



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Migrationsbericht

der Bundesregierung

Migrationsbericht 2016/2017



Migrationsbericht

der Bundesregierung

Migrationsbericht 2016/2017



Inhalt

Vorwort	9
Vorbemerkung	11
Zentrale Ergebnisse	12
2016/2017 – Bewältigung der Folgen der Asylzuwanderung im Fokus	15
1 Migrationsgeschehen in Deutschland	37
1.1 Definitionen und Datenquellen	37
1.2 Migrationsgeschehen insgesamt	38
1.3 Herkunfts- und Zielländer	41
1.4 Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit	49
1.5 Zu- und Fortzüge nach Bundesländern	49
1.6 Altersstruktur	49
1.7 Geschlechtsstruktur	52
1.8 Wanderungen auf Basis des Ausländerzentralregisters	55
1.9 Aufenthaltsw Zwecke	55
1.10 Längerfristige Zuwanderung	60
2 EU-Binnenmigration von Unionsbürgern	63
3 Die einzelnen Zuwanderergruppen	69
3.1 Überblick über die einzelnen Zuwanderergruppen	69
3.2 Erwerbsmigration	71
3.2.1 Beschäftigte mit und ohne Qualifikation	73
3.2.2 Hochqualifizierte mit Niederlassungserlaubnis	76
3.2.3 Inhaber einer Blauen Karte EU	79
3.2.4 Forschende aus Drittstaaten	82
3.2.5 Selbstständige aus Drittstaaten	82
3.2.6 Erwerbsmigration insgesamt	84
3.2.7 Ausländische Wissenschaftler in Deutschland	84

3.3	Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung	86
3.3.1	Ausländische Studierende	86
3.3.2	Ausländische Hochschulabsolventen	90
3.3.3	Sprachkurse und Schulbesuch	95
3.3.4	Sonstige Ausbildungszwecke	95
3.4	Einreise und Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen	101
3.4.1	Asyl	101
3.4.1.1	Asylanträge	103
3.4.1.2	Entscheidungen	107
3.4.1.3	Dublin-Verfahren	111
3.4.2	Jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion	113
3.4.3	Einreise und Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen	115
3.4.4	Aufenthaltsgewährung in Härtefällen	116
3.4.5	Resettlement und humanitäre Aufnahmeverfahren	116
3.5	Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und sonstiger Familiennachzug)	121
3.5.1	Ehegatten- und sonstiger Familiennachzug nach der Visastatistik	125
3.5.2	Ehegatten- und sonstiger Familiennachzug nach dem AZR	127
3.6	Einreise und Aufenthalt aus sonstigen Gründen	139
3.7	Spätaussiedler	142
3.7.1	Gesetzliche Grundlagen und Verfahren	142
3.7.2	Entwicklung der (Spät-)Aussiedlerzuwanderung	145
3.8	Rückkehr deutscher Staatsangehöriger	147
4	Abwanderung aus Deutschland	152
4.1	Abwanderung von Ausländern	152
4.1.1	Entwicklung der Fortzüge von Ausländern	152
4.1.2	Fortzüge nach der Aufenthaltsdauer	152
4.1.3	Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus	153
4.1.4	Rückkehr	154
4.2	Abwanderung von Deutschen	157
4.2.1	Fortzüge nach Zielländern	161
4.2.2	Fortzüge nach Altersgruppen	161
4.2.3	Abwanderung von Arbeitskräften	161
5	Migrationsgeschehen im europäischen Vergleich	169
5.1	Zu- und Abwanderung	169
5.2	Asyl	176

6	Illegale/irreguläre Migration	183
6.1	Begriff und rechtliche Rahmenbedingungen	183
6.2	Entwicklung illegaler/irregulärer Migration	184
6.2.1	Feststellungen an den Grenzen	184
6.2.2	Tatverdächtige mit unerlaubtem Aufenthalt nach der PKS	187
6.2.3	Rückführung	187
7	Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland	190
7.1	Herkunftsland bzw. Herkunftsland mindestens eines Elternteils	193
7.2	Alters- und Geschlechtsstruktur	194
7.3	Aufenthaltsdauer	198
7.4	Ausländische Staatsangehörige	200
7.4.1	Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeiten	201
7.4.2	Alters- und Geschlechtsstruktur	202
7.4.3	Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus	204
7.5	Einbürgerungen	206
8	Geburten und Sterbefälle von Personen mit Migrationshintergrund	216
8.1	Geburten	216
8.2	Sterbefälle	217
	Anhang	220
	Literatur	333

Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Leserinnen und Leser,

das Thema Migration hat unser Land in den letzten Jahren so bewegt wie kaum ein anderes. 2015 und 2016 waren von einer außergewöhnlich hohen Zuwanderung Schutzsuchender und den Folgen dieser Entwicklung geprägt. Das hat uns alle stark gefordert – Zivilgesellschaft, Verwaltung, Justiz und Politik – und es fordert uns weiterhin.

Der vorliegende Migrationsbericht beschreibt für die Jahre 2016 und 2017 ebendiese Herausforderungen sowie die Maßnahmen, die wir zu ihrer Bewältigung ergriffen haben. Er ist ein wissenschaftlicher Bericht des Forschungszentrums des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, der in Zahlen und Fakten akribisch darlegt, wie sich das Migrationsgeschehen in den beiden auf 2015 folgenden Jahren entwickelt hat.

Die Bedeutung von wissenschaftlich erhobenen Daten und Fakten könnte in Zeiten von „Alternative Facts“ nicht größer sein. Das gilt in besonderer Weise für das Thema Migration, das in unserer Gesellschaft besonders kontrovers diskutiert wird. Wir brauchen diese Auswertung für faktengestützte politische Entscheidungen. Wir brauchen den Bericht aber auch, um den Migrationsdiskurs zu versachlichen und um zu zeigen, wie vielfältig die Phänomene sind, die sich mit dem Begriff Migration verbinden.

Ich hoffe, dass dieser Migrationsbericht viele Leserinnen und Leser findet: Er wird ihnen die notwendigen Fakten zu einem schwierigen Thema an die Hand geben.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Seehofer', written in a cursive style.

Horst Seehofer
Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat

Vorbemerkung

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung am 8. Juni 2000 aufgefordert, jährlich einen Migrationsbericht vorzulegen, der unter Einbeziehung aller Zuwanderergruppen einen umfassenden Überblick über die jährliche Entwicklung der Zu- und Abwanderung gibt (Plenarprotokoll 14/108 vom 8. Juni 2000/Drucksache 14/1550 vom 7. September 1999).

Bislang wurden 14 Migrationsberichte der Bundesregierung veröffentlicht, zuletzt im Dezember 2016 für das Berichtsjahr 2015. Für das Berichtsjahr 2016 gab es aufgrund technischer Umstellungen Verzögerungen bei der Erstellung der Zu- und Abwanderungszahlen im Rahmen der amtlichen Bevölkerungsstatistiken. Die Zahlen für 2016 konnten erst im März 2018 veröffentlicht werden. Da ohne die Wanderungsstatistik ein wesentlicher Teil des Migrationsberichts gefehlt hätte, hat das Bundesministerium des Innern 2017 entschieden, den Migrationsbericht für das Jahr 2016 aussetzen. Daher wird hiermit einmalig ein gemeinsamer Migrationsbericht für die Berichtsjahre 2016 und 2017 vorgelegt.

Der Migrationsbericht der Bundesregierung verfolgt das Ziel, durch die zusammenfassende Bereitstellung möglichst aktueller, umfassender und ausreichend detaillierter statistischer Daten über Migration aus verschiedenen Quellen Grundlagen für die Entscheidungsfindung von Politik und Verwaltung im Bereich der Migrationspolitik zu liefern. Zu-

dem soll die Öffentlichkeit über die Entwicklung des Migrationsgeschehens informiert werden.

Der Migrationsbericht beinhaltet neben den allgemeinen Wanderungsdaten zu Deutschland (Kap. 1) inkl. der EU-Binnenmigration von Unionsbürgern (Kap. 2) und der detaillierten Darstellung der verschiedenen Migrationsarten (Kap. 3) einen europäischen Vergleich zum Migrationsgeschehen und zur Asylsuche (Kap. 5). Zusätzlich geht der Bericht auf die Abwanderung von Deutschen und Ausländern ein (Kap. 4), behandelt das Phänomen der illegalen/irregulären Migration (Kap. 6) und informiert über die Struktur und die Demografie der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (Kap. 7 und 8). Dabei wird in den jeweiligen Kapiteln auf die Bedeutung der einzelnen Migrationsstatistiken und die Grenzen ihrer Aussagefähigkeit eingegangen. Zudem werden kurz die Rechtsgrundlagen der einzelnen Migrationsformen, aktuelle Rechtsänderungen und relevante Gerichtsurteile dargestellt.

Der Migrationsbericht 2016/2017 wurde in den Referaten FI (Internationale Migration und Migrationssteuerung) des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl sowie 22B (Statistik) des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von Özlem Konar, Axel Kreienbrink, Afra Gieloff und Stefan Rühl erstellt.

Zentrale Ergebnisse

Deutlicher Rückgang der Zuzüge

Nach dem bisherigen Höchstwert der Migrationszahlen im Jahr 2015 mit etwa 2,14 Millionen Zuzügen sowie einem Anstieg von 45,9 % gegenüber 2014 gingen die Zuzugszahlen in den beiden Folgejahren deutlich zurück. Im Jahr 2016 wurden insgesamt 1,87 Millionen Zu- und 1,37 Millionen Fortzüge über die Grenzen Deutschlands erfasst. Damit sind die Zuzüge um 12,7 % gesunken und die Zahl der Fortzüge ist um 36,9 % gestiegen. Im Jahr 2016 wurde ein Wanderungsgewinn von +499.944 Personen registriert – im Vergleich zum Jahr 2015 (+1.139.402) hat sich der positive Wanderungssaldo damit deutlich reduziert. 2017 setzte sich der rückläufige Trend mit 1,55 Millionen Zuzügen und 1,13 Millionen Fortzügen fort. Damit wurde sowohl bei den Zuzügen als auch bei den Fortzügen ein Rückgang um -16,9 % verzeichnet, der positive Wanderungssaldo betrug nur noch +416.080 Personen.¹

Der Rückgang der Migration nach Deutschland ist insbesondere auf die gesunkene Fluchtmigration zurückzuführen. Während 2015 noch 890.000 Personen Schutz in Deutschland suchten, ging die Zahl 2016 auf gut 280.000 und 2017 auf 186.644 zurück.

Zwei Drittel aller Zuzüge aus europäischen Staaten

Im Jahr 2017 zogen 67,0 % aller zugewanderten Personen aus einem anderen europäischen Staat² nach Deutschland (2016: 56,3 %), davon kamen 53,4 % aus Staaten der EU und 13,6 % aus dem übrigen Europa (2016: 45,6 % bzw. 10,7 %). Weitere 15,4 % der Zugezogenen wanderten aus einem asiatischen Staat zu (2016: 25,2 %). Lediglich 4,3 % (2016: 4,9 %) zogen aus afrikanischen Ländern nach Deutschland und 5,3 % aus Amerika, Australien und Ozeanien (2016: 1,2 %).

Wie bereits im Vorjahr war 2017 Rumänien das Hauptherkunftsland von Zuwandernden vor Polen. Dagegen sind die Zuzüge aus Syrien, die 2015 noch 326.872 Personen umfassten, zwischen 2016 und 2017 weiter deutlich gesunken (-67,5%; von 155.412 im Jahr 2016 auf 50.551 im Jahr 2017).

1 Aufgrund der eingeschränkten Vergleichbarkeit der Ergebnisse in den Jahren 2015, 2016 und 2017 stellen die prozentualen Entwicklungen nur Größenordnungen dar. Vgl. dazu ausführlich Kap. 1.

2 Europäische Union und europäische Drittstaaten inkl. der Türkei und der Russischen Föderation (beide werden in den amtlichen Statistiken zu Europa gezählt).

Bei den Staatsangehörigen aus Syrien handelte es sich überwiegend um Asylsuchende.

Rückgang der Asylantragszahlen

Die Asylantragszahlen spiegeln den deutlichen Rückgang der Fluchtmigration 2016 und 2017 wider – während 2016 noch 722.370 Erstanträge entgegengenommen wurden, ging die Zahl der Asylersuchen im Jahr 2017 auf 198.317 zurück (-72,5 %).

Freiwillige Rückkehr und Rückführungen

Im Vergleich zum Zeitraum vor 2015 ist die Zahl der Drittstaatsangehörigen, die mithilfe einer Förderung aus dem Bundesprogramm REAG/GARP freiwillig ausreisen, weiterhin hoch. Im Nachgang zur starken Asylzuwanderung 2015 verließen im Jahr 2016 54.006 Personen mit einer REAG/GARP-Förderung das Land, was einer Steigerung von 52,1 % gegenüber 2015 entsprach. 2017 lag die Zahl bei 29.993 (-45,3 % gegenüber 2016), was immer noch mehr als doppelt so viele geförderte Ausreisen wie 2014 waren. Annähernd zwei Drittel der Ausreisen erfolgten in Staaten des Westbalkans. Ebenso liegt die Zahl der Rückführungen weiterhin deutlich über den Werten vor 2015. Während im Jahr 2016 eine Steigerung gegenüber 2015 auf 25.375 (+21,5 %) zu verzeichnen war, verringerte sich der Wert 2017 nur geringfügig auf 23.966 (-5,5 % gegenüber 2016).

Zunahme des Familiennachzugs

Kontinuierlich angestiegen ist in den Jahren 2016 und 2017 der Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen. Zwischen 2015 und 2016 erhöhte sich der Familiennachzug um 28,0 % und 2017 erneut um 8,8 %. Insgesamt wurden 114.861 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen erteilt, während es 2016 105.551 Aufenthaltserlaubnisse waren (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr). Diese Entwicklung steht im Zusammenhang mit dem gestiegenen Nachzug zu Schutzberechtigten. Seit 2015 bilden syrische Staatsangehörige die größte Gruppe im Rahmen des Familiennachzugs. Im Jahr 2017 sind 33.389 syrische Familienangehörige eingereist (2016: 31.782), das entspricht 29,1 % der erteilten Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen. Die zweitgrößte Gruppe bilden türkische Staatsangehörige mit 7.670 (6,7 %) nachziehenden Familienangehörigen (2016: 7.770) gefolgt von irakischen Staatsangehörigen mit 7.481 (6,5 %) Aufenthaltserlaubnissen aus familiären Gründen (2016: 6.678).

Zunahme der Studienanfänger (Bildungsausländer)

Ebenso ist im Jahr 2017 erneut die Zahl der Bildungsausländer, die ihr Studium in Deutschland aufgenommen haben, angestiegen. Im Vergleich zum Vorjahr konnte eine Zunahme um 3,6% von 101.294 (2016) auf 104.940 (2017) Studierende festgestellt werden (2015: 99.087). Damit wurde im Jahr 2017 die bislang höchste Zahl an Studienanfängern verzeichnet, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben. Hauptherkunftsland war, wie bereits im Vorjahr, China.

Steigerung der Erwerbsmigration

Betrachtet man die Erwerbsmigration von Drittstaatsangehörigen (nach §§ 18 bis 21 AufenthG) insgesamt, so zeigt sich ein Anstieg von Zuzügen zum Zweck der Beschäftigung von etwa 26.000 Zuwandernden im Jahr 2009 auf rund 61.000 Zuwandernde im Jahr 2017. Bei Fachkräften und Hochqualifizierten wurde im gleichen Zeitraum ein Anstieg von ca. 16.000 Zuwandernden auf über 38.000 verzeichnet.

An Drittstaatstaatsangehörige, die im Jahr 2016 eingereist sind, wurden insgesamt 40.746 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach § 18 AufenthG erteilt, was eine Steigerung um 36,6% im Vergleich zum Vorjahr (2015: 29.822 erteilte Aufenthaltserlaubnisse) bedeutete. 2017 ist die Anzahl der erteilten Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit erneut um 19,1% auf 48.523 gestiegen. Diese Entwicklung ist unter anderem auf die sog. Westbalkanregelung zurückzuführen. Die Zusammensetzung der Hauptherkunftsländer der Erwerbsmigranten in den Jahren 2016 und 2017 verdeutlicht, dass diese Regelung stark in Anspruch genommen wurde: 2016 und 2017 stellten Bosnien und Herzegowina, Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro) und Kosovo die wichtigsten Herkunftsländer von Drittstaatsangehörigen dar, die zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach § 18 AufenthG eingereist sind.

Zum 1. August 2012 wurde die Blaue Karte EU als Aufenthaltstitel eingeführt (§ 19a AufenthG). Diese erhalten Drittstaatsangehörige, die über einen deutschen Hochschulabschluss, einen in Deutschland anerkannten oder einen mit einem deutschen Abschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss sowie ein konkretes Arbeitsplatzangebot verfügen. Bei Drittstaatsangehörigen, denen eine Blaue Karte EU erteilt wurde, konnte 2017 ein weiterer Anstieg um 20,1% auf 9.652 Einreisen verzeichnet werden (2016: 8.038; 2015: 6.792). Hauptherkunftsländer waren Indien und China.

Leichte Steigerung des Zuzugs von Spätaussiedlern

Nach einem kontinuierlichen Rückgang von 2001 (98.484 Personen) bis 2012 (1.817 Personen) steigt der Zuzug von Spätaussiedlern seit 2013 wieder an. Im Jahr 2017 wurden 7.059 Personen als Spätaussiedler registriert. Dies entspricht einer erneuten Steigerung im Vergleich zum Vorjahr (2016: 6.588 Personen) um 7,1%.

Deutliche Steigerung der Rückkehr von Deutschen aus dem Ausland

Im Jahr 2016 wurden 146.047 Zuzüge von Deutschen (einschließlich (Spät-)Aussiedlern) in der Wanderungsstatistik verzeichnet und damit 21,0% mehr als im Vorjahr (2015: 120.713). 2017 betrug die Zahl der aus dem Ausland rückkehrenden Deutschen 166.703 (+14,1% gegenüber 2016). Damit sind im Jahr 2017 deutsche Staatsangehörige nach Rumänen die zweitgrößte Zuwanderungsgruppe. 2016 belegten die Zuzüge von rückkehrenden Deutschen nach Rumänen, Syrer*innen und Polen noch den vierten Platz unter den zugangsstärksten Gruppen an Zuwanderern.

Deutschland weiter Hauptzielland innerhalb der EU

Im europäischen Vergleich zeigt sich, dass Deutschland weiterhin im Vergleich zu den anderen EU-Staaten ein Hauptzielland von Migration (Unionsbürger und Drittstaatsangehörige) ist und in den letzten Jahren deutlich an Attraktivität gewonnen hat. Hohe Zuwanderungszahlen haben auch das Vereinigte Königreich, Frankreich, Spanien und Italien.

Ausblick auf 2018

Die Entwicklung der Migration für das Jahr 2018 weist, sofern erste Zahlen bereits verfügbar sind, auf einen anhaltend rückläufigen Trend bei der Fluchtmigration hin. So wurden in den ersten neun Monaten im Jahr 2018 124.405 Asylerstanträge vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entgegengenommen. Im Vergleichszeitraum des Vorjahres waren es 151.057 Asylerstanträge. Dies bedeutet einen Rückgang um 17,6% im Vergleich zum Vorjahr.

Nach dem deutlichen Rückgang der Fluchtmigration 2016 und 2017 ist das Migrationsgeschehen in Deutschland nach vorläufigen Auswertungen des Ausländerzentralregisters (AZR) vor allem wieder durch die Zuwanderung aus anderen EU-Staaten bzw. durch Abwanderung in andere EU-Staaten geprägt.

Die Anzahl der Personen, die im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland kommen, nimmt ebenfalls ab: So wurden von Januar bis Juni 2018 ca. 13 % weniger Visa zum Zweck des Familiennachzugs erteilt (53.735 Visa) als in den ersten sechs Monaten des Vorjahres (61.713).

Im Bereich der Erwerbsmigration ist die Entwicklung dagegen gleichbleibend. In den ersten sechs Monaten 2018 wurden 27.290 Aufenthaltstitel zu Erwerbszwecken an in diesem Jahr eingereiste Personen vergeben, was einem Anstieg von 1 % gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres entspricht.

Die Zahl der Rückführungen ist zum Stichtag 30. September 2018 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum leicht angestiegen. Im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September 2018 sind insgesamt 19.880 Personen zurückgeführt worden (Vergleichszeitraum 2017 19.520 Personen). Im Vergleich zum Vorjahr wurden mehr Rückführungen beispielsweise in die Zielstaaten Armenien (+85,7 %), Indien (+527,3 %) und Pakistan (+120,9 %) durchgeführt. Auch bei Rückführungen in nordafrikanische Staaten wie Algerien (+19,2 %), Tunesien (+38,3 %) und Marokko (+17,8 %) wurde ein Anstieg verzeichnet. Die Zahl der unter REAG/GARP geförderten freiwilligen Ausreisen ist dagegen rückläufig. Nach vorläufigen Zahlen reisten von Januar bis Juni 2018 8.817 Personen aus, was einem Rückgang von 46,7 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum entspricht (16.554).

2016/2017 – Bewältigung der Folgen der Asylzuwanderung im Fokus

Die Migrationssituation in Deutschland war in den Jahren 2016 und 2017 im Vergleich zu 2015 dadurch geprägt, dass der Zuzug von Schutzsuchenden deutlich zurückgegangen ist, während die Zuwanderung aus den EU-Mitgliedstaaten wieder die wichtigste Zuwanderungsform geworden ist.

Auf internationaler Ebene ist dagegen nach den Zahlen des UNHCR die Zahl der Menschen auf der Flucht weltweit weiter gestiegen und betrug Ende 2017 68,5 Millionen (2015: 65,3 Millionen), darunter 40,0 Millionen Binnenvertriebene und 25,4 Millionen Flüchtlinge.³ Die Zahl derer, die in Europa Schutz suchen, ist gegenüber 2015 deutlich zurückgegangen. Nach knapp 900.000 Menschen, die 2015 nach Angaben von Frontex⁴ allein über das östliche Mittelmeer Europa erreicht hatten, waren es 2016 nur noch 374.000 Menschen, die über das östliche, das zentrale und das westliche Mittelmeer den Weg nach Europa suchten. 2017 lag diese Zahl bei 184.000, nun mit dem Schwerpunkt auf der zentralen Mittelmeerroute (vor allem Richtung Italien), wobei mittlerweile die Anlandungen auf der westlichen Route (Spanien) an Gewicht gewonnen haben. Ebenso sind die Feststellungen auf der Westbalkanroute von 764.000 (2015) auf 12.000 (2017) zurückgegangen.

Die knapp 1,4 Millionen Schutzsuchenden in Deutschland in den Jahren 2015 bis 2017 führten zu großen Herausforderungen für Bund, Länder und Kommunen, sowohl hinsichtlich der Aufnahme und Unterbringung der ankommenden Menschen als auch hinsichtlich der Durchführung der Asylverfahren. Nach Abschluss der Verfahren stellten sich weitere Herausforderungen, die sowohl die Integration derer betraf, deren Asylanträge positiv beschieden worden waren, als auch die Fragen von freiwilliger Rückkehr und Rückführung jener, denen kein Schutzstatus zugesprochen worden war. Entsprechend spielten auch in den Jahren 2016 und 2017 Maßnahmen eine große Rolle, die der Bewältigung dieser Herausforderungen dienten. Sie reichten von der weiteren Optimierung der Asylverfahren über Aspekte der Steuerung der Asylzuwanderung und der Beseitigung von möglichen Fehlanreizen, sowohl national als auch in Zusammenarbeit

mit der EU und mit Drittstaaten, der Entlastung von Ländern und Kommunen bis zum Ausbau der Integrationsmaßnahmen und nicht zuletzt zur Bekämpfung von Fluchtursachen.

1. Entwicklung der Asylzuwanderung in den Jahren 2016 und 2017

Im Jahr 2016 ging die Zahl der neu eingereisten Asylsuchenden mit gut 280.000 im Vergleich zum Vorjahr (2015: ca. 890.000) deutlich zurück und sank 2017 erneut auf 186.644.⁵ Die Antragstellung der Personen, die 2015 eingereist waren, jedoch im Jahr 2015 keinen Asylantrag stellen konnten, wurde in 2016 nachgeholt. 2016 wurden insgesamt 745.545 Erst- und Folgeanträge gestellt. Dies entspricht einem Anstieg um 56,4 % im Vergleich zum Vorjahr. Im Jahr 2017 wurden 222.683 Erst- und Folgeasylanträge gestellt, was im Vergleich zum Vorjahr einen Rückgang um 70,1 % bedeutete. Die Zahl der Asylantragstellenden fiel damit erstmals nach neun Jahren des Anstiegs in Folge wieder – auf etwas über das Niveau von 2014 (202.834 Erst- und Folgeanträge).

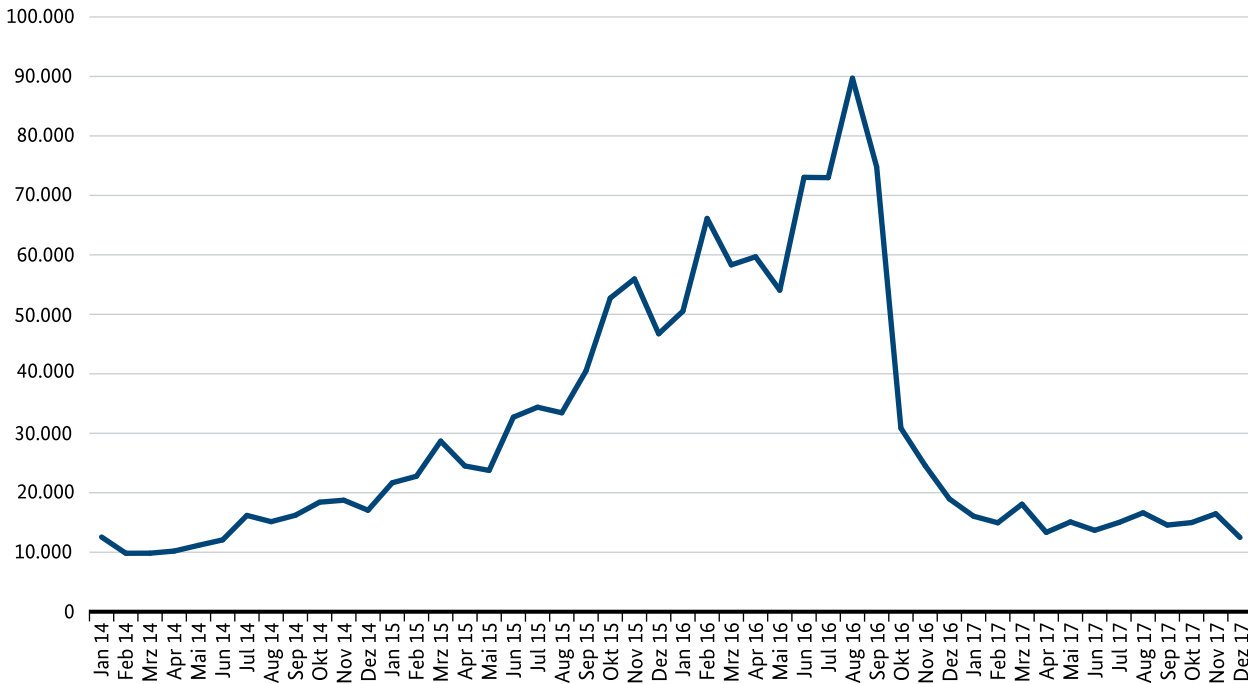
Das Jahr 2016 war bis September zunächst davon geprägt, dass die Registrierungen nachgeholt wurden. Während die Zahl der monatlich ins Land kommenden Asylsuchenden infolge der sukzessiven Grenzsicherungen auf dem Westbalkan und der EU-Türkei-Erklärung vom 18. März 2016 immer weiter zurückging und sich ab April auf einem ungefähren Niveau von ca. 16.000 pro Monat einpendelte, ging die Zahl der Asylanträge erst mit dem Ende der Nachregistrierungen ab Oktober 2016 deutlich zurück. Im Jahr 2017 hielt diese Entwicklung weiter an: Die Zahl der Asylsuchenden pendelte um ca. 15.000 pro Monat, die Zahl der Erstanträge – wenn auch mit stärkeren Ausschlägen – ebenfalls. Lediglich im Dezember 2017 flachten beide Werte weiter ab (vgl. Abbildung 2).

3 19,9 Millionen Flüchtlinge unter dem Mandat des UNHCR, 5,4 Millionen palästinensische Flüchtlinge unter dem Mandat des UNWRA (UNHCR 2018: 2).

4 Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache.

5 Bis Ende 2016 wurden für die Erfassung der Asylsuchenden die EASY-Zugangszahlen (IT-Anwendung zur Erstverteilung von Asylbegehrenden) verwendet. Da im EASY-System allerdings keine personenbezogenen Daten erfasst werden, waren Fehl- und Doppelerfassungen möglich. Das System wurde ab Januar 2017 durch die Asylgesuchstatistik abgelöst, die auf validen Personendaten basiert.

Abbildung 1: Entwicklung der Asylantragszahlen (Erstanträge) von Januar 2014 bis Dezember 2017



Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Parallel zu dieser Entwicklung konnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Zahl der Entscheidungen – vor allem infolge eines erheblichen Personalaufbaus – deutlich steigern. Gab es 2015 noch 282.726 Entscheidungen, lag die Zahl 2016 bei 695.733, was einem Anstieg von 146,1% entsprach. Im Folgejahr 2017 ging die Zahl etwas zurück (-13,3%), verblieb aber mit 603.428 Entscheidungen auf einem sehr hohen Niveau (vgl. Abbildung 3).

Die Gesamtschutzquote 2016⁶ stieg gegenüber dem Vorjahr von 49,8% auf 62,4% an. Im Jahr 2016 wurden 256.136 Personen als asylberechtigt nach Art. 16a des Grundgesetzes (GG) oder als Flüchtlinge gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) anerkannt (2015: 137.136). Subsidiären Schutz erhielten 153.700 Personen (2015: 1.707), nationale Abschiebungsverbote wurden in 24.084 Fällen festgestellt (2015: 2.072). 2017 fiel die Gesamtschutzquote auf 43,4%. 123.909 Personen wurden als asylberechtigt nach Art. 16a GG oder als Flüchtlinge gemäß der GFK anerkannt.

Subsidiären Schutz erhielten 98.074 Personen, nationale Abschiebungsverbote wurden in 39.659 Fällen festgestellt.

Aufgrund der starken Zunahme der Anträge stieg parallel die Zahl der anhängigen, d.h. der noch nicht vom BAMF entschiedenen Verfahren. Während das Jahr 2015 mit 364.664 anhängigen Verfahren zu Ende gegangen war, stieg durch die ausgebauten Kapazitäten in der Antragsannahme und die nachholenden Antragstellungen die Zahl der anhängigen Verfahren noch bis Ende September 2016 weiter an (579.314). Dann setzte jedoch auch hier eine Trendwende ein und die Zahl sank beständig. Ende Dezember betrug der Wert noch 433.719 (+18,9% im Vergleich zu Dezember 2015), Ende 2017 jedoch nur noch 68.245 (-84,3% gegenüber Dezember 2016) (vgl. Abbildung 4).

Gegen eine Entscheidung des BAMF können Rechtsmittel eingelegt werden. Die Zahl der rechtshängigen Gerichtsverfahren ist infolge der hohen Entscheidungszahlen ebenfalls erheblich gestiegen. So waren zum 31. Dezember 2017 372.443 Gerichtsverfahren anhängig, während es zum 31. Dezember 2016 noch 159.965 waren (31. Dezember 2015: 58.974).

⁶ Die Gesamtschutzquote umfasst alle positiven Entscheidungen, bei denen eine Asylberechtigung nach Art. 16a Abs. 1 GG, Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG, subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG sowie ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG zuerkannt wurden.

Abbildung 2: Asylantragszahlen (Erst- und Folgeanträge) und registrierte Zugänge im EASY-System bzw. der Asylgesuchstatistik in den Jahren 2016 und 2017

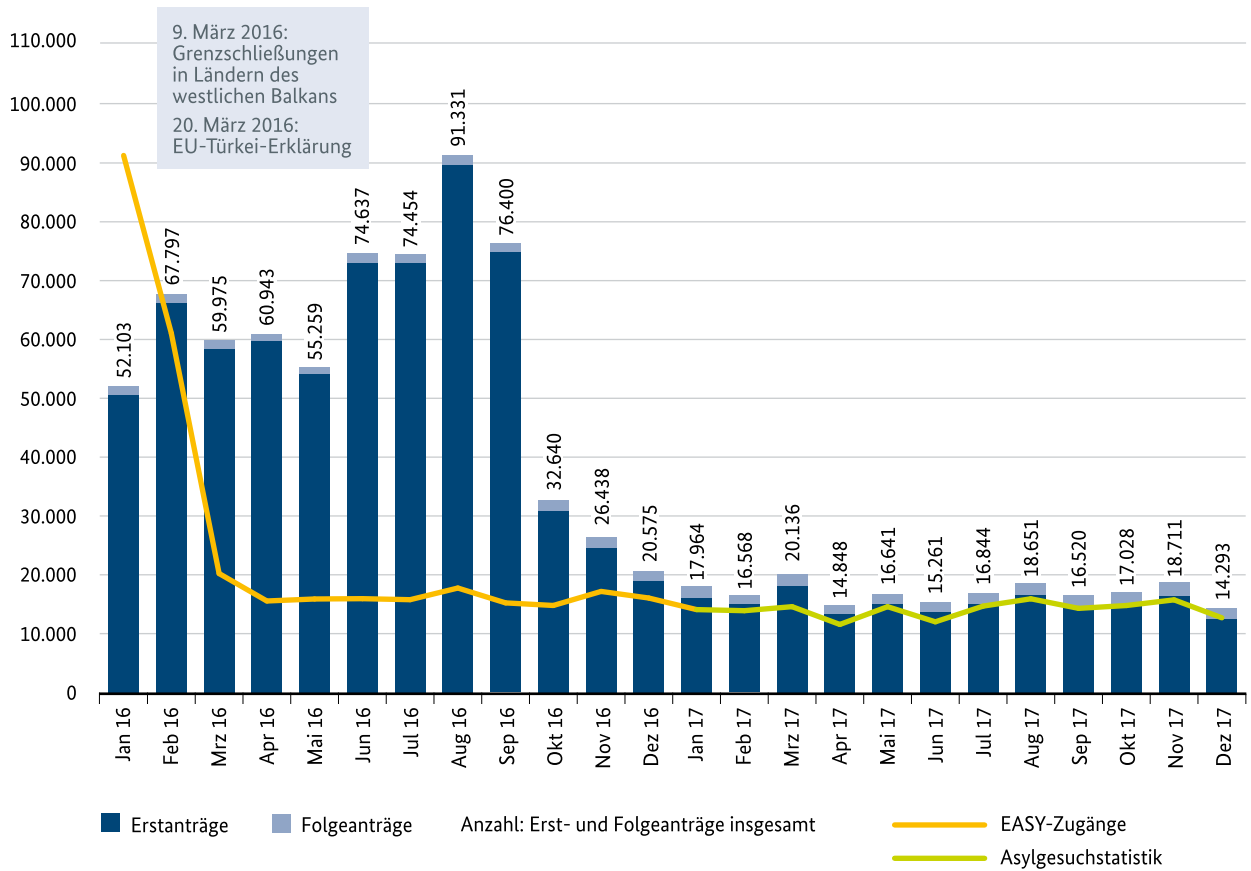
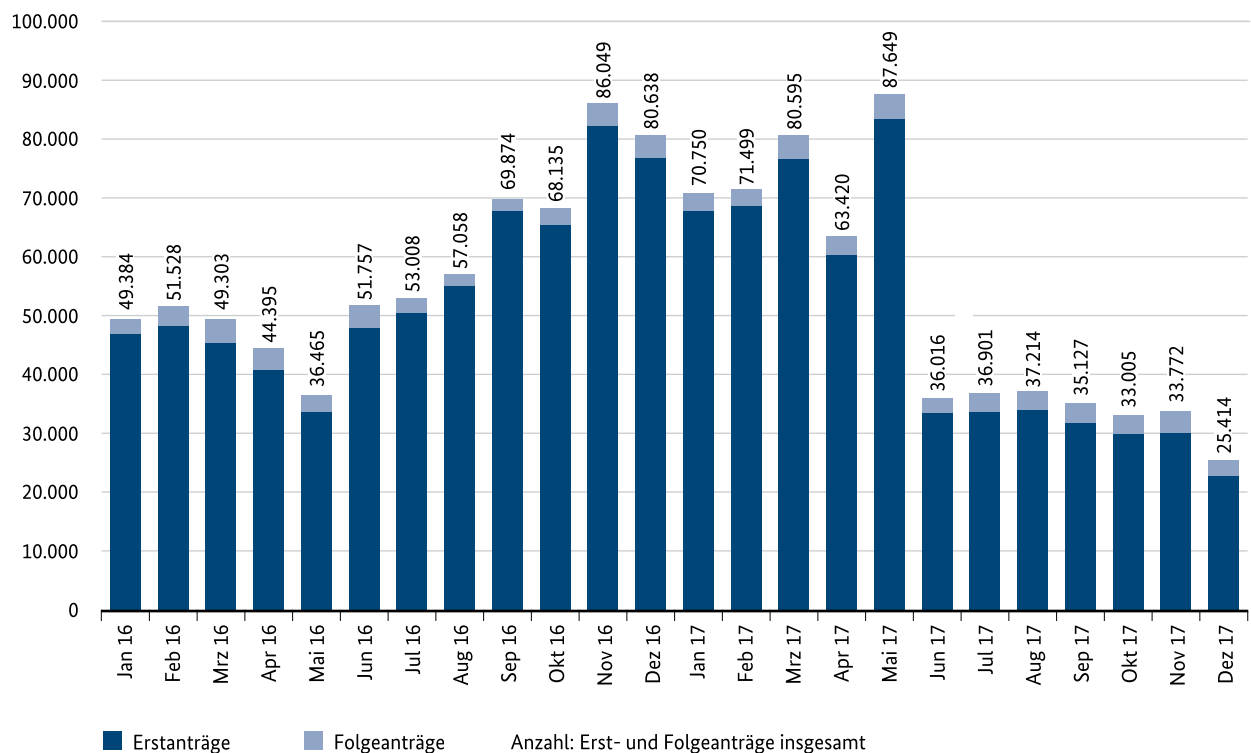


Abbildung 3: Entscheidungen über Asylanträge in den Jahren 2016 und 2017



Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

2. Optimierung der Asylverfahren

Angesichts der hohen Zahl von Einreisen von Asylsuchenden und der Zunahme der anhängigen Verfahren beim BAMF wurden nach 2015 (unter anderem mit dem sog. Asylpaket I) diverse weitere administrative und gesetzliche Maßnahmen auf den Weg gebracht, um die Asylverfahren zu beschleunigen. Dazu zählten vor allem:

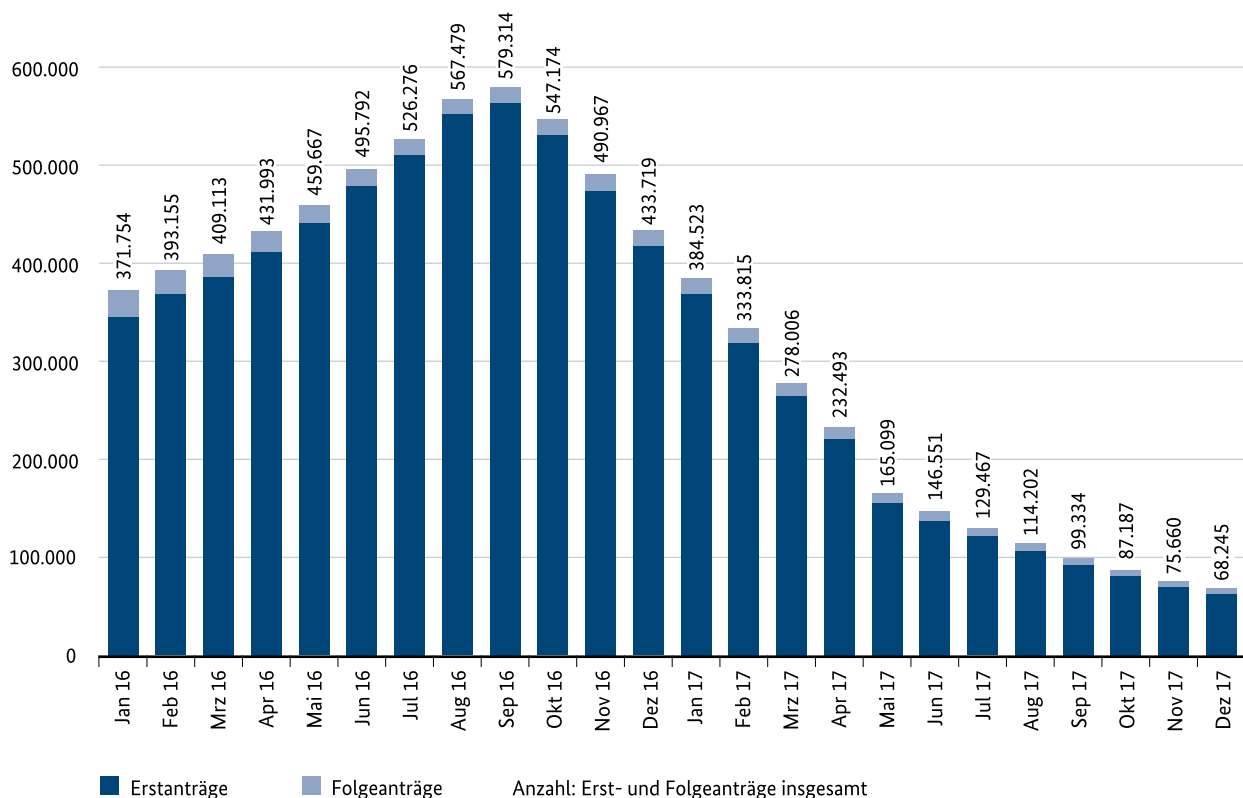
- das Datenaustauschverbesserungsgesetz (am 5. Februar 2016 in Kraft getreten),
- das Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren (sog. Asylpaket II, am 17. März 2016 in Kraft getreten),
- das Integrationsgesetz und die begleitende Verordnung (in den wesentlichen Teilen am 6. August 2016 in Kraft getreten).

Schnelle und flächendeckende Registrierung

Mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz wurden die Voraussetzungen für eine schnellstmögliche identitätssichernde Erfassung der nach Deutschland eingereisten Personen sowie für einen verbesserten Datenaustausch aller am

Verfahren beteiligten Behörden geschaffen. Alle bei der Registrierung erhobenen Daten werden nun beim erstmaligen behördlichen Kontakt im Kerndatensystem im Ausländerzentralregister erfasst. Dazu wurde das Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz) um neue Inhalte ergänzt (Fingerabdrücke, Herkunftsland, Kontaktdaten zur schnellen Erreichbarkeit wie Anschrift, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, Angaben zur Verteilung sowie Informationen zu erfolgten Gesundheitsuntersuchungen und Impfungen). Für die schnelle Integration und Arbeitsvermittlung sollen darüber hinaus Daten über Schulbildung, Berufsausbildung und sonstige Qualifikationen im Kerndatensystem im Ausländerzentralregister gespeichert werden. Befüllt wird das Ausländerzentralregister sowohl vom BAMF als auch von den mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden, den Polizeivollzugsbehörden der Länder, den Aufnahmeeinrichtungen sowie den Ausländerbehörden (ABH'n).

Abbildung 4: Entwicklung der anhängigen Verfahren in den Jahren 2016 und 2017



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Ankunftsnachweis

Mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz wurden auch die Voraussetzungen für den Ankunftsnachweis geschaffen. Dieser ersetzt die im Oktober 2015 gesetzlich geregelte „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“ (kurz: BÜMA). Der Ankunftsnachweis ist der visualisierte Nachweis der Registrierung im Kerndatensystem im Ausländerzentralregister und wird in Form eines papierbasierten Dokuments mit fälschungssicheren Elementen von den Aufnahmeeinrichtungen und den zuständigen Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ausgestellt. Durch die Plattform, die seit Mai 2016 bundesweit zur Verfügung steht, ist eine eindeutige Identifizierung von Asylsuchenden ab dem ersten Kontakt mit staatlichen Stellen möglich. Die Verwaltung während des Aufnahmeverfahrens wird erheblich verbessert, Mehrfachregistrierung und Missbrauch werden verhindert. Die Vorlage des Ankunftsnachweises gegenüber der einem Antragsteller zugewiesenen Aufnahmeeinrichtung ist grundsätzlich die Voraussetzung für den Erhalt vollständiger Unterstützungsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Unterbringung, Versorgung, Gesundheit). Über den Ankunftsnachweis haben die beteiligten Behörden (z. B. Ausländer- und Meldebehörden, Bundesagentur für Arbeit) einen schnellen Zugang zu den für sie relevanten Daten (Personendaten etc.). Dies ermöglicht z. B. eine bessere Planung der Unterbringung der Asylsuchenden in den Bundesländern, der Asylverfahren und der Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration.

Personalaufbau beim BAMF

Zur Bewältigung der großen Herausforderungen wurde der Personalkörper des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erheblich ausgebaut. Nachdem die Zahl der Beschäftigten Ende 2015 noch bei ca. 3.300 Personen (in Vollzeitäquivalenten – VZÄ)⁷ lag, wurde mit dem Haushaltsgesetz 2016 der weitere Ausbau auf 7.300 VZÄ (Zuwachs von rund 3.000 Haushaltsstellen sowie Mittel für zusätzliche 1.000 befristet einzustellende Kräfte) festgelegt. Zum Ende des Jahres 2016 verfügte das BAMF über eine Mitarbeiterschaft von rund 9.700 VZÄ, wovon 3.100 unterstützende sowie abgeordnete Kräfte von der Bundesagentur für Arbeit (BA), Vivotto, der Post, der Bundeswehr und mehreren Bundesressorts und Geschäftsbereichsbehörden stammten. Auf diese Weise wurde die Zahl der Entscheider (einschließlich Anhörer) von 370 im Januar 2015 auf ca. 3.300 bis Ende 2016 aufgestockt. Im gleichen Zeitraum wurde die Zahl der Mitarbeiter des Asylverfahrenssekretariats (AVS) von 600 auf 3.810

erhöht. Mit dem Rückgang der Asylantragstellungen und dem Auslaufen eines Großteils der Abordnungen umfasste die Mitarbeiterschaft des BAMF Ende 2017 knapp 7.400 VZÄ (dauerhaft und befristet), von denen noch ca. 500 abgeordnete Kräfte waren. Mit dem Haushaltsgesetz 2018 wurden dem BAMF insgesamt 7.865,4 Haushaltsstellen zur Bewirtschaftung zugewiesen. Mit dem Zuwachs von 1.650 neuen Haushaltsstellen kann ein Großteil der befristet beim BAMF eingestellten Personen in Dauerarbeitsverhältnisse überführt werden.

Anpassung der Infrastruktur und Prozessoptimierung beim BAMF

Mit dem Rückgang der Asylantragszahlen hat sich auch die Zahl der Standorte des BAMF entsprechend reduziert: Ende 2016 lag die Zahl der Standorte bei rund 80 (darunter 55 Außenstellen und 24 Ankunftszentren) mit mehr als 140 Liegenschaften. Im Verlauf des Jahres 2017 wurden 26 Liegenschaften geschlossen, sodass am Ende des Jahres 48 Außenstellen, 23 Ankunftszentren und vier Entscheidungszentren in Betrieb waren. Eine Außenstelle wurde zu einem Dublin-Zentrum⁸ umgewandelt. Bis Mitte 2018 hat sich die Zahl der Außenstellen weiter auf 35 reduziert.

Schließung und Passivstellung von Erstaufnahmeeinrichtungen in den Bundesländern

Analog zum BAMF haben auch die Bundesländer angesichts der gesunkenen Asylantragszahlen Strukturanpassungen bei den Erstaufnahmeeinrichtungen vorgenommen und ab 2016 Erstaufnahmeeinrichtungen in den Leerstandbetrieb bzw. einen passiven Betrieb überführt. Ab 2017 wurden auch Dutzende Erstaufnahmeeinrichtungen in den Bundesländern ganz geschlossen.

Digitalisierung der Asylverfahren

Neben dem integrierten Flüchtlingsmanagement wurde zur Beschleunigung auch die Digitalisierung des Asylverfahrens vorangetrieben. Neben dem behördenübergreifenden Kerndatensystem im Ausländerzentralregister zur Erfassung aller relevanten Daten und Ausstellung von Ankunftsnachweisen hat das BAMF seit 2015 und vor allem 2016 den Rechtsverkehr mit den Verwaltungsgerichten digitalisiert, um den elektronischen Versand von Akten zu ermöglichen. Seit dem Frühjahr 2016 erfolgt zudem der Einsatz von Videodolmetschern, um dem steigenden Dolmetscherbedarf zu begegnen. Es wurde außerdem eine zentrale IT-gestützte

7 Die Zahl der Vollzeitäquivalente gibt die rechnerische Summe bei einer gemischten Personalbelegung mit Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigten an.

8 An diesem Standort (2018 bereits drei Standorte) werden die Übernahmeeruchen an andere Mitgliedstaaten im Rahmen des Dublin-Verfahrens sowie die zugehörigen Bescheide bearbeitet.

Abbildung 5: Aktive Standorte des BAMF zum Stand 31. Dezember 2017



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Datenbank zur Erfassung von Ausweisdokumenten geschaffen, um die Nachverfolgung von Dokumenten zu erleichtern.

Integriertes Identitätsmanagement

Im Laufe des Jahres 2017 wurden diverse neue Methoden zur erleichterten Identitätsprüfung eingeführt, die unter der Bezeichnung „Integriertes Identitätsmanagement“ zusammengefasst werden. Ziel ist es, mittels einer „intelligenten Anhörungsunterstützung“ Angaben der Antragsteller im Asylverfahren zu verifizieren und zu plausibilisieren, um behördenübergreifend die Effizienz und Transparenz weiter zu steigern sowie die Sicherheit und Qualität im Asylverfahren zu erhöhen. Zu den getroffenen Maßnahmen gehören unter anderem:

- der Einsatz sprachbiometrischer Software als Assistenz zur Ermittlung weiterer Indizien bei der Identitätsprüfung, um Sprachproben einer Sprache einem (Groß-)Dialekt zuzuordnen und den Entscheiderinnen und Entscheidern ergänzende Hinweise zur Überprüfung der geografischen Herkunft der Antragsteller zu liefern;
- die Möglichkeit, mobile Datenträger nach Informationen zu Identität und Staatsangehörigkeit auszuwerten – notfalls auch gegen den Willen von Asylantragstellenden (§ 15a AsylG; eingeführt durch das am 29. Juli 2017 in Kraft getretene Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht);
- die Anwendung eines IT-Assistenzsystems für die Standardisierung der Namenstransliteration und -analyse (seit dem 1. September 2017), das arabisch eingegebene Namen in lateinische Schriftzeichen überträgt und Hinweise auf die Herkunftsregion der Antragsteller geben kann.

Qualitätsinitiative Asyl des BAMF

Ab dem 1. September 2017 wurden die Qualitätssicherungsmaßnahmen weiter verstärkt und ein mehrstufiges Qualitätssicherungskonzept für den Asylbereich im BAMF eingeführt. Zu den zusätzlichen Maßnahmen zählen ein Vier-Augen-Prinzip für alle Asylentscheidungen, ergänzende Stichprobenuntersuchungen von Asylentscheidungen durch das Qualitätssicherungsreferat des BAMF, ein Ausbau der internen Revision sowie der Ausbau der Weiterbildungsmaßnahmen. Die Maßnahmen lassen eine positive Entwicklung der Qualität erkennen. Im Rahmen der Stichprobenprüfung der zentralen Qualitätssicherung zeichnet sich eine sinkende Tendenz signifikanter Mängel bei den Anhörungen und Bescheiden ab. Dieser Trend wird durch eine deutlich gestiegene Anzahl an durchgeführten Fortbildungen im Qualifizierungszentrum weiter befördert.

Schnelle Verfahren durch Unterbringung in besonderen Aufnahmeeinrichtungen

Mit dem Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren wurde im März 2016 für bestimmte Gruppen von Asylbewerbern die Möglichkeit der Durchführung eines beschleunigten Verfahrens eingeführt. Betroffene können unter anderem Antragsteller aus sicheren Herkunftsstaaten oder Folgeantragsteller sein. Soweit ein beschleunigtes Verfahren durchgeführt wird, sind die Antragsteller verpflichtet, in besonderen Aufnahmeeinrichtungen zu wohnen. Über ihre Anträge entscheidet das BAMF innerhalb einer Woche. Anschließend können sie innerhalb einer Woche Eilrechtsschutz gegen eine ablehnende Entscheidung einlegen. Das Verwaltungsgericht soll dann innerhalb einer Woche über den Antrag entscheiden.

Verlängerung der Aufenthaltsdauer in (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen

Mit dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht können die Bundesländer seit Juli 2017 Asylantragstellende dazu verpflichten, bis zum Ende ihres Asylverfahrens oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung, jedoch längstens für 24 Monate, in der für sie zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Voraussetzung ist, dass das BAMF den Asylantrag kurzfristig als offensichtlich unbegründet oder unzulässig ablehnen kann. Eine längere Aufenthaltsdauer über sechs Monate hinaus war bis zum Inkrafttreten der Neuregelung nur für Asylantragstellende aus sicheren Herkunftsstaaten unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen möglich. In allen anderen Fällen beträgt die Höchstdauer der Wohnverpflichtung in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung sechs Monate.

Einführung von AnKER-Einrichtungen

Am 1. August 2018 haben Sachsen an einem und Bayern an sieben Standorten mit dem Betrieb von AnKER-Einrichtungen (Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen) begonnen. Das Saarland ist mit einer AnKER-Einrichtung Anfang Oktober hinzugekommen. Weitere AnKER-Zentren in anderen Bundesländern sollen folgen. In den AnKER-Einrichtungen wird auf den Erfahrungen mit den 2016 eingeführten Ankunftszentren aufgebaut. Dort sollen im Rahmen einer Startphase von rund 18 Monaten Arbeitsprozesse rund um Einreise, Aufenthalt sowie Weiterverteilung und Rückkehr, Identitätsfeststellung, Asylverfahrensberatung, Asylverfahren, Erstorientierungsmaßnahmen und Rückkehr mit dem Fokus auf Beschleunigungsmöglichkeiten des Verfahrens evaluiert werden. Das zentrale Element des AnKER-Konzepts, wie im Koalitionsvertrag festgelegt, ist die Bündelung möglichst aller Funktionen und Zuständigkeiten:

von Ankunft über Asylantragstellung und Entscheidung bis zur kommunalen Verteilung, ersten Orientierungsmaßnahmen bzw. der Rückkehr oder Rückführung von abgelehnten Asylbewerbern. Alle direkt am Asylprozess beteiligten Akteure sollen zur Ermöglichung einer besseren Vernetzung vor Ort in den AnKER-Einrichtungen vertreten sein. Dies sind z. B. die Aufnahmeeinrichtungen des Landes, das BAMF, die ABH'n und die BA. Für die Ausgestaltung der Zentren wird dabei kein starres Konzept vorgegeben – die Länder können hier Schwerpunkte setzen, die ihnen besonders wichtig sind.

Bis zum Abschluss des Asylverfahrens werden die Antragstellenden grundsätzlich in den AnKER-Einrichtungen untergebracht. Eine Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern in der AnKER-Einrichtung erfolgt aber nicht. Eine Verteilung der Antragstellenden auf Städte und Gemeinden erfolgt grundsätzlich erst, wenn ein Schutzstatus positiv festgestellt worden ist.

Neuerungen in den AnKER-Einrichtungen sind unter anderem, dass die Identitätsfeststellung, die bisher erst im Verlauf des Asylverfahrens stattfand, nun unmittelbar nach der Registrierung eingeleitet wird. Vor der Antragstellung erhalten die Schutzsuchenden eine Erstinformation zum Ablauf des Asylverfahrens, um das Asylverfahren damit transparenter zu machen. Weiterhin werden alle Asylsuchenden im Rahmen einer allgemeinen Rückkehrberatung grundlegend über Rückkehroptionen informiert, wobei sowohl geförderte Angebote als auch die Folgen einer Ausreisepflicht angesprochen werden. Eine herkunftssprachliche Wertevermittlung und sog. Erstorientierungskurse (die es seit 2017 bereits bundesweit gibt) sollen den Asylsuchenden in den AnKER-Einrichtungen die ersten Schritte nach der Ankunft erleichtern. In den AnKER-Zentren erprobt das BAMF zudem ein zweistufiges Modell einer Asylverfahrensberatung, bestehend aus einer allgemeinen Asylverfahrensinformation in Gruppengesprächen vor Antragstellung und, darauf aufbauend, einer individuellen Asylverfahrensberatung in Einzelgesprächen, die bis Abschluss des Behördenverfahrens offensteht. In Fällen, in denen vor Ort ein individuelles Beratungsangebot von Trägern existiert, findet eine Vernetzung bzw. Koordination mit dem BAMF statt. Weiterhin sollen in den Einrichtungen Rechtsantragsstellen angesiedelt sein, um den Zeitraum bis zum Vorliegen verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen in Eil- und Hauptsacheverfahren zu straffen. Die Verfahrensbeschleunigung in AnKER-Einrichtungen soll der Verzögerung etwaiger Integrationsprozesse durch lange andauernde Asylverfahren entgegenwirken.

3. Weitere Maßnahmen zur Steuerung der Asylzuwanderung

Neben den Maßnahmen, die der unmittelbaren Beschleunigung der Asylverfahren dienen sollen, wurden weitere Maßnahmen zur Steuerung der Asylzuwanderung ergriffen.

Fortführung von vorübergehenden Binnengrenzkontrollen

Als Reaktion auf den starken Zuzug führte die Bundesregierung am 13. September 2015 Grenzkontrollen an den deutschen Binnengrenzen mit Schwerpunkt an der Landgrenze zu Österreich vorübergehend wieder ein, die durch die Bundespolizei in enger Abstimmung mit der Bundeszollverwaltung und der Polizei des Freistaates Bayern durchgeführt wurden. Die Kontrollen an der deutsch-österreichischen Landgrenze wurden mehrfach verlängert; im Rahmen des Krisenmechanismus des Schengener Grenzkodexes bis zum 11. November 2017. Anschließend erfolgten diese temporären Binnengrenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Landgrenze in nationaler Entscheidung; zuletzt wurden die Binnengrenzkontrollen mit Wirkung vom 12. November 2018 für einen sechsmonatigen Zeitraum neu angeordnet. Die EU-Kommission und der Rat der EU wurden über die Entscheidung informiert.

Einschränkung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte

Mit dem Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren, in Kraft getreten am 17. März 2016, wurde der Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte vorübergehend ausgesetzt. Der Familiennachzug zu den Personen, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis als subsidiär Schutzberechtigte erteilt worden ist, wurde bis zum 16. März 2018 ausgesetzt. Anschließend sollte die Rechtslage, die seit dem 1. August 2015 für den Familiennachzug zu dieser Personengruppe gegolten hatte, automatisch wieder in Kraft treten. Die Parteien der neuen Bundesregierung einigten sich Anfang 2018 jedoch auf eine weitere Aussetzung bis zum 31. Juli 2018 und eine Begrenzung des Nachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten auf 1.000 Personen pro Monat ab dem 1. August 2018, unter besonderer Berücksichtigung von Härtefällen. Mit dem anschließend verabschiedeten Gesetz zur Neuregelung des Familiennachzuges zu subsidiär Schutzberechtigten (zum 1. August 2018 in Kraft getreten) wurde diese Einigung näher spezifiziert. Nachgeholt werden darf aus humanitären Gründen die Kernfamilie (Ehepartner und minderjährige ledige Kinder). Unbegleitete minderjährige Schutzbedürftige dürfen nach der Neuregelung nur ihre Eltern nachholen, selbst wenn dann minderjährige Geschwister im Ausland zurückbleiben. Humanitäre Gründe

liegen insbesondere vor, wenn ein minderjähriges lediges Kind betroffen ist. Das Bundesverwaltungsamt entscheidet, wer im Rahmen des monatlichen Kontingents ein Einreisevisum erhalten kann. Das Kindeswohl ist bei der Auswahlentscheidung besonders zu berücksichtigen. Ausgeschlossen vom Familiennachzug sind in der Regel unter anderem Personen, die eine schwerwiegende Straftat begangen haben, sowie Personen, deren Ehe erst nach der Flucht geschlossen wurde. Für einen Übergangszeitraum gilt zudem ein flexibles System, wonach nicht ausgefüllte Kontingentplätze eines Monats auf den Folgemonat übertragen werden können. Von Anfang August 2018 bis zum 5. Dezember 2018 wurden 4.927 Anträge von deutschen Auslandsvertretungen an die Ausländerbehörden übersandt. 2.031 der Anträge wurden zur Entscheidung an das Bundesverwaltungsamt weitergeleitet, das 2.026 Zustimmungen erteilt hat. Daraufhin wurden von den Auslandsvertretungen 1.562 Visa für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten erteilt.

Wohnsitzregelung für anerkannte Flüchtlinge und andere Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen

Mit dem Integrationsgesetz wurde eine Wohnsitzregelung für Asylberechtigte, anerkannte Geflüchtete, subsidiär Schutzberechtigte sowie einzelne Statusgruppen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen eingeführt, die die nachhaltige Integration fördern soll, indem z. B. integrationshemmenden Segregationstendenzen durch einen vermehrten Zuzug in Ballungsräume entgegengewirkt wird. Betroffene müssen ab Anerkennung bzw. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis drei Jahre in dem Bundesland wohnen bleiben, das für ihr Asyl- bzw. Aufnahmeverfahren zuständig war. Die zuständigen Behörden haben die Möglichkeit, den Betroffenen innerhalb von sechs Monaten einen bestimmten Wohnort⁹ zuzuweisen bzw. sie dazu zu verpflichten, ihren Wohnsitz nicht an einem bestimmten Ort zu nehmen (sog. Negativzuweisung). Die Wohnsitzregelung gilt nicht für Personen, die selbst oder deren Ehe- bzw. eingetragene Lebenspartner oder deren minderjähriges Kind sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind (mindestens 15 Stunden pro Woche) und ein bestimmtes Einkommen erzielen (2016: 710 Euro; 2017: 720 Euro) oder sich in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis befinden bzw. eine Berufsausbildung aufnehmen. Das Gesetz gilt rückwirkend für Personen, die seit dem 1. Januar 2016 eine entsprechende Anerkennung bzw. Aufenthaltserlaubnis erhalten haben.

9 Damit kann auch eine bestimmte Wohnung bzw. Wohnanlage gemeint sein, vgl. Deutscher Bundestag 2016k: 25.; Maor 2017: § 12a AufenthG RN 17–20.

Die Bundesländer haben die Regelung unterschiedlich umgesetzt: Einige Länder verzichten komplett auf die Möglichkeit zur landesinternen Wohnsitzzuweisung (Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Thüringen), während sie in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Sachsen-Anhalt Anwendung findet. Niedersachsen und Rheinland-Pfalz wenden für einzelne Kommunen die Möglichkeit der Negativzuweisung an.

Leistungskürzungen

Asylsuchende, für die in einem anderen EU-Staat ein Aufenthaltsrecht besteht, erhalten seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes – ebenso wie andere im Gesetz aufgeführte Fallgruppen – nur noch Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Utensilien zur Körper- und Gesundheitspflege (§ 1a AsylbLG). Nur soweit im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, können auch andere Leistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs gewährt werden. Die Leistungen sollen als Sachleistung erbracht werden. Dieselben Leistungseinschränkungen gelten, wenn Asylsuchende näher bestimmte Mitwirkungspflichten nicht erfüllen, es sei denn, sie haben dies nicht zu vertreten oder die Einhaltung war aus wichtigen Gründen nicht möglich.

Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern

Mit dem Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern, in Kraft getreten am 17. März 2016, kann straffällig gewordenen Asylbewerbern unter den im Gesetz genannten weiteren Voraussetzungen die Anerkennung als Flüchtling versagt werden. Das Gesetz ermöglicht im Wege einer Ermessensentscheidung die Versagung der Flüchtlingsanerkennung, sofern der Ausländer eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen bestimmte Rechtsgüter und gleichzeitiger Verwirklichung bestimmter Tatmodalitäten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist.

Widerrufsmöglichkeit nach Reisen von Schutzberechtigten in ihr Herkunftsland

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht am 29. Juli 2017 wurden die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Grenzkontrollbehörden, ABH'n und deutsche Auslandsvertretungen dazu verpflichtet, dem BAMF mitzuteilen, wenn sie darüber Kenntnis

erlangen, dass Schutzberechtigte in ihr Herkunftsland reisen. Das BAMF prüft anschließend, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme des Schutzstatus vorliegen.

Abschiebungshindernisse aus gesundheitlichen Gründen

Mit dem Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren wurden auch die Regelungen zur Aussetzung der Abschiebung aus gesundheitlichen Gründen präzisiert. Hiernach können grundsätzlich nur lebensbedrohliche und schwerwiegende Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden, die Aussetzung der Abschiebung des Ausländers rechtfertigen. Zudem wurden Kriterien in den Gesetzestext eingefügt, denen eine ärztliche Bescheinigung genügen muss, um eine Erkrankung des Ausländers glaubhaft zu machen.

Erweiterte Anwendung von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam

Das am 29. Juli 2017 in Kraft getretene Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht erweitert die Möglichkeit der Anordnung von Abschiebungshaft für vollziehbar Ausreisepflichtige, von denen eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht. Für diese kann die Abschiebungshaft auch dann angeordnet werden, wenn eine Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann.

Weiterhin wurde die maximale Dauer des Ausreisegewahrsams von vier auf zehn Tage verlängert. Hiernach kann eine vollziehbar ausreisepflichtige Person auf richterliche Anordnung grundsätzlich in Gewahrsam genommen werden, wenn die Ausreisefrist verstrichen ist und sie wiederholt ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist oder über ihre Identität getäuscht hat und ihr Verhalten deshalb erwarten lässt, dass sie die Abschiebung erschweren oder vereiteln wird. Der Ausreisegewahrsam soll vor allem Sammelabschiebungen ermöglichen.

Residenzpflicht für ausreisepflichtige Personen

Mit dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht wurde außerdem die Residenzpflicht für alle ausreisepflichtigen Personen verschärft, die vorsätzlich falsche Angaben machen oder über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit täuschen und dadurch eine Abschiebung verhindern oder die zumutbaren Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen nicht erfüllen. Bei diesen Personen soll die ABH eine räumliche Beschränkung auf den jeweiligen ABH-Bezirk anordnen.

Elektronische Aufenthaltsüberwachung für Gefährder

Mit dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht wurde auch die Möglichkeit zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung (sog. elektronische Fußfessel) für sog. Gefährder eingeführt. Gefährder sind Personen, gegen die eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG ergangen ist oder gegen die ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse wegen einer Gefahr für die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, wegen Leitung eines verbotenen Vereins, wegen Beteiligung an oder Aufruf zu Gewaltanwendung oder wegen Aufrufs zu Hass besteht.

Keine Verpflichtung zur Ankündigung der Abschiebungen

Schließlich wurde mit dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht die Ankündigungsverpflichtung für Abschiebungen in bestimmten Fallkonstellationen abgeschafft. Bei Personen, die seit mehr als einem Jahr geduldet sind, muss die Abschiebung in der Regel mindestens einen Monat im Voraus angekündigt werden. Seit Inkrafttreten des Gesetzes wird von einer Ankündigung der Abschiebung abgesehen, wenn der Ausländer die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe durch vorsätzlich falsche Angaben oder durch eigene Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit selbst herbeigeführt hat oder bei der Beseitigung der Abschiebungshindernisse nicht ausreichend mitgewirkt hat. Mit dem Absehen von einer erneuten Ankündigung sollen dem Untertauchen von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen vorgebeugt und vollziehbare Rückkehrentscheidungen wirksam durchgesetzt werden.

Förderung der Rückkehr

Gemeinsames Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr

Am 9. Februar 2017 beschlossen Bund und Länder die Einrichtung des Zentrums zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR). Das ZUR nahm im März 2017 seine Arbeit auf. Es dient der operativen Abstimmung zwischen Bund und Ländern im Bereich der freiwilligen Rückkehr und in Rückführungsfragen. Durch das ZUR sollen die Länder z. B. bei der Organisation von Sammelabschiebungen und der Beschaffung von Passersatzpapieren für die Rückkehr unterstützt werden. Daneben findet auch eine vertiefte Koordinierung im Bereich der freiwilligen Rückkehr statt. Das ZUR wird durch das BMI geleitet und baut auf bestehenden Strukturen wie der Bund-Länder-Koordinierungsstelle zum Integrierten Rückkehrmanagement (BLK IRM) und ihrer Untergruppe, der Arbeitsgruppe Rückführung (AG Rück), und der Passersatzbeschaffungsstelle der Bundespolizei auf. Die

Geschäftsstellen von BLK IRM und AG Rück wurden im ZUR angesiedelt.

Intensivierte Rückkehrinformationen

Seit Ende Juni 2017 werden bei der Asylantragstellung in einem Gespräch standardisierte Rückkehrinformationen angeboten, unabhängig von Herkunftsland oder Bleibeperspektive. Dabei wird auch auf die Rückkehrberatung der Bundesländer und der Wohlfahrtsverbände verwiesen.

Seit dem 1. Februar 2017 bietet das BAMF eine Rückkehrhotline an, die Erstinformationen zur freiwilligen Ausreise sowie zu Rückkehr- und Reintegrationsprogrammen zur Verfügung stellt. Damit werden die Angebote der Rückkehrberatungsstellen ergänzt und Informationen leichter zugänglich gemacht. Mitte Mai 2017 startete zudem das neue Online-Informationsportal zur Rückkehr www.returning-fromgermany.de, welches das BAMF in Zusammenarbeit mit IOM erstellt hat. Das Portal enthält Informationen zu den bundesweit angebotenen Rückkehr- und Reintegrationsprogrammen sowie Länderinformationen. Daneben sind die Kontaktdaten von über 1.400 staatlichen und nichtstaatlichen Beratungsstellen auf dem Portal verfügbar.

Rückkehrprogramm StarthilfePlus

Seit dem 1. Februar 2017 wird im Bereich der freiwilligen Rückkehr die bisherige REAG/GARP-Rückkehrförderung von Bund und Ländern durch das Bundesprogramm StarthilfePlus ergänzt. Die Höhe der Förderung hängt vom Zeitpunkt der Rückkehrentscheidung ab: Wird diese noch vor Abschluss des Asylverfahrens getroffen, so beträgt die Prämie 1.200 Euro pro Person (Stufe 1). Bei einer Entscheidung nach der Ablehnung des Asylantrages, aber vor dem Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise und beim Verzicht auf Rechtsmittel beträgt die Prämie 800 Euro (Stufe 2). Schutzberechtigte können StarthilfePlus ebenfalls in Anspruch nehmen und erhalten 800 Euro Unterstützung (Stufe S).¹⁰ Für Stufe S sind Personen aller Staatsangehörigkeiten antragsberechtigt, die Förderung im Rahmen von REAG erhalten können, während für die anderen Stufen diejenigen antragsberechtigt sind, denen auch Hilfe nach GARP bewilligt wird. Bis Ende 2017 galt eine Übergangsregelung (Stufe Ü) für Personen, die vor dem 1. Februar 2017 in Deutschland registriert wurden. Mit der Stufe Ü konnten auch vollziehbar ausreisepflichtige Personen oder Asylantragstellende im Zweit- oder Folgeverfahren eine Förderung von 800 Euro bekommen. Im Zeitraum vom 1. Dezember 2017 bis 28. Februar 2018¹¹ wurde außerdem eine kurzzeitige Erweiterung von StarthilfePlus

angeboten, mit der Wohnkosten (z. B. Miete, Renovierung) im Zielland für bis zu zwölf Monate bezuschusst wurden. Für Einzelpersonen lag die maximale zusätzliche Förderung bei einem Gegenwert von 1.000 Euro, für Familien bei 3.000 Euro. Die Aktion stand unter dem Namen „Dein Land. Deine Zukunft. Jetzt! Seit dem 1. Januar 2018 gibt es eine weitere Stufe D für Personen aus Albanien und Serbien, die seit mehr als zwei Jahren geduldet in Deutschland leben. Sie erhalten zusätzlich 500 Euro und je nach Bedarf Wohnkostenunterstützung oder medizinische Leistungen.

Im Laufe des Jahres 2018 hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ein Konzept erarbeitet, um die Programme zur Unterstützung der freiwilligen Ausreise zu vereinfachen und vereinheitlichen.

4. Zusammenarbeit innerhalb der EU und mit Drittstaaten

Deutschland wirkt an den Bemühungen auf europäischer Ebene zur Bewältigung der gemeinsamen Herausforderungen auf dem Gebiet Flucht und Migration intensiv mit.

EU-Türkei-Erklärung

Am 18. März 2016 wurden in der EU-Türkei-Erklärung unter anderem Maßnahmen vereinbart, um die irreguläre Migration aus der Türkei in die EU und die Schleuserkriminalität zu unterbinden bzw. zu verringern. Damit einhergehen sollen ein besserer Schutz der EU-Außengrenze und die Ermöglichung legaler Zugangswege in EU-Mitgliedstaaten. Hierzu sollen alle neu auf die griechischen Mittelmeerinseln irregulär eingereisten Migranten ab dem 20. März 2016 in die Türkei zurückgeführt werden. Dies gilt für Migranten, die keinen Asylantrag in Griechenland stellen, sowie für Personen, deren Antrag als unbegründet oder unzulässig abgelehnt wird. Für jeden zurückgeführten syrischen Schutzsuchenden wird im Gegenzug im Rahmen des Resettlements ein anderer syrischer Schutzsuchender aus der Türkei in der EU legal aufgenommen (1:1-Mechanismus). Die Aufnahmen nach dem 1:1-Mechanismus sind Teil des EU-Resettlement-Programms. Die Umsetzung der Vereinbarung hat zu einem erheblichen Rückgang der irregulären Migration über die Ägäis geführt.

Resettlement (Neuansiedlung)

In den Jahren 2016 und 2017 beteiligte sich Deutschland am europäischen Resettlement-Pilotprogramm (Beschluss des Rates der Justiz- und Innenminister der Europäischen Union (JI-Rat) vom 20. Juli 2015) und verpflichtete sich, 1.600 schutzbedürftige Flüchtlinge, die in Drittstaaten Zu-

¹⁰ Kinder unter zwölf Jahren erhalten jeweils die Hälfte.

¹¹ Ebenfalls vom 15. September bis 31. Dezember 2018.

flucht gesucht hatten, aufzunehmen. Das jährliche nationale Resettlement-Kontingent von 500 Schutzbedürftigen wurde darauf angerechnet. Deutschland nahm im Jahr 2016 1.060 syrische Schutzbedürftige aus der Türkei sowie 155 aus dem Libanon auf. Im Jahr 2017 wurden weitere 22¹² syrische Schutzbedürftige aus dem Libanon sowie 363 sudanesischen, syrischen, äthiopischen, eritreischen, somalischen, irakischen, iranischen, simbabwischen und tschadischen Schutzbedürftige aus Ägypten aufgenommen.

EU-Resettlement-Programm für 50.000 Schutzbedürftige bis Oktober 2019

Am 27. September 2017 stellte die EU-Kommission ein neues europäisches Resettlement-Programm für mindestens 50.000 Schutzbedürftige vor, die bis Oktober 2019 in den Mitgliedstaaten aufgenommen werden sollen. Die Kommission stellt dafür 500 Millionen Euro zur Verfügung. Die Neuansiedlung von Schutzbedürftigen aus der Türkei wird fortgesetzt, der Fokus aber soll auch auf Schutzbedürftige in Nordafrika und am Horn von Afrika erweitert werden. Bis Ende 2017 machten Frankreich mit 10.200 Plätzen, Schweden mit 8.750 Plätzen sowie das Vereinigte Königreich mit 7.800 Plätzen die größten Zusagen. Das Bundesministerium des Innern kündigte nach der Regierungsbildung 2018 gegenüber der EU-Kommission an, dass sich Deutschland mit 10.200 Plätzen am EU-Resettlement-Programm 2018/2019 beteiligen wird. Deutschland nahm hieraus bis Ende November 2018 2.557 syrische Schutzbedürftige aus der Türkei und 276 eritreische und somalische Schutzbedürftige aus dem Niger auf.

EU-Relocation und humanitäre Aufnahme für syrische Schutzbedürftige aus der Türkei im Rahmen der EU-Türkei-Erklärung

Am 14. September 2015 beschloss der Ji-Rat, um eine gerechtere Verteilung der Asylsuchenden innerhalb Europas zu erreichen und vor allem Italien und Griechenland, die maßgeblich von der Fluchtmigration über das Mittelmeer betroffen sind, zu entlasten, innerhalb von 24 Monaten zunächst 40.000 Asylsuchende aus Italien und Griechenland umzuverteilen. Deutschland verpflichtete sich, davon 10.500 Personen aufzunehmen. Am 22. September 2015 fasste der Rat einen weiteren Beschluss zugunsten einer Entlastung von Italien und Griechenland und sah eine Umsiedlung von 120.000 weiteren Schutzsuchenden in die anderen Mitgliedstaaten vor. Dabei kam ein Verteilungsschlüssel zur Bestimmung des Anteils der umzusiedelnden Personen je Mit-

gliedstaat zur Anwendung, der sich auf die vier Indikatoren Bevölkerungszahl, Gesamt-BIP, durchschnittliche Zahl der Asylanträge je eine Million Einwohner im Zeitraum 2010 bis 2014 und die Arbeitslosenquote stützte. Die 120.000 Umverteilungsplätze des zweiten Beschlusses wurden in zwei Tranchen von jeweils 66.000 bzw. 54.000 Plätzen geteilt.

Die erste Tranche sah eine Aufnahmequote für Deutschland von 17.036 Asylsuchenden vor (4.027 aus Italien und 13.009 aus Griechenland), wofür seit September 2016 ein monatliches Kontingent von je 500 Plätzen bereitgehalten wurde. Für jede umgesiedelte Person im Relocation-Verfahren erhält der aufnehmende Mitgliedstaat einen Pauschalbetrag von 6.000 Euro durch die EU. Mit Stand 31. Dezember 2017 hat Deutschland 10.267 Asylsuchende im Rahmen des Relocation-Verfahrens aus beiden Ländern aufgenommen (4.894 aus Italien und 5.373 aus Griechenland). Das Verfahren lief im Frühjahr 2018 aus, da nur Schutzsuchende berücksichtigt werden sollten, die vor dem 26. September 2017 in Griechenland oder Italien angekommen sind.

Für die zweite Tranche ermöglichte der Europäische Rat mit Beschluss vom 29. September 2016 die Umwidmung der Plätze unter anderem für die Aufnahme von syrischen Schutzbedürftigen aus der Türkei im Rahmen der EU-Türkei-Erklärung (1:1-Mechanismus). Am 11. Januar 2017 ordnete das BMI die humanitäre Aufnahme von syrischen Schutzbedürftigen aus der Türkei gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG an. Über die humanitäre Aufnahme aus der Türkei, die ebenfalls im Rahmen des 1:1-Mechanismus läuft, wurden bis Ende 2017 2.997 Personen aufgenommen.

Unabhängig von dem genannten Umwidmungsbeschluss erging am 29. Dezember 2017 eine neue Aufnahmeanordnung des BMI, mit der die humanitäre Aufnahme von monatlich bis zu 500 schutzbedürftigen Personen aus der Türkei bis zum 31. Dezember 2018 angeordnet wurde. Hierzu wurden unter gleichzeitiger Anrechnung auf das EU-Resettlement-Programm (s. o.) 2.557 syrische Schutzbedürftige aus der Türkei aufgenommen.

Zusammenarbeit an den Außengrenzen

Deutschland hat sich 2016 und 2017 an den von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) koordinierten Maßnahmen des EU-Außengrenzschatzes beteiligt. Bei „EUNAVFOR MED Operation SOPHIA“, der EU-Operation zur Bekämpfung des Schleusergeschäftsmodells im südlichen zentralen Mittelmeer, sind seit Beginn der Operation Ende Juni 2015 durchgehend seegehende Einheiten der Deutschen Marine im Einsatz. Im Berichtszeitraum (1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2017) wurden im Rahmen der Operation insgesamt 100 der Schleuserei

¹² Dabei handelt es sich um Personen, die im Jahr 2017 eingereist sind, aber im Rahmen des Kontingents für das Jahr 2016 aufgenommen wurden.

verdächtige Personen an die zuständigen italienischen Strafverfolgungsbehörden übergeben. Im Zeitraum von Anfang 2016 bis Ende 2017 haben die Einheiten der Operation insgesamt 33.553 Menschen aus Seenot gerettet, davon die Soldatinnen und Soldaten der Deutschen Marine insgesamt 12.006 Menschen. Neben der Kernaufgabe Schleuserbekämpfung trägt die Operation zusätzlich zur Durchsetzung des Waffenembargos der Vereinten Nationen gegen Libyen bei und unterstützt bei der Aufklärung des von Libyen ausgehenden Ölschmuggels. Eine weitere Aufgabe ist die Unterstützung der libyschen Küstenwache durch Informationsaustausch und Ausbildungsmaßnahmen zum Fähigkeitsaufbau.

Die Bundespolizei beteiligt sich an den von Frontex koordinierten Maßnahmen. Insgesamt 953 Beamtinnen und Beamte waren im Rahmen der Frontex-Maßnahmen eingesetzt. Den Schwerpunkt bildeten die sog. „Hotspotmaßnahmen“ in Griechenland und Italien. Der Großteil der Beamtinnen und Beamten kam auf den Ägäischen Inseln Lesbos, Chios, Samos, Leros und Kos sowie an den italienischen Schengen-Außengrenzen (Süditalien) zum Einsatz. Darüber hinaus waren zwei Boote (seit März 2016) und ein seeflugtauglicher Polizeihubschrauber (für einen Monat) im Einsatz. Auch 2017 wurde die Bundespolizei durch Beamtinnen und Beamte der Polizeien der Länder und der Bundeszollverwaltung unterstützt. In 16 weiteren europäischen Ländern wurden Einsätze unter Beteiligung der Bundespolizei (BPOL) durch Frontex koordiniert. Im Bereich der EU-Land- und Luftaußengrenzen blieben die Einsatzzahlen auf gleichem Niveau wie im Vorjahr. Auf bilateraler Vertragsgrundlage unterstützte die Bundespolizei mit 28 grenzpolizeilichen Verbindungsbeamtinnen und -beamten die grenzpolizeilichen Behörden in den Ländern Griechenland, Italien, Frankreich, Kroatien und der Schweiz. Insgesamt war die BPOL im Jahr 2017 mit insgesamt 981 Beamten in 18 unterschiedlichen Einsatzländern an bilateralen sowie Frontex-koordinierten Maßnahmen im grenzpolizeilichen Einsatz beteiligt.

Vom Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) koordinierte Einsätze in Griechenland und Italien

Deutschland unterstützt das EASO seit Oktober 2015 durch die Entsendung von Mitarbeitern nach Griechenland und Italien, wo diese in EASO-Teams integriert werden und an der Umsetzung der Beschlüsse im Bereich Relocation sowie bei der Umsetzung der EU-Türkei-Vereinbarung mitwirken. Durch das BAMF wurden 75 Mitarbeitende im Jahr 2016 mit ca. 5.000 Einsatztagen und im Jahr 2017 insgesamt 140 Mitarbeitende (132 in Griechenland und 8 in Italien) mit ca. 12.100 Einsatztagen eingesetzt. In den griechischen Hotspots waren die Entscheider des BAMF vorrangig mit Anhörungen und dem Erstellen von Entscheidungsentwür-

fen befasst. Mitarbeiter aus den Asylverfahrenssekretariaten wurden unter anderem zur Unterstützung bei der Registrierung (in Italien) und der Informationsvermittlung eingesetzt.

5. Entlastung von Bundesländern und Kommunen

Zur finanziellen und administrativen Entlastung der Länder und Kommunen wurden vor allem mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz diverse Regelungen geschaffen.

Mittel aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)

Im Dezember 2015 wurde die Summe von mehr als 38 Millionen Euro für Soforthilfemaßnahmen von der EU-Kommission bewilligt. Das Geld der jeweiligen Soforthilfemaßnahme diente 2016 für Maßnahmen der Bundesländer – unter anderem für den Ausbau von Flüchtlingsunterkünften – und des Bundes.

Finanzielle Unterstützung von Ländern und Kommunen

Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz wurde geregelt, dass sich der Bund strukturell, dauerhaft und dynamisch an den gesamtstaatlichen Kosten, die in Abhängigkeit von der Zahl der Asylbewerber und Flüchtlinge entstehen, beteiligt. Seit 2016 werden die Länder mit einer monatlichen Pauschale von 670 Euro pro Asylbewerber, vom Tag der Erstregistrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das BAMF, durch den Bund entlastet. Darüber hinaus werden den Ländern für diejenigen Antragsteller, die nicht als politisch Verfolgte und Kriegsflüchtlinge anerkannt wurden, pauschal für einen Monat ebenfalls 670 Euro erstattet. Ebenso werden für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) durch den Bund für die Jahre 2016 bis 2019 übernommen (2016: ca. 400 Millionen Euro; 2017: ca. 1.100 Millionen Euro; 2018: ca. 1.600 Millionen Euro; 2019: ca. 1.800 Millionen Euro). Zudem erhöht der Bund aufgrund von Änderungen des Entflechtungsgesetzes die Kompensationsmittel für die soziale Wohnraumförderung für die Jahre 2016 bis 2019 um insgesamt 3,5 Milliarden Euro auf über 5,5 Milliarden Euro. Diese Mittel kommen nicht nur Flüchtlingen zugute, sondern dienen der Entlastung des Wohnungsmarktes insgesamt.

Insgesamt beteiligte sich der Bund für das Jahr 2016 in Höhe von ca. 9,3 Milliarden Euro. Im Jahr 2017 summierten sich die kassenwirksamen Entlastungen von Ländern und Kommunen durch den Bund auf insgesamt rund 6,6 Milliarden Euro.

6. Maßnahmen zur Integration

Um Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive eine zügige Integration in Gesellschaft und Arbeitsmarkt zu ermöglichen, wurde eine Reihe von neuen Regelungen beschlossen.

Integrationskurse für Asylbewerber

Mit dem Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes erhielten Asylbewerber mit einer guten Bleibeperspektive sowie bestimmte Geduldete und vormals vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, bei denen auf nicht absehbare Zeit ein Ausreisehindernis besteht und die das Ausreisehindernis auch nicht selbst verschuldet haben, Zugang zu den Integrationskursen des BAMF (im Rahmen verfügbarer Kursplätze) und zu Förderinstrumenten der Arbeitsmarktpolitik. Darüber hinaus soll der Erwerb der deutschen Sprache im Rahmen der Integrationskurse frühzeitig mit einer Berufsausbildung oder einem Studium, einer Beschäftigung oder mit Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik verknüpft werden, um so eine möglichst schnelle Integration der Asylbewerber und Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt zu erreichen. Die Maßnahme „Kompetenzfeststellung, Aktivierung und frühzeitiger Spracherwerb“ (KompAS), eine sog. Kombimaßnahme aus Integrationskurs mit Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III, wurde ab dem 1. August 2016 an verschiedenen Standorten in Deutschland durchgeführt. Im Jahr 2017 nahmen insgesamt 796 Personen an KompAS-Maßnahmen teil. Im Jahr 2018 waren es bis Ende September 1.101 Teilnehmende.

Sicherstellung einer beschleunigten Integrationskursteilnahme

Um den Zugang zu Integrationskursen zu beschleunigen, erprobt das BAMF seit Frühjahr 2017 bundesweit an derzeit 24 Pilotstandorten ein neues Verfahren. An den Pilotstandorten absolvieren die künftigen Kursteilnehmenden den Einstufungstest zentral in einer Test- und Meldestelle des BAMF. In der Regel werden Personen, die zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet sind, noch am Testtag einem bestimmten Kursträger mit einem dem Ergebnis des Einstufungstests entsprechenden Kursangebot zugewiesen. Teilnehmerechtigte werden wiederum in einen passenden Kurs verwiesen. Wird der Kurs nicht innerhalb von sechs Wochen begonnen, soll das BAMF die Teilnehmenden einem anderen Kurs zuweisen (Verpflichtete) bzw. an einen anderen Kurs verweisen (Berechtigte). Mit Inkrafttreten der dritten Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung (IntV) am 25. Juni 2017 wurde hierfür die Rechtsgrundlage geschaffen. Die Pilotierung wird voraussichtlich bis Mitte 2019 fortgeführt.

Verpflichtende Teilnahme an Integrationskursen

Seit dem 1. Januar 2017 können unter anderem Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (sog. gute Bleibeperspektive) sowie Personen mit einer Duldung, deren vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen oder aufgrund erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich ist, zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet werden, wenn sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen und die zuständige Leistungsbehörde sie zur Teilnahme an einem solchen Kurs auffordert. Verstoßen Leistungsberechtigte nach AsylbLG ohne wichtigen Grund gegen die Verpflichtung zur Kursteilnahme, werden die Leistungen gekürzt. Es handelte sich hierbei um einzelne, als Letzte in Kraft getretene Änderungen im Rahmen des Integrationsgesetzes, das in wesentlichen Teilen bereits am 6. August 2016 in Kraft getreten war. Im Jahr 2017 wurden 18.192 Personen entsprechend verpflichtet.

Integrationskurse für Zweitschriftlernende

Im Februar 2017 richtete das BAMF flächendeckend spezielle Zweitschriftlernerurse ein, in denen auf den bereits vorhandenen Lese- und Schreibkompetenzen der Teilnehmenden in ihren Erstsprachen (im Gegensatz zu funktionalen und primären Analphabeten) aufgebaut wird. Anders als bei Alphabetisierungskursen kann so eine intensive Einführung in das lateinische Schriftsystem vor dem eigentlichen Sprachkurs stattfinden. Durch die Trennung von Zweitschriftlerner- und Alphabetisierungskursen sollen beide Kurstypen besser auf die speziellen Bedarfe der Teilnehmenden ausgerichtet werden können. Die Förderdauer der Zweitschriftlernerurse umfasst bis zu 900 Unterrichtseinheiten (UE) im Sprachkurs und 100 UE im Orientierungskurs. Der Sprachkurs untergliedert sich in drei Teile: einen Basis-Sprachkurs von 300 UE, der das Sprachniveau A1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) zum Ziel hat, einen Aufbau-Sprachkurs A von 300 UE, der das Sprachniveau A2 zum Ziel hat, und einen Aufbau-Sprachkurs B von 300 UE, mit dem die Erreichung des Sprachniveaus B1 angestrebt wird.

Stärkung der Wertevermittlung in den Integrationskursen

Mit der Verordnung vom 1. August 2016 zum Integrationsgesetz wurde der Orientierungskurs, der Teil des Integrationskurses zur Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland ist, von 60 auf 100 Unterrichtsstunden ausgebaut. Besonderer Wert wird dabei auf die Vermittlung von grundlegenden Verfassungsprinzipien, wie z. B. der Gleichstellung von Mann

und Frau oder Toleranz gegenüber Andersgläubigen, gelegt. Im April 2017 wurde dazu ein aktualisiertes Curriculum veröffentlicht. Die wichtigsten Änderungen im Vergleich zum vorherigen Curriculum bestehen in einer systematischen Hervorhebung der Bedeutung der Verfassungsprinzipien, Grundrechte und Werte des gesellschaftlichen Zusammenlebens, in einer durchgehenden Ausrichtung auf eine wertebasierte politische Bildung und Förderung von gesellschaftlicher Teilhabe sowie in der Förderung der Identifikation der Teilnehmenden mit den Lerninhalten durch Bezug und Auseinandersetzung mit der eigenen Lebenswirklichkeit und der deutschen Gesellschaft. Am Integrationskurs haben im Jahr 2016 rund 340.000 Personen und im Jahr 2017 rund 291.000 Personen teilgenommen.

Einführung der berufsbezogenen Deutschsprachförderung (DeuFöV)

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat mit den Berufssprachkursen erstmalig ein Regelinstrument für die berufsbezogene Deutschsprachförderung geschaffen. Die Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung (Rechtsgrundlage § 45a Aufenthaltsgesetz) trat am 1. Juli 2016 in Kraft und löste bis Ende des Jahres 2017 sukzessive das befristete ESF-BAMF-Programm zur berufsbezogenen Sprachförderung ab. Die Berufssprachkurse sind das Grundangebot des Bundes zur berufssprachlichen Qualifizierung vom Niveau B1 bis zum Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Sie bauen auf den Integrationskursen des BMI (diese führen vom Niveau A1 bis zum Niveau B1 GER) auf und bilden mit diesen das Gesamtprogramm Sprache.

Das Angebot richtet sich an Menschen mit Migrationshintergrund und Sprachförderbedarf. Die Berufssprachkurse werden modularisiert angeboten (Basisberufssprachkurse von B1 zu B2, von B2 zu C1). Zudem gibt es Spezialberufssprachkurse (fachspezifischer Unterricht für einzelne Berufsgruppen; Berufssprachkurse im Zusammenhang mit Verfahren zur Berufsankennung sowie Berufssprachkurse zur Erreichung der Sprachniveaus A2 und B1 für Teilnahmeberechtigte, die trotz ordnungsgemäßer Teilnahme an einem Integrationskurs nicht das Zielsprachniveau B1 erreicht haben). Darüber hinaus werden in Zusammenarbeit mit der BA Kombinationsmaßnahmen angeboten, die zeitgleich oder in hintereinander geschalteten Kursen berufsbezogene Sprache und berufliche Qualifikation vermitteln sollen (KomBer). Die Maßnahme startete im Jahr 2018, und nach vorläufigen Zahlen haben bis November 2018 rund 8.000 Personen teilgenommen.

Erleichterter Zugang zu Ausbildung für Asylbewerber und Geduldete

Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive erhalten seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes nach drei Monaten Aufenthalt Zugang zu bestimmten weiteren Leistungen der Ausbildungsförderung. Nach 15 Monaten besteht außerdem Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld, wenn die Schutzsuchenden nicht mehr in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen. Auch für Geduldete wurde der Zugang zur Ausbildungsförderung für bestimmte Maßnahmen und Leistungen geöffnet. Diese Regelungen gelten für Fördermaßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2018 beginnen, bzw. Leistungen, die davor beantragt werden.¹³

Ausbildungsduldung

Mit dem Integrationsgesetz wurde 2016 ein Anspruch auf die Erteilung einer Duldung für Personen eingeführt, die eine staatlich anerkannte qualifizierte Berufsausbildung aufnehmen. Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung besteht außerdem ein Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre, sofern die BA dem zustimmt und die weiteren Voraussetzungen nach § 18a Abs. 1 Nr. 27 AufenthG vorliegen. Für die Erteilung einer Ausbildungsduldung dürfen (neben weiteren Voraussetzungen) keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen. Ferner darf die Ausbildungsduldung nicht an Personen aus sicheren Herkunftsstaaten erteilt werden, deren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt und abgelehnt wurde. Die Konferenz der Arbeits- und Sozialministerinnen und -minister beschloss zudem im Dezember 2017, die Ausbildungsduldung auf staatlich geregelte Helferausbildungen auszuweiten.

Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“

Mit dem Integrationsgesetz ist die rechtliche Grundlage für das befristete Arbeitsmarktprogramm des Bundes „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ geschaffen worden. Die Einzelheiten werden durch eine Richtlinie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und eine zwischen Bundesregierung und BA geschlossene Verwaltungsvereinbarung geregelt. Mit diesem Programm können jährlich 100.000 zusätzliche Arbeitsgelegenheiten für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (mit Ausnahme von Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsstaaten sowie von

¹³ Die Regelungen wurden mit dem Gesetz zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderungsrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen vom 10. Juli 2018 bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.

vollziehbar ausreisepflichtigen Personen inkl. geduldeter Personen) aus Bundesmitteln geschaffen werden. Ziele sind eine niedrighschwellige Heranführung an den deutschen Arbeitsmarkt sowie eine sinnvolle Betätigung während des Asylverfahrens. Das Programm wurde bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Zu Beginn der Maßnahme standen jährlich 300 Millionen Euro zur Verfügung. Vor allem durch den Rückgang der Fluchtmigration und die beschleunigte Bearbeitung der Asylanträge durch das BAMF ist das Potenzial an zu fördernden Personen deutlich zurückgegangen. Entsprechend wurde auch das Budget angepasst, sodass für die Jahre 2018 bis 2020 nun jährlich noch bis zu 60 Millionen Euro zur Verfügung stehen.

Niederlassungserlaubnis in Abhängigkeit von Integrationsleistungen

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis an anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte und Resettlement-Flüchtlinge wurden mit dem Integrationsgesetz an die Voraussetzungen für andere Ausländerinnen und Ausländer weitgehend angeglichen (z. B. Erteilung nach fünf statt wie bislang nach drei Jahren). Sie werden an Integrationsleistungen wie hinreichende Sprachkenntnisse (entsprechend Sprachniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) und die überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts gebunden. Im Fall besonderer Integrationsleistungen (Beherrschung der deutschen Sprache auf Niveau C1 sowie weit überwiegende Lebensunterhaltssicherung) werden diese honoriert, indem die Niederlassungserlaubnis bereits nach drei statt nach fünf Jahren erteilt wird.

7. Bekämpfung von Fluchtursachen, Stabilisierung der Aufnahmeregionen und Integration und Reintegration von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen

Die Bundesregierung engagiert sich in den Herkunfts-, Erstaufnahme- und Transitländern zwischen dem westlichen Sahel und Afghanistan/Pakistan sowie entlang der Hauptmigrationsrouten. Eine besondere Bedeutung kommt dabei dem Bürgerkriegsland Syrien und seinen Nachbarländern, insbesondere Jordanien, Libanon und der Türkei, zu. Zudem werden Maßnahmen in Staaten in Subsahara-Afrika unterstützt, die als Erstaufnahmeländer eine große Last bei der Bewältigung der innerafrikanischen Flüchtlingsströme tragen. Bei der humanitären Hilfe stellen Schutz, Betreuung und Versorgung von Flüchtlingen und Vertriebenen die zentralen Elemente dar. Auch der Koalitionsvertrag sieht ein großes Engagement bei der Bekämpfung von Fluchtursachen und für die Verbesserung der Entwicklungszusammenarbeit vor. Das humanitäre Engagement und das Engagement für Frie-

densicherung sollen ausgebaut sowie faire Handelsabkommen und verstärkter Klimaschutz erreicht werden.

Finanzielles Engagement

Im Rahmen der Syrienkrise hat die Bundesregierung seit 2012 fast 2,5 Milliarden Euro für umfangreiche kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen bereitgestellt. Für die Jahre 2016 bis 2019 wurden zudem weitere 2,3 Milliarden Euro bei der von Deutschland mit ausgerichteten Konferenz „Supporting Syria and the Region“ zugesagt. Für Maßnahmen zur Steuerung und Gestaltung von Migration in Aufnahme-, Herkunfts- und Transitländern wurden 2016 insgesamt 6,32 Milliarden Euro¹⁴ aufgewendet. Hinzu kommen erhebliche Mittel für militärische und polizeiliche Ausbildungshilfe sowie die Beteiligung an Missionen der EU und der Vereinten Nationen in den Bereichen Krisenprävention, Konfliktbewältigung und Friedensförderung.

EU-Treuhandfonds für Afrika¹⁵

Im Dezember 2017 kündigte das Auswärtige Amt eine Erhöhung der bereitgestellten Mittel für den EU-Treuhandfonds für Afrika um 100 Millionen Euro an, der als Instrument zur Umsetzung des auf dem Gipfel in Valletta im November 2015 beschlossenen Aktionsplans eingerichtet wurde. Der Treuhandfonds soll Stabilität fördern, die Migrationssteuerung verbessern, die Ursachen von Flucht und irregulärer Migration verringern, den Schutz von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen verbessern, die Kooperation bei freiwilliger Rückkehr und Rückübernahme steigern und die Wiedereingliederung von Rückkehrern unterstützen. Von den zugesagten 100 Millionen Euro sollen 30 Millionen zur Unterstützung der IOM in Libyen verwendet werden, die unter anderem Programme zur freiwilligen Rückkehr aus Libyen durchführt. Auch Programme des EU-Resettlement-Programms zur Neuansiedlung von Schutzbedürftigen in die Staaten der Europäischen Union sollen aus diesen Mitteln Unterstützung erfahren. Die restlichen 70 Millionen Euro sollen in weitere Projekte in Nordafrika fließen. Insgesamt sind von Deutschland bis 2017 157,5 Millionen Euro für den EU-Treuhandfonds für Afrika zugesagt worden.

Zusammenarbeit mit Drittstaaten

Am 28. August 2017 trafen Deutschland und Ägypten eine schriftliche Absprache über Elemente der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Migration. Durch die Absprache soll

¹⁴ Stand Mai 2016.

¹⁵ European Union Emergency Trust Fund for stability and addressing root causes of irregular migration and displaced persons in Africa.

unter anderem die Zusammenarbeit beim Grenzschutz und der Schleusungsbekämpfung verbessert werden. Auch sollen Geflüchtete und Aufnahmegemeinden in Ägypten sowie der ägyptische Bildungssektor unterstützt werden. Die Vereinbarung sieht darüber hinaus eine verstärkte Kooperation bei der freiwilligen Rückkehr und Rückführung von ägyptischen Staatsangehörigen aus Deutschland vor. In Ägypten soll ein „Zentrum für Jobs, Migration und Reintegration“ eröffnet werden, das zu legalen Migrationsoptionen beraten soll. Bereits 2016 war ein Verbindungsbeamter der Bundespolizei für die grenzpolizeiliche Zusammenarbeit nach Ägypten entsandt worden; zudem sind dort drei Dokumenten- und Visumberater im Einsatz. 2017 haben diese unter anderem Schulungen von Angehörigen der ägyptischen (Grenz-) Polizei an Flughäfen im Bereich Dokumenten- und Urkundensicherheit durchgeführt. Mit Tunesien wurde 2017 ein bilaterales „Memorandum of Understanding“ zu Mobilität, Migrationsmanagement, Rückkehr und gemeinsamer Entwicklung unterzeichnet.

Die Bundesregierung unterstützt ferner den im Juni 2016 von der EU-Kommission vorgestellten neuen Migrationspartnerschaftsrahmen, der die Zusammenarbeit mit Drittländern mit dem Ziel verstärkt hat, Migration besser zu steuern. Dies gilt insbesondere für die fünf afrikanischen Schwerpunktländer Niger, Mali, Nigeria, Senegal und Äthiopien.

Zusammenarbeit im Rahmen des Khartoum-Prozesses

Im Rahmen des vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und dem EU-Treuhandfonds für Afrika finanzierten Projekts „Better Migration Management“ unterstützen Deutschland, Frankreich, Italien, die Niederlande und Großbritannien von 2016 bis 2019 am Khartoum-Prozess¹⁶ beteiligte Staaten (Äthiopien, Eritrea, Djibouti, Kenia, Somalia, Sudan, Südsudan und Uganda) dabei, ihr Migrationsmanagement zu verbessern, um insbesondere Schleusungskriminalität und Menschenhandel zu bekämpfen. Ägypten und Tunesien sind auch am Vorhaben beteiligt, aber nur für regionale Aktivitäten vorgesehen. Das Vorhaben wird auf vier Ebenen umgesetzt: Harmonisierung der verschiedenen Migrationspolitiken und Stärkung regionaler Kooperation, Stärkung von Institutionen, die gegen Menschenhandel vorgehen, Unterstützung und Schutz

sowie Information und Beratung für Migrantinnen und Migranten.

2017 wurde die Programmstruktur in allen Partnerstaaten bis auf Uganda etabliert und es wurden erste Projekte umgesetzt. Diese betrafen z. B. die Stärkung der Rechte von Migrantinnen und Migranten sowie deren Schutz und Versorgung, Trainings für die Grenzkontrolle an Flughäfen oder die Unterstützung von freiwilliger Rückkehr.

Bekämpfung von Ursachen von Flucht und irregulärer Migration

Um die Ursachen von Flucht zu mindern, Grundlagen für ein friedliches Zusammenleben zu schaffen und Stabilität zu fördern, unterstützt die Bundesregierung von Krisen betroffene Länder dabei, ihre politische und wirtschaftliche Situation zu stabilisieren, zerstörte Strukturen nachhaltig wieder auf- und auszubauen (z. B. Wasser- und Stromversorgung, Straßen, Schulen) sowie Bildungs- und Beschäftigungschancen zu verbessern. Neben dem Stabilisierungsengagement unterstützt die Bundesregierung auch maßgeblich Konfliktlösungsansätze. Mit Blick auf Syrien unterstützt Deutschland den UN-Sondergesandten für Syrien bei dem Versuch, eine politische Lösung des Syrienkonflikts zu finden.

Fokus Afrika

Das Jahr 2017 wurde von der Bundesregierung zum „Afrikajahr“ erklärt. Ziel war eine Neugestaltung der deutschen Entwicklungszusammenarbeit mit Afrika, bei der die Stärkung der Eigenverantwortung afrikanischer Staaten und eine gleichberechtigte Beziehung zwischen Entwicklungspartnern im Vordergrund stehen sollten. Im Januar 2017 stellte der Bundesminister für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit hierzu Eckpunkte eines „Marshallplans mit Afrika“ vor. Das Konzept hebt auf die Bedeutung von Migration für die Beziehung zwischen Afrika und Europa ab, unter anderem durch die Entwicklung wirtschaftlicher Strukturen und die Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze, um Abwanderung vor allem der Jugend in Afrika zu verhindern und zugleich mit der Förderung legaler Wege der Migration irreguläre Migration und Schleusertum zu bekämpfen.

Informationskampagne „Rumours about Germany“

Im Oktober 2017 startete das Auswärtige Amt die Online-Informationskampagne „Rumours about Germany“. Die Website (<https://rumoursaboutgermany.info>) zielt darauf ab, von Schleppern im Netz gestreute Gerüchte zu widerlegen und zugleich Migranten und Flüchtlingen den Zugang zu allen relevanten Informationen zu ermöglichen. Die Website ist auf Englisch, Französisch und Arabisch verfügbar und

¹⁶ Beim Khartoum-Prozess „handelt es sich um einen regionalen Dialog über Migrationsfragen zwischen EU-Mitgliedstaaten, neun afrikanischen Ländern am Horn von Afrika, Transitländern, der Europäischen Kommission, der Kommission der Afrikanischen Union und dem Europäischen Auswärtigen Dienst. Ziel ist ein dauerhafter Dialog über Migration und Mobilität, mit dem die bisherige Zusammenarbeit noch vertieft werden soll“ (KOM 2015).

wurde für die mobile Nutzung sowie für soziale Medien optimiert. Mit der Kampagne setzt das Auswärtige Amt eine im Herbst 2015 angelaufene gleichnamige Informationskampagne fort, die damals von der Deutschen Botschaft in Kabul (Afghanistan) unter anderem in Zusammenarbeit mit dem UNHCR, der IOM, lokalen Nichtregierungsorganisationen, lokalen Medien sowie Diasporagruppen in Deutschland durchgeführt wurde. Die Kampagnen-Website wird kontinuierlich aktualisiert und enthält z. B. auch Informationen zu Beratungsmöglichkeiten sowie von Deutschland (mit-) finanzierten Hilfsprojekten und Initiativen in Herkunfts- und Transitstaaten. Im Jahr 2018 wurden unter anderem die regionalspezifischen Inhalte erweitert und eine Übersetzung der Website in die Sprachen Tigrinya, Dari/Farsi und Urdu vorgenommen. In den ersten vier Monaten nach der Live-Schaltung verzeichnete die Website über 240.000 Besuche, davon ca. 70 % aus Herkunfts- und Transitstaaten.

Stabilisierung der Aufnahmeregionen

Der Großteil der Flüchtlinge findet in den unmittelbaren Nachbarländern Schutz. Die Bundesregierung unterstützt diese Aufnahmeländer und deren Aufnahmegemeinden bei der Bewältigung der massiven Herausforderungen, die der Zuzug von so vielen Flüchtlingen mit sich bringt. In Bezug auf die Syrienkrise fördert Deutschland z. B. Infrastrukturmaßnahmen, etwa durch Investitionen in die Gesundheits- und Trinkwasserversorgung sowie die sanitären Anlagen. Die Bundesregierung unterstützt zudem lokale zivilgesellschaftliche Organisationen dabei, ihre Aktivitäten zur Unterstützung der Menschen vor Ort aufrechtzuerhalten und, wo möglich, auszuweiten. Auch soll die lokale Bevölkerung an den Projekten partizipieren, um potenziellen Konflikten zwischen Flüchtlingen und Einheimischen vorzubeugen. Darüber hinaus beinhaltet humanitäre Not- und Soforthilfe des Auswärtigen Amts in diesen Ländern auch Komponenten, die der Selbstständigkeit und dem Selbsterhalt der Flüchtlinge dienen. Dazu gehören z. B. Weiterbildungsangebote, kurzfristige Beschäftigungsmöglichkeiten sowie die Verteilung von Bargeld oder Gutscheinen.

Beschäftigungsoffensive Nahost

Die 2016 gestartete „Beschäftigungsoffensive Nahost“, in deren Rahmen das BMZ 2016 200 Millionen Euro für die Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten und Einkommen für Geflüchtete in den Nachbarstaaten Syriens zur Verfügung gestellt hat, wurde 2017 mit 230 Millionen Euro weitergeführt. Mit dem Programm werden direkt entlohnte Beschäftigungsmaßnahmen (Geld für Arbeit, Englisch: Cash for Work) geschaffen, die sich nach dem lokalen Mindestlohn richten. Die Beschäftigten sollen in die Lage versetzt werden, die Kosten für Wohnung, Gesundheitsversorgung

sowie Kleidung zu decken. Ziel ist dabei die Stabilisierung von Regionen, die syrische Geflüchtete aufnehmen, so etwa im Irak, in Jordanien, in der Türkei und in Syrien selbst. Teilnehmen können an den Maßnahmen sowohl Flüchtlinge als auch Bewohner der aufnehmenden Gemeinden. 2016 wurden dabei insgesamt 61.000 Arbeitsplätze geschaffen. 2017 hingegen stand die Stärkung der Maßnahmen für Bildung und Qualifizierung im Vordergrund. Durch die Initiative wird der Unterricht für über 300.000 Kinder sichergestellt und 7.000 Personen eine Berufsausbildung ermöglicht.

Integration und Reintegration von Flüchtlingen und Rückkehrern

Weiteres Ziel der deutschen Zusammenarbeit ist es, sowohl für die Flüchtlinge im Aufnahmeland als auch für Rückkehrer Perspektiven zu schaffen. Freiwilligen Rückkehrern aus Deutschland wird Beratung und Unterstützung bei der Reintegration in die Herkunftsländer angeboten. Konkret führt die Bundesregierung derzeit Reintegrationsprojekte für Rückkehrer in Afghanistan, Iran, Kosovo, Marokko, Nigeria, Pakistan und Somaliland durch. Sie enthalten soziale Beratung und Unterstützung vor Ort (z. B. bei Behördengängen, Vermittlungen zu Ärzten) sowie praktische und ggf. finanzielle Unterstützung bei der Suche eines Arbeitsplatzes bzw. dem Aufbau einer eigenen wirtschaftlichen Existenz oder der beruflichen Qualifizierung. Die Bundesregierung unterstützt die Arbeit der Vereinten Nationen und insbesondere der Internationalen Organisation für Migration (IOM) in Aufnahme- und Transitländern, in denen Flüchtlinge und Rückkehrer die Stabilität gefährden. Mit gezielten Dienstleistungen erhalten die Menschen Perspektiven und können sich so von Gewalt und Radikalisierung abwenden.

Perspektive Heimat

Seit März 2017 führt das BMZ das Rückkehrprogramm „Perspektive Heimat“ durch. Das von der GIZ implementierte Programm richtet sich an Personen, die im Rahmen der freiwilligen Rückkehr in ihr Herkunftsland aus Deutschland ausreisen. Ziel ist es, dieser Personengruppe eine neue Startchance im Herkunftsland zu eröffnen. Hierzu werden Informationen und Beratung zu und (finanzielle) Unterstützung von Rückkehr und Reintegration angeboten. Zudem soll das Programm die Schaffung von Bleibeperspektiven für die lokale, nichtmigrierte Bevölkerung unterstützen. Verschiedene Online-Informationsangebote in Deutschland (www.returningfromgermany.de oder www.build-your-future.net) und die Rückkehrhotline des BAMF verweisen an die entsprechenden Rückkehrberatungsstellen. Daneben sind sog. Reintegrations-Scouts in kommunalen Einrichtungen, bei Sozialträgern oder Nichtregierungsorganisationen eingestellt, um den Kontakt zwischen der Rückkehrberatung

in Deutschland und den Projekten der deutschen Entwicklungszusammenarbeit in den Herkunftsländern herzustellen. Zusätzlich wird auch auf die Zusammenarbeit mit der jeweiligen Diaspora gesetzt, um Startchancen und Perspektiven der Rückkehrer zu erhöhen.

In einigen Herkunftsländern stehen den Rückkehrerinnen und Rückkehrern zusätzlich Job- und Migrationsberatungszentren zur Verfügung. Diese sollen die Reintegration der Rückkehrerinnen und Rückkehrer unterstützen, über Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem lokalen Arbeitsmarkt und über die Möglichkeiten legaler Migration nach Deutschland informieren sowie über die Gefahren illegaler Migration aufklären. Neben den Angeboten der Beratungszentren wird die wirtschaftliche und soziale Integration von Rückkehrerinnen sowie die Beteiligung der lokalen Bevölkerung durch verschiedene Maßnahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit unter anderem in den Bereichen Berufsqualifizierung, Existenzgründerförderung, Rechtsberatung/soziale Unterstützung und Förderung im Grundbildungssektor für Kinder und Jugendliche unterstützt.

Für die Reintegration von Rückkehrerinnen und Rückkehrern wurden der GIZ in 2017 vom BMZ 150 Millionen Euro zur mehrjährigen Ausgabe zur Verfügung gestellt. Hiervon werden die verschiedenen Elemente des Programms (in Deutschland und in den Herkunftsländern), aber auch die Öffnung von schon bestehenden Entwicklungszusammenarbeit-Vorhaben vor Ort für Rückkehrerinnen und Rückkehrer finanziert.

8. Reguläre Migration und die Öffnung legaler Zugangswege

Westbalkanregelung

Nach einer Änderung der Beschäftigungsverordnung können Staatsangehörige der Westbalkanstaaten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien seit dem 1. Januar 2016 leichter ein Aufenthaltsvisum zum Zweck der Erwerbstätigkeit erhalten. Die Maßnahme ist bis Ende 2020 befristet. Mit Zustimmung der BA, die eine Vorrangprüfung und die Prüfung der Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen vornimmt, kann jede Beschäftigung aufgenommen werden, unabhängig davon, ob die betreffenden Personen eine Berufsausbildung absolviert haben oder Deutschkenntnisse vorweisen können. Voraussetzung ist aber, dass bereits vor der Erteilung des Einreisevisums ein konkretes Arbeitsplatzangebot in Deutschland vorliegt. Weitere Bedingung ist, dass die Antragstellenden in den 24 Monaten vor der Beantragung keine Leistungen nach dem Asylbewerber-

leistungsgesetz in Deutschland bezogen haben.¹⁷ Der Antrag muss bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsland gestellt werden. Die Maßnahme soll in Reaktion auf die hohe Anzahl an Schutzsuchenden aus den Westbalkanstaaten in den Jahren 2014 und 2015 bei gleichzeitig sehr geringer Schutzquote dazu beitragen, durch die Senkung der Schwellen für Erwerbsmigration die Asyl- von der Erwerbsmigration zu entkoppeln. Zugleich handelt es sich um die Erprobung einer beschränkten Öffnung des Arbeitsmarktes für Personen, die über keine Berufs- und Hochschulabschlüsse verfügen oder deren Abschlüsse nicht als gleichwertig anerkannt wurden. Die Maßnahme, die gut angenommen wird (vgl. Kap. 3.2.1), wird vom Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) bis Ende 2019 evaluiert.

Visaliberalisierung für Georgien und die Ukraine

Am 27. März 2017 trat die durch europäische Verordnung geregelte Visafreiheit für georgische Staatsangehörige in Kraft. Sie gilt für alle Personen, die im Besitz eines biometrischen Reisepasses sind. Die Europäische Kommission hatte die Aufhebung der Visumpflicht bereits im März 2016 vorgeschlagen, da Georgien zu diesem Zeitpunkt alle Kriterien erfüllte. Der Rat der EU hatte die Entscheidung darüber jedoch zunächst verschoben. Erst die Überarbeitung des Aussetzungsmechanismus ermöglichte die Einigung zwischen Rat und Parlament zur Visaliberalisierung. Seit dem 11. Juni 2017 können auch ukrainische Staatsangehörige mit biometrischem Reisepass visumfrei in den Schengen-Raum einreisen.

Ausländische Studierende

Mit 358.895 eingeschriebenen ausländischen Studierenden im Wintersemester 2016/2017 wurde erstmals die Zahl von 350.000 ausländischen Studierenden überschritten. Damit wurde das im Koalitionsvertrag der 18. Wahlperiode für 2020 anvisierte Ziel von 350.000 ausländischen Studierenden an deutschen Hochschulen vorzeitig erreicht. Im Sommersemester 2017 waren 340.305 ausländische Studierende an deutschen Hochschulen eingeschrieben, im Wintersemester 2017/2018 stieg die Anzahl auf insgesamt 374.583 Studierende. Ausländische Studierende machten somit einen Anteil von 13,2% an allen 2.844.978 Studierenden an deutschen Hochschulen im WS 2017/2018 aus.

¹⁷ Ausnahmen galten durch eine Übergangsregelung für Personen, die zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 24. Oktober 2015 einen Asylantrag gestellt haben und nach dem 24. Oktober 2015 unverzüglich aus Deutschland ausgewiesen sind.

Neue Regelungen für ausländische Studierende und Forschende

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration am 1. August 2017 wurde die sog. REST-Richtlinie (RL (EU) 2016/801) umgesetzt. Die Umsetzung sah diverse Änderungen und Ergänzungen der Regelungen des Aufenthalts zu Studien- und Forschungszwecken vor. Neu eingeführt wurden der Rechtsanspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zu Studienzwecken bei Erfüllung der Voraussetzungen sowie der Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeitssuche nach Studienabschluss. Zudem besteht bei Erfüllung der Voraussetzungen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis von bis zu sechs Monaten für ein studienfachbezogenes Praktikum ohne Beteiligung der BA. Hierfür müssen die Praktikantinnen und Praktikanten entweder ein Hochschulstudium absolvieren oder innerhalb der letzten zwei Jahre ein solches abgeschlossen haben.

Für Studierende und Forschende, die sich in einem anderen EU-Staat (mit Ausnahme von Dänemark, dem Vereinigten Königreich und Irland) aufhalten, wurde der vorübergehende Aufenthalt zu Forschungs- und Studienzwecken in Deutschland erleichtert. Sie können sich ohne deutschen Aufenthaltstitel in Deutschland aufhalten und forschen („Kurzfristige Mobilität“), sofern sie für höchstens 180 Tage innerhalb von 360 Tagen in einer deutschen Forschungseinrichtung tätig sind. Gleiches gilt für Drittstaatsangehörige mit Aufenthalt in Deutschland, die sich vorübergehend in einem anderen EU-Mitgliedstaat (außer dem Vereinigten Königreich, Irland und Dänemark) aufhalten (beispielsweise im Rahmen des Programms Erasmus+). Weiterhin können Drittstaatsangehörige, die bereits einen Aufenthaltstitel im Sinne der REST-Richtlinie in einem anderen EU-Mitgliedstaat (außer in Dänemark, dem Vereinigten Königreich, Irland) besitzen und einen Forschungsaufenthalt von mehr als 180 Tagen in Deutschland planen, eine Aufenthaltserlaubnis für mobile Forschende erhalten. Sie erhalten außerdem das Recht auf den Nachzug von Ehe- und Lebenspartnern und der minderjährigen Kinder.

Darüber hinaus wurde ermöglicht, bei einem Studienabbruch in eine Berufsausbildung zu wechseln und eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis zu erhalten, sofern es sich um einen durch die BA festgelegten Engpassberuf handelt, für den ausgebildet wird.

Neue Regelungen zum unternehmensinternen Transfer

Ebenfalls mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration am 1. August 2017 wurde die Richtlinie zum unternehmensinternen Transfer bzw. die ICT-Richtlinie (RL 2014/66/EU) umgesetzt. Mit dem Gesetz wurde die ICT-Karte als neuer Aufenthaltstitel eingeführt, der zum Zweck eines unternehmensinternen Transfers von über 90 Tagen Dauer von Führungskräften, Spezialistinnen und Spezialisten sowie Trainees erteilt wird. Daneben wurde auch der Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen ermöglicht, die sich bereits im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufhalten. Für einen Aufenthalt von mehr als 90 Tagen kann ihnen eine „Mobiler-ICT-Karte“ erteilt werden. Darüber hinaus sind der Aufenthalt und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in Deutschland nach den Bestimmungen der ICT-Richtlinie für einen Zeitraum von bis zu 90 Tagen auch ohne deutschen Aufenthaltstitel möglich. Hierfür müssen die Betroffenen über einen Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaats zum Zweck des unternehmensinternen Transfers verfügen und das neu geregelte Mitteilungsverfahren für die kurzfristige Mobilität durchlaufen. Inhaberinnen und Inhaber der ICT-Karte und Mobiler-ICT-Karte haben das Recht auf Nachzug der minderjährigen Kinder und auf Ehe bzw. Lebenspartnernachzug, ohne dass die Ehe bzw. Lebenspartner hierfür einfache deutsche Sprachkenntnisse nachweisen müssen.

Umsetzung der EU-Saisonarbeitnehmerrichtlinie

Mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration wurde weiterhin die EU-Saisonarbeitnehmerrichtlinie (RL 2014/36/EU) umgesetzt. Die Umsetzung der Richtlinie betrifft die Einreise und saisonabhängige Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen für eine Dauer von bis zu sechs Monaten. Voraussetzung ist eine Absprache über das Verfahren und die Auswahl zum Zweck der Beschäftigung zwischen der BA und der Arbeitsverwaltung des Herkunftsstaates (umgesetzt mit § 15a BeschV). Diese Absprachen betrafen seit 1993 ausschließlich Staaten, die nunmehr Mitgliedstaaten der EU sind und deren Staatsangehörige nun vollumfänglich von der Arbeitnehmerfreizügigkeit Gebrauch machen können. Derzeit liegen keine entsprechenden Absprachen vor.

9. Ausblick: Asylzuwanderung 2018

Rückgang der Asylzuwanderung

Die Zahl der Erstanträge schwankt seit Jahresbeginn um 11.000 Erstanträge pro Monat statt wie im Jahr 2017 um 15.000 bis 16.000. Insgesamt wurden bis November 2018 151.944 Asylanträge (Erstanträge) vom BAMF angenommen. Dies bedeutet einen Rückgang um 17,8 % im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum (184.796 Erstanträge) (vgl. Abbildung 6).

Rückgang der Entscheidungszahlen

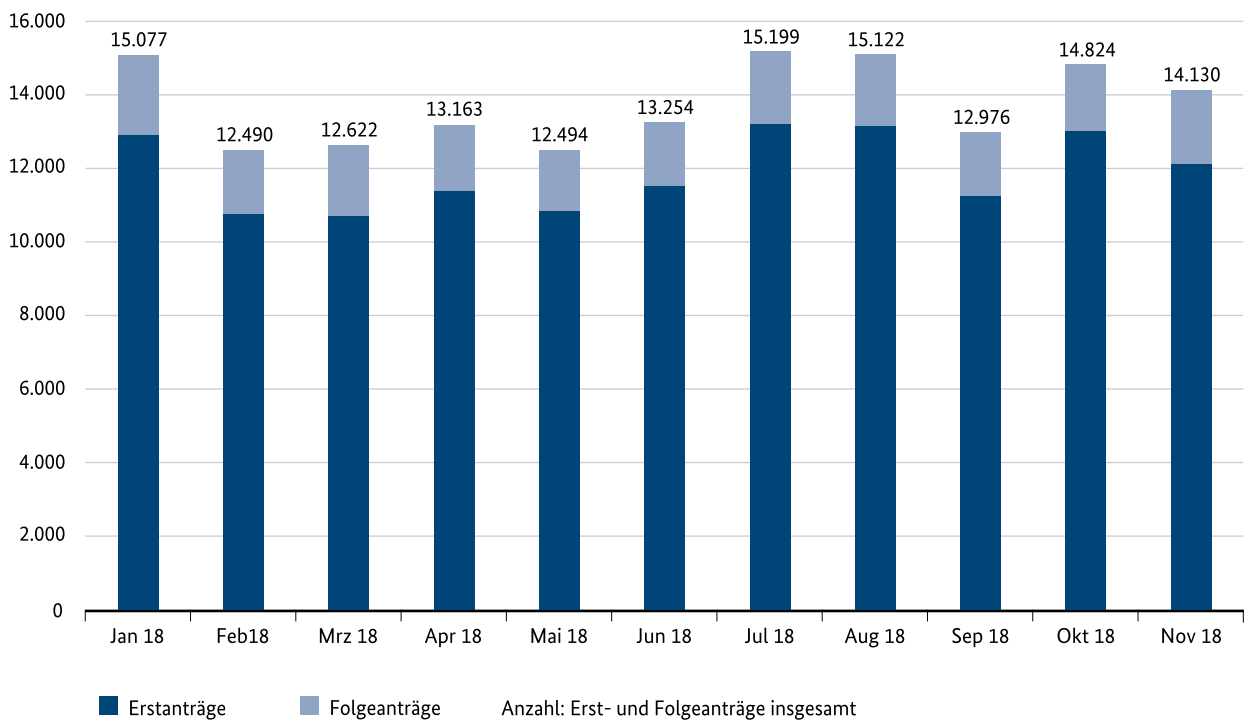
Die Zahlen der Entscheidungen sind seit Jahresbeginn 2018 bis Juli 2018 kontinuierlich gesunken und stiegen im August wieder an. Im Berichtsmonat November wurden 18.644 Asylverfahren vom Bundesamt entschieden. Insgesamt wurden im Laufe des Jahres 204.408 Entscheidungen getroffen, im Vergleichszeitraum des Vorjahres bedeutet dies einen Rückgang um 64,7 % (578.995 Entscheidungen) (vgl. Abbildung 7).

Die Zahl der anhängigen Verfahren ist nach dem deutlichen Rückgang im Vorjahr im Jahr 2018 zunächst weiter zurückgegangen und hat im Mai die Marke von 50.000 (50.373), die 2017 als normale Umlaufmenge definiert worden war, erreicht. Seitdem ist sie geringfügig angestiegen, sodass Ende November 2018 58.538 Verfahren anhängig waren. Das entsprach 22,6 % weniger als im Vergleichszeitraum des Vorjahres (75.660) (vgl. Abbildung 8).

Vorgezogene Widerrufsprüfungen

Infolge der hohen Zahl von Schutzberechtigten in den vergangenen Jahren kommt neben der regulären Entscheidungstätigkeit für das BAMF in den kommenden Jahren noch die gesetzlich vorgeschriebene Regelüberprüfung positiv entschiedener Anträge hinzu. Bis Ende 2020 werden bis zu 830.000 solcher Überprüfungen anstehen, wobei 70.000 Verfahren bereits abgeschlossen sind.

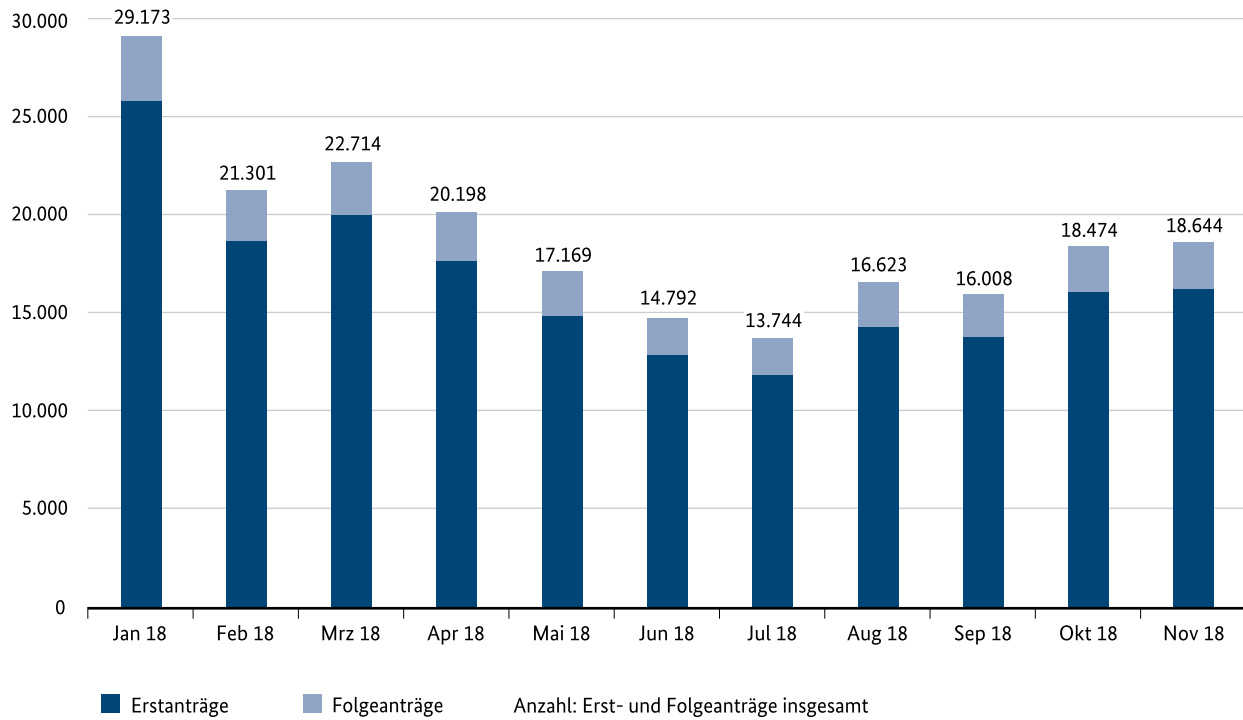
Abbildung 6: Asylantragszahlen und registrierte Zugänge von Januar bis November 2018



Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

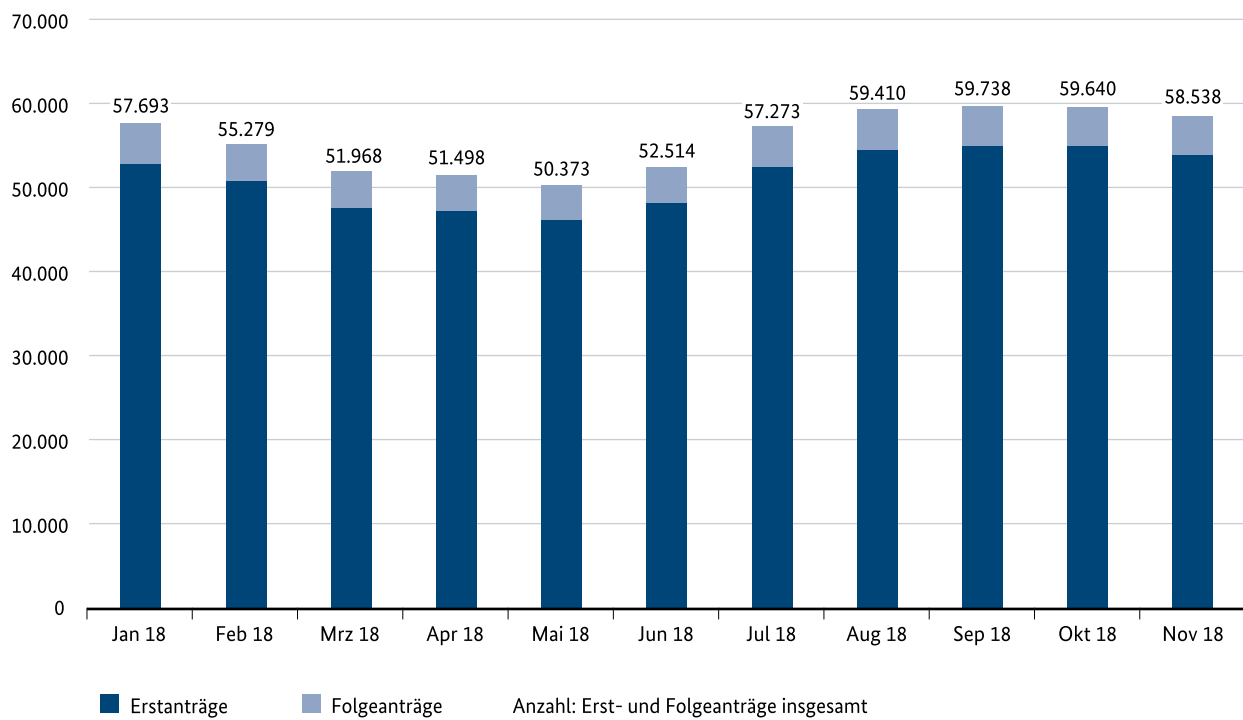
Abbildung 7: Entscheidungen über Asylanträge von Januar bis November 2018



Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Abbildung 8: Entwicklung der anhängigen Verfahren von Januar bis November 2018



Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

1 Migrationsgeschehen in Deutschland

1.1 Definitionen und Datenquellen

Von Migration spricht man, wenn eine Person ihren Lebensmittelpunkt räumlich verlegt, von internationaler Migration, wenn dies über Staatsgrenzen hinweg geschieht. Im Folgenden wird nur die internationale Migration von und nach Deutschland (Außenwanderung) betrachtet; auf die Binnenmigration innerhalb Deutschlands wird dagegen nicht eingegangen.

Grundlage der Wanderungszahlen ist die seit 1950 bestehende amtliche Zu- und Fortzugsstatistik. Bei einem Wohnungswechsel über die Grenzen Deutschlands hinweg besteht die Pflicht, sich bei der zuständigen kommunalen Meldebehörde an- bzw. abzumelden.¹⁸ Von dieser Pflicht grundsätzlich befreit sind Mitglieder ausländischer Stationierungstreitkräfte und der diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen.

Mit den von den Statistischen Landesämtern aufbereiteten Daten erstellt das Statistische Bundesamt eine Bundesstatistik. Personen, die mehrmals pro Jahr zu- oder abwandern, gehen mehrfach in die Statistik ein, vorausgesetzt sie melden sich ordnungsgemäß an oder ab. Es handelt sich bei der

Wanderungsstatistik Deutschlands also um eine fallbezogene und nicht um eine personenbezogene Statistik. Insofern ist die Zahl der Wanderungsfälle stets etwas größer als die Zahl der in dem Jahr tatsächlich gewanderten Personen.

Auf der anderen Seite gehen diejenigen, die eine Meldung unterlassen, nicht in die Zu- und Fortzugsstatistik ein. So melden sich nicht alle Abwanderer, die aus Deutschland fortziehen, ab. Die Ab- und Rückwanderungszahlen von ausländischen Personen aus Deutschland werden daher von der amtlichen Fortzugsstatistik stets unterschätzt. Gleichzeitig muss jedoch auch festgestellt werden, dass die Zuzugsstatistik eine unbestimmte Anzahl von Personen, die sich ihrer Meldepflicht entziehen oder sich unerlaubt in Deutschland aufhalten, nicht enthält und somit zu niedrige Zahlen widerspiegelt.

Bei der An- und Abmeldung werden unter anderem folgende personenbezogene Merkmale erfragt: Ziel- und Herkunftsort (alte und neue Wohngemeinde), Geschlecht, Familienstand, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Geburtsstaat bei Geburt im Ausland und rechtliche Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft sowie bei Zuzug aus dem Ausland das Datum des dem Zuzug vorangegangenen Fortzugs vom Inland ins Ausland und seit 2014 bei Fortzug ins Ausland das Datum des vorangegangenen Zuzugs aus dem Ausland.¹⁹ Personen, die neben der deutschen noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, gehen nur als Deutsche in die Statistik ein.

¹⁸ § 15 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes ermöglichte den Bundesländern Ausnahmen von der allgemeinen Meldepflicht, vgl. BAMF/BMI 2012: 12. Mit dem am 3. Mai 2013 verabschiedeten Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) wurde mit dem neu geschaffenen Bundesmeldegesetz (BMG) eine Vereinheitlichung des deutschen Meldewesens mit bundesweit geltenden Vorschriften für die Bürger sowie für die mit dem Vollzug des Melderechts befassten Behörden geschaffen (vgl. BGBl. 2013 Teil I Nr. 22: 1084).

¹⁹ § 4 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (Bevölkerungstatistikgesetz – BevStatG).

Nach einer Empfehlung der Vereinten Nationen²⁰ sollte von (Langzeit-)Zuwanderung dann gesprochen werden, wenn eine Person ihren üblichen Aufenthaltsort für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr bzw. voraussichtlich für mindestens ein Jahr ins Zielland verlegt. Dieser Zeitraum fand auch Eingang in die EG-Verordnung über Gemeinschaftsstatistiken in den Bereichen Migration und internationaler Schutz vom 11. Juli 2007 (Verordnung (EG) Nr. 862/2007).

Das entscheidende Kriterium der Wanderungsstatistik Deutschlands stellt die An- oder Abmeldung dar, unabhängig davon, wie lange der Aufenthalt dauert. Daher ist in Deutschland der Bezug einer Wohnung für den Eingang in die Zu- und Fortzugsstatistik ausschlaggebend. Der Begriff des Zuwanderers (im Sinne des Zugezogenen) impliziert in Deutschland also nicht einen dauerhaften oder längeren Aufenthalt. Oft steht nicht von vornherein fest, ob ein Zuwanderer auf Dauer oder temporär im Land bleibt; dies lässt sich häufig nur im Nachhinein feststellen. Aus einem ursprünglich kurzzeitig geplanten Aufenthalt kann eine dauerhafte Niederlassung im Zielland werden. Asylbewerber wiederum werden grundsätzlich als Zuwanderer betrachtet, auch wenn ihr Aufenthalt teilweise nur von vorübergehender Dauer ist. Lediglich bei den temporären Aufenthalten aus Beschäftigungsgründen, also bei Werkvertrags-, Gast- und Saisonarbeitnehmern ist die Befristung des Aufenthalts von Anfang an rechtlich vorgegeben.

Zusätzlich zur Wanderungsstatistik kann auch das Ausländerzentralregister (AZR) als weitere Datenquelle zur Betrachtung des Migrationsgeschehens herangezogen werden.²¹ Seit Anfang 2006 ermöglicht das AZR durch die Aufnahme neuer Speichersachverhalte (Erfassungskriterien) eine differenziertere Darstellung des Migrationsgeschehens. Dies betrifft insbesondere die Erfassung der rechtlichen Grundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von ausländischen Personen nach dem Aufenthaltsgesetz.²² Zudem lassen sich dadurch genauere Aussagen über das Migrationsgeschehen treffen, z. B. zur voraussichtlichen Dauer der Zuwanderung verschiedener Personengruppen.

Da das AZR eine Differenzierung der Einreise und des Aufenthalts nach Aufenthaltszwecken²³ und der Dauer des Aufenthalts zulässt, ermöglichen die Daten des AZR Aussagen über die Größenordnung der längerfristigen Zuwanderung. So handelt es sich bei fast allen Formen der Arbeitsmigration um zunächst temporäre und nicht um dauerhafte Zuwanderung, da die Dauer der Aufenthaltserlaubnis an die Befristung des Arbeitsverhältnisses gekoppelt ist. Allerdings besteht die Möglichkeit der Verlängerung des Aufenthaltstitels zu Erwerbszwecken. Zudem ist auch der Wechsel des Aufenthaltszwecks möglich (z. B. in den Aufenthalt aus familiären Gründen).²⁴ Da die Daten des AZR personenbezogen sind und Personen regelmäßig erst registriert werden, wenn sie sich „nicht nur vorübergehend“ (§ 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 Nr. 1 AZRG) im Bundesgebiet aufhalten, sind die Zu- und Abwanderungszahlen auf Basis des AZR niedriger als die auf An- und Abmeldungen basierenden, fallbezogenen Zahlen der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes.

Im Folgenden wird zunächst ein Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland anhand der amtlichen Wanderungsstatistik gegeben. In den weiteren Unterkapiteln wird dann eine Differenzierung der Zu- und Fortzüge nach verschiedenen Kriterien (Herkunfts- und Zielland, Staatsangehörigkeit, Bundesländer, Alter, Geschlecht, Aufenthaltszweck) vorgenommen. Grundlage hierfür sind die Daten des Statistischen Bundesamtes sowie des Ausländerzentralregisters (AZR).

1.2 Migrationsgeschehen insgesamt

Im Zeitraum von 1992 bis 2017 wurden 27,1 Millionen Zuzüge vom Ausland nach Deutschland registriert.²⁵ Die Zuzugszahlen setzten sich aus verschiedenen Migrationsgruppen zusammen wie EU-Bürgern, ausländischen Erwerbsspersonen, Spätaussiedlern, Schutzsuchenden mit je unterschiedlichen Anteilen im Zeitverlauf (vgl. Kap. 3).

Zwischen 1992 und 2017 waren 19,7 Millionen Fortzüge aus dem Bundesgebiet ins Ausland zu verzeichnen. Damit ergab sich im betrachteten Zeitraum ein Wanderungsüberschuss von etwa 7,4 Millionen.

20 United Nations 1998: 10.

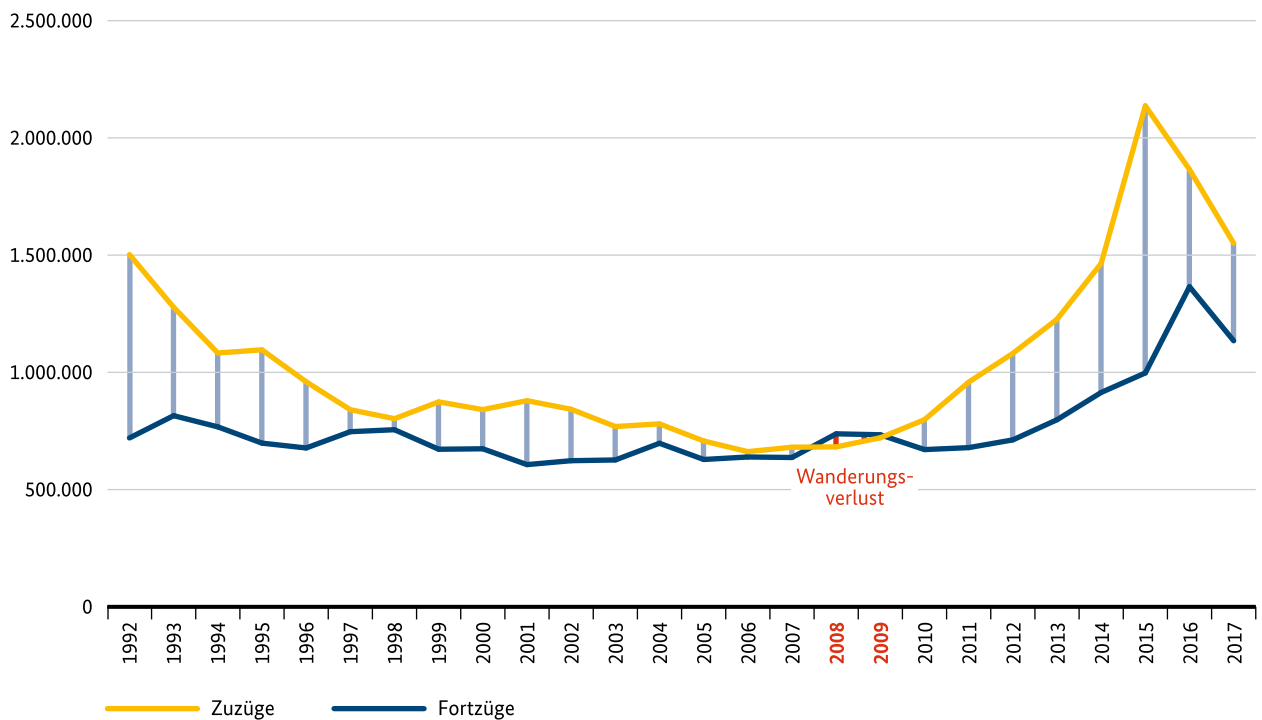
21 Durch das Zuwanderungsgesetz wurde dem BAMF mit Wirkung zum 1. Januar 2005 die Registerführung für das AZR übertragen. Das Bundesverwaltungsamt (BVA) in Köln ist technischer Dienstleister und nimmt das operative Geschäft wahr. Es verarbeitet und nutzt die Daten jedoch im Auftrag und nach Weisung des BAMF (§ 1 Abs. 1 AZRG – Gesetz über das Ausländerzentralregister).

22 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von ausländischen Personen im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG).

23 Eine Differenzierung nach Aufenthaltszwecken ist nur bei Drittstaatsangehörigen (Personen aus Staaten außerhalb der Europäischen Union) möglich.

24 Vgl. Grote/Vollmer 2016.

25 Zum Wanderungsgeschehen seit 1950 vgl. Tabelle 1-6 im Anhang und Statistisches Bundesamt 2018d.

Abbildung 1-1: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands von 1992 bis 2017¹

1) Die Ergebnisse der Berichtsjahre 2016 bzw. 2017 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Die Wanderungszahlen steigen seit dem Jahr 2006 kontinuierlich an. Nach dem bisherigen Höchstwert der Zuzugszahlen im Jahr 2015 mit etwa 2,14 Millionen Zuzügen sowie einem Anstieg von 45,9% gegenüber 2014 gingen die Zuzugszahlen in den beiden Folgejahren wieder zurück. Der Zuwachs im Jahr 2015 ist insbesondere auf den starken Anstieg von Asylsuchenden zurückzuführen. Im Jahr 2016 wurden insgesamt 1,87 Millionen Zugänge und 1,37 Millionen Fortzüge über die Grenzen Deutschlands erfasst. 2017 wurden 1,55 Millionen Zugänge und 1,13 Millionen Fortzüge registriert.²⁶ Diese Entwicklung ist auf die gesunkene Fluchtmigration zurückzuführen. Unter den Zuziehenden waren 1,38 Millionen ausländische Staatsangehörige (2016: 1,72 Millionen, 2015; 2,02 Millionen) (vgl. Tabelle 1-1).

Die Zahl der Zuzüge von Deutschen – dazu zählen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie aus dem Ausland zurückgekehrte Deutsche – ist im Jahr 2016 mit rund

146.000 Personen gegenüber dem Vorjahr angewachsen (+25.000). Zeitgleich ist die Zahl der Fortzüge Deutscher auf 281.000 Personen angestiegen (+143.000) und erreichte 2016 die bisher höchste registrierte Zahl. Hintergrund dieser starken Veränderung ist eine Veränderung der statistischen Erfassung, nämlich dass die Zu- und Fortzüge deutscher Personen, deren bisheriger bzw. neuer Wohnort nicht bekannt war, seit 2016 in der Wanderungsstatistik zusätzlich berücksichtigt werden (vgl. dazu Kap. 4.2).²⁷ Im Folgejahr wurden rund 167.000 Zuzüge (+14,1%) und 249.000 Fortzüge (-11,5%) von deutschen Staatsangehörigen registriert. Daraus resultiert ein Wanderungsverlust von rund 82.000 Personen im Jahr 2017 (2016: -135.000). Der Anteil deutscher Staatsangehöriger an der Abwanderung lag im Jahr 2017 bei 22,0% (2016: 20,6%).

Insgesamt wurden im Zeitraum von 1992 bis 2017 etwa 4,56 Millionen Zuzüge von Deutschen registriert, darunter – insbesondere in der ersten Hälfte der 1990er-Jahre – viele

²⁶ Infolge der technischen Umstellungen der Datenlieferung aus dem Meldewesen und des statistischen Aufbereitungsverfahrens sind die Ergebnisse 2016 und 2017 eingeschränkt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Dies trifft insbesondere auf die Fortzüge zu.

²⁷ Lässt man diesen Personenkreis unberücksichtigt, hat es gegenüber 2015 sowohl bei den Zuzügen (115.000 Personen; -4%) als auch bei den Fortzügen (131.000 Personen; -5%) leichte Rückgänge gegeben.

Tabelle 1-1: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands von 1992 bis 2017

Jahr	Zuzüge			Fortzüge			Wanderungssaldo (Zuzugs- bzw. Fortzugs- überschuss)	
	gesamt	dar. Nicht- deutsche	Anteil in %	gesamt	dar. Nicht- deutsche	Anteil in %	gesamt	dar. Nicht- deutsche
1992	1.502.198	1.211.348	80,6	720.127	614.956	85,4	+782.071	+596.392
1993	1.277.408	989.847	77,5	815.312	710.659	87,2	+462.096	+279.188
1994	1.082.553	777.516	71,8	767.555	629.275	82,0	+314.998	+148.241
1995	1.096.048	792.701	72,3	698.113	567.441	81,3	+397.935	+225.260
1996	959.691	707.954	73,8	677.494	559.064	82,5	+282.197	+148.890
1997	840.633	615.298	73,2	746.969	637.066	85,3	+93.664	-21.768
1998	802.456	605.500	75,5	755.358	638.955	84,6	+47.098	-33.455
1999	874.023	673.873	77,1	672.048	555.638	82,7	+201.975	+118.235
2000	841.158	649.249	77,2	674.038	562.794	83,5	+167.120	+86.455
2001	879.217	685.259	77,9	606.494	496.987	81,9	+272.723	+188.272
2002	842.543	658.341	78,1	623.255	505.572	81,1	+219.288	+152.769
2003	768.975	601.759	78,3	626.330	499.063	79,7	+142.645	+102.696
2004 ¹	780.175	602.182	77,2	697.632	546.965	78,4	+82.543	+55.217
2005	707.352	579.301	81,9	628.399	483.584	77,0	+78.953	+95.717
2006	661.855	558.467	84,4	639.064	483.774	75,7	+22.791	+74.693
2007	680.766	574.752	84,4	636.854	475.749	74,7	+43.912	+99.003
2008 ²	682.146	573.815	84,1	737.889	563.130	76,3	-55.743	+10.685
2009 ²	721.014	606.314	84,1	733.796	578.808	78,9	-12.782	+27.506
2010 ²	798.282	683.530	85,6	670.605	529.605	79,0	+127.677	+153.925
2011	958.299	841.695	87,8	678.969	538.837	79,4	+279.330	+302.858
2012	1.080.936	965.908	89,4	711.991	578.759	81,3	+368.945	+387.149
2013	1.226.493	1.108.068	90,3	797.886	657.604	82,4	+428.607	+450.464
2014	1.464.724	1.342.529	91,7	914.241	765.605	83,7	+550.483	+576.924
2015 ³	2.136.954	2.016.241	94,4	997.552	859.279	86,1	+1.139.402	+1.156.962
2016 ⁴	1.865.122	1.719.075	92,2	1.365.178	1.083.767	79,4	+499.944	+635.308
2017 ⁵	1.550.721	1.384.018	89,2	1.134.641	885.460	78,0	+416.080	+498.558

1) Zahlen für 2004 überhöht, da Hessen zu hohe Wanderungszahlen von Deutschen gemeldet hat.

2) Die den Wanderungsdaten zugrunde liegenden Meldungen der Meldebehörden enthalten zahlreiche Melderegisterbereinigungen, die infolge der Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer durchgeführt worden sind. Die Ergebnisse sind mit dem jeweiligen Vorjahr eingeschränkt vergleichbar.

3) 2015 ist von einer Untererfassung der nach Deutschland gekommenen Schutzsuchenden auszugehen. Schutzsuchende sind meldepflichtig und grundsätzlich in den Wanderungszahlen enthalten. 2015 dürfte es jedoch eine Untererfassung dieser Personengruppe gegeben haben, die nicht quantifiziert werden kann.

4) Aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen ab dem Berichtsjahr 2016 sind bei der Interpretation der Ergebnisse Einschränkungen in der Vergleichbarkeit mit den Vorjahren zu berücksichtigen. Die Genauigkeit der Ergebnisse ist aufgrund von Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt.

5) Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2017 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

(Spät-)Aussiedler. Im selben Zeitraum verließen jedoch auch etwa 3,72 Millionen deutsche Staatsangehörige das Bundesgebiet.

Der Anteil ausländischer Staatsangehöriger am Zuwanderungsgeschehen betrug im Jahr 2017 89,2 %, damit ist der Anteil von ausländischen Personen an der Gesamtzuwanderung gesunken (2016: 92,2 %; 2015: 94,4 %) (vgl. Tabelle 1-1). Der Anteil Deutscher an der Zuwanderung lag dementsprechend bei 10,8 % (2016: 7,8 %). Insgesamt ist der Anteil von ausländischen Personen an der Zuwanderung seit Mitte der 1990er-Jahre deutlich angestiegen. Grund hierfür ist einerseits der Rückgang der Zuwanderung von (Spät-)Aussiedlern und ihrer Familienangehörigen. Personen, die im Rahmen des (Spät-)Aussiedlerzuzugs in Deutschland Aufnahme finden, gehen zum Großteil als Deutsche in die Zuzugsstatistik ein (vgl. hierzu ausführlich Kap. 3.7). Andererseits ist der Zuwachs auf den Anstieg der Fluchtmigration im Vergleich zu früheren Jahren zurückzuführen. Weitere Gründe für den Anstieg dürften die EU-Beitritte von insgesamt 13 Staaten in den Jahren 2004, 2007 und 2013 sein, die aus Drittstaatsangehörigen, die eine Erlaubnis zur Einreise in das Bundesgebiet benötigten, freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger machten.

Nachdem in den Jahren 2008 und 2009 mit -55.743 bzw. -12.782 – nicht zuletzt aufgrund der Bereinigungen der Melderegister – jeweils ein negativer Gesamtwanderungssaldo (Deutsche und Nichtdeutsche) registriert wurde,²⁸ konnten in den Folgejahren deutliche Wanderungsgewinne verzeichnet werden. Im Jahr 2016 wurde ein Wanderungsgewinn von +499.944 registriert. Im Vergleich zum Jahr 2015 (+1.139.402) hat sich der positive Wanderungssaldo damit deutlich reduziert. 2017 setzte sich der rückläufige Trend fort – der Gesamtwanderungssaldo betrug +416.080 Personen. Dieser Wanderungssaldo setzt sich zusammen aus einem Wanderungsverlust deutscher Personen von -82.478 und einem Wanderungsüberschuss von +498.558 bei Nichtdeutschen.

1.3 Herkunft- und Zielländer

Das Migrationsgeschehen nach Deutschland ist seit Jahren vor allem durch Zuwanderung aus anderen europäischen Ländern bzw. Abwanderung in andere europäische Staaten gekennzeichnet. So kamen im Jahr 2017 67,0 % aller zugewanderten Personen (2016: 56,3 %; 2015: 57,2 %) aus einem

anderen europäischen Staat²⁹ nach Deutschland. Davon kamen 53,4 % aus Staaten der EU und 13,6 % aus dem übrigen Europa. Weitere 15,4 % der Zugezogenen wanderten aus einem asiatischen Staat zu. Lediglich 4,3 % zogen aus afrikanischen Ländern nach Deutschland und 5,3 % aus Amerika, Australien und Ozeanien.

Bei den Fortzügen war Europa die Hauptzielregion. Fast zwei Drittel zogen im Jahr 2017 aus Deutschland in ein anderes europäisches Land (64,8 %). 51,8 % wanderten in EU-Mitgliedstaaten (2016: 46,6 %). Der Anteil der Fortzüge nach Asien betrug 8,4 % (2016: 7,9 %), derjenige nach Amerika, Australien und Ozeanien 5,4 % (2016: 5,0 %). Nach Afrika wanderten lediglich 3,3 % aus (2016: 3,3 %) (vgl. Abbildung 1-2).

2017 ergab sich der größte Wanderungsgewinn mit +239.790 gegenüber EU-Staaten, im Vorjahr fiel der Wanderungsüberschuss mit +215.661 etwas geringer aus. Zum Wanderungsüberschuss trugen vor allem Rumänien (+68.179), Polen (+33.424), Kroatien (+29.095) und Bulgarien (+29.026) bei. Der Wanderungssaldo gegenüber Staaten der Europäischen Union lag damit erneut unter dem Niveau des Jahres 2015 (+332.511). Deutlich gesunken ist der Saldo gegenüber Asien mit +142.790 (2016: +362.494; 2015: +577.480). Im Vergleich zu beiden Vorjahren wurden auch gegenüber Afrika deutlich gesunkene Wanderungsgewinne verzeichnet (2017: +28.310; 2016: +47.720; 2015: +82.520). Gegenüber Amerika, Australien und Ozeanien ergab sich ein Wanderungsgewinn von +21.214 (2016: +9.805; 2015: +8.421).

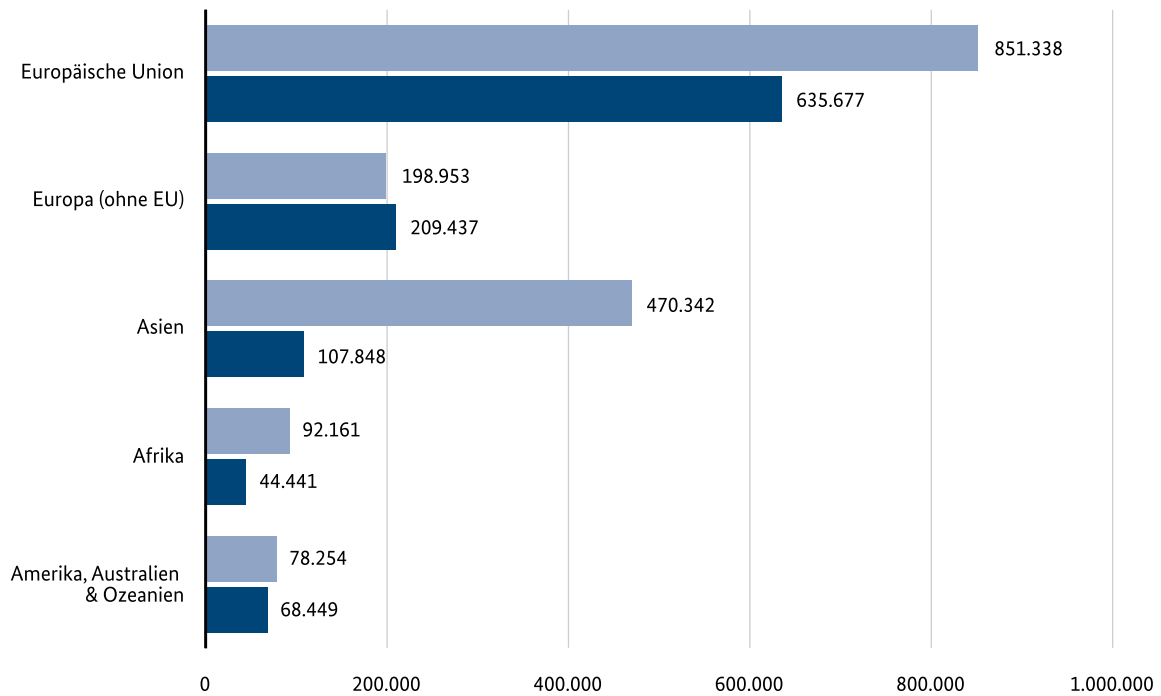
Einen detaillierten Überblick über die Herkunfts- bzw. Zielländer der Zu- bzw. Fortzüge vermitteln die Abbildungen 1-3 bis 1-9 sowie die Tabellen 1-7 und 1-8 im Anhang.

²⁸ Davor war zuletzt im Jahr 1984 ein negativer Wanderungssaldo von -194.445 zu verzeichnen.

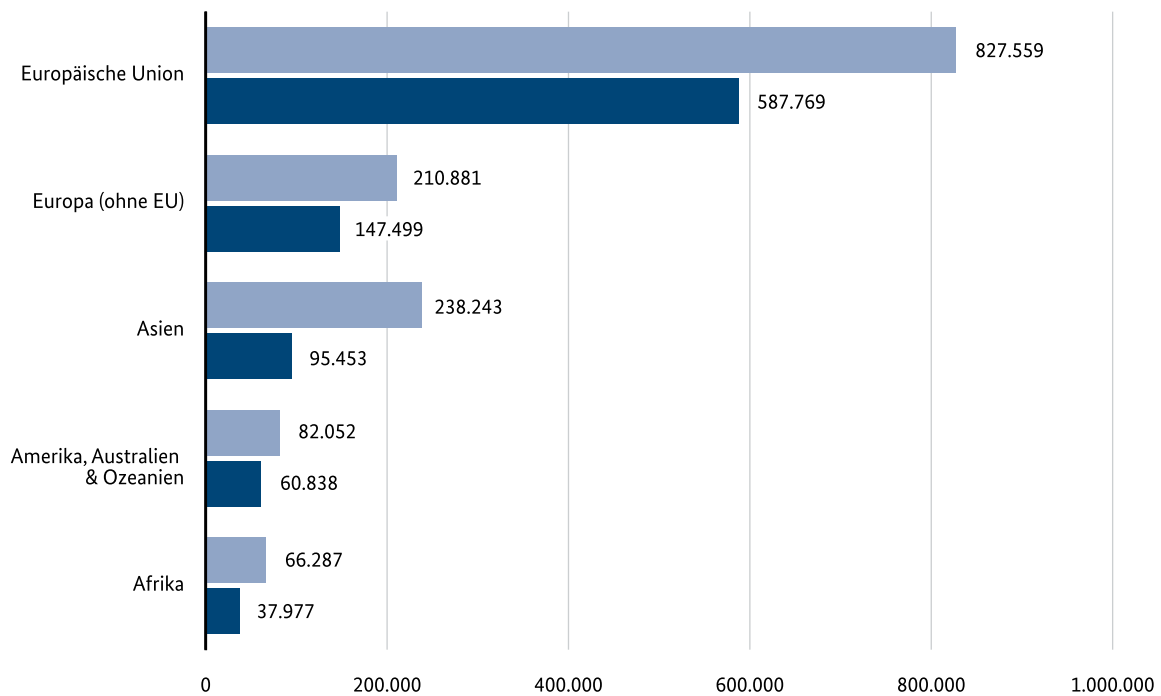
²⁹ Europäische Union und europäische Drittstaaten inkl. der Türkei und der Russischen Föderation (beide werden in den amtlichen Statistiken zu Europa gezählt).

Abbildung 1-2: Zu- und Fortzüge nach und aus Deutschland in den Jahren 2016 und 2017 (Nichtdeutsche und Deutsche)¹

2016

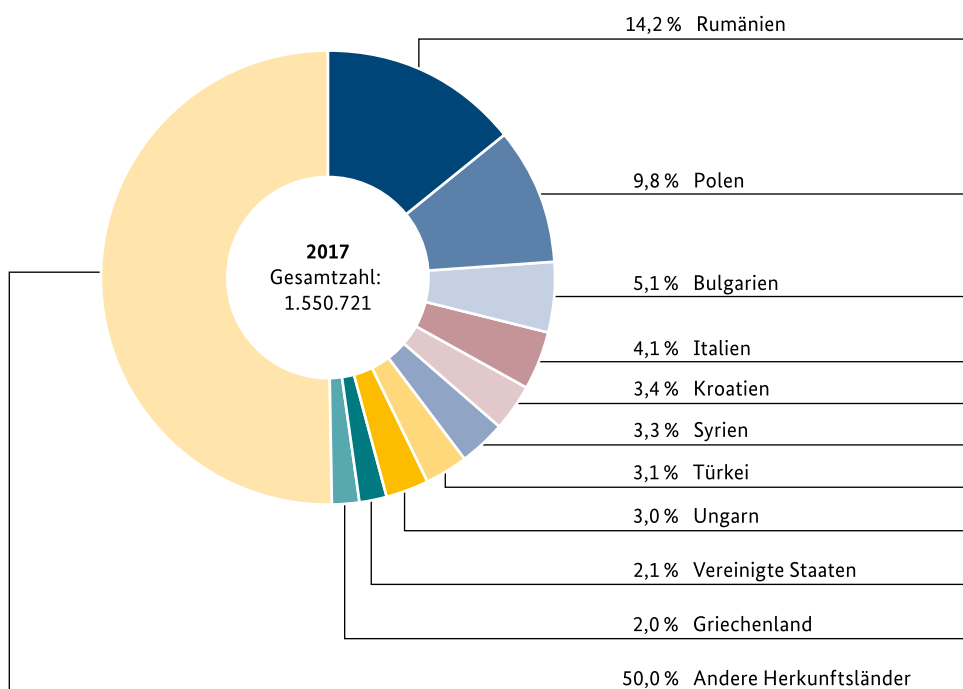
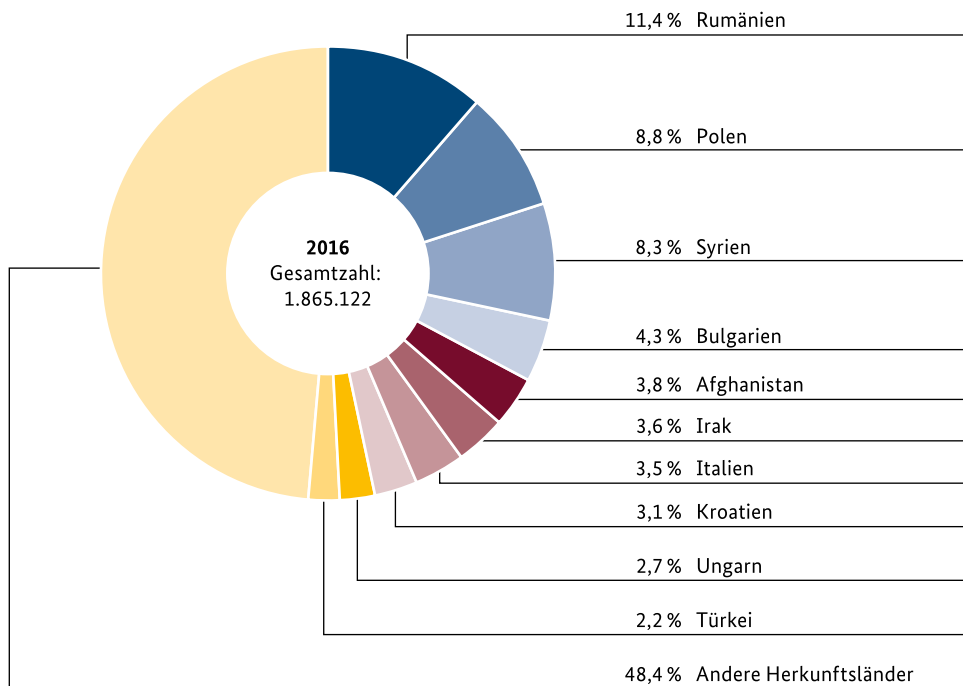


2017



■ Zuzüge ■ Fortzüge

1) Die Ergebnisse der Berichtsjahre 2016 und 2017 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt vergleichbar.

Abbildung 1-3: Zuzüge nach den häufigsten Herkunftsländern in den Jahren 2016 und 2017¹⁾

1) Die Ergebnisse der Berichtsjahre 2016 und 2017 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt vergleichbar.

Im Jahr 2016 war Rumänien Hauptherkunftsland mit 212.863 Zuzügen (11,4 % aller Zuzüge) (vgl. Abbildung 1-3 und Tabelle 1-7 im Anhang). Die Zuwanderung aus Rumänien ist im Vergleich zum Vorjahr konstant geblieben (2015: 213.037). Aus Polen, dem zweitwichtigsten Herkunftsland, wurden im Jahr 2016 163.753 Zuzüge nach Deutschland registriert (-16,3 %; 2015: 195.666). Der Anteil der Zuzüge ist im Vorjahresvergleich von 9,2 % auf 8,8 % zurückgegangen. Deutlich stärker gesunken ist die Zahl der Zuzüge aus Syrien (-52,5 % von 326.872 auf 155.412), die jedoch auch 2016 den höchsten Wanderungsüberschuss verzeichnen (+153.239, vgl. Abbildung 1-6). Syrische Staatsangehörige bildeten 2015 noch die mit Abstand größte Gruppe an Zuwandernden, während sie 2016 lediglich an dritter Stelle lagen. Bei Zuwandernden aus Syrien handelte es sich überwiegend um Asylsuchende. Für die meisten Herkunftsländer, insbesondere jene von Asylsuchenden, wurden gegenüber 2015 rückläufige Zuwanderungszahlen verzeichnet.

Die weiteren Hauptherkunftsländer 2016 sind Bulgarien (4,3 % bzw. 79.927 Zuzüge), Afghanistan (3,8 % bzw. 70.011 Zuzüge), Irak (3,6 % bzw. 67.235 Zuzüge), Italien (3,5 % bzw. 65.473 Zuzüge) und Kroatien (3,1 % bzw. 57.476 Zuzüge) sowie Ungarn (2,7 % bzw. 49.824). 2016 sind insbesondere die Zuzüge aus der Türkei gegenüber 2015 angestiegen (+26,3 %). Aus der Türkei wurden 2016 41.296 Zuzüge (2,2 %) nach Deutschland registriert.

Im Jahr 2017 stellte, wie bereits auch im Vorjahr, Rumänien mit 219.989 (14,2 %) das Hauptherkunftsland von Zuwandernden. Damit wurde ein Anstieg um 3,3 % im Vergleich zum Vorjahr verzeichnet. Die zweitgrößte Gruppe bildete Polen mit 152.522 Zuzügen (9,8 %). Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang um 6,9 %. Deutlich stärker gesunken sind die Zuzüge aus Syrien (um 67,5 % von 155.412 auf 50.551). In der Hochphase der Fluchtmigration nach Deutschland wurden im Jahr 2015 noch 326.872 Zuzüge aus Syrien registriert.

Die weiteren quantitativ wichtigen Herkunftsländer waren Bulgarien (5,1 % bzw. 78.347 Zuzüge), Italien (4,1 % bzw. 63.495 Zuzüge), Kroatien (3,4 % bzw. 53.050 Zuzüge), Türkei (3,1 % bzw. 47.750 Zuzüge), Ungarn (3,0 % bzw. 46.141 Zuzüge) sowie die Vereinigten Staaten (2,1 % bzw. 32.927 Zuzüge) und Griechenland (2,0 % bzw. 30.586 Zuzüge).

Deutlich rückläufig waren die Zuwanderungszahlen aus den Hauptherkunftsländern der Asylsuchenden wie Afghanistan (-88,2 %), Irak (-63,8 %) und Iran (-51,3 %). Angestiegen ist die Zahl der Zuzüge aus Mazedonien (+28,4 %), dem Kosovo (+27,0 %) und der Türkei (+15,6 %).

Bei den Hauptzielländern der Fortzüge waren im Jahr 2016 Rumänien (11,5 % bzw. 156.468 Fortzüge), Polen (10,1 % bzw. 137.236 Fortzüge) und Bulgarien (3,9 % bzw. 53.675 Fortzüge) die wichtigsten Staaten (vgl. Abbildung 1-4 und Tabelle 1-8 im Anhang). Bei diesen Ländern ist somit ein hohes Wanderungsvolumen feststellbar.

3,0 % der Fortzüge im Jahr 2016 entfielen jeweils auf Italien sowie Ungarn, 2,7 % auf Albanien, 2,4 % auf Serbien sowie die Vereinigten Staaten, 2,2 % auf die Türkei und 1,9 % auf Kroatien.

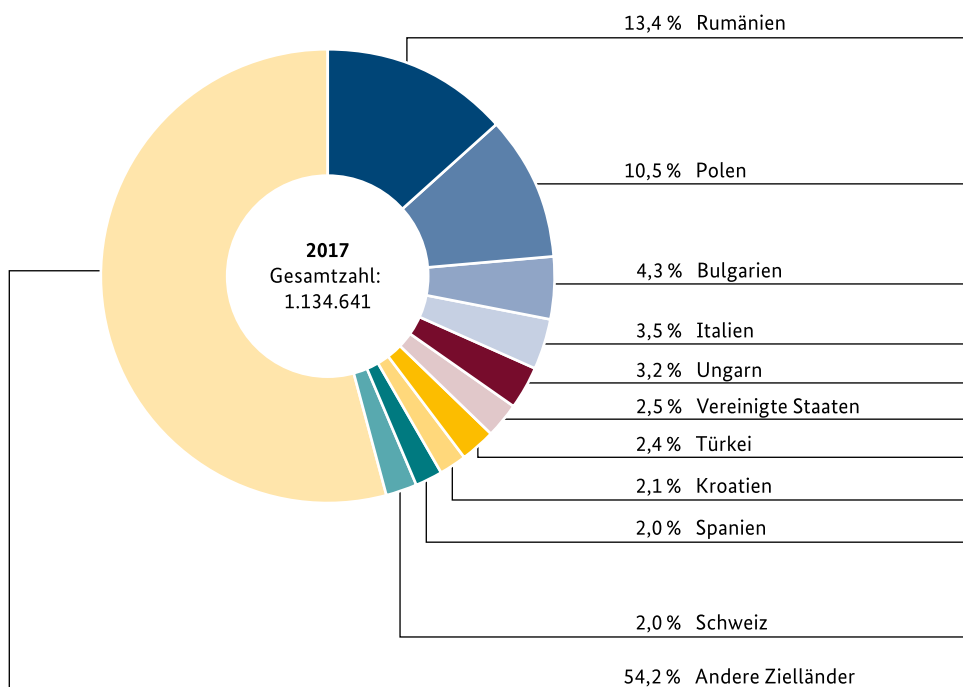
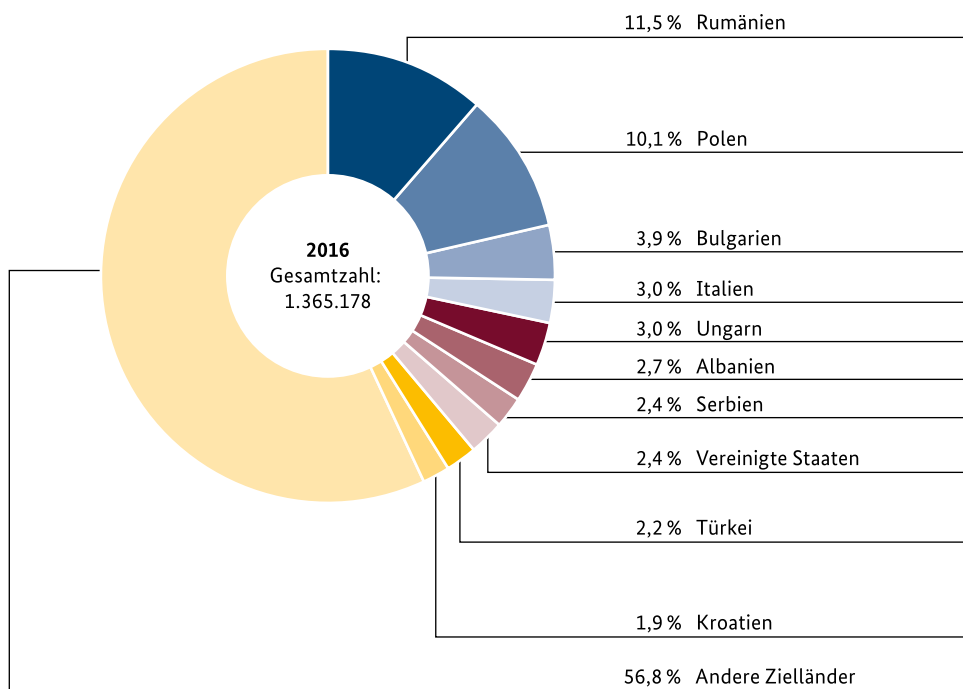
Im Jahr 2017 dominieren bei den Fortzügen ebenfalls die Zielländer Rumänien (13,4 % bzw. 151.810 Fortzüge), Polen (10,5 % bzw. 119.098 Fortzüge) und Bulgarien (4,3 % bzw. 49.321 Fortzüge).

Am höchsten fiel der Wanderungsgewinn im Jahr 2016 gegenüber Syrien aus (+153.239; 2015: +316.732). Mit deutlichem Abstand folgt der Wanderungsüberschuss aus dem Herkunftsstaat Afghanistan mit einem Saldo von +67.503 (2015: +89.931), dem Irak mit +61.409 (2015: +67.345), Rumänien mit +56.395 (2015: +86.274) und Kroatien mit +31.735 (2015: +36.727). Nachdem zuletzt im Jahr 2009 für Polen ein nahezu ausgeglichener Wanderungssaldo zu verzeichnen war (+168), ergaben sich in den Folgejahren wieder steigende Wanderungsüberschüsse (vgl. Abbildung 1-5), im Jahr 2016 betrug der Saldo +26.517 (2015: +63.279) (vgl. Abbildung 1-6). Der Wanderungsüberschuss gegenüber Bulgarien betrug +26.252, gegenüber Italien +24.005 und gegenüber dem Iran +18.394. Seit den EU-Beitritten 2007 bzw. 2013 von Rumänien und Bulgarien bzw. Kroatien sind die Wanderungsgewinne gegenüber diesen Staaten deutlich angestiegen.³⁰

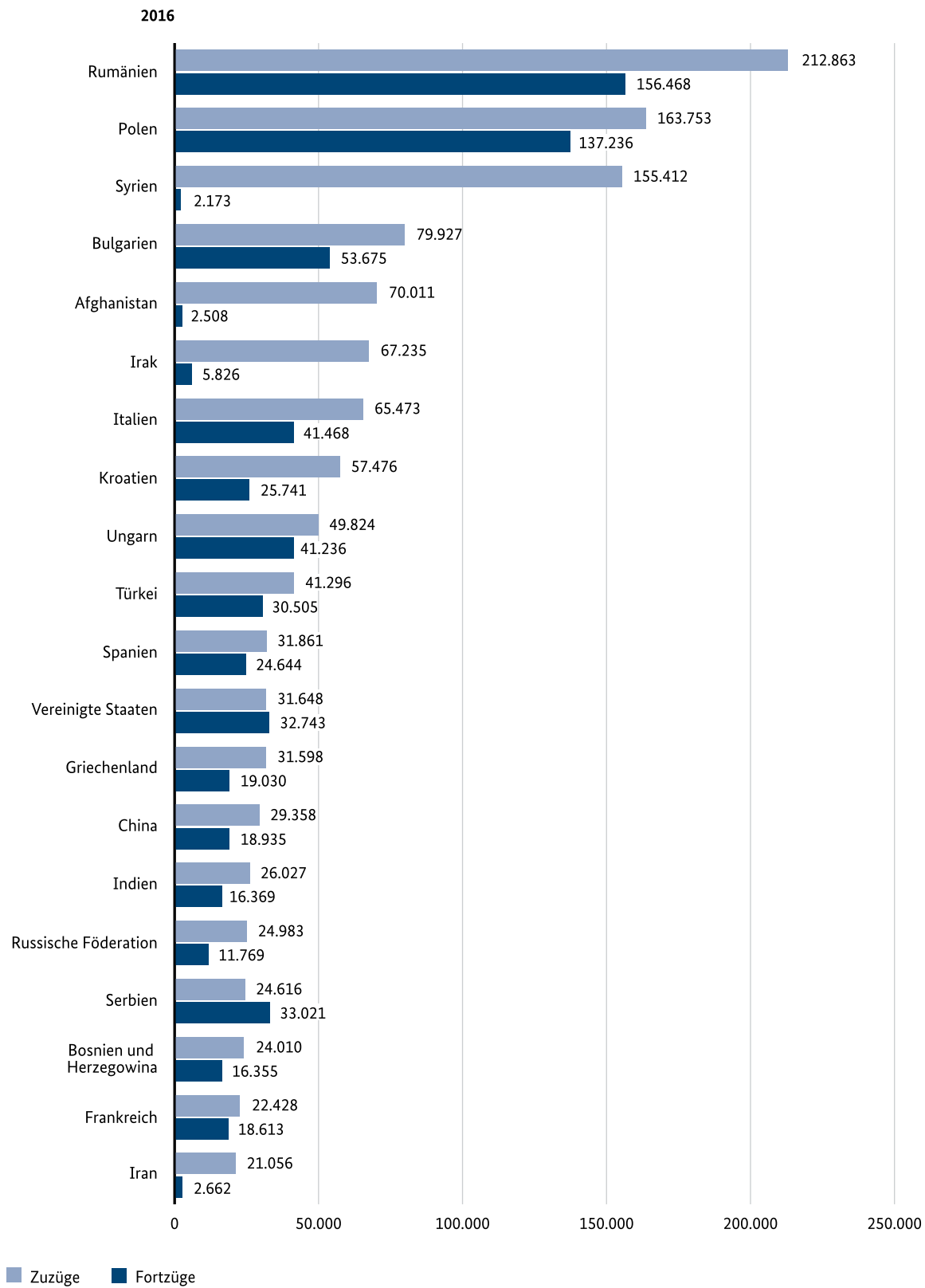
Deutlich mehr Zu- als Fortzüge wurden 2016 auch gegenüber der Russischen Föderation (+13.214), Griechenland (+12.568), der Türkei (+10.791), China (+10.423) und Indien (+9.658) registriert. Im Falle Indiens hat insbesondere der Zuzug von Fachkräften und ihrer Familienangehörigen zu dem positiven Wanderungssaldo beigetragen (vgl. Kap. 3.2.1).³¹ Die Zuwanderung aus China ist ebenfalls durch die Zuwanderung von Fachkräften, aber insbesondere auch durch den Zugang von Studierenden (vgl. dazu Kap. 3.3.1) gekennzeichnet.

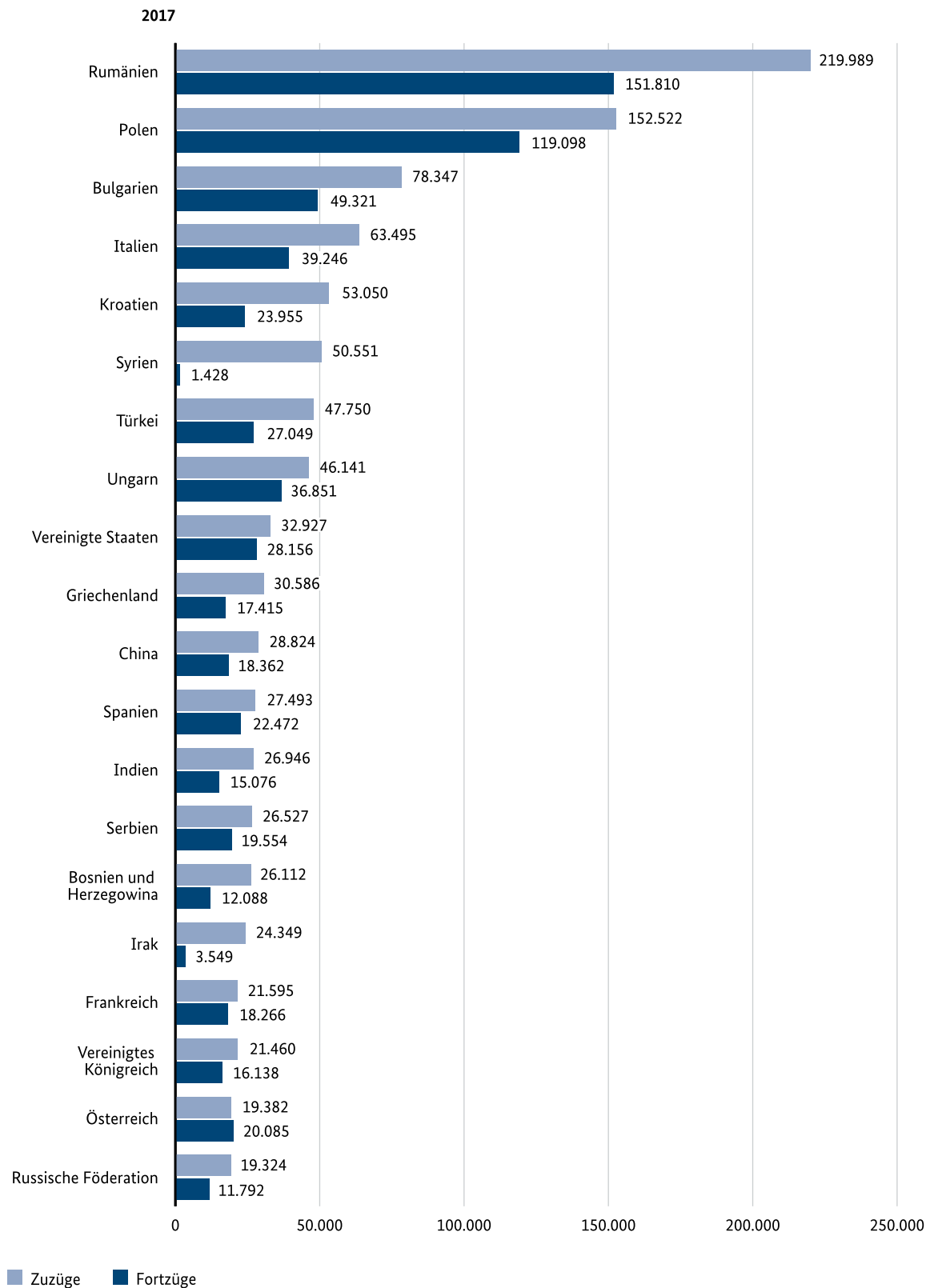
³⁰ Im Jahr 2006, dem Jahr vor dem Beitritt, wurde für Rumänien ein Wanderungssaldo von +2.989 und für Bulgarien von +503 registriert.

³¹ Ausführliche Informationen zu Migrationspotenzialen aus Indien vgl. Schulze Palstring 2015.

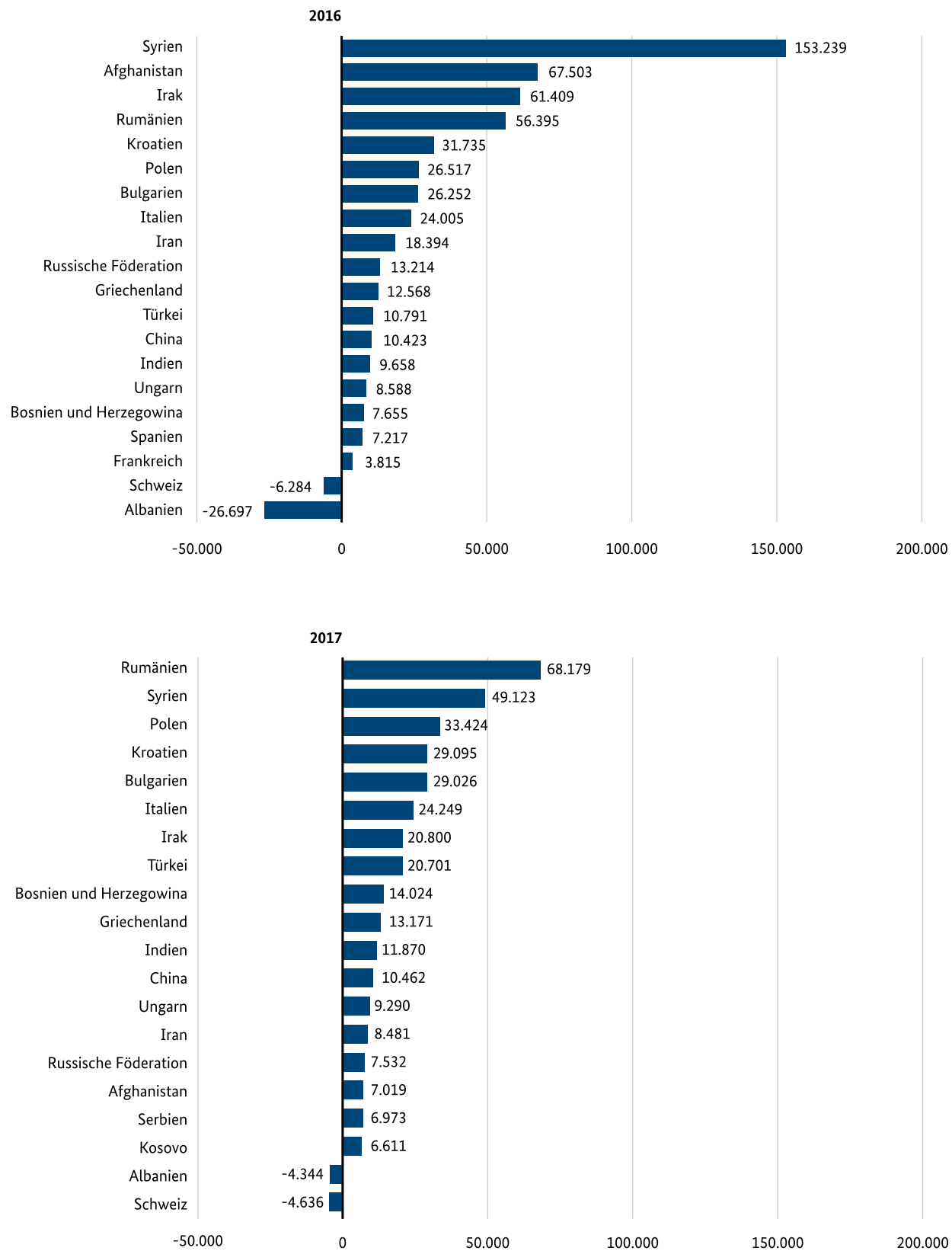
Abbildung 1-4: Fortzüge nach den häufigsten Zielländern in den Jahren 2016 und 2017¹

1) Die Ergebnisse der Berichtsjahre 2016 und 2017 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt vergleichbar.

Abbildung 1-5: Zu- und Fortzüge nach den häufigsten Herkunfts- und Zielländern in den Jahren 2016 und 2017¹

Fortsetzung Abbildung 1-5: Zu- und Fortzüge nach den häufigsten Herkunfts- und Zielländern in den Jahren 2016 und 2017¹

1) Die Ergebnisse der Berichtsjahre 2016 und 2017 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt vergleichbar.

Abbildung 1-6: Wanderungssaldo gegenüber ausgewählten Herkunfts- bzw. Zielländern in den Jahren 2016 und 2017¹⁾

1) Die Ergebnisse der Berichtsjahre 2016 und 2017 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt vergleichbar.

Bei den meisten Herkunftsländern wurde im Jahr 2017 ein Rückgang des positiven Wanderungssaldos im Vergleich zu 2016 festgestellt. Angestiegen ist der Wanderungsüberschuss gegenüber den Westbalkanstaaten (Bosnien und Herzegowina: +14.024, Serbien: +6.973, Kosovo: +6.611), der Türkei (+20.701) und Indien (+11.870) (vgl. Abbildung 1-6). Ein deutlicher Wanderungsüberschuss besteht gegenüber Syrien, der allerdings mit +49.123 deutlich geringer ausfiel als im Jahr 2016 (+153.239). Auch gegenüber den Mitgliedstaaten aus der EU wie Rumänien (+68.179), Polen (+33.424), Kroatien (+29.095) und Bulgarien (+29.026) wurden positive Wanderungssaldos registriert. Ein Wanderungsverlust wurde gegenüber Albanien verzeichnet, der jedoch deutlich geringer ausfiel als im Vorjahr (2016: -26.697). Ein negativer Wanderungssaldo wurde auch gegenüber der Schweiz festgestellt (2016: -6.284; 2017: -4.636). Im Falle der Schweiz ist der Wanderungsverlust insbesondere auf die Abwanderung deutscher Staatsangehöriger zurückzuführen (vgl. dazu Kap. 3.2).

1.4 Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit

Neben der Differenzierung der Zu- und Fortzüge nach Herkunfts- und Zielländern (Kap. 1.3) kann auch eine Unterscheidung nach der Staatsangehörigkeit vorgenommen werden, da sich die Staatsangehörigkeit eines Migranten nicht in jedem Fall genau mit der des Herkunfts- oder Ziellands deckt. So liegt 2017 etwa die Zahl der Zuzüge von rumänischen Staatsangehörigen (230.603), die nach Deutschland ziehen, höher als die Zahl der Zuzüge aus dem Herkunftsland Rumänien (219.989). Bei Polen liegt im Jahr 2017 die Zahl der Zuzüge von polnischen Staatsangehörigen (149.663) niedriger als die Zahl der Zuzüge aus dem Herkunftsland Polen (152.522). In der überwiegenden Zahl der Fälle sind sich die jeweiligen Daten sehr ähnlich, sodass auf eine differenzierte Darstellung der Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit an dieser Stelle verzichtet werden kann. Es wird insoweit auf die Tabellen 1-11 bis 1-15 sowie die Abbildungen 1-16 bis 1-18 im Anhang verwiesen.

1.5 Zu- und Fortzüge nach Bundesländern

Bei einer Betrachtung des Migrationsgeschehens in Deutschland im Jahr 2017 differenziert nach einzelnen Ländern³² zeigt sich, dass die höchsten Zuzugszahlen

für Nordrhein-Westfalen mit 309.250 Zuzügen (2016: 369.666; -16,3 %) registriert wurden. Bayern hat 282.563 Zuzüge (2016: 316.217; -10,6 %) verzeichnet. Danach folgen Baden-Württemberg mit 252.211 Zuzügen (2016: 291.911; -13,6 %), Niedersachsen mit 145.901 (2016: 175.201; -16,7 %) und Hessen mit 134.488 Zuzügen (2016: 176.885; -24,0 %) (vgl. Tabelle 1-2).

Bezogen auf die jeweilige Bevölkerungszahl hatte im Jahr 2017 Berlin den höchsten Pro-Kopf-Zuzug vor Bremen und Hamburg (vgl. Tabelle 1-2 sowie Tabelle 1-16 und Abbildung 1-19 im Anhang). Die niedrigsten Zuzugszahlen bezogen auf die Bevölkerung hatten die Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen. Die höchsten Abwanderungsquoten (Fortzüge pro 1.000 Einwohner) im Jahr 2017 wurden in Berlin, Bayern und Baden-Württemberg, die niedrigsten in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen verzeichnet (vgl. Tabelle 1-2, Tabelle 1-17 und Abbildung 1-19 im Anhang).

Alle Bundesländer wiesen in den Jahren 2016 und 2017 einen positiven Gesamtwanderungssaldo auf. Deutlich positive Gesamtwanderungssalden wurden in Bayern (2016: +97.087; 2017: +69.096), Baden-Württemberg (2016: +80.496; 2017: +77.220) und Nordrhein-Westfalen (2016: +56.379; 2017: +66.878) registriert.

1.6 Altersstruktur

Die Entwicklung der Bevölkerungsgröße eines Landes resultiert zum einen aus der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Geburten minus Sterbefälle) und zum anderen aus der stattfindenden Migration. Dabei sind in soziodemografischer Hinsicht nicht nur die absoluten Zahlen der Zu- und Fortgezogenen von Bedeutung, sondern insbesondere deren Alters- und Geschlechtsstruktur. Abbildung 1-7 zeigt, wie sich die Zu- und Fortzüge nach Alter zusammensetzen.

Die Altersstruktur der Zuzugsbevölkerung unterscheidet sich deutlich von derjenigen der Gesamtbevölkerung (Deutsche und Nichtdeutsche) (vgl. Abbildung 1-7 und Tabelle 1-18 im Anhang). Die Zugezogenen sind durch einen hohen Anteil von Personen jüngeren und mittleren Alters (18 bis unter 40 Jahre) gekennzeichnet: Im Jahr 2017 waren drei Viertel (75,6 %) der Zuziehenden unter 40 Jahre; bei der Gesamtbevölkerung lag dieser Anteil dagegen bei nur 43,0 %.

³² Berücksichtigt werden nur Wanderungen über die Außengrenzen Deutschlands, d. h. Binnenwanderungen zwischen den Bundesländern bleiben unberücksichtigt.

Tabelle 1-2: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern in den Jahren 2016 und 2017¹

Bundesland	Zuzüge			Fortzüge			Wanderungssaldo		Gesamtbevölkerung ¹	Zuzüge pro 1.000 Einwohner	Fortzüge pro 1.000 Einwohner
	gesamt	darunter Nicht-deutsche	Anteil in %	gesamt	darunter Nicht-deutsche	Anteil in %	gesamt	Nicht-deutsche			
	2016										
Baden-Württemberg	291.911	270.195	92,6	211.415	177.333	83,9	80.496	92.862	10.951.893	26,7	19,3
Bayern	316.217	293.311	92,8	218.410	180.415	82,6	97.807	112.896	12.930.751	24,5	16,9
Berlin	127.457	114.964	90,2	81.200	59.890	73,8	46.257	55.074	3.574.830	35,7	22,7
Brandenburg	35.916	32.905	91,6	24.921	18.021	72,3	10.995	14.884	2.494.648	14,4	10,0
Bremen	21.161	19.624	92,7	13.498	10.392	77,0	7.663	9.232	678.753	31,2	19,9
Hamburg	54.438	49.024	90,1	33.587	23.873	71,1	20.851	25.151	1.810.438	30,1	18,6
Hessen	176.885	166.164	93,9	129.682	105.414	81,3	47.203	60.750	6.213.088	28,5	20,9
Mecklenburg-Vorpommern	24.139	22.383	92,7	14.483	10.593	73,1	9.656	11.790	1.610.674	15,0	9,0
Niedersachsen	175.201	159.176	90,9	137.021	111.836	81,6	38.180	47.340	7.945.685	22,0	17,2
Nordrhein-Westfalen	369.666	341.442	92,4	313.287	247.378	79,0	56.379	94.064	17.890.100	20,7	17,5
Rheinland-Pfalz	85.648	78.578	91,7	64.738	49.019	75,7	20.910	29.559	4.066.053	21,1	15,9
Saarland	20.867	18.666	89,5	11.300	7.553	66,8	9.567	11.113	996.651	20,9	11,3
Sachsen	50.304	45.403	90,3	39.250	28.879	73,6	11.054	16.524	4.081.783	12,3	9,6
Sachsen-Anhalt	31.328	28.901	92,3	19.748	14.006	70,9	11.580	14.895	2.236.252	14,0	8,8
Schleswig-Holstein	56.476	52.837	93,6	30.599	21.571	70,5	25.877	31.266	2.881.926	19,6	10,6
Thüringen	27.508	25.502	92,7	22.039	17.594	79,8	5.469	7.908	2.158.128	12,7	10,2
Deutschland	1.865.122	1.719.075	92,2	1.365.178	1.083.767	79,4	499.944	635.308	82.521.653	22,6	16,5

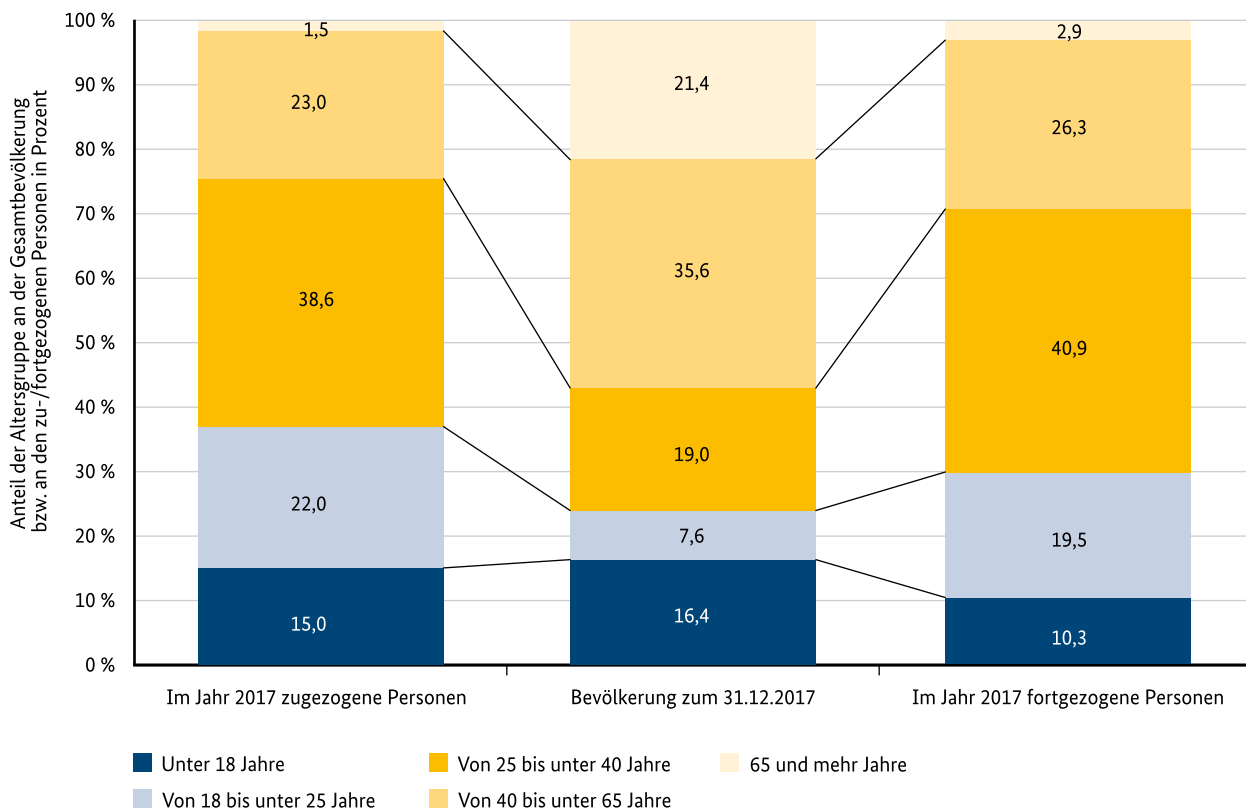
Fortsetzung Tabelle 1-2: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern in den Jahren 2016 und 2017¹

Bundesland	Zuzüge			Fortzüge			Wanderungssaldo		Gesamtbevölkerung ¹	Zuzüge pro 1.000 Einwohner	Fortzüge pro 1.000 Einwohner
	gesamt	darunter Nicht-deutsche	Anteil in %	gesamt	darunter Nicht-deutsche	Anteil in %	gesamt	Nicht-deutsche			
2017											
Baden-Württemberg	252.211	229.722	91,1	174.991	143.999	82,3	77.220	85.723	11.023.425	22,9	15,9
Bayern	282.563	257.523	91,1	213.467	177.751	83,3	69.096	79.772	12.997.204	21,7	16,4
Berlin	102.290	88.321	86,3	65.744	48.148	73,2	36.546	40.173	3.613.495	28,3	18,2
Brandenburg	25.778	22.291	86,5	19.509	13.600	69,7	6.269	8.691	2.504.040	10,3	7,8
Bremen	16.384	14.526	88,7	10.197	7.735	75,9	6.187	6.791	681.032	24,1	15,0
Hamburg	43.809	37.131	84,8	25.341	18.627	73,5	18.468	18.504	1.830.584	23,9	13,8
Hessen	134.488	122.249	90,9	99.101	77.282	78,0	35.387	44.967	6.243.262	21,5	15,9
Mecklenburg-Vorpommern	17.651	15.644	88,6	13.161	9.786	74,4	4.490	5.858	1.611.119	11,0	8,2
Niedersachsen	145.901	127.379	87,3	107.296	85.485	79,7	38.605	41.894	7.962.775	18,3	13,5
Nordrhein-Westfalen	309.250	276.711	89,5	242.372	183.499	75,7	66.878	93.212	17.912.134	17,3	13,5
Rheinland-Pfalz	69.714	61.654	88,4	53.529	39.519	73,8	16.185	22.135	4.073.679	17,1	13,1
Saarland	16.011	13.452	84,0	11.153	7.396	66,3	4.858	6.056	994.187	16,1	11,2
Sachsen	45.065	38.803	86,1	33.772	24.346	72,1	11.293	14.457	4.081.308	11,0	8,3
Sachsen-Anhalt	25.279	22.251	88,0	20.566	15.238	74,1	4.713	7.013	2.223.081	11,4	9,3
Schleswig-Holstein	38.438	32.927	85,7	26.566	19.140	72,0	11.872	13.787	2.889.821	13,3	9,2
Thüringen	25.889	23.434	90,5	17.876	13.909	77,8	8.013	9.525	2.151.205	12,0	8,3
Deutschland	1.550.721	1.384.018	89,2	1.134.641	885.460	78,0	416.080	498.558	82.792.351	18,7	13,7

1) Die Ergebnisse der Berichtsjahre 2016 und 2017 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt vergleichbar.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik und Bevölkerungsfortschreibung

Abbildung 1-7: Zu- und Fortzüge und Gesamtbevölkerung nach Altersgruppen in Prozent im Jahr 2017



Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik und Bevölkerungsfortschreibung

Dabei fielen 60,6 % der Zugezogenen in die Altersgruppe der 18- bis unter 40-Jährigen, bei der Gesamtbevölkerung waren dies nur 26,6 %. Bei den älteren Personen stellt sich die Situation umgekehrt dar. Nur 1,5 % der Zugezogenen waren 65 Jahre und älter gegenüber 21,4 % der Gesamtbevölkerung. In der jüngsten Altersgruppe (bis 18 Jahre) fallen die Unterschiede geringer aus. Zudem fällt der Anteil dieser Altersgruppe an der Gesamtbevölkerung niedriger aus als bei den Zugezogenen: Einem Anteil von 15,0 % bei den Zugezogenen stehen 16,4 % der Wohnbevölkerung gegenüber.

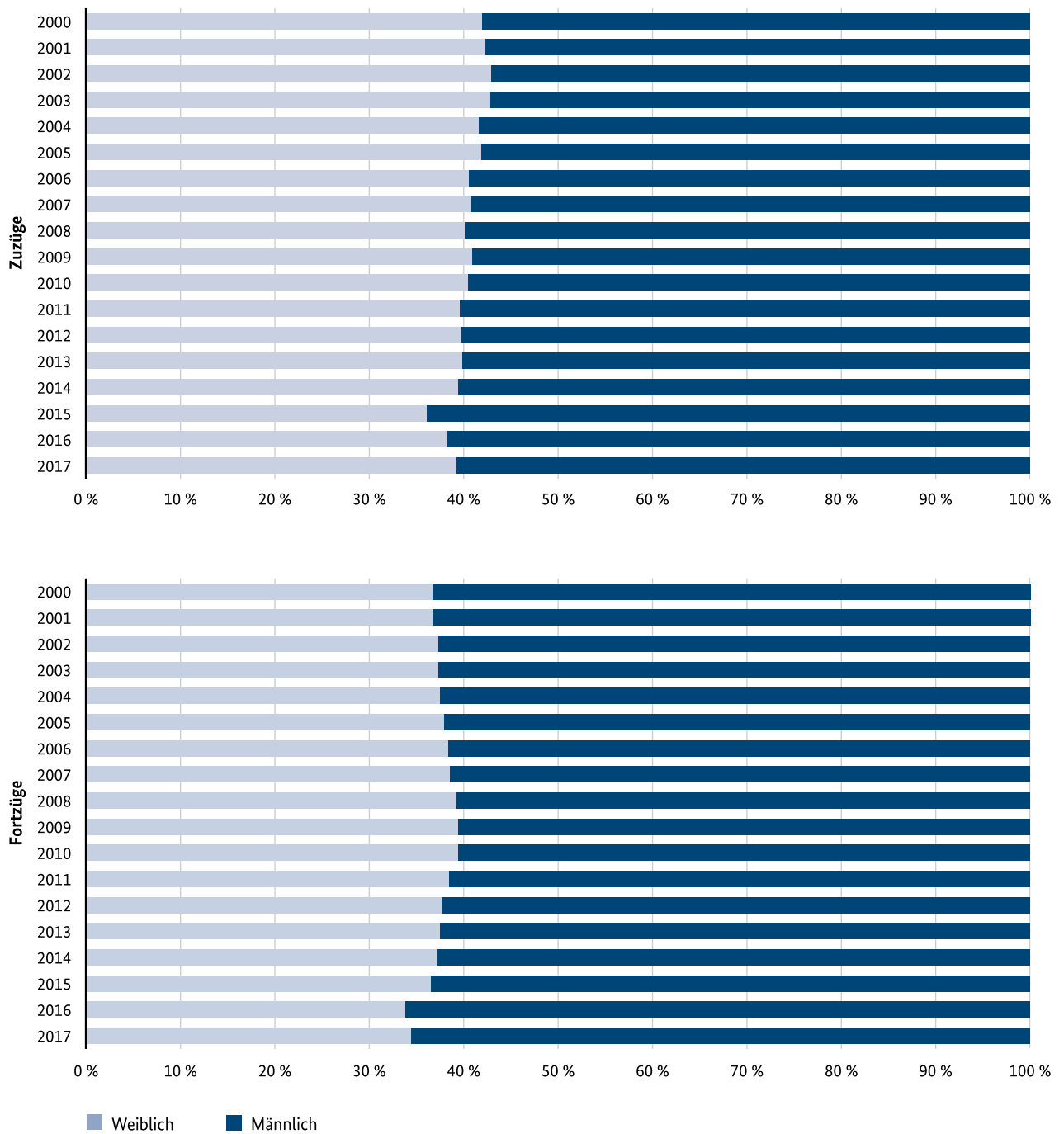
Bei den fortziehenden Personen zeigt sich folgendes Bild: Etwas mehr als zwei Drittel (70,8 %) der im Jahr 2017 Fortgezogenen waren jünger als 40 Jahre. Insgesamt ist der Anteil der jüngeren Personen bei den Fortziehenden etwas geringer als bei den Zuziehenden, sodass mehr Jüngere in Deutschland verbleiben, während die Älteren verstärkt fortziehen.

1.7 Geschlechtsstruktur

Der Anteil der weiblichen Personen ist sowohl bei den Zuzügen als auch bei den Fortzügen geringer als der Anteil der männlichen Personen und hat sich über die Zeit hinweg auf einem relativ konstanten Niveau gehalten. Der Anteil an weiblichen Personen bei den Zuzügen, der fast immer höher ist als bei den Fortzügen, bewegt sich seit 2000 zwischen 36 % und 43 % und bei den Fortzügen zwischen 34 % und 39 %. Der Anteil der weiblichen Personen war zwischen 2002 bis 2015 rückläufig (von 42,9 % im Jahr 2002 auf 36,1 % im Jahr 2015), nahm aber 2016 und 2017 wieder etwas zu (38,2 % bzw. 39,2 %). Der Anteil der weiblichen Personen bei den Fortzügen nimmt seit 2009 kontinuierlich ab und beträgt aktuell 34,4 % (vgl. Abbildung 1-9 und Tabelle 1-19 im Anhang).

Betrachtet man die Geschlechterverhältnisse einzelner Herkunftsländer im Jahr 2017, so zeigt sich, dass einige Länder durch einen überproportional hohen weiblichen bzw. männlichen Anteil an den Zuzügen gekennzeichnet sind. Herkunftsländer, die einen hohen Anteil an weiblichen Personen an den ausländischen Zugezogenen aufweisen, sind

Abbildung 1-8: Geschlechterverteilung bei den Zu- und Fortzügen von 2000 bis 2017

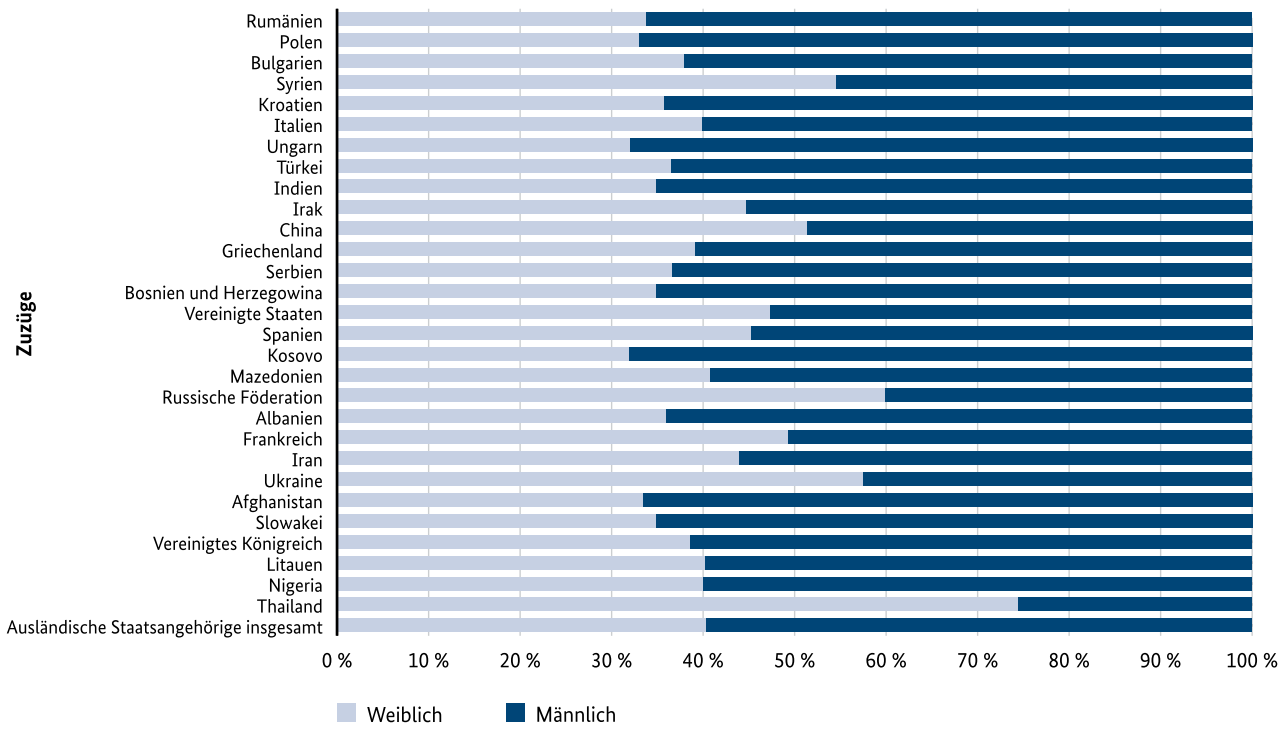


Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Thailand (74,4%), die Russische Föderation (59,8%) und die Ukraine (57,4%).

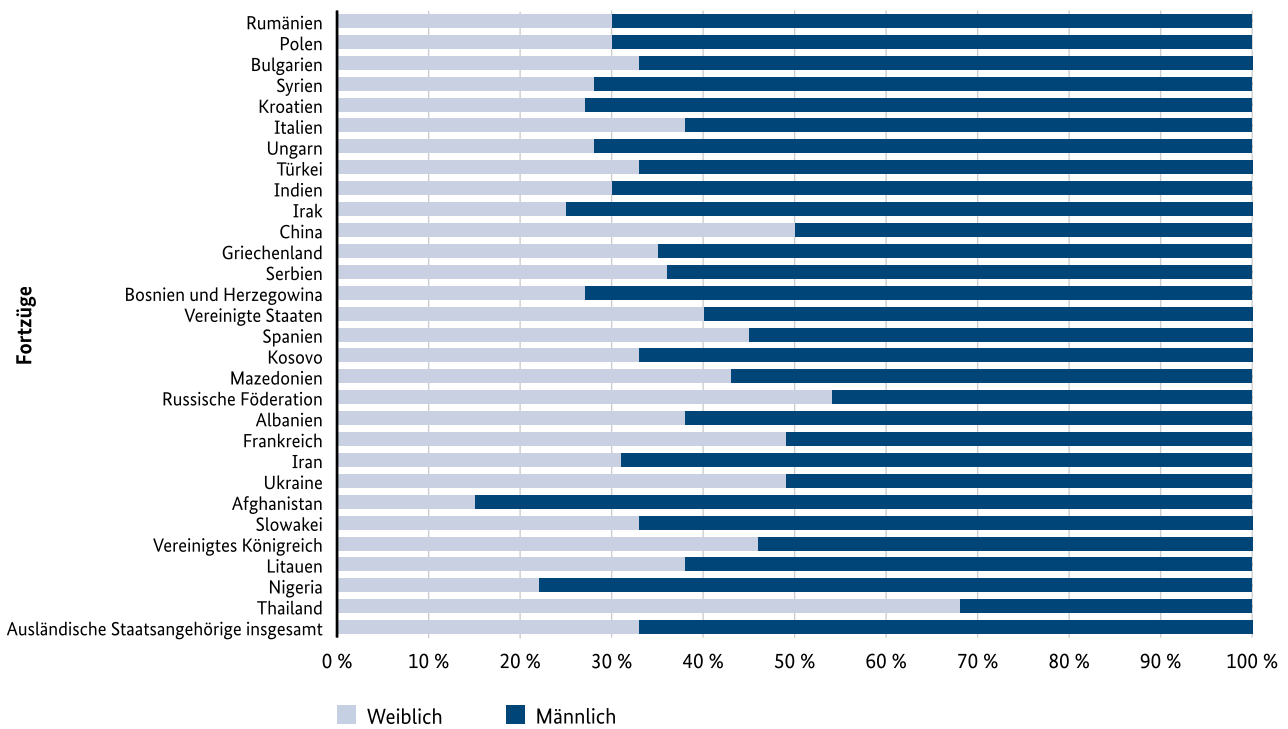
Ein überproportional hoher Anteil an männlichen Personen an den ausländischen Zugezogenen ist für die Herkunftsländer Guinea (88,4%), Eritrea (69,8%) und Kosovo (68,2%) festzustellen (vgl. die Abbildungen 1-9 und 1-10 sowie Tabelle 1-9 im Anhang).

Abbildung 1-9: Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Herkunftsland 2017



Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Abbildung 1-10: Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Zielland 2017



Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 1-3: Zuzüge und Fortzüge von ausländischen Personen von 2006 bis 2017¹

Jahr	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungssaldo
2006	361.562	257.659	+103.903
2007	393.885	267.553	+126.332
2008	394.596	311.536	+83.060
2009	396.983	294.383	+102.600
2010	475.840	295.042	+180.798
2011	622.506	302.171	+320.335
2012	738.735	317.594	+421.141
2013	884.493	366.833	+517.660
2014	1.149.045	472.315	+676.730
2015	1.810.904	568.639	+1.242.265
2016	1.307.253	664.356	+642.897
2017	1.179.593	644.613	+534.980

1) Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Fortzüge ohne Sterbefälle.

Quelle: Ausländerzentralregister

1.8 Wanderungen auf Basis des Ausländerzentralregisters

Nach einer relativ konstanten Zahl der Zuzüge nach den Daten des AZR von 2006 bis 2009 war in den Folgejahren ein deutlicher Anstieg der Zuzugszahlen zu verzeichnen. Im Jahr 2015 wurde mit 1,811 Millionen Zuzügen der bisherige Höchststand erreicht. Der Zuwachs ist insbesondere auf den starken Anstieg der humanitären Zuwanderung zurückzuführen, im Jahr 2015 sind etwa 890.000³³ Schutzsuchende nach Deutschland eingereist. In den beiden Folgejahren gingen die Zuzugszahlen zurück. 2017 wurden 1.179.593 Zuzüge verzeichnet, ein Minus von 9,8% im Vergleich zum Vorjahr. Der Zugang lag jedoch weiterhin über den Zuwanderungszahlen der Jahre vor 2015. Der Rückgang der Wanderungszahlen ist insbesondere auf die gesunkene Fluchtmigration zurückzuführen. Während 2016 noch 280.000 Asylsuchende registriert wurden, ging die Zahl neuankommender Asylsuchender 2017 auf 186.644 zurück.³⁴ Auch die Zahl der Fortzüge sank im Jahr 2017 im Vergleich zum Vorjahr von 664.000 auf 645.000 (-3,0%). Insgesamt belief sich der Wanderungsüberschuss damit auf etwa 535.000 und fiel damit geringer aus als im Vorjahr.

³³ Vgl. Pressemitteilung des BMI vom 30. September 2016.

³⁴ Vgl. Pressemitteilung des BMI vom 16. Januar 2018.

1.9 Aufenthaltzwecke

Im AZR werden seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes auch die Rechtsgrundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen erfasst. Dadurch können die erteilten Aufenthaltstitel für zugewanderte Drittstaatsangehörige differenziert nach dem Aufenthaltzweck dargestellt werden.³⁵

Von den 1.179.593 im Jahr 2017 neu registrierten ausländischen Staatsangehörigen waren 544.757 Drittstaatsangehörige (46,2%), also Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates besaßen (vgl. Tabelle 1-4). Im Jahr 2016 waren es 1.307.253 ausländische Staatsangehörige, darunter 673.217 Drittstaatsangehörige (51,5%) (vgl. Tabelle 1-20 im Anhang). Im Vergleich zum Jahr 2015 sank die Zahl der Zuzüge von Drittstaatsangehörigen um 40,2%, 2017 wurde erneut ein Rückgang um 19,1% registriert. Diese Entwicklung ist insbesondere auf die gesunkene Fluchtmigration in den Jahren 2016/2017 gegenüber 2015 zurückzuführen. Die Zuwanderungszahlen des AZR liegen in der Regel um etwa ein Fünftel unter den in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes verzeichneten Zuzugszahlen. Im Jahr 2017 wurden in der Wanderungsstatistik des Statis-

³⁵ Aufenthaltstitel werden in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes nicht erfasst.

Tabelle 1-4: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2016 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und/oder Aufenthaltstiteln¹

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltserlaubnisse						
	Studium	Sprachkurs, Schulbesuch	sonstige Ausbildung	Erwerbstätigkeit ²	humanitäre Gründe	familiäre Gründe	sonstige Gründe
Syrien	610	34	12	104	15.112	33.389	309
Türkei	1.596	90	37	2.210	1.543	7.670	453
Indien	4.550	48	88	6.470	63	6.203	651
Irak	108	21	19	37	4.020	7.481	129
China	8.151	493	233	3.211	55	2.782	367
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	158	26	89	5.613	244	2.392	202
Bosnien und Herzegowina	110	28	603	7.504	84	3.520	454
Vereinigte Staaten	4.070	801	386	4.986	38	3.138	1.093
Russische Föderation	1.123	103	49	1.629	481	4.093	173
Kosovo	91	7	169	4.963	75	5.120	711
Mazedonien	75	11	26	3.284	63	1.481	300
Albanien	363	42	153	2.202	48	1.537	646
Iran	1.622	20	26	584	1.116	1.386	106
Ukraine	878	61	163	1.449	393	2.552	120
Afghanistan	78	0	8	13	1.595	1.018	50
Nigeria	410	10	19	70	269	586	122
Pakistan	1.149	4	12	191	102	1.604	536
Brasilien	1.500	676	144	1.284	20	1.810	195
Eritrea	8	0	1	2	3.799	296	14
Marokko	705	10	100	133	60	1.410	306
Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten insgesamt	44.567	4.728	4.040	60.849	35.750	114.861	11.156

tischen Bundesamtes 1.384.018 Zuzüge von Nichtdeutschen registriert, im Jahr 2016 waren es 1.719.075 (vgl. Kap. 1.2).

Der Grund für diese unterschiedlichen Zahlen ist, dass Personen im AZR grundsätzlich erst registriert werden, wenn sie sich nicht nur vorübergehend (in der Regel länger als drei Monate) im Bundesgebiet aufhalten. Zudem werden Daten von Personen, die mehrfach im Jahr zu- und fortziehen, nur einmal im AZR erfasst (Personenstatistik).

2017 ergab sich im Vergleich zum Jahr 2016 ein leichter Rückgang der Zuwanderung zum Zweck des Studiums um -2,8 %, die Zuwanderung zum Zweck des Sprachkurses/

Schulbesuchs sank deutlicher um -19,6%. Dagegen war bei den Zuzügen zum Zweck der sonstigen Ausbildung ein leichter Anstieg um +3,2% zu verzeichnen. Weiter angestiegen gegenüber dem Vorjahr ist zudem der Zuzug zum Zweck der Erwerbstätigkeit (+19,5%). Der deutliche Anstieg ist unter anderem auf die im Oktober 2015 in die Beschäftigungsverordnung aufgenommene Regelung zurückzuführen, wonach für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien in den Jahren 2016 bis 2020 unter bestimmten Bedingungen eine Zustimmung zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt werden kann (§ 26 Abs. 2 BeschV). Diese neue Möglichkeit der Erwerbsmigration wurde häufig in Anspruch genommen (vgl. auch Kap. 3.2).

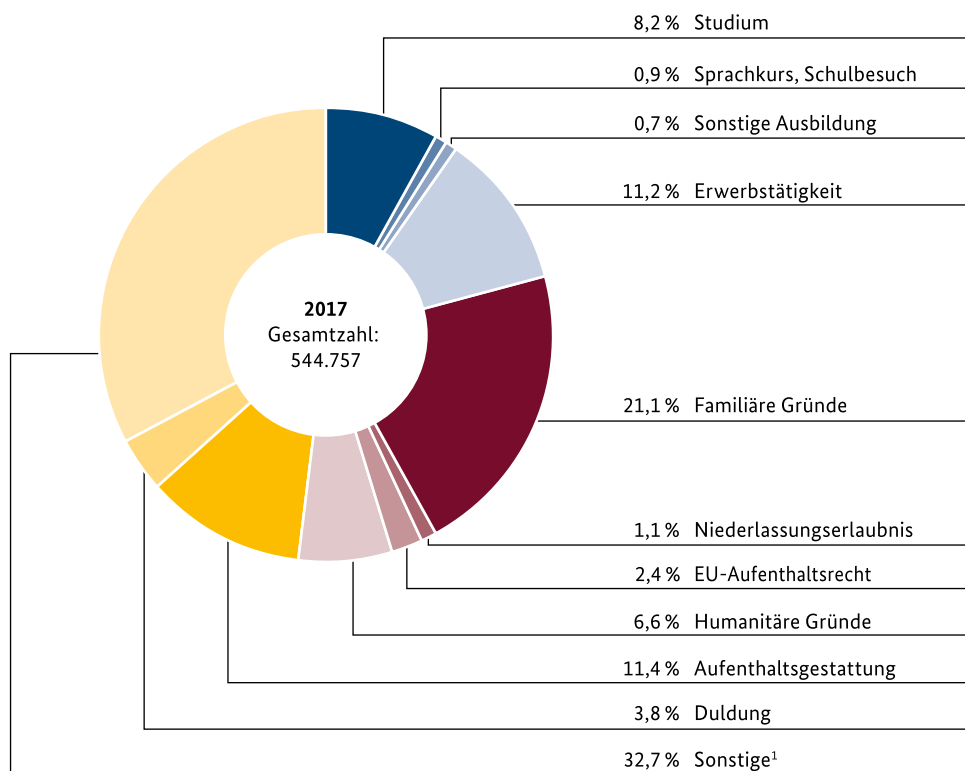
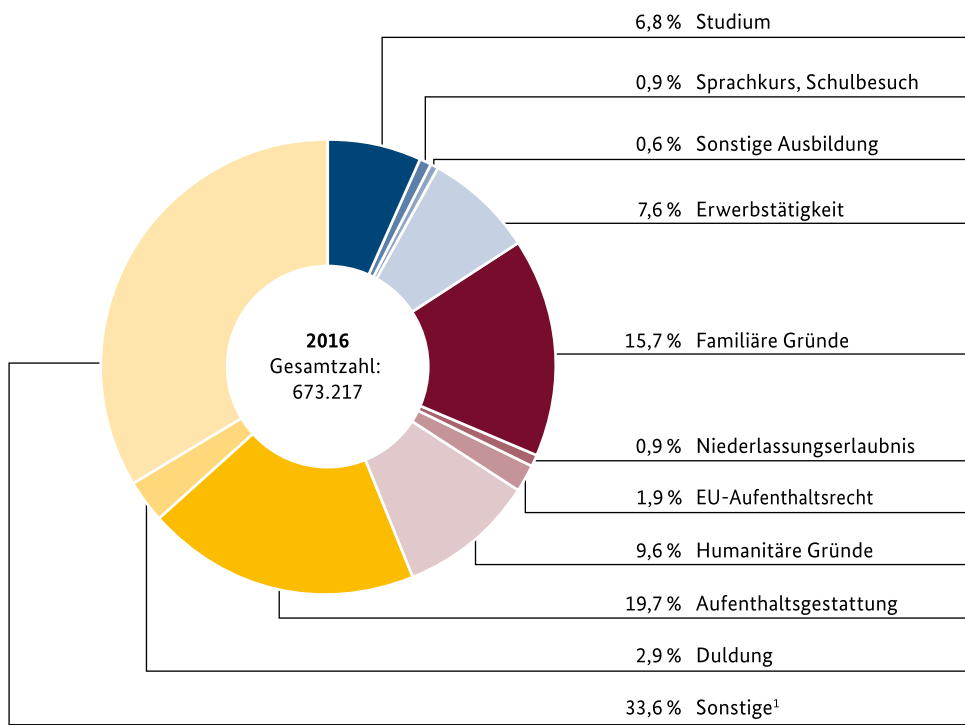
Fortsetzung Tabelle 1-4: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2017 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und/oder Aufenthaltstiteln¹

Staatsangehörigkeit	Niederlassungs- erlaubnis ³	EU-Aufenthalts- recht	Aufenthalts- gestattung	Duldung ⁴	Gesamt	
						darunter weiblich
Syrien	39	25	7.301	984	70.516	39.222
Türkei	2.370	357	4.409	461	28.431	10.874
Indien	69	404	379	716	27.344	9.704
Irak	230	52	6.680	1.280	26.478	12.002
China	104	120	206	129	24.752	12.572
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	266	1.518	497	922	20.820	7.584
Bosnien und Herzegowina	145	1.039	139	216	20.320	7.108
Vereinigte Staaten	149	210	5	28	19.328	9.191
Russische Föderation	343	275	1.968	949	16.870	9.977
Kosovo	142	400	255	364	16.736	5.454
Mazedonien	94	1.830	504	582	15.880	6.404
Albanien	17	763	830	633	15.049	5.186
Iran	89	28	4.287	611	12.927	5.867
Ukraine	511	525	407	144	11.839	6.801
Afghanistan	47	35	3.771	943	10.823	3.506
Nigeria	49	88	4.343	824	9.055	3.649
Pakistan	54	205	1.850	647	8.841	2.378
Brasilien	62	651	5	28	8.614	4.850
Eritrea	17	2	1.675	443	8.536	2.580
Marokko	107	562	611	542	8.243	2.799
Staatsangehörige aus Nicht- EU-Staaten insgesamt	6.098	13.266	61.920	20.443	544.757	237.869

- 1) Ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Die Differenz zwischen der Summe der aufgeführten Aufenthaltstitel und der Spalte „Gesamt“ erklärt sich dadurch, dass in der Tabelle nicht alle Aufenthaltstitel aufgeführt sind. So sind in der Tabelle etwa Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, sowie Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, nicht enthalten.
- 2) Die Kategorie „Erwerbstätigkeit“ enthält neben den Personen, denen ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 AufenthG erteilt wurde, auch jene, die eine Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG) erhielten oder als Forschende (§ 20 AufenthG) bzw. als Selbstständige (§ 21 AufenthG) zugewandert sind.
- 3) In etwa drei Vierteln dieser Fälle handelt es sich um Personen mit Wiedereinreise im jeweiligen Berichtsjahr.
- 4) Hierbei handelt es sich vielfach um Personen, die 2015 als Asylbewerber eingereist sind und nach einem negativen Bescheid eine Duldung erhielten.

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 1-11: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen nach ausgewählten Aufenthaltszwecken bzw. Aufenthaltstiteln in den Jahren 2016 und 2017



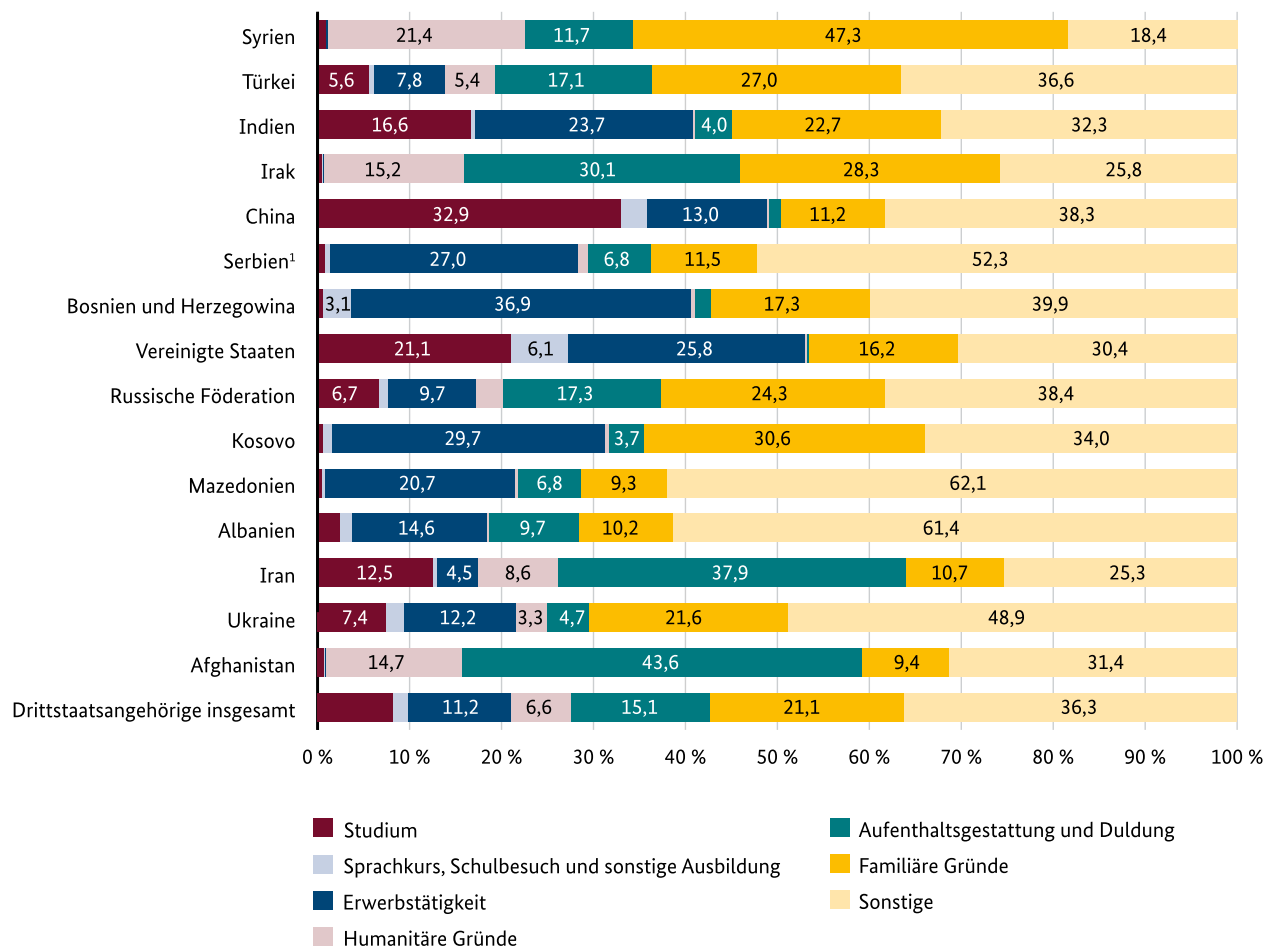
1) Darunter fallen unter anderem Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragt haben.

Nachdem sich der Familiennachzug bereits in den beiden Vorjahren deutlich erhöht hat, war auch im Jahr 2017 ein weiterer Anstieg zu verzeichnen (+8,8 % im Vergleich zu 2016). Hierbei war insbesondere ein deutlicher Anstieg von nachziehenden Familienangehörigen aus den Westbalkanstaaten festzustellen (siehe Kap. 3.5). Deutlich rückläufig war dagegen die Zuwanderung aus humanitären Gründen (-44,7 %) und die Zahl der ausgestellten Aufenthaltsgestattungen (-53,3 %) (vgl. hierzu ausführlich Kap. 3.4).

Insgesamt zogen 21,1 % der Drittstaatsangehörigen im Jahr 2017 aus familiären Gründen nach Deutschland. Bei diesem Aufenthaltsweg handelt es sich überwiegend um auf Dauer angelegte Zuwanderung. 11,2 % der Drittstaatsangehörigen, die im Jahr 2017 eingereist sind, erhielten eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit (2016: 7,6 %). 9,8 %

zogen zum Zweck des Studiums, des Besuchs einer Schule bzw. eines Sprachkurses und zu sonstigen Ausbildungszwecken nach Deutschland (2016: 8,3 %). Aufenthalte zum Zweck der Beschäftigung, des Studiums und der Ausbildung sind in der Regel zunächst befristet. Die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit ist jedoch nicht ausgeschlossen; diese Möglichkeit wird auch häufig genutzt. Zudem besteht die Möglichkeit für Hochschulabsolventen nach der Beendigung ihres Studiums an einer deutschen Hochschule, sich innerhalb von 18 Monaten in Deutschland eine ihrer Ausbildung entsprechende Beschäftigung zu suchen (§ 16 Abs. 4 AufenthG) (vgl. ausführlicher Kap. 3.3.2). Zudem wurde an 6,6 % der Zugewanderten eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (2016: 9,6 %) und an 3,8 % eine Duldung erteilt (2016: 2,9 %).

Abbildung 1-12: Zuzüge von ausländischen Personen im Jahr 2017 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und ausgewählten Staatsangehörigkeiten



1) inkl. ehemalige Serbien und Montenegro.

Anmerkung: Werte unter 3,0 % werden aufgrund der Übersichtlichkeit nicht ausgewiesen.

Im Jahr 2017 überwog mit 47,3 % bei syrischen Staatsangehörigen der Familiennachzug nach Deutschland, 21,4 % zogen aus humanitären Gründen zu, 11,7 % erhielten eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung. Bei Staatsangehörigen aus der Türkei kamen 27,0 % aus familiären Gründen (2016: 31,9 %). Bei bosnischen, kosovarischen, serbischen, US-amerikanischen und indischen Staatsangehörigen überwog die Zuwanderung zum Zweck der Beschäftigung.

32,9 % der chinesischen Staatsangehörigen reisten 2017 zum Zweck des Studiums bzw. der Ausbildung ein. Unter den Staatsangehörigen aus Afghanistan und dem Irak erhielt ein hoher Anteil an Personen entweder eine Aufenthaltsgestattung oder eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen. Auch an Personen aus dem Iran wurden überproportional häufig Aufenthaltsgestattungen erteilt.

1.10 Längerfristige Zuwanderung

Auf Basis des AZR lassen sich Aussagen über die Aufenthaltsdauer treffen. Im Folgenden werden die ausländischen Staatsangehörigen betrachtet, die in den Jahren 2007 bis 2016 eingereist sind und sich mindestens ein Jahr im Bundesgebiet aufhielten.³⁶

2016 zogen nach Angaben des AZR 925.981 ausländische Staatsangehörige für eine Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr nach Deutschland (vgl. Tabelle 1-5). Die Zahl der „long-term migrants“ ist damit im Vergleich zum Vorjahr, in dem etwa 1.555.000 Personen gezählt wurden, um 40,4 % gesunken. Insgesamt liegt die Zahl der ausländischen Migranten, die 2016 eingereist sind und sich länger als ein Jahr im Bundesgebiet aufhielten, 46 % unter der in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes ausgewiesenen Zahl von 1,719 Millionen Zuzügen von ausländischen Personen für das Jahr 2016. Bei der Differenz handelt es sich zum Teil um Nichtdeutsche, die sich nur kurzfristig, d. h. weniger als ein Jahr, in Deutschland aufhalten. Zum anderen können in der Zuzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes auch zwei oder mehr Zuzüge derselben Person registriert sein, da es sich hierbei – im Gegensatz zum AZR – um keine

Personenstatistik, sondern um eine (wanderungs-)fallbasierte Statistik handelt.

Der Vergleich von AZR-Zahlen mit den Zuzugszahlen aus der Wanderungsstatistik zeigt, dass sich 46,1 % der 1.719.075 zugezogenen ausländischen Personen des Jahres 2016 nur kurzzeitig – für weniger als ein Jahr – in Deutschland aufhielten. Allerdings ist der Anteil der ausländischen Staatsangehörigen, die sich nach der Einreise mindestens ein Jahr in Deutschland aufhalten, von 77,1 % im Jahr 2015 auf 53,9 % im Jahr 2016 gesunken. Viele Zuwanderer, die mindestens ein Jahr in Deutschland wohnen, sind häufig nur befristet aufhältig. Vielfach werden Aufenthaltserlaubnisse zwar für länger als ein Jahr, aber nur für die Dauer des Aufenthaltzwecks ausgestellt (z. B. Werkvertragsarbeitnehmer, Studierende).

Von den im Jahr 2015 für länger als ein Jahr zugewanderten ausländischen Personen besaßen 24,5 % bzw. 380.908 Personen die syrische Staatsangehörigkeit (vgl. Abbildung 1-13). Dies bedeutet einen Anstieg um 462,0 % im Vergleich zu 2014. Die Zahl der längerfristigen Zuzüge afghanischer Staatsangehöriger hat sich auf 130.928 Zuzüge in etwa verdoppelt (Anteil der afghanischen Staatsangehörigen: 8,4 %). Der Anteil syrischer und afghanischer Staatsangehöriger lag damit deutlich höher als in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes, der 15,4 % bzw. 4,2 % im Jahr 2015 betrug.

Im Jahr 2015 besaßen 7,4 % bzw. 115.224 die rumänische und 6,6 % bzw. 102.376 Personen die polnische Staatsangehörigkeit. Auch der Anteil rumänischer bzw. polnischer Staatsangehöriger an der längerfristigen Zuwanderung liegt unter dem Anteil an den in der Zuzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes erfassten Zuzügen von ausländischen Personen, in der auch kurzfristige Zuzüge registriert werden. Im Jahr 2015 lag der Anteil der Rumänen bzw. Polen an den Zuzügen von Nichtdeutschen in der Zuzugsstatistik bei 11,0 % bzw. 9,5 %. Dies zeigt, dass viele Rumänen und Polen nur kurzfristig nach Deutschland ziehen.

Im Jahr 2016 besaßen 13,3 % bzw. 123.137 Personen, die für länger als ein Jahr zugewandert sind, die rumänische Staatsangehörigkeit. Dies bedeutet einen Anstieg um 6,9 % im Vergleich zu 2015. Die Zahl der längerfristigen Zuzüge polnischer Staatsangehöriger sank von 102.376 auf 83.464 Zuzüge (-18,5 %; Anteil der polnischen Staatsangehörigen: 9,0 %). Deutlich rückläufig war die Zahl der längerfristigen Zuzüge syrischer Staatsangehöriger (ein Rückgang um 81,9 % auf 68.949 Zuzüge). Hier spiegelt sich der deutliche Rückgang der Fluchtmigration wider.

³⁶ Die Mindestaufenthaltsdauer von einem Jahr entspricht der Definition von Zuwanderung in der „Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 311/76 des Rates über die Erstellung von Statistiken über ausländische Arbeitnehmer“ (vgl. Kap. 1.1). Zahlen zur längerfristigen Zuwanderung für das Jahr 2017 liegen erst 2019 vor, da erst zum Jahresende 2018 für alle Personen, die 2017 zugewandert sind, festgestellt werden kann, ob diese sich mindestens ein Jahr in Deutschland aufgehalten haben.

5,5 % bzw. 50.655 Personen besaßen die bulgarische und 4,6 % bzw. 42.159 Personen die kroatische Staatsangehörigkeit. Weitere Hauptherkunftsländer im Jahr 2016 waren Italien (3,6 %), Ungarn (3,1 %) und die Türkei (2,7 %).

im Jahr 2015 lag der Anteil der Nicht-EU-Staatsangehörigen an der längerfristigen Zuwanderung im Vorjahr bei über zwei Dritteln.

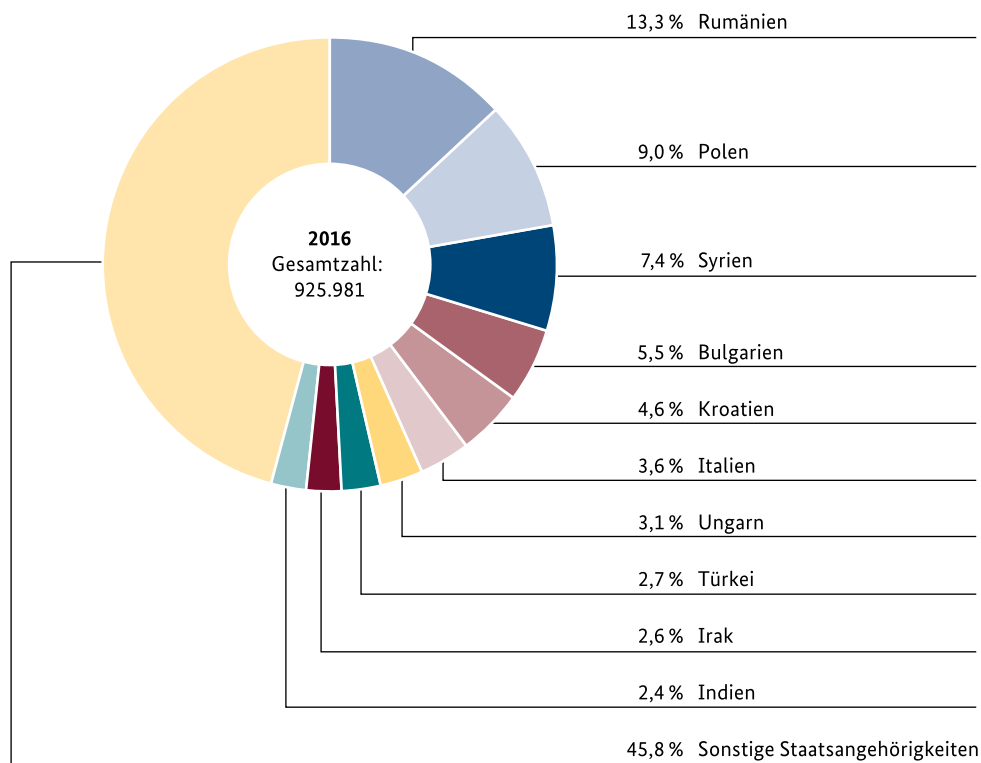
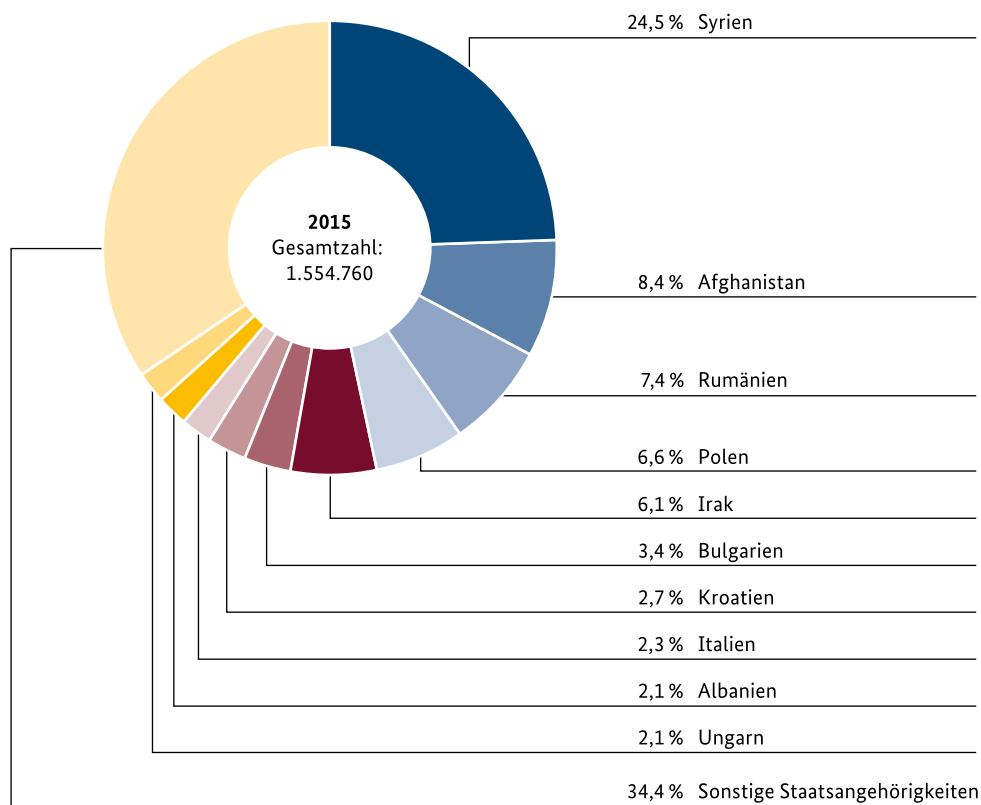
Der Anteil von Unionsbürgern an der längerfristigen Zuwanderung betrug im Jahr 2016 50,9 % (absolut: 471.119) und stieg damit im Vergleich zum Vorjahr wieder deutlich an (Anteil 2015: 31,5 %). Aufgrund der starken Fluchtmigration

Tabelle 1-5: Ausländische Personen, die von 2007 bis 2016 zugewandert sind, mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr

Staatsangehörigkeit	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Rumänien	17.004	16.560	19.185	29.194	41.131	54.806	65.902	102.704	115.224	123.137
Polen	47.739	39.621	37.414	43.457	74.094	83.220	94.967	99.317	102.376	83.464
Syrien	1.220	1.401	1.750	2.510	3.780	8.317	17.228	67.772	380.908	68.949
Bulgarien	10.206	10.122	12.216	17.370	23.890	29.345	31.524	45.506	52.562	50.655
Kroatien	2.505	2.380	2.333	2.610	3.163	4.188	14.701	30.195	42.169	42.159
Italien	8.473	8.735	9.546	11.322	13.289	19.489	26.947	32.815	35.135	33.519
Ungarn	7.478	8.157	8.785	12.458	20.411	30.580	33.335	33.122	32.829	28.667
Türkei	15.366	14.536	14.749	15.140	16.535	15.168	15.282	16.444	18.019	24.962
Irak	4.078	6.928	10.419	7.741	6.070	5.379	4.243	7.115	94.180	23.939
Indien	5.380	6.051	6.493	7.695	9.190	11.238	12.364	14.712	17.548	22.359
China	9.120	9.221	9.905	10.912	12.649	13.761	14.850	16.917	18.420	21.312
Griechenland	3.937	4.110	4.139	6.783	14.300	21.759	21.596	19.256	19.214	18.419
Bosnien und Herzegowina	2.193	2.086	1.865	2.097	2.661	4.314	6.318	9.638	10.611	16.595
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro) ¹	6.729	6.568	3.094	6.067	5.821	7.617	12.285	19.072	18.573	14.787
Kosovo	-	-	4.159	4.666	4.836	5.704	8.602	19.944	21.435	14.682
Vereinigte Staaten	8.438	8.513	8.134	9.393	10.784	10.675	10.643	10.542	11.016	13.918
Russische Föderation	8.926	8.270	8.487	9.523	11.114	13.072	18.371	14.785	17.902	13.806
Spanien	3.431	3.695	4.131	5.314	8.266	13.266	17.310	16.705	15.498	13.428
Iran	1.886	2.199	2.778	4.292	5.796	6.979	6.879	6.375	25.071	11.551
Mazedonien	1.248	1.260	1.326	2.693	2.445	4.469	7.101	9.193	13.143	11.038
Sonstige Staatsangehörigkeiten	109.944	109.615	113.976	129.066	151.234	167.069	199.649	259.189	492.927	274.635
Gesamt	275.301	270.028	284.884	340.303	441.459	530.415	640.097	851.318	1.554.760	925.981

1) Bis 2008 inkl. des Kosovo, der sich erst 2008 für unabhängig erklärt hat.

Abbildung 1-13: Zugewanderte Nichtdeutsche mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr in den Jahren 2015 und 2016



2 EU-Binnenmigration von Unionsbürgern

Unter EU-Binnenmigration versteht man die Zu- und Abwanderung von Unionsbürgern³⁷. Entscheidend ist also die Staatsangehörigkeit (Unionsbürgerschaft) und nicht das Herkunfts- oder Zielland des Migranten.³⁸ Dagegen zählt die Zu- bzw. Abwanderung von Drittstaatsangehörigen aus einem bzw. in einen anderen Mitgliedstaat der EU nicht zur EU-Binnenmigration im oben genannten Sinne.³⁹

Das Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) gewährt Unionsbürgern und ihren (unter Umständen einem Drittstaat angehörenden) Familienangehörigen grundsätzlich Personenfreizügigkeit (§ 2 Abs. 1 FreizügG/EU).⁴⁰ Dies schließt das Recht ein, den Arbeitsplatz frei zu wählen. Freizügigkeitsberechtigt sind Arbeitnehmer, Erbringer und Empfänger von Dienstleistungen, niedergelassene selbstständige Erwerbstätige, die (unter Umständen einem Drittstaat angehörenden) Familienangehörigen dieser Personen sowie Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben (§ 2 Abs. 2 FreizügG/EU). Nichterwerbstätige Unionsbürger, wie Rentner oder Studierende, sind dann freizügigkeitsberechtigt, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen und den Lebensunterhalt für sich und ihre Familienangehörigen selbst bestreiten können (§ 4 FreizügG/EU).

Familienangehörige von Unionsbürgern im Sinne des Freizügigkeitsgesetz/EU sind der Ehepartner, der Lebenspartner und die Kinder bis zum 21. Lebensjahr sowie Verwandte in direkter aufsteigender und absteigender Linie, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird (§ 3 Abs. 2 FreizügG/EU).

Unionsbürger benötigen für ihre Einreise und für ihren Aufenthalt im Bundesgebiet weder ein Visum noch einen Aufenthaltstitel (§ 2 Abs. 4 S. 1 FreizügG/EU). Drittstaatsangehörige Familienangehörige benötigen ein Einreisevisum, sofern sie nicht im Besitz einer Aufenthaltskarte im Sinne von Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 10 Freizügigkeitsrichtlinie (Richtlinie 2004/38/EG) sind (§ 2 Abs. 4 S. 2, 3 FreizügG/EU). Unionsbürger, die im Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sind, haben ein dreimonatiges voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht (§ 2 Abs. 5 S. 1 FreizügG/EU). Drittstaatsangehörige Familienangehörige haben das gleiche Recht, wenn sie im Besitz eines anerkannten Passes oder Passersatzes sind und sie den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen (§ 2 Abs. 5 S. 2 FreizügG/EU). Freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen, die keine Unionsbürger sind, wird im Falle eines längeren Aufenthalts (länger als drei Monate) eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern ausgestellt (§ 5 Abs. 1 FreizügG/EU).

Die EU-Binnenmigration kann der allgemeinen Zu- und Fortzugsstatistik entnommen werden, indem sie nach den entsprechenden EU-Staatsangehörigkeiten der Migranten differenziert wird.⁴¹ Die Zu- und Fortzüge deutscher Staatsangehöriger werden dabei nicht berücksichtigt.

37 Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt.

38 Ein Staatsangehöriger eines EU-Staates kann demnach auch aus einem Nicht-EU-Staat zuziehen, um in die EU-Binnenwanderungsstatistik einzugehen, da er unter die Freizügigkeitsregelungen für Unionsbürger fällt.

39 Siehe hierzu Müller 2013.

40 Freizügigkeit besteht grundsätzlich auch für Staatsangehörige aus den EWR-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein sowie der Schweiz. Zur Rechtslage vgl. BMI/BMAS 2014: 44 ff.

41 Drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern lassen sich in der Zu- und Fortzugsstatistik nicht identifizieren und sind in den Daten deshalb nicht berücksichtigt.

Einen Hinweis auf die Migrationsmotive der Unionsbürger liefert der Mikrozensus⁴², der im Jahr 2017 Personen mit Migrationserfahrung nach ihren Migrationsmotiven befragte. Bei EU-Bürgern überwiegen vor allem familiäre Gründe – rund 43% zogen nach Deutschland, weil sie ihre Familien

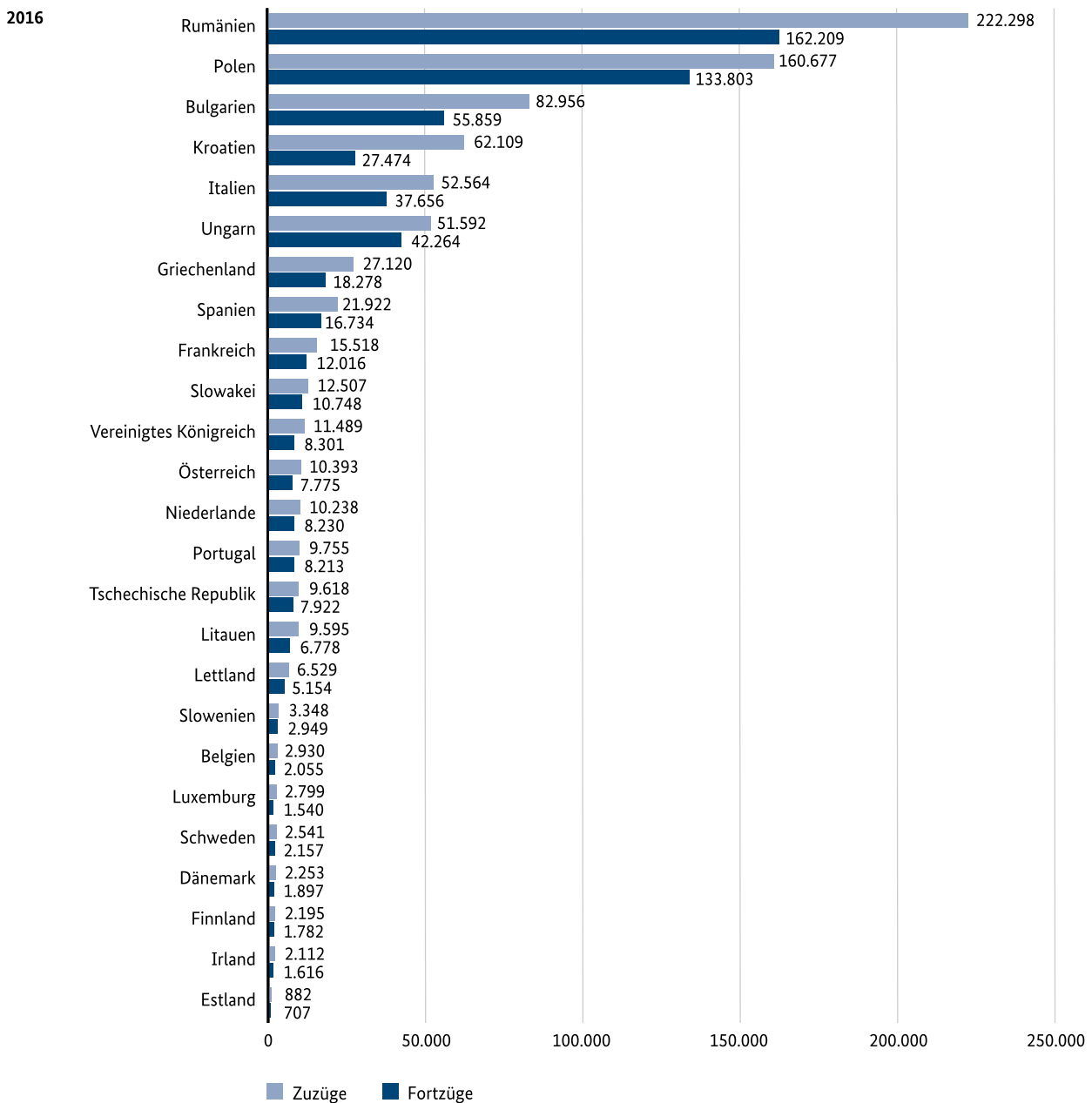
zusammenführen wollten oder eine Familie gründen wollten. 28% gaben als Hauptmotiv „Arbeit/Beschäftigung“ an.⁴³

Nachdem die Zuwanderung von Unionsbürgern (ohne Deutsche) im Jahr 2015 gestiegen ist, ist die Anzahl der Zuzüge im Jahr 2016 zurückgegangen (2016: 796.522;

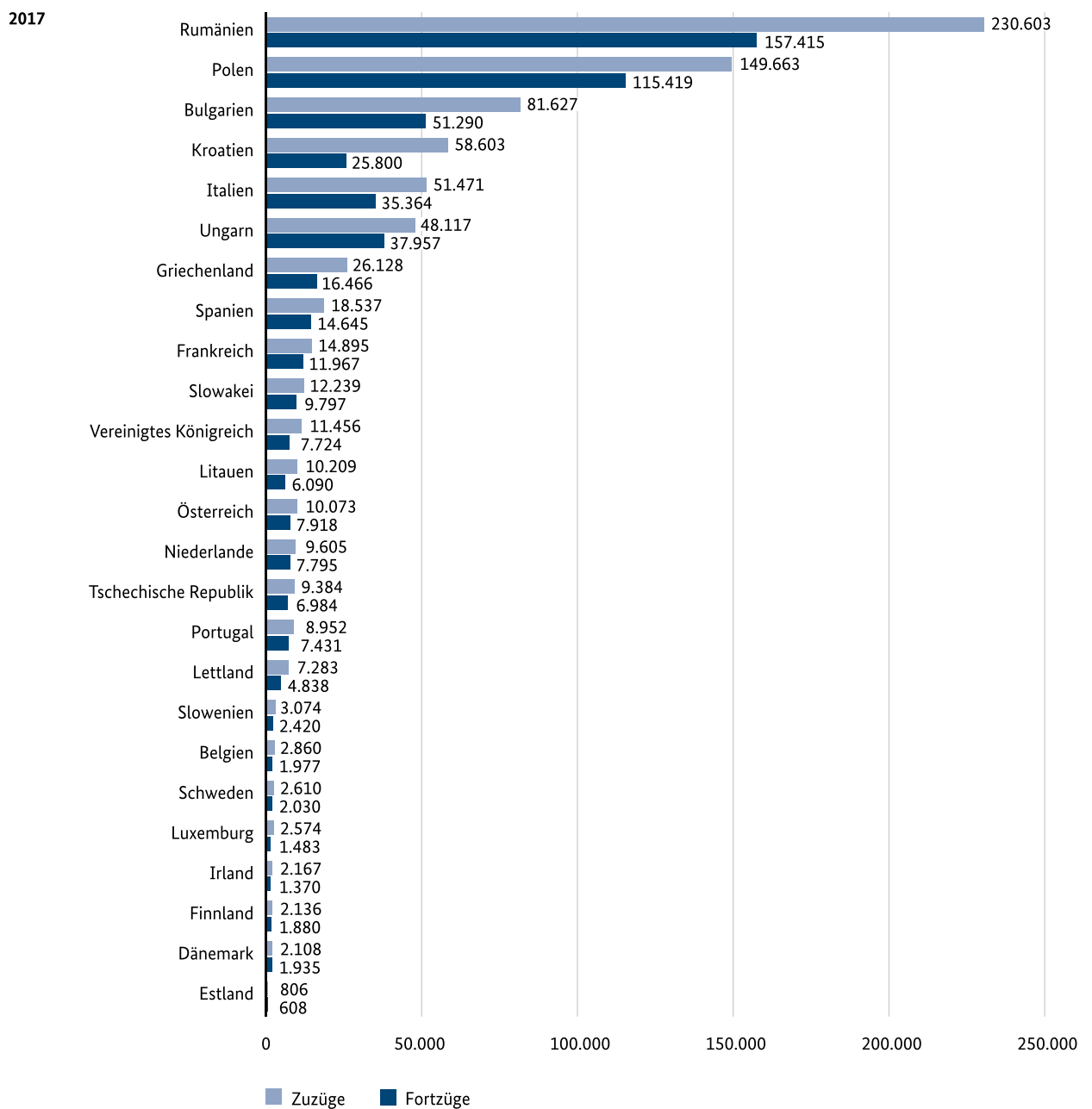
42 Der Mikrozensus ist die amtliche Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt, in deren Rahmen jährlich rund 1% aller Haushalte in Deutschland befragt wird.

43 Vgl. Mikrozensus 2018.

Abbildung 2-1: Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern nach und aus Deutschland in den Jahren 2016 und 2017 (ohne Zypern und Malta)¹



Fortsetzung Abbildung 2-1: Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern nach und aus Deutschland in den Jahren 2016 und 2017 (ohne Zypern und Malta)¹



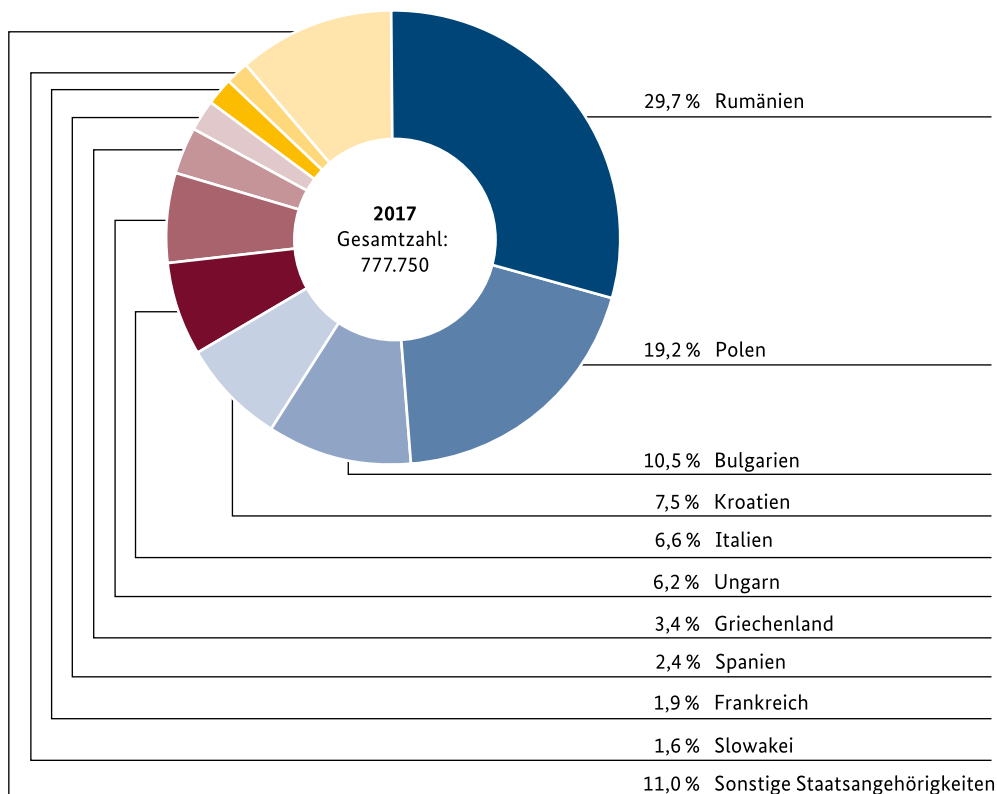
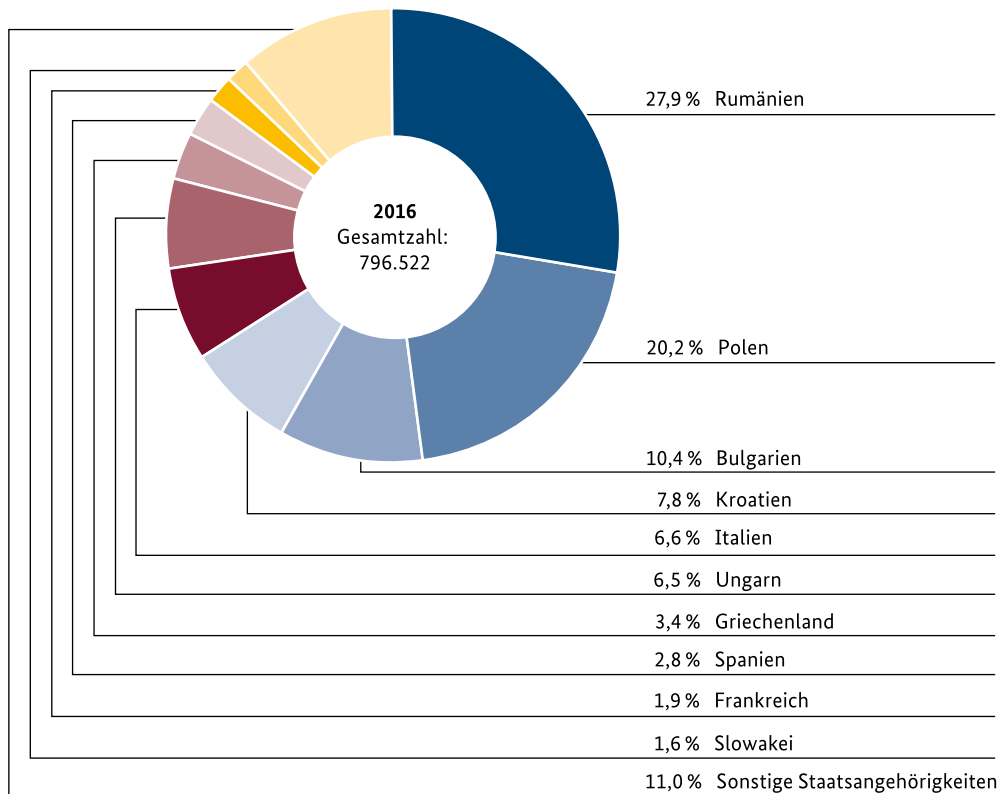
1) Die Ergebnisse der Berichtsjahre 2016 und 2017 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt vergleichbar.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

2015: 846.039).⁴⁴ Betrachtet man die Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern im Jahr 2017, so zeigt sich, dass die Zahl der Zuzüge mit 777.750 fast konstant geblieben ist (vgl.

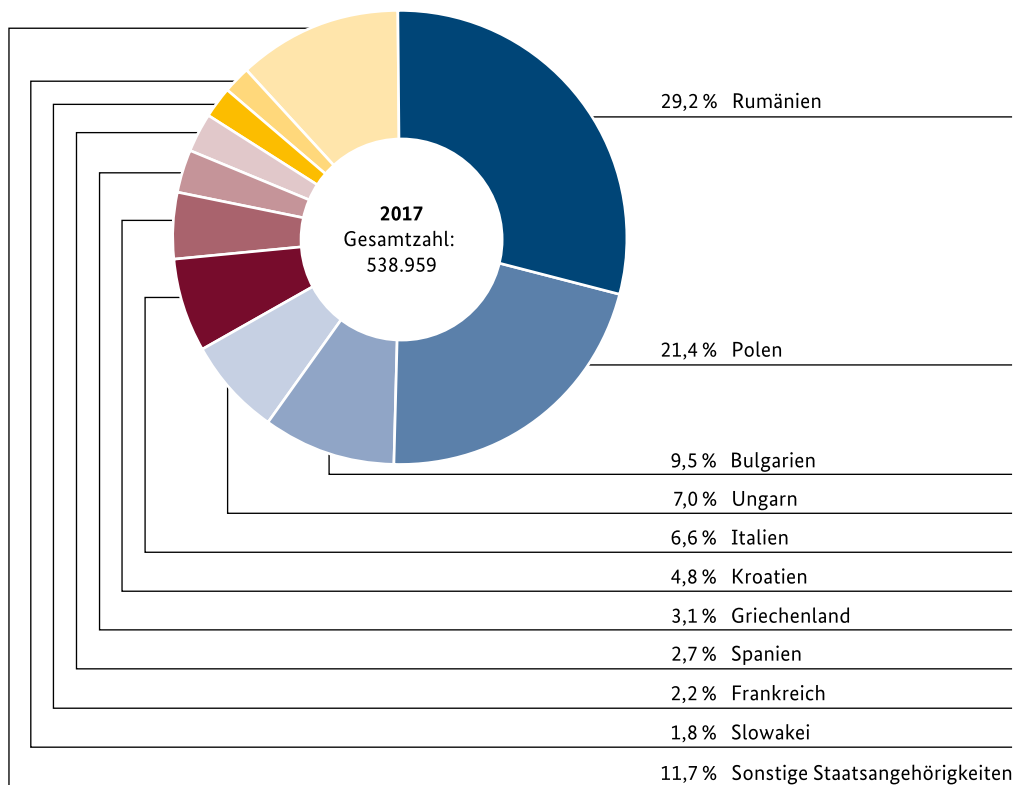
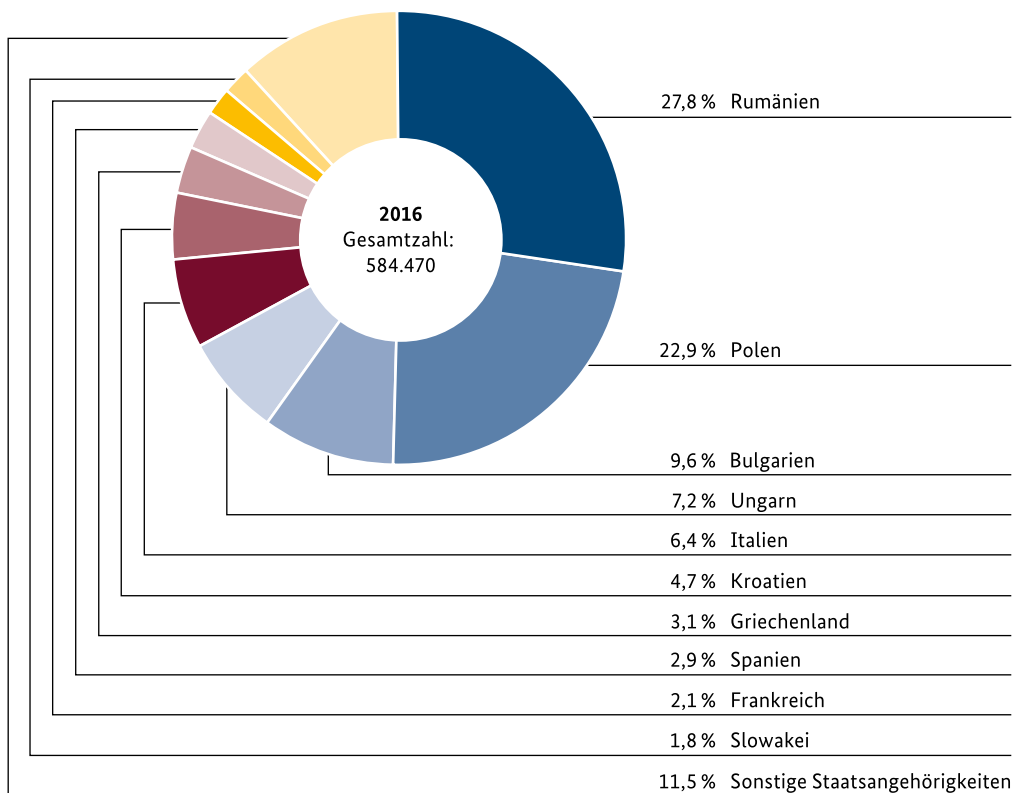
⁴⁴ Die Ergebnisse der Berichtsjahre 2016 und 2017 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt vergleichbar.

Abbildung 2-1 und Tabelle 2-1 im Anhang). Ein Anstieg der Zuzugszahlen im Jahr 2017 konnte insbesondere bei Staatsangehörigen aus Lettland (+11,5%) und Litauen (+6,4%) verzeichnet werden. Der Anteil der EU-Binnenmigration an der Gesamtzuwanderung betrug damit 50,2% (2016: 42,7%; 2015: 39,6%).

Abbildung 2-2: Zuzüge von Unionsbürgern nach Deutschland 2016 und 2017 nach Staatsangehörigkeit (ohne Deutsche)¹

1) Die Ergebnisse der Berichtsjahre 2016 und 2017 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt vergleichbar.

Abbildung 2-3: Fortzüge von Unionsbürgern aus Deutschland 2016 und 2017 nach Staatsangehörigkeit (ohne Deutsche)¹



1) Die Ergebnisse der Berichtsjahre 2016 und 2017 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt vergleichbar.

Die Zahl der Fortzüge von Unionsbürgern im Jahr 2016 summierte sich auf 584.470 (+12,7%; 2015: 518.461). Im Jahr 2017 wurden 538.959 Fortzüge von Unionsbürgern verzeichnet und damit ein Rückgang um 7,8%. Der Anteil der EU-Binnenmigration an der Gesamtabwanderung stieg von 42,8% im Jahr 2016 auf 47,5% im Jahr 2017 (2015: 52,0%).

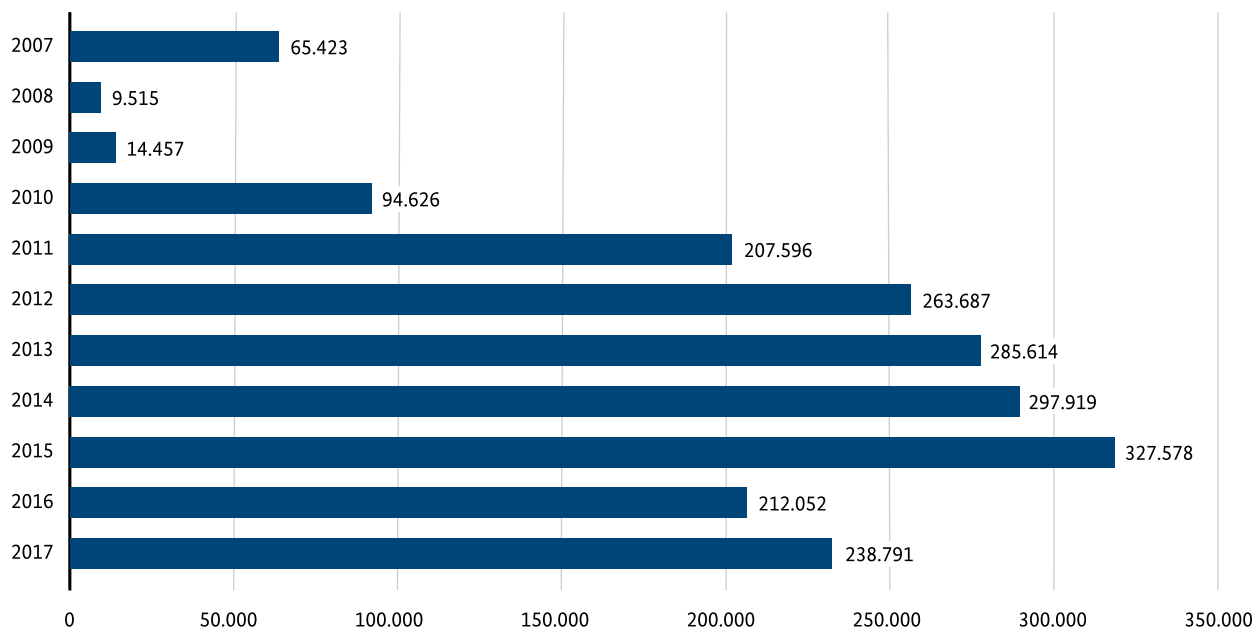
Im Jahr 2017 stellten Staatsangehörige aus anderen EU-Staaten mit 777.750 Zuzügen 50,2% aller Zuzüge nach Deutschland (2016: 42,7% bzw. 796.522 Zuzüge). 29,7% der Zuzüge von Unionsbürgern entfielen auf rumänische (2016: 27,9%) und 19,2% auf polnische Staatsangehörige (2016: 20,2%). Damit stellten Staatsangehörige aus diesen beiden Mitgliedstaaten in den Jahren 2016 und 2017 fast die Hälfte aller Zuzüge im Rahmen der EU-Binnenmigration. Weitere bedeutende Gruppen sind Staatsangehörige aus Bulgarien mit 10,5% (2016: 10,4%), Kroatien mit 7,5% (2016: 7,8%), Italien mit 6,6% (2016: 6,6%) und Ungarn mit 6,2% (2016: 6,5%) (vgl. Abbildung 2-2 und Tabelle 2-1 im Anhang).

Bei den Fortzügen entfielen im Jahr 2017 29,2% auf Staatsangehörige aus Rumänien (2016: 27,8%), 21,4% auf

polnische Staatsangehörige (2016: 22,9%). Damit stellten Staatsangehörige aus diesen beiden Mitgliedstaaten auch bei den Fortzügen die Hälfte der Gesamtabwanderung im Rahmen der EU-Binnenmigration. 9,5% der Fortzüge bildeten bulgarische (2016: 9,6%), 7,0% ungarische (2016: 7,2%) und 6,6% italienische (2016: 6,4%) Staatsangehörige (vgl. Abbildung 2-3 und Tabelle 2-1 im Anhang).

Ein positiver Wanderungssaldo konnte in 2016 und 2017 gegenüber allen EU-Staatsangehörigen verzeichnet werden. Insgesamt zogen im Jahr 2017 238.791 Staatsangehörige aus den anderen EU-Staaten mehr nach Deutschland als fortzogen. Der positive Wanderungssaldo ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen (Wanderungssaldo 2016: +212.052) (vgl. Abbildung 2-4). Im Jahr 2015 wurde noch ein Wanderungsgewinn von 327.578 Personen registriert. Deutlich fiel dieser Überschuss insbesondere bei Staatsangehörigen aus Rumänien (+73.188; 2016: +60.089), Polen (+34.244; 2016: +26.874), Kroatien (+32.803; 2016: +34.635), Bulgarien (+30.337; 2016: +27.097) und Italien (+16.107; 2016: +14.908) aus.

Abbildung 2-4: Wanderungssaldo Deutschlands von Unionsbürgern in den Jahren 2007 bis 2017 (ohne Deutsche)¹



1) Die Ergebnisse der Berichtsjahre 2016 bzw. 2017 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

3 Die einzelnen Zuwanderergruppen

3.1 Überblick über die einzelnen Zuwanderergruppen

In Kapitel 3 werden die verschiedenen Formen der Zuwanderung nach Deutschland differenziert betrachtet. Die jeweiligen Migrationsarten unterscheiden sich rechtlich hinsichtlich der Einreise (z. B. Visumfreiheit bzw. -pflicht) und des Aufenthaltsstatus. Hierbei werden die folgenden Arten der Zuwanderung voneinander unterschieden:

- Erwerbsmigration (Kap. 3.2),
- Zuwanderung zum Zweck des Studiums und der Ausbildung (Kap. 3.3),
- Einreise und Aufenthalt aus völkerrechtlichen, politischen und humanitären Gründen (Kap. 3.4),
- Familien- und Ehegattennachzug zu deutschen Staatsangehörigen und zu Drittstaatsangehörigen (Kap. 3.5),
- Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen aus sonstigen Gründen (Kap. 3.6),
- Spätaussiedlerzuwanderung (Kap. 3.7) und
- Rückkehr deutscher Staatsangehöriger (Kap. 3.8).

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich bei einem Vergleich der Gesamtzuzugszahl aus der Wanderungsstatistik mit der kumulierten Zahl der verschiedenen Zuwanderergruppen auf Basis der jeweiligen Spezialstatistiken eine Differenz ergibt. Dies ist vor allem auf die unterschiedlichen Erhebungsgrundlagen (z. B. fall- vs. personenbezogene Erfassung) der einzelnen Statistiken, aber auch auf Erfassungsunterschiede zurückzuführen.⁴⁵

Das Zuwanderungsgeschehen nach Deutschland ist vor allem durch Zuwanderung aus anderen europäischen Ländern gekennzeichnet: 2017 sind rund 780.000 EU-Bürger nach Deutschland eingereist (2016: 797.000). Die Migration aus humanitären Gründen hat sich zwischen 2016 und 2017 deutlich verringert – während 2016 noch 722.370 Erstanträge entgegengenommen wurden, ging die Zahl der Asylersanträge im Jahr 2017 auf 198.317 zurück (-72,5%). Zudem wurden im Jahr 2017 114.861 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen erteilt (2016: 105.551), annähernd so viele Studierende (Bildungsausländer) haben ein Studium an einer deutschen Hochschule aufgenommen. Zum Zweck der Erwerbsmigration wurde 60.882 Personen ein Aufenthaltstitel erteilt, die im Jahr 2017 eingereist sind (2016: 50.964) (vgl. Abbildung 3-1).

Tabelle 3-1 gibt einen Überblick über die jährliche Größenordnung der einzelnen Zuwanderungsarten seit Beginn der 1990er-Jahre. Daran anschließend werden in den einzelnen Unterkapiteln sowohl die rechtlichen Grundlagen ausgeführt als auch die quantitative Entwicklung der Migrationsarten dargestellt.

⁴⁵ Vgl. dazu Lederer 2004: 102 ff.

Tabelle 3-1: Zuwanderergruppen 1991 bis 2017¹

Jahr	EU-Binnenmigration ²	Familien-nachzug ³	(Spät-) Aussiedler einschl. Familien-angehörige	Jüdische Zuwanderer	Asylbewerber (Erstanträge)	Humanitäre Aufnahme nach § 22 AufenthG, § 25 Abs. 4 AufenthG & Resettlement-Programm	Erwerbsmigration nach §§ 18–21 AufenthG	Bildungs-ausländer (Studien-anfänger) ⁴
1991	128.142	-	221.995	-	256.112	-	-	-
1992	120.445	-	230.565	-	438.191	-	-	-
1993	117.115	-	218.888	16.597	322.599	-	-	26.149
1994	139.382	-	222.591	8.811	127.210	-	-	27.922
1995	175.977	-	217.898	15.184	127.937	-	-	28.223
1996	171.804	-	177.751	15.959	116.367	-	-	29.391
1997	150.583	-	134.419	19.437	104.353	-	-	31.123
1998	135.908	-	103.080	17.788	98.644	-	-	34.760
1999	135.268	-	104.916	18.205	95.113	-	-	39.905
2000	130.683	-	95.615	16.538	78.564	-	-	45.652
2001	120.590	-	98.484	16.711	88.278	-	-	53.183
2002	110.610	-	91.416	19.262	71.124	-	-	58.480
2003	98.709	-	72.885	15.442	50.563	-	-	60.113
2004	266.355	-	59.093	11.208	35.607	-	-	58.247
2005	286.047	-	35.522	5.968	28.914	-	18.415	55.773
2006	289.235	56.302	7.747	1.079	21.029	-	30.188	53.554
2007	343.851	55.194	5.792	2.502	19.164	-	29.803	53.759
2008	335.914	51.244	4.362	1.436	22.085	-	30.601	58.350
2009	348.909	48.235	3.360	1.088	27.649	-	26.386	60.910
2010	398.451	54.865	2.350	1.015	41.332	-	29.768	66.413
2011	532.395	54.031	2.148	986	45.741	-	38.083	72.886
2012	623.407	54.816	1.817	458	64.539	4.596	38.745	79.537
2013	707.771	56.046	2.427	246	109.580	4.999	33.648	86.170
2014	809.807	63.677	5.649	237	173.072	7.324	37.283	92.916
2015	846.039	82.440	6.118	378	441.899	7.806	38.836	99.087
2016	796.522	105.551	6.588	688	722.370	6.608	50.964	101.294
2017	777.750	114.861	7.059	873	198.317	4.559	60.882	104.940

1) Eine Addition der Zuwanderergruppen zu einer Gesamtsumme ist aufgrund unterschiedlicher Erhebungskriterien (z. B. Fall- vs. Personenstatistik) und Doppelzählungen (z. B. EU-Binnenmigration und Saisonarbeitnehmer aus EU-Staaten) nicht möglich. Vgl. dazu jeweils die folgenden Unterkapitel.

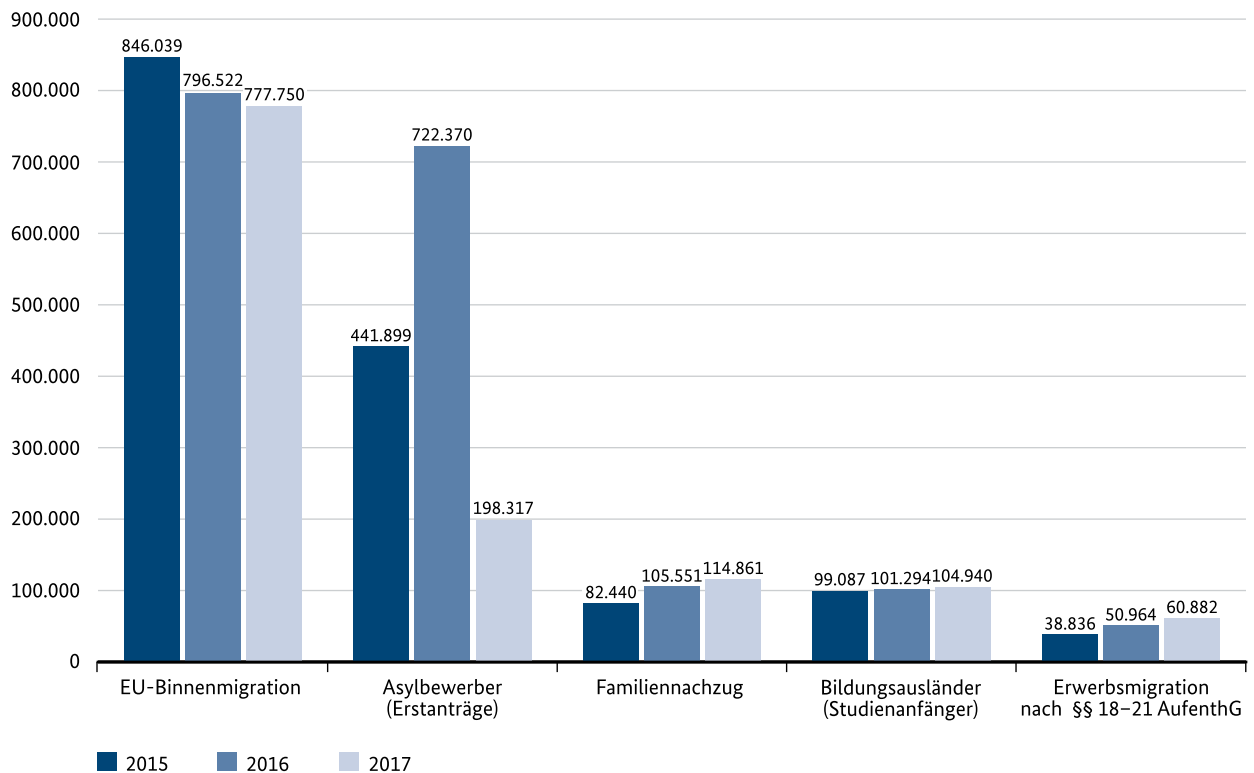
2) Bis 2003: EU-14; 2004 bis 2006: EU-24; ab 2007 bis 2012: EU-26; ab 2013: EU-27; jeweils ohne Deutsche.

3) In den bisherigen Migrationsberichten wurde als Datengrundlage für die Erfassung des Familiennachzugs die Visastatistik des Auswärtigen Amtes ausgewiesen. Ab dem Berichtsjahr 2016 beruhen diese Angaben auf dem AZR, das ein umfassenderes Bild liefert (siehe Kap. 3.5).

4) Hierbei handelt es sich um Bildungsausländer (siehe Kap. 3.3.1), die sich im jeweiligen Berichtsjahr erstmalig an einer deutschen Hochschule immatrikuliert haben.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bundesverwaltungsamt, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Ausländerzentralregister, Bundesagentur für Arbeit

Abbildung 3-1: Überblick über die wichtigsten Zuwanderungsgruppen nach Deutschland 2015 bis 2017



Eine Addition der Zuwanderergruppen zu einer Gesamtsumme ist aufgrund unterschiedlicher Erhebungskriterien (z. B. Fall- vs. Personenstatistik) und Doppelzählungen (z. B. EU-Binnenmigration und Saisonarbeiter aus EU-Staaten) nicht möglich.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Ausländerzentralregister

3.2 Erwerbsmigration⁴⁶

Die rechtlichen Grundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zum Zweck der Erwerbstätigkeit waren im Berichtszeitraum in den §§ 18 bis 21 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und in der Beschäftigungsverordnung (BeschV) geregelt. Das Aufenthaltsgesetz differenziert den Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit vom Grundsatz her nach Beschäftigung mit nicht qualifizierter und qualifizierter Berufsausbildung (§ 18 AufenthG Abs. 3

und 4), hochqualifizierter Beschäftigung (§19 AufenthG bzw. 19a AufenthG), Forschungstätigkeit (§ 20 AufenthG) und Selbstständigkeit (§ 21 AufenthG).

Beim Zugang zum Arbeitsmarkt gelten jeweils unterschiedliche Regelungen für Drittstaatsangehörige sowie für Unionsbürger und Angehörige der übrigen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums⁴⁷ und der Schweiz. Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger sowie Bürger der Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz und grundsätzlich auch ihre begleitenden oder nachziehenden Familienangehörigen benötigen für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit keinen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz (vgl. Kap. 2).

⁴⁶ Der Migrationsbericht betrachtet das Zuwanderungsgeschehen Deutschlands in den Jahren 2016 und 2017, weshalb sich die in diesem Kapitel ausgewiesenen Zuwanderungszahlen auf diesen Zeitraum beziehen. Hierfür wurden die Daten des Ausländerzentralregisters zum Abfragezeitpunkt 31.03 des jeweiligen Betrachtungszeitraums ausgewertet. Daher sind auch Drittstaatsangehörige enthalten, die noch im Jahr 2017 eingereist sind, aber erst im ersten Quartal des Jahres 2018 einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit erhalten haben. In BAMF 2018b steht dagegen der Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels im Vordergrund, weswegen diese Fälle dort nicht aufgeführt und die genannten Daten somit nicht vergleichbar sind.

⁴⁷ Island, Liechtenstein und Norwegen.

Angehörige von Drittstaaten benötigen grundsätzlich einen Aufenthaltstitel, um in Deutschland einer Erwerbstätigkeit nachzugehen (§ 4 Abs. 2 und 3 AufenthG). Ein entsprechender Aufenthaltstitel wird in der Regel nur erteilt, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt. Ausländische Arbeitnehmer erhalten für die Dauer ihrer Beschäftigung grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis, sofern der Aufenthalt drei Monate überschreitet. Kürzere Beschäftigungen sind auch mit dem für diesen Aufenthaltswitzweck erteilten Visum möglich.⁴⁸

Die Zulassung ausländischer Beschäftigter orientiert sich an den Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt (§ 1 Abs. 1, § 18 Abs. 1 AufenthG). Drittstaatsangehörigen kann ein Aufenthaltstitel nach § 18 Abs. 2 AufenthG zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit (BA) zugestimmt hat oder wenn durch Rechtsverordnung oder durch zwischenstaatlich getroffene Vereinbarungen bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne eine Zustimmung der BA zulässig ist.⁴⁹

Die Erteilung der Zustimmung durch die BA hängt unter anderem davon ab, dass sich die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen nicht nachteilig auf den Arbeitsmarkt auswirkt und keine zu berücksichtigenden deutschen und ausländischen Arbeitskräfte, die hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind oder nach EU-Recht einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, zur Verfügung stehen (§ 39 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG, sog. Vorrangprüfung). Zudem dürfen ausländische Arbeitskräfte nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden (§ 39 Abs. 2 S. 1 letzter Halbsatz AufenthG, sog. Vergleichbarkeitsprüfung). Die individuelle Vorrangprüfung entfällt, wenn für einzelne Berufsgruppen oder Wirtschaftszweige festgestellt wird, dass eine Besetzung der offenen Stellen mit ausländischen Bewerbern arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist (§ 39 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AufenthG). Die Zustimmung zur Aufenthaltserlaubnis kann die Dauer und die berufliche Tätigkeit festlegen sowie die Beschäftigung auf bestimmte Betriebe oder Bezirke beschränken (§ 39 Abs. 4 AufenthG). Die Vergleichbarkeit der

Beschäftigungsbedingungen wird auch dann geprüft, wenn eine Ausnahme von der Vorrangprüfung gilt.

Die Zustimmung der BA zur Ausübung einer Beschäftigung wird durch die zuständige Ausländerbehörde bzw. durch die zuständige Auslandsvertretung in einem behördeninternen Verfahren („One-Stop-Government“) eingeholt.⁵⁰

Die Rahmenbedingungen im Bereich Erwerbsmigration wurden angesichts des steigenden Fachkräftebedarfs in den letzten Jahren deutlich liberalisiert. Studierende, die in Deutschland ein Hochschulstudium absolviert und sich mit einem Aufenthaltstitel nach § 16 Abs. 1 in Deutschland aufgehalten haben, können im Anschluss 18 Monate zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland verbleiben (§ 16 Abs. 5 AufenthG). Währenddessen verfügen sie über einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang (vgl. Kap. 3.3.2). Absolventen ausländischer Hochschulen können bei entsprechender Qualifikation eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu sechs Monate erhalten, um einen ihrer Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz zu suchen (§ 18c Abs. 1 AufenthG).⁵¹ In dieser Zeit dürfen sie keine Erwerbstätigkeit aufnehmen und müssen den Lebensunterhalt für sich und ihre Familienangehörigen eigenständig sicherstellen. Nach § 18c Abs. 3 AufenthG haben seit dem 6. September 2013 auch Drittstaatsangehörige, die bereits in Deutschland arbeiten, die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18c Abs. 1 AufenthG zur Arbeitsplatzsuche zu erhalten.⁵² Es wurden aber bisher nur wenige Aufenthaltserlaubnisse zur Arbeitsplatzsuche nach § 18c AufenthG erteilt; im Jahr 2017 waren es laut Ausländerzentralregister (AZR) 120 (2016: 117). Da die betroffenen Personen überwiegend mit Langzeitvisa einreisen, erfolgt regelmäßig keine Eintragung im allgemeinen Datenbestand des AZR.⁵³ In den deutschen Auslandsvertre-

48 Durch die Reformen der letzten Jahre sieht die OECD Deutschland als eines der Länder mit den geringsten Beschränkungen für die beschäftigungsorientierte Zuwanderung hochqualifizierter Fachkräfte. Vgl. OECD 2013, vgl. auch Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration 2014: 45 ff. Einen Vergleich bietet auch Humpert 2015.

49 Keiner Zustimmung der BA zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung benötigen etwa Führungskräfte nach § 3 BeschV sowie Wissenschaftler, Forschende und Lehrkräfte nach § 5 BeschV.

50 Für die Einreise zur Arbeitsaufnahme benötigt der ausländische Arbeitnehmer aus einem Drittstaat in der Regel ein Visum, das von der deutschen Auslandsvertretung für längstens 90 Tage erteilt wird. Voraussetzung für die Visaerteilung ist die Zusage über die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung durch die zuständige Arbeitsagentur. In Deutschland muss der ausländische Arbeitnehmer dann vor Ablauf des Visums einen Aufenthaltstitel bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen.

51 § 18c AufenthG galt zunächst bis zum 31. Juli 2016. Durch die Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie vom 1. Juni 2012 (BGBl. 2012 Teil I Nr. 24: 1224) durch das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27. Juli 2015 (BGBl. 2015 Teil I Nr. 32: 1386) wurde diese Befristung gestrichen.

52 Bis dahin galt diese Regelung nur für Personen, die zur Arbeitsplatzsuche aus dem Ausland eingereist sind.

53 Vgl. BAMF 2018a.

tungen wurden 2017 insgesamt 2.108 D-Visa⁵⁴ zur Arbeitsplatzsuche erteilt (2016: 1.958).⁵⁵

Mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration am 1. August 2017 wurden die Richtlinie zum Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken (oder REST-Richtlinie RL (EU) 2016/801z) sowie die Richtlinie zum unternehmensinternen Transfer (bzw. ICT-Richtlinie RL 2014/66/EU) umgesetzt. Damit wurden weitere Aufenthaltstitel unter anderem für kurzfristige Mobilität dieser Personengruppen geschaffen. Drittstaatsangehörige, die sich zum Zweck der Forschung in der EU aufhalten und einen entsprechenden Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaates (mit Ausnahme von Dänemark, dem Vereinigten Königreich und Irland) im Sinne der REST-Richtlinie besitzen, können sich nach § 20a AufenthG ohne deutschen Aufenthaltstitel in Deutschland aufhalten und forschen, sofern sie maximal 180 Tage innerhalb von 360 Tagen in einer deutschen Forschungseinrichtung arbeiten. Sofern sie einen Forschungsaufenthalt von mehr als 180 Tagen in Deutschland planen, können sie eine Aufenthaltserlaubnis für mobile Forschende beantragen (§ 20b AufenthG). Daneben wird auch Führungskräften, Spezialistinnen und Spezialisten sowie Trainees, die sich zum Zweck eines unternehmensinternen Transfers in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufhalten, nach § 19c AufenthG die kurzfristige Mobilität nach Deutschland für einen Zeitraum von bis zu 90 Tagen ohne deutschen Aufenthaltstitel ermöglicht. Für einen Aufenthalt von mehr als 90 Tagen kann ihnen eine „Mobiler-ICT-Karte“ erteilt werden (§19d AufenthG). Mit §19b AufenthG wurde zudem die ICT-Karte als befristeter Aufenthaltstitel für diese Personengruppe geschaffen (für Führungskräfte und Spezialisten für max. drei Jahre, für Trainees für max. ein Jahr).

Im Bereich der nicht qualifizierten Beschäftigung wurde mit der sog. Westbalkanregelung ebenfalls eine Liberalisierung vorgenommen. Seit dem 1. Januar 2016 können befristet bis Ende 2020 Staatsangehörige der Westbalkanstaaten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erhalten (§ 18 Abs. 2 AufenthG i.V. m. § 26 Abs. 2 BeschV). Voraussetzungen sind ein verbindliches Arbeitsplatzangebot, die Zustimmung der BA, die ggf. eine Vorrangprüfung vornimmt, und eine Antragstellung vom Herkunftsland aus. Zudem dürfen innerhalb der letzten 24 Monate vor Antragstellung keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten worden

sein.⁵⁶ Für die Beschäftigungsaufnahme müssen weder berufliche Qualifikationen noch deutsche Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.

3.2.1 Beschäftigte mit und ohne Qualifikation

An Drittstaatsangehörige, die im Jahr 2016 eingereist sind, wurden insgesamt 40.746 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach § 18 AufenthG erteilt (vgl. Tabelle 3-2). Damit stieg die Erwerbsmigration im Vergleich zum Vorjahr um 36,6 % (29.822 erteilte Aufenthaltserlaubnisse). Von 2016 auf 2017 stieg die Anzahl der erteilten Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbsmigration erneut um 19,1 % auf 48.523. Diese Entwicklung ist unter anderem auf die in die Beschäftigungsverordnung aufgenommene Westbalkanregelung zurückzuführen. Die Zusammensetzung der Hauptherkunftsländer in den Jahren 2016 und 2017 verdeutlicht, dass diese Regelung stark in Anspruch genommen wurde: 2016 und 2017 stellten Bosnien und Herzegowina, Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro) und Kosovo die wichtigsten Gruppen von Drittstaatsangehörigen dar, die zum Zweck der Erwerbstätigkeit eingereist sind (vgl. Tabelle 3-2, Abbildung 3-2 und Karte 3-1). Zusammen stellten sie 33,7 % (2016) bzw. 36,2 % (2017) der Eingereisten.

Betrachtet man die Struktur der Erwerbsmigration nach § 18 AufenthG im Jahr 2017, zeigt sich, dass 53,0 % der eingereisten Personen eine qualifizierte Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG in Deutschland aufnahmen (2016: 55,0 %; 2015: 63,7 %). Somit ist der Anteil der qualifiziert Beschäftigten trotz eines Anstiegs der Erwerbsmigration im Vergleich zu den Vorjahren gesunken. Diese Entwicklung hängt mit dem Anstieg der Arbeitskräfte aus den Westbalkanstaaten zusammen, die eine Beschäftigung aufgenommen haben, die keine qualifizierte Berufsausbildung erfordert (gem. § 18 Abs. 3 AufenthG). Auch die Mehrheit der ukrainischen, australischen und kanadischen Staatsangehörigen geht einer Beschäftigung nach, die keine besondere Qualifikation erfordert. Dagegen erhielten überproportional viele Staatsangehörige Indiens, Chinas, Japans und der Türkei eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung (vgl. Tabelle 3-3).

54 Bei einem D-Visum handelt es sich um ein nationales Visum, das in der Regel für einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen (bis max. ein Jahr) erteilt wird, Art. 18 SDÜ.

55 Vgl. die BT-Drs. 18/11588 und 19/2035.

56 Ausnahmen hierfür galten durch eine Übergangsregelung für Personen der Westbalkanstaaten, die zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 24. Oktober 2015 einen Asylantrag gestellt haben und nach dem 24. Oktober 2015 unverzüglich aus Deutschland ausgereist sind.

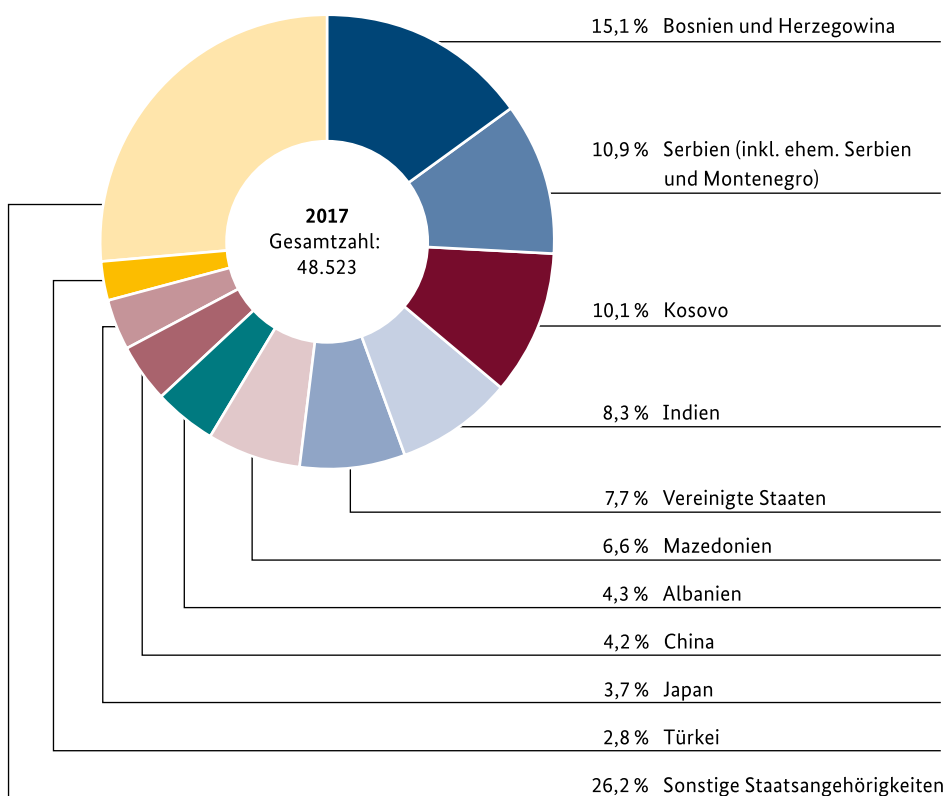
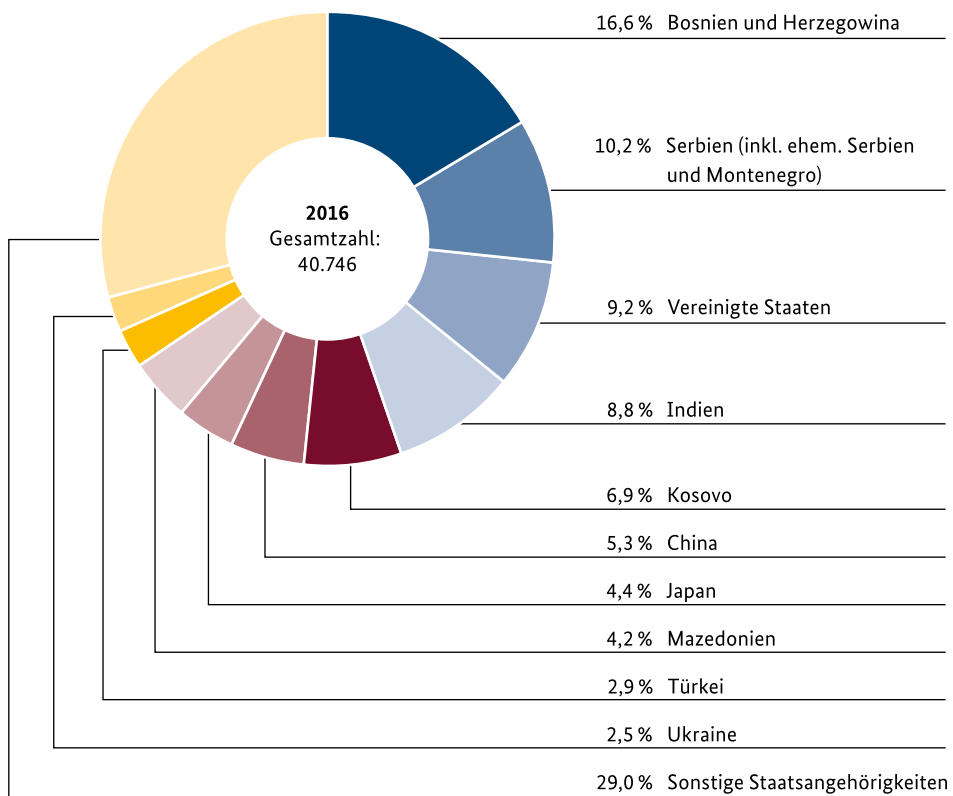
Tabelle 3-2: Erwerbsmigration nach § 18 AufenthG in den Jahren 2012 bis 2017 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)

Staatsangehörigkeit	2012			2013			2014		
	insgesamt	darunter weiblich	Anteil weiblich	insgesamt	darunter weiblich	Anteil weiblich	insgesamt	darunter weiblich	Anteil weiblich
Bosnien und Herzegowina	3.268	64	2,0%	2.881	161	5,6%	3.483	399	11,5%
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	1.900	94	4,9%	1.834	115	6,3%	2.283	183	8,0%
Kosovo	86	13	15,1%	96	10	10,4%	56	16	28,6%
Indien	4.318	602	13,9%	3.277	439	13,4%	3.920	576	14,7%
Vereinigte Staaten	3.482	1.245	35,8%	3.681	1.342	36,5%	3.644	1.378	37,8%
Mazedonien	256	41	16,0%	179	26	14,5%	155	48	31,0%
Albanien	79	50	63,3%	99	77	77,8%	101	73	72,3%
China	3.052	809	26,5%	2.611	771	29,5%	2.774	752	27,1%
Japan	1.715	312	18,2%	1.606	298	18,6%	1.751	330	18,8%
Türkei	1.473	177	12,0%	1.133	158	13,9%	1.115	183	16,4%
Sonstige Staatsangehörigkeiten	14.958	5.969	39,9%	9.439	5.016	53,1%	10.414	5.443	52,3%
Insgesamt	34.587	9.376	27,1%	26.836	8.413	31,3%	29.696	9.381	31,6%

Staatsangehörigkeit	2015			2016			2017		
	insgesamt	darunter weiblich	Anteil weiblich	insgesamt	darunter weiblich	Anteil weiblich	insgesamt	darunter weiblich	Anteil weiblich
Bosnien und Herzegowina	3.432	455	13,3%	6.773	1.126	16,6%	7.342	1.396	19,0%
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	2.620	280	10,7%	4.140	553	13,4%	5.297	820	15,5%
Kosovo	57	13	22,8%	2.811	102	3,6%	4.920	298	6,1%
Indien	3.510	556	15,8%	3.574	651	18,2%	4.022	691	17,2%
Vereinigte Staaten	3.638	1.393	38,3%	3.756	1.453	38,7%	3.740	1.523	40,7%
Mazedonien	239	51	21,3%	1.706	216	12,7%	3.207	506	15,8%
Albanien	157	126	80,3%	924	244	26,4%	2.069	658	31,8%
China	2.226	736	33,1%	2.161	732	33,9%	2.047	595	29,1%
Japan	1.806	367	20,3%	1.791	377	21,0%	1.811	366	20,2%
Türkei	1.111	180	16,2%	1.189	176	14,8%	1.376	170	12,4%
Sonstige Staatsangehörigkeiten	11.026	6.063	55,0%	11.921	6.245	52,4%	12.692	6.811	53,7%
Insgesamt	29.822	10.220	34,3%	40.746	11.875	29,1%	48.523	13.834	28,5%

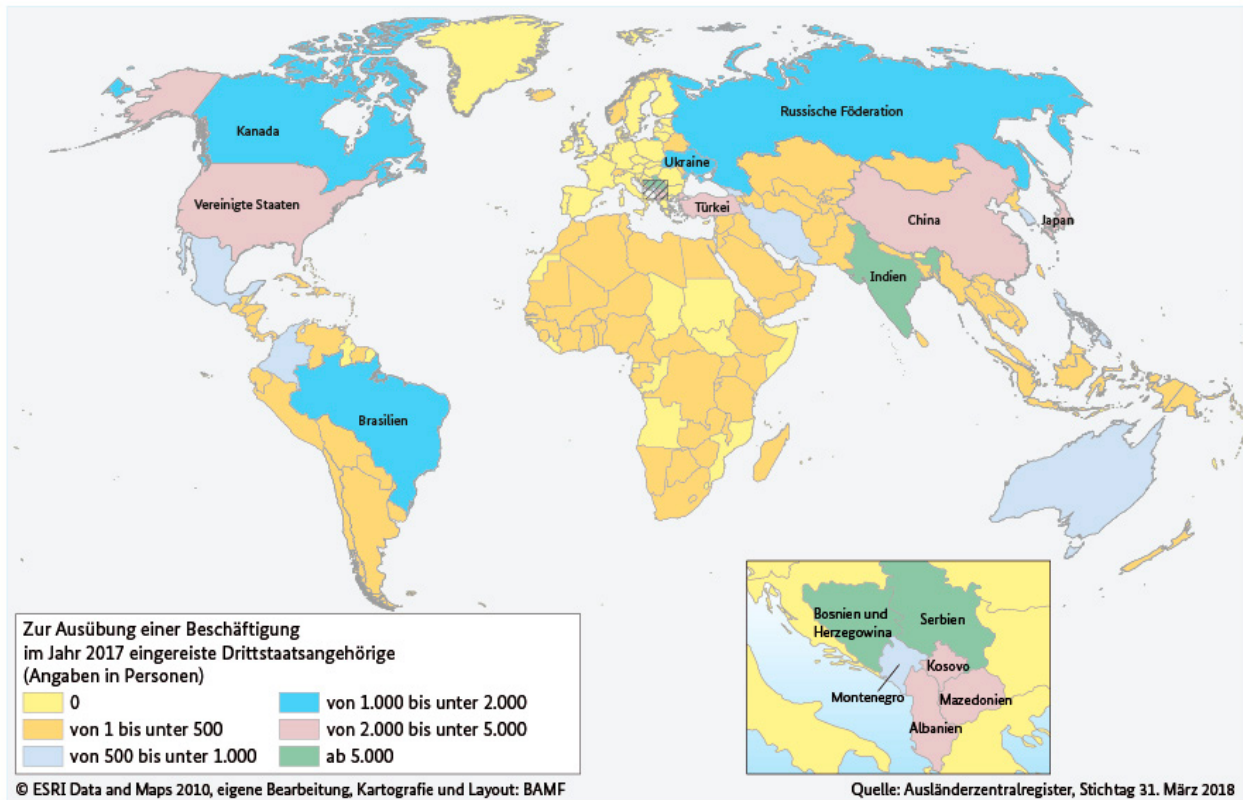
Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 3-2: Erwerbsmigration nach § 18 AufenthG in den Jahren 2016 und 2017 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)



Quelle: Ausländerzentralregister

Karte 3-1: Erwerbsmigration nach § 18 AufenthG im Jahr 2017



Quelle: Ausländerzentralregister

Fast ein Drittel (28,5 %) aller Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Beschäftigung wurde 2017 an weibliche Arbeitnehmer erteilt (2016: 29,5 %; 2015: 34,3 %), womit dieser Anteil in den letzten Jahren zurückgegangen ist. Bei Drittstaatsangehörigen aus den Vereinigten Staaten stellten weibliche Arbeitnehmer etwa zwei Fünftel (40,7 %) aller im Jahr 2017 eingereisten Beschäftigten, im Falle der Ukraine betrug der Anteil an weiblichen Beschäftigten 68,7 % und bei russischen Staatsangehörigen waren es 65,4 %. Im Unterschied dazu sind weibliche Erwerbstätige aus Serbien, der Türkei sowie Kosovo deutlich unterrepräsentiert (vgl. Tabelle 3-4 sowie Tabelle 3-32 im Anhang).

Bei Beschäftigungen, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen, ist im Vergleich zur Gesamtheit der Beschäftigten ein höherer Frauenanteil festzustellen (37,0 %) (vgl. Tabelle 3-4). Dagegen ist ihr Anteil bei qualifizierten Beschäftigungen mit etwa einem Fünftel (21,0 %) geringer.

Insgesamt lebten am 31. Dezember 2017 in Deutschland 136.009 ausländische Staatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel nach § 18 AufenthG (Ende 2016: 109.091; Ende 2015: 94.712).

3.2.2 Hochqualifizierte mit Niederlassungserlaubnis

Hochqualifizierten Drittstaatsangehörigen⁵⁷ kann in besonderen Fällen gleich eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden – vorausgesetzt die Integration in die bundesdeutschen Lebensverhältnisse und die Sicherung des Lebensunterhalts ohne staatliche Hilfe sind gewährleistet (§ 19 Abs. 1 AufenthG). Eine weitere Voraussetzung ist, dass ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegen muss (§ 18 Abs. 5 AufenthG).

In Tabelle 3-5 sind nur die Personen ausgewiesen, die in den jeweiligen Berichtsjahren eingereist sind. Eine große Zahl von Niederlassungserlaubnissen wurde Hochqualifizierten erteilt, die sich bereits vor dem Erteilungsjahr in Deutschland aufhielten.

⁵⁷ Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen und Lehrpersonen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobener Position.

Tabelle 3-3: Erwerbsmigration nach § 18 AufenthG in den Jahren 2016 und 2017 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)

Staatsangehörigkeit	Keine qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)		Qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung (§ 18 Abs. 4 S. 1 AufenthG)		Qualifizierte Beschäftigung im öffentlichen Interesse (§ 18 Abs. 4 S. 2 AufenthG)		Beschäftigung nach § 18 AufenthG insgesamt
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	
	2016						
Bosnien und Herzegowina	3.267	48,2	3.478	51,4	28	0,4	6.773
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	1.921	46,4	2.190	52,9	29	0,7	4.140
Vereinigte Staaten	1.454	38,7	2.238	59,6	64	1,7	3.756
Indien	129	3,6	3.407	95,3	38	1,1	3.574
Kosovo	2.315	82,4	489	17,4	7	0,2	2.811
China	372	17,2	1.754	81,2	35	1,6	2.161
Japan	300	16,8	1.471	82,1	20	1,1	1.791
Mazedonien	1.033	60,6	667	39,1	6	0,4	1.706
Türkei	197	16,6	954	80,2	38	3,2	1.189
Ukraine	749	74,1	250	24,7	12	1,2	1.011
Albanien	659	71,3	263	28,5	2	0,2	924
Kanada	408	52,6	351	45,2	17	2,2	776
Australien	504	66,1	258	33,8	1	0,1	763
Russische Föderation	356	47,9	369	49,7	18	2,4	743
Brasilien	254	36,5	416	59,8	26	3,7	696
Sonstige Staatsangehörigkeiten	4.441	56,0	3.356	42,3	135	1,7	7.932
Insgesamt	18.359	45,1	21.911	53,8	476	1,2	40.746
	2017						
Bosnien und Herzegowina	3.872	52,7	3.459	47,1	11	0,1	7.342
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	2.627	49,6	2.658	50,2	12	0,2	5.297
Kosovo	3.469	70,5	1.445	29,4	6	0,1	4.920
Indien	96	2,4	3.892	96,8	34	0,8	4.022
Vereinigte Staaten	1.390	37,2	2.331	62,3	19	0,5	3.740
Mazedonien	2.088	65,1	1.111	34,6	8	0,2	3.207
Albanien	1.257	60,8	803	38,8	9	0,4	2.069
China	235	11,4	1.796	87,7	16	0,8	2.047
Japan	305	16,8	1.500	82,8	6	0,3	1.811
Türkei	196	14,2	1.151	83,6	29	2,1	1.376
Ukraine	596	68,6	263	30,3	9	1,0	868
Kanada	451	56,0	342	42,5	12	1,5	805
Australien	537	70,1	222	29,0	7	0,9	766
Russische Föderation	361	48,5	367	49,4	15	2,0	743
Brasilien	273	36,8	445	60,0	24	3,2	742
Sonstige Staatsangehörigkeiten	5.047	57,5	3.582	40,9	139	1,6	8.768
Insgesamt	22.800	47,0	25.367	52,3	356	0,7	48.523

Tabelle 3-4: Erwerbsmigration nach § 18 AufenthG im Jahr 2017 nach Qualifikation, den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)

Staatsangehörigkeit	Keine qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)			Qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung (§ 18 Abs. 4 S. 1 AufenthG)			Qualifizierte Beschäftigung im öffentlichen Interesse (§ 18 Abs. 4 S. 2 AufenthG)			Beschäftigung nach § 18 AufenthG insgesamt		
	absolut	darunter weiblich	in %	absolut	darunter weiblich	in %	absolut	darunter weiblich	in %	absolut	darunter weiblich	in %
Bosnien und Herzegowina	3.872	939	24,3	3.459	456	13,2	11	1	9,1	7.342	1.396	19,0
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	2.627	420	16,0	2.658	398	15,0	12	2	16,7	5.297	820	15,5
Kosovo	3.469	256	7,4	1.445	42	2,9	6	0	0,0	4.920	298	6,1
Indien	96	55	57,3	3.892	632	16,2	34	4	11,8	4.022	691	17,2
Vereinigte Staaten	1.390	709	51,0	2.331	808	34,7	19	6	31,6	3.740	1.523	40,7
Mazedonien	2.088	429	20,5	1.111	77	6,9	8	0	0,0	3.207	506	15,8
Albanien	1.257	363	28,9	803	293	36,5	9	2	22,2	2.069	658	31,8
China	235	183	77,9	1.796	406	22,6	16	6	37,5	2.047	595	29,1
Japan	305	146	47,9	1.500	218	14,5	6	2	33,3	1.811	366	20,2
Türkei	196	19	9,7	1.151	145	12,6	29	6	20,7	1.376	170	12,4
Ukraine	596	481	80,7	263	111	42,2	9	4	44,4	868	596	68,7
Kanada	451	206	45,7	342	138	40,4	12	4	33,3	805	348	43,2
Australien	537	248	46,2	222	97	43,7	7	1	14,3	766	346	45,2
Russische Föderation	361	311	86,1	367	170	46,3	15	5	33,3	743	486	65,4
Brasilien	273	217	79,5	445	133	29,9	24	4	16,7	742	354	47,7
Sonstige Staatsangehörigkeiten	5.047	3.457	68,5	3.582	1.187	33,1	139	37	26,6	8.768	4.681	53,4
Insgesamt	22.800	8.439	37,0	25.367	5.311	20,9	356	84	23,6	48.523	13.834	28,5

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-5: Zugewanderte Hochqualifizierte, denen eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2011 bis 2017 (erteilte Niederlassungserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr)

Staatsangehörigkeit	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Vereinigte Staaten	107	92	5	6	6	5	10
Indien	38	25	2	4	2	3	6
Sonstige Staatsangehörigkeiten	225	127	20	21	23	17	17
Insgesamt	370	244	27	31	31	25	33

Quelle: Ausländerzentralregister

Insgesamt besaßen Ende 2017 2.622 Drittstaatsangehörige eine Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG (Ende 2016: 2.713; 2015: 2.837). Davon sind 33 Hochqualifizierte im Jahr 2017 eingereist (2016: 25; 2015: 31). Damit ist die Zahl der neu eingereisten Personen mit einer solchen Niederlassungserlaubnis seit 2012 (3.445) deutlich gesunken. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Hochqualifizierte, denen vor Einführung der Blauen Karte EU zum 1. August 2012 eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG alt nur bei Nachweis besonderer Berufserfahrung und einem Gehalt in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung erteilt wurde, nach der Streichung dieser Regelung nun eine Blaue Karte EU erhalten. Insofern ist ein Vergleich mit den Vorjahren nur eingeschränkt möglich.

3.2.3 Inhaber einer Blauen Karte EU

Zum 1. August 2012 wurde die Blaue Karte EU als Aufenthaltstitel eingeführt (§ 19a AufenthG). Diese erhalten Drittstaatsangehörige, die über einen deutschen Hochschulabschluss, einen in Deutschland anerkannten oder einen mit einem deutschen Abschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss sowie ein konkretes Arbeitsplatzangebot verfügen. Dabei muss ein bestimmtes jährliches Bruttomindestgehalt erreicht werden, das grundsätzlich (Regelberufe) bei zwei Dritteln der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung liegt

(2016: 49.600 Euro; 2017: 50.800 Euro; 2018: 52.000 Euro)⁵⁸. Bei Regelberufen erfolgt die Erteilung einer Blauen Karte EU ohne eine Zustimmung der BA. Bei Berufen, für die in Deutschland ein besonderer Bedarf besteht (Engpassberufe) genügt ein Mindestgehalt von 52 % der Beitragsbemessungsgrenze (2016: 38.388 Euro; 2017: 39.624 Euro; 2018: 40.560 Euro)⁵⁹. Engpassberufe sind vor allem Beschäftigten als Humanmediziner, IT-Fachkraft, Ingenieur, Mathematiker oder Naturwissenschaftler. Hier ist grundsätzlich die Zustimmung der BA – allerdings ohne Vorrangprüfung – erforderlich, soweit nicht ein inländischer Hochschulabschluss vorliegt (§ 2 Abs. 1 Nr. 2b BeschV).

Die Blaue Karte EU ist zunächst auf höchstens vier Jahre befristet (§ 19a Abs. 3 AufenthG). Falls ein Arbeitsvertrag unter vier Jahren abgeschlossen wird, wird die Blaue Karte EU für die Dauer des Arbeitsvertrages zuzüglich dreier Monate ausgestellt. Nach 33 Monaten hochqualifizierter Beschäftigung und bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen ist einem Inhaber einer Blauen Karte EU eine unbefristete Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Diese Frist verkürzt sich auf 21 Monate, wenn der ausländische Staatsangehörige über ausreichende Kenntnisse (Niveau B1 „Selbstständige Sprachverwendung“ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) der deutschen Sprache verfügt (§ 19a Abs. 6 AufenthG).

⁵⁸ Nach § 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2a BeschV. Die Gehaltsgrenzen orientieren sich an den von der Hochqualifizierten-Richtlinie festgelegten Untergrenzen.

⁵⁹ Nach § 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 2 BeschV.

Tabelle 3-6: Erwerbsmigration nach § 19a AufenthG (Blaue Karte EU) nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2012 bis 2017 (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)

Staatsangehörigkeit	2012 ¹	2013	2014	2015	2016	2017
Indien	611	1.019	1.116	1.387	1.750	2.339
China	108	243	307	439	628	810
Russische Föderation	143	447	512	772	780	794
Türkei	69	134	184	266	439	670
Vereinigte Staaten	152	317	377	358	425	527
Ukraine	91	242	440	587	497	493
Sonstige Staatsangehörigkeiten	1.016	2.249	2.442	2.983	3.519	4.019
Insgesamt	2.190	4.651	5.378	6.792	8.038	9.652

1) Die Blaue Karte EU wurde zum 1. August 2012 eingeführt.

Tabelle 3-7: Erwerbsmigration nach § 19a AufenthG (Blaue Karte EU) in den Jahren 2016 und 2017 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)

Staatsangehörigkeit	Regelberufe nach § 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a) BeschV		Mangelberufe nach § 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. b) oder § 2 Abs. 2 BeschV		Beschäftigung nach § 19a AufenthG insgesamt	
	2016	2017	2016	2017	2016	2017
Indien	1.084	1.419	666	920	1.750	2.339
China	417	575	211	235	628	810
Russische Föderation	502	487	278	307	780	794
Türkei	293	462	146	208	439	670
Vereinigte Staaten	322	424	103	103	425	527
Ukraine	239	254	258	239	497	493
Brasilien	247	291	112	182	359	473
Ägypten	171	172	142	170	313	342
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	139	133	161	173	300	306
Iran	95	106	104	114	199	220
Sonstige Staatsangehörigkeiten	1.220	1.402	1.128	1.276	2.348	2.678
Insgesamt	4.729	5.725	3.309	3.927	8.038	9.652

Quelle: Ausländerzentralregister

Seit der Einführung der Blauen Karte EU hat sich die Zahl der Einreisen von Hochqualifizierten, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19a AufenthG erteilt wurde, kontinuierlich erhöht.

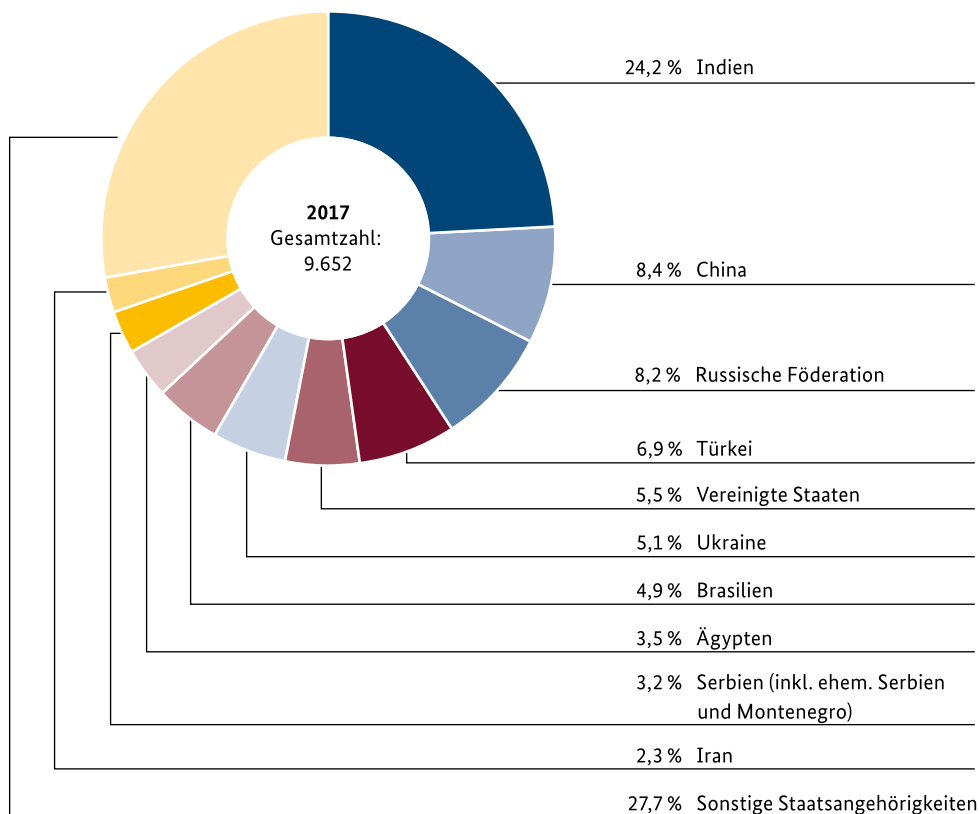
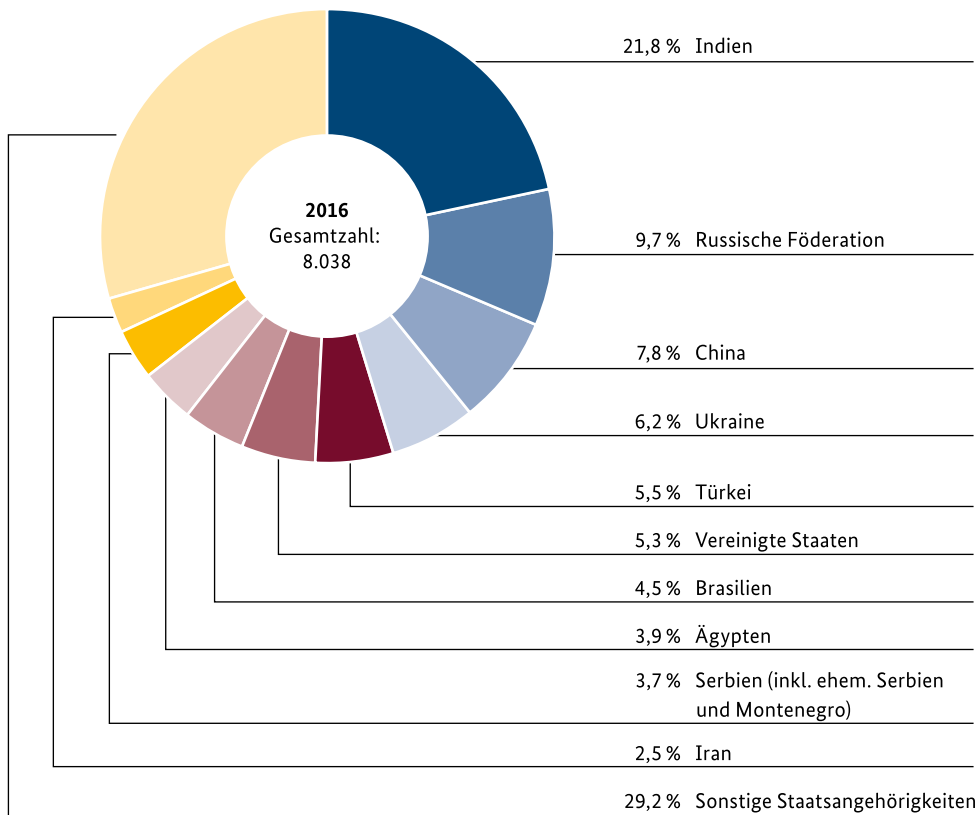
59,3% der 2017 eingereisten Inhaber einer Blauen Karte EU arbeiten in einem Regelberuf (2016: 58,8%). 40,7% erhielten die Blaue Karte EU für die Beschäftigung in einem Engpassberuf (2016: 41,2%). Die meisten Blauen Karten EU wurden 2017 an Staatsangehörige aus Indien (24,2%) erteilt. Weitere Hauptherkunftsländer waren China (8,4%), die Russische Föderation (8,2%), die Türkei (6,9%), die Vereinigten Staaten (5,5%) sowie die Ukraine (5,1%). 2016 stellten die gleichen Länder die sechs Hauptherkunftsländer, wenn auch in leicht veränderter Reihenfolge (vgl. Abbildung 3-3).

Insgesamt lebten am 31. Dezember 2017 40.942 Inhaber einer Blauen Karte EU (nach § 19a Abs. 1 AufenthG) in Deutschland (Ende 2016: 32.933; Ende 2015: 26.791). Zusätzlich hatten 20.043 ausländische Staatsangehörige im Anschluss an eine Blaue Karte EU eine Niederlassungserlaubnis nach § 19a Abs. 6 AufenthG (2016: 13.769; 2015: 8.174) erhalten.

Im Rahmen einer repräsentativen Studie zu Inhabern einer Blauen Karte EU⁶⁰ zeigte sich, dass zwei Drittel der Befragten in einem MINT-Beruf (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) tätig sind und ein Fünftel als Humanmediziner. Knapp ein Drittel der Befragten war bereits vor ihrer Berufstätigkeit für einen Studienaufenthalt in Deutschland gewesen und hatte erste Sprachkenntnisse erworben. Von den Personen, die beim Beginn der Berufstätigkeit über keine Deutschkenntnisse verfügten, konnten 90% ihr Sprachniveau erhöhen – wobei 7% auf ein mindestens gutes Sprachniveau entfallen. Als Grund für die Zuwanderung nach Deutschland wurden am häufigsten der Wunsch nach internationaler Erfahrung und mangelnde Perspektiven im Herkunftsland angegeben. Etwa ein Drittel der Teilnehmer plante dauerhaft in Deutschland zu bleiben, vor allem bei den Humanmediziner sind die Bleibeabsichten überdurchschnittlich hoch.

⁶⁰ Vgl. Hanganu/Heß 2016.

Abbildung 3-3: Erwerbsmigration nach § 19a AufenthG (Blaue Karte EU) nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2016 und 2017 (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)



Bezogen auf die gesamte Erwerbsmigration besitzt mittlerweile fast jeder fünfte Erwerbsmigrant eine Blaue Karte EU. Insgesamt wurden im Zeitraum August 2012 bis Dezember 2017 rund 37.000 Blaue Karten EU erteilt. Somit hat sich die Blaue Karte EU in Deutschland als wichtiges Instrument für Fachkräftegewinnung etabliert.

3.2.4 Forschende aus Drittstaaten

Forschende erhalten eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung, wenn sie eine Aufnahmevereinbarung zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer Forschungseinrichtung, die für die Durchführung des besonderen Zulassungsverfahrens für Forschende im Bundesgebiet anerkannt ist (§ 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 1b AufenthG) oder mit einer sonstigen Forschungseinrichtung nach § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 1b AufenthG wirksam abgeschlossen haben (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG i. V. m. § 38f AufenthV).

Diese Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Aufnahme der Erwerbstätigkeit für das in der Aufnahmevereinbarung bezeichnete Forschungsvorhaben und zur Ausübung von Tätigkeiten in der Lehre (§ 20 Abs. 6 S. 1 AufenthG). Eine Zustimmung der BA ist nicht erforderlich.

Im Jahr 2017 sind 877 Forschende aus Drittstaaten ins Bundesgebiet eingereist, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG erteilt wurde. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Zahl der einreisenden Forschenden damit mehr als verdoppelt (2016: 422 Personen; 2015: 409 Personen). An

Staatsangehörige aus China wurden 149 Aufenthaltserlaubnisse erteilt. 121 Forschende stammten aus den Vereinigten Staaten, 71 aus Indien, 54 aus Japan und 52 aus der Türkei.

Insgesamt hielten sich am Ende des Jahres 2017 1.768 Forschende aus Drittstaaten mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG in Deutschland auf (Ende 2016: 1.035 Personen; Ende 2015: 988 Personen).

3.2.5 Selbstständige aus Drittstaaten

Für eine selbstständige Tätigkeit kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt, die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder eine Kreditzusage gesichert ist und ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht (§ 21 Abs. 1 S. 1 AufenthG). Zudem wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn völkerrechtliche Vergünstigungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bestehen (§ 21 Abs. 2 AufenthG). Auch Freiberuflern kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn eine Erlaubnis zur Ausübung des Berufes erteilt bzw. zugesagt wurde (§ 21 Abs. 5 AufenthG).

Die Beurteilung der Voraussetzungen der wirtschaftlichen Bedeutung richtet sich nach folgenden Kriterien:

- der Tragfähigkeit der zugrunde liegenden Geschäftsidee,
- den unternehmerischen Erfahrungen,
- der Höhe des Kapitaleinsatzes,

Tabelle 3-8: Zugewanderte Forschende, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2011 bis 2017 (erteilte Aufenthaltserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr)

Staatsangehörigkeit	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	
								darunter weiblich
China	53	67	89	86	64	67	149	42
Vereinigte Staaten	40	38	55	53	61	62	121	44
Indien	45	43	61	41	47	43	71	22
Japan	17	26	26	31	20	54	54	7
Türkei	10	14	7	14	4	15	52	22
Sonstige Staatsangehörigkeiten	152	178	206	172	213	181	430	162
Insgesamt	317	366	444	397	409	422	877	299

Quelle: Ausländerzentralregister

- den Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation und
- dem Beitrag für Innovation und Forschung (§ 21 Abs. 1 S. 2 AufenthG).

Ohne die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 1 S. 1 AufenthG erfüllen zu müssen, kann einem Ausländer, der sein Studium an einer Hochschule in Deutschland erfolgreich abgeschlossen hat oder der als Forscher oder Wissenschaftler eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 oder § 20 AufenthG besitzt, eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit erteilt werden. Die beabsichtigte selbstständige Tätigkeit muss einen Zusammenhang mit den in der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnissen oder der Tätigkeit als Forscher oder Wissenschaftler erkennen lassen (§ 21 Abs. 2a AufenthG).

Nach drei Jahren kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn sich die geplante Tätigkeit erfolgreich verwirklicht hat und der Lebensunterhalt des Ausländers und seiner mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden An-

gehörigen, denen er Unterhalt zu leisten hat, durch ausreichende Einkünfte gesichert ist (§ 21 Abs. 4 AufenthG).⁶¹

Im Jahr 2017 sind 1.788 Selbstständige aus Drittstaaten neu eingereist und damit etwas mehr (+3,2%) als im Vorjahr (2016: 1.733 Selbstständige). 33,4% der 2017 zugewanderten Selbstständigen kamen aus den Vereinigten Staaten, 11,4% aus China, 6,3% jeweils aus Kanada und der Türkei.

Zwei Dritteln (67,1%) der Selbstständigen, die im Jahr 2017 eingereist sind, wurde eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG erteilt (2016: 66,6%; 2015: 68,4%). Bei Selbstständigen aus den Vereinigten Staaten, Kanada, Australien, Japan und Israel war der Anteil der Freiberufler mit jeweils mehr als 90% überproportional hoch.

Ende 2017 besaßen insgesamt 11.001 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis als Selbstständige nach § 21 Abs. 1, 2, 2a und 5 AufenthG (Ende 2016: 10.291). Zusätzlich verfügten Ende 2017 1.719 Personen über eine Niederlassungserlaubnis nach § 21 Abs. 4 AufenthG (Ende 2016: 1.529).

⁶¹ Vgl. Vollmer 2015a.

Tabelle 3-9: Zugewanderte Selbstständige, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2011 bis 2017 (erteilte Aufenthaltserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr)

Staatsangehörigkeit	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017		
								darunter freiberuflich	darunter weiblich
Vereinigte Staaten	512	540	621	633	662	633	598	547	315
China	120	125	152	209	230	209	203	21	94
Kanada	72	78	102	110	105	94	113	103	52
Türkei	26	19	33	39	31	65	112	39	31
Australien	74	77	134	86	92	94	96	88	39
Iran	35	30	24	30	41	71	83	2	4
Ukraine	89	72	77	107	112	70	79	66	34
Russische Föderation	77	100	77	83	87	64	65	41	28
Japan	50	57	62	63	52	59	65	62	45
Israel	30	45	57	86	63	66	63	60	30
Sonstige Staatsangehörigkeiten	262	215	351	335	307	308	311	171	112
Insgesamt	1.347	1.358	1.690	1.781	1.782	1.733	1.788	1.200	784

Quelle: Ausländerzentralregister

3.2.6 Erwerbsmigration insgesamt

Betrachtet man die Erwerbsmigration von Drittstaatsangehörigen (nach §§ 18 bis 21 AufenthG) insgesamt, so zeigt sich ein fast kontinuierlicher Anstieg von Zuzügen zum Zweck der Beschäftigung von etwa 26.000 Zuwandernden im Jahr 2009 auf rund 61.000 Zuwandernde im Jahr 2017. Bei Fachkräften und Hochqualifizierten wurde im gleichen Zeitraum ein Anstieg von ca. 16.000 Zuwandernden auf über 38.000 verzeichnet. Der Rückgang der Zuzüge auf 24.000 Fachkräfte im Jahr 2013 ist unter anderem auf den Beitritt Kroatiens zur EU zurückzuführen, da kroatische Staatsangehörige seit 1. Juli 2013 als Unionsbürger keinen entsprechenden Aufenthaltstitel mehr benötigen. Bei der Fachkräftezuwanderung hat insbesondere die Blaue Karte EU als Aufenthaltstitel für Hochqualifizierte stark an Bedeutung gewonnen (vgl. Tabelle 3-10).

3.2.7 Ausländische Wissenschaftler in Deutschland

Neben den Daten zu Personen mit Aufenthaltstiteln als Forschende gemäß dem Aufenthaltsgesetz werden auch jährliche Daten zu ausländischen Wissenschaftlern in Deutschland sowohl vom Statistischen Bundesamt (Daten zu wissenschaftlichem und künstlerischem Personal an Hochschulen) als auch vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) veröffentlicht.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes arbeiteten an deutschen Hochschulen im Jahr 2017 insgesamt 46.553 wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter mit ausländischer Staatsangehörigkeit (2016: 43.732; 2015: 42.365), darunter 3.244 hauptberufliche Professoren (2016: 3.182; 2015: 3.095). Seit dem Jahr 2006 kann ein kontinuierlicher Anstieg der Zahl des ausländischen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an deutschen Hochschulen verzeichnet werden (vgl. Abbildung 3-4). 2017 wurde ein Anstieg um 6,5% im Vergleich zum Vorjahr registriert. Hauptherkunftsländer im Jahr 2017 waren Italien (3.381 Personen), China (2.781), Österreich (2.595), Indien (2.573) und die Vereinigten Staaten (2.268). Der Anteil des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals mit ausländischer Staatsangehörigkeit an deutschen Hochschulen beträgt 11,8%. Ausländisches wissenschaftliches und künstlerisches Personal ist insbesondere in den Fächergruppen Mathematik und Naturwissenschaften (9.935 Personen), in den Ingenieurwissenschaften (8.880) und Humanmedizin und Gesundheitswissenschaften (8.648) tätig.

Als weitere Quellen können Daten des DAAD zu geförderten ausländischen Gastwissenschaftlern in Deutschland herangezogen werden.⁶²

Nachdem 2013 die Förderinstitutionen DAAD, DFG und Max-Planck-Gesellschaft die Qualität ihrer statistischen Angaben zu den von ihnen geförderten ausländischen Gastwissenschaftlern deutlich verbessert haben, ist aufgrund der eingeschränkten Vergleichbarkeit eine Fortsetzung der bisherigen Zeitreihen zur Mobilitätsentwicklung ausländischer Wissenschaftler nicht mehr möglich.⁶³ Rückwirkend konnten die betroffenen Förderinstitutionen jedoch Angaben für die Jahre 2011 und 2012 unter den neuen Voraussetzungen zur Verfügung stellen. Mit der genaueren Auswertung ist nun besser gewährleistet, dass ausschließlich Wissenschaftler erfasst werden, die einen geförderten temporären Aufenthalt in Deutschland absolvieren. Zudem wurden mehr Förderprogramme in die Erhebung einbezogen. Im Jahr 2014 hat sich die Erhebungsmethode erneut geändert, da nunmehr die vertraglich angestellten Wissenschaftler an den vier größten deutschen außeruniversitären Forschungseinrichtungen (der Helmholtz-Gemeinschaft, der Max-Planck-Gesellschaft, der Leibniz-Gemeinschaft und der Max Weber Stiftung) nicht mehr mitgezählt werden. Insofern sind die Zahlen für 2014 nicht mehr vergleichbar mit denen der Vorjahre.

Im Jahr 2016 wurde der Aufenthalt von 32.138 ausländischen Gastwissenschaftlern in Deutschland gefördert (2015: 35.636). Hauptherkunftsländer waren die Russische Föderation, China, Indien. Wichtigste Herkunftsländer innerhalb der EU waren wie im Vorjahr Italien und Polen (vgl. Tabelle 3-11). Der größte Anteil der geförderten ausländischen Wissenschaftler entfällt auf die Fächergruppe Mathematik und Naturwissenschaften (38%).

Betrachtet man die Aufenthaltsdauer der ausländischen Wissenschaftler in Deutschland, so ergeben sich je nach Förderorganisation Unterschiede. Mehr als die Hälfte der Aufenthalte ausländischer Gastwissenschaftler in Deutschland werden vom DAAD gefördert. Bei 53% dieser Aufenthalte handelt es sich um kurze Aufenthalte mit einer Dauer von bis zu einem Monat. Der DAAD ist die einzige Förderorganisation, die mehrheitlich kurzfristige Aufenthalte finanziell unterstützt. Im Gegensatz dazu entfällt über die Hälfte der Stipendien im Rahmen des Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmenprogramms auf längerfristige Aufenthalte mit einer Dauer von mehr als 24 Monaten. In der Alexander von Humboldt-Stiftung spielen schließlich sowohl Aufenthalte von einem bis sechs Monaten (30,5%) als auch längere Aufenthalte von 13 bis 24 Monaten (44%) eine wichtige Rolle.

⁶³ Vgl. bis 2012 BAMF/BMI 2015: 63.

⁶² Vgl. dazu ausführlich DAAD/DZHW 2018: 110 ff.

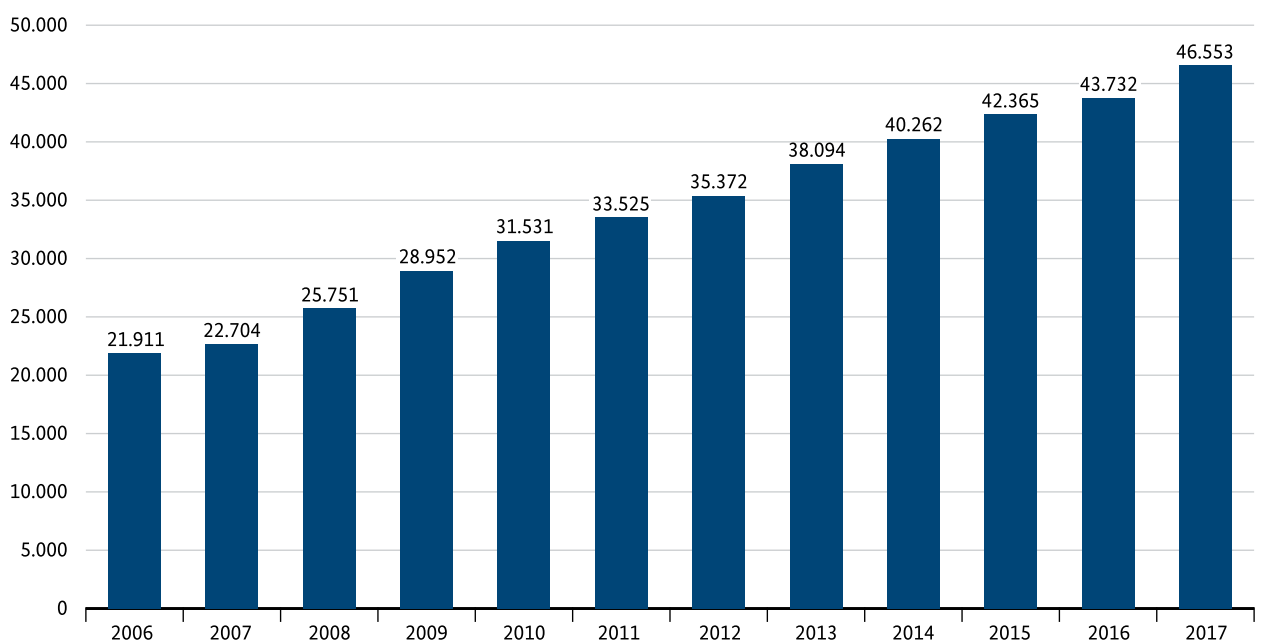
Tabelle 3-10: Erwerbsmigration aus Drittstaaten von 2009 bis 2017 (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)

Erwerbsmigration nach	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
§ 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	8.405	9.941	11.291	11.050	9.481	9.995	10.697	18.208	22.800
§ 18 AufenthG (Beschäftigung allgemein, alte Regelung)	1.832	468	846	346	170	186	131	151	-
Fachkräfte und Hochqualifizierte									
§ 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	14.816	17.889	23.912	23.191	17.185	19.515	18.994	22.387	25.723
§ 19 AufenthG (Hochqualifizierte)	169	219	370	244	27	31	31	25	33
§ 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 (Blaue Karte EU)	-	-	-	2.190	4.651	5.378	6.792	8.038	9.652
§ 19b Abs. 1 AufenthG (ICT-Karte) ¹	-	-	-	-	-	-	-	-	9
§ 20 AufenthG (Forschende)	140	211	317	366	444	397	409	422	877
§ 21 AufenthG (selbstständige Tätigkeit)	1.024	1.040	1.347	1.358	1.690	1.781	1.782	1.733	1.788
Fachkräfte insgesamt	16.149	19.359	25.946	27.349	23.997	27.102	28.008	32.605	38.082
Erwerbsmigration insgesamt	26.386	29.768	38.083	38.745	33.648	37.283	38.836	50.964	60.882

1) Das „Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration“, mit dem auch die sog. ICT-Richtlinie umgesetzt wurde, trat am 1. August 2017 in Kraft. Die technische Umsetzung zur statistischen Erfassung im AZR wurde Ende November 2017 abgeschlossen.

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 3-4: Wissenschaftliches und künstlerisches Personal mit ausländischer Staatsangehörigkeit an deutschen Hochschulen von 2006 bis 2017



Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3-11: Gastwissenschaftler mit ausländischer Staatsangehörigkeit in Deutschland nach den wichtigsten Herkunftsländern seit 2011¹

Herkunftsland	2011	2012	2013	2014 ²	2015	2016
Russische Föderation	3.066	3.118	3.672	3.285	2.243	1.939
China	2.872	2.983	3.576	3.597	1.878	1.914
Indien	2.311	2.469	2.947	2.735	1.631	1.774
Italien	1.370	1.737	2.477	2.272	1.512	1.670
USA	2.704	2.496	2.559	2.076	1.644	1.589
Polen	1.435	1.428	1.643	1.447	1.012	1.005
Ukraine	887	843	924	912	908	880
Brasilien	612	773	1.247	1.040	1.080	874
Iran	639	731	859	963	797	818
Japan	683	839	1.278	1.217	742	769
Sonstige Herkunftsländer	25.631	27.149	31.128	14.005	22.189	18.906
Insgesamt	42.210	44.566	52.310	33.549	35.636	32.138

- 1) Erfasst werden nur ausländische Wissenschaftler, deren Forschungsaufenthalt in Deutschland durch die befragten Organisationen gefördert wurde. Auf andere Art finanzierte Forschungsaufenthalte, etwa aus Drittmitteln, sind nicht berücksichtigt, da diese in Deutschland nicht erfasst werden. Die Daten dokumentieren deshalb nur einen Teil der Aufenthalte ausländischer Wissenschaftler. Die Gesamtzahl dürfte höher liegen.
- 2) Die Zahl von 2014 beinhaltet im Gegensatz zu den Jahren zuvor nicht solche Wissenschaftler, die an den vier größten deutschen außeruniversitären Forschungseinrichtungen (der Helmholtz-Gemeinschaft, der Max-Planck-Gesellschaft, der Leibniz-Gemeinschaft oder der Max Weber Stiftung) arbeiten, da es sich bei ihnen um vertraglich angestellte Wissenschaftler handelt.

Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

3.3 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

3.3.1 Ausländische Studierende

Bei den ausländischen Studierenden wird zwischen zwei Kategorien unterschieden: Zum einen gibt es die Bildungsinländer, die eine Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben haben. Zu den Bildungsinländern zählen auch ausländische Staatsangehörige, die auf deutschen Auslandsschulen ihre Hochschulzugangsberechtigung erlangt haben. Zum anderen die sog. Bildungsausländer, die über eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung verfügen. Unter die Kategorie der Bildungsausländer fallen auch Personen, die aus familiären Gründen nach Deutschland einreisen und dann ein Studium aufnehmen. Während ein Großteil der Bildungsinländer vor ihrem Studium in Deutschland gelebt und eine deutsche Schule besucht hat, kommen Bildungsausländer zum Studieren nach Deutschland. Im Folgenden wird überwiegend auf die Gruppe der Bildungsausländer eingegangen.

Vor der Einreise benötigen ausländische Studierende aus Nicht-EU-Staaten ein Visum⁶⁴, daneben gibt es mit einigen Ländern, die von der Visumpflicht ausgenommen sind, bilaterale Vereinbarungen.⁶⁵ Für ein Visum zu Studienzwecken ist in der Regel eine anerkannte Hochschulzugangsberechtigung notwendig. Darüber hinaus muss die Finanzierung des ersten Studienjahres gesichert sein sowie ein Nachweis über einen Krankenversicherungsschutz vorliegen. Für ein Studium in Deutschland müssen darüber hinaus ausreichende Deutschkenntnisse nachgewiesen werden. In der Regel ist bereits bei Antragstellung ein Nachweis über vorhandene Kenntnisse in der Unterrichtssprache Voraussetzung. Der

64 Die Visa für ausländische Studierende werden in einem beschleunigten Verfahren erteilt (Schweigefristverfahren), vgl. dazu BAMF/BMI 2013: 53.

65 Studierende aus den EWR-Staaten Island, Norwegen und Liechtenstein sowie Studierende aus der Schweiz aufgrund bilateraler Vereinbarung mit der EU, Monaco, San Marino, Andorra, Honduras, Australien, Israel, Japan, Kanada, die Republik Korea, Neuseeland und die USA gemäß § 41 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) sowie aufgrund bilateraler Vereinbarungen Studierende aus Brasilien und El Salvador.

Kenntnisstand muss überwiegend der Stufe B2 („Selbstständige Sprachverwendung“) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen entsprechen.

Die Aufenthaltserlaubnis wird nach der Einreise erteilt. Der Studienzweck umfasst auch studienvorbereitende Sprachkurse oder sonstige Maßnahmen. Dabei gilt die Aufenthaltserlaubnis bei der Ersterteilung und bei der Verlängerung mindestens ein Jahr und soll zwei Jahre nicht überschreiten (§ 16 Abs. 1 AufenthG). Für eine Studienbewerbung wird der Aufenthalt auf maximal neun Monate beschränkt (§ 16 Abs. 7 AufenthG). Zusätzlich regelt § 16 Abs. 9 AufenthG die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken an Ausländer, denen von einem anderen Mitgliedstaat der EU ein Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums erteilt wurde, der in den Anwendungsbereich der sog. Studentenrichtlinie⁶⁶ fällt.

Die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung, die insgesamt 120 Tage bzw. 240 halbe Tage im Jahr nicht überschreiten darf, sowie zur Ausübung einer studentischen Nebentätigkeit (§ 16 Abs. 3 AufenthG).

Der Anteil der Bildungsausländer lag bis zum Wintersemester 2001/2002 relativ konstant bei etwa zwei Drittel an allen Studierenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit, stieg seitdem auf etwa drei Viertel an und lag im Wintersemester 2017/2018 bei 75,3 % (vgl. Tabelle 3-12).⁶⁷

Hauptherkunftsland der im Wintersemester 2017/2018 eingeschriebenen Bildungsausländer war China (36.915) vor Indien (17.294), Österreich (11.130) und der Russischen Föderation (10.795) (vgl. Tabelle 3-37 im Anhang).

Vom Wintersemester 2000/2001 bis zum Wintersemester 2017/2018 stieg die Zahl der Bildungsausländer von 125.714 um 124,3 % auf 282.002 Bildungsausländer an. Im gleichen Zeitraum stieg die Zahl der Studierenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit von 187.027 um 100,3 % auf 374.583 an.

⁶⁶ Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zwecks Absolvierung eines Studiums oder Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst („Studentenrichtlinie“ ABl. EU Nr. L 375: 12).

⁶⁷ Als Zielland für ausländische Studierende nahm Deutschland im Jahr 2016 weltweit gesehen den vierten Rang ein. Von allen Personen, die außerhalb ihres Heimatlandes studieren, waren rund 7 % an deutschen Hochschulen eingeschrieben. Die Länder USA (28 %), Großbritannien (12 %), Australien (10 %) wiesen höhere Anteile auf, vgl. OECD 2018: 285 f.

Der Anteil der Bildungsausländer an den ausländischen Studienanfängern (83,5 % im Wintersemester 2017/2018) ist höher als der Anteil der Bildungsausländer an allen ausländischen Studierenden (75,3 % im Wintersemester 2017/2018) (vgl. Tabelle 3-13 zusammen mit Tabelle 3-12).

Bei Bildungsausländern handelt es sich zum Teil auch um ausländische Studierende, die nur für ein vorübergehendes Teilstudium nach Deutschland kommen (Auslandssemester). In der Regel werden diese ausländischen Studierenden in Deutschland im ersten Hochschulsemester eingeschrieben und nicht anhand der in der Heimathochschule absolvierten Fachsemester zugeordnet.

Im Wintersemester 2017/2018 waren von den 89.816 ausländischen Studienanfängern 75.023 Bildungsausländer (83,5 %). Von den 31.992 ausländischen Studienanfängern im Sommersemester 2017 waren 29.917 Bildungsausländer, was einem Anteil von 93,5 % entspricht. Das bedeutet, dass insgesamt mehr als fünf Sechstel (86,2 % bzw. in absoluten Zahlen 104.940 von 121.808) aller Studienanfänger mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2017 ihr Studium an einer deutschen Hochschule begonnen haben, Bildungsausländer waren. 49,0 % dieser Bildungsausländer waren weiblich (vgl. Tabellen 3-33 und 3-34 im Anhang). Ein überproportional hoher Anteil an weiblichen Personen an den Bildungsausländern war insbesondere bei Staatsangehörigen aus den mittel- und osteuropäischen Staaten sowie aus Frankreich, der Republik Korea und Japan zu verzeichnen. Durch einen geringen weiblichen Anteil zeichnen sich vor allem Studierende aus Syrien, Pakistan und Tunesien aus.

Insgesamt hat sich die Zahl der Bildungsausländer, die 2017 (Sommersemester 2017 und Wintersemester 2017/2018) ihr Studium an einer deutschen Hochschule begonnen haben, gegenüber 2016 um 3,6 % von 101.294 auf 104.940 Bildungsausländer erhöht (2015: 99.087) (vgl. Tabelle 3-35 im Anhang). Damit wurde im Jahr 2017 die bislang höchste Zahl an Bildungsausländern unter den Studienanfängern verzeichnet.

Die größte Gruppe der Bildungsausländer, die im Jahr 2017 ihr Studium an einer deutschen Hochschule begonnen haben, waren – wie seit dem Jahr 2006 – Studierende mit chinesischer Staatsangehörigkeit (11,5 % bzw. 12.025; 2016: 11,4 % bzw. 11.514) (vgl. Abbildung 3-5 und Tabelle 3-35 im Anhang). Die zweitstärkste Gruppe stellten Bildungsausländer aus Indien (5,7 % bzw. 6.005; 2016: 5,3 % bzw. 5.386) dar. Zu den weiteren Hauptherkunftsländern im Jahr 2017 zählten die Vereinigten Staaten (4,8 % bzw. 5.041; 2016: 5,1 % bzw. 5.142), Italien (4,6 % bzw. 4.804; 2016: 4,8 % bzw. 4.859), Frankreich (4,3 % bzw. 4.501; 2016: 4,3 % bzw. 4.375). 2017 ist auch Syrien als Hauptherkunftsland unter den

Bildungsausländern, die ein Studium aufgenommen haben, vertreten (4,2 % bzw. 4.398). Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl von syrischen Studienanfängern um 96,0 % gestiegen (2016: 2,2 % bzw. 2.244). Beinahe kontinuierlich gestiegen ist die Zahl der Bildungsausländer (Studienanfänger) aus der Türkei von 747 im Jahr 1999 auf 3.517 im Jahr 2017. Zudem hat sich der Anstieg der Bildungsausländer aus Indien von 2016 auf 2017 weiter fortgesetzt (+11,5 %). Weitere quantitativ relevante Nicht-EU-Staaten waren die Russische Föderation, die Republik Korea, der Iran und die Ukraine (vgl. Abbildung 3-6).

Insgesamt kamen im Jahr 2017 70,2 % der Bildungsausländer (Studienanfänger) aus einem Nicht-EU-Staat (73.654; 2016: 68.665 bzw. 67,8 %) und 29,8 % aus der EU (2016: 32,2 %).

Die Verteilung der ausländischen Studierenden (Bildungsinländer und Bildungsausländer) auf die einzelnen Fächer-

gruppen unterscheidet sich zum Teil deutlich nach Herkunftsländern. So belegten im Wintersemester 2016/2017 und im Wintersemester 2017/2018 Studierende aus Indien (83,6 % bzw. 81,3 %), aus Kamerun (75,7 % bzw. 76,9 %) und aus Marokko (74,7 % bzw. 75,2 %) technische bzw. ingenieur- und naturwissenschaftliche Fächer (vgl. Abbildung 3-7 und Tabelle 3-37 im Anhang). Bei ukrainischen (39,4 % bzw. 38,6 %), bulgarischen (39,7 % bzw. 38,1 %) und russischen (37,0 % bzw. 36,7 %) Studierenden standen die Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an erster Stelle. Unter den Studierenden der Kunst und Kunstwissenschaften fallen insbesondere Studierende aus der Republik Korea auf. 38,1 % bzw. 37,7 % aller koreanischen Studierenden belegen diese Fächer, vor allem in den Bereichen Musik und Musikwissenschaft.

Anhand des AZR können zusätzlich Personen aus Drittstaaten quantifiziert werden, die zum Zweck der Studienbewer-

Tabelle 3-12: Deutsche und ausländische Studierende an deutschen Hochschulen vom Wintersemester 2000/2001 bis zum Wintersemester 2017/2018

Semester	Deutsche und ausländische Studierende insgesamt	Ausländische Studierende	Davon Bildungsausländer	Anteil der Bildungsausländer an ausländischen Studierenden in %
WS 2000/2001	1.799.338	187.027	125.714	67,2
WS 2001/2002	1.868.666	206.141	142.786	69,3
WS 2002/2003	1.939.233	227.026	163.213	71,9
WS 2003/2004	2.019.831	246.136	180.306	73,3
WS 2004/2005	1.963.598	246.334	186.656	75,8
WS 2005/2006	1.986.106	248.357	189.450	76,3
WS 2006/2007	1.979.445	246.369	188.436	76,5
WS 2007/2008	1.941.763	233.606	177.852	76,1
WS 2008/2009	2.025.742	239.143	180.222	75,4
WS 2009/2010	2.121.190	244.776	181.249	74,0
WS 2010/2011	2.217.604	252.032	184.960	73,4
WS 2011/2012	2.380.974	265.292	192.853	72,7
WS 2012/2013	2.499.409	282.201	204.644	72,5
WS 2013/2014	2.616.881	301.350	218.848	72,6
WS 2014/2015	2.698.910	321.569	235.858	73,3
WS 2015/2016	2.757.799	340.305	251.542	73,9
WS 2016/2017	2.807.010	358.895	265.484	74,0
WS 2017/2018	2.844.978	374.583	282.002	75,3

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3-13: Deutsche und ausländische Studienanfänger an deutschen Hochschulen vom Sommersemester 2000 bis zum Wintersemester 2017/2018

Semester	Deutsche und ausländische Studienanfänger insgesamt	Ausländische Studienanfänger	Davon Bildungsausländer	Anteil der Bildungsausländer an ausländischen Studienanfängern in %
SS 2000	47.470	14.131	12.553	88,8
WS 2000/2001	267.486	40.757	32.596	80,0
SS 2001	52.177	16.562	14.925	90,1
WS 2001/2002	292.653	46.963	38.268	81,5
SS 2002	59.143	18.970	17.153	90,4
WS 2002/2003	299.803	49.596	41.327	83,3
SS 2003	60.739	19.549	17.793	91,0
WS 2003/2004	316.765	51.341	42.320	82,4
SS 2004	57.911	19.093	17.434	91,3
WS 2004/2005	300.959	49.142	40.813	83,1
SS 2005	56.122	17.929	16.391	91,4
WS 2005/2006	299.954	47.840	39.382	82,3
SS 2006	49.876	15.509	14.086	90,8
WS 2006/2007	295.091	47.904	39.468	82,4
SS 2007	47.820	15.664	14.263	91,1
WS 2007/2008	313.639	48.364	39.496	81,7
SS 2008	50.985	17.134	15.680	91,5
WS 2008/2009	345.815	52.675	42.670	81,0
SS 2009	55.000	18.053	16.435	91,0
WS 2009/2010	369.273	55.971	44.475	79,5
SS 2010	57.687	19.616	17.817	90,8
WS 2010/2011	387.032	60.514	48.596	80,3
SS 2011	73.428	21.455	19.501	90,9
WS 2011/2012	445.320	66.664	53.385	80,1
SS 2012	67.263	23.068	21.112	91,5
WS 2012/2013	427.825	72.399	58.425	80,7
SS 2013	69.708	25.450	23.345	91,7
WS 2013/2014	438.913	77.030	62.825	81,6
SS 2014	72.602	27.470	25.327	92,2
WS 2014/2015	432.280	81.753	67.589	82,7
SS 2015	73.991	30.356	28.212	92,9
WS 2015/2016	432.589	85.117	70.875	83,3
SS 2016	74.333	31.077	28.964	93,2
WS 2016/2017	435.427	87.287	72.330	82,9
SS 2017	75.398	31.992	29.917	93,5
WS 2017/2018	437.737	89.816	75.023	83,5

bung nach § 16 Abs. 7 AufenthG⁶⁸ eingereist sind. So sind im Jahr 2017 228 Drittstaatsangehörige (2016: 264; 2015: 338), darunter 107 Frauen, zu einem derartigen Zweck eingereist. Hauptherkunftsländer waren China (56 Personen) und Brasilien (14 Personen). Aus anderen Mitgliedstaaten der EU sind im Jahr 2017 100 drittstaatsangehörige Studierende nach § 16 Abs. 9 AufenthG nach Deutschland gezogen (2016: 221; 2015: 180), darunter 45 Frauen.

3.3.2 Ausländische Hochschulabsolventen

Seit Ende der 1990er-Jahre hat sich die Zahl der Bildungsausländer, die einen Hochschulabschluss in Deutschland erworben haben, mehr als vervierfacht. Während 1999 insgesamt 8.306 Bildungsausländer einen Hochschulabschluss in Deutschland erworben hatten, waren es im Jahr 2017 bereits 41.736 (2016: 38.593; 2015: 36.370, vgl. dazu Tabelle 3-36 im Anhang). Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies einen Anstieg um 8,1%. Die Geschlechterverteilung der Absolventen ist ausgeglichen, 2017 waren 20.334 (48,7%) der Absolventen weiblich (2016: 48,5%; 2015: 49,1%).

Die größte Gruppe der Bildungsausländer (Hochschulabsolventen) stellten Studierende aus China (6.581) vor indischen (3.154), russischen (2.076) und österreichischen (1.797) Bildungsausländern (vgl. Tabelle 3-14 und Tabelle 3-36 im Anhang). Aus den EU-Staaten stammten insgesamt 11.263 Absolventen. Aus Drittstaaten kamen 30.473 Bildungsausländer, die einen Hochschulabschluss erworben haben (2016: 27.796). Der Anteil der drittstaatsangehörigen Bildungsausländer an allen Hochschulabsolventen (Bildungsausländer) betrug im Jahr 2017 somit 73,0% und liegt damit auf dem Niveau der Vorjahre (2016: 72,0%; 2015: 71,7%). Das Potenzial an Studierenden, die unter § 16 Abs. 5 AufenthG⁶⁹ fallen könnten, lag bei rund 41.200 Personen (ohne Studierende aus EFTA-Staaten⁷⁰).

Nach § 16 Abs. 5 AufenthG wird Studienabsolventen eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche einer ihrem Abschluss angemessenen Erwerbstätigkeit für bis zu 18 Monate im Anschluss an das Studium erteilt.⁷¹ Während dieser Zeit dürfen

sie uneingeschränkt arbeiten, um ihren Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit zu sichern.

Zum 31. Dezember 2017 waren 7.826 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 5 AufenthG im AZR registriert (2016: 8.429 Personen). Dies bedeutet einen leichten Rückgang um 7,2% im Vergleich zu 2015 (2015: 7.703). Die Hälfte davon war weiblich (46,8%). 1.668 bzw. 21,3% der Aufenthaltserlaubnisse nach § 16 Abs. 5 AufenthG wurden an chinesische Staatsangehörige erteilt, 957 an indische, 491 an russische, 286 an ukrainische und 271 an türkische Absolventen (vgl. Tabelle 3-15). Durch einen überproportionalen weiblichen Anteil ist insbesondere die Gruppe der Hochschulabsolventen aus der Ukraine, der Russischen Föderation und aus Georgien gekennzeichnet. Ein sehr geringer Frauenanteil ist bei Absolventen aus Pakistan, Bangladesch und Indien festzustellen. Insgesamt spiegelt sich hier in etwa der jeweilige Frauenanteil an den Studierenden der einzelnen Nationalitäten wider. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 BeschV ist für ausländische Absolventen deutscher Hochschulen der Zugang zum Arbeitsmarkt ohne Zustimmung der BA möglich.⁷² Sobald der ausländische Hochschulabsolvent einen seiner Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz gefunden hat, kann ihm eine Aufenthaltserlaubnis nach den Bestimmungen der §§ 18, 19, 19a, 20 oder 21 AufenthG erteilt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Zudem kann einem Absolventen einer deutschen Hochschule, der seit zwei Jahren einen Aufenthaltstitel nach §§ 18, 18a, 19a oder 21 AufenthG besitzt und zum Zeitpunkt der Antragstellung einen seinem Abschluss angemessenen Arbeitsplatz innehat, eine Niederlassungserlaubnis nach § 18b AufenthG erteilt werden. Er muss neben weiteren Bedingungen dafür mindestens 24 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet bzw. einen Anspruch auf eine vergleichbare Leistung haben. Zum 31. Dezember 2017 waren bereits 10.949 Personen im Besitz einer Niederlassungserlaubnis nach § 18b AufenthG (2016: 9.460).

68 Bis Juli 2017 § 16 Abs. 1a AufenthG.

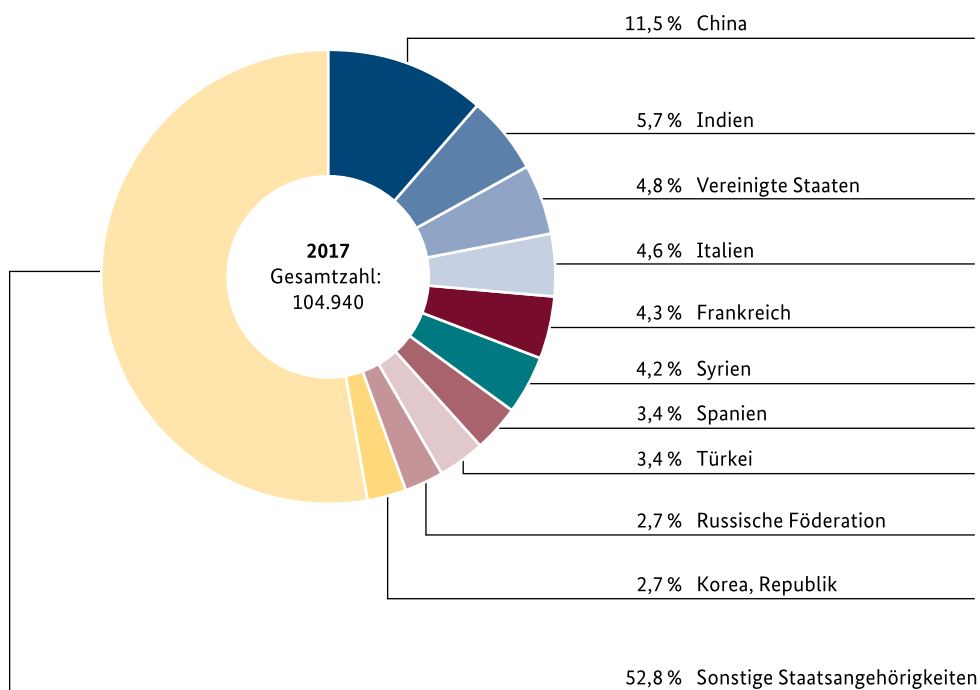
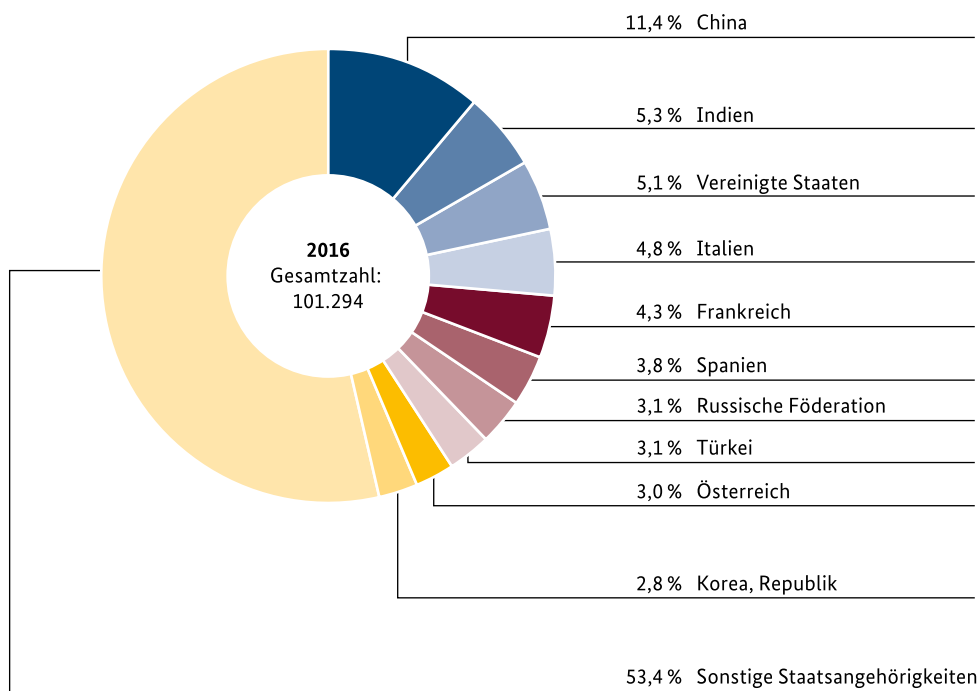
69 Bis Juli 2017 § 16 Abs. 4 AufenthG.

70 EFTA = Europäische Freihandelsassoziation. Die Mitgliedstaaten sind Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

71 Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union (HQRUmsG) zum 1. August 2012 konnte die Aufenthaltserlaubnis bei erfolgreichen Studienabsolventen zur Suche eines dem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes für zwölf Monate verlängert werden. Während dieser Zeit galt eine Beschränkung der Arbeitstage auf maximal 90 Tage im Jahr.

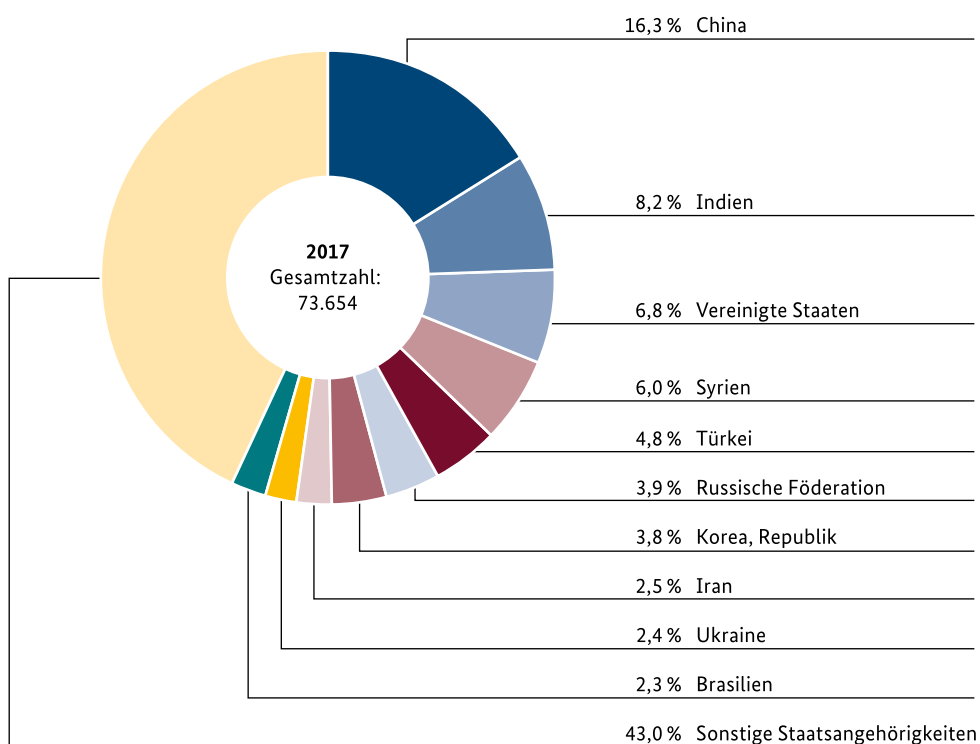
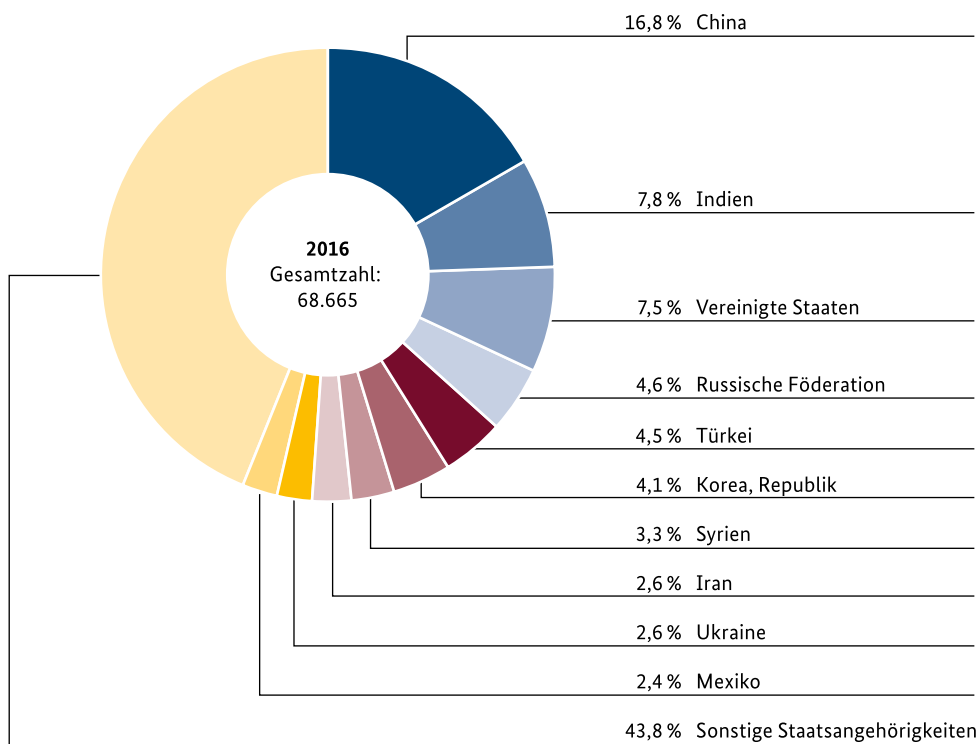
72 Seit dem 1. Januar 2009 kann auch Absolventen deutscher Auslandsschulen mit einem anerkannten oder einem dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss ohne Zustimmung ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden (§ 7 BeschV).

Abbildung 3-5: Studienanfänger (Bildungsausländer) insgesamt nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten



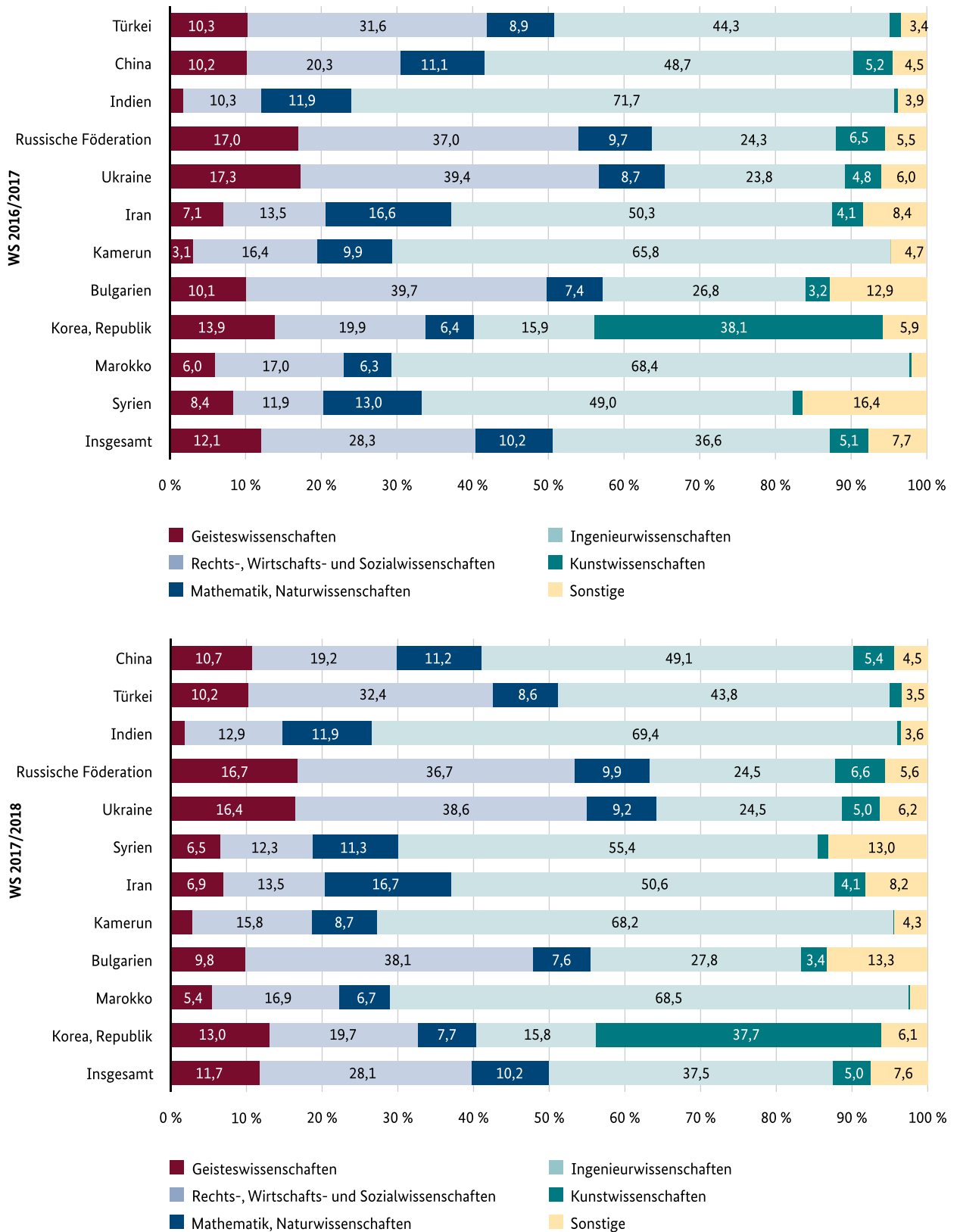
Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 3-6: Studienanfänger (Bildungsausländer) aus Drittstaaten nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2016 und 2017 im Vergleich



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 3-7: Ausländische Studierende (Bildungsinländer und Bildungsausländer) nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Fächergruppen im Wintersemester 2016/2017 und Wintersemester 2017/2018



Anmerkung: Werte unter 3,0 % werden aufgrund der Übersichtlichkeit nicht ausgewiesen.

Tabelle 3-14: Ausländische Absolventen (Bildungsausländer) nach Fächergruppen und den häufigsten Herkunftsländern 2017

Herkunftsland	Ausländische Absolventen insgesamt	Darunter Bildungsausländer in der Fächergruppe							
		insgesamt	Geisteswissenschaften	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Mathematik, Naturwissenschaften	Ingenieurwissenschaften	Humanmedizin/ Gesundheitswissenschaften	Kunst, Kunstwissenschaft	Sonstige
Bulgarien	986	937	76	444	53	255	64	33	12
Frankreich	1.494	1.284	171	556	107	280	21	121	24
Griechenland	1.016	534	47	130	91	150	66	38	10
Italien	2.200	1.392	279	360	287	232	72	101	59
Luxemburg	757	717	118	169	92	197	49	52	40
Österreich	2.096	1.797	108	809	150	419	143	121	46
Polen	1.242	875	123	353	92	172	52	68	14
Spanien	942	764	67	163	151	218	21	110	20
Rumänien	521	478	71	144	55	138	26	33	10
EU-Staaten insgesamt	15.150	11.263	1.378	4.015	1.433	2.475	680	947	307
Ägypten	519	511	26	85	65	278	42	5	8
Brasilien	488	465	47	142	60	131	19	43	23
China	6.999	6.581	557	1.489	681	3.184	122	418	129
Indien	3.178	3.154	31	354	377	2.258	48	19	54
Indonesien	801	781	27	344	53	284	23	19	28
Iran	1.179	1.061	52	110	194	577	31	48	49
Japan	318	274	28	29	9	17	4	176	11
Kamerun	839	812	23	152	91	479	44	1	19
Kolumbien	622	602	45	171	74	205	13	53	38
Korea, Republik	1.028	887	49	98	36	127	14	551	12
Marokko	400	352	12	70	40	221	2	2	4
Mexiko	523	518	28	155	61	211	15	18	30
Pakistan	807	773	10	142	71	487	12	7	41
Russische Föderation	2.560	2.076	338	891	206	415	39	136	48
Schweiz	547	442	48	170	45	67	28	69	14
Syrien	420	389	16	49	62	190	59	3	10
Tunesien	371	359	8	22	12	304	9	2	2
Türkei	3.956	834	70	229	113	342	22	39	19
Ukraine	1.553	1.208	238	535	94	230	29	64	17
Vereinigte Staaten	900	810	156	293	85	117	42	52	61
Vietnam	820	482	18	226	48	167	5	1	16
Nicht-EU-Staaten insgesamt	37.583	30.473	2.444	7.855	3.260	12.625	1.099	2.122	1.012
Insgesamt	52.733	41.736	3.822	11.870	4.693	15.100	1.779	3.069	1.319

3.3.3 Sprachkurse und Schulbesuch

Nach § 16b Abs. 1 AufenthG⁷³ kann einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem Sprachkurs, der nicht der Studienvorbereitung dient, sowie in Ausnahmefällen für den Schulbesuch erteilt werden. Dient der Schulbesuch einer qualifizierten Berufsausbildung (im Sinne des § 6 Abs. 1 BeschV), berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer von der Ausbildung unabhängigen Beschäftigung bis zu zehn Stunden pro Woche (§ 16b Abs. 2 AufenthG). Nach erfolgreichem Abschluss der qualifizierten Berufsausbildung kann die Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes verlängert werden (§ 16b Abs. 3 AufenthG). Der Ausländer ist während dieses Zeitraums zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Zum 31. Dezember 2017 hatten 42 Personen eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach § 16b Abs. 3 AufenthG inne (2016: 62; 2015: 48).

Im Jahr 2017 sind 4.728 Ausländer zum Zweck der Absolvierung eines Sprachkurses bzw. zum Schulbesuch nach Deutschland eingereist, 19,6% weniger als ein Jahr zuvor (2016: 5.879; 2015: 6.728). 54,4% der zu diesem Zweck einreisenden Drittstaatsangehörigen waren Frauen. Die Hauptherkunftsländer waren die Vereinigten Staaten, Brasilien, China, die Republik Korea und Japan (vgl. Abbildung 3-8 und Tabelle 3-16). Insgesamt besaßen am Ende des Jahres 2017 11.385 Drittstaatsangehörige eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 1 AufenthG, darunter 6.162 Frauen.

3.3.4 Sonstige Ausbildungszwecke

Personen aus Nicht-EU-Staaten kann eine Aufenthaltserlaubnis für eine betriebliche Aus- und Weiterbildung erteilt werden (§ 17 Abs. 1 AufenthG).⁷⁴ Die Erteilung ist von der Zustimmung der BA abhängig (§ 8 Abs. 1 BeschV), soweit die Aus- und Weiterbildung nicht durch die Beschäftigungsverordnung oder durch zwischenstaatliche Vereinbarung zustimmungsfrei ist (§ 17 Abs. 1, § 42 AufenthG i. V. m. §§ 1, 2

BeschV).⁷⁵ Während der Berufsausbildung können Personen einer Nebenbeschäftigung von maximal zehn Stunden pro Woche nachgehen (§ 17 Abs. 2 AufenthG).

Nach erfolgreichem Abschluss der qualifizierten Berufsausbildung kann der Aufenthalt um bis zu ein Jahr zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes verlängert werden, sofern er nach den Bestimmungen der §§ 18 und 21 AufenthG von Ausländern besetzt werden darf (§ 17 Abs. 3 AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt während dieses Zeitraums zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Ende 2017 besaßen 82 Personen eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach § 17 Abs. 3 AufenthG (Ende 2016: 78 Personen).

Durch das am 1. August 2015 in Kraft getretene Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung⁷⁶ wurde der neue § 17a in das Aufenthaltsgesetz eingefügt. Danach kann eine Aufenthaltserlaubnis für die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikation erteilt werden.⁷⁷ Dieser neue Aufenthaltstitel dient der Durchführung von Bildungsmaßnahmen, die geeignet sind, fachliche, praktische und/oder sprachliche Defizite, die der Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses bzw. dem Berufszugang entgegenstehen, auszugleichen. Dadurch soll die Zuwanderung von Fachkräften insbesondere in Engpassberufen, etwa in der Krankenpflege, erleichtert werden.⁷⁸ Im Jahr 2017 sind nach § 17a Abs. 1 AufenthG 659 Drittstaatsangehörige nach Deutschland eingereist.

Sofern für eine qualifizierte Beschäftigung die Feststellung der Gleichwertigkeit eines im Ausland erworbenen Berufsabschlusses oder in einem im Inland reglementierten Beruf die Befugnis zur Berufsausübung notwendig ist und hierfür eine vorherige befristete praktische Tätigkeit im Inland erforderlich ist, kann mit Zustimmung der BA auch ein Aufenthaltstitel nach § 18 AufenthG zur Ausübung einer befristeten Beschäftigung zugestimmt werden. Die Zustimmung wird ohne Vorrangprüfung erteilt (§ 8 Abs. 3 BeschV; bis 31. Juli 2015: § 8 BeschV).

⁷³ Bis 31. Juli 2017 § 16 Abs. 5 AufenthG.

⁷⁴ § 17 Abs. 1 AufenthG setzt keine Mindestdauer der Ausbildung voraus. Dagegen setzen die Regelungen der Abs. 2 und 3 voraus, dass es sich um eine qualifizierte Ausbildung mit einer Mindestausbildungsdauer von zwei Jahren handeln muss.

⁷⁵ Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit setzt unter anderem voraus, dass bei Ausbildungen keine inländischen Ausbildungssuchenden zur Verfügung stehen und sich bei den betrieblichen Weiterbildungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Beschäftigungsmöglichkeiten inländischer Arbeitnehmer ergeben (§ 39 Abs. 2 AufenthG). Eine zwischenstaatliche Vereinbarung im Sinne des § 17 AufenthG wurde bislang nicht abgeschlossen.

⁷⁶ BGBl. 2015 Teil I Nr. 32: 1386.

⁷⁷ Für die rechtlichen Rahmenbedingungen vgl. BAMF/BMI 2016: 83.

⁷⁸ Vgl. dazu die Begründung zum Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung (BT-Drs. 18/4097).

Tabelle 3-15: Aufenthaltserlaubnisse für die Arbeitsplatzsuche nach Studium nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten (§ 16 Abs. 5 AufenthG; bis Juli 2017 § 16 Abs. 4 AufenthG, Stand 31. Dezember 2017)

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Darunter weiblich	
		absolut	Anteil in %
China	1.668	912	54,7
Indien	957	183	19,1
Russische Föderation	491	366	74,8
Ukraine	286	214	74,8
Türkei	271	117	43,2
Iran	267	127	47,6
Pakistan	244	28	11,5
Vereinigte Staaten	217	115	53,0
Korea, Republik	215	139	64,2
Kolumbien	185	95	51,4
Indonesien	175	87	50,9
Mexiko	169	66	39,1
Ägypten	149	40	26,8
Bangladesch	143	25	17,5
Vietnam	142	82	57,0
Brasilien	115	72	62,6
Kamerun	105	43	41,0
Taiwan	99	69	69,7
Japan	89	55	61,8
Georgien	74	55	74,3
Syrien	71	16	22,5
Tunesien	69	14	20,3
Sonstige Staatsangehörigkeiten	1.625	738	45,4
Alle Staatsangehörigkeiten	7.826	3.659	46,8

Quelle: Ausländerzentralregister

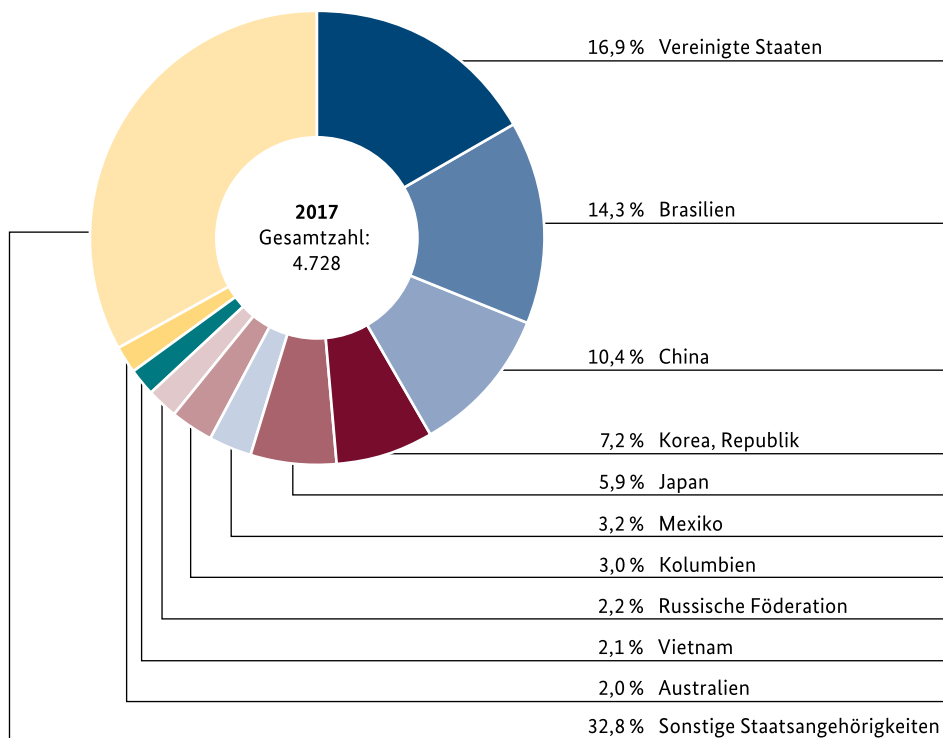
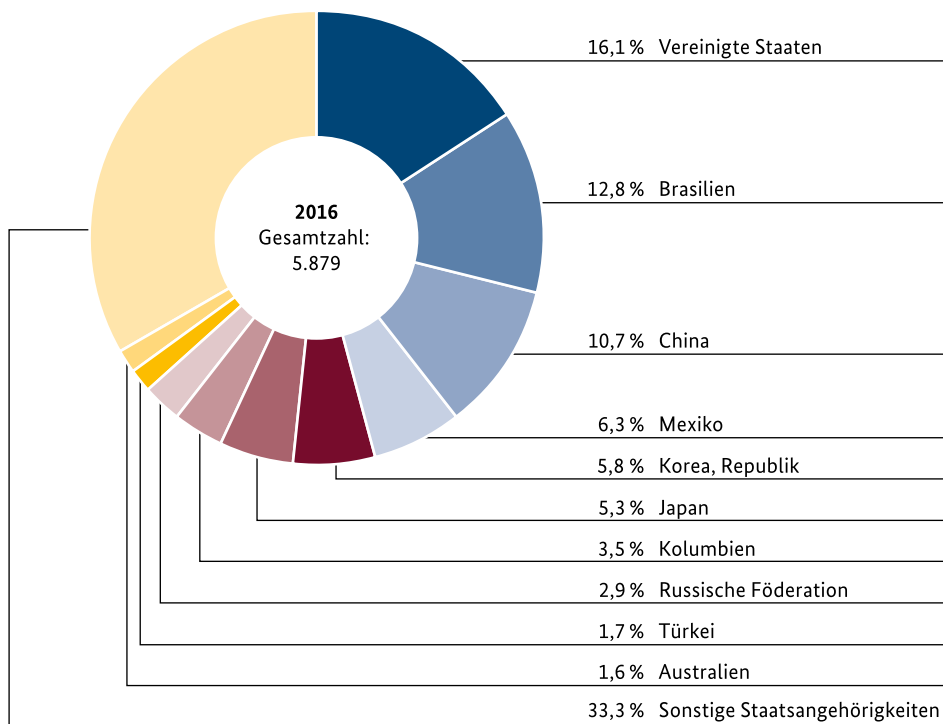
Im Jahr 2017 sind 4.040 Drittstaatsangehörige zu betrieblichen Aus- und Weiterbildungen nach Deutschland eingereist. Dies ist ein leichter Anstieg um 3,2 % im Vergleich zum Vorjahr (2016: 3.913 Personen; 2015: 4.254). Der Frauenanteil betrug 44,8 %. Die Hauptherkunftsländer im Jahr 2017 waren Bosnien und Herzegowina, Vietnam, die Vereinigten Staaten und China (vgl. Tabelle 3-17 und Abbildung 3-9). Am Ende des Jahres 2017 besaßen insgesamt 17.622 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung nach § 17 Abs. 1 AufenthG, darunter 8.662 Frauen.

Tabelle 3-16: Einreisen zum Zweck der Teilnahme an einem Sprachkurs sowie des Schulbesuchs von 2010 bis 2017 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	
									darunter weiblich
Vereinigte Staaten	940	889	854	881	868	1.009	944	801	459
Brasilien	720	743	686	736	656	719	755	676	423
China	415	396	435	447	518	595	629	493	237
Korea, Republik	211	213	263	267	271	358	342	341	191
Japan	256	293	341	328	310	335	314	278	154
Mexiko	419	419	413	411	409	472	372	151	75
Kolumbien	281	228	196	177	181	263	205	142	78
Russische Föderation	162	212	255	266	257	228	171	103	66
Vietnam	46	11	21	50	81	61	62	97	50
Australien	121	111	113	95	124	113	93	94	47
Türkei	102	108	140	98	115	131	98	90	38
Peru	37	43	55	49	60	70	68	81	47
Thailand	181	158	154	91	33	70	89	79	63
Kanada	137	131	135	118	124	165	79	71	43
Israel	66	43	70	81	90	86	78	66	22
Ukraine	73	66	96	92	153	122	83	61	39
Sonstige Staatsangehörigkeiten	1.334	1.193	1.496	1.610	1.862	1.931	1.497	1.104	539
Insgesamt	5.501	5.257	5.723	5.797	6.112	6.728	5.879	4.728	2.571

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Abbildung 3-8: Einreisen zum Zweck der Teilnahme an einem Sprachkurs sowie des Schulbesuchs nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2016 und 2017



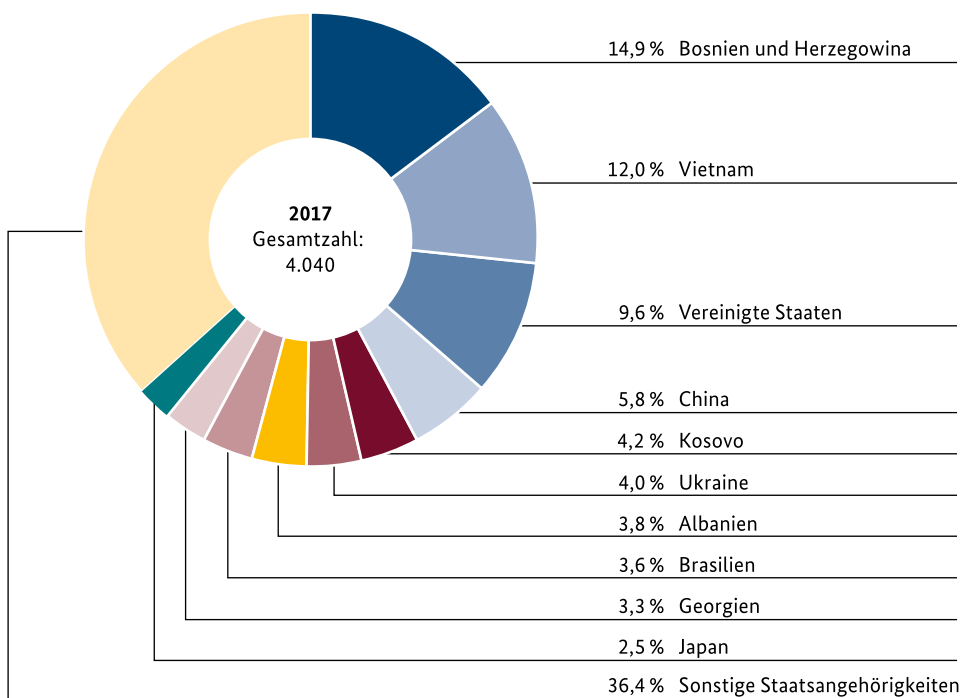
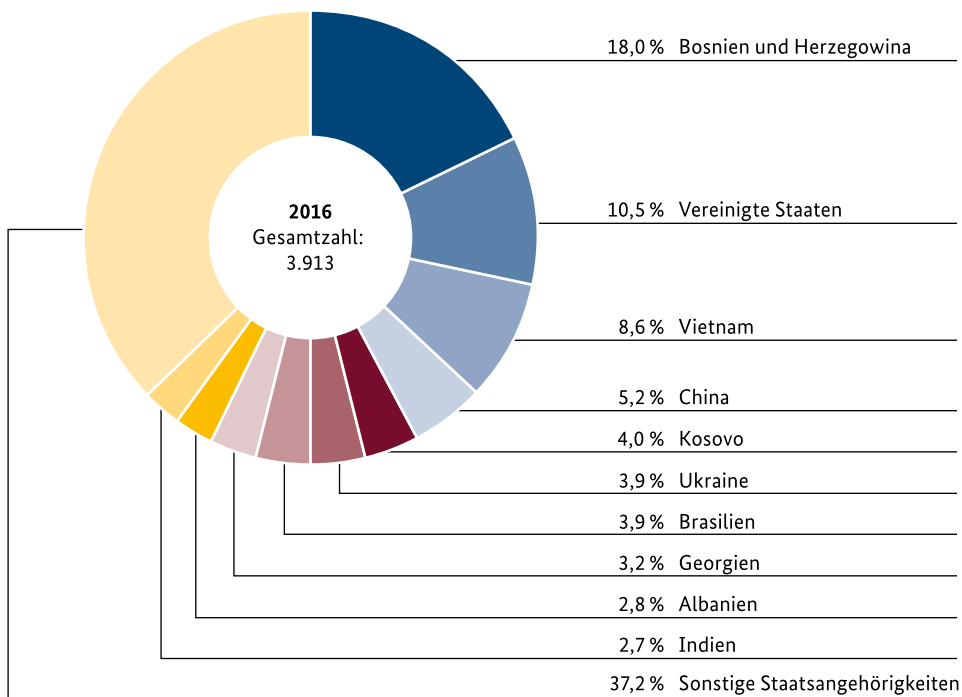
Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Tabelle 3-17: Zu sonstigen Ausbildungszwecken eingereiste Ausländer von 2010 bis 2017 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	
									darunter weiblich
Bosnien und Herzegowina	20	48	80	117	330	724	706	603	296
Vietnam	32	45	43	119	70	415	338	484	313
Vereinigte Staaten	517	596	447	523	505	569	411	386	182
China	537	483	408	373	266	176	202	233	143
Kosovo	21	28	22	69	71	144	156	169	73
Ukraine	193	158	86	95	85	106	154	163	88
Albanien	22	24	22	25	21	31	109	153	44
Brasilien	324	323	309	246	218	176	152	144	63
Georgien	32	50	33	28	37	79	125	133	74
Japan	135	142	118	130	134	118	103	101	26
Marokko	11	13	15	19	29	18	11	100	30
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	41	74	52	59	49	128	82	89	44
Indien	313	389	351	284	241	133	104	88	20
Sonstige Staatsangehörigkeiten	2.718	2.500	2.069	1.828	1.722	1.437	1.260	1.194	412
Insgesamt	4.916	4.873	4.055	3.915	3.778	4.254	3.913	4.040	1.808

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Abbildung 3-9: Zu sonstigen Ausbildungszwecken eingereiste Ausländer nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2016 und 2017



Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

3.4 Einreise und Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

3.4.1 Asyl

Nach Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz (GG) genießen politisch Verfolgte Asyl. Damit ist das Asylrecht in Deutschland als individueller Rechtsanspruch mit Verfassungsrang ausgestaltet. Für die Prüfung der Asylanträge ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig.

Jeder Asylantrag umfasst sowohl die Prüfung der Asylberechtigung (Art. 16a Abs. 1 GG) als auch die Berechtigung auf internationalen Schutz (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG⁷⁹). Der internationale Schutz umfasst den Flüchtlingsschutz (§ 3 Abs. 1 AsylG) und den subsidiären Schutz (§ 4 Abs. 1 AsylG⁸⁰). Werden die Voraussetzungen der Asylberechtigung und des internationalen Schutzes abgelehnt, erfolgt von Amts wegen die Prüfung der Abschiebungsverbote (§ 24 Abs. 2 AsylG i. V. m. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG).

Ein Asylantragsteller kann eine ablehnende Entscheidung des BAMF verwaltungsgerichtlich überprüfen lassen.

Asylberechtigung und Flüchtlingseigenschaft

Das Grundrecht auf Asyl gilt allein für politisch Verfolgte, d. h. für Personen, die eine an asylerhebliche Merkmale anknüpfende staatliche Verfolgung erlitten haben bzw. denen eine solche nach einer Rückkehr in das Herkunftsland konkret droht. Dem Staat stehen dabei solche staatsähnlichen Organisationen gleich, die den jeweiligen Staat verdrängt haben oder denen dieser das Feld überlassen hat und die ihn daher insoweit ersetzen (staatliche, mittelbar staatliche und quasi-staatliche Verfolgung). Zur Begriffsbestimmung der politischen Verfolgung wird dabei auf die Merkmale der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) zurückgegriffen. Entscheidend für die Asylgewährung ist danach, ob eine Person „wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung“ (Art. 1 A Nr. 2 GFK) Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen ihrer persönlichen Freiheit ausgesetzt sein wird oder solche Verfolgungsmaßnahmen begründet befürchtet.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG wird einem Ausländer in Deutschland die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet und dessen Schutz nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Dabei kann eine Verfolgung vom Staat oder von staatsähnlichen Akteuren wie etwa Parteien und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen (quasi-staatliche Verfolgung), ausgehen. Zudem kann die Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure bedingt sein, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure (einschließlich internationaler Organisationen) erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten (§ 3c Nr. 3 AsylG). Eine Schutzgewährung erfolgt nur dann, soweit keine interne Schutzmöglichkeit besteht (§ 3e AsylG). § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG stellt ausdrücklich klar, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung allein an das Geschlecht anknüpft (geschlechtsspezifische Verfolgung). Der Anwendungsbereich für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist somit teilweise weiter als beim Grundrecht auf Asyl, die Rechtsfolgen beider Entscheidungen dagegen sind inzwischen gleich. Der Flüchtlingsschutz hat in der Praxis in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen.

Durch das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Zuwanderungsgesetz wurde eine Angleichung des Aufenthaltsstatus von Asylberechtigten und GFK-Flüchtlingen vorgenommen (§ 25 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG). Sowohl Asylberechtigte als auch Ausländer, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist, erhalten hiernach zunächst eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis. Die Aufenthaltserlaubnis für diese beiden Gruppen berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Aufgrund der durch das am 6. August 2016 in Kraft getretene Integrationsgesetz erfolgten Gesetzesänderung ist in der Regel nach fünfjährigem Besitz (bis zum 5. August 2016: nach dreijährigem Besitz) einer Aufenthaltserlaubnis eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, sofern das BAMF mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung nicht vorliegen (§ 26 Abs. 3 AufenthG). Zudem muss die Sicherung des Lebensunterhalts überwiegend gewährleistet sein und hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) vorliegen. Die Frist von fünf Jahren wird auf drei Jahre verkürzt, wenn der Ausländer die deutsche Sprache beherrscht (Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) und sein Lebensunterhalt weit überwiegend gesichert ist (§ 26 Abs. 3 S. 3 AufenthG).

79 Durch das am 24. Oktober 2015 in Kraft getretene Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (BGBl. 2015 Teil I Nr. 40: 1722–1735) wurde das Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) in Asylgesetz (AsylG) umbenannt.

80 Bis 30. November 2013 auch unter den Begriffen „internationale Abschiebungsverbote“ und „europarechtlicher subsidiärer Schutz“ bekannt.

Subsidiärer Schutz

Eine schutzsuchende Person, die nicht die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling nach der GFK erfüllt, kann subsidiären Schutz erhalten, wenn sie stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihr in ihrem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht (§ 4 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG kann vom Staat, von quasi-staatlichen Akteuren oder von nichtstaatlichen Akteuren drohen (§ 3c AsylG i. V. m. § 4 Abs. 3 S. 1 AsylG). Schutz vor einem ernsthaften Schaden durch nichtstaatliche Akteure kann nur vom Staat oder quasi-staatlichen Akteuren (einschließlich internationaler Organisationen) geboten werden, sofern sie hierzu willens und in der Lage sind (§ 3d AsylG i. V. m. § 4 Abs. 3 S. 1 AsylG). Besteht interner Schutz, wird der subsidiäre Schutz nicht zuerkannt (§ 3e AsylG i. V. m. § 4 Abs. 3 S. 1 AsylG).

Ein Ausländer, bei dem subsidiärer Schutzbedarf nach § 4 Abs. 1 AsylG festgestellt wurde, erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des § 25 Abs. 2 S. 1 zweite Alternative AufenthG. Die Aufenthaltserlaubnis wird für ein Jahr, bei Verlängerung für zwei weitere Jahre erteilt (§ 26 Abs. 1 S. 3 AufenthG) und berechtigt ebenfalls zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 25 Abs. 2 S. 2 AufenthG). Nach fünf Jahren kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, sofern weitere Voraussetzungen, wie etwa die Sicherung des Lebensunterhalts und ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, erfüllt sind. Eine vorherige Prüfung durch das BAMF, ob der subsidiäre Schutz zu widerrufen oder zurückzunehmen ist, muss nicht generell erfolgen, ist aber bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte möglich (§ 26 Abs. 4 AufenthG).⁸¹ Die Neufassung der Qualifikationsrichtlinie hat die Rechte von Flüchtlingen nach der GFK und subsidiär Schutzberechtigten aneinander angenähert.⁸²

⁸¹ Zusätzlich müssen auch die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 S. 1 AufenthG erfüllt sein.

⁸² Richtlinie 2011/95/EU. Vor der Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht zum 1. Dezember 2013 wurde bei Feststellung von „internationalen Abschiebungsverboten“ eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt.

Abschiebungsverbote

Erfüllt eine schutzsuchende Person weder die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter noch für eine Zuerkennung internationalen Schutzes, prüft das BAMF, ob nationale Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegen. Dieser nationale, weil nicht in der Qualifikationsrichtlinie geregelte Abschiebungsschutz gilt ausschließlich bei Gefahren, die dem Antragsteller im Zielland der Abschiebung drohen (zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote). Die Gefahren können dabei von staatlichen wie nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Ein Verbot der Abschiebung nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG kann auch vorliegen, wenn sich eine vorhandene Erkrankung bei Rückkehr in das Herkunftsland wesentlich verschlechtern würde.⁸³

Zudem hat die Ausländerbehörde bei einer beabsichtigten Abschiebung auch Gefahren, die durch Verlassen des Bundesgebietes drohen (inländische Vollstreckungshindernisse), wie z. B. krankheitsbedingte Reiseunfähigkeit, zu berücksichtigen.

Personen, bei denen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festgestellt wurde, soll eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG für mindestens ein Jahr (§ 26 Abs. 1 S. 4 AufenthG) erteilt werden.

Asylantragstellung

Im Asylverfahren werden zwei Arten von Asylanträgen unterschieden. Ein Asylersantrag liegt vor, wenn ein Ausländer erstmals Asyl beantragt. Ein Asylfolgeantrag liegt vor, wenn der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag stellt (§ 71 AsylG). Sowohl der Asylersantrag als auch der Asylfolgeantrag können auf die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) beschränkt werden (§ 13 Abs. 2 S. 2 AsylG).

Typischerweise wird ein Asylersantrag nach der Einreise in das Bundesgebiet gestellt, sodass ein Zuzugstatbestand vorliegt. Asylfolgeanträge wurden in der Vergangenheit in der Regel von Personen gestellt, die sich nach Durchführung des Erstverfahrens weiter in Deutschland aufgehalten haben.

⁸³ Dies trifft etwa zu, wenn sich der Gesundheitszustand aufgrund des rückführungsbedingten Abbruchs einer notwendigen und auch in Anspruch genommenen medizinischen Behandlung wegen einer unzureichenden oder nicht zugänglichen Behandlungsmöglichkeit im Heimatland wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Vgl. dazu Nr. 60.7.1.3.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz.

Seit dem Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes am 24. Oktober 2015 gilt mit der Asylantragstellung ein Asylantrag auch für jedes in Deutschland aufhältige minderjährige und ledige Kind als gestellt, das noch keinen Aufenthaltstitel besitzt (§ 14a Abs. 1 AsylG). Reist ein minderjähriges lediges Kind einer schutzsuchenden Person nach deren Asylantragstellung ein oder wird es im Bundesgebiet geboren, gilt ebenfalls ein Asylantrag als gestellt, wenn das Kind beim Bundesamt unverzüglich angezeigt werden (§ 14a Abs. 2 AsylG). Bis zum 23. Oktober 2015 galt diese Regelung lediglich für ledige Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten (§ 14a AsylG).

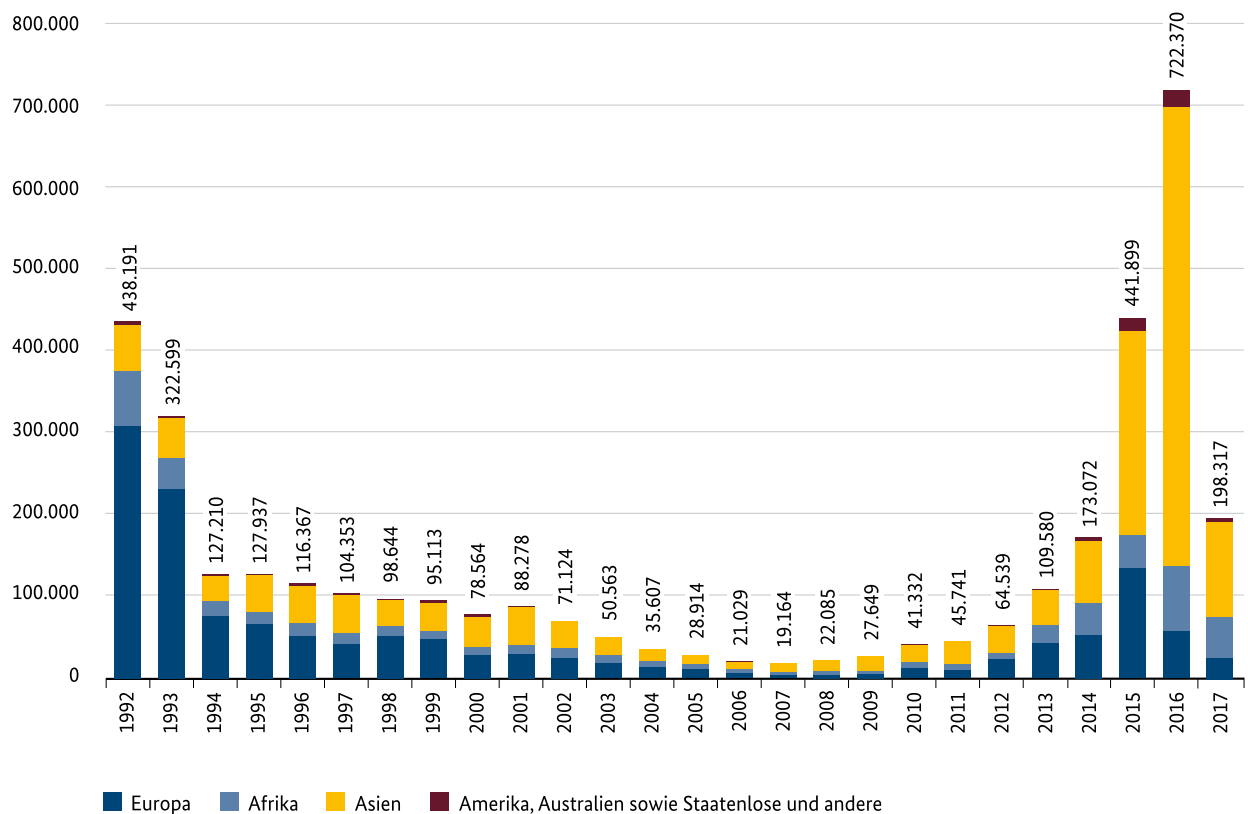
3.4.1.1 Asylanträge

Hauptdatenquelle für den Bereich Asyl sind die Geschäftsstatistiken des BAMF. Es erfasst alle Asylantragsteller in seinen Ankunftszentren und Außenstellen und erstellt so eine personenbezogene Asylbewerberzugangsstatistik.

Von 1992 bis Ende 2017 haben 3,67 Millionen Menschen Schutz in Deutschland gesucht (Asylerstantragszahlen).⁸⁴ Nachdem die Zugangszahlen in den 1980er-Jahren angestiegen waren und 1992 einen Höhepunkt erreicht hatten (438.191 Asylanträge), waren die Zahlen bis zum Jahr 2007 stark rückläufig (19.164). Danach stiegen die Zahlen zunächst allmählich und 2014 sowie 2015 dann erheblich an und erreichten 2016 den höchsten bisher registrierten Jahreswert (722.370) in Deutschland. Im folgenden Jahr 2017 ging die Zahl dann wieder deutlich zurück (198.317 bzw. -72,5%) (vgl. Abbildung 3-10 und Tabelle 3-38 im Anhang). Stammte bis Mitte der 1990er-Jahre der größte Teil der Asylsuchenden aus europäischen Staaten, so stellten seit 2000 vermehrt Personen aus asiatischen Herkunftstaaten einen Asylantrag in Deutschland (mit Ausnahme des Jahres 2013).

⁸⁴ Das BAMF führte erst im Jahr 1995 die statistische Differenzierung zwischen Erst- und Folgeanträgen ein. Insofern sind die Asylantragstellerzahlen für den Zeitraum von 1992 bis 1994 leicht überhöht. Ab 1995 wurden in den vorliegenden Statistiken jeweils die Zahlen der Erstanträge verwendet.

Abbildung 3-10: Asylantragsteller in Deutschland nach Herkunftskontinenten von 1992 bis 2017¹⁾



1) Ab 1995 nur Erstanträge.

Der Anteil der Antragsteller aus Europa lag im Jahr 2017 bei 13,2% (2016: 7,9%; 2015: 30,4%). Die Antragszahlen aus den asiatischen Staaten sind im Jahr 2017 im Vergleich zum Vorjahr deutlich zurückgegangen: während 2016 78,1% der Asylantragsteller aus Asien stammten, reduzierte sich dieser Anteil im Jahr 2017 auf 58,9% (2015: 56,6%). Die Erstantragszahlen aus Afrika nahmen im Jahr 2017 in absoluten Zahlen ab (2017: 49.195; 2016: 80.216; -38,7%), allerdings ist der Anteil von afrikanischen Asylbewerbern an allen Asylbewerbern wegen des Rückgangs von Asylanträgen aus Asien insgesamt gestiegen. So betrug er im Jahr 2017 24,8% (2016: 11,1%; 2015: 9,4%).⁸⁵

Im Jahr 2015 war die Zuwanderung nach Deutschland durch eine überproportionale Fluchtmigration geprägt; die Zahl der Personen, die ein Asylgesuch äußerten (Asylsuchende) erreichte in jenem Jahr mit ca. 890.000⁸⁶ Personen einen historischen Höchststand. Gleichzeitig war es aufgrund dieses starken Anstiegs nicht in allen Fällen möglich, die Stellung des förmlichen Asylantrags zeitnah zur erstmaligen Registrierung als Asylsuchender zu ermöglichen. Daher fiel die Anzahl der förmlich gestellten Asylanträge im Vergleich zu den erstmals als Asylsuchende erfassten Ausländern im Jahr 2015 deutlich niedriger aus (2015: 441.899 Asylerstanträge). Die förmliche Antragstellung von Personen, die 2015 bereits als Asylsuchende erstmals erfasst worden waren, jedoch (noch) keinen Asylantrag stellen konnten, wurde in 2016 nachgeholt. So wurden 2016 722.370 Asylanträge entgegengenommen, während 280.000 Menschen als asylsuchend registriert wurden.⁸⁷ 2017 sank die Zahl der Erstanträge auf 198.317, was einen Rückgang um 72,5% bedeutete (vgl. Tabelle 3-38 im Anhang).⁸⁸ Im selben Jahr wurden 186.644 Personen als asylsuchend erfasst (vgl. Abbildung 3-11).⁸⁹

Hauptherkunftsland von Asylantragstellern im Jahr 2016 war – wie bereits im Vorjahr – Syrien mit 266.250 gestellten Asylerstanträgen (vgl. Abbildung 3-12, Karte 3-2 und Tabelle 3-39 im Anhang). Dies entspricht einem Anteil von 36,9% aller Asylerstanträge des Jahres 2016. Im Vergleich zum

Vorjahr stieg die Zahl der Erstanträge von syrischen Asylbewerbern um 67,8% (2015: 158.657). Mit 127.012 Asylerstanträgen war Afghanistan das zweitstärkste Herkunftsland im Jahr 2016. Dies entspricht einem Anteil von 17,6% aller Asylerstanträge sowie einem Anstieg zum Vorjahr um 304,7% (2015: 32.382). Drittstärkstes Herkunftsland war der Irak mit 96.116 Asylerstanträgen, was einem Anstieg von 222,7% im Vergleich zum Vorjahr entspricht (2015: 29.784). Damit entfielen mehr als zwei Drittel (67,7%) der im Jahr 2016 gestellten Erstanträge auf diese drei Herkunftsländer. Insgesamt hielt sowohl der starke Zuwachs der Asylbewerber aus den Krisenregionen des Nahen Ostens als auch aus Afrika sowie aus dem Balkan im Jahr 2016 weiterhin an. Der Anteil der Erstanträge von iranischen Personen an allen Asylbewerbern lag bei 3,7% (26.426 Erstanträge). 18.854 Anträge bzw. 2,6% aller Asylerstantragsteller entfielen auf Eritrea, 14.853 Erstanträge bzw. 2,1% entfielen auf Asylbewerber aus Albanien sowie 14.484 Anträge bzw. 2,0% auf Pakistan. Nigeria war mit 12.709 Erstanträgen erneut unter den zehn zugangsstärksten Herkunftsländern zu finden. Dazu gehörten auch der Iran (3,7%) sowie die Russische Föderation (1,5%). Serbien (0,9%), der Kosovo (0,7%) sowie Mazedonien (0,7%) zählten 2016 dagegen im Gegensatz zum Vorjahr nicht mehr zu den zehn Hauptstaatsangehörigkeiten.

Im Jahr 2017 belegte Syrien weiterhin den ersten Rang (48.974 bzw. -81,8%) unter den zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten, gefolgt vom Irak (21.930 Erstanträge bzw. -77,2%), der im Vorjahr auf Rang drei gelegen hatte. Für Afghanistan wurde 2017 der drittgrößte Zugang (zuvor Rang zwei) verzeichnet (16.423 Erstanträge bzw. -87,1%). Einzig die Türkei zeigt mit 8.027 Erstanträgen einen Zuwachs im Vergleich zum Vorjahr (2016: 5.383, +49,1%), alle anderen Staatsangehörigkeiten weisen Rückgänge auf (vgl. Abbildung 3-12 und Tabelle 3-39 im Anhang).

Die Zusammensetzung der zugangsstärksten Herkunftsländer hat sich im Jahr 2017 im Vergleich zum Vorjahr nur bezüglich zweier Staaten verändert: Im Jahr 2017 gehört Albanien nicht mehr zu den Hauptherkunftsländern. Damit sind keine Staatsangehörigen aus den Westbalkanstaaten mehr unter den stärksten Herkunftsländern vertreten. Auch Pakistan ist nicht mehr unter den zehn zugangsstärksten Herkunftsstaaten. 2017 zählen dafür Somalia und die Türkei wieder zu dieser Gruppe (vgl. Abbildung 3-12).

Bei einer Betrachtung der Asylyzugangszahlen der letzten fünf Jahre von 2013 bis 2017 hinsichtlich der Herkunftsländerstruktur zeigt sich, dass aus Syrien mit 31,9% die meisten Asylerstantragsteller stammten, gefolgt von Afghanistan mit 11,6%, dem Irak mit 9,6% und Albanien mit 5,0% sowie Eritrea mit 3,5% (vgl. Abbildung 3-13).

85 Zur Entwicklung der Asylbewerberzahlen vgl. ausführlich BAMF 2018a.

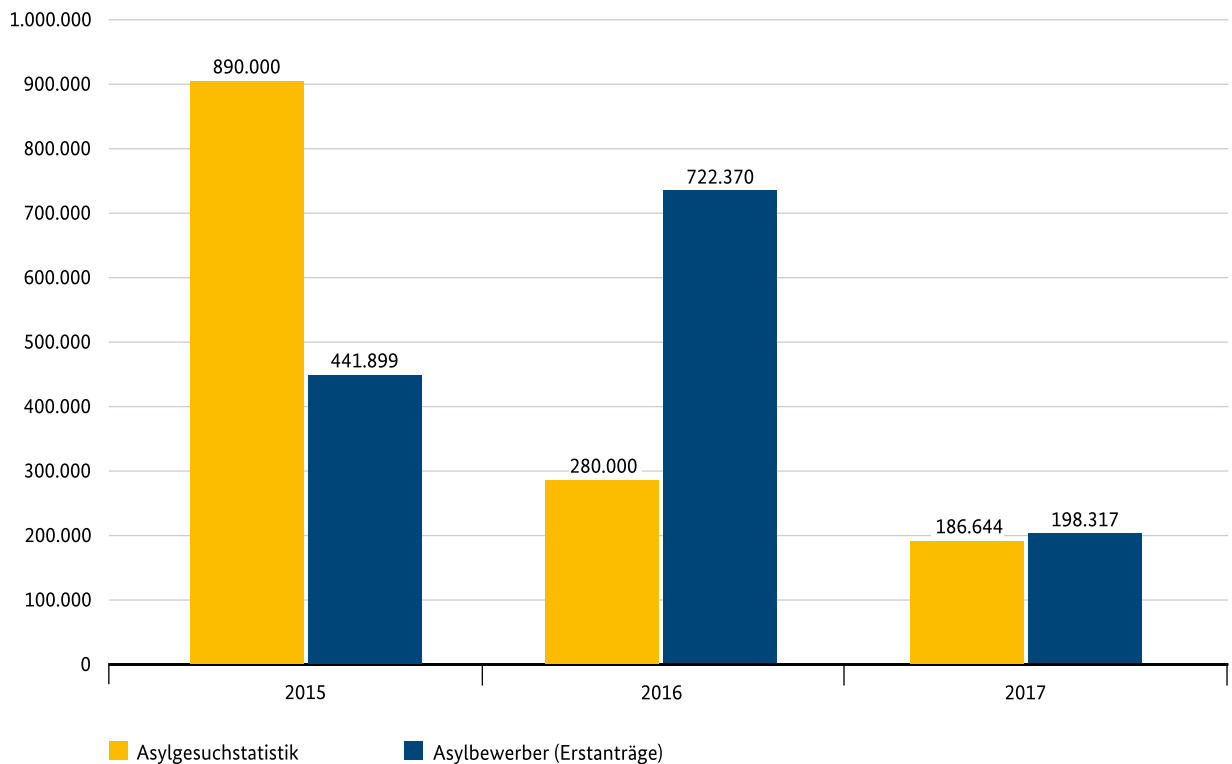
86 Vgl. dazu die Pressemitteilung des Bundesministeriums des Innern (BMI) vom 30. September 2016.

87 Vgl. dazu die BMI-Pressemitteilung vom 11. Januar 2017.

88 Zur weitergehenden Differenzierung der Asylanträge, etwa nach ethnischer Herkunft oder Religion, vgl. BAMF 2017: 22 ff.

89 In den Vorjahren wurden noch die EASY-Zugangszahlen (IT-Anwendung zur Erstverteilung von Asylbegehrenden) dargestellt. Da im EASY-System allerdings keine personenbezogenen Daten erfasst werden, sind Fehl- und Doppelerfassungen möglich. Die EASY-Statistik wird daher ab Januar 2017 durch die Asylgesuchstatistik abgelöst, die auf validen Personendaten basiert. Die EASY-Statistiken werden daher künftig nicht mehr veröffentlicht.

Abbildung 3-11: Förmliche Asylanträge sowie Asylgesuche im Vergleich (2015 bis 2017)



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, BMI Asylgesuchstatistik

Fast zwei Drittel (65,7%) der Asylerstanträge des Jahres 2016 wurden von männlichen Asylbewerbern gestellt; etwas mehr als ein Drittel (34,3%) der Antragsteller waren weiblich. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Anteil von weiblichen Asylerstantragstellern leicht erhöht (2015: 30,8%). Dabei sind unter den Hauptherkunftsländern deutliche Unterschiede in der Geschlechtsstruktur der Asylbewerber zu erkennen. Während weibliche Asylantragstellende aus der Russischen Föderation (49,5%), Albanien (41,1%), Irak (38,5%) sowie Syrien (36,4%) im Jahr 2016 über dem Durchschnitt lagen, betrug der Anteil bei pakistanischen Antragstellern nur 8,1%.

Der Blick auf die Altersstruktur der Asylantragsteller im Jahr 2016 zeigt, dass fast drei Viertel (73,8%) jünger als 30 Jahre alt waren. Über ein Drittel aller Antragsteller (36,2%) war minderjährig.

Das Profil der Asylantragstellenden im Jahr 2017 stellt sich wie folgt dar: Die Mehrheit der Asylerstanträge wurde – wenn auch mit einem etwas geringeren Anteil als im Vorjahr – von männlichen Asylantragstellern gestellt (60,5%). Überdurchschnittlich hohe weibliche Anteile weisen vor allem serbische (49,8%), russische (49,1%), mazedonische (49,0%) sowie syrische (49,0%) Asylantragstellerinnen auf, während

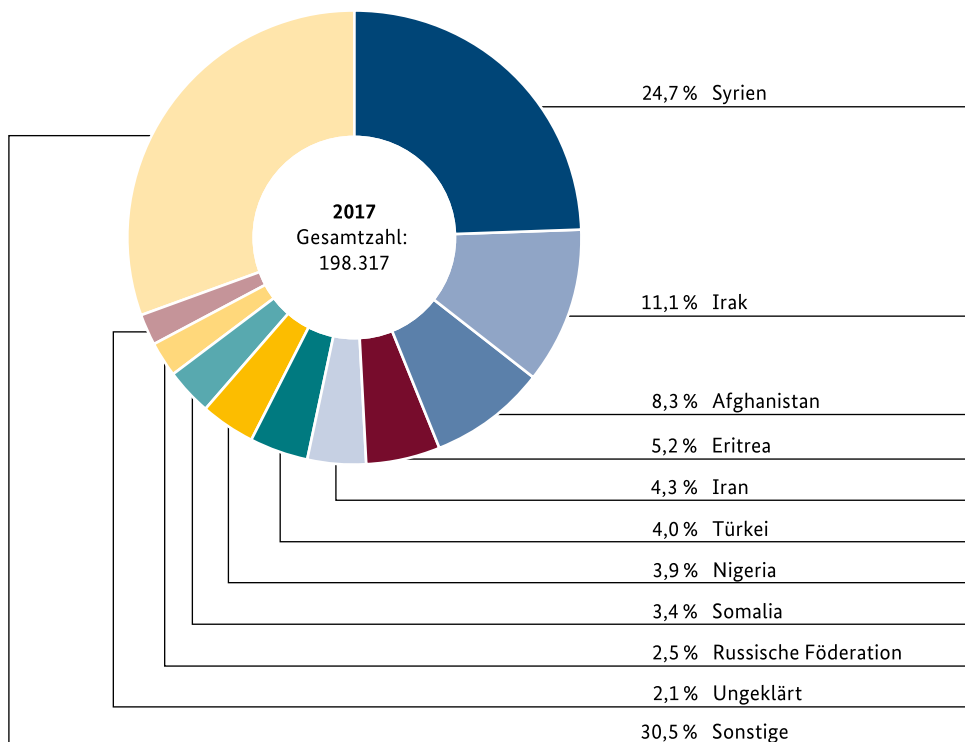
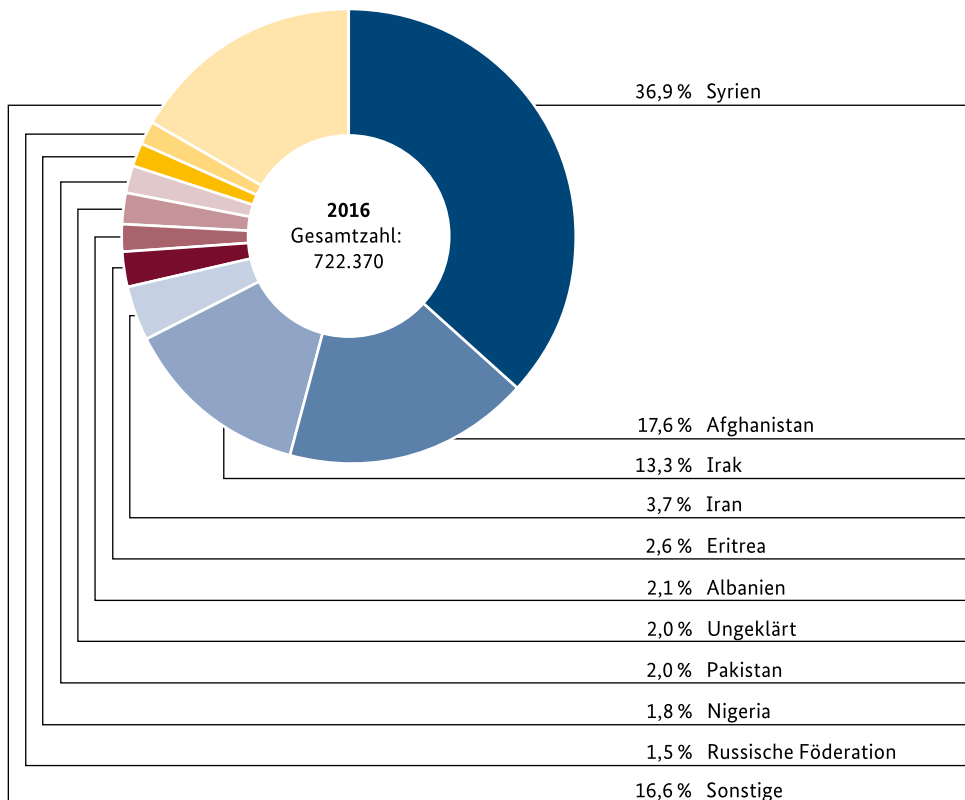
dieser Anteil bei pakistanischen Antragstellerinnen lediglich bei 20,2% lag. 45,0% der Antragstellenden waren jünger als 18 und 75,2% jünger als 30 Jahre.

Zwischen 2015 und 2016 ist die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Asylerstantragsteller um 61,5% auf 35.939 gestiegen, was 13,7% der Gesamtzahl von 261.386 minderjährigen Erstantragstellern ausmacht (2015: 22.555⁹⁰ von 137.479 Antragstellern insgesamt bzw. 16,4%). Die fünf wichtigsten Hauptherkunftsländer der unbegleiteten minderjährigen Asylantragsteller waren Afghanistan (14.959), Syrien (10.045), Irak (2.960), Eritrea (1.818) und Somalia (1.547).

Im Jahr 2017 haben mit 9.084 Asylanträgen deutlich weniger unbegleitete Minderjährige Schutz in Deutschland gesucht (-74,7%). Insgesamt haben im Jahr 2017 89.207 Personen unter 18 Jahren einen Erstantrag gestellt, der Anteil von unbegleiteten minderjährigen Asylantragstellern betrug

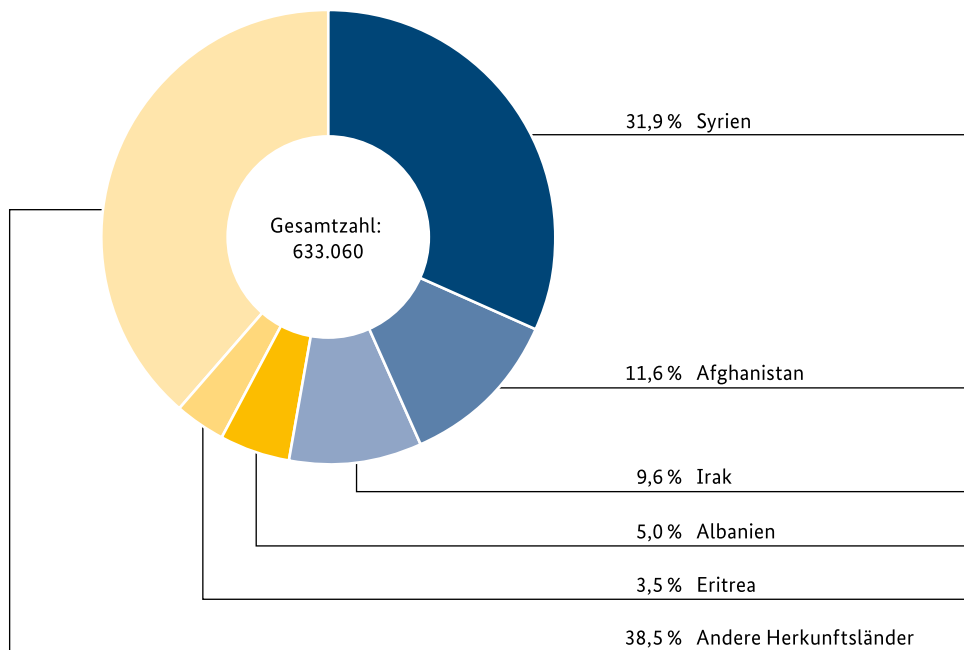
⁹⁰ Für das Jahr 2015 wurden im Laufe des Jahres 2016 die Asylerstanträge von unbegleiteten minderjährigen Asylantragstellern nacherfasst. Die vorläufige Zahl der Anträge, so wie sie auch im Migrationsbericht 2015 veröffentlicht wurden, betrug 14.439 (vgl. BT-Drs. 18/11540: 82).

Abbildung 3-12: Asylantragsteller (Erstanträge) nach den zehn häufigsten Herkunftsländern in den Jahren 2016 und 2017



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Abbildung 3-13: Asylantragsteller (Erstanträge) nach den fünf häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2013 bis 2017



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

damit 10,2%. Die Hauptherkunftsländer im Jahr 2017 waren Afghanistan (2.213), Eritrea (1.544), Somalia (1.204), Guinea (903) und Syrien (708).

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Asylantragsteller nur eine Teilgruppe der minderjährigen Asylantragsteller abbildet.⁹¹ Die Zahl der von der Kinder- und Jugendhilfe in Obhut genommenen unbegleiteten minderjährigen Schutzsuchenden betrug im Jahr 2017 22.492 und hat sich im Vergleich zum Vorjahr halbiert (2016: 44.935) (vgl. Tabelle 3-18).

Von den im Jahr 2017 insgesamt 222.683 gestellten Asylanträgen (Erst- und Folgeanträge) (2016: 745.545) waren 24.366 Folgeanträge (2016: 23.175).⁹² Der Anteil der neben den Asylerstanträgen gestellten Folgeanträge schwankt seit dem Beginn der getrennten Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995 zwischen 36,8 % und 3,1 %. Mit 36,8 % erreichte der Anteil der Folgeanträge an der Gesamtzugangszahl im Jahr 2007 seinen bisherigen

Höchststand.⁹³ Seither zeigt sich mit leichten Schwankungen ein Rückgang des Anteilswertes. Mit 3,1 % lag der Anteil der Folgeanträge im Jahr 2016 auf dem niedrigsten Stand seit dem Beginn der getrennten Erfassung im Jahr 1995. 2017 stieg dieser Anteil wieder auf 10,9 % der Gesamtanträge. Die meisten Folgeanträge stellten im Jahr 2017 Staatsangehörige aus Serbien (52,6 %; 2.583 Folge- gegenüber 2.332 Erstanträgen), gefolgt von Albanien (38,0 %; 2.315 Folge- gegenüber 3.774 Erstanträgen), Mazedonien (48,2 %, 2.294 Folge- gegenüber 2.464 Erstanträgen), Afghanistan (10,2 %, 1.859 Folge- gegenüber 16.423 Erstanträgen).

3.4.1.2 Entscheidungen

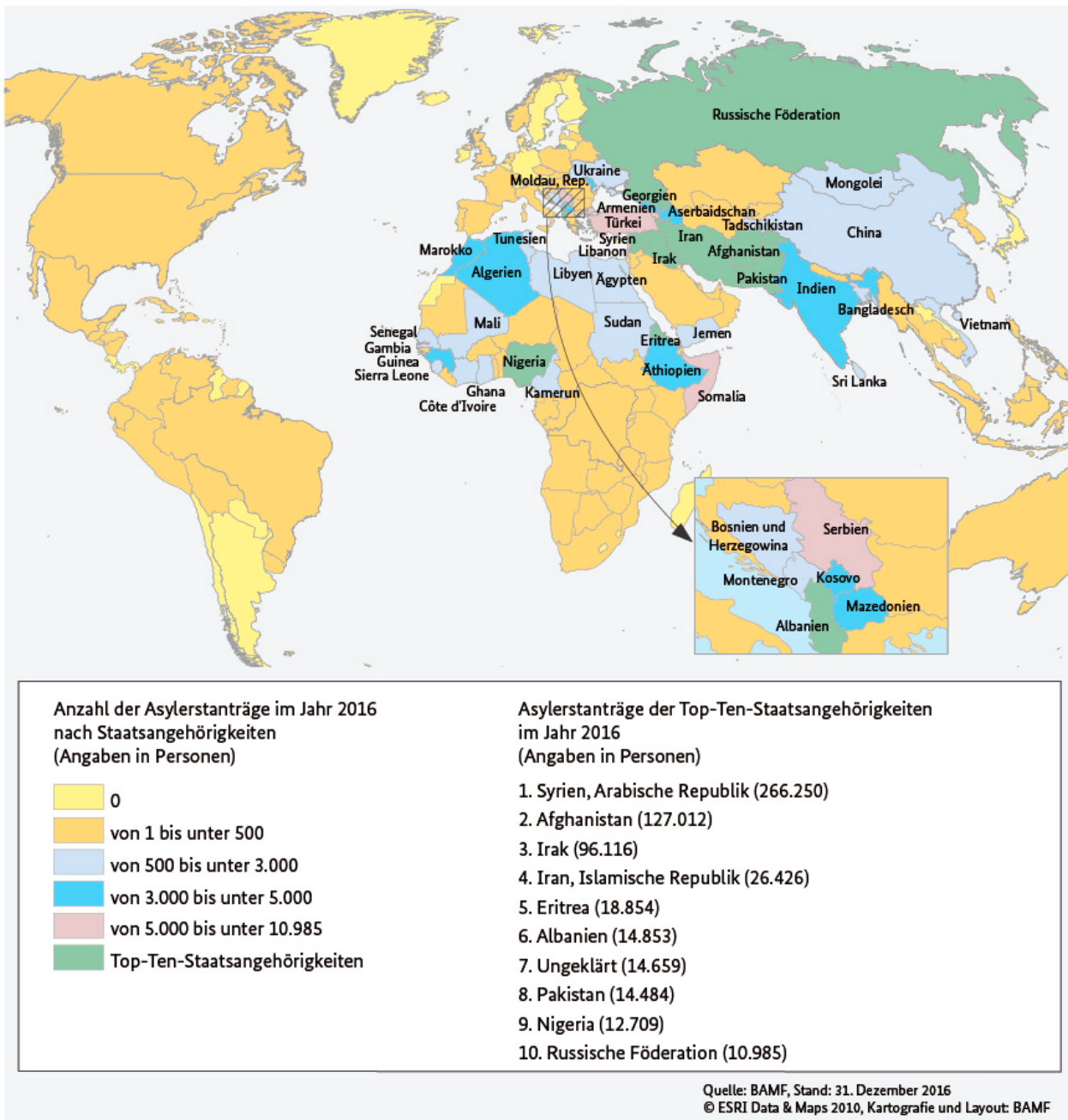
Neben der Asylozugangsstatistik wird beim BAMF eine Asylverfahrensstatistik geführt, die den Verfahrensstand der jährlichen Asylfälle aufzeigt (vgl. Tabelle 3-19). Diese Statistik ist nicht unmittelbar vergleichbar mit der Asylozugangsstatistik, da die Zugänge nicht zwangsläufig im gleichen

⁹¹ Siehe auch Müller 2014.

⁹² Im Asylverfahren werden zwei Arten von Asylanträgen unterschieden. Ein Asylerstantrag liegt vor, wenn Personen erstmals einen Asylantrag stellen, ein Asylfolgeantrag, wenn nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags ein weiterer Asylantrag gestellt wird (vgl. § 71 AsylG).

⁹³ Zur weitergehenden Differenzierung der Asylfolgeanträge vgl. BAMF 2018b: 11 ff. sowie BAMF 2018c: 4.

Karte 3-2: Asylantragsteller (Erstanträge) in den Jahren 2016 und 2017 nach Staatsangehörigkeit



Jahr bearbeitet bzw. entschieden werden (z. B. Zugang 2015, Verfahrensabschluss 2016).⁹⁴

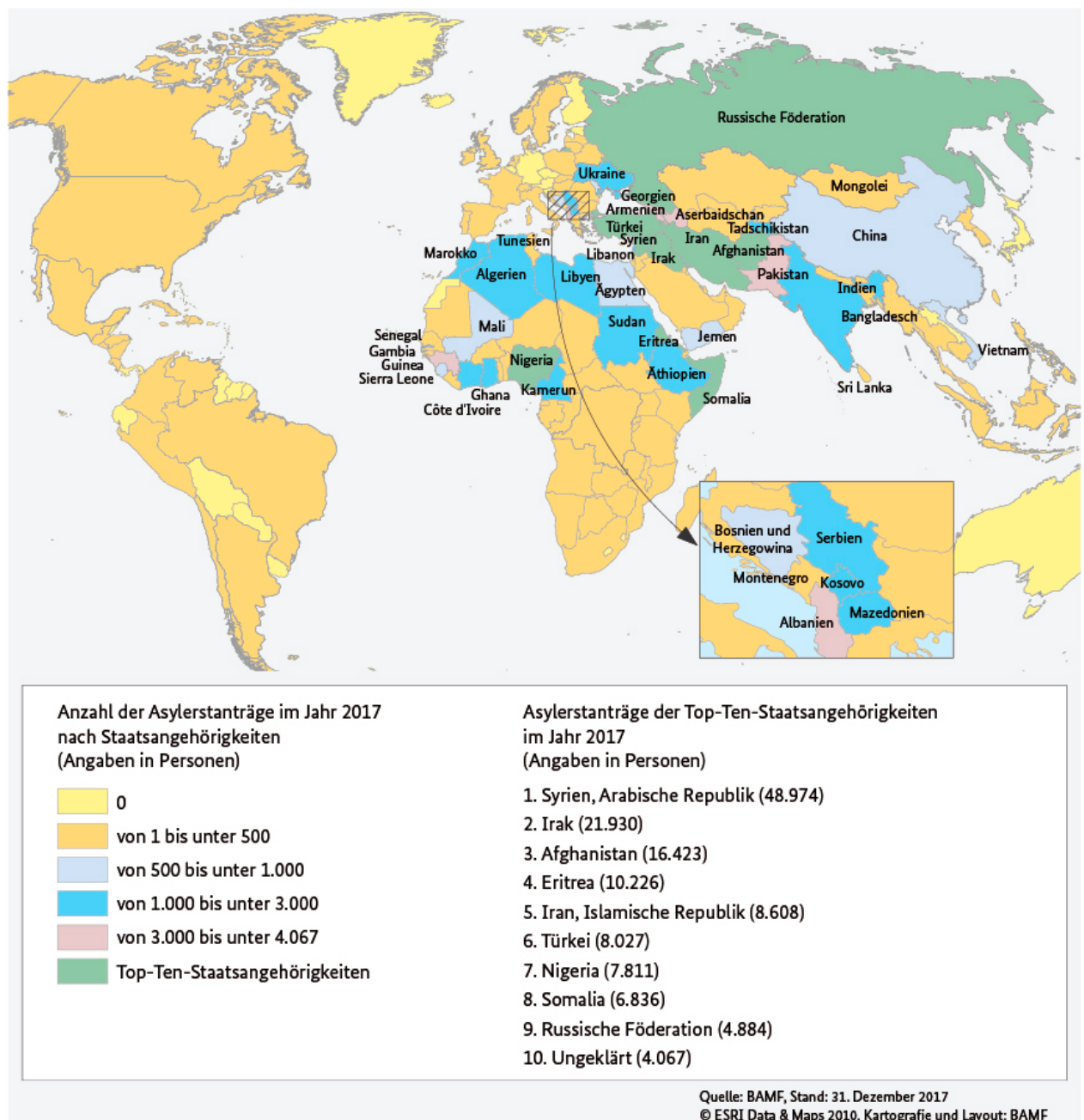
⁹⁴ Zum 31. Dezember 2017 waren beim BAMF 68.245 Verfahren (Erst- und Folgeanträge) anhängig. Die Zahl der anhängigen Verfahren konnte im Jahr 2017 deutlich verringert werden und liegt nun wieder unter dem Niveau des Jahres 2013 (2016: 433.719; 2015: 364.664) (vgl. auch Kap. „2016/2017 – Bewältigung der Folgen der Asylzuwanderung im Fokus“). Bei den Verwaltungsgerichten waren zum 31. Dezember 2017 372.443 Klageverfahren anhängig. Ende 2016 waren es 159.965, Ende 1995 über 270.000.

Das BAMF hat zwischen Anfang 2008 und Ende 2017 über 1,99 Millionen Asylanträge entschieden (vgl. Tabelle 3-19).

Die Anerkennungsquote nach Art. 16a Abs. 1 GG und § 3 Abs. 1 AsylG⁹⁵ (gem. GFK) ist in den letzten Jahren rück-

⁹⁵ Die Anerkennungsquote ergibt sich aus dem Verhältnis dieser Anerkennungen zu sämtlichen inhaltlichen und formellen Entscheidungen des Bundesamtes über Asylanträge.

Fortsetzung Karte 3-2: Asylantragsteller (Erstanträge) in den Jahren 2016 und 2017 nach Staatsangehörigkeit



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

läufig. Im Jahr 2017 ging diese im Vergleich zum Vorjahr von 36,8% auf 20,5% zurück, 2015 betrug sie noch 48,5%.⁹⁶

Wenn weder Asyl noch Flüchtlingsschutz gewährt wird, ist über die Zuerkennung von subsidiärem Schutz gemäß § 4 Abs. 1 AsylG zu entscheiden. Wird auch der subsidiäre

Schutz nicht gewährt, wird geprüft, ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG festzustellen ist. Auch die Anerkennungsquote nach § 4 Abs. 1 AsylG ist im Jahr 2017 gegenüber dem Vorjahr rückläufig: So haben 16,3% der Asylantragsteller einen subsidiären Schutz erhalten, 2016 waren es noch 22,1%. Im Jahr 2015 haben dagegen lediglich 0,6% der Schutzsuchenden einen subsidiären Schutzstatus zugesprochen bekommen. Der Anstieg von 2015 auf 2016 steht im Zusammenhang mit der hohen Anzahl von syrischen Bürgerkriegsflüchtlingen, die aufgrund

⁹⁶ Nach Herkunftsländern betrachtet, ergeben sich jedoch sehr unterschiedliche Asylenerkennungsquoten für Asylantragsteller (siehe dazu Abbildung 3-14 sowie die Tabelle 3-40 im Anhang).

Tabelle 3-18: Inobhutnahmen von unbegleitet eingereisten Minderjährigen und Asylerstanträge von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten 2010 bis 2017

Jahr	Inobhutnahmen	Asylanträge unbegleiteter Minderjähriger
2010	2.822	1.948
2011	3.482	2.126
2012	4.767	2.096
2013	6.584	2.486
2014	11.642	4.399
2015	42.309	22.255 ¹
2016	44.935	35.939
2017	22.492	9.084

1) Für das Jahr 2015 wurden im Laufe des Jahres 2016 die Asylerstanträge von unbegleiteten minderjährigen Asylantragstellern nacherfasst. Die vorläufige Zahl der Anträge, so wie sie auch im Migrationsberichtbericht 2015 veröffentlicht wurde, betrug 14.439.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Tabelle 3-19: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von 2008 bis 2017

Jahr	Insgesamt	Sachentscheidung										Formelle Entscheidung ¹	
		davon Rechtsstellung als Flüchtling (§ 3 Abs. 1 AsylG, Art. 16a GG)				davon Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG		davon Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG		davon Ablehnungen (unbegründet/ offensichtlich unbegründet)			
2008	20.817	7.291	35,0%	233	1,1%	126	0,6%	436	2,1%	6.761	32,5%	6.203	29,8%
2009	28.816	8.115	28,2%	452	1,6%	395	1,4%	1.216	4,2%	11.360	39,4%	7.730	26,8%
2010	48.187	7.704	16,0%	643	1,3%	548	1,1%	2.143	4,4%	27.255	56,6%	10.537	21,9%
2011	43.362	7.098	16,4%	652	1,5%	666	1,5%	1.911	4,4%	23.717	54,7%	9.970	23,0%
2012	61.826	8.764	14,2%	740	1,2%	6.974	11,3%	1.402	2,3%	30.700	49,7%	13.986	22,6%
2013	80.978	10.915	13,5%	919	1,1%	7.005	8,7%	2.208	2,7%	31.145	38,5%	29.705	36,7%
2014	128.911	33.310	25,8%	2.285	1,8%	5.174	4,0%	2.079	1,6%	43.018	33,4%	45.330	35,2%
2015	282.726	137.136	48,5%	2.029	0,7%	1.707	0,6%	2.072	0,7%	91.514	32,4%	50.297	17,8%
2016	695.733	256.136	36,8%	2.120	0,3%	153.700	22,1%	24.084	3,5%	173.846	25,0%	87.967	12,6%
2017	603.428	123.909	20,5%	4.359	0,7%	98.074	16,3%	39.659	6,6%	232.307	38,5%	109.479	18,1%

1) Rubrik beinhaltet unter anderem Entscheidungen nach dem Dublin-Verfahren und Rücknahmen des Antrags (z. B. wegen Rück- oder Weiterreise).

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

nicht vorliegender individueller Verfolgung subsidiären Schutz erhielten. Bei 6,6 % wurde ein Abschiebungsverbot festgestellt (2016: 3,5 %; 2015: 0,7 %).⁹⁷

Die Quote der positiv beschiedenen Asylanträge (Gesamt-schutzquote) betrug im Jahr 2017 43,4 % (261.642 Personen), 2016 lag sie bei 62,4 % (433.920 Personen). Die Gesamt-schutzquote berechnet sich aus der Anzahl der Asylanerken-nungen, der Flüchtlingsanerkennungen, der Gewährungen von subsidiärem Schutz und der Feststellungen eines Abschiebungsverbotes bezogen auf die Gesamtzahl der Ent-scheidungen im betreffenden Zeitraum.

18,1 % der Anträge wurden 2017 anderweitig erledigt (2016: 12,6 %). Diese Erledigungen beruhen auf Verfahrenseinstel-lungen, wenn ein Asylbewerber seinen Antrag zurückzieht oder wenn nach dem sog. Dublin-Verfahren ein anderer europäischer Staat für den Asylsuchenden zuständig ist, oder auf der Entscheidung im Folgeantragsverfahren, dass kein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird. Der Anteil abge-lehnter Anträge an der Gesamtzahl der Entscheidungen des BAMF lag im Jahr 2017 bei 38,5 % (2016: 25,0 %).⁹⁸

Betrachtet man die Entscheidungen differenziert nach Herkunftsländern der Asylbewerber (vgl. Abbildung 3-14 und Tabelle 3-40 im Anhang), so zeigt sich, dass Asylan-tragsteller aus Syrien und Eritrea im Jahr 2017 über dem Durchschnitt liegende Gesamtschutzquoten aufwiesen. Die Gesamtschutzquote bei Asylantragstellern aus Syrien betrug 91,5 % (2016: 98,0 %). 0,7 % der Asylbewerber aus diesem Land wurde Asyl nach § 16a GG gewährt, 34,4 % erhielten die Rechtsstellung als Flüchtling gemäß § 3 I AsylG zuge-sprochen, 56,0 % erhielten subsidiären Schutz und bei 0,5 % der Fälle wurden Abschiebungsverbote festgestellt. Für Schutzsuchende aus Eritrea lag die Gesamtschutzquote bei 82,9 % (2016: 92,2 %). Dabei erhielten neben 3,0 %, die als asylberechtigt anerkannt wurden, 43,0 % den Flüchtlingssta-tus nach § 3 Abs. 1 AsylG und 33,5 % den subsidiären Schutz. Bei 3,3 % wurden Abschiebeverbote festgestellt.

Asylantragsteller aus der Türkei wiesen im Jahr 2017 mit 7,7 % eine über dem Durchschnitt liegende Anerkennungs-quote nach Art. 16a GG auf. Die Gesamtschutzquote für türkische Antragsteller lag im Jahr 2017 mit 28,1 % höher als im Vorjahr (2016: 8,2 %).

Gegen eine negative Entscheidung des BAMF steht dem Asylbewerber der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten

offen. 73,4 % der durch das BAMF im Jahr 2017 abgelehnten Asylanträge wurden vor den Verwaltungsgerichten angefochten (2016: 43,2 %; 2015: 31,9 %). Mit der behördlichen Ablehnung durch das BAMF wird der Betroffene also nicht vollziehbar ausreisepflichtig. Im Jahr 2017 waren 32.486 Klagen gegen Ablehnungen bei Erst- und Folgean-trägen in erster Instanz vor den Verwaltungsgerichten er-folgreich (22,2 %), 47.140 wurden abgewiesen (32,3 %) und 66.542 anderweitig erledigt (45,5 %). Im Jahr 2016 waren 9.290 Klagen (13,1 %) im verwaltungsgerichtlichen Verfahren in erster Instanz erfolgreich, 22.338 Klagen wurden abge-lehnt (31,6 %) und 39.068 anderweitig erledigt (55,3 %).⁹⁹

Ist das Asylverfahren rechtskräftig negativ abgeschlossen, so ist der ehemalige Asylantragsteller zur Ausreise verpflichtet. Reist die betroffene Person nicht freiwillig aus, kann sie abgeschoben (§ 58 AufenthG) und vorher unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen in Abschiebungshaft (§§ 62, 62a AufenthG) genommen werden.¹⁰⁰ Teilweise entziehen sich die vollziehbar Ausreisepflichtigen dem Zugriff der staatlichen Stellen, indem sie untertauchen. In einigen Fällen kann die Abschiebung wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht vollzogen werden und es wird deshalb eine Duldung erteilt. Ende des Jahres 2017 waren insgesamt 228.859 Personen ausreisepflichtig, darunter 118.704 Perso-nen mit einem abgelehnten Asylantrag vollziehbar ausreise-pflichtig, davon 89.426 mit einer Duldung (75,3 %).¹⁰¹

3.4.1.3 Dublin-Verfahren

Im Dublin-Verfahren wird bestimmt, welcher europäische Staat für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist. Rechtsgrundlage hierfür bildet die Dublin-III-Verordnung.¹⁰² Diese Verordnung legt die Krite-rien und Verfahren fest, die bei der Bestimmung des für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats zur An-wendung gelangen. Ergibt die Prüfung der Kriterien, dass ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist, wird an diesen ein Über-nahmeersuchen gestellt. Hält der ersuchte Mitgliedstaat dies für begründet, stimmt er innerhalb der Antwortfrist zu.

99 Siehe dazu BAMF 2018a: 45.

100 Zur Regelung von Abschiebungshaft vgl. Grote 2014.

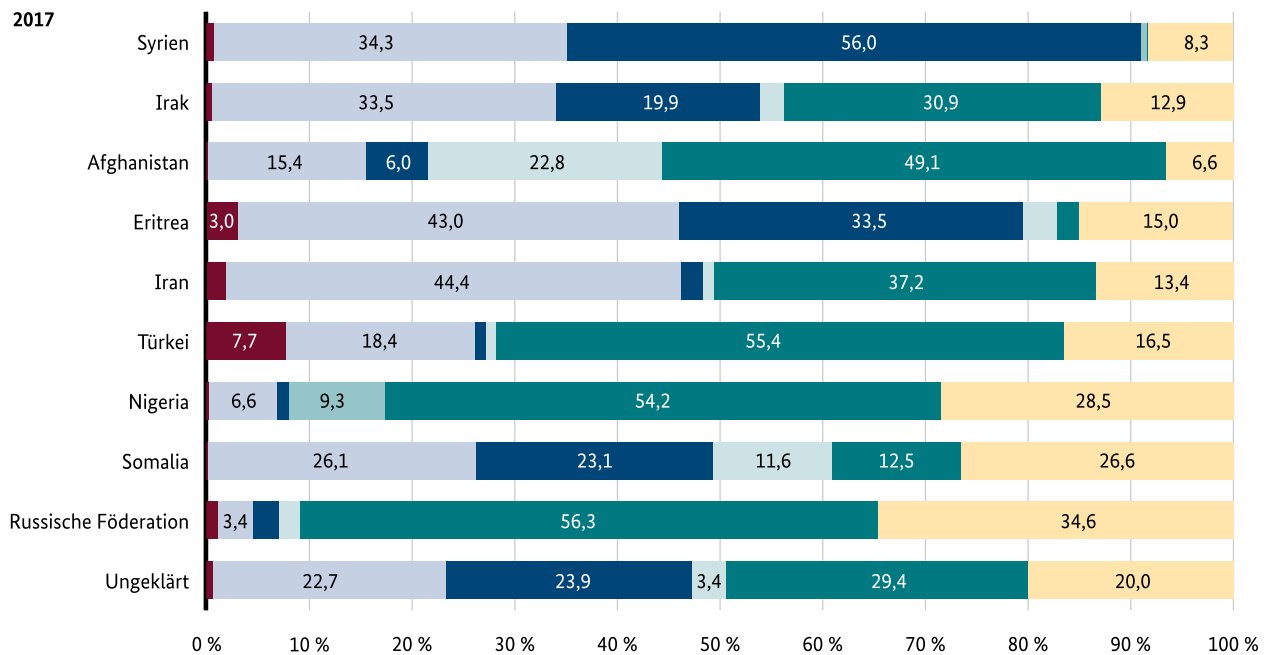
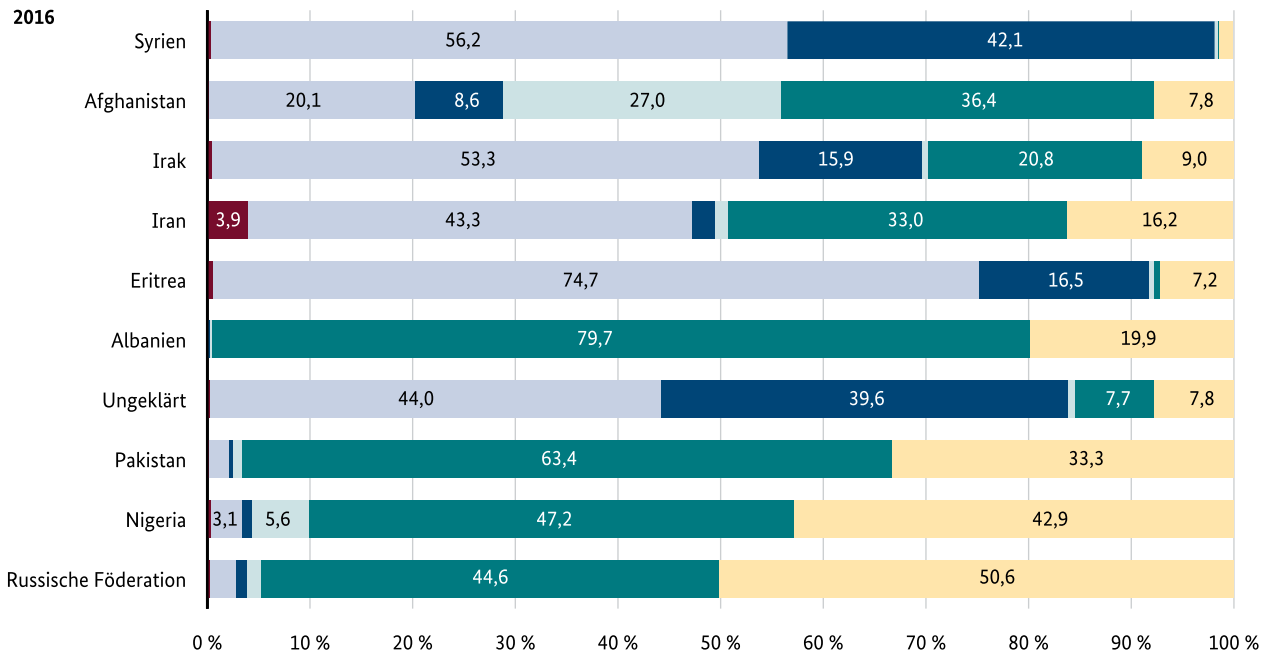
101 Vgl. BT-Drs. 19/800: 39.

102 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (sog. Dublin-III-Verordnung), die seit dem 19. Juli 2013 in Kraft ist und die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 vom 18. Februar 2003 (sog. Dublin-II-Verordnung) abgelöst hat und für alle ab dem 1. Januar 2014 gestellten Anträge gilt.

97 Zur Entwicklung der Entscheidungen vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2018a: 32 ff.

98 Vgl. dazu ausführlich Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2018a: 34 ff.

Abbildung 3-14: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2016 und 2017 in Prozent



- Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16a und Familienasyl)
- Feststellung eines Abschiebeverbotes gem. § 60 Abs. 5, 7 AufenthG
- Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 I AsylG
- Ablehnungen (unbegr. abgelehnt/offens. unbegr. abgelehnt)
- Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 I AsylG
- Sonstige Verfahrenserledigung

Anmerkung: Werte unter 3,0 % werden aufgrund der Übersichtlichkeit nicht ausgewiesen.

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Ziel des Verfahrens ist es, dass jeder in einem Mitgliedstaat der EU sowie in Norwegen, Island, der Schweiz und Liechtenstein gestellte Antrag auf internationalen Schutz auf der Grundlage der beschlossenen EU-Rechtsakte inhaltlich geprüft werden soll, und zwar nur durch einen dieser Staaten. Dadurch soll für den Antragsteller sichergestellt werden, dass ein Staat für die Prüfung zuständig ist und die Sekundärwanderung innerhalb Europas begrenzt wird.

Die Kriterien der Dublin-III-Verordnung sind in ihrer Reihenfolge zu prüfen. Vorrangig zu beachten ist ggf. eine Minderjährigkeit des Schutzsuchenden (Art. 8) und die Frage, ob sich bereits Familienangehörige in einem Mitgliedstaat aufhalten (Art. 9 bis 11). Für den Nachweis der Einreise aus einem Drittstaat in das Dublin-Gebiet sowie für die Stellung eines Asylantrags in einem Dublin-Staat (Art. 13) dient unter anderem das zentrale automatisierte Fingerabdruckidentifizierungssystem EURODAC.

Deutschland wendet das Dublin-Verfahren aktuell für alle Herkunftsländer und alle Mitgliedstaaten an. Bis zum 15. März 2017 war das Verfahren gegenüber Griechenland ausgesetzt. Seitdem werden wieder Übernahmeersuchen gestellt.¹⁰³ Zudem führt Deutschland¹⁰⁴ seit Mai 2017 keine Überstellungen im Dublin-Verfahren nach Ungarn mehr durch, nachdem die EU-Kommission zuvor ein asylrechtsbezogenes Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn eingeleitet hatte und Ungarn keine individuellen Zusicherungen über eine EU-rechtskonforme Behandlung überstellter Asylsuchender vornimmt.

Die Anzahl der deutschen Übernahmeersuchen an andere Mitgliedstaaten verzeichnet seit 2015 einen Aufwärtstrend und stieg im Jahr 2017 gegenüber dem Vorjahr von 55.690 auf 64.267 Übernahmeersuchen (+24,1%; 2015: 44.892). Der Anteil der auf EURODAC-Treffern beruhenden Übernahmeersuchen ist mit 65,1% gegenüber dem Vorjahr um 4,1% gesunken.

Während im Jahr 2016 die Übernahmeersuchen an Deutschland mit 31.523 etwa dreimal so hoch ausfielen wie im Vorjahr (11.785), erhielt Deutschland 2017 nur noch 26.931

Ersuchen (-14,6%). Der Anteil der auf EURODAC-Treffern beruhenden Übernahmeersuchen an Deutschland belief sich auf 61,1%. Deutschland stellte damit 2017 etwa doppelt so viele Ersuchen an andere Mitgliedstaaten, als es von diesen erhielt. Die meisten Ersuchen wurden an Italien (22.706), Frankreich (4.417), Ungarn (3.304), Schweden (3.264) und Polen (3.248) gestellt.

In 46.873 Fällen stimmten andere Mitgliedstaaten 2017 einem Übernahmeersuchen Deutschlands zu (2016: 29.274; 2015: 29.699). Die Zustimmungquote stieg im Vergleich zum Vorjahr von 52,6% auf 72,9%. Deutschland stimmte 21.716 Übernahmeersuchen eines anderen Mitgliedstaates zu (2016: 24.598). Die Zustimmungquote Deutschlands betrug damit 80,6% und ist gegenüber dem Vorjahr (78,0%) leicht gestiegen.

Deutschland überstellte im Jahr 2017 insgesamt 7.102 Personen – eine im Vergleich zum Vorjahr (2016: 3.968) erhebliche Steigerung um 79,0%. Die meisten Überstellungen erfolgten nach Italien (2.110; 2016: 916), Polen (939; 2016: 884), Frankreich (530), Schweden (498) und in die Schweiz (369). Die Überstellungsquote Deutschlands in Bezug auf die gegebenen Zustimmungen stieg im Vergleich zum Vorjahr von 13,6% auf 15,2%.

Nach Deutschland wurden 2017 insgesamt 8.754 Personen (2016: 12.091) überstellt. Das Verhältnis zu den gegebenen Zustimmungen betrug 40,2% (2016: 49,2%). Die meisten Personen wurden aus Griechenland (3.164), den Niederlanden (1.141), Frankreich (1.016), Österreich (830) und der Schweiz (577) überstellt. 2016 fanden die meisten Überstellungen aus Schweden (3.684), den Niederlanden (1.686), der Schweiz (1.277), Dänemark (1.109) und Belgien (763) statt.

Sofern eine Überstellung scheitert und aus diesem Grund die Zuständigkeit an die Bundesrepublik Deutschland übergeht, entscheidet das Bundesamt im nationalen Verfahren (siehe Abschnitt 3.4.1). Jeder Mitgliedstaat kann darüber hinaus, auch wenn er nicht zuständig ist, entscheiden, die Zuständigkeit für das Asylverfahren zu übernehmen (sog. Selbsteintrittsrecht).

3.4.2 Jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion

Seit 1990 nimmt Deutschland jüdische Zuwanderer und ihre Familienangehörigen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion auf.¹⁰⁵ Die Anzahl der jüdischstämmigen

103 Seit Mitte Januar 2011 wurden keine Übernahmeersuchen mehr an Griechenland gestellt und keine Überstellungen von Deutschland an Griechenland vorgenommen. Mit Erlass des Bundesministers des Innern vom 30. Dezember 2016 wurde diese Aussetzung letztmalig bis 15. März 2017 verlängert. Seitdem wird das Verfahren – mit Ausnahme bei vulnerablen Personen – wieder angewendet.

104 Neben Deutschland führten 2017 auch die Tschechische Republik, Finnland, Luxemburg, die Niederlande, Schweden und das Vereinigte Königreich keine Überstellungen im Dublin-Verfahren nach Ungarn durch (European Migration Network 2018).

105 Vgl. Beschluss des Ministerrats der DDR vom 11. Juli 1990, Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 9. Januar 1991.

Tabelle 3-20: Zuwanderung von Juden und ihren Familienangehörigen aus Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion von 1993 bis 2017

Jahr	Zuzug
1993	16.597
1994	8.811
1995	15.184
1996	15.959
1997	19.437
1998	17.788
1999	18.205
2000	16.538
2001	16.711
2002	19.262
2003	15.442
2004	11.208
2005	5.968
2006	1.079
2007	2.502
2008	1.436
2009	1.088
2010	1.015
2011	986
2012	458
2013	246
2014 ¹	237
2015 ¹	378
2016	688
2017	873

1) Für das Jahr 2014 und 2015 ist die Zahl der Einreisen aufgrund unzureichender Meldungen durch die Bundesländer etwas zu niedrig ausgewiesen.

Quelle: Bundesverwaltungsamt,
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Personen in Deutschland wird auf etwa 225.000 Personen geschätzt.¹⁰⁶ Die jüdische Gemeinschaft in Deutschland ist mit 97.791 Mitgliedern und 103 Gemeinden die drittgrößte in Europa. Ein Großteil der Mitglieder sind jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion.¹⁰⁷

Seit dem Jahr 1991 ist die Aufnahme in einem Verfahren geregelt.¹⁰⁸ Die Antragsteller dürfen nicht zuvor schon in einem Drittstaat ihren Wohnsitz genommen haben (d. h. nicht zuvor z. B. nach Israel oder in die USA ausgewandert sein). Für diese Personen kommt eine Übersiedlung nur nach den allgemeinen Regeln des Aufenthaltsgesetzes infrage. Die in Deutschland aufgenommenen jüdischen Zuwanderer erhalten eine Niederlassungserlaubnis. In das Verfahren können Ehegatten und minderjährige ledige Kinder, die nicht selbst antragsberechtigt sind, aufgenommen werden. Nicht selbst antragsberechtignte Familienangehörige erhalten eine Aufenthaltserlaubnis.

Zwischen 1993 und 2017 sind 207.223 jüdische Zuwanderer einschließlich ihrer Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion nach Deutschland zugewandert. Hinzu kommen 8.535 Personen, die bis Ende 1992 eingereist waren. Nachdem sich der Zuzug im Zeitraum von 1995 bis 2003 auf 15.000 bis 20.000 Zuwanderer pro Jahr einpendelte, sank die Zahl der eingereisten Personen in den Folgejahren deutlich ab (vgl. Tabelle 3-20). Die Ursachen für diesen Rückgang sind heterogen. Das Interesse der noch in den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion lebenden jüdischen Menschen an einer Einwanderung nach Deutschland hat nachgelassen, was nicht zuletzt mit den im Laufe der Zeit verbesserten Lebensbedingungen in den Herkunftsländern zusammenhängen dürfte. Auch die seit 2005 veränderten Zugangsbedingungen tragen mit zu dieser Entwicklung bei.

106 Die Anzahl der jüdischstämmigen Personen in Deutschland erfasst neben den praktizierenden und bekennenden Juden auch deren Familienangehörige sowie Personen, die sich nicht als jüdisch bezeichnen, aber jüdische Vorfahren haben. Zudem beinhaltet diese Schätzung auch Personen, die sich selbst als jüdisch definieren, jedoch nicht zum Judentum konvertiert sind (vgl. Institute for Jewish Policy Research, abrufbar unter: <http://www.jpr.org.uk/map>).

107 Vgl. dazu die Mitgliederstatistik der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland (ZWST) für das Jahr 2017, die über die Homepage der ZWST abrufbar ist: <https://www.zwst.org/medialibrary/pdf/Gesamtstatistik-2017.pdf>.

108 Zu den rechtlichen Grundlagen der jüdischen Zuwanderung und Aufnahmevoraussetzungen vgl. BAMF/BMI 2008: Kap. 2.6.1., BAMF/BMI 2014: 82 f., Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration 2012: 561 ff. und Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes über die Aufnahme jüdischer Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der Baltischen Staaten vom 24. Mai 2007 in der Fassung vom 21. Mai 2015.

Hauptherkunftsländer der jüdischen Zuwanderer sind die Ukraine sowie die Russische Föderation.

Aufgrund der politischen Entwicklungen in der Ukraine haben, wie schon im Vorjahr, die Antragszahlen ukrainischer Staatsangehöriger 2017 weiter zugenommen. Die Bearbeitung von Aufnahmeanträgen aus der Ukraine erfolgt vorrangig und beschleunigt. Die Lageentwicklung wird seitens der Bundesregierung weiter aufmerksam beobachtet.

3.4.3 Einreise und Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen

Zusätzlich zu der in den vorherigen Kapiteln dargestellten Zuwanderung von Asylbewerbern und der Einwanderung von jüdischen Migranten aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion werden im Folgenden die Einreise und der Aufenthalt von Ausländern aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen aufgeführt.¹⁰⁹

So kann einem Ausländer nach § 22 S. 1 AufenthG für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Erteilung eines Visums nach § 22 S. 1 AufenthG obliegt dem Auswärtigen Amt, das auch die Bewertung der dringenden humanitären bzw. völkerrechtlichen Gründe vornimmt. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 2 S. 2 AufenthG ist zu erteilen, wenn das Bundesministerium des Innern die Aufnahme des Ausländers zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erklärt hat. § 23 Abs. 2 AufenthG ermöglicht humanitäre Kontingentaufnahmen durch den Bund. Auf dieser Basis wurden die Aufnahme von Resettlement-Flüchtlingen und die humanitäre Aufnahme von syrischen Flüchtlingen durchgeführt (siehe Kap. 3.4.5). Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung wurde am 01. August 2015 mit § 23 Abs. 4 AufenthG eine eigenständige Rechtsgrundlage für Resettlementflüchtlinge geschaffen. Ferner wird die Aufnahme von jüdischen Zuwanderern aus der ehemaligen Sowjetunion durch § 23 Abs. 2 AufenthG abgedeckt (siehe hierzu Kap. 3.4.2). Die humanitäre Aufnahme von Ausländerkontingenten aus Krisensituationen (z. B. Syrien) erfolgt darüber hinaus auf der Grundlage von Aufnahmeanordnungen der Länder nach § 23 Abs. 1 AufenthG (siehe Kap. 3.4.5).

Zusätzlich zu diesen Aufnahmeverfahren gibt es noch weitere Möglichkeiten der Erteilung von Aufenthaltstiteln

aus humanitären Gründen, bei denen kein Visumverfahren durchlaufen werden muss. Hierbei handelt es sich um reine Inlandssachverhalte, bei denen in der Regel ein Voraufenthalt (z. B. Aufenthaltsgestattung oder Duldung) vorliegt.

Nach § 25 Abs. 4 AufenthG kann einem nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer für einen vorübergehenden Aufenthalt im Inland eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe¹¹⁰ oder ein erhebliches öffentliches Interesse¹¹¹ seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

§ 25 Abs. 4a AufenthG ermöglicht die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für einen vorübergehenden Aufenthalt an einen Ausländer, der Opfer von Menschenhandel wurde, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist.¹¹² Zum 31. Dezember 2017 hielten sich insgesamt 89 Drittstaatsangehörige (31. Dezember 2016: 67), darunter 57 weibliche Personen, mit einem Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a AufenthG in Deutschland auf.¹¹³

Nach § 25 Abs. 5 AufenthG kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, im Inland eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Die

¹¹⁰ Dringende persönliche Gründe im Sinne dieser Vorschrift sind beispielsweise die Durchführung einer medizinischen Operation, die im Herkunftsland nicht gewährleistet ist, oder der unmittelbar bevorstehende Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung.

¹¹¹ Ein erhebliches öffentliches Interesse kann vorliegen, wenn der Ausländer als Zeuge in einem Gerichtsverfahren benötigt wird.

¹¹² Nach Angaben des Bundeskriminalamts (BKA/BPol) wurden im Jahr 2017 489 Opfer des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung ermittelt (2016: 488). Darunter befanden sich 395 Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit (2016: 361). Die Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung waren ausschließlich Frauen (99%). Etwa 83% der Opfer stammten, wie auch in den Vorjahren, aus Europa, insbesondere aus Deutschland, Bulgarien, Rumänien und Ungarn. Zudem wurden 180 Opfer des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft ermittelt (2016: 48, +275%) (vgl. dazu Bundeskriminalamt 2018: Menschenhandel und Ausbeutung – Bundeslagebild 2017: 15 f.). Zum Thema Menschenhandel vgl. auch Hoffmann 2013: Die Identifizierung von Opfern von Menschenhandel im Asylverfahren und im Fall der erzwungenen Rückkehr. Working Paper 56 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

¹¹³ Zum 31. Dezember 2017 hielt sich eine Person mit einem Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4b AufenthG (Opfer von Arbeitsausbeutung) in Deutschland auf (31. Dezember 2016: 13).

¹⁰⁹ Zu den einzelnen Formen der Schutzgewährung vgl. ausführlich Parusel 2010 sowie BAMF/BMI 2013: 95.

Aufenthaltserlaubnis darf jedoch nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist.¹¹⁴

Insgesamt hatten zum 31. Dezember 2017 4.010 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG inne (Ende 2016: 3.338).

Zum 31. Dezember 2017 hielten sich insgesamt 22.902 Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG in Deutschland auf (Ende 2016: 24.378). Bei den in der Tabelle 3-22 aufgeführten Drittstaatsangehörigen (2017: 3.846) handelt es sich um Personen, die in der Regel nach ihrer Einreise zunächst einen anderen Aufenthaltstitel oder eine Aufenthaltsgestattung als Asylbewerber erhalten hatten, aber denen noch im Berichtsjahr eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG erteilt wurde.

Zum 31. Dezember 2017 lebten insgesamt 51.726 Drittstaatsangehörige (Ende 2016: 50.031) mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Deutschland. 32.919 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 18.805 Personen sechs Jahre oder weniger.¹¹⁵ Bei den in der Tabelle 3-23 aufgeführten Drittstaatsangehörigen (2017: 763) handelt es sich um Personen, die in der Regel nach ihrer Einreise zunächst eine Duldung (oder in seltenen Ausnahmefällen eine Aufenthaltsgestattung als Asylbewerber) erhalten hatten, aber denen noch im Berichtsjahr eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt wurde.

3.4.4 Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

Nach § 23a Abs. 1 AufenthG darf die oberste Landesbehörde anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht. Voraussetzung für ein Härtefallersuchen ist, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen (§ 23a Abs. 2 AufenthG). Mittlerweile sind in allen Bundesländern solche Härtefallkommissionen eingerichtet worden.

Im Jahr 2017 wurden 15,0 % der Aufenthaltserlaubnisse auf der Grundlage von § 23a Abs. 1 AufenthG an Staatsangehörige aus dem Kosovo erteilt (1.049 Aufenthaltserlaubnisse), weitere 14,7 % der Aufenthaltserlaubnisse erhielten Personen aus Serbien (1.023 Aufenthaltserlaubnisse). An türkische Staatsangehörige wurden 592 Aufenthaltserlaubnisse (8,5 %) und an albanische Staatsangehörige 468 Aufenthaltserlaubnisse erteilt (6,7 %).

3.4.5 Resettlement und humanitäre Aufnahmeverfahren

Resettlement

Deutschland hat sich im Interesse einer Fortentwicklung und Verbesserung des Flüchtlingsschutzes für eine Beteiligung an der Aufnahme und Neuansiedlung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge aus Drittstaaten in Zusammenarbeit mit dem UNHCR (Resettlement) ausgesprochen. Ziel des Resettlements ist es, besonders schutzbedürftigen Personen, die aus ihrer Heimat in einen Drittstaat geflohen sind, dort jedoch keine Chance auf Integration sowie keine Aussicht auf Rückkehr in ihr Heimatland haben, im Aufnahmestaat eine neue Perspektive zu eröffnen. Der sog. Resettlement-Bedarf wird jährlich vom UNHCR festgestellt. Die Resettlement-Flüchtlinge erhalten einen Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 4 AufenthG und müssen kein Asylverfahren durchlaufen. Das Aufnahmekontingent umfasste in den Jahren 2012 bis 2014 jeweils 300 Personen.¹¹⁶ Im Dezember 2014 beschloss die IMK, das Kontingent von Resettlement-Flüchtlingen ab 2015 auf jährlich 500 Personen zu erhöhen und das deutsche Resettlement-Programm zu verstetigen.¹¹⁷

Resettlement soll eine dauerhafte Aufnahme von Flüchtlingen aus Drittstaaten ermöglichen. Die Aufnahmen im Rahmen der Neuansiedlung von Schutzsuchenden werden vom BMI im Benehmen mit den obersten Landesbehörden angeordnet. Die gesetzliche Grundlage für die Aufnahmeverfahren im Rahmen des Resettlement-Programms bildete bis zum 31. Juli 2015 § 23 Abs. 2 AufenthG. Am 1. August 2015 trat „das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“¹¹⁸ in Kraft, mit dem unter anderem eine eigenständige Rechtsgrundlage für das Resettlement-Programm geschaffen wurde. Seither gilt § 23 Abs. 4 AufenthG für Aufnahmen im Rahmen von Resettlement-Programmen, während § 23 Abs. 2 AufenthG Aufnah-

114 Ein Verschulden des Ausländers liegt etwa vor, wenn der Ausländer falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.

115 Vgl. BT-Drs. 19/633.

116 Vgl. Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder 2011: Beschluss Nr. 19.

117 Vgl. Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder 2014: Beschluss Nr. 28.

118 BGBl. 2015 Teil I Nr. 32: 1386 ff.

Tabelle 3-21: Aus dem Ausland aufgenommene Ausländer nach § 22 AufenthG in den Jahren 2010 bis 2017 (erteilte Aufenthaltserlaubnisse in den Jahren 2010 bis 2017 mit Einreise im gleichen Jahr)

Staatsangehörigkeit	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Afghanistan	0	1	1	58	894	994	673	299
Syrien	0	1	47	67	51	86	73	67
Sonstige	55	67	55	58	40	85	60	141
Insgesamt	55	69	103	183	985	1.165	806	507

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-22: Aufenthalte aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen nach § 25 Abs. 4 AufenthG (erteilte Aufenthaltserlaubnisse in den Jahren 2010 bis 2017 mit Einreise im gleichen Jahr)

Staatsangehörigkeit	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	
									darunter weiblich
Vereinigte Arabische Emirate	408	338	409	373	721	786	811	869	394
Kuwait	177	148	171	374	772	1.283	1.046	581	233
Katar	88	59	104	131	238	298	219	327	131
Saudi-Arabien	165	189	183	264	721	1.414	553	283	106
Libyen	149	413	1.443	1.359	1.119	411	300	279	91
Russische Föderation	453	416	552	567	639	348	240	232	144
Angola	152	86	65	127	147	91	114	102	46
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	25	18	30	30	38	44	34	67	32
Afghanistan	132	119	88	90	116	112	129	66	26
Türkei	95	44	49	61	46	42	42	60	38
Sonstige	1.012	831	1.092	1.147	1.461	1.331	1.044	980	560
Insgesamt	2.856	2.661	4.186	4.523	6.018	6.160	4.532	3.846	1.801

Quelle: Ausländerzentralregister

men im Rahmen sonstiger humanitärer Kontingentaufnahmen regelt. Für die Durchführung der Aufnahmeverfahren ist nach § 75 Nr. 8 AufenthG das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig.

In der Pilotphase von 2012 bis 2014 wurden pro Jahr etwa 300 Schutzbedürftige aufgenommen, diese wurden grundsätzlich vom UNHCR vorgeschlagen: Im Jahr 2012 wurden im Rahmen des Resettlement-Programms 202 Flüchtlinge aus Tunesien und 105 schutzbedürftige Personen aus der Türkei aufgenommen. 2013 kamen 293 Flüchtlinge aus der

Türkei. Im Folgejahr wurden 207 Flüchtlinge aus Syrien (Drittstaatsangehörige) und 114 Flüchtlinge aus Indonesien aufgenommen.

Die Resettlement-Quote für das Jahr 2015 wurde in Einvernehmen zwischen Bund und Ländern auf 500 Personen angehoben, im Jahr 2015 nahm Deutschland 301 Flüchtlinge aus Ägypten und 180 Schutzsuchende aus dem Sudan auf.

Im Rahmen des EU-Resettlement-Programms (Ratsbeschluss vom 20. Juli 2015) wurden in den Jahren 2016/2017

Tabelle 3-23: Vorliegen von Ausreisehindernissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG in den Jahren 2010 bis 2017
(erteilte Aufenthaltserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr)

Staatsangehörigkeit	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	
									darunter weiblich
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	38	25	49	54	84	129	156	140	62
Syrien	9	6	4	4	15	30	43	69	33
Ghana	20	11	17	28	63	57	51	62	11
Nigeria	10	16	17	20	37	43	33	47	9
Vietnam	13	24	38	30	61	47	49	46	10
Sonstige	273	224	266	300	348	482	365	399	151
Insgesamt	363	306	391	436	608	788	697	763	276

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-24: Erteilte Aufenthaltserlaubnisse nach der Härtefallregelung des § 23a AufenthG nach Bundesländern (Stand zum 31. Dezember)¹

Bundesland	2016	2017
Baden-Württemberg	532	487
Bayern	435	284
Berlin	1.540	1.585
Brandenburg	88	94
Bremen	60	86
Hamburg	160	167
Hessen	299	308
Mecklenburg-Vorpommern	17	16
Niedersachsen	651	810
Nordrhein-Westfalen	1.274	1.338
Rheinland-Pfalz	277	421
Saarland	115	100
Sachsen	140	149
Sachsen-Anhalt	129	158
Schleswig-Holstein	160	170
Thüringen	399	706
Insgesamt	6.276	6.979

1) Hierbei handelt es sich um eine Bestandszahl jeweils zum 31. Dezember. Die überwiegende Zahl der Personen, die zum 31. Dezember 2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG innehatten, lebte seit mehr als sechs Jahren in Deutschland (4.682 Personen oder 74,6%). Zum 31. Dezember 2017 waren es 4.539 Personen (65,0%).

Quelle: Ausländerzentralregister

EU-weit 22.504 Resettlement-Plätze bereitgestellt. In den Jahren 2016 und 2017 beteiligte sich Deutschland mit insgesamt 1.600 Personen an dieser Quote. Das nationale Kontingent von 500 Schutzbedürftigen wurde in den Jahren 2016/2017 mit dem Resettlement-Programm der EU-KOM (Migrationsagenda) verrechnet. 2016 wurde diese Quote für den 1:1-Mechanismus der EU-Türkei-Erklärung für die Aufnahme von syrischen Flüchtlingen genutzt

(1.060 Personen).¹¹⁹ Zudem wurden im Jahr 2016/2017 177 Flüchtlinge aus dem Libanon aufgenommen. Die verbleibenden Resettlement-Plätze wurden vor allem für die Aufnahme Schutzbedürftiger aus Ägypten genutzt.

¹¹⁹ Zu den Hintergründen der EU-Türkei-Erklärung vgl. BAMF/BMI 2016: 103.

Tabelle 3-25: Im Resettlement-Programm aufgenommene Personen nach Staatsangehörigkeit und letztem Aufenthaltsstaat von 2012 bis 2017

Geschlecht	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Männlich	205	153	166	243	578	175
Weiblich	102	140	155	238	661	188
Staatsangehörigkeit						
Afghanistan	-	-	21	-	-	-
Äthiopien	27	-	1	45	4	17
Eritrea	36	-	-	200	20	14
Irak	132	175	117	26	-	9
Iran	-	116	-	-	-	4
Somalia	45	-	41	45	-	8
Sudan/Südsudan	59	-	3	122	-	131
Syrien	-	2	-	9	1.188	177
Staatenlose Palästinenser	-	-	31	33	27	-
Sonstige Staatenlose	-	-	34	-	-	-
Sonstige	8	-	73	1	-	3
Aufenthaltsstaat vor der Ausreise nach Deutschland						
Ägypten	-	-	-	301	-	256 ¹
Indonesien	-	-	114	-	-	-
Libanon	-	-	-	-	155	22 ²
Tunesien	202	-	-	-	-	-
Türkei	105	293	-	-	1.060	-
Sudan	-	-	-	180	24	-
Syrien	-	-	207	-	-	-
Sonstige	-	-	-	-	-	-

1) Das Kontingent von 363 Personen wurde für das Jahr 2017 nachträglich Anfang 2018 mit der Einreise von 107 Personen aus Ägypten, die aus gesundheitlichen Gründen Ende 2017 noch nicht ausreisen konnten, erfüllt.

2) Dabei handelt es sich um Personen, die im Jahr 2017 eingereist sind, aber im Rahmen des Kontingents für das Jahr 2016 aufgenommen wurden.

Tabelle 3-26: Aufnahme im Rahmen des Relocation-Verfahrens 2015 bis 2017

	2015	2016	2017	Gesamt
Relocation aus Italien	11	444	4.439	4.894
Relocation aus Griechenland	10	634	4.729	5.373

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Humanitäre Aufnahmeverfahren – EU-Relocation

Neben dem Resettlement stellt die gerechtere Verteilung von Asylantragstellenden innerhalb der EU einen Schwerpunkt der EU-Migrationspolitik dar. Am 14. September 2015 beschloss der Rat für Justiz und Inneres der EU formell die Umverteilung von 40.000 Asylsuchenden aus Italien und Griechenland (Beschluss EU 2015/1523, am 16. September 2015 in Kraft getreten). Zur Entlastung des griechischen und italienischen Asylsystems sollten von September 2015 bis 2017 bis zu 160.000 Schutzsuchende auf die EU-Mitgliedstaaten umverteilt werden. Die Quote für Deutschland betrug 27.536.

Es wurden ausschließlich Asylsuchende umverteilt, die mit hoher Wahrscheinlichkeit internationalen Schutz benötigten. Für die Regelung kamen nur Staatsangehörige aus Ländern infrage, bei denen die durchschnittliche Anerkennungsquote in der EU aktuell mindestens 75 % betrug (unter anderem Syrien, Eritrea). Die Quote wird quartalsweise neu berechnet. Nach einer anfänglichen Pilotphase mit 40 Personen Ende 2015 wurde seitens BMI der Fokus zunächst auf die Aufnahme syrischer Flüchtlinge aus der Türkei im Rahmen des 1:1-Mechanismus des EU-Türkei-Abkommens gelegt. Seit September 2016 bietet Deutschland Griechenland und Italien monatlich 1.000 Relocation-Plätze (jeweils 500 Relocation-Plätze für Griechenland und Italien) an.

Bis Ende 2017 hat Deutschland 10.267 Asylsuchende im Rahmen des Relocation-Verfahrens aus Italien (4.894) und Griechenland (5.737) aufgenommen (vgl. Tabelle 3-26). Dieses Verfahren lief im Frühjahr 2018 aus, da in diesem Rahmen nur Asylsuchende berücksichtigt werden sollten, die vor dem 26. September 2017 in Griechenland oder Italien angekommen waren.¹²⁰

Mit EU-Ratsbeschluss vom 29. September 2016 wurde die Option geschaffen, die Quote auch durch die Aufnahme von syrischen Schutzsuchenden aus der Türkei zu erfüllen. Die Entscheidung über die Verteilung der restlichen 54.000 An-

tragsteller fiel am 29. September 2016. Die Aufnahmequote für Deutschland betrug 13.694 Personen.¹²¹

Am 11. Januar 2017 wurde mit der Aufnahmeanordnung des BMI die humanitäre Umsiedlung von syrischen Flüchtlingen aus der Türkei gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG begonnen. Über diese Aufnahmeanordnung, die ebenfalls im Rahmen des 1:1-Mechanismus läuft, wurden bis Ende 2017 2.997 Personen aufgenommen. Mit Erlass vom 29. Dezember 2017 ordnete das BMI die Fortführung der Aufnahmen von bis zu 500 Personen pro Monat bis zum 31. Dezember 2018 an.

Humanitäre Aufnahme syrischer Flüchtlinge

In den Jahren 2013 bis 2015 hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den Innenministern und -senatoren der Länder entschieden, neben den Kontingenten im Resettlement-Programm insgesamt weitere 20.000 besonders schutzbedürftige syrische Flüchtlinge im Rahmen von drei humanitären Aufnahmeprogrammen aufzunehmen. Die syrischen Flüchtlinge wurden vorwiegend aus dem Libanon, aber auch aus anderen Anrainerstaaten wie Jordanien und der Türkei sowie aus Ägypten und vereinzelt auch aus Libyen aufgenommen.¹²² Neben besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen wurde insbesondere auch Personen mit familiären Bezügen nach Deutschland die Möglichkeit zur vorübergehenden Aufnahme geboten. Darüber hinaus ermöglichten ab 2013 die meisten Bundesländer die vorübergehende Aufnahme von syrischen Verwandten in Deutschland lebender Syrer bzw. syrischstämmiger Bürger, sofern diese oder Dritte eine Verpflichtungserklärung (Bürgerschaft) nach § 68 AufenthG abgaben, in der sie erklärten und nachweisen konnten, jegliche Kosten des Aufenthalts der Familienangehörigen zu tragen. Als Verpflichtungsgebende kommen bzw. kamen in erster Linie deutsche und syrische Staatsangehörige in Deutschland infrage, die sich schon länger als ein Jahr in der Bundesrepublik aufhalten und bestrebt sind, ihre schutzsuchenden syrischen Angehörigen

121 Beschluss (EU) 2016/1754 des Rates vom 29. September 2016 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/1601 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland.

122 Vgl. auch <https://resettlement.de/aktuelle-aufnahmen/>.

nach Deutschland zu holen und bereit sind, die entstehenden Kosten der Einreise und des Aufenthalts zu tragen. In sechs Bundesländern wurden diese Programme zum Jahresende 2015 (Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland und Sachsen-Anhalt) beendet. In sechs weiteren Bundesländern wurden sie bis ins Jahr 2016 verlängert (Berlin, Brandenburg, Hamburg, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen). Bis Ende des Jahres 2016 konnten insgesamt 19.048 Einreisen verzeichnet werden. Auch wenn das Programm offiziell als abgeschlossen gilt, werden noch nachgemeldete Einreisen weiter gezählt und statistisch erfasst.¹²³

3.5 Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und sonstiger Familiennachzug)

Die Einreise und der Aufenthalt im Ausland lebender Familienangehöriger zu in Deutschland lebenden Personen sind in den §§ 27 bis 36a des Aufenthaltsgesetzes geregelt. Der Familiennachzug wird mit Blick auf Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes zum Schutz von Ehe und Familie gewährt (§ 27 Abs. 1 AufenthG). Diese Regelungen finden Anwendung auf den Zuzug zu Personen, die keine Unionsbürger bzw. Familienangehörige von Unionsbürgern sind.¹²⁴

Grundsätze des Familiennachzugs

Der Familiennachzug ist grundsätzlich begrenzt auf die Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner und gemeinsame minderjährige Kinder bzw. Eltern von minderjährigen Kindern. Sonstige Familienmitglieder können jedoch in Ausnahmefällen nachziehen. Zudem setzt die Familienzusammenführung in der Regel voraus, dass der Lebensunterhalt für nachziehende Familienangehörige ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist (§ 27 Abs. 3 AufenthG; § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Der Aufenthaltstitel aus familiären Gründen berechtigt auch zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 27 Abs. 5 AufenthG).

Voraussetzung für den Familiennachzug zu einem Drittstaatsangehörigen ist grundsätzlich, dass der bereits hier lebende Ausländer eine Niederlassungserlaubnis, eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU, eine (Mobiler-)ICT-Karte besitzt oder sich gemäß § 20a AufenthG berechtigt im Bundesgebiet aufhält und ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht (§ 29 Abs. 1 AufenthG).

Familiennachzug zu Nichtdeutschen

Beim Ehegattennachzug zu Nichtdeutschen müssen in der Regel beide Ehepartner das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG) und der nachziehende Ehepartner muss vor der Einreise einfache Deutschkenntnisse nachweisen (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG). Hierzu gibt es jedoch eine Reihe von Ausnahmen. Volljährigkeit und Sprachnachweis sind nicht erforderlich, wenn Drittstaatsangehörige, die bereits im Land leben.

- einen Aufenthaltstitel als Hochqualifizierter (§ 19 AufenthG), als Forschender (§ 20 AufenthG) oder als Selbstständiger (§ 21 AufenthG) besitzen und die Ehe bereits vor ihrer Einreise ins Bundesgebiet bestand (§ 30 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG),
- unmittelbar vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG waren (§ 30 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AufenthG),
- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG (Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten aus einem anderen EU-Mitgliedstaat) besitzen und die Ehe bereits in dem anderen EU-Mitgliedstaat bestand (§ 30 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AufenthG).

Das Erfordernis des Sprachnachweises ist zudem nicht erforderlich, wenn

- Drittstaatsangehörige einen Aufenthaltstitel als Resettlement-Flüchtling (nach § 23 Abs. 4 AufenthG neu)¹²⁵, Asylberechtigter, GFK-Flüchtling oder – seit 1. August 2015 – als subsidiär Schutzberechtigter¹²⁶ besitzen und die Ehe bereits vor der Einreise nach Deutschland bestand (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 AufenthG),
- der nachziehende Ehepartner aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung oder Krank-

¹²⁵ Mit dem durch das am 1. August 2015 in Kraft getretene „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ in das Aufenthaltsgesetz neu eingefügten § 23 Abs. 4 (BGBl. 2015 Teil I Nr. 32: 1386 ff.) kann das BMI im Rahmen der Neuansiedlung von Schutzsuchenden im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das BAMF bestimmten, für eine Neuansiedlung ausgewählten Schutzsuchenden (Resettlement-Flüchtlingen) eine Aufnahmezusage erteilt.

¹²⁶ Durch die in das am 17. März 2016 in Kraft getretene Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren in das Aufenthaltsgesetz eingefügte Regelung des § 104 Abs. 13 AufenthG (BGBl. 2016 Teil I Nr. 12: 390–393) wird ein Familiennachzug zu Personen, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 2. Alt. AufenthG erteilt worden ist, bis zum 16. März 2018 grundsätzlich nicht gewährt. Es besteht allerdings die Möglichkeit, in diesen Fällen eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 AufenthG zu erteilen.

¹²³ Vgl. EMN/BAMF 2017: 68 f.

¹²⁴ Für Unionsbürger gilt das EU-Freizügigkeitsrecht.

- heit nicht in der Lage ist, einfache deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 AufenthG),
- bei dem nachziehenden Ehepartner ein erkennbar geringer Integrationsbedarf besteht (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 AufenthG),
 - der Ehegatte eine Staatsangehörigkeit besitzt, die ihm auch für einen Aufenthalt, der kein Kurzaufenthalt ist, die visumfreie Einreise und den visumfreien Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 AufenthG i. V. m. § 41 Abs. 1 und 2 AufenthV),
 - Drittstaatsangehörige im Besitz einer Blauen Karte EU sind (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 AufenthG) oder
 - es dem Ehepartner aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles nicht möglich oder nicht zumutbar ist, vor der Einreise einfache deutsche Sprachkenntnisse zu erwerben (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 AufenthG).

Die Härtefallklausel des § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 AufenthG wurde mit dem „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen. Das Vorliegen eines Härtefalls ist im Rahmen des Visumverfahrens durch die zuständige Auslandsvertretung zu beurteilen. Ein Härtefall ist dann gegeben, wenn es dem ausländischen Ehegatten nicht zugemutet werden kann, vor der Einreise Bemühungen zum Erwerb einfacher deutscher Sprachkenntnisse zu unternehmen, oder es ihm trotz ernsthafter Bemühungen von einem Jahr Dauer nicht gelungen ist, das erforderliche Sprachniveau zu erreichen.

Diese Rechtsänderung dient insbesondere der Umsetzung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 10. Juli 2014 (Urteil in der Rechtssache C-138/13).¹²⁷ Dort wurde entschieden, dass das 2007 eingeführte ausnahmslose Spracherfordernis nicht mit der sog. Stillhalteklausele des Assoziierungsabkommens mit der Türkei vereinbar ist. Der Sprachnachweis im Herkunftsland erschwere die Familienzusammenführung und stelle deshalb eine neue Beschränkung der Ausübung der Niederlassungsfreiheit durch die türkischen Staatsangehörigen im Sinne dieser Klausel dar. Der EuGH hielt jedoch auch fest, dass die Einführung einer neuen Beschränkung zugelassen werden könne, sofern sie durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, „die Erreichung des angestrebten legitimen Zieles zu erreichen“, und nicht über das hierfür Erforderliche hinausgehe. Obwohl die Entscheidung des EuGH grundsätzlich nur auf den Nachzug zu assoziationsberechtigten türkischen Staatsangehörigen anwendbar ist und weil der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz generell gilt, ist die Möglichkeit der Berücksichtigung besonderer Umstände des Einzelfalles von grundsätzlicher Bedeutung,

sodass zur Klarstellung für den Ehegattennachzug eine allgemeine Härtefallklausel in das Aufenthaltsgesetz eingeführt wurde (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 AufenthG).¹²⁸

Nach einem Urteil des EuGH vom 9. Juli 2015 (Rechtssache C-153/14, „K und A“) sind die Mitgliedstaaten der EU durch die Familiennachzugsrichtlinie (Richtlinie 2003/86/EG) nicht daran gehindert, bei Familienzusammenführungen, die nicht Flüchtlinge und Familienangehörige von Flüchtlingen betreffen, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs davon abhängig zu machen, dass vor Einreise eine bestimmte Integrationsmaßnahme oder Integrationsprüfung erfolgreich abgelegt wurde.¹²⁹ Der EuGH betont in seiner Entscheidung die Bedeutung, die der Sprache für die Integration in die Aufnahmegesellschaft zukommt, ausdrücklich. Das Ziel der Richtlinie, die Familienzusammenführung zu erleichtern, ist durch eine Prüfung vor Einreise grundsätzlich nicht beeinträchtigt.¹³⁰ Jedoch seien nur solche Integrationsmaßnahmen – etwa der Erwerb von Grundkenntnissen der Sprache und der Gesellschaft des Aufnahmestaates – zulässig, die die Integration der Familienangehörigen des Zusammenführenden erleichtern. Dabei dürfte die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung nicht unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert werden. Insofern seien jeweils die individuellen Umstände wie Alter, Bildungsniveau, finanzielle Lage und Gesundheitszustand zu berücksichtigen, um die Familienangehörigen von dem Erfordernis der erfolgreichen Ablegung einer Integrationsprüfung zu befreien, falls sie aufgrund dieser Umstände nicht in der Lage sind, eine solche Prüfung abzulegen oder zu bestehen.¹³¹

Bei Asylberechtigten und anerkannten GFK-Flüchtlingen (Konventionsflüchtlingen) und – seit dem 1. August 2015 – subsidiär Schutzberechtigten sowie Resettlement-Flüchtlingen ist zur Wahrung der Familieneinheit vom Nachweis ausreichenden Wohnraums und eigenständiger Lebensunterhaltssicherung abzusehen, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach der unanfechtbaren Anerkennung bzw. nach der Aufnahmeanordnung gestellt wird und die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der EU ist und zu dem der Ausländer oder seine Familienangehörigen eine besondere Bindung haben, grundsätzlich nicht möglich ist (§ 29 Abs. 2 AufenthG). Diese Privilegierung wurde allerdings für subsidiär Schutzberechtigte im Sinne des § 4 Abs. 1 Asylgesetz,

¹²⁷ Vgl. dazu die Pressemitteilung Nr. 96/14 des EuGH vom 10. Juli 2014.

¹²⁸ Vgl. die Begründung dazu in der BT-Drs. 18/5420: 25.

¹²⁹ Zu bisherigen Gerichtsurteilen auf nationaler Ebene vgl. BAMF/BMI 2015: 89.

¹³⁰ Vgl. EuGH, Urteil vom 9. Juli 2015 (C-153/14), Rn. 53 und 54.

¹³¹ Vgl. dazu die Pressemitteilung Nr. 78 des EuGH vom 9. Juli 2015.

denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis wegen der subsidiären Schutzberechtigung erteilt wurde, bis zum 16. März 2018 ausgesetzt (§ 104 Abs. 13 AufenthG). Diese zweijährige Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten wurde bis zum 31. Juli 2018 verlängert. Seit dem 1. August 2018 soll aus humanitären Gründen monatlich insgesamt 1.000 Ehepartnern sowie minderjährigen Kindern subsidiär Geschützter eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Aussetzung des Rechts auf Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten im Berichtszeitraum, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde (§ 104 Abs. 13 AufenthG), gilt auch für den Nachzug von Eltern. Die §§ 22, 23 AufenthG bleiben unberührt.

Der Familiennachzug zu Personen, die über bestimmte humanitäre Aufnahmeprogramme nach Deutschland gekommen sind oder für die ein (nationales) Abschiebungsverbot festgestellt worden ist, darf nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erlaubt werden (§ 29 Abs. 3 AufenthG).

Der Nachzug von Kindern zu ausländischen Eltern bzw. einem ausländischen Elternteil richtet sich nach § 32 AufenthG. Einem minderjährigen ledigen Kind ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU, eine (Mobiler-)ICT-Karte, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU besitzen (§ 32 Abs. 1 AufenthG) oder sich gemäß § 20a AufenthG berechtigt im Bundesgebiet aufhalten. Hat das minderjährige ledige Kind das 16. Lebensjahr bereits vollendet und verlegt es seinen Lebensmittelpunkt nicht zusammen mit den Eltern oder dem sorgeberechtigten Elternteil in das Bundesgebiet, ist der Nachzug grundsätzlich nur gestattet, wenn es die deutsche Sprache beherrscht oder gewährleistet erscheint, dass es sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in Deutschland einfügen kann. Diese letztgenannten besonderen Voraussetzungen entfallen jedoch für das minderjährige ledige Kind, wenn beide Eltern oder der allein sorgeberechtigte Elternteil ein Asylberechtigter, GFK-Flüchtling und – seit dem 1. August 2015 – subsidiär Schutzberechtigter oder Resettlement-Flüchtling ist oder eine Niederlassungserlaubnis nach §§ 9 oder 26 Abs. 4 AufenthG, eine Blaue Karte EU, eine (Mobiler-)ICT-Karte oder eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 20, 20b AufenthG besitzt (§ 32 Abs. 2 AufenthG). Im Übrigen kann dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es aufgrund der Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der familiären Situation zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist (§ 32

Abs. 4 AufenthG). Die zeitliche Verzögerung des Rechts auf Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten im Berichtszeitraum, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde (§ 104 Abs. 13 AufenthG), gilt auch für den Nachzug von Kindern.

Der Nachzug sonstiger (d. h. nicht zur Kernfamilie zählender) Familienangehöriger kann in Ausnahmefällen gewährt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist (§ 36 Abs. 2 AufenthG). Zudem ist den Eltern eines minderjährigen Asylberechtigten oder anerkannten GFK-Flüchtlings und – seit 1. August 2015 – eines subsidiär Schutzberechtigten oder Resettlement-Flüchtlings eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein sorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält (§§ 36 Abs. 1, 36a Abs. 1 S. 2 AufenthG).

Der Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen zu nicht-deutschen Unionsbürgern richtet sich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU (§ 5 Abs. 2 FreizügG/EU).

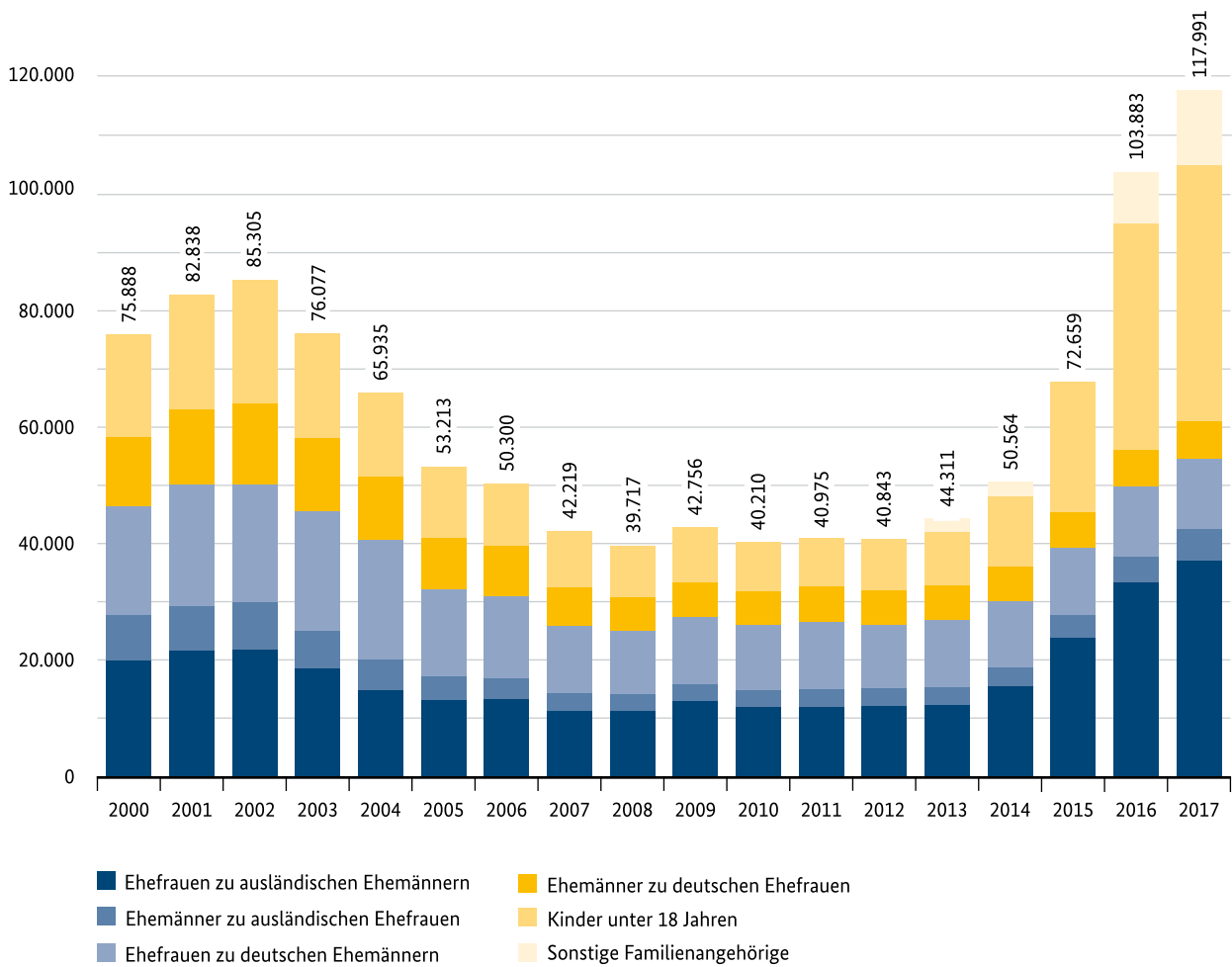
Familiennachzug zu Deutschen

Nach § 28 Abs. 1 AufenthG ist eine Aufenthaltserlaubnis dem Ehegatten, dem minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen sowie dem Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Dem minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen sowie dem Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen ist auch abweichend von der Regelvoraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (§ 28 Abs. 1 S. 2 AufenthG). Dem Ehegatten eines Deutschen soll die Aufenthaltserlaubnis in der Regel abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erteilt werden.

Datengrundlage

Eine Grundlage für die Erfassung des Ehegatten- und sonstigen Familiennachzugs ist die Visastatistik des Auswärtigen Amtes. Sie weist diejenigen Fälle aus, in denen in einer deutschen Vertretung im Ausland ein Visum auf Nachzug eines Ehegatten oder Familienangehörigen erteilt worden ist. Da-

Abbildung 3-15: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland von 2000 bis 2017



Quelle: Auswärtiges Amt

bei kann nicht automatisch auf die Staatsangehörigkeit der Antragsteller rückgeschlossen werden.¹³²

Seit dem Jahr 2005 kann neben der Visastatistik des Auswärtigen Amtes auch das Ausländerzentralregister (AZR) als Datenquelle für den Ehegatten- und sonstigen Familiennach-

zug genutzt werden. Das AZR liefert ein umfassenderes Bild, da es auch die Fälle erfasst, in denen Drittstaatsangehörige einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen erst im Inland erhalten haben.

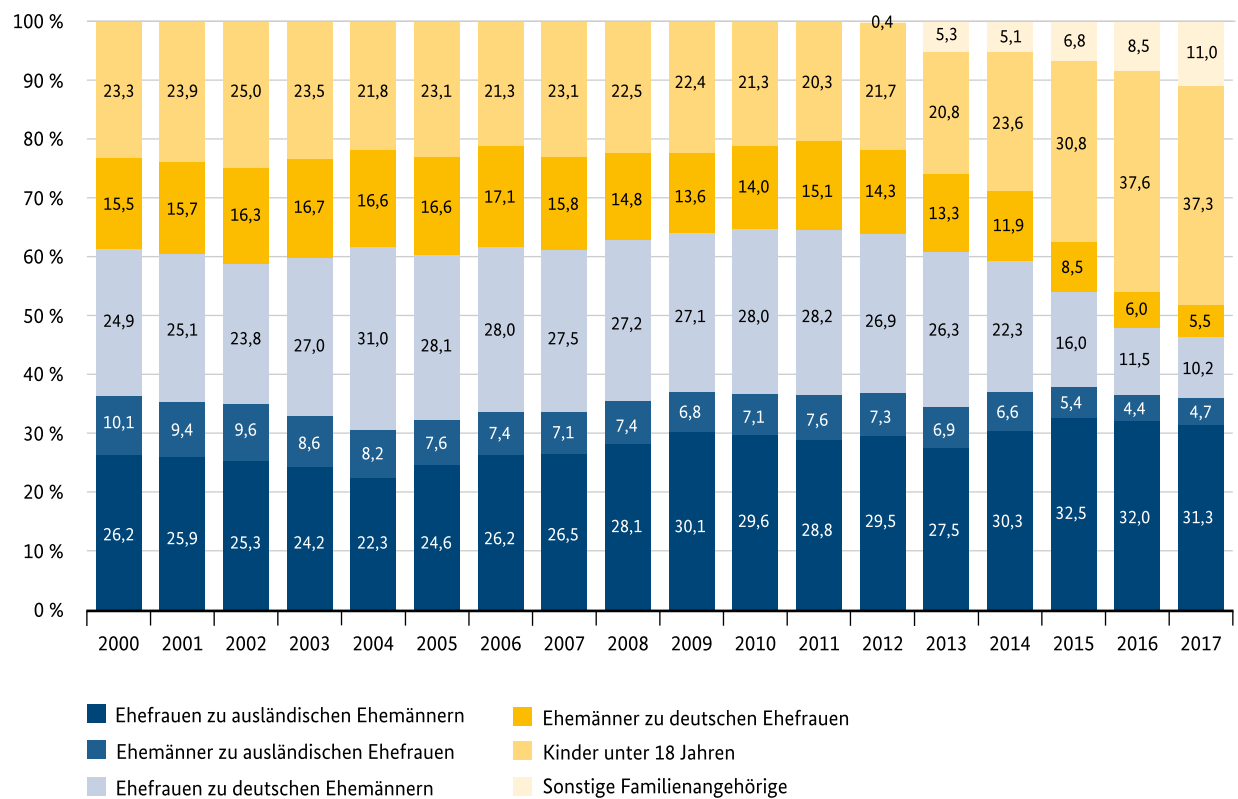
Darüber hinaus können Nichtdeutsche, die mit einem anderen Aufenthaltstitel (z. B. zur Erwerbstätigkeit, Ausbildung) nach Deutschland eingereist sind, als Statuswechsler eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erhalten, etwa aufgrund einer Eheschließung im Inland. Diese Fälle der Familienzusammenführung gehen *nicht* in die Visastatistik des Auswärtigen Amtes ein. Insofern bildet diese den Ehegatten- und Familiennachzug nicht vollständig ab.

Der Familiennachzug kann aufgeteilt werden in den Nachzug von Ehepartnern, Kindern und sonstigen Familienangehörigen.

Im Folgenden wird zunächst die Entwicklung des Ehegatten- und Familiennachzugs seit 1998 anhand der Visastatis-

¹³² Die Visastatistik weist nicht die Staatsangehörigkeit des Antragstellers aus, sondern bezieht sich auf den jeweiligen Ort der Antragstellung (z. B. im Falle der Türkei die Botschaft in Ankara und die Generalkonsulate in Istanbul und Izmir). Es ist anzunehmen, dass türkische Staatsangehörige in der Regel bei den deutschen Vertretungen in der Türkei vorstellig werden, um ein Visum für die Familienzusammenführung zu erhalten. Allerdings ist verstärkt zu beobachten, dass auch Staatsangehörige aus anderen Staaten (z. B. Syrien) in den deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei Visa zum Zweck des Familiennachzugs beantragen. So werden Visumanträge zum Familiennachzug von Antragstellern mit gewöhnlichem Aufenthalt in Syrien gegenwärtig vorrangig von den Auslandsvertretungen in Beirut, Ankara, Istanbul, Izmir, Amman, Kairo und Erbil entgegengenommen. Vgl. BT-Drs. 18/9133: 4.

Abbildung 3-16: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland von 2000 bis 2017 in Prozent



Quelle: Auswärtiges Amt

tik des Auswärtigen Amtes nachgezeichnet. Im Anschluss daran wird der Familiennachzug für die Jahre von 2005 bis 2017 auf der Basis des AZR dargestellt.

3.5.1 Ehegatten- und sonstiger Familiennachzug nach der Visastatistik

Im Regelfall ist es für den Familiennachzug erforderlich, dass von der deutschen Auslandsvertretung nach Zustimmung der örtlichen Ausländerbehörde vor der Einreise ein Visum zum Zwecke der Familienzusammenführung erteilt wird. Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland und den USA bedürfen keines Visums zur Einreise zum Zweck der Familienzusammenführung.¹³³ Gleiches gilt für Staatsangehörige von Andorra, Brasilien, El Salvador, Honduras, Monaco und San Marino (§ 41 Abs. 2 AufenthV). Staatsangehörige von EU-Staaten genießen grundsätzlich Freizügigkeit und können visumfrei einreisen. Auch Staatsangehörige aus den anderen Staaten

des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz können visumfrei einreisen. Zudem geben die ausländer- bzw. aufenthaltsrechtlichen Regelungen den örtlichen Ausländerbehörden in Einzelfällen die Möglichkeit, im Inland einen Aufenthaltstitel zu erteilen, auch wenn der Betroffene mit einem Touristenvisum oder zu einem Kurzaufenthalt eingereist ist. Die Erteilung von Visa an sonstige Familienangehörige in der Visastatistik des Auswärtigen Amtes wird erst seit dem Jahr 2012 separat ausgewiesen.

Nach einem vorläufigen Höchststand im Jahr 2002 (85.305 erteilte Visa) ging die Zahl der erteilten Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs kontinuierlich zurück. In den Jahren 2008 bis 2012 blieb die Zahl der Visumserteilungen zur Familienzusammenführung relativ konstant. Seit 2013/2014 steigen die Zahlen jedoch wieder deutlich an (vgl. Abbildung 3-15 und Tabelle 3-41 im Anhang). Nachdem die Zahl der Erteilungen zwischen 2015 und 2016 um 43,0% gestiegen ist, wurde im Jahr 2017 ein Zuwachs um 13,6% verzeichnet. Die erhebliche Zunahme der erteilten Familiennachzugsvisa im Jahr 2015 hängt wesentlich mit den in die Anrainerstaaten (vor allem Türkei, Libanon, Jordanien) geflüchteten Staatsangehörigen Syriens zusammen.

¹³³ Staatsangehörige dieser Länder können einen erforderlichen Aufenthaltstitel auch nach der Einreise einholen (§ 41 Abs. 1 AufenthV).

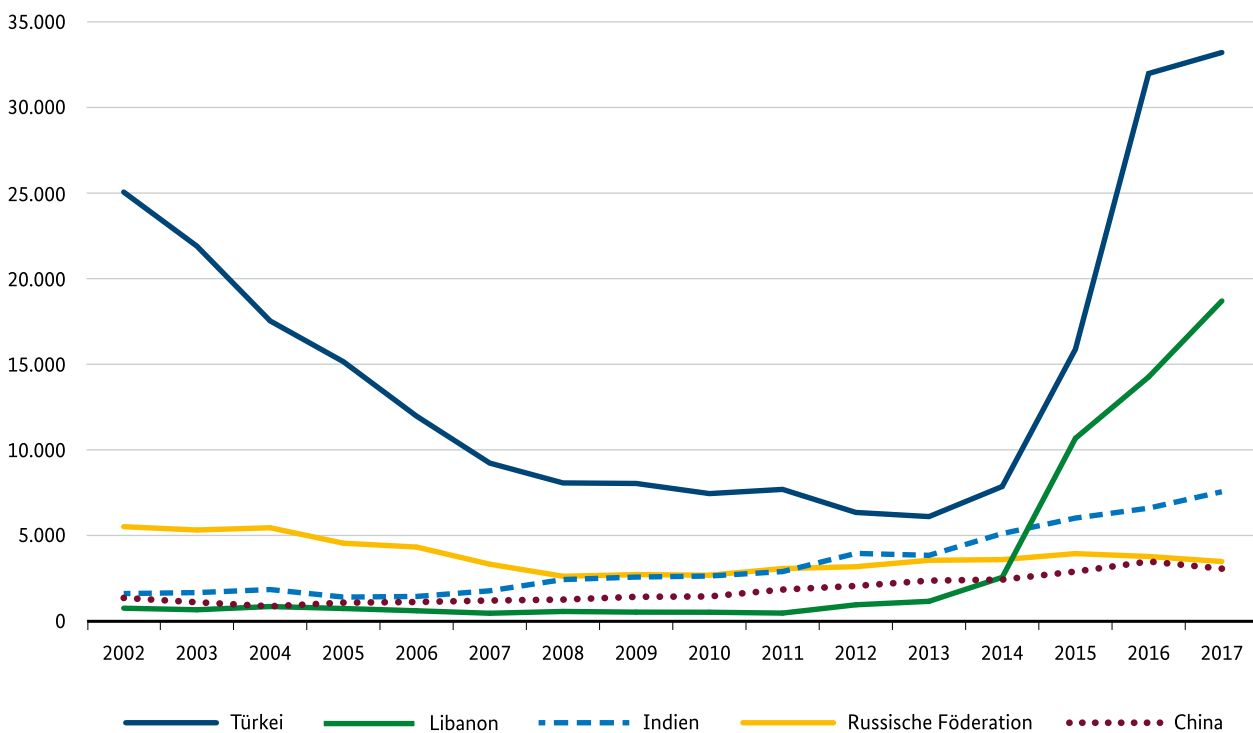
Die Zahl der erteilten Visa zum Zuzug von ausländischen Ehegatten zu *deutschen* Staatsangehörigen lag zwischen 2000 und 2013 über der Zahl der erteilten Visa zum Ehegattennachzug zu *ausländischen* Staatsangehörigen, 2017 wurden (wie schon 2016) mehr Visa für den Nachzug von Ehegatten zu ausländischen Staatsangehörigen erteilt (42.480) als zu Deutschen (18.470). Während der Ehegattennachzug zu Deutschen auf relativ konstantem Niveau blieb, stieg die Zahl der erteilten Visa an Ehegatten ausländischer Staatsangehöriger im Jahr 2016 um 36,8% und im Jahr 2017 um 12,5% an (vgl. Tabelle 3-41 im Anhang).

Die stärkste Gruppe bildeten im Jahr 2017 die Visa für den Nachzug von Ehefrauen zu ausländischen Ehemännern (31,3%), im Vorjahr betrug dieser Anteil 32,0%. Der Anteil der Visa für Ehefrauen, die zu einem deutschen Mann nachzogen, lag bei 10,2% (2016: 11,5%) (vgl. Abbildung 3-16). Insgesamt wurden so 48.984 Visa für Ehefrauen (41,5% des gesamten Familiennachzugs) und 11.966 Visa für Ehemänner (10,1%) für den Nachzug zu in Deutschland lebenden Ehegatten erteilt (2016: 45.195 Visa für Ehefrauen und 10.812 Visa für Ehemänner).

Nachdem sich der Anteil der Visa zum Kindernachzug am Gesamtfamiliennachzug im Zeitraum von 1998 bis 2014 relativ konstant zwischen 20% und 25% bewegte, nahm dieser ab dem Jahr 2015 deutlich zu. Absolut stieg die Zahl der nachziehenden Kinder von 22.348 im Jahr 2015 auf 39.054 im Jahr 2016 an (+74,8%). Diese Entwicklung steht im Zusammenhang mit der gestiegenen Folgemigration zu anerkannten Schutzsuchenden. 2017 wurden 44.048 Visa für nachziehende Kinder erteilt (+12,8% im Vergleich zu 2016). Das entsprach einem Anteil von 37,3% an allen nachgereisten Familienangehörigen (vgl. Abbildung 3-16 und Tabelle 3-41 im Anhang). Auf sonstige Familienangehörige entfielen 11,0% aller Visa.

Nach wie vor ist die Türkei das Land, in dem die meisten Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs ausgestellt werden. Allerdings waren sowohl die absolute Zahl (seit 2002) als auch der Anteil (seit 2005) der in deutschen Vertretungen in der Türkei erteilten Visa an allen zum Zweck des Familiennachzugs erteilten Visa bis 2014 rückläufig. Zwischen 2014 und 2015 stieg die Zahl von 7.870 auf 15.888 (+101,9%). Die erhebliche Zunahme der erteilten Familiennachzugsvisa im Jahr 2015 hängt wesentlich mit den in die Anrainerstaaten (vor allem Türkei, Libanon, Jordanien)

Abbildung 3-17: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland nach ausgewählten Standorten der Auslandsvertretungen von 2002 bis 2017



Quelle: Auswärtiges Amt

geflüchteten Staatsangehörigen Syriens zusammen. Im Jahr 2016 stieg die Anzahl der erteilten Visa erneut um 101,4 % auf 31.994 erteilte Visa (vgl. Abbildung 3-17 sowie Tabellen 3-41 und 3-42 im Anhang). Im Berichtsjahr 2017 wurden 33.222 Visa bei den deutschen Vertretungen in der Türkei erteilt (+3,8 %). Der Anteil der Visa zum Ehegatten- und Familiennachzug aus der Türkei betrug damit 2017 28,2 %.

Im Einzelnen wurden bei den deutschen Vertretungen in der Türkei im Jahr 2017 10.438 Visa (31,4 %) für den Nachzug von Ehefrauen zu ausländischen Männern erteilt (2016: 10.660, 33,3 %). Der Nachzug zu ausländischen Ehefrauen belief sich dagegen nur auf 4,3 % mit 1.427 erteilten Visa (2016: 3,4 %, 1.088 Visa). 1.826 Visa (5,5 %) wurden für den Nachzug von Ehemännern zu deutschen Frauen erteilt und weitere 1.292 Visa (3,9 %) für den Nachzug von Ehefrauen zu deutschen Männern. Insgesamt betrug der Nachzug zu deutschen Ehegatten damit 9,4 % (2016: 10,2 %) (vgl. Abbildung 3-19 und Tabelle 3-43 im Anhang). Im Jahr 2016 betrug der Anteil der nachziehenden Ehemänner zu Deutschen 5,9 % (1.893 erteilte Visa), 4,3 % zogen zu ihren deutschen Ehemännern nach (1.362 erteilte Visa).

Das Land mit der zweitgrößten Zahl an erteilten Visa nach der Türkei stellt seit 2015 der Libanon dar. Während 2014 der Anteil noch bei 5,1 % lag, stieg dieser im Jahr 2015 auf 14,7 %. Im Jahr 2016 wurden 13,7 % bzw. 14.270 der Visa im Libanon ausgestellt, im Folgejahr betrug dieser Anteil 15,9 % (18.710 erteilte Visa). Insgesamt hat sich die Zahl der erteilten Visa aus dem Libanon im Vergleich zu 2016 um 31,1 % gesteigert (vgl. Abbildung 3-17 und Tabelle 3-42 im Anhang). Sowohl für die deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei als auch im Libanon gilt, dass hier vermehrt syrische Staatsangehörige Visa zum Zweck des Familiennachzugs beantragen. Die Zusammensetzung des Familiennachzugs aus dem Libanon entsprechend den erteilten Visa ähnelt jener aus der Türkei in Bezug auf den Nachzug von Ehefrauen zu ausländischen Männern (2017: 29,3 %; 2016: 34,6 %; 2015: 36,4 %). Während der Anteil des Nachzugs von Männern zu ausländischen bzw. deutschen Ehefrauen sehr gering ist, ist der Anteil der erteilten Visa für Kinder zu einem ausländischen Elternteil an dem gesamten Familiennachzug mit 48,5 % hoch (2016: 45,8 %; 2015: 50,8 %).

Indien liegt mit 6,4 % der erteilten Visa (7.566) für den Ehegatten- und Familiennachzug auf Rang drei. Auch wenn der

relative Anteil an allen erteilten Visa für diesen Zweck gleich geblieben ist, sind die absoluten Zahlen gegenüber 2016 um 14,5 % gestiegen. Dies korrespondiert mit den Zuzugszahlen von Fachkräften aus diesem Land (vgl. dazu Kap. 3.2). Es ist davon auszugehen, dass viele Fachkräfte gemeinsam mit ihren Familienangehörigen nach Deutschland einreisen. Im Irak wurden 5,9 % der Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs erteilt (2016: 1,0 %), in der deutschen Auslandsvertretung Kosovo (Priština) 4,4 % (2016: 2,4 %), in Bosnien und Herzegowina 3,1 % (2016: 1,8 %), in der Russischen Föderation 3,0 % (2016: 3,6 %), in China 2,6 % (2016: 2,9 %) und in Jordanien 2,2 % (2016: 5,7 %) (vgl. Abbildung 3-18).

Hinsichtlich der Struktur dominierte beim Familiennachzug in den Jahren 2016 und 2017 aus der Russischen Föderation und aus Thailand der Nachzug zu deutschen Staatsangehörigen. 41,3 % des Ehegatten- und Familiennachzugs aus der Russischen Föderation entfielen im Jahr 2017 auf den Nachzug zu deutschen Ehegatten (2016: 42,8 %), wobei der Nachzug von Ehefrauen zu deutschen Ehemännern deutlich überwog (vgl. Abbildung 3-19). Im Falle Thailands waren es im Jahr 2017 64,7 % (2016: 65,3 %). Auch aus der Ukraine (2016: 39,6 %; 2017: 38,8 %) ist ein überproportional hoher Nachzug zu deutschen Ehegatten festzustellen (vgl. Abbildung 3-19 und Tabelle 3-43 im Anhang).

Bei indischen Staatsangehörigen überwiegt der Nachzug von Ehefrauen zu ausländischen Ehemännern, deren Anteil betrug im Jahr 2017 55,1 % (2016: 54,7 %). Auch beim Nachzug aus China überwiegt der Ehegattennachzug zu Ausländern (2016: 41,7 %; 2017: 40,9 %). Ein überdurchschnittlich hoher Anteil des Kindernachzugs am Familiennachzug ist im Falle Jordaniens (2016: 61,0 %; 2017: 53,2 %) und des Libanons (2016: 45,9 %; 2017: 48,5 %) festzustellen – sicher infolge des Familiennachzugs zu Schutzberechtigten (vgl. Tabelle 3-43 im Anhang).

3.5.2 Ehegatten- und sonstiger Familiennachzug nach dem AZR

Auf Basis des AZR kann der erfolgte Ehegatten- und Familiennachzug nach Staatsangehörigkeit und Alter differenziert werden. Zudem sind über das AZR weitere Informationen über die nachziehenden Familienangehörigen (z. B. Eltern) möglich.¹³⁴

¹³⁴ In der Visastatistik des Auswärtigen Amtes wird die Erteilung von Visa zum Zweck des Nachzugs sonstiger Familienangehöriger erst seit 2012 erfasst.

Karte 3-3: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Standorten der Auslandsvertretungen in den Jahren 2016 und 2017

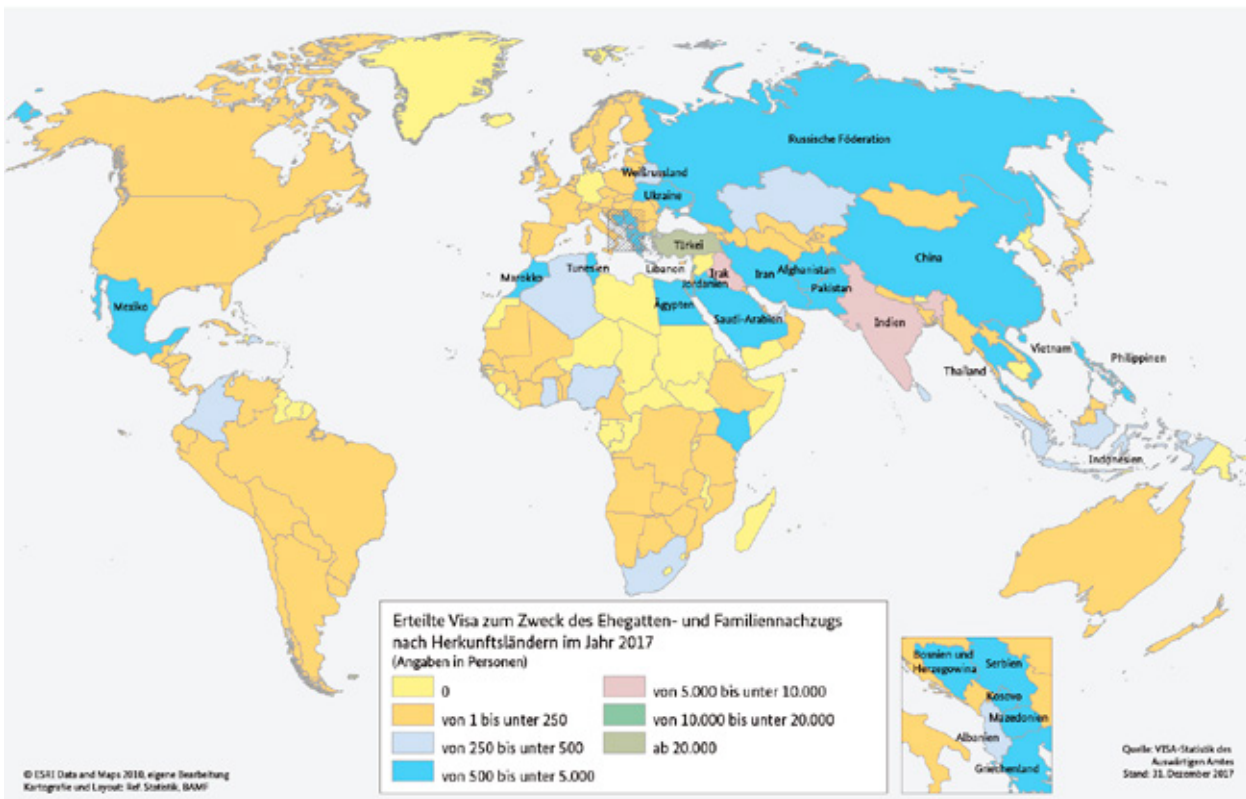
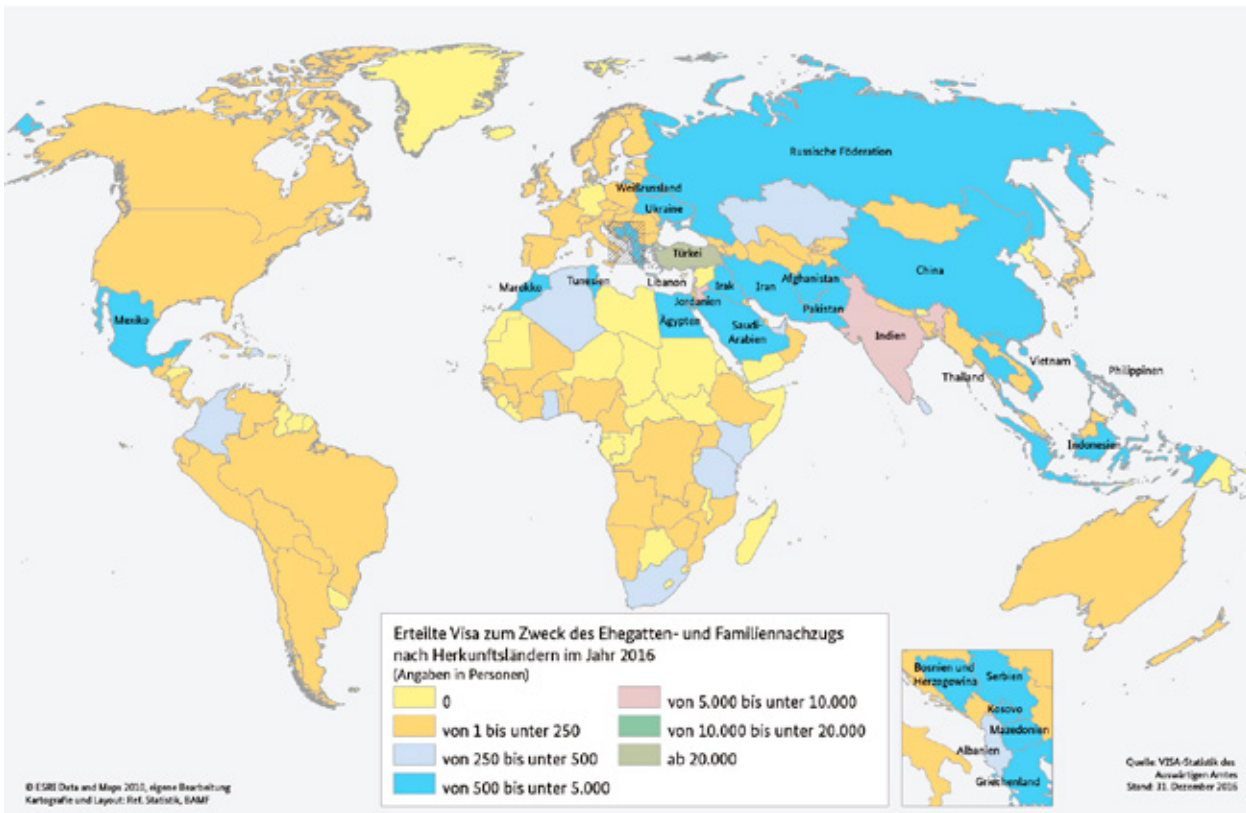
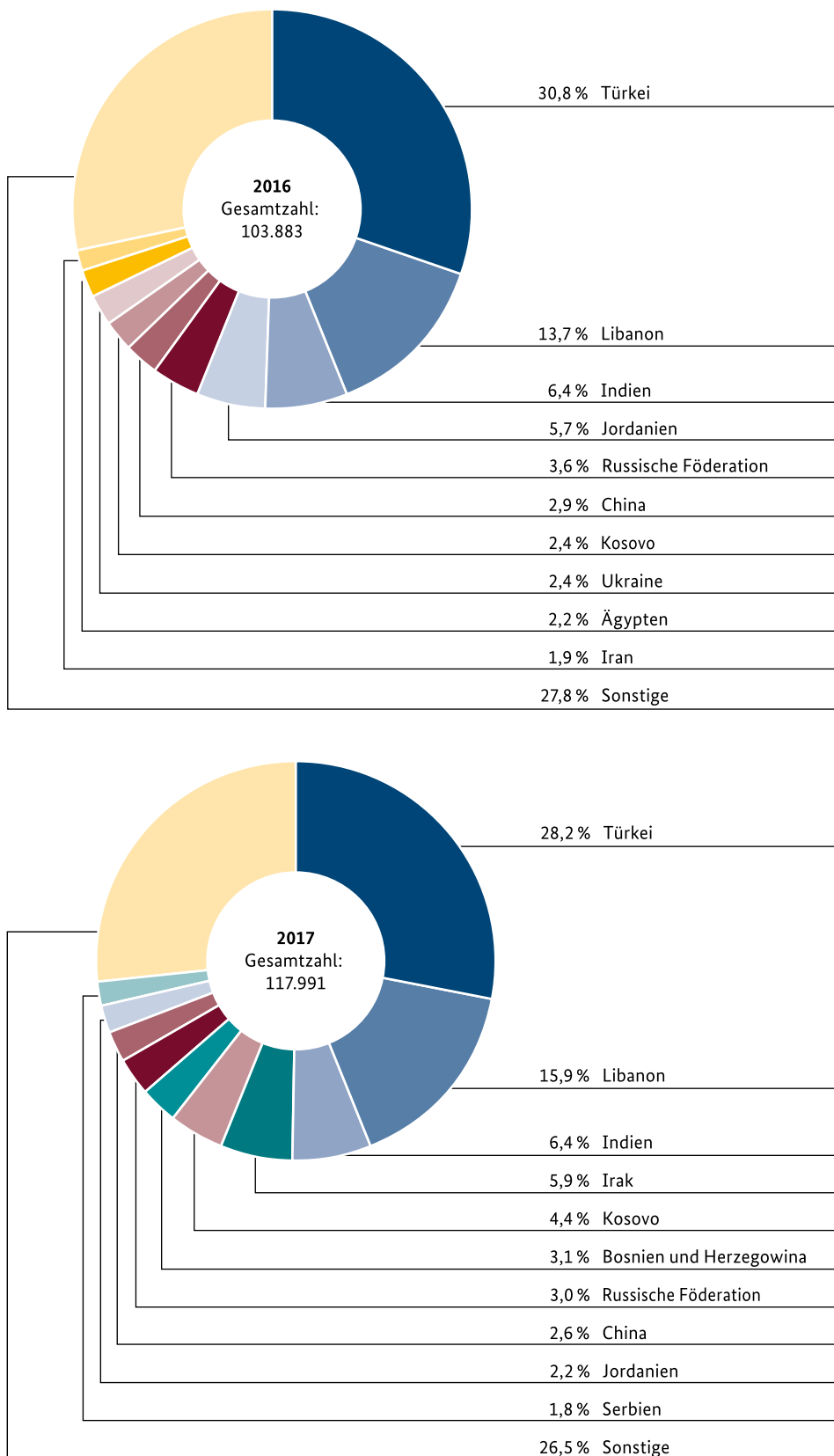


Abbildung 3-18: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Herkunftsländern in den Jahren 2016 und 2017



Insgesamt wurden 114.861 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen an Personen erteilt, die im Jahr 2017 eingereist sind (2016: 105.551) (vgl. Tabelle 3-27). Diese Zahl ist etwas niedriger als die Zahl der erteilten Visa in der Statistik des Auswärtigen Amtes (117.991 Visa im Jahr 2017). Dies liegt zum einen daran, dass Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen auch an Personen erteilt werden können, die zunächst zu einem anderen Zweck eingereist sind. Zum anderen wird im AZR auch der Nachzug von Staatsangehörigen erfasst, die visumfrei in das Bundesgebiet einreisen können. Aus diesem Grund sind die Zahlen aus der Visastatistik und aus dem AZR nur eingeschränkt miteinander vergleichbar.

Nachdem sich die Anzahl der Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen bereits von 2015 auf 2016 erhöht hat (+28,0%), wurde 2017 ein Anstieg um 8,8% verzeichnet (vgl. Tabelle 3-44 im Anhang).

Im Jahr 2016 wurden 41.380 Aufenthaltserlaubnisse an nachziehende Ehefrauen und damit 39,2% aller Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen erteilt (vgl. Tabelle 3-27). Davon zogen 13.997 Frauen zu Deutschen und 27.383 zu Ausländern. Dabei ist der Nachzug von Ehefrauen zu ausländischen Staatsangehörigen um fast ein Drittel im Vergleich zum Vorjahr angestiegen (2015: 35.319). Insgesamt sind im Jahr 2016 31.546 Ehegatten zu Drittstaatsangehörigen nachgezogen, darunter 3.192 Personen zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU (2015: 2.485 Ehegatten eines Inhabers einer Blauen Karte EU). 11,8% der Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen wurden an nachziehende Ehemänner erteilt (12.439 Aufenthaltserlaubnisse). Der Großteil davon betraf den Nachzug zu Deutschen (8.276 Aufenthaltserlaubnisse).

2017 wurden 44.855 Aufenthaltserlaubnisse an nachziehende Ehefrauen erteilt und damit 39,1% aller Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen. Davon zogen 13.628 Frauen zu Deutschen und 31.227 zu Ausländern. 11,4% der Aufenthaltserlaubnisse wurde an nachziehende Ehemänner erteilt (13.126 Aufenthaltserlaubnisse). Der Großteil davon betraf den Nachzug zu Deutschen (8.132 Aufenthaltserlaubnisse). Insgesamt sind 36.221 Ehegatten zu Drittstaatsangehörigen nachgezogen, darunter 3.849 Personen zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU.

Zwischen 2014 und 2015 stieg der Anzahl nachziehender Kinder von 16.191 auf 27.933 (+72,5%). 2016 wurden 43.071 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck des Kindernachzugs erteilt (+54,2%). Der überproportionale Anstieg in den Jahren 2015 und 2016 war insbesondere auf den hohen Anteil nachziehender syrischer Kinder zurückzuführen. Im Folgejahr sind 47.162 (+9,5% im Vergleich zu 2016) Kinder im Rahmen der Familienzusammenführung nach Deutschland

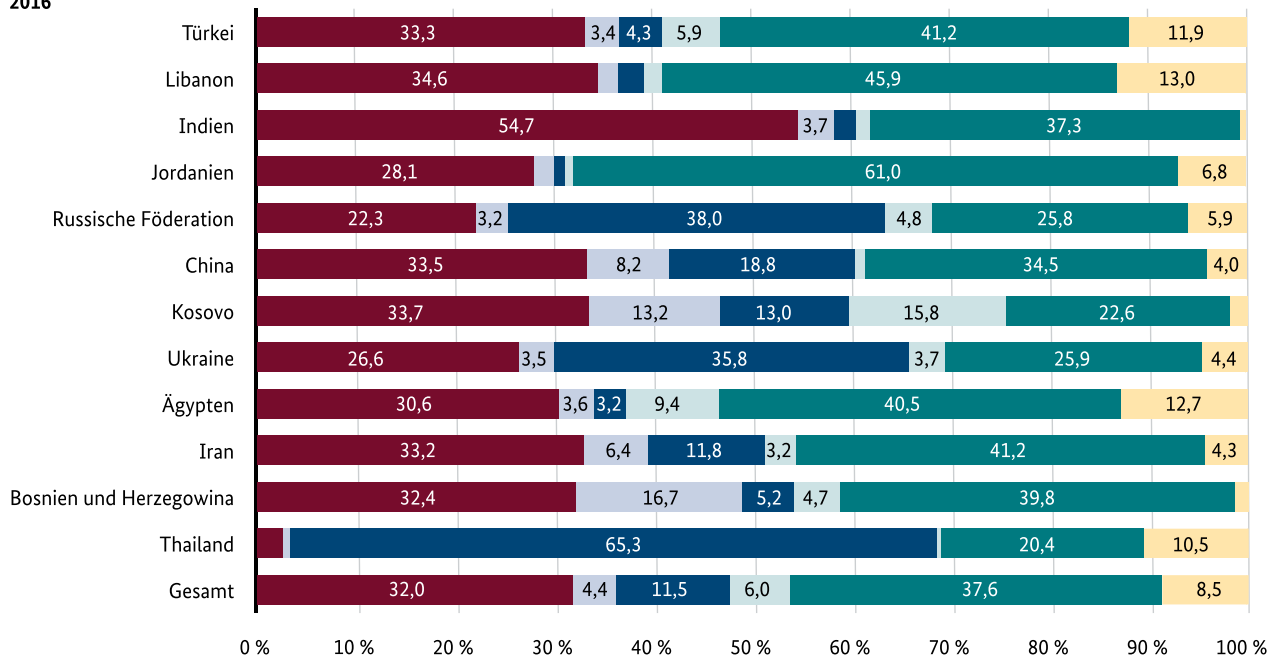
gezogen, davon 45.976 zu einem ausländischen Elternteil (Anteil: 97,5%). An nachziehende Elternteile (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG und § 36 Abs. 1 AufenthG) wurden im Jahr 2017 8.239 Aufenthaltserlaubnisse erteilt (2016: 7.305; 2015: 6.178). Der Großteil hiervon betraf einen ausländischen sorgeberechtigten Elternteil eines deutschen minderjährigen ledigen Kindes (5.642 Aufenthaltserlaubnisse). An sonstige Familienangehörige wurden 1.479 Aufenthaltserlaubnisse erteilt (2016: 1.356; 2015: 762).

Im Jahr 2016 wurden 31.782 einreisende syrische Familienangehörige registriert und damit etwa doppelt (+99,2%) so viele wie im Jahr zuvor (2015: 15.956 nachziehende Familienangehörige). Dies entspricht einem Anteil von 30,0% am gesamten Familiennachzug. Seit 2015 ist Syrien Hauptherkunftsland des Familiennachzugs, nachdem seit Beginn der Erfassung im Jahr 2005 durchgängig bis 2014 nachziehende türkische Staatsangehörige die größte Gruppe im Rahmen des Familiennachzugs bildeten. Der Anstieg ist in erster Linie eine Folge der starken Fluchtmigration syrischer Staatsangehöriger. 2017 sind 33.389 syrische Familienangehörige eingereist (+5,1%). Damit fällt der Anstieg des Familiennachzugs von Syrern deutlich geringer aus als in den beiden Jahren zuvor. Der Anteil syrischer Staatsangehöriger am gesamten Familiennachzug beträgt damit 29,1% (vgl. Abbildung 3-20). Nachziehende Kinder machen dabei einen Anteil von 59,1% aus.

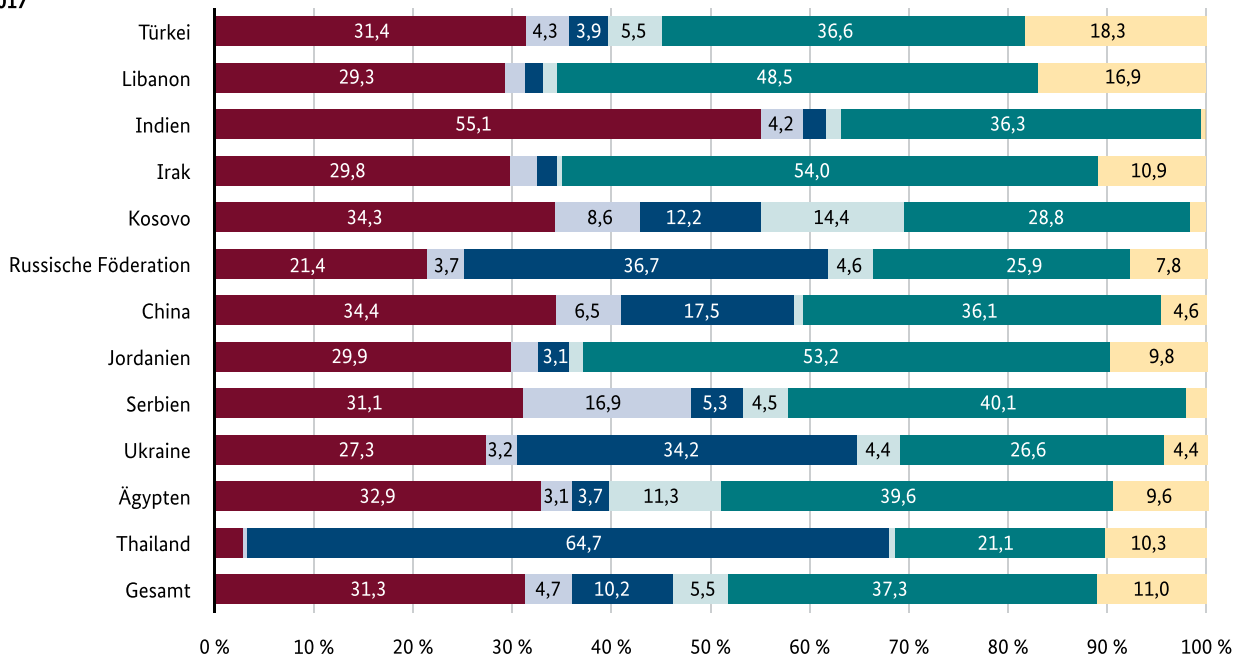
An türkische Staatsangehörige wurden im Jahr 2017 7.670 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen erteilt, etwas weniger als im Vorjahr (2016: 7.770; 2015: 7.720). Dies entspricht einem Anteil von 6,7%, im Jahr 2010 betrug dieser Anteil noch 15,5%. Weiter angestiegen ist dagegen der Familiennachzug irakischer Familienangehöriger (+12,0% von 6.678 auf 7.481 Aufenthaltserlaubnisse) als Folge der Fluchtmigration aus dem Irak. Weitere Hauptherkunftsländer waren Indien (5,4%), Kosovo (4,5%), Russische Föderation (3,6%) und Bosnien und Herzegowina (3,1%). Dabei ist der Familiennachzug indischer Staatsangehöriger in den letzten Jahren nahezu kontinuierlich angestiegen. Hierbei handelt es sich häufig um den Nachzug zu (hoch-)qualifizierten Erwerbsmigranten.

Abbildung 3-19: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland nach ausgewählten Herkunftsländern in den Jahren 2016 und 2017 in Prozent

2016



2017

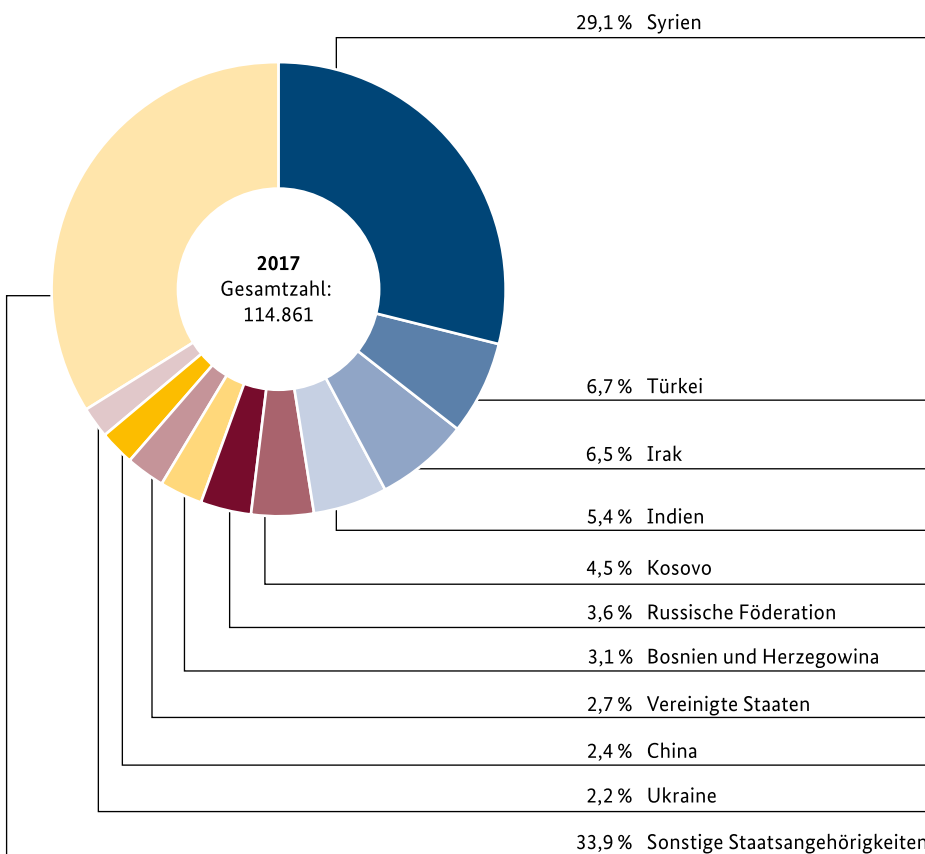
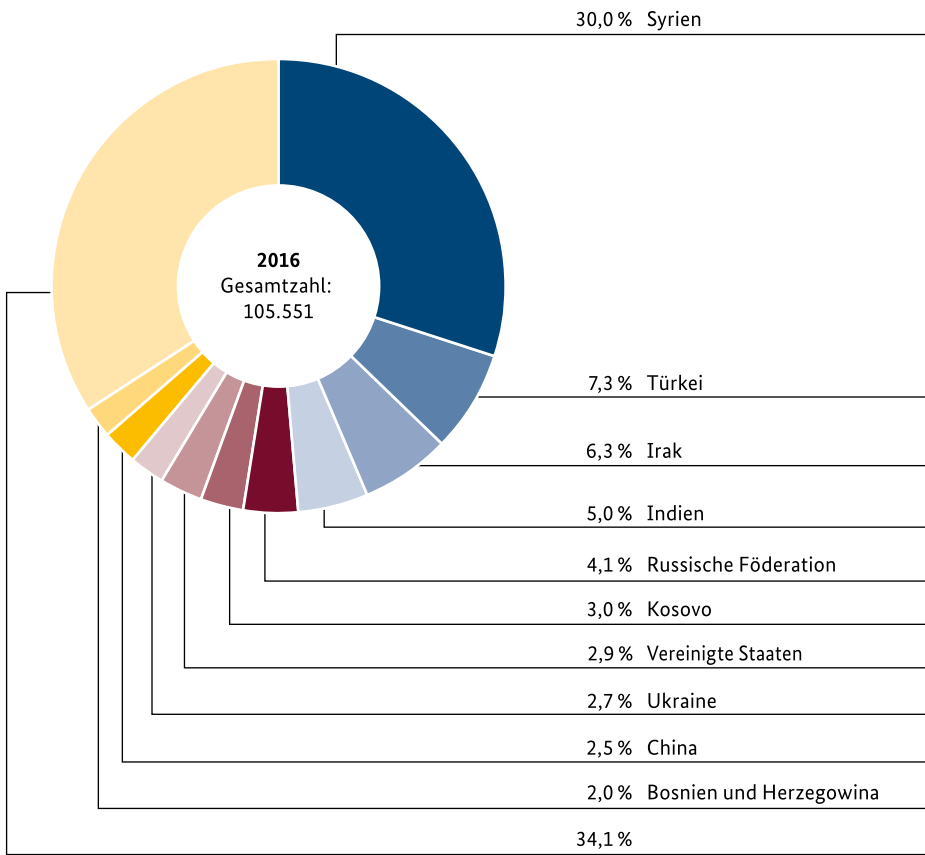


■ Ehefrauen zu ausländischen Ehemännern ■ Ehemänner zu ausländischen Ehefrauen
■ Ehefrauen zu deutschen Männern ■ Ehemänner zu deutschen Frauen
■ Kinder unter 18 Jahren ■ Sonstige Familienangehörige

Anmerkung: Werte unter 3,0 % werden aufgrund der Übersichtlichkeit nicht ausgewiesen.

Quelle: Auswärtiges Amt

Abbildung 3-20: Familiennachzug nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2016 und 2017



Quelle: Ausländerzentralregister

Betrachtet man die Struktur des Familiennachzugs, so zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Staatsangehörigkeiten. Bei Staatsangehörigen aus der Russischen Föderation und der Ukraine dominiert der Ehegattennachzug zu Deutschen. Überproportional hoch ist der Nachzug von Ehegatten zu Deutschen auch bei Staatsangehörigen aus Marokko. Bei Staatsangehörigen aus Thailand überwiegt die Heiratsmigration von Ehefrauen zu deutschen Männern, bei Staatsangehörigen aus Indien und Japan von Ehefrauen zu ihren ausländischen Ehemännern. Der Familiennachzug aus Syrien, dem Irak und Japan ist durch einen hohen Anteil nachziehender Kinder gekennzeichnet (vgl. Abbildung 3-21 und Tabelle 3-27).

Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen zu Unionsbürgern

Hinsichtlich des Nachzugs von Drittstaatsangehörigen zu nichtdeutschen Unions- bzw. EWR-Bürgern (§ 5 Abs. 2 FreizügG/EU) sind im Jahr 2016 11.495 Personen ins Bundesgebiet eingereist, denen eine Aufenthaltskarte nach § 5 Abs. 2 FreizügG/EU ausgestellt wurde (2015: 10.371 Staatsangehörige). Damit stieg der Zuzug dieser Personengruppe um 10,8% gegenüber 2015. Darunter befanden sich 1.867 Staatsangehörige aus Mazedonien, 1.427 aus Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro), 975 aus Bosnien und Herzegowina, 793 aus Moldawien, 741 aus Marokko, 640 aus Albanien, 510 aus Brasilien und 458 aus Kosovo. Zum Ende des Jahres 2016 besaßen insgesamt 50.348 drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern eine Aufenthaltskarte (2015: 39.217).

Im Jahr 2017 sind 12.265 Familienangehörige von Unions- oder EWR-Bürger ins Bundesgebiet eingereist. Damit stieg der Zuzug von drittstaatsangehörigen Familienangehörigen von Unionsbürgern erneut um 6,7% gegenüber 2016 (2016: 11.495 Angehörige). 1.825 Staatsangehörige kamen aus Mazedonien, 1.501 aus Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro), 1.231 aus Moldawien, 1.035 aus Bosnien und Herzegowina, 758 aus Albanien und 605 aus Brasilien. Ende 2017 besaßen 61.698 Familienangehörige von Unionsbürgern eine Aufenthaltskarte nach § 5 Abs. 2 FreizügG/EU.

Sprachprüfungen im Herkunftsland

Seit Einführung des Sprachnachweises beim Ehegattennachzug (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und § 28 Abs. 1 S. 5 AufenthG) müssen Antragsteller in der Regel an einer Sprachprüfung im Herkunftsland teilnehmen. Die erfolgreiche Teilnahme an der Sprachprüfung durch den Nachweis einfacher deutscher Sprachkenntnisse ist grundsätzlich Voraussetzung für die Erteilung eines Visums zum Zwecke des Ehegattennachzugs.

Im Jahr 2017 haben weltweit insgesamt 42.835 Drittstaatsangehörige an der Sprachprüfung „Start Deutsch 1“ des Goethe-Instituts teilgenommen.¹³⁵ Im Vergleich zum Vorjahr ist dies ein Anstieg um 13,2% (2016: 37.840). Die Bestehensquote¹³⁶ bei Personen, die zuvor einen Sprachkurs des Goethe-Instituts besucht haben (interne Prüfungsteilnehmer), betrug 71% (2016: 76%); bei externen Prüfungsteilnehmern lag die Bestehensquote bei 65% (2016: 67%).¹³⁷ Insgesamt lag die Bestehensquote bei den Sprachprüfungen „Start Deutsch 1“ im Jahr 2017 bei 66% und war damit geringfügig niedriger als im Vorjahr (2016: 68%).

Dabei wurden je nach Herkunftsland unterschiedliche Bestehensquoten registriert. Betrachtet man die Hauptherkunftsländer des Ehegattennachzugs, so waren relativ hohe Bestehensquoten in der Ukraine (85%), in Russland (83%) und in Indien (82%) zu verzeichnen. Die niedrigste Bestehensquote unter den 15 Hauptherkunftsländern haben Pakistan und der Irak (jeweils 54%). Die Bestehensquote in der Türkei betrug 62%¹³⁸ (vgl. Tabelle 3-28).

135 Daten laut Mitteilung des Goethe-Instituts vom 20. September 2018.

136 Die Bestehensquote bezieht sich auf alle abgelegten Sprachprüfungen (Erst- und Wiederholungsprüfungen).

137 Dabei lag der Anteil externer Prüfungsteilnehmer an allen Prüfungsteilnehmern bei 80% (2016: 81%).

138 Eine Befragung von Teilnehmern von Vorbereitungs-Sprachkursen an den Goethe-Instituten in der Türkei hat ergeben, dass die Mehrheit der Befragten die Angebote zur vorintegrativen Sprachförderung als notwendig erachtet und positiv bewertet. So stimmten 87% der Aussage zu, dass alle Menschen bereits vor der Einreise in das Land, in dem sie künftig leben werden, im Herkunftsland Sprachkenntnisse erwerben sollten. Vgl. Döhla 2015: 329 ff.

Tabelle 3-27: Familiennachzug nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2016 und 2017 im Vergleich

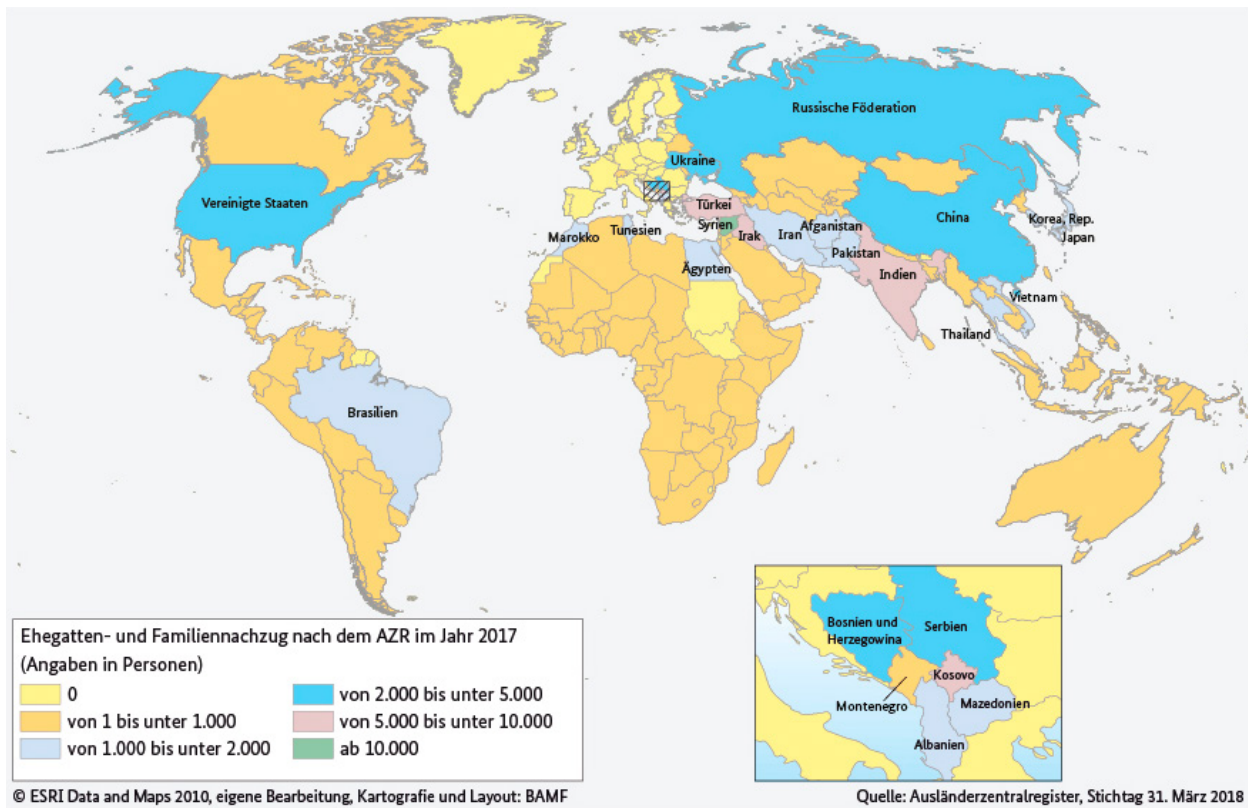
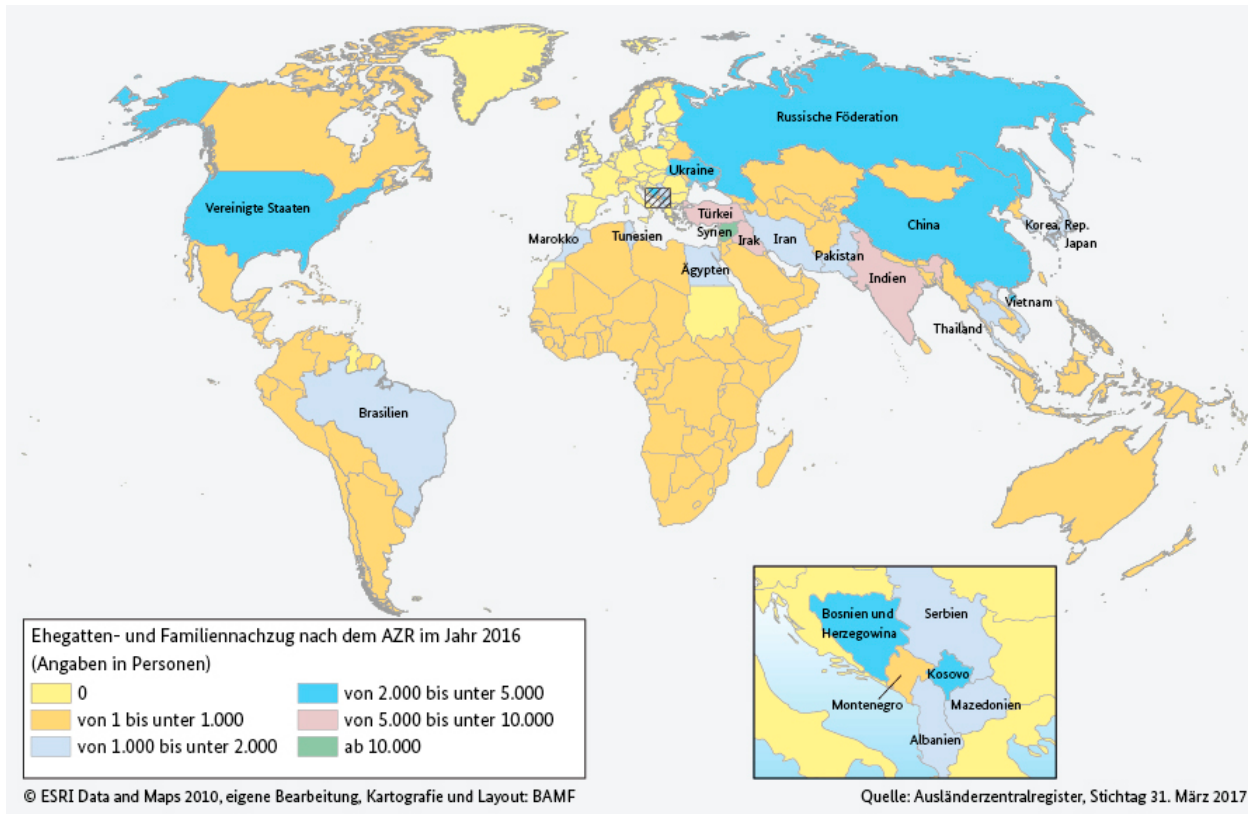
2016								
Nachzug von	Ehefrauen zu Deutschen	Ehemännern zu Deutschen	Ehefrauen zu Ausländern	Ehemännern zu Ausländern	Kindern	Elternteilen	sonstigen Familienangehörigen	Familiennachzug gesamt
Syrien	130	43	9.383	646	19.930	1.010	640	31.782
Türkei	1.264	2.087	1.770	744	1.065	825	15	7.770
Irak	172	72	1.187	130	4.084	631	402	6.678
Indien	168	126	2.851	154	1.880	58	7	5.244
Russische Föderation	1.731	344	727	111	1.115	293	32	4.353
Kosovo	321	408	1.062	244	1.032	133	7	3.207
Vereinigte Staaten	343	557	704	153	1.060	256	6	3.079
Ukraine	1.174	167	537	84	753	183	10	2.908
China	556	53	832	179	831	159	9	2.619
Bosnien und Herzegowina	131	131	633	299	790	116	7	2.107
Japan	105	16	781	19	883	18	1	1.823
Pakistan	254	144	543	47	679	74	4	1.745
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	151	146	364	222	460	294	12	1.649
Brasilien	404	158	410	64	374	172	8	1.590
Marokko	634	417	242	35	93	104	5	1.530
Thailand	987	48	22	9	287	128	1	1.482
Vietnam	321	54	219	81	375	199	6	1.255
Tunesien	334	485	189	20	92	99	1	1.220
Mazedonien	95	136	363	135	371	104	3	1.207
Iran	285	83	412	123	260	26	13	1.202
Sonstige Staatsangehörigkeiten	4.437	2.601	4.152	664	6.657	2.423	167	21.101
Insgesamt	13.997	8.276	27.383	4.163	43.071	7.305	1.356	105.551

Fortsetzung Tabelle 3-27: Familiennachzug nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2016 und 2017 im Vergleich

Nachzug von	2017							
	Ehefrauen zu Deutschen	Ehemännern zu Deutschen	Ehefrauen zu Ausländern	Ehemännern zu Ausländern	Kindern	Elternteilen	sonstigen Familienangehörigen	Familienachzug gesamt
Syrien	108	48	10.475	741	19.732	1.527	758	33.389
Türkei	1.123	1.963	1.723	717	1.308	824	12	7.670
Irak	173	62	1.293	329	4.263	973	388	7.481
Indien	189	136	3.245	221	2.332	75	5	6.203
Kosovo	621	671	1.692	344	1.617	169	6	5.120
Russische Föderation	1.576	283	696	104	1.092	324	18	4.093
Bosnien und Herzegowina	114	127	1.166	382	1.640	89	2	3.520
Vereinigte Staaten	322	536	692	187	1.132	256	13	3.138
China	556	48	884	165	960	166	3	2.782
Ukraine	999	134	493	81	684	141	20	2.552
Serbien (inkl. Ehem. Serbien und Montenegro)	158	141	590	319	874	304	6	2.392
Japan	110	11	861	17	911	33	0	1.943
Brasilien	450	202	494	62	427	172	3	1.810
Pakistan	237	135	542	38	566	84	2	1.604
Albanien	93	141	417	128	681	73	4	1.537
Mazedonien	90	115	450	148	576	98	4	1.481
Thailand	966	53	20	7	295	130	2	1.473
Marokko	567	335	209	32	142	122	3	1.410
Iran	237	51	508	145	401	30	14	1.386
Vietnam	306	80	225	103	468	169	4	1.355
Sonstige Staatsangehörigkeiten	4.633	2.860	4.552	724	7.061	2.480	212	22.522
Insgesamt	13.628	8.132	31.227	4.994	47.162	8.239	1.479	114.861

Quelle: Ausländerzentralregister

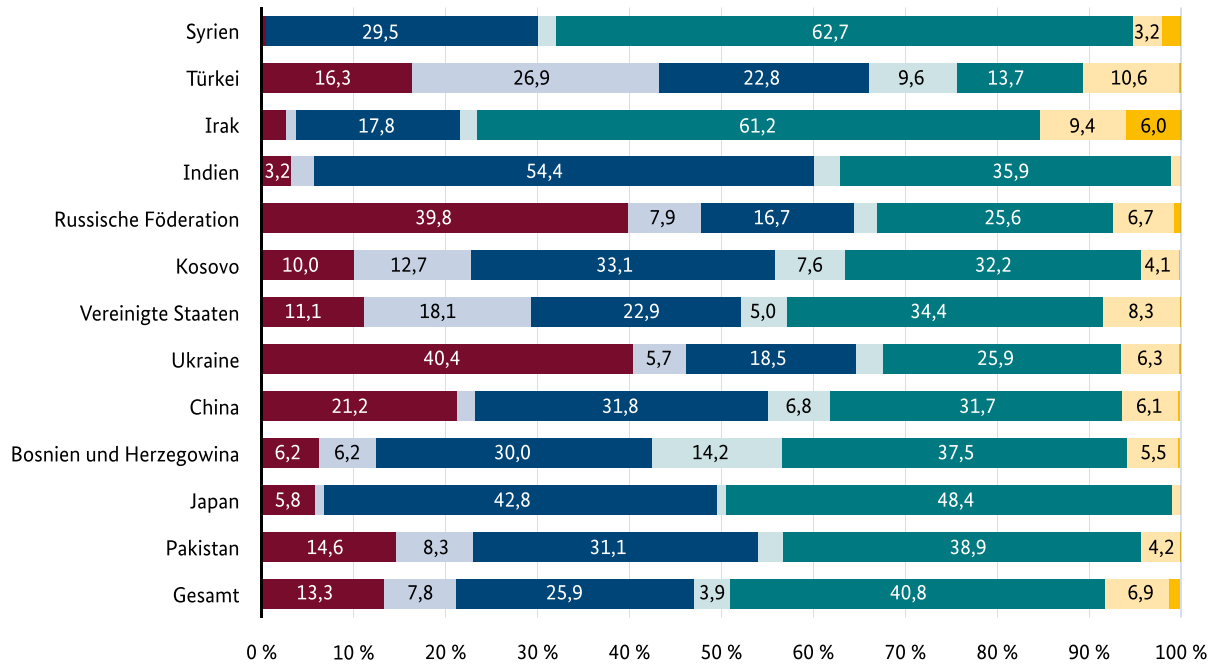
Karte 3-4: Familiennachzug in den Jahren 2016 und 2017



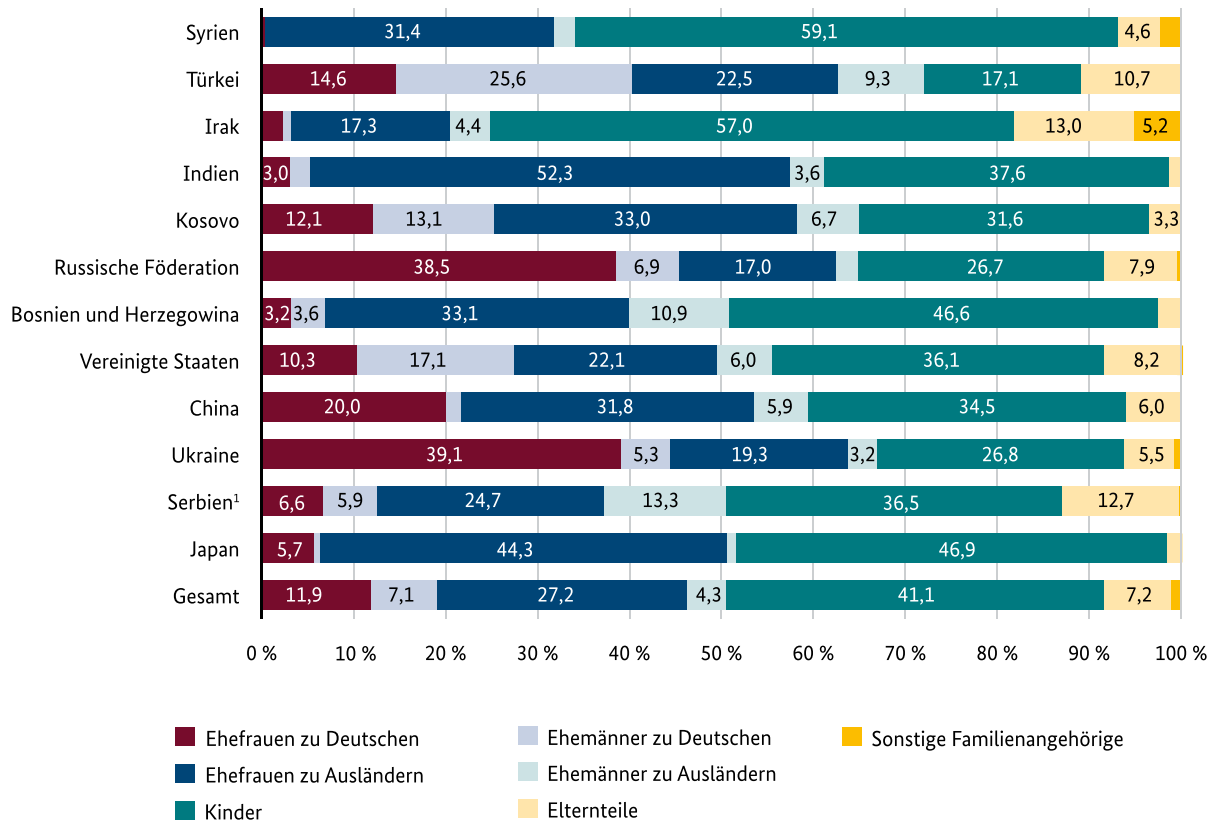
Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 3-21: Familiennachzug in den Jahren 2016 und 2017 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Vergleich

2016



2017



1) Serbien inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Anmerkung: Werte unter 3,0 % werden aufgrund der Übersichtlichkeit nicht ausgewiesen.

Tabelle 3-28: Sprachprüfung „Start Deutsch 1“ des Goethe-Instituts und Bestehensquoten im Rahmen des Ehegattennachzugs in den 15 Hauptherkunftsländern in den Jahren 2016 und 2017

Herkunftsland	Gesamtzahlen (intern & extern)		Interne Prüfungsteilnehmer ¹	Externe Prüfungsteilnehmer	
	Prüfungen (absolut)	Bestehensquote	Bestehensquote	Bestehensquote	Anteil externer Prüfungen an Gesamtzahl
	2016				
Türkei	7.447	64 %	86 %	62 %	91 %
Kosovo ²	4.263	67 %	-	67 %	100 %
Thailand	2.162	69 %	77 %	65 %	72 %
Tunesien	1.553	68 %	83 %	67 %	96 %
Vietnam	1.347	67 %	68 %	67 %	70 %
Pakistan	1.310	63 %	71 %	62 %	84 %
Ukraine	1.280	86 %	89 %	86 %	93 %
Marokko	1.263	80 %	92 %	79 %	91 %
Russische Föderation	1.213	79 %	84 %	76 %	62 %
Afghanistan	952	50 %	78 %	41 %	76 %
China	949	80 %	84 %	79 %	74 %
Ägypten	935	75 %	86 %	72 %	80 %
Libanon	873	64 %	61 %	65 %	96 %
Bosnien und Herzegowina	869	88 %	89 %	87 %	78 %
Mazedonien	859	61 %	74 %	60 %	93 %
Gesamt	37.840	68 %	76 %	67 %	81 %

Fortsetzung Tabelle 3-28: Sprachprüfung „Start Deutsch 1“ des Goethe-Instituts und Bestehensquoten im Rahmen des Ehegattennachzugs in den 15 Hauptherkunftsländern in den Jahren 2016 und 2017

Herkunftsland	Gesamtzahlen (intern & extern)		Interne Prüfungsteilnehmer ¹	Externe Prüfungsteilnehmer	
	Prüfungen (absolut)	Bestehensquote	Bestehensquote	Bestehensquote	Anteil externer Prüfungen an Gesamtzahl
	2017				
Türkei	7.200	62 %	79 %	60 %	90 %
Griechenland	4.120	62 %	0 %	62 %	100 %
Mazedonien	2.359	64 %	69 %	64 %	98 %
Russische Föderation	2.328	83 %	86 %	82 %	76 %
Thailand	2.189	77 %	83 %	74 %	73 %
Tunesien	1.651	67 %	76 %	66 %	95 %
Pakistan	1.518	54 %	64 %	52 %	81 %
Vietnam	1.505	64 %	66 %	64 %	76 %
Ukraine	1.198	85 %	89 %	85 %	95 %
Marokko	1.116	76 %	89 %	75 %	93 %
Nigeria	1.073	60 %	52 %	61 %	87 %
Deutschland	1.069	78 %	77 %	78 %	70 %
Philippinen	1.053	63 %	61 %	66 %	49 %
Ägypten	960	66 %	73 %	65 %	80 %
Serbien	912	73 %	74 %	73 %	96 %
Gesamt	42.835	66 %	71 %	65 %	80 %

1) Teilnehmer an Sprachkursen des Goethe-Instituts.

2) Da im Kosovo kein Goethe-Institut existiert, gibt es keine internen Prüfungsanmeldungen. Deutschkurse werden im Kosovo z. B. durch das Sprachlernzentrum Priština, das ein Kooperationspartner des Goethe-Instituts ist, angeboten. Die Durchführung der Start-Deutsch-1-Prüfung wird durch Mitarbeiter des Goethe-Instituts Thessaloniki organisiert und überwacht. Die Beaufsichtigung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsteile erfolgt durch anreisende Mitarbeiter des Goethe-Instituts Thessaloniki.

Quelle: Goethe-Institut 2018

3.6 Einreise und Aufenthalt aus sonstigen Gründen

Neben den in den vorangehenden Kapiteln dargestellten Zuwanderergruppen gibt es noch weitere legale Möglichkeiten der Einreise und des Aufenthalts von Drittstaatsangehörigen. Es handelt sich um von bestimmten Voraussetzungen abhängige besondere Aufenthaltsrechte, wie beispielsweise das Recht auf Wiederkehr von Ausländern (§ 37 AufenthG) und ehemaligen Deutschen (§ 38 AufenthG) sowie die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in begründeten Fällen für

einen vom Aufenthaltsgesetz nicht ausdrücklich vorgesehenen Aufenthaltswitz (§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG). Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU langfristig aufenthaltsberechtigt sind, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis, wenn sie sich länger als 90 Tage im Bundesgebiet aufhalten wollen (§ 38a Abs. 1 AufenthG).¹³⁹

¹³⁹ Vgl. Müller 2013.

Tabelle 3-29: In den Jahren 2016 und 2017 zugewanderte Personen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG erhalten haben

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltserlaubnis								Niederlassungserlaubnis für ehemalige Deutsche (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG)		Sonstige Gründe insgesamt	
	für sonstige begründete Fälle (§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG)		für die Wiederkehr junger Ausländer (§ 37 Abs. 1 AufenthG)		für die Wiederkehr von Rentnern (§ 37 Abs. 5 AufenthG)		für ehemalige Deutsche (§ 38 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 und 5 AufenthG)		2016	2017	2016	2017
	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017				
Vereinigte Staaten	956	917	1	1	2	2	46	38	5	7	1.010	965
Türkei	54	71	4	3	17	20	11	9	106	104	192	207
Libyen	191	198	0	0	0	0	0	0	0	0	191	198
Brasilien	101	120	2	1	0	0	0	1	0	0	103	122
Saudi-Arabien	154	107	0	0	0	0	0	0	0	0	154	107
Russische Föderation	111	99	0	1	0	0	1	1	5	2	117	103
Japan	94	90	0	0	0	0	0	0	0	0	94	90
Kanada	112	80	0	0	0	0	15	9	0	0	127	89
Thailand	53	83	0	0	1	0	0	1	1	0	55	84
China	88	79	0	0	0	0	2	0	0	0	90	79
Insgesamt	3.032	2.662	13	10	17	29	106	89	121	117	3.289	2.907

Quelle: Ausländerzentralregister

Ausländern, die als Minderjährige rechtmäßig ihren gewöhnlichen Wohnort im Bundesgebiet hatten, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie sich vor ihrer Ausreise acht Jahre rechtmäßig in Deutschland aufgehalten und sechs Jahre die Schule besucht haben. Zudem muss die Sicherung des Lebensunterhalts gewährleistet sein. Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis muss nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres und vor Ablauf von fünf Jahren seit der Ausreise aus Deutschland gestellt werden. Nach § 37 Abs. 2 AufenthG kann von der Voraussetzung der Dauer des rechtmäßigen Aufenthaltes und des Schulbesuchs sowie dem Zeitfenster zur Antragstellung zur Vermeidung besonderer Härten abgesehen werden.

Nach § 37 Abs. 2a S. 1 AufenthG kann Opfern von Zwangsverheiratungen, die als Minderjährige in Deutschland aufhältig waren, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurden,

den Antrag innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage und vor Ablauf von fünf Jahren seit ihrer Ausreise stellen sowie gewährleistet erscheint, dass sie sich aufgrund der bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die deutschen Lebensverhältnisse einfügen können. Ein noch weitergehendes Wiederkehrrecht wird durch § 37 Abs. 2a S. 2 AufenthG denjenigen Opfern von Zwangsverheiratungen gewährt, die sich vor ihrer Ausreise bereits mindestens acht Jahre rechtmäßig in Deutschland aufhielten und sechs Jahre die Schule besuchten. Opfer von Zwangsverheiratungen, die unter diese Personengruppe fallen, können den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis noch bis zu zehn Jahre nach Ausreise stellen.¹⁴⁰

Einem Rentner, der in sein Herkunftsland zurückgekehrt war, wird in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt,

¹⁴⁰ In den Jahren 2011 bis 2017 sind keine Personen auf der Grundlage dieser Wiederkehrrechte eingereist.

Tabelle 3-30: Zuwanderung von in anderen Mitgliedstaaten der EU langfristig Aufenthaltsberechtigten 2012 bis 2017

Staatsangehörigkeit	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Kosovo	452	962	1.148	1.030	800	666
Albanien	84	152	333	611	600	585
Pakistan	118	179	347	450	494	495
Indien	99	175	270	414	441	491
Vietnam	29	132	348	469	443	455
Bosnien und Herzegowina	88	280	333	292	281	325
Mazedonien	154	290	469	467	360	267
Marokko	68	125	197	278	278	262
Bangladesch	17	50	70	147	152	140
Türkei	34	47	71	97	144	134
Nigeria	44	58	78	106	83	104
China	55	106	104	114	89	100
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	51	59	87	97	72	85
Ghana	65	80	129	111	84	81
Insgesamt	1.578	2.995	4.412	5.230	4.809	4.713

Quelle: Ausländerzentralregister

wenn er sich vor seiner Ausreise acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat (§ 37 Abs. 5 AufenthG).

Gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG ist einem ehemaligen Deutschen eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er sich bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit mindestens fünf Jahren in Deutschland aufhielt. Ehemalige Deutsche erhalten eine Aufenthaltserlaubnis, wenn sie bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit mindestens einem Jahr ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatten (§ 38 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

Im Jahr 2017 sind 2.662 Personen nach Deutschland eingereist, denen eine Aufenthaltserlaubnis für einen vom Aufenthaltsgesetz nicht ausdrücklich vorgesehenen Aufenthalt zweck erteilt worden ist (§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG) (2016: 3.032 Personen). Damit sank die Zahl der auf der Grundlage von § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnisse im Vergleich zum Vorjahr um 12,2%. Dabei wurden die

meisten Aufenthaltserlaubnisse an Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten (917) erteilt (vgl. Tabelle 3-29).

An ehemalige Deutsche wurden 2017 206 Aufenthaltstitel (89 Aufenthalts- und 117 Niederlassungserlaubnisse) erteilt (2016: 227 Aufenthaltstitel), 54,9% davon an türkische Staatsangehörige. An wiederkehrende junge Ausländer wurden 10, an wiederkehrende Rentner 29 Aufenthaltserlaubnisse erteilt (vgl. Tabelle 3-29).

Im Jahr 2017 sind insgesamt 4.713 Drittstaatsangehörige, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat langfristig aufenthaltsberechtigt sind (§ 38a Abs. 1 AufenthG), zugewandert. Dies ist ein leichter Rückgang um 2,0% im Vergleich zum Vorjahr (2016: 4.809 Drittstaatsangehörige). Die meisten Aufenthaltserlaubnisse wurden an Staatsangehörige aus dem Kosovo (666), Albanien (585), Pakistan (495) und Indien (491) erteilt. Zum 31. Dezember 2017 besaßen insgesamt 23.361 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG (Ende 2016: 19.794) (vgl. Tabelle 3-30).

3.7 Spätaussiedler

3.7.1 Gesetzliche Grundlagen und Verfahren

Spätaussiedler sind nach § 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG) in der Regel deutsche Volkszugehörige, die unter einem Kriegsfolgeschicksal gelitten haben, die im BVFG benannten Aussiedlungsgebiete nach dem 31. Dezember 1992 im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen und innerhalb von sechs Monaten ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet genommen haben.

Die Voraussetzung der deutschen Volkszugehörigkeit ist bei einer vor dem 31. Dezember 1923 geborenen antragstellenden Person erfüllt, wenn sie sich in ihrer Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat und dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, (deutsche) Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird (§ 6 Abs. 1 BVFG). Für nach dem 31. Dezember 1923, aber vor dem 1. Januar 1993 Geborene gilt § 6 Abs. 2 BVFG. Danach ist deutscher Volkszugehöriger, wer von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstammt, sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete zum deutschen Volkstum bekannt und sein Bekenntnis grundsätzlich durch die Fähigkeit, ein einfaches Gespräch auf Deutsch führen zu können, bestätigt hat oder nach dem Recht des Herkunftsstaates zur deutschen Nationalität gehört hat. Ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum kann durch eine entsprechende Nationalitätenerklärung oder „auf andere Weise“ erfolgen, d. h. insbesondere durch den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder durch den Nachweis familiär vermittelter Deutschkenntnisse.

Mit dem Aussiedleraufnahmegesetz vom 28. Juni 1990¹⁴¹ wurde ein förmliches Aufnahmeverfahren eingeführt.¹⁴² Seither ist eine Zuwanderung nach dem BVFG grundsätzlich nur noch möglich, wenn bereits vor dem Verlassen des Herkunftsgebietes das Vorliegen der gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen durch das Bundesverwaltungsamt vorläufig überprüft und durch Erteilung eines Aufnahmebescheides bejaht worden ist. Auf der Grundlage des Aufnahmebescheides wird dann ein Visum zur Einreise in das Bundesgebiet erteilt. Nachdem Spätaussiedler in dem ihnen zugewiesenen Bundesland Wohnsitz genommen haben, stellt das Bundesverwaltungsamt zum Nachweis der Spätaussiedlereigenschaft eine Bescheinigung aus (§ 15 Abs. 1 BVFG).

Durch das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz (KfbG) vom 21. Dezember 1992¹⁴³ wurden die Aufnahmevoraussetzungen grundlegend neu geregelt. Die bisherige Rechtsfigur des „Aussiedlers“ nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG wurde mit Wirkung zum 1. Januar 1993 durch den neu geschaffenen Tatbestand des „Spätaussiedlers“ (§ 4 BVFG) abgelöst. Zudem wurde im Jahr 2007 das Aufnahmeverfahren weiter vereinfacht. Seither ist ausschließlich das Bundesverwaltungsamt zuständig. Die zusätzliche Prüfung durch die Länder ist entfallen.

Einbeziehung von Ehegatten und Nachkommen

Erfüllen Bewerber alle Aufnahmevoraussetzungen für den Spätaussiedlerstatus, wird ihnen ein Aufnahmebescheid erteilt. Auf Antrag können ihre Ehegatten und Nachkommen (Abkömmlinge) bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 27 Abs. 2 S. 1 BVFG zum Zwecke der gemeinsamen Aussiedlung in den Aufnahmebescheid einbezogen werden. Eine Einbeziehung ist nur möglich, wenn der Spätaussiedlerbewerber sie selbst ausdrücklich beantragt. Ehegatten können nur noch einbezogen werden, wenn die Ehe seit mindestens drei Jahren besteht. Zudem müssen Ehegatten und auch sämtliche volljährige Nachkommen Grundkenntnisse der deutschen Sprache besitzen.

Mit dem am 14. September 2013 in Kraft getretenen Zehnten Gesetz zur Änderung des BVFG wurde die Zusammenführung von Spätaussiedlerfamilien erheblich erleichtert. So ist das Erfordernis der gemeinsamen Aussiedlung entfallen, d. h. Ehegatten und Nachkommen können zu einem beliebigen Zeitpunkt nachträglich in den Aufnahmebescheid eines Spätaussiedlers einbezogen werden und nach Deutschland aussiedeln. Die Pflicht zum Nachweis von Grundkenntnissen der deutschen Sprache gilt nunmehr nur noch für den Ehegatten des Spätaussiedlers und seine erwachsenen Nachkommen, nicht aber für minderjährige Nachkommen. Von der Pflicht zum Sprachnachweis befreit sind fortan auch Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen und seelischen Krankheit oder als Mensch mit Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch keine Grundkenntnisse der deutschen Sprache erwerben können (§ 27 Abs. 2 S. 5 BVFG).

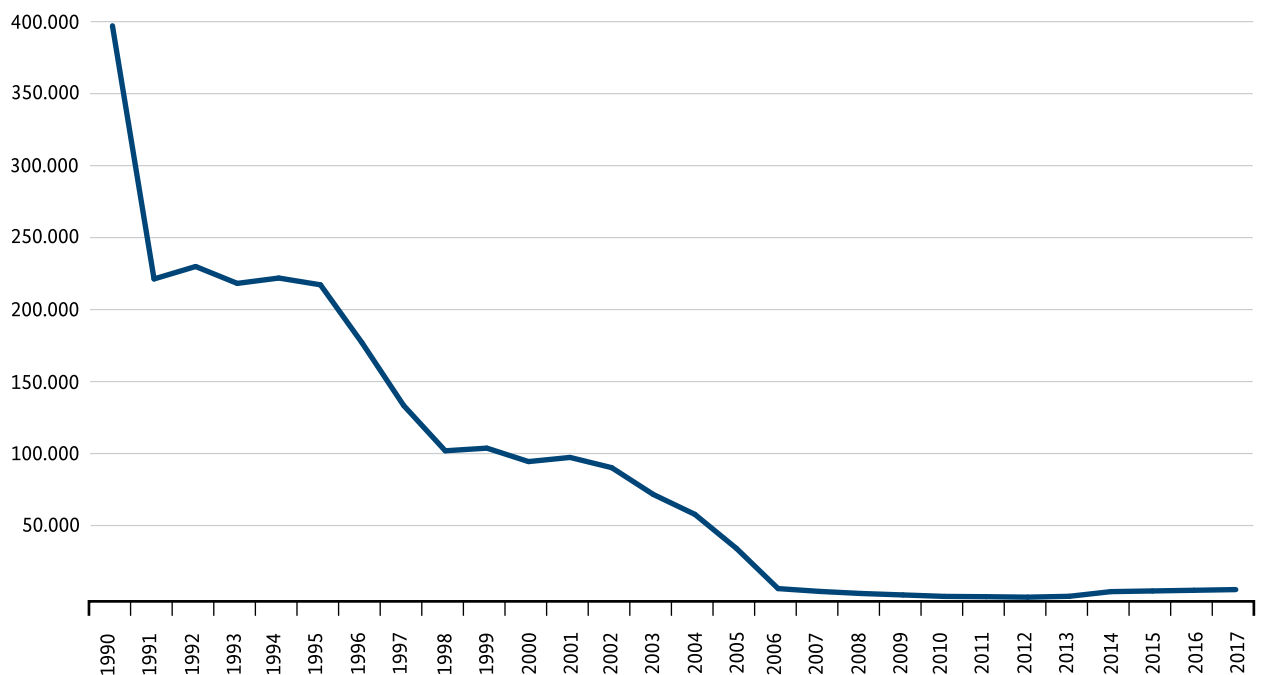
Die sonstigen nichtdeutschen Familienangehörigen (z. B. Schwieger- und Stiefkinder des Spätaussiedlers) sowie die Ehegatten und Nachkommen von Spätaussiedlerbewerbern, die die Einbeziehungsvoraussetzungen nicht erfüllen,

¹⁴¹ BGBl. 1990 Teil I Nr. 32: 1247.

¹⁴² Zu den rechtlichen Grundlagen der Spätaussiedleraufnahme vgl. auch Worbs et al. 2013: 13 ff. sowie BMI 2011: 138–147.

¹⁴³ BGBl. 1992 Teil I Nr. 58: 2094.

Abbildung 3-22: Zuzug von (Spät-)Aussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Deutschland insgesamt von 1990 bis 2017



Quelle: Bundesverwaltungsamt

können nur nach Maßgabe des im Aufenthaltsgesetz geregelten Familiennachzugs zu Deutschen einreisen.¹⁴⁴

Nach ihrer Einreise sind Spätaussiedler und ihre in den Aufnahmebescheid einbezogenen Ehegatten oder Nachkommen gemäß § 8 Abs. 1 S. 4 BVFG verpflichtet, sich in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes registrieren zu lassen. Vom Bundesverwaltungsamt werden die neu einreisenden Personen dann nach dem sog. „Königsteiner Schlüssel“ auf die Bundesländer verteilt (§ 8 BVFG).

Bescheinigungsverfahren und Erwerb der Staatsangehörigkeit

Das vom Bundesverwaltungsamt durchgeführte Bescheinigungsverfahren dient dem Nachweis der Spätaussiedlereigenschaft und der endgültigen Feststellung des Status des Spätaussiedlers nach Art. 116 Abs. 1 GG (§ 15 Abs. 1 BVFG).

Dem Ehegatten oder Nachkommen wird die Bescheinigung zum Nachweis des Status nach Art. 116 Abs. 1 GG sowie der Leistungsberechtigung nach § 7 Abs. 2 BVFG ausgestellt (§ 15 Abs. 2 BVFG).

Mit Ausstellung der Bescheinigung erwerben der Spätaussiedler und der in den Aufnahmebescheid einbezogene Familienangehörige kraft Gesetzes, also automatisch, die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes – StAG).

Ehegatten und Nachkommen, die die Einbeziehungs Voraussetzungen nicht erfüllen, sowie andere Verwandte (z. B. Schwiegerkinder des Spätaussiedlers) behalten die ausländische Staatsangehörigkeit bei. Sie können die deutsche Staatsangehörigkeit nur auf Antrag im Wege der Einbürgerung erwerben, wenn sie die hierfür maßgeblichen Voraussetzungen nach den allgemeinen Einbürgerungsvorschriften erfüllen (vgl. dazu Kap. 7.5).

¹⁴⁴ Den Familiennachzugsberechtigten wird zum Zweck der gemeinsamen Ausreise mit dem Spätaussiedler ein auf 90 Tage befristetes nationales Visum ausgestellt, das nach der Aufnahme im Bundesgebiet in eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug umgewandelt wird (§ 39 Nr. 1 AufenthV). Zum Zeitpunkt ihrer Einreise sind Inhaber von Aufnahme- und Einbeziehungsbescheiden in der Regel noch keine deutschen Staatsangehörigen. Deshalb ist nach § 4 Abs. 1 S. 1 AufenthG (auch für sie) die Erteilung eines Aufenthaltstitels vor der Einreise erforderlich.

Abbildung 3-23: Zuzug von Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Deutschland von 2000 bis 2017

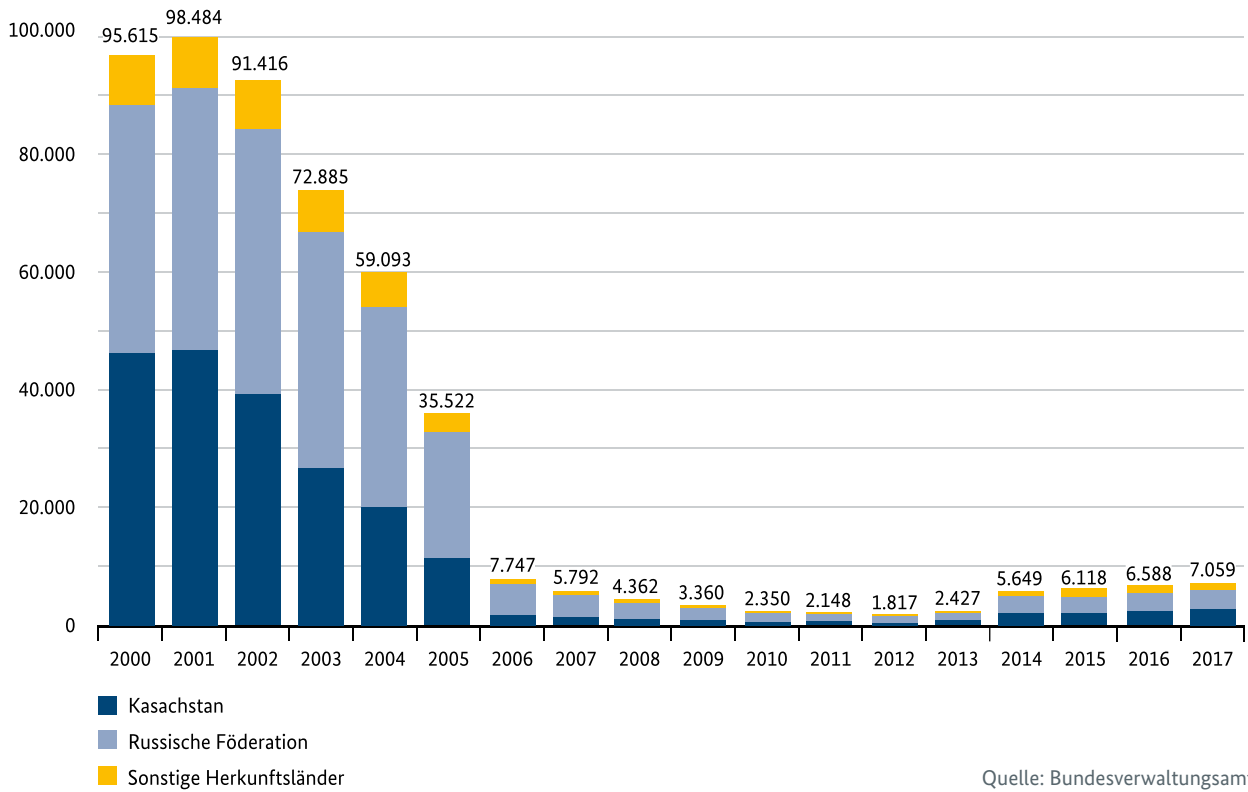
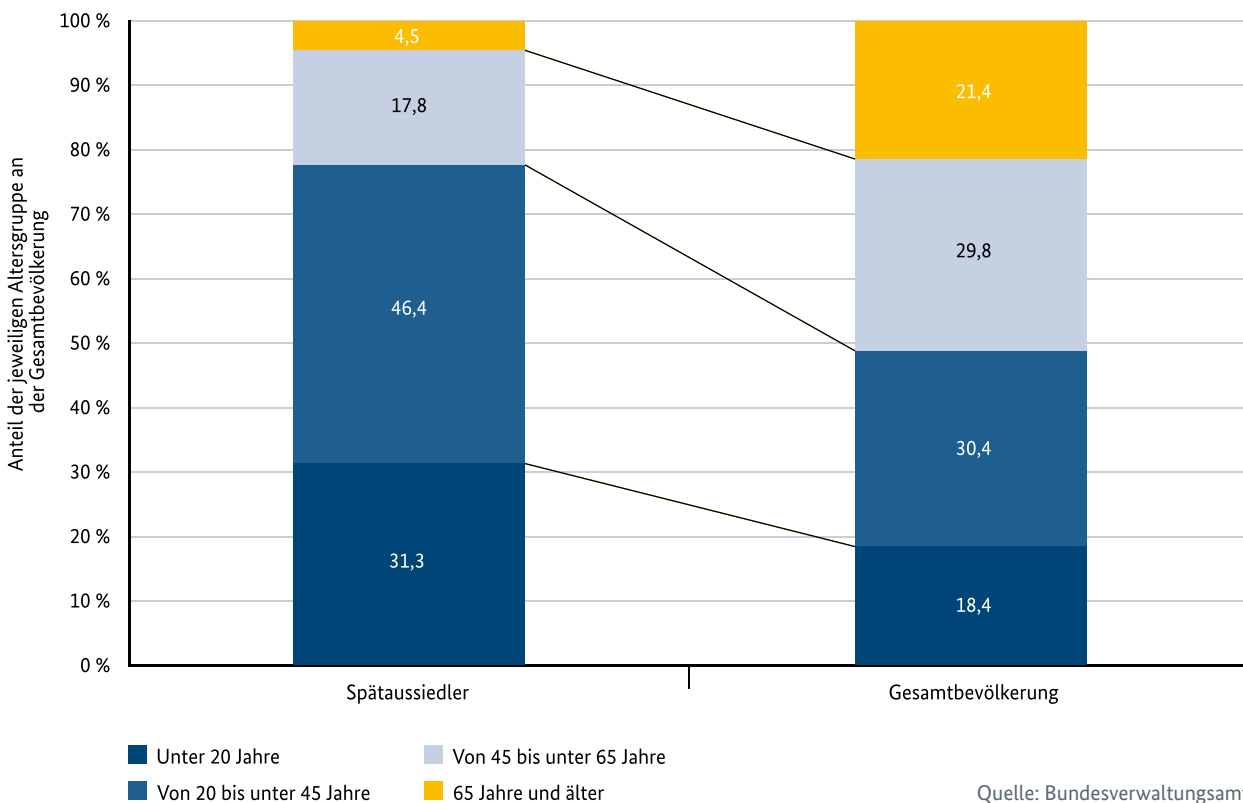


Abbildung 3-24: Altersstruktur der im Jahr 2015 zugezogenen Spätaussiedler und ihrer Familienangehörigen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung in Prozent



3.7.2 Entwicklung der (Spät-) Aussiedlerzuwanderung

Die statistische Erfassung der Spätaussiedleraufnahme findet personenbezogen beim Bundesverwaltungsamt in Köln statt. Im Zeitraum von 1990 bis 2017 wanderten über zweieinhalb Millionen Menschen im Rahmen des (Spät-) Aussiedlerzuzugs nach Deutschland ein (2.537.608). Es ist davon auszugehen, dass die überwiegende Mehrheit von ihnen dauerhaft in Deutschland bleibt.¹⁴⁵

Nachdem die Zuwanderung von Personen, die entweder als Aussiedler oder Spätaussiedler einschließlich ihrer Familienangehörigen nach Deutschland kamen, im Jahr 1990 ihren Höhepunkt erreicht hatte (397.073), sind die Zuzugszahlen stetig zurückgegangen. Die Zuzugszahl im Jahr 2012 betrug nur noch 1.817 Personen (vgl. Tabelle 3-45 im Anhang, Abbildung 3-22 und Abbildung 3-23). Damit wurde 2012 der niedrigste (Spät-)Aussiedlerzuzug seit Beginn des Aufnahmeverfahrens im Jahr 1950 registriert. In den folgenden Jahren wurde wieder ein Anstieg des Spätaussiedlerzuzugs verzeichnet. Im Jahr 2017 wurden 7.059 Personen als Spätaussiedler registriert. Dies entspricht einer erneuten Steigerung im Vergleich zum Vorjahr (2016: 6.588 Personen) um 7,1% (2015: 6.118 Personen).

Zwischen 1999 und 2011 sank die Anzahl der neu gestellten Aufnahmeanträge nahezu kontinuierlich. 1999 lag die Zahl der Anträge noch bei etwa 117.000, während im Jahr 2010 nur mehr 3.908 Aufnahmeanträge gestellt wurden. Seitdem sind die Zahlen deutlich gestiegen, schwanken aber zum Teil erheblich (2013: 10.963; 2014: 30.009). Im Jahr 2017 wurden mit 13.225 Anträgen 3,3% weniger Anträge gestellt als im Vorjahr (2016: 13.677 Anträge; 2015: 18.011). Insgesamt wurden im Zeitraum von 1990 bis 2017 etwa 2,8 Millionen Aufnahmeanträge gestellt.¹⁴⁶

Herkunftsländer

Die Abbildungen 3-22 und 3-23 zeigen, dass sich nicht nur die Größenordnung, sondern auch die Zusammensetzung des (Spät-)Aussiedlerzuzugs nach Herkunftsgebieten seit Beginn der 1990er-Jahre stark verändert hat. Kamen im Jahr 1990 noch 133.872 Aussiedler aus Polen und 111.150 aus Rumänien, so zogen im Jahr 2017 nur noch 11 bzw. 4 Spätaussiedler aus diesen Ländern nach Deutschland (vgl. Tabelle 3-45 im Anhang). Der Rückgang der Zuzugszahlen aus

diesen Staaten ist insbesondere auf das Inkrafttreten des KfbG am 1. Januar 1993 und das dadurch eingeführte Erfordernis der Glaubhaftmachung eines Kriegsfolgeschicksals zurückzuführen.¹⁴⁷

Seit 1990 stellen Personen aus der ehemaligen Sowjetunion die zahlenmäßig stärkste Gruppe (vgl. Tabelle 3-45 im Anhang). Inzwischen kommen Spätaussiedler mit ihren Angehörigen fast ausschließlich von dort. Im Jahr 2017 zogen 7.043 Personen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion nach Deutschland (2016: 6.572). Ihr Anteil am gesamten Spätaussiedlerzuzug liegt seit Jahren bei etwa 98%, 2017 sogar bei 99%. Hierbei sind die größten Herkunftsländer im Jahr 2017 die Russische Föderation mit 3.116 Personen (2016: 3.035) sowie Kasachstan mit 2.690 Personen (2016: 2.332). Aus der Ukraine kamen im Jahr 2017 795 Spätaussiedler (2016: 719) und aus Weißrussland 124 (2016: 133) (vgl. Tabelle 3-45 im Anhang).

Altersstruktur

Die Zuwanderung von Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen wirkt sich – ähnlich wie die Zuwanderung von Ausländern – positiv auf die Altersstruktur der Bevölkerung in Deutschland aus. Weil die zuwandernden Spätaussiedler relativ jung sind, kommt es zu einem Verjüngungseffekt, wenn auch die zuwandernden Spätaussiedler im Schnitt etwas älter sind als die zuziehenden Ausländer. So waren 77,3% der im Jahr 2015 zugezogenen Spätaussiedler unter 45 Jahre alt (2014: 77,8%) während nur 48,9% der Gesamtbevölkerung auf diese Altersgruppe entfallen (vgl. Abbildung 3-24 und Tabelle 3-46 im Anhang). Dagegen sind nur 4,0% der Spätaussiedler 65 Jahre und älter (2014: 3,9%), aber 21,1% der Gesamtbevölkerung.

¹⁴⁵ Vgl. Worbs et al. 2013: 17 ff.

¹⁴⁶ Ein Aufnahmescheid ist unbefristet gültig und berechtigt zur Einreise zu einem beliebigen Zeitpunkt. Es ist nicht bekannt, wie viele Antragsteller mit einem positiven Bescheid noch in den Herkunftsländern leben.

¹⁴⁷ Seit dem Inkrafttreten des KfbG müssen Antragsteller, die nicht aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion stammen, glaubhaft machen, dass sie am 31. Dezember 1992 oder danach Benachteiligungen aufgrund ihrer deutschen Volkszugehörigkeit ausgesetzt waren. Bei Antragstellern aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion wird die Fortwirkung dieser Benachteiligungen als gesetzliche Kriegsfolgeschicksalsvermutung weiterhin unterstellt.

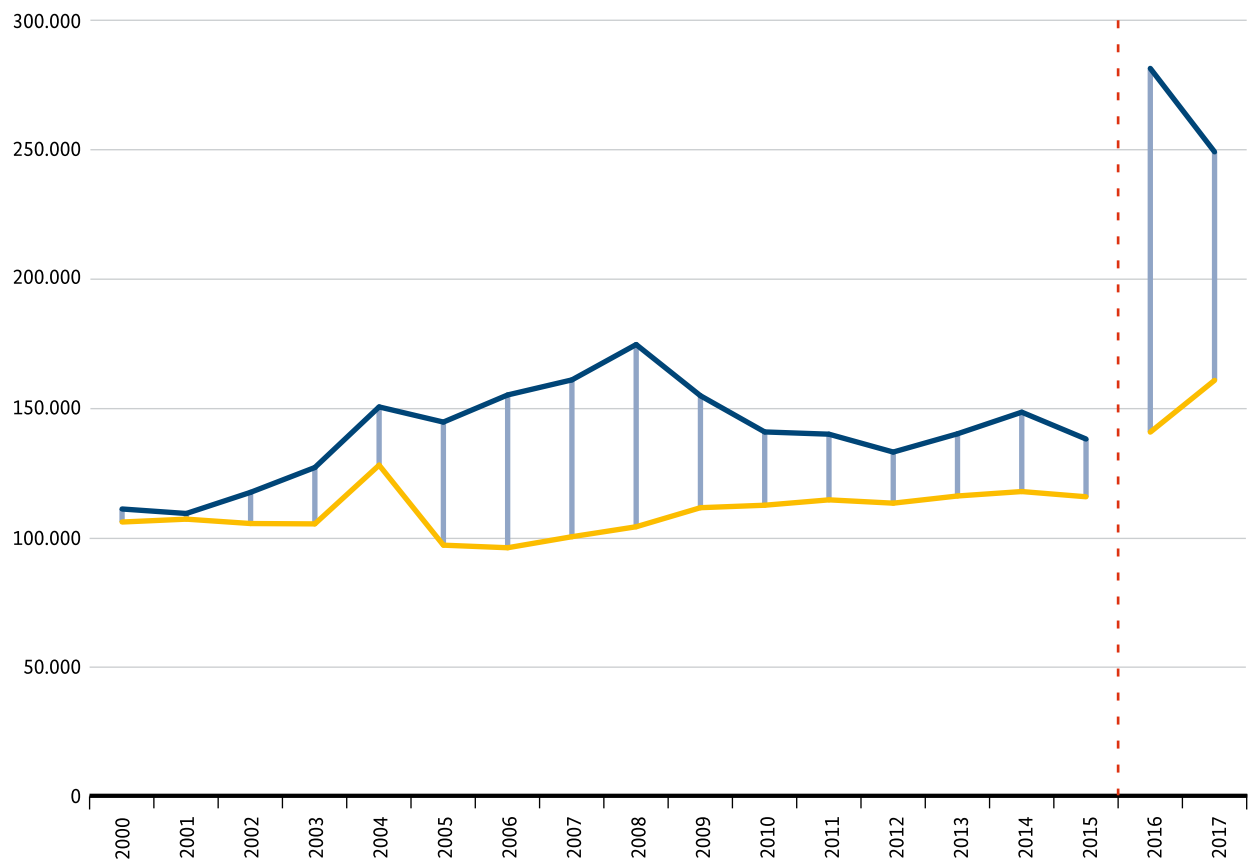
Tabelle 3-31: Wanderungen von Deutschen über die Grenzen Deutschlands von 2000 bis 2017

Jahr	Zuzüge insgesamt	Darunter Spätaussiedler ²		Zuzüge ohne Spätaussiedler		Fortzüge	Wanderungs-saldo	Wanderungs-saldo ohne Spätaussiedler
		absolut	in %	absolut	in %			
2000	191.909	85.698	44,7	106.211	55,3	111.244	80.665	-5.033
2001	193.958	86.637	44,7	107.321	55,3	109.507	84.451	-2.186
2002	184.202	78.576	42,7	105.626	57,3	117.683	66.519	-12.057
2003	167.216	61.725	36,9	105.491	63,1	127.267	39.949	-21.776
2004 ¹	177.993	49.815	28,0	128.178	72,0	150.667	27.326	-22.489
2005	128.051	30.779	24,0	97.272	76,0	144.815	-16.764	-47.543
2006	103.388	7.113	6,9	96.275	93,1	155.290	-51.902	-59.015
2007	106.014	5.477	5,2	100.537	94,8	161.105	-55.091	-60.568
2008	108.331	3.950	3,6	104.381	96,4	174.759	-66.428	-70.378
2009	114.700	2.958	2,6	111.742	97,4	154.988	-40.288	-43.246
2010	114.752	2.054	1,8	112.698	98,2	141.000	-26.248	-28.302
2011	116.604	1.829	1,6	114.775	98,4	140.132	-23.528	-25.357
2012	115.028	1.538	1,3	113.490	98,7	133.232	-18.204	-19.742
2013	118.425	2.160	1,8	116.265	98,2	140.282	-21.857	-24.017
2014	122.195	4.215	3,4	117.980	96,6	148.636	-26.441	-30.656
2015	120.713	4.748	3,9	115.965	96,1	138.273	-17.560	-22.308
2016 ³	146.047	5.128	3,5	140.919	96,5	281.411	-135.364	-140.492
2017 ⁴	166.703	5.769	3,5	160.934	96,5	249.181	-82.478	-88.247

- 1) Die Wanderungszahlen für Deutsche für das Jahr 2004 sind aufgrund von Korrekturen im Land Hessen überhöht.
- 2) Personen, die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs mit Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung die deutsche Staatsangehörigkeit erhielten. Dies betrifft Spätaussiedler in eigener Person (§ 4 Abs. 1 BVFG) sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge (§ 7 Abs. 2 BVFG).
- 3) Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Die Genauigkeit der Ergebnisse ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt.
- 4) Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2017 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

Quelle: Statistisches Bundesamt (Wanderungsstatistik), Bundesverwaltungsamt

Abbildung 3-25: Zu- und Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen nach und aus Deutschland (Zuzüge ohne Spätaussiedler) von 2000 bis 2017¹



1) Bruch in der Zeitreihe: Seit dem 01. Januar 2016 werden Personen, deren bisheriger bzw. neuer Wohnort unbekannt ist, zur Außenwanderung gezählt. Daher fallen die Zu- und Fortzugszahlen von Deutschen ab dem Jahr 2016 höher aus und sind mit den Vorjahreswerten nur eingeschränkt vergleichbar.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bundesverwaltungsamt

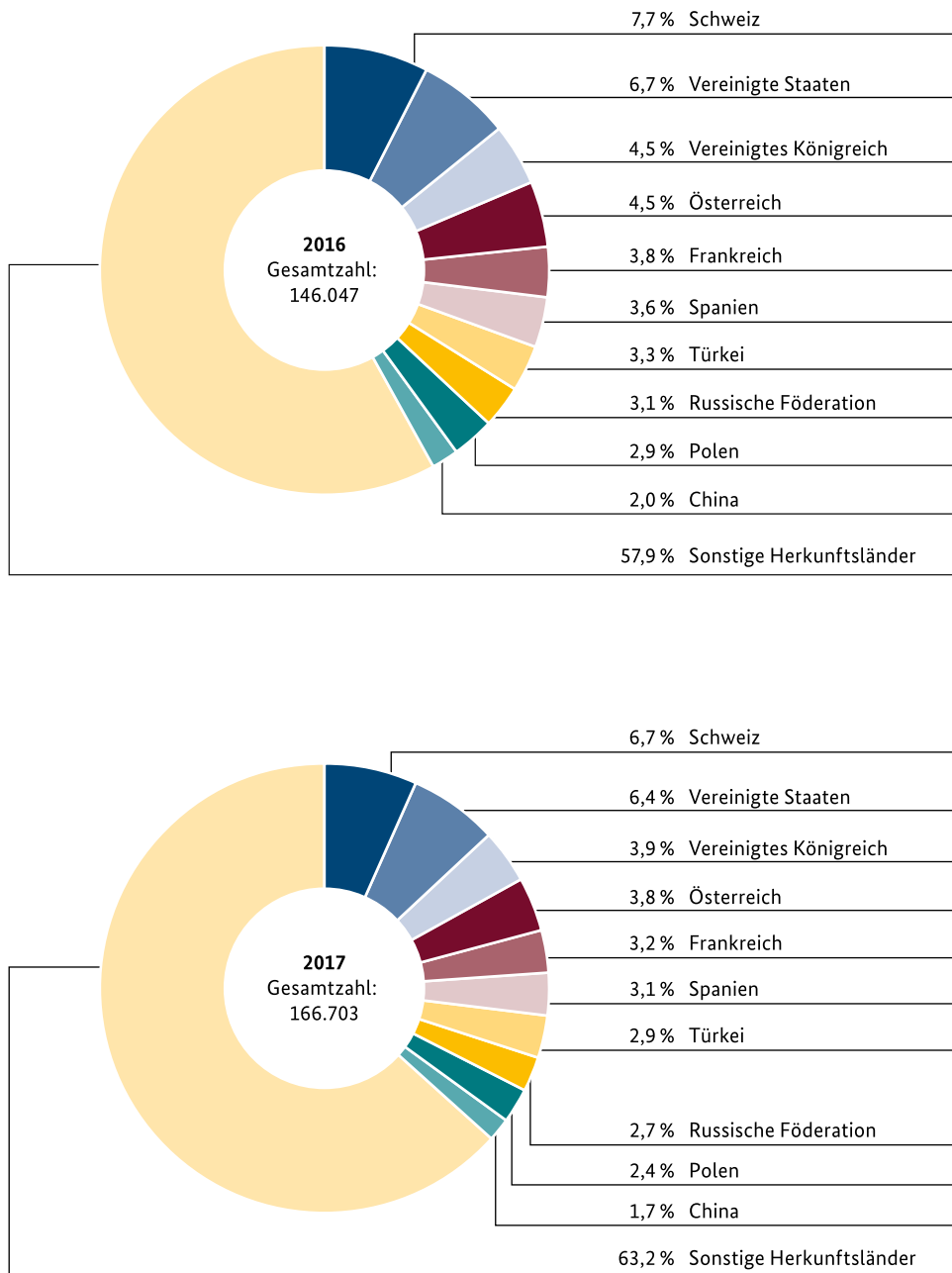
3.8 Rückkehr deutscher Staatsangehöriger

Auch die Rückkehr deutscher Staatsangehöriger aus dem Ausland stellt eine relevante Zuwanderungsgruppe dar. Nachdem in den Jahren von 1991 bis 2004 und im Jahr 2009 Deutsche jeweils die größte Gruppe aller Zugezogenen aus dem Ausland bildeten, wurden ab dem Jahr 2010 – wie bereits von 2005 bis 2008 – wieder mehr Zuzüge von polnischen und ab dem Jahr 2013 auch von rumänischen Staatsangehörigen als von Deutschen registriert (siehe Kap. 1.4

bzw. Tabelle 3-47 im Anhang). Im Jahr 2016¹⁴⁸ wurden 146.047 Zuzüge von Deutschen (einschließlich der nach dem Bundesvertriebenengesetz aufgenommenen Spätaussiedler und der in deren Aufnahmebescheid einbezogenen Ehegatten und Nachkommen (vgl. Kap. 3.7) in der Wanderungsstatistik verzeichnet (2015: 120.713). Im Berichtsjahr 2017¹⁴⁹ betrug die Zahl 166.703. Damit sind deutsche Staatsangehörige nach Rumänen die zweitgrößte Zuwanderungsgruppe 2017, im Jahr 2016 belegten die Zuzüge von Deutschen nach

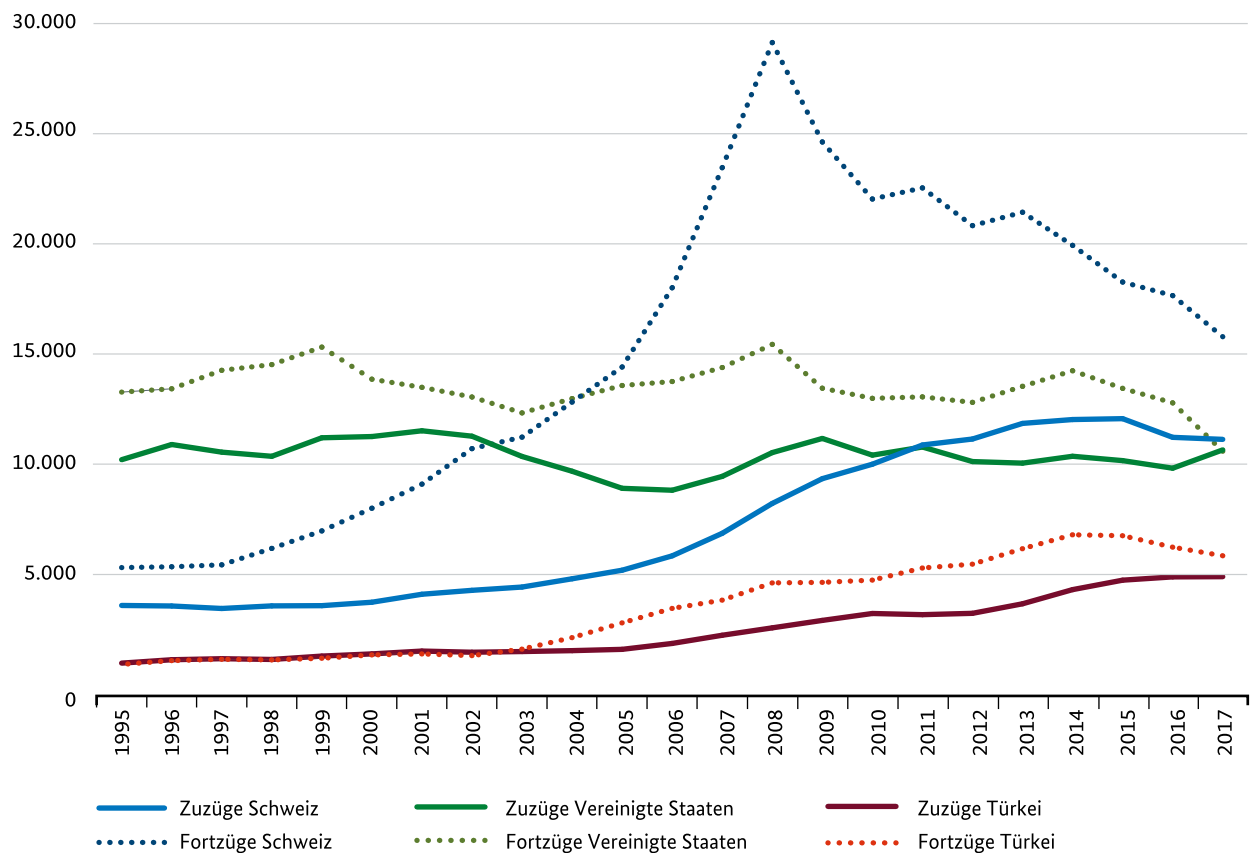
148 Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Die Genauigkeit der Ergebnisse ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt.

149 Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2017 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

Abbildung 3-26: Zuzüge von Deutschen nach Deutschland, nach Herkunftsland 2016 und 2017 im Vergleich¹⁾

1) Die Ergebnisse der Berichtsjahre 2016 und 2017 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt vergleichbar.

Abbildung 3-27: Zu- und Fortzüge deutscher Staatsangehöriger nach und aus Deutschland nach ausgewählten Herkunftsstaaten von 1995 bis 2017¹



1) Die Ergebnisse der Berichtsjahre 2016 und 2017 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt vergleichbar.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Rumänen, Syrern und Polen den vierten Platz unter den zugangsstärksten Gruppen an Zuwanderern.

Insgesamt geht die Zahl der Zuzüge von Deutschen seit Mitte der 1990er-Jahre zurück, während zwischen 2006 und 2014 wieder eine leicht steigende Tendenz festzustellen war (vgl. Tabelle 3-31). Die geringeren Zuzugszahlen von Deutschen im Vergleich zu den 1990er-Jahren sind im Wesentlichen auf einen Rückgang der Spätaussiedlerzahlen zurückzuführen (siehe im Einzelnen dazu Kap. 3.7).

Neben den Spätaussiedlern bilden Rückkehrer mit deutscher Staatsangehörigkeit, die jederzeit das Recht auf Rückkehr nach Deutschland haben, den anderen Teil der in der Zu- und Fortzugsstatistik erfassten Zuzüge von Deut-

schen.¹⁵⁰ Unter Abzug derjenigen Personen, die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs als Deutsche in die Zuzugsstatistik eingingen, ist die Zahl der Deutschen seit 1999 – mit wenigen Ausnahmen – auf über 100.000 Personen angestiegen.¹⁵¹ Im Jahr 2016 waren es 140.919 Personen und im Jahr 2017 160.934 (2015: 115.965). Im Zeitraum zwischen 2000 und 2017 ist der Anteil der Rückkehrer mit deutscher Staatsangehörigkeit an den deutschen Zuwanderern insgesamt von ca. 55% auf weit über 90% angestiegen (vgl. Tabelle 3-31). Hierbei handelt es sich überwiegend um Personen, die

150 Darunter fallen auch Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit, die während eines Auslandsaufenthaltes der Eltern geboren wurden und zum ersten Mal nach Deutschland einreisen.

151 Zwar wurden im Jahr 2004 etwa 128.000 deutsche Rückkehrer registriert, allerdings war diese Zahl aufgrund von Korrekturen im Land Hessen überhöht. Wie hoch die Zahl der Deutschen, die 2004 zurückgekehrt sind, tatsächlich war, ist nicht bekannt.

nach „temporärem“ Aufenthalt im Ausland nach Deutschland zurückkehren wie z. B. Techniker, Manager, Kaufleute, Senioren, Studenten¹⁵², Wissenschaftler¹⁵³ sowie deren Angehörige.

Es kann jedoch angenommen werden, dass sich ein Teil von aus dem Ausland zurückkehrenden Personen vor ihrer Ausreise aus Deutschland nicht bei den Behörden abgemeldet hat, da bei nur kurzzeitigem Auslandsaufenthalt der inländische Wohnsitz häufig beibehalten wird, sodass eine Anmeldung bei der Rückkehr nach Deutschland ebenfalls unterbleibt. So ist zu vermuten, dass beispielsweise Studierende, die nur für ein oder zwei Semester ins Ausland gehen, ihren Wohnsitz in Deutschland nicht aufgeben und sich deshalb nicht abmelden. Auch Senioren, die einen Teil des Jahres z. B. in Spanien verbringen, behalten häufig ihren Wohnsitz in Deutschland.

Die Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen bewegten sich seit den 2000er-Jahren konstant zwischen 100.000 und 170.000 jährlich, im Jahr 2016 wurden 281.411 Fortzüge von Deutschen aus dem Bundesgebiet registriert und damit im Vergleich zum Vorjahr mehr als doppelt so viele (2015: 138.273) (vgl. Tabelle 3-31). Hintergrund dieser starken Veränderung ist aber im Wesentlichen der Effekt einer veränderten statistischen Erfassung. Seit 2016 werden die Zu- und Fortzüge von Deutschen von bzw. nach „unbekannt/ohne Angabe“ als Außenwanderung verbucht. Zuvor blieben sie in der Wanderungsstatistik und in Folge auch in der Bevölkerungsfortschreibung weitgehend unberücksichtigt. Dieser methodische Effekt trifft vor allem auf die Ergebnisse 2016 und 2017 zu, daher fallen die Werte für diese Jahre deutlich höher aus und sind nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Alle weiteren Ergebnisse zur Außenwanderung von deutschen Staatsangehörigen nach Herkunfts- und Zielländern sind von dieser methodischen Veränderung nicht betroffen (vgl. auch Kap. 4.2).

Seit 1993 überstieg die Zahl der Fortgezogenen mit deutscher Staatsangehörigkeit die der deutschen Rückkehrer in jedem Jahr (vgl. Abbildung 3-25). Unter Berücksichtigung der Spätaussiedlerzuzüge gestaltete sich der Wanderungssaldo bis zum Jahr 2004 positiv. Im Berichtsjahr 2017 betrug die Zahl der Fortzüge von Deutschen 249.181, was

einem Rückgang im Vergleich zum Vorjahr um 11,5 % entspricht.¹⁵⁴ Im Jahr 2017 lag der Wanderungsverlust unter Berücksichtigung dieser methodischen Veränderungen der Wanderungsstatistik bei -82.478 (2016: -135.364; 2015: -17.560) (vgl. Abbildung 3-25).¹⁵⁵

Mit Blick auf die Herkunftsländer, aus denen deutsche Staatsangehörige nach Deutschland zurückkehrten, zeigt sich folgendes Bild: Die Schweiz ist nicht nur das Hauptzielland deutscher Staatsangehöriger, sondern auch das Hauptherkunftsländ von deutschen Rückkehrern. Im Jahr 2016 kehrten 11.216 und 2017 11.124 Deutsche aus der Schweiz zurück nach Deutschland (2015: 12.064). Das waren 7,7 % bzw. 6,7 % aller deutschen Rückwanderer (vgl. Abbildung 3-26). Aus der Schweiz ist seit 1997 ein kontinuierlicher Anstieg der Zahl der Zuzüge von Deutschen festzustellen (vgl. Abbildung 3-27 und Tabelle 3-47 im Anhang). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass bis 2008 die Zahl der Fortzüge von Deutschen in die Schweiz deutlich stärker angestiegen ist.¹⁵⁶ Kamen im Jahr 1995 noch 1,5 Fortzüge auf einen Zuzug, so betrug dieses Verhältnis im Jahr 2008 bereits 3,5 zu 1. D. h. es zogen dreieinhalb Mal mehr Deutsche in die Schweiz als von dort zurückkehrten. In den Folgejahren sank jedoch die Zahl der Fortzüge von Deutschen in die Schweiz wieder, sodass auch das Verhältnis von Fortzügen zu Zuzügen auf 1,4 zu 1 wieder deutlich zurückging.

Aus den Vereinigten Staaten wanderten 10.647 Deutsche zurück nach Deutschland (2016: 9.815; 2015: 10.159). Dies entsprach einem Anteil von 6,7 % an allen deutschen Remigranten (2016: ebenfalls 6,7 %). 6.583 Personen zogen aus dem Vereinigten Königreich zu (3,9 %; 2016: 4,5 %) und aus Österreich zogen 6.384 Personen der Deutschen zu (3,8 %; 2016: 4,5 %) (vgl. Abbildung 3-26 und Tabelle 3-47 im Anhang).

Nahezu kontinuierlich angestiegen ist seit 1992 die Zahl der deutschen Rückkehrer aus der Türkei. Im Jahr 2016 zogen mit 4.881 3,3 % mehr Deutsche aus der Türkei nach Deutschland zu als im Vorjahr (2015: 4.732). 2017 kamen 4.891 Personen aus der Türkei. Parallel dazu sind auch die Fortzüge von Deutschen in die Türkei angestiegen (vgl. Abbildung 3-27 und Tabelle 4-3), sodass sich insgesamt

152 So waren im Jahr 2015 etwa 138.000 deutsche Studierende an ausländischen Hochschulen eingeschrieben (2014: 135.000). Insgesamt ist die Zahl der Deutschen, die für ein Studium ins Ausland zogen, seit dem Jahr 1991, in dem etwa 33.000 deutsche Studierende an ausländischen Hochschulen registriert waren, fast kontinuierlich angestiegen (vgl. dazu Kap. 4.2).

153 Zur – häufig nur temporären – Abwanderung und zur Rückkehrbereitschaft deutscher Wissenschaftler vgl. Kap. 4.2.

154 Belastbare Wanderungszahlen von Deutschen liegen erst seit 1954 vor (vgl. Statistisches Bundesamt 2018d).

155 Ließe man bei den Zu- und Fortzügen von Deutschen von bzw. nach „unbekannt/ohne Angabe“ in der Wanderungsstatistik unberücksichtigt, ergäben sich 2016 gegenüber 2015 bei den Zuzügen (115.000 Personen, -4 %) als auch bei den Fortzügen (131.000 Personen, -5 %) andere Werte.

156 Zur Zahl der Fortzüge von Deutschen differenziert nach Zielländern vgl. Kap. 4.2.

das Wanderungsvolumen von Deutschen in die und aus der Türkei seit Anfang der 1990er-Jahre deutlich erhöht hat. Aus der Wanderungsstatistik ist nicht herauszulesen, inwieweit es sich hierbei um autochthone Deutsche oder um Eingebürgerte handelt.

Die Zahl der deutschen Rückkehrer aus den klassischen Einwanderungsländern Kanada und Australien hielt sich in den Jahren 2016 und 2017 auf einem ähnlichen Niveau wie im Vorjahr (vgl. Tabelle 3-47 im Anhang).

4 Abwanderung aus Deutschland

Legaldefinitionen der Begriffe „Auswanderer“ bzw. „Abwanderer“ existieren für Deutschland nicht. Ein Wohnungswechsel ins Ausland i. V. m. der Abmeldung der bisher bestehenden Wohnung bei der zuständigen Meldebehörde wird statistisch als Fortzugsfall erfasst (und nicht als Ab- oder Auswanderung). Mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes am 1. November 2015 gilt nach dessen § 17 Abs. 2: „Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden.“

Somit liefert die Wanderungsstatistik Angaben über die Fortzüge ins Ausland, d. h. über die Wohnortwechsel von Personen über die Grenzen Deutschlands. Dabei werden keine weiteren Kriterien wie z. B. die (beabsichtigte) Dauer des Aufenthalts im Ausland erhoben. So kann demzufolge nicht nach kurzfristigen (z. B. im Rahmen eines Auslandsstudiums) oder längeren bzw. dauerhaften Aufenthalten im Ausland unterschieden werden.

4.1 Abwanderung von Ausländern

4.1.1 Entwicklung der Fortzüge von Ausländern

Bei einem Anstieg der Zuwanderung verlassen mit einer zeitlichen Verzögerung auch vermehrt Menschen Deutschland, wie die Entwicklung seit 2010 in Deutschland zeigt (vgl. Abbildung 4-1). Zwischen 1993 und 2017 zogen 25,6 Millionen Menschen aus dem Ausland nach Deutschland, im gleichen Zeitraum verließen aber auch 19,0 Millionen Menschen das Bundesgebiet, davon 15,4 Millionen Ausländer.

Nach dem Hoch der Zuzüge im Jahr 2015 stieg anschließend auch die Zahl der Fortzüge 2016 mit 1.365.178 um 36,8 % gegenüber dem Vorjahr an (2015: 997.552). Im Jahr 2017 ging die Zahl mit 1.550.721 Fortzügen aus Deutschland um 13,6 % spürbar zurück. Darunter befanden sich 2017 885.460 Fortzüge von Ausländern (2016: 1.083.767; 2015: 859.279). Da gleichzeitig 1.550.721 Zuzüge festgestellt wurden, darunter 1.384.018 Zuzüge von Ausländern, ergab sich für 2017 ein positiver Gesamtwanderungssaldo von 416.080 (2016: +499.944). Dies war ein deutlicher Rückgang gegenüber dem Wanderungsgewinn im Jahr 2015, der +1.139.402 betragen hatte (vgl. Kap. 1).

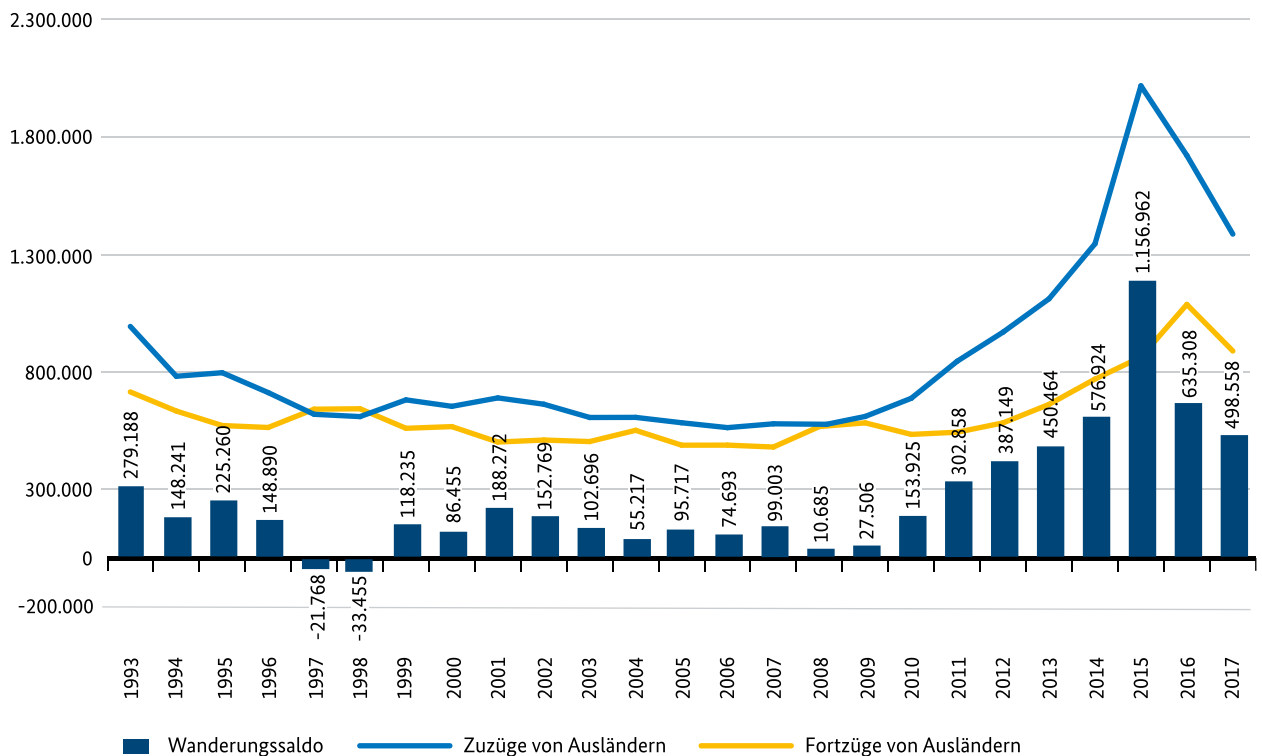
Der Wanderungssaldo der Ausländer betrug 2017 +498.558 (2016: +635.308) und sank damit im Vergleich zum Jahr 2015 ebenfalls deutlich (2015: +1.156.962) (vgl. Abbildung 4-1).¹⁵⁷

4.1.2 Fortzüge nach der Aufenthaltsdauer

Auf Grundlage der Daten des Ausländerzentralregisters (AZR) kann angegeben werden, wie lange sich ein Ausländer vor seiner Ausreise im Bundesgebiet aufgehalten hat. Die Fortzüge umfassen die im AZR gespeicherten Kategorien „Fortzüge ins Ausland“ und „nach unbekannt“ sowie Personen mit dem Vermerk „nicht mehr aufhältig“. Insgesamt sind laut AZR im Jahr 2017 644.613 Ausländer fortgezogen (2016: 664.356; 2015: 568.639) (vgl. Tabelle 4-7 im Anhang).¹⁵⁸ Die Zahl der Fortzüge ist damit 2016 um 16,8 % gegenüber dem

¹⁵⁷ Zu den Fortzügen differenziert nach einzelnen Staatsangehörigkeiten vgl. Kap. 1.4.

¹⁵⁸ Stichtag der AZR-Auswertung ist der 31. März 2018.

Abbildung 4-1: Zu- und Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen von 1993 bis 2017¹

1) Die Ergebnisse der Berichtsjahre 2016 und 2017 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt vergleichbar.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Vorjahr gestiegen und im Jahr 2017 um 3,0 % gestiegen.¹⁵⁹ 38,9 % der fortgezogenen ausländischen Staatsangehörigen im Jahr 2017 hielten sich weniger als ein Jahr im Bundesgebiet auf (80,6 %), drei Viertel weniger als vier Jahre (75,6 %). 5,5 % verließen Deutschland nach einer Aufenthaltsdauer von mehr als 20 Jahren. 2,4 % der Abwanderer hielten sich sogar länger als 30 Jahre in Deutschland auf.

Im Jahr 2017 hatten 29,8 % der fortgezogenen Staatsangehörigen aus der Türkei zuvor mindestens 30 Jahre in Deutschland verbracht. Bei Staatsangehörigen aus Kroatien und Griechenland lag dieser Anteil bei 9,3 % bzw. 9,1 %.

Dagegen hatten sich mehr als drei Viertel der Staatsangehörigen aus den Herkunftsländern Rumänien, Bulgarien, Kroatien, Albanien, den Vereinigten Staaten, Indien und

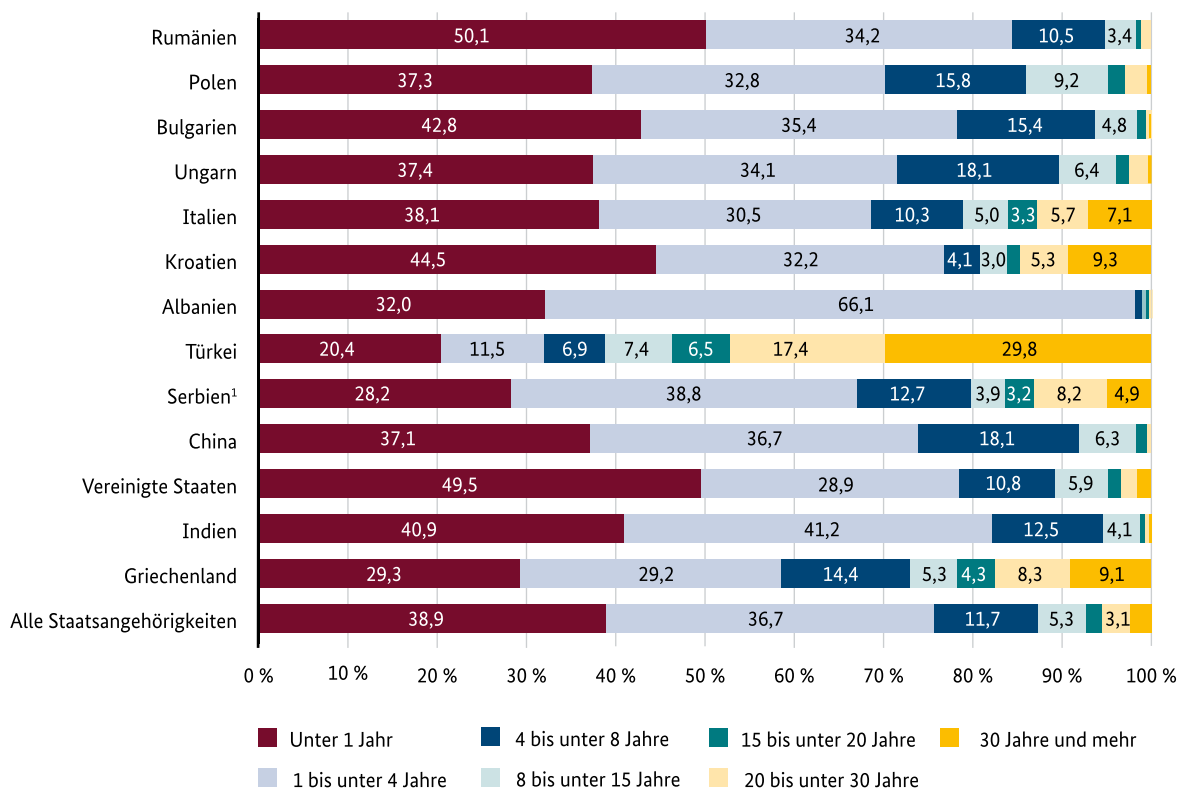
Mazedonien vor ihrer Ausreise aus Deutschland weniger als vier Jahre im Bundesgebiet aufgehalten. Die Hälfte der rumänischen Staatsangehörigen reiste sogar nach weniger als einem Jahr Aufenthalt in Deutschland wieder aus.

4.1.3 Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus

Im Jahr 2017 zogen 6,3 % der Drittstaatsangehörigen mit einem unbefristeten Aufenthaltstitel aus Deutschland fort (16.756 Personen; 2016: 14.668), darunter waren 109 Personen mit einer Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG (2016: 100 Personen). 20.963 Personen bzw. 7,9 % haben als Studierende bzw. Hochschulabsolventen Deutschland verlassen, darunter 1.464 Hochschulabsolventen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 5 AufenthG (2016: 22.507, darunter 1.325 Hochschulabsolventen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 5 AufenthG). 7,9 % bzw. 21.022 drittstaatsangehörige Abwanderer hatten bei ihrem Fortzug eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit (2016: 19.387), darunter 2.047 Inhaber einer Blauen Karte EU nach § 19a AufenthG und

159 Die Zahl der Fortzüge von Ausländern laut AZR liegt deutlich unter der Zahl der Fortzüge laut Wanderungsstatistik (vgl. Kap. 1.8). Dies ist dadurch bedingt, dass im Gegensatz zur meldewesenbasierten Wanderungsstatistik Migranten mit Kurzeinwohnerstatus unter drei Monaten nicht im AZR registriert sind und somit die Zu- und Fortzüge einer großen Zahl von Migranten (z. B. Saisonarbeitnehmer) nicht enthalten sind.

Abbildung 4-2: Fortzüge von Ausländern nach Aufenthaltsdauer und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2017 in Prozent



1) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Anmerkung: Werte unter 3,0 % werden aufgrund der Übersichtlichkeit nicht ausgewiesen.

Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

751 Selbstständige nach § 21 AufenthG (wobei etwa drei Viertel der fortziehenden Selbstständigen einer freiberuflichen Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG nachgegangen waren). 6,3 % verließen Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen (absolut: 16.798 Personen; 2016: 16.332). 7,6 % bzw. 20.178 Personen besaßen eine Aufenthaltsgestattung (2016: 25.269). Etwa die Hälfte der fortziehenden Drittstaatsangehörigen hatte keinen gültigen Aufenthaltstitel vor ihrer Ausreise.

Betrachtet man die Abwanderung im Jahr 2017 differenziert nach Status und einzelnen Staatsangehörigkeiten, so zeigt sich, dass türkische Staatsangehörige (45,0 %) überproportional häufig aus einem unbefristeten Aufenthaltstitel heraus Deutschland verließen (vgl. Tabelle 4-9 im Anhang). Bei chinesischen Staatsangehörigen war dagegen etwa ein Drittel (30,6 %) der Abwanderer Studierende bzw. Hochschulabsolventen. Mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit zogen überdurchschnittlich häufig Staatsangehörige aus Indien (25,4 %), den Vereinigten Staaten (23,3 %) und Bosnien und Herzegowina (18,3 %) aus Deutschland fort. Im Falle Indiens und der Vereinigten Staaten zeigt sich, dass

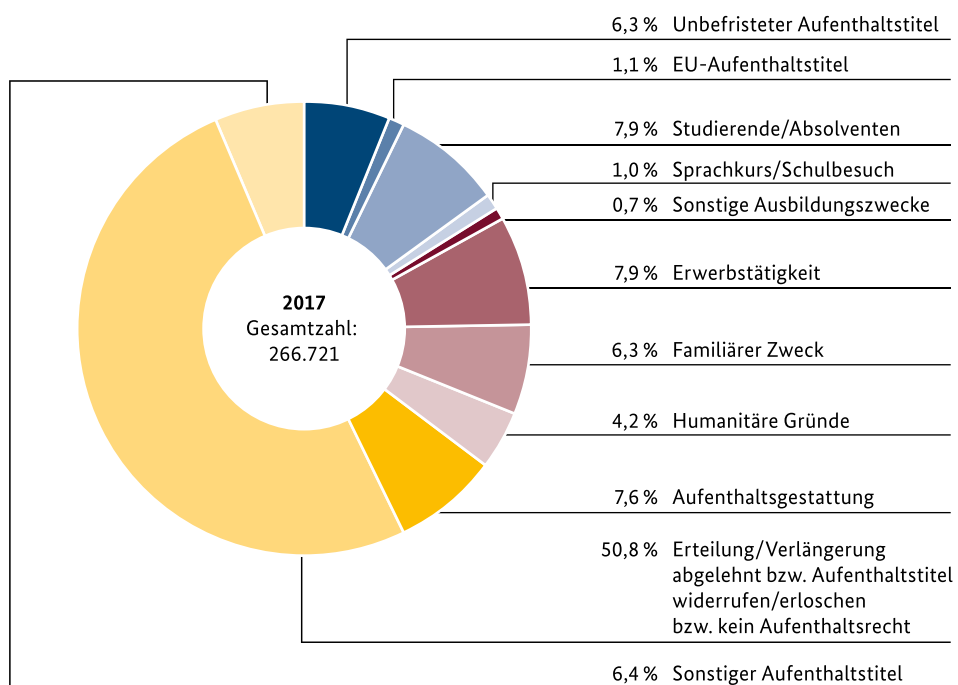
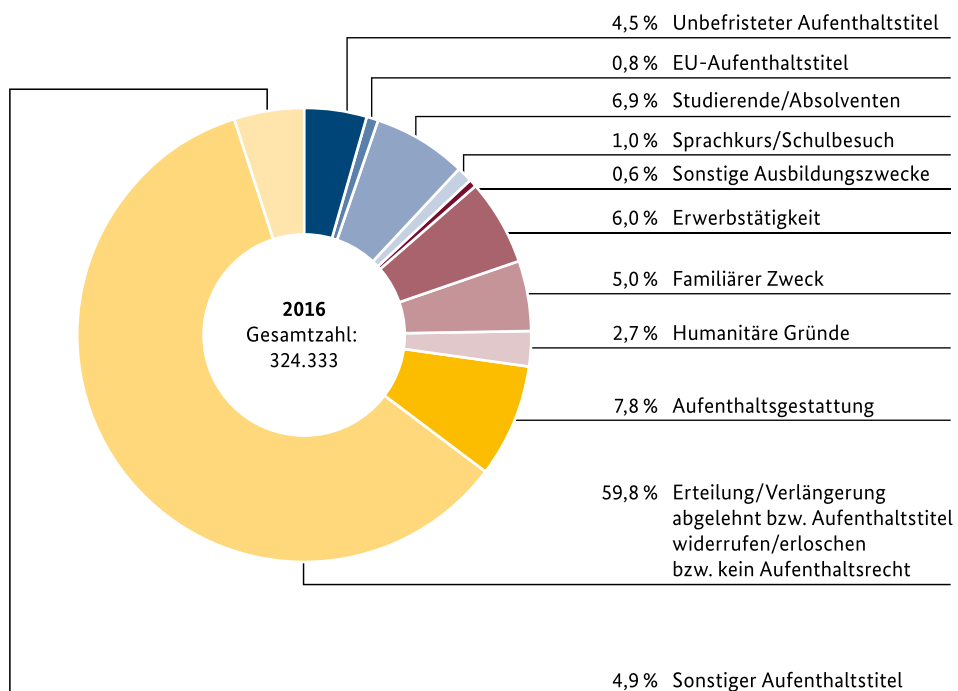
relativ viele Familienangehörige mit fortziehen. Staatsangehörige aus Indien und den Vereinigten Staaten sind häufig als Fachkräfte zum Zweck einer temporären Beschäftigung nach Deutschland gezogen und haben ihre Familien mitgebracht. Nach dem Ende der Beschäftigung verlassen sie Deutschland häufig im Familienverbund wieder.

4.1.4 Rückkehr

Rückkehrpolitik ist ein wichtiger Bestandteil der Migrationspolitik.¹⁶⁰ Hierzu zählen die Grundsatzfragen der freiwilligen Rückkehr, der Rückkehrförderung, der Reintegration, der (zwangsweisen) Rückführung und der Rückübernahme vollziehbar ausreisepflichtiger Personen durch ihre Herkunftstaaten. Die freiwillige Rückkehr hat dabei Vorrang vor einer zwangsweisen Rückführung.

¹⁶⁰ Ausführlich zur Rückkehrpolitik in Deutschland vgl. Grote 2015: 22 ff. Aus Sicht der Rückkehrenden und deren Familienangehörigen vgl. Baraulina/Kreienbrink 2013.

Abbildung 4-3: Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus in den Jahren 2016 und 2017



Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 4-1: Anzahl ausgereister Personen mittels REAG/GARP-Programm von 2010 bis 2017

Jahr	Personen	Davon: Staatsangehörigkeit des jeweiligen Ziellandes
2010	4.480	4.395
2011	6.319	6.251
2012	7.546	7.466
2013	10.251	10.150
2014	13.574	13.466
2015	35.514	35.271
2016	54.006	53.747
2017	29.522	29.183

Quelle: IOM, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Der Bund und die Länder bieten seit 1979 durch die humanitären Programme „Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany (REAG)“ bzw. „Government Assisted Repatriation Programme (GARP)“ (seit 1989) Unterstützung für die freiwillige Rückkehr (oder ggf. Weiterwanderung). Diese Programme werden in Kooperation mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) durchgeführt. Dabei gewährt REAG Hilfe bei Rück- oder Weiterreisen, während GARP Starthilfen im Herkunftsland anbietet. Dabei werden insbesondere vollziehbar ausreisepflichtige Personen durch Übernahme der Reisekosten, eine Reisebeihilfe und ggf. eine Starthilfe zur Reintegration, unterstützt.

Hauptzielgruppe der Rückkehrförderung sind vollziehbar ausreisepflichtige Drittstaatsangehörige, die nach § 50 Abs. 1 AufenthG keinen Aufenthaltstitel besitzen. Diesen Personen wird eine behördliche Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen haben. Kommt eine Person der Erfüllung dieser Ausreiseverpflichtung nicht freiwillig nach, ist eine (zwangsweise) Rückführung (§ 59 AufenthG) die Folge.

Seit Bestehen dieser Programme ist die freiwillige Rückkehr von knapp 700.000 Menschen aus aller Welt in ihr Heimatland oder die Weiterwanderung in ein aufnahmeberechtigtes Drittland finanziell und organisatorisch unterstützt worden. Mit der Verwaltung der Fördermittel für die freiwillige Rückkehr ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) betraut (§ 75 Nr. 7 AufenthG).¹⁶¹

¹⁶¹ Nach § 75 Nr. 7 AufenthG hat das BAMF die gesetzliche Kompetenz zur Koordinierung der Programme und Mitwirkung an Projekten zur Förderung der freiwilligen Rückkehr neben der Auszahlung der hierfür bewilligten Mittel.

Im Jahr 2016 nutzten 54.006 Menschen das Programm (+52,1 % im Vergleich zum Vorjahr). Der hohe Anstieg erklärt sich wie schon 2015 durch die stark zugenommene Fluchtmigration. Seit 2016 geht die Anzahl der Schutzsuchenden insgesamt wieder zurück, sodass auch die Zahl der geförderten Rückkehrer insgesamt zurückgegangen ist: Im Jahr 2017 wurden 29.522 Personen durch diese Rückkehrprogramme gefördert, was einem Rückgang um 45,3 % im Vergleich zum Vorjahr entspricht (vgl. Tabelle 4-1).¹⁶²

Ein Großteil der geförderten Rückkehrer (67,3 %) stammte 2016 aus den Westbalkanstaaten.¹⁶³ 31,3 % der Rückkehrer im Jahr 2016 besaßen die albanische Staatsangehörigkeit (16.888 Personen), 11,4 % die serbische (6.166 Personen) und 10,5 % die irakische Staatsangehörigkeit (5.657 Personen). Dabei waren 37,8 % der geförderten Rückkehrer unter 18 Jahre alt, 31,7 % zwischen 19 und 30, 22,7 % zwischen 31 und 45, 6,8 % zwischen 46 und 60 und 1,1 % über 60 Jahre alt. 99,5 % der im Jahr 2016 freiwillig und gefördert ausgereisten Personen kehrten in ihre Herkunftsländer zurück (vgl. Tabelle 4-1), 0,5 % zogen in einen anderen Staat.

Die meisten geförderten Rückkehrer stammten weiterhin, wenn auch mit abnehmender Tendenz, aus den Westbalkanstaaten: Dabei waren albanische Staatsangehörige mit einem Anteil von 23,5 % oder 6.950 Personen am häufigsten vertreten (-58,8 % im Vergleich zum Vorjahr). 10,0 % waren mazedonische Staatsangehörige (2.948 Personen, -35,6 % im Vergleich zum Vorjahr) und 9,9 % hatten die serbische

¹⁶² Die Zahl der über REAG/GARP geförderten Ausreisen ist im Vergleich zur Zahl der Abschiebungen höher.

¹⁶³ Für die Westbalkanstaaten werden lediglich die Transportkosten übernommen. Reisebeihilfe sowie Starthilfe erhalten Staatsangehörige aus diesen Staaten nicht.

Staatsangehörigkeit (2.933 Personen, -52,4% im Vergleich zum Vorjahr). 36,5% der im Jahr 2017 geförderten Rückkehrer waren unter 18 Jahre alt, 28,5% zwischen 19 und 30, 24,7% zwischen 31 und 45, 8,4% zwischen 46 und 60 und 1,9% über 60 Jahre alt. Auch im Jahr 2017 zogen die meisten Personen in ihre Herkunftsländer zurück (98,9%) (vgl. Tabelle 4-1 und Abbildung 4-4).

Etwa ein Drittel (34,5%) der 2017 ausgereisten Personen hatten sich weniger als ein Jahr in Deutschland aufgehalten, 2016 war dieser Anteil mit 54,8% deutlich höher. Etwa 1,6% der Personen hatten sich im Jahr 2017 länger als fünf Jahre (2016: 0,6%) in Deutschland aufgehalten.

Neben REAG/GARP existiert eine Vielzahl von internationalen, bundes- und landesweiten sowie kommunalen Projekten, die die Rückkehr und Reintegration in das jeweilige Herkunftsland fördern und die Leistungen über REAG/GARP hinaus gewähren.¹⁶⁴

Im Rahmen der Rückkehrpolitik gewinnt die Reintegration von Rückkehrern in ihrer Heimat zunehmend an Bedeutung. Durch eine wirtschaftliche und soziale Verwurzelung vor Ort soll den Rückkehrern ein Neuanfang in ihrem Herkunftsstaat ermöglicht werden. Gleichzeitig kann durch eine solche Perspektive der Anreiz zur Wiedereinreise vermindert werden.

Seit dem 1. Februar 2017 wird die REAG/GARP-Förderung durch das StarthilfePlus-Programm ergänzt. Durch dieses bundeseigene Zusatzprogramm wird eine zusätzliche finanzielle Unterstützung für Asylsuchende aus bestimmten Herkunftsländern gewährt, wobei sich die Höhe der Unterstützung am Zeitpunkt der Rückkehrentscheidung orientiert. Die höchste Förderung ergibt sich bei einer Entscheidung noch vor Abschluss des Asylverfahrens.¹⁶⁵ Seit Programmbeginn wurden im Jahr 2017 10.000 Personen mit dem StarthilfePlus-Programm gefördert.¹⁶⁶

164 Während zu geförderten Ausreisen über das REAG/GARP-Programm Statistiken geführt werden, gibt es zu geförderten Ausreisen mit Programmen der Bundesländer und Kommunen keine vollständigen Angaben. Darüber hinaus ist es möglich, dass ausreisepflichtige Personen ohne jede Form einer Unterstützung freiwillig ausreisen und daher nicht von der Statistik erfasst werden (können) (vgl. Hoffmeyer-Zlotnik 2017: 27 f.). Für eine Übersicht der Akteure vgl. Grote 2015.

165 Personen aus den Staaten Aserbaidschan, Armenien, Georgien, Russische Föderation, Türkei und Ukraine können nur dann gefördert werden, wenn sie ihren Antrag auf Asyl vor dem 1. Dezember 2017 gestellt haben. Georgische und ukrainische Staatsangehörige müssen vor der jeweiligen Visaliberalisierung (Georgien 28. März 2017/Ukraine 11. Juni 2017) eingereist sein, um StarthilfePlus erhalten zu können. Andernfalls können nur die Reisekosten übernommen werden.

166 Vgl. EMN/BAMF 2018: 94 f. und BT-Drs. 19/3151: 20.

Durch das BMZ-Programm „Perspektive Heimat“ wurden zudem Reintegrationsangebote durch den Aufbau von Beratungszentren und durch laufende Maßnahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit in Kosovo, Albanien, Serbien, Südosteuropa regional, Marokko, Tunesien, Nigeria, Ghana, Senegal, Irak und Afghanistan bereitgestellt. Seit Programmstart im März 2017 wurden insgesamt rund 66.000 Maßnahmen im Bereich Ausbildung/Qualifizierung, Beschäftigung, Existenzgründung, (psycho-)soziale Begleitung für Menschen in ihren Heimatländern durchgeführt. Davon wurden rund 8.000 Maßnahmen zur Reintegration von Rückkehrern aus Deutschland, rund 56.000 Maßnahmen für die lokale Bevölkerung und Rückkehrer aus Drittländern sowie rund 2.000 Maßnahmen zur Förderung von kleinen und mittelständischen Unternehmen durchgeführt (alle Angaben Stand Ende 2017).

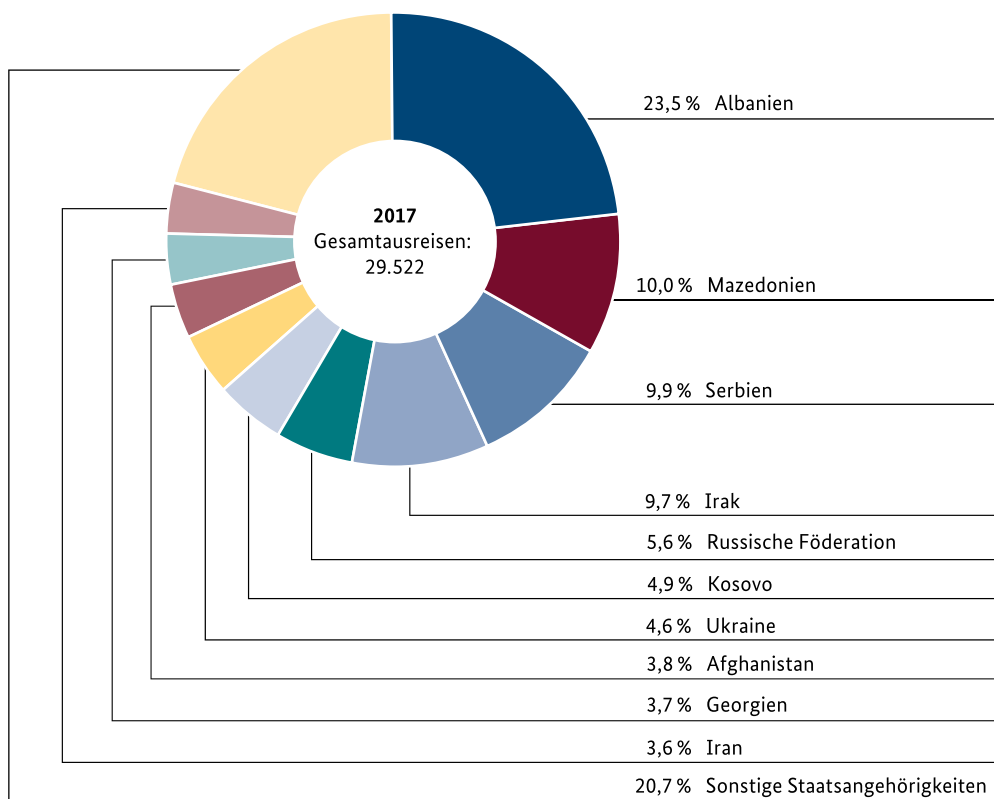
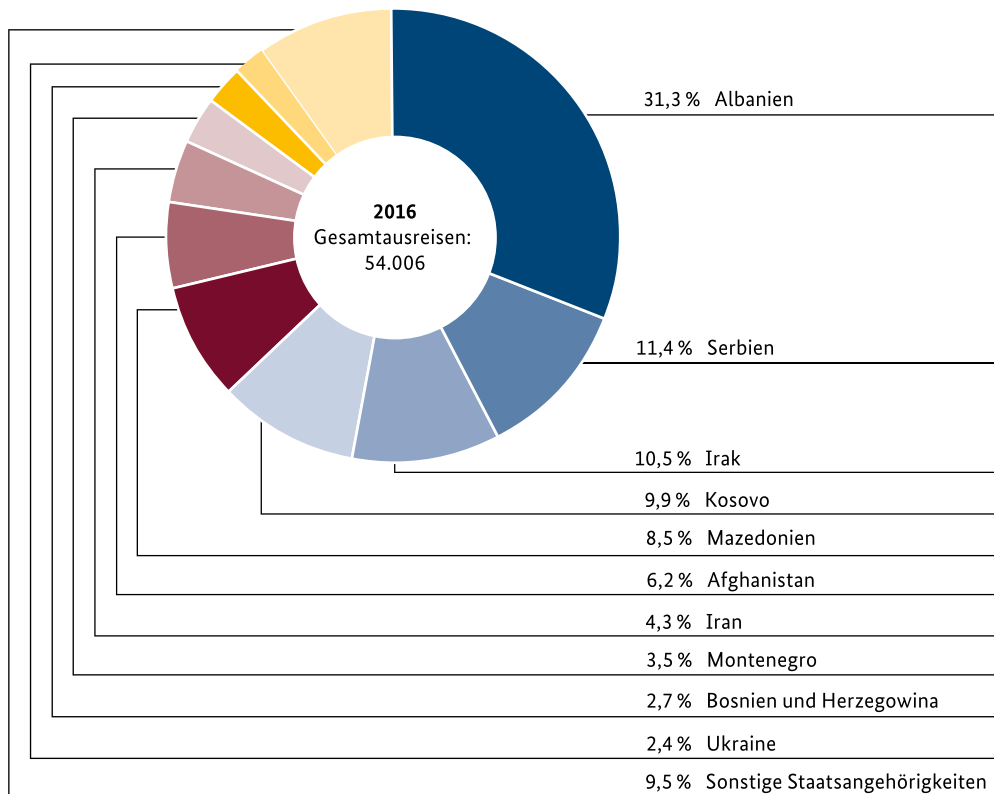
4.2 Abwanderung von Deutschen

Die Fortzüge Deutscher bewegten sich seit den 1970er-Jahren konstant zwischen 50.000 und 65.000 jährlich, bis sie ab 1989 auf über 100.000 pro Jahr anstiegen (vgl. Abbildung 4-5). Im Jahr 2016 wurden 281.411 Fortzüge von Deutschen aus dem Bundesgebiet registriert und damit im Vergleich zum Vorjahr mehr als doppelt so viele (2015: 138.273) (vgl. Tabelle 1-12 im Anhang). Hintergrund dieser starken Veränderung ist aber im Wesentlichen der Effekt einer veränderten statistischen Erfassung. Seit 2016 werden die Zu- und Fortzüge von Deutschen, deren bisheriger bzw. neuer Wohnort nicht bekannt ist, zusätzlich berücksichtigt. Zuvor blieben sie in der Wanderungsstatistik und in Folge auch in der Bevölkerungsfortschreibung weitgehend unberücksichtigt. Daher fallen die Zu- und Fortzugszahlen von Deutschen in den Jahren 2016 und 2017 deutlich höher aus und sind nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Im Berichtsjahr 2017 betrug die Zahl der Fortzüge von Deutschen 249.181, was einem Rückgang im Vergleich zum Vorjahr um 11,5% entspricht (vgl. Tabelle 4-3).¹⁶⁷ Im Jahr 2017 lag der Wanderungsverlust unter Berücksichtigung dieser methodischen Veränderungen der Wanderungsstatistik bei -82.478 (2016: -135.364; 2015: -17.560).¹⁶⁸ Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2016 und 2017 sind nur noch bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

167 Belastbare Wanderungszahlen von Deutschen liegen erst seit 1954 vor (vgl. Statistisches Bundesamt 2018d).

168 Ließe man die Zu- und Fortzüge von Deutschen von bzw. nach „unbekannt/ohne Angabe“ in der Wanderungsstatistik unberücksichtigt, ergäben sich 2016 gegenüber 2015 bei den Zuzügen (115.000 Personen, -4%) als auch bei den Fortzügen (131.000 Personen, -5%) andere Werte.

Abbildung 4-4: Freiwillig Rückkehrende mit REAG/GARP-Förderung nach Staatsangehörigkeit in den Jahren 2016 und 2017

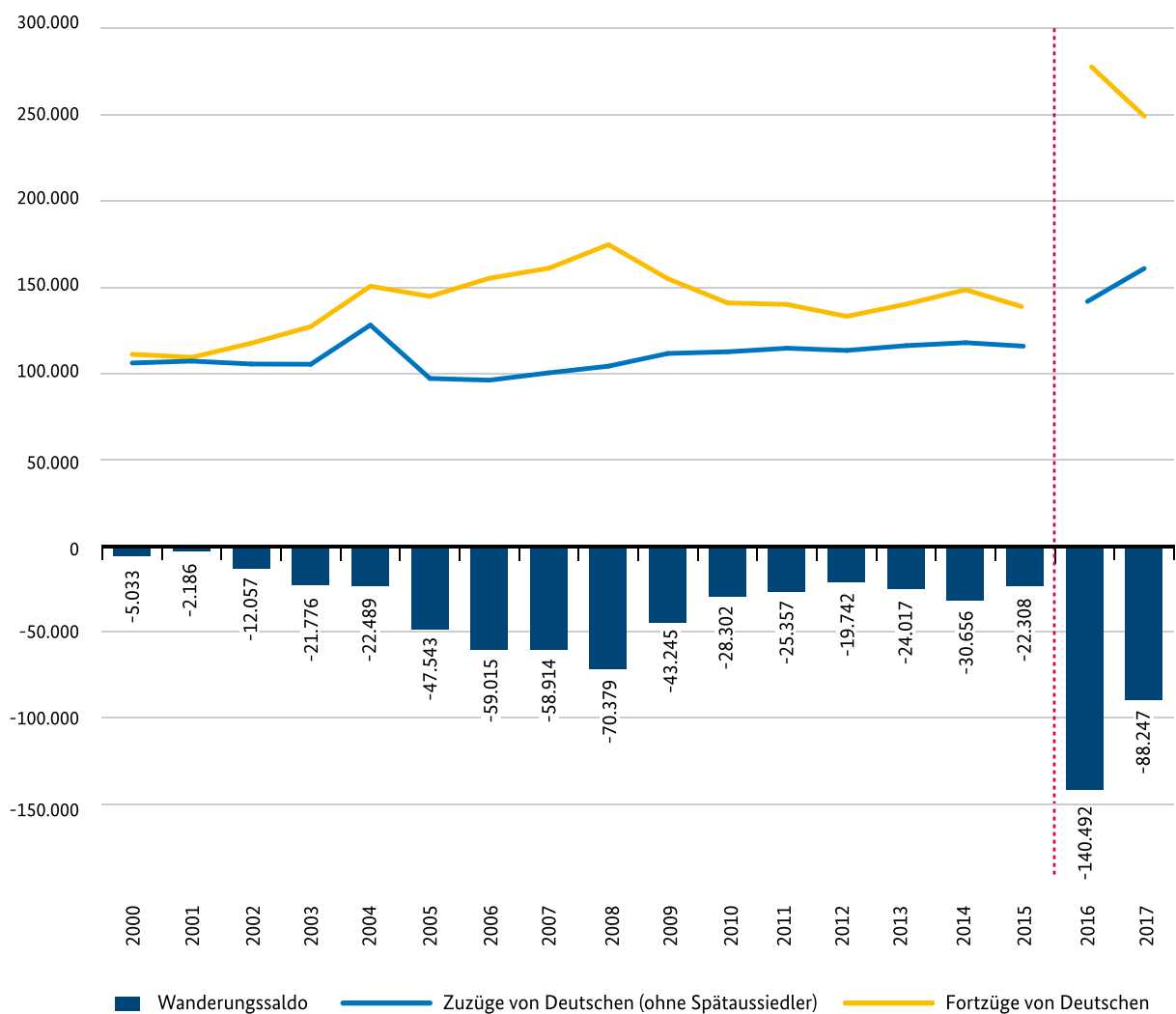


Unter Herausrechnung der im vertriebenenrechtlichen Verfahren aufgenommenen Personen, die in der Zuzugsstatistik als Zuzüge von Deutschen registriert werden, ist der Wanderungssaldo deutscher Staatsangehöriger bereits seit den 1980er-Jahren negativ. Die methodischen Veränderungen in der Wanderungsstatistik durch Berücksichtigung der Zu- und Fortzüge von Deutschen von bzw. nach „unbekannt/ohne Angabe“ verändern auch den Wanderungssaldo deut-

lich. 2016 hat sich dieser gegenüber dem Vorjahr mehr als verfünffacht auf -140.492, 2017 ging die Zahl um ein Drittel zurück auf -88.247.

Bei den fortziehenden Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit handelt es sich zum einen um klassische Auswanderer (die z. B. auf Dauer in die Vereinigten Staaten abwandern), zum anderen um temporäre Abwanderer wie

Abbildung 4-5: Zu- und Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen von 2000 bis 2017¹



1) 2008 bis 2010: Die den Wanderungsdaten zugrunde liegenden Meldungen der Meldebehörden enthalten zahlreiche Melderegisterbereinigungen, die infolge der Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer durchgeführt worden sind. Die Ergebnisse sind daher nur eingeschränkt aussagekräftig.

Anmerkung: Ab 2016 Bruch in der Zeitreihe: Ab dem 1. Januar 2016 werden Zu- und Fortzüge von Deutschen von bzw. nach „unbekannt/ohne Angabe“ in der Wanderungsstatistik zusätzlich berücksichtigt, daher fallen die Zu- und Fortzugszahlen von Deutschen im Jahr höher aus. Die Ergebnisse sind nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

Quelle: eigene Berechnungen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

z. B. Techniker, Manager, Kaufleute, Ärzte, Senioren¹⁶⁹ und Studenten sowie deren Angehörige.¹⁷⁰ Da der amtlichen Wanderungsstatistik keine Informationen über das Qualifikationsniveau der deutschen Abwanderer entnommen werden können, kann nicht angegeben werden, wie viele hochqualifizierte Deutsche temporär oder auf Dauer aus Deutschland fortziehen.

Im Jahr 2015¹⁷¹ waren 137.700 deutsche Studierende an ausländischen Hochschulen eingeschrieben, 700 Studie-

169 Allerdings behalten die meisten ausländischen „Rentner-Residenten“ ihren Wohnsitz in Deutschland (tatsächlich oder formal) bei, sodass eine Abmeldung am Wohnsitz des Heimatlandes unterbleibt. Die Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes registriert beispielsweise für das Jahr 2017 5.959 Deutsche, die nach Spanien zogen (2016: 6.352 Deutsche), darunter 780 Deutsche, die älter als 65 Jahre waren (2016: 6.352 Deutsche) (vgl. Tabelle 4-11 im Anhang). D. h. 13,1% aller nach Spanien abgewanderten Deutschen waren älter als 65 Jahre.

170 Die genannten Gruppen dürften insgesamt in der Fortzugsstatistik untererfasst sein, da sich wahrscheinlich zahlreiche Abwanderer melderechtlich nicht abmelden oder in Deutschland ihren Wohnsitz beibehalten.

171 Das Statistische Bundesamt gibt in seiner Publikation „Deutsche Studierende im Ausland“ jährlich jeweils die Zahlen für den zwei Jahre zurückliegenden Berichtszeitraum an.

rende mehr als im Vorjahr (2014: 137.000 Studierende).¹⁷²

Insgesamt ist damit die Zahl der deutschen Studierenden im Ausland in den letzten zehn Jahren kontinuierlich angestiegen. Während im Jahr 2003 noch 37 deutsche Studierende an Hochschulen im Ausland auf 1.000 deutsche Studierende an inländischen Hochschulen kamen, waren es 2015 bereits 57.

Die begehrtesten Studienländer im Jahr 2015 waren Österreich (27.563 deutsche Studierende), die Niederlande (21.530 deutsche Studierende), das Vereinigte Königreich (15.410 deutsche Studierende), die Schweiz (14.647 deutsche Studierende) und die Vereinigten Staaten (10.145 deutsche Studierende) (vgl. Tabelle 4-2). Damit studierten 2015 20,0% aller deutschen Auslandsstudierenden in Österreich, sodass Österreich zum achten Mal in Folge das beliebteste Zielland deutscher Studierender war. Es verzeichnete einen Zuwachs von 2,6% zwischen 2014 und 2015. Dagegen ist die Zahl der deutschen Studierenden an Universitäten in den Niederlanden erneut um 3,3% zurückgegangen.

Die meisten deutschen Hochschulabsolventen wurden im Jahr 2015 in den Niederlanden registriert (6.599 Absolventen).

172 Vgl. dazu die Pressemitteilung Nr. 081 des Statistischen Bundesamtes vom 8. März 2018.

Tabelle 4-2: Deutsche Studierende im Ausland in den Jahren von 2010 bis 2015

Studienland	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Österreich	27.350	30.574	32.192	26.536 ¹	26.868	27.563
Niederlande	23.831	25.028	25.019	23.123	22.265	21.530
Vereinigtes Königreich	14.950	15.025	13.720	15.700	15.330	15.410
Schweiz	13.436	13.916	14.352	14.851	14.783	14.647
Vereinigte Staaten	9.458	9.347	9.819	10.160	10.193	10.145
Frankreich	6.252	6.147	6.618	6.654	6.414	6.406
China	4.239 ²	5.451	6.271	6.271 ²	8.193	7.536
Sonstige Studienländer	26.951	29.582	29.865	30.558	31.689	33.130
Gesamt	126.467	135.070	137.856	133.853	135.735	136.367
Hochgerechnete Zahl der deutschen Studierenden im Ausland	127.600	136.200	139.200	135.100	137.000	137.700

1) Ab dem Berichtsjahr 2013 wurde in Österreich die Definition der Studierenden aus dem Ausland umgestellt, und zwar von der Staatsangehörigkeit auf die UOE-Definition (UOE= UNESCO, OECD, Eurostat) der international mobilen Studierenden nach Herkunftsland. Bedingt dadurch liegt die Zahl der deutschen Studentinnen und Studenten 2013 nur noch bei 26.536 Personen (vgl. Statistisches Bundesamt 2015).

2) Zahlenwert geschätzt.

Im gleichen Jahr schlossen im Vereinigten Königreich 5.955 deutsche Studierende ihr Studium ab und in Österreich 4.878.

4.2.1 Fortzüge nach Zielländern

Von den 251.358 Fortzügen von Deutschen im Jahr 2017 entfielen 50.956 (20,4 %) auf die EU-Staaten (2016: 56.077 bzw. 19,9 %). In die Vereinigten Staaten zogen 10.585 Deutsche (4,2 %; 2016: 12.781 bzw. 4,5 %). Hauptzielland deutscher Staatsangehöriger im Jahr 2017 war jedoch – wie bereits seit 2005 – die Schweiz mit 15.784 Fortzügen (6,3 %; 2016: 17.650 bzw. 6,3 %). Nachdem die Zahl der Fortzüge von Deutschen in die Schweiz seit Anfang der 1990er-Jahre bis 2008 kontinuierlich angestiegen war, zogen in den Folgejahren deutlich weniger Deutsche in die Schweiz (2016: 17.650 bzw. 6,3 %). 3,9 % der Fortzüge deutscher Staatsangehöriger im Jahr 2017 wurden in Richtung Österreich (9.660 Fortzüge; 2016: 10.283 bzw. 3,7 %) registriert, gefolgt von deutlich weniger Fortzügen in das Vereinigte Königreich (6.677 bzw. 2,7 %; 2016: 8.243 bzw. 2,9 %) und Spanien (5.959 bzw. 2,4 %; 2016: 6.352 bzw. 2,3 %) (vgl. Abbildung 4-6 und Tabelle 4-3).

4.2.2 Fortzüge nach Altersgruppen

Mehr als die Hälfte der Deutschen, die im Jahr 2017 ins Ausland gezogen sind, war zwischen 25 und 49 Jahre alt (53,5 %; 2016: 54,5 %) (vgl. Abbildung 4-7). Etwas mehr als ein Achtel war jünger als 18 Jahre (13,1 %; 2016: 13,4 %). 5,7 % aller deutschen Abwanderer waren 65 Jahre und älter (2016: 4,7 %).

Bei Deutschen, die im Jahr 2017 ihren Wohnsitz nach Spanien verlagerten, waren 13,1 % 65 Jahre und älter (vgl. Tabellen 4-11 und 4-12 im Anhang). Diese Zahlen weisen darauf hin, dass Spanien in den letzten Jahren auch für Deutsche vermehrt das Ziel von Ruhesitzwanderung wurde. Bei deutschen Staatsangehörigen, die nach Thailand zogen, betrug der Anteil der über 65-Jährigen sogar 16,7 %. Allerdings lassen die geringen absoluten Zahlen der Wanderungsstatistik bei den über 65-Jährigen auch vermuten, dass sich viele Deutsche, die möglicherweise vorübergehend ihren Ruhestand im Ausland genießen, in Deutschland nicht abmelden. Dagegen war der Anteil der Minderjährigen bei den Deutschen, die in der Regel mit den Eltern in die Türkei (44,6 %) zogen, überproportional hoch.

4.2.3 Abwanderung von Arbeitskräften

Aus der Zu- und Fortzugsstatistik lässt sich nicht herauslesen, aus welchem Grund und für wie lange deutsche Staats-

angehörige das Bundesgebiet verlassen. Es existieren jedoch einige Statistiken, die Personen erfassen, die zum Zweck der Arbeitsaufnahme für einige Zeit aus Deutschland fortziehen. Sie bilden aber nur einen Teil der Personen ab, die aus Deutschland abwandern, um in einem anderen Land eine Beschäftigung aufzunehmen.

Zahlen liegen etwa zur Abwanderung von Ärzten (Deutsche und Ausländer) aus Deutschland vor. Diese werden jährlich von der Bundesärztekammer im Rahmen der Ärztestatistik veröffentlicht.¹⁷³

Im Jahr 2017 ist die Abwanderung von Ärzten aus Deutschland im Vergleich zum Vorjahr um 4,1 % auf 1.965 Ärzte gesunken (2016: 2.050) (vgl. Tabelle 4-4). Bereits 2016 war die Zahl gegenüber dem Vorjahr um 4,3 % leicht zurückgegangen. Von den im Jahr 2017 ins Ausland abgewanderten Ärzten besaßen 58,8 % die deutsche Staatsangehörigkeit (Anteil 2016: 59,3 %). Das beliebteste Zielland der abgewanderten Ärzte im Jahr 2017 war wie im Jahr zuvor die Schweiz (insgesamt 641 Ärzte, darunter 538 Deutsche) vor Österreich (insgesamt 268 Ärzte, darunter 108 Deutsche) und den Vereinigten Staaten (insgesamt 84 Ärzte, darunter 66 Deutsche).¹⁷⁴ In einen anderen Staat der EU zogen insgesamt 783 Ärzte, darunter 306 Deutsche.

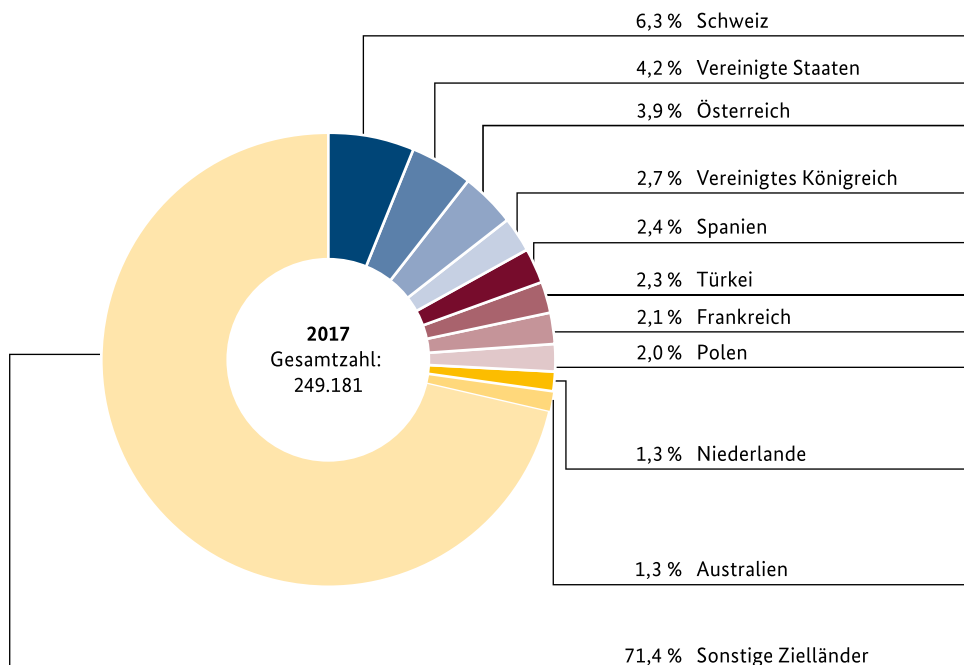
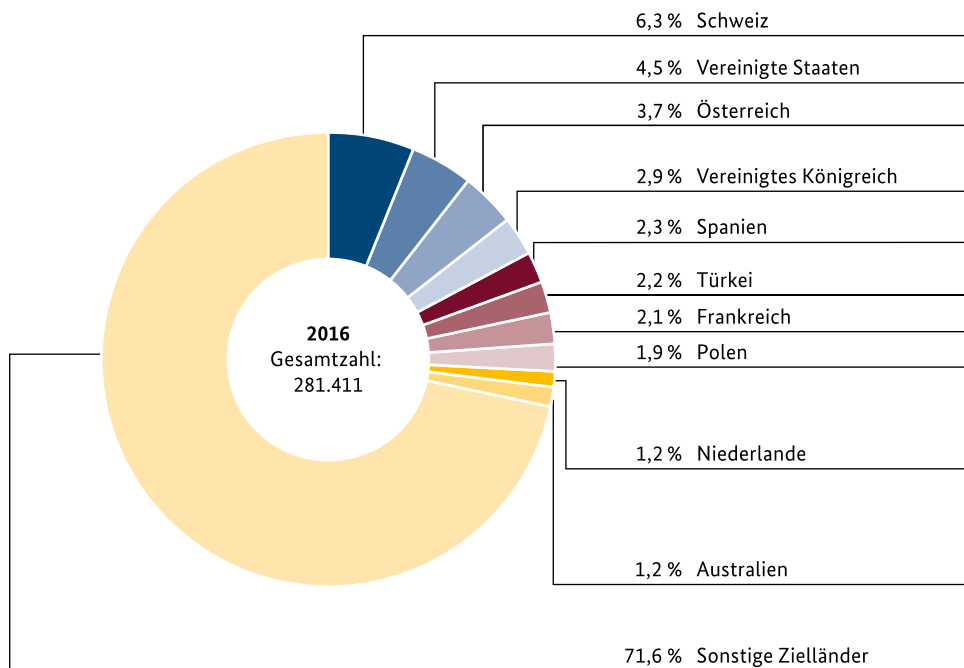
Eine weitere Datenquelle stellen die vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) publizierten Daten zum internationalen Austausch von Wissenschaftlern dar.¹⁷⁵ Dabei handelt es sich ausschließlich um Informationen über den unmittelbar geförderten Wissenschaftleraustausch. Die ausgewiesenen Daten geben deshalb nur Auskunft über einen Teil des gesamten Wissenschaftleraustauschs zwischen Deutschland und anderen Ländern. In Deutschland gibt es keine Institution, die Daten zu Forschungsaufenthalten im Ausland zentral erfasst. Die Gesamtzahl der deutschen Wissenschaftler im Ausland dürfte insofern deutlich höher liegen.

173 Die folgenden Daten basieren für die Jahre bis 2007 auf Meldungen von 15 Ärztekammern, die um eine Hochrechnung für die fehlenden zwei Kammern ergänzt wurden. Ab dem Jahr 2008 liegen Daten aller 17 Ärztekammern vor.

174 Gleichzeitig stieg die Zahl ausländischer Ärzte in Deutschland im Jahr 2017 um 4.088 (+8,4 % im Vergleich zum Vorjahr) auf 50.809. 24.765 Ärzte stammen aus den anderen Staaten der EU. Bei den ausländischen Medizinerinnen handelt es sich sowohl um zugewanderte Ärzte als auch um ausländische Personen, die ihr Medizinstudium in Deutschland abgeschlossen und hier ihre Approbation erhalten haben. Der größte Zuwachs konnte bei syrischen (+737) und rumänischen (+220) Ärzten verzeichnet werden.

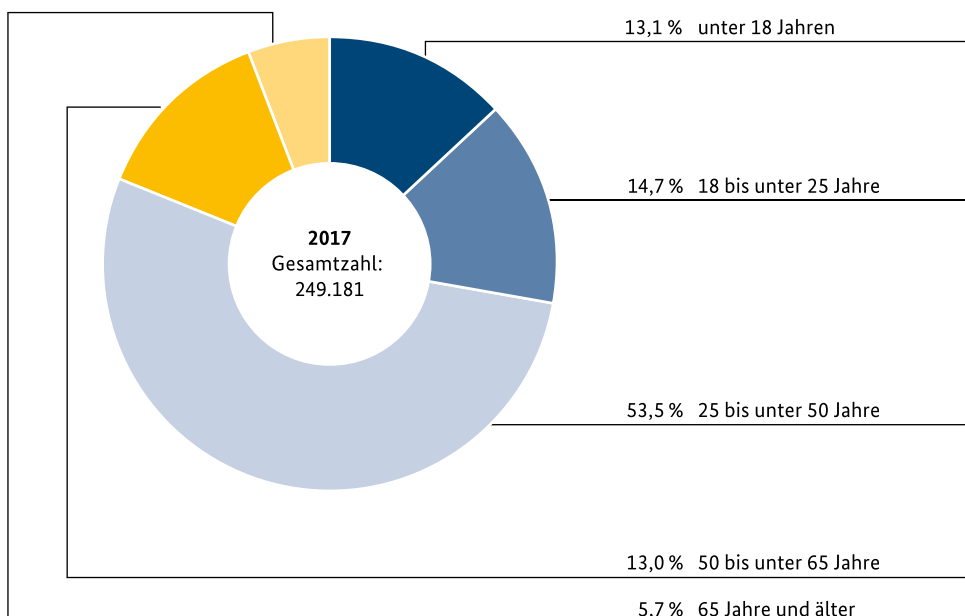
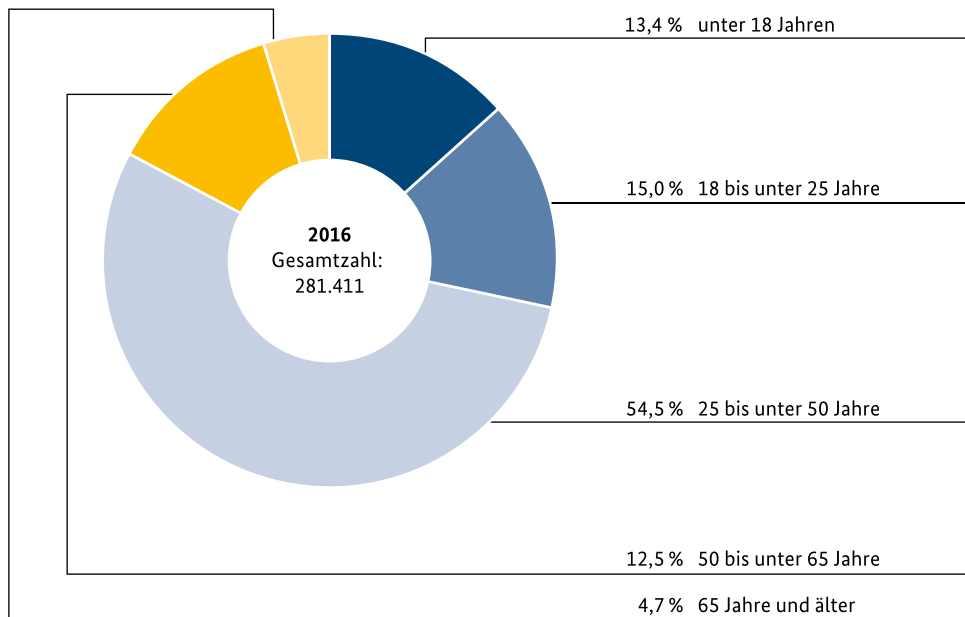
175 Vgl. DAAD/DZHW 2018.

Abbildung 4-6: Fortzüge von Deutschen nach Zielländern in den Jahren 2016 und 2017



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 4-7: Fortzüge von Deutschen nach Altersgruppen in den Jahren 2016 und 2017



Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 4-3: Fortzüge deutscher Staatsangehöriger nach Zielland von 2000 bis 2017

Zielland	2000	2001	2002	2003	2004 ¹	2005	2006	2007	2008
Belgien	2.230	2.285	2.465	2.471	2.584	2.491	2.638	2.593	2.608
Frankreich	6.603	6.630	6.875	6.864	7.270	7.316	7.572	7.346	7.988
Italien	3.077	3.013	3.264	3.083	3.448	3.435	3.437	3.405	3.645
Niederlande	3.665	3.875	3.660	3.345	3.571	3.404	3.554	3.697	4.282
Österreich	5.225	5.630	6.279	6.903	8.532	9.314	10.345	11.201	13.336
Polen	10.968	11.420	11.084	10.262	9.658	9.229	9.090	10.451	13.711
Spanien	6.750	6.697	6.767	6.769	7.196	7.317	8.149	8.991	9.245
Vereinigtes Königreich	5.760	5.596	5.806	6.264	7.842	9.012	9.395	9.996	10.706
Norwegen	659	659	821	858	886	991	1.469	2.485	2.973
Schweiz	7.998	9.092	10.703	11.225	12.818	14.409	18.007	23.459	29.139
Türkei	1.339	1.384	1.307	1.602	2.125	2.795	3.451	3.826	4.609
Südafrika	804	960	973	1.074	1.009	1.068	1.087	1.231	1.147
Brasilien	1.008	1.071	1.069	1.114	1.155	1.371	1.300	1.352	1.446
Kanada	2.092	1.926	2.023	2.442	2.511	3.029	3.831	4.480	5.605
Vereinigte Staaten	13.855	13.485	13.047	12.325	12.976	13.569	13.750	14.385	15.436
China	812	864	1.014	1.133	1.696	2.028	2.294	2.295	2.553
Thailand	627	621	659	715	885	1.064	1.105	1.201	1.386
Australien	1.389	1.614	1.715	1.923	2.190	2.512	2.944	3.317	3.674
Gesamt	111.244	109.507	117.683	127.267	150.667	144.815	155.290	161.105	174.759

1) Die Fortzugszahlen für Deutsche für das Jahr 2004 sind aufgrund von Korrekturen im Land Hessen überhöht.

Nachdem sich die Erfassung der geförderten deutschen Gastwissenschaftler im Ausland im Jahr 2013 geändert hat, ist aufgrund der eingeschränkten Vergleichbarkeit eine Fortsetzung der bisherigen Zeitreihen zur Mobilitätsentwicklung deutscher Wissenschaftler nicht mehr möglich. Rückwirkend konnten jedoch entsprechend der neuen Erfassungsmethode Zahlen für die Jahre ab 2011 zur Verfügung gestellt werden. Mit der neuen Methode ist nun besser gewährleistet, dass ausschließlich deutsche Wissenschaftler erfasst werden, die einen geförderten temporären Aufenthalt im Ausland absolvieren. Zudem wurden weitere Förderprogramme in die Erhebung einbezogen.¹⁷⁶

Im Jahr 2016 wurde der Aufenthalt von 15.782 deutschen Wissenschaftlern im Ausland gefördert (vgl. Abbildung 4-8). Dies bedeutet einen leichten Rückgang um 2,9% im Vergleich zum Vorjahr (16.257 geförderte deutsche Wissen-

schaftler) und setzt den seit 2014 rückläufigen Trend fort. 2016 fanden 38,5% der Auslandsaufenthalte deutscher Wissenschaftler in einem anderen europäischen Land statt, 23,3% in einem amerikanischen Land.

Bezogen auf einzelne Länder bevorzugt der größte Teil der deutschen Wissenschaftler einen Forschungsaufenthalt in den Vereinigten Staaten (vgl. Abbildung 4-9 und Tabelle 4-13 im Anhang). Weitere beliebte Zielländer deutscher Wissenschaftler sind das Vereinigte Königreich, Japan, die Russische Föderation und China.

Fast ein Drittel (29,0%) der deutschen Wissenschaftler, die 2016 einen Forschungsaufenthalt im Ausland verbrachten und einer Fächergruppe zuzuordnen sind, arbeitete im Bereich der Sprach- und Kulturwissenschaften. 24,3% sind in einem mathematischen oder naturwissenschaftlichen Fach beschäftigt

176 Vgl. dazu ausführlich DAAD/DZHW 2018: 116 ff.

Fortsetzung Tabelle 4-3: Fortzüge deutscher Staatsangehöriger nach Zielland von 2000 bis 2017

Zielland	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Belgien	2.429	2.283	2.138	2.031	2.278	2.150	2.123	2.048	1.803
Frankreich	7.317	6.559	6.638	6.245	6.327	6.357	5.863	5.895	5.149
Italien	3.277	2.806	2.789	2.481	2.612	2.472	2.297	2.457	2.287
Niederlande	3.906	3.462	3.404	3.200	3.193	3.418	3.384	3.499	3.319
Österreich	11.818	10.831	11.073	11.022	11.222	10.789	10.239	10.283	9.660
Polen	12.049	9.434	7.602	6.180	6.616	6.254	5.536	5.418	5.069
Spanien	7.836	6.705	6.685	5.997	5.975	6.155	6.216	6.352	5.959
Vereinigtes Königreich	9.112	8.530	8.385	7.802	8.155	8.707	8.917	8.243	6.677
Norwegen	2.086	1.564	1.506	1.364	1.310	1.298	1.168	1.095	953
Schweiz	24.624	22.034	22.540	20.826	21.435	19.930	18.266	17.650	15.784
Türkei	4.633	4.735	5.285	5.459	6.162	6.793	6.750	6.230	5.841
Südafrika	1.049	1.087	1.094	984	1.100	1.071	930	866	800
Brasilien	1.448	1.552	1.587	1.588	1.641	1.538	1.338	1.219	1.006
Kanada	4.258	3.318	2.923	2.692	2.604	2.530	2.200	2.431	2.396
Vereinigte Staaten	13.445	12.986	13.053	12.803	13.532	14.240	13.438	12.781	10.585
China	2.279	2.578	2.910	2.928	2.802	2.859	2.729	2.379	2.070
Thailand	1.505	1.553	1.507	1.540	1.716	1.847	1.669	1.776	1.756
Australien	3.554	3.662	3.345	3.154	3.319	3.519	3.523	3.439	4.728
Gesamt	154.988	141.000	140.132	133.232	140.282	148.636	138.273	281.411	249.181

Quelle: Statistisches Bundesamt

und weitere 22,4 % sind in Gebieten der Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften tätig (vgl. Tabelle 4-5).¹⁷⁷

93,6% der deutschen Wissenschaftler, deren Auslandsaufenthalt im Jahr 2016 durch eine Förderorganisation unterstützt wurde und deren Aufenthaltsdauer erfasst wurde, hielten sich weniger als ein Jahr im Ausland auf, 79,1% sogar weniger als einen Monat. Dagegen hält sich nur ein kleiner Teil länger als drei Jahre im Ausland auf (1,3%) (vgl. Tabelle 4-6).

Eine Studie zu deutschen Aus- und Rückwanderern¹⁷⁸ kommt zu dem Ergebnis, dass sowohl deutsche Auswanderer als auch Rückwanderer überdurchschnittlich gut qualifiziert sind, eine dauerhafte Abwanderung von hochqualifizierten Deutschen in größerem Umfang jedoch nicht festzustellen ist.

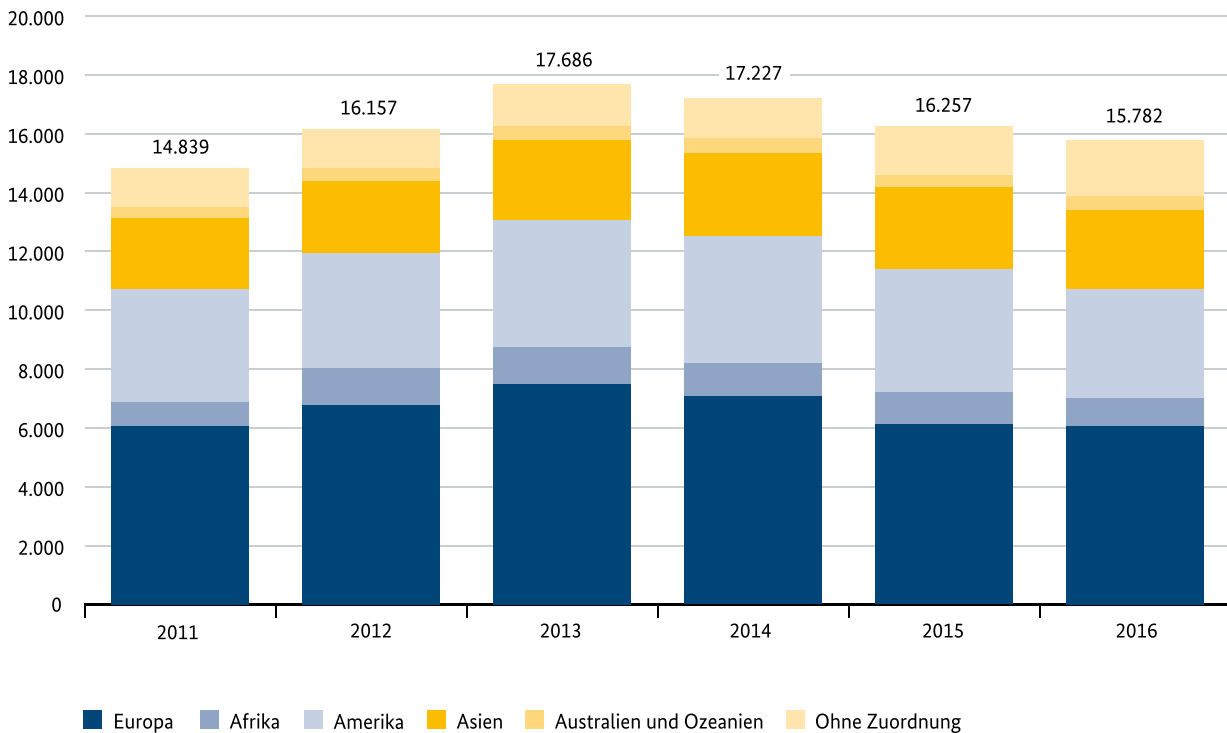
Dieses Ergebnis deckt sich mit verschiedenen Studien¹⁷⁹ der letzten Jahre, die übereinstimmend zu dem Ergebnis

¹⁷⁷ Bezogen auf alle deutschen Wissenschaftler im Ausland mit einer Angabe zur Fächergruppe.

¹⁷⁸ Vgl. Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration 2015. Für die Studie wurde eine Stichprobe von 3.000 Aus- und 4.500 Rückwanderern über zwölf kommunale Meldebehörden deutscher Großstädte gezogen. Es wurde eine Online-Befragung durchgeführt; die Antworten von 800 Auswanderern sowie von 900 Rückwanderern konnten ausgewertet werden. Die Ergebnisse der Befragung sind zwar nicht repräsentativ für die Gesamtheit der Aus- und Rückwanderer, können aber Hinweise zu den soziostrukturellen Merkmalen und den Migrationsmotiven deutscher Aus- und Rückwanderer liefern.

¹⁷⁹ Vgl. Liebau/Schupp 2010 sowie Ette/Sauer 2010.

Abbildung 4-8: Deutsche Wissenschaftler im Ausland nach Zielkontinenten von 2011 bis 2016



Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

kommen, dass ein Großteil der hochqualifizierten Deutschen nach einem mehr oder weniger langen Auslandsaufenthalt wieder nach Deutschland zurückkehrt. Insbesondere bei Personen mit einem Hochschulabschluss oder einem akademischen Grad sowie bei Wissenschaftlern und Forschenden ist die Rückkehrbereitschaft überdurchschnittlich ausgeprägt.

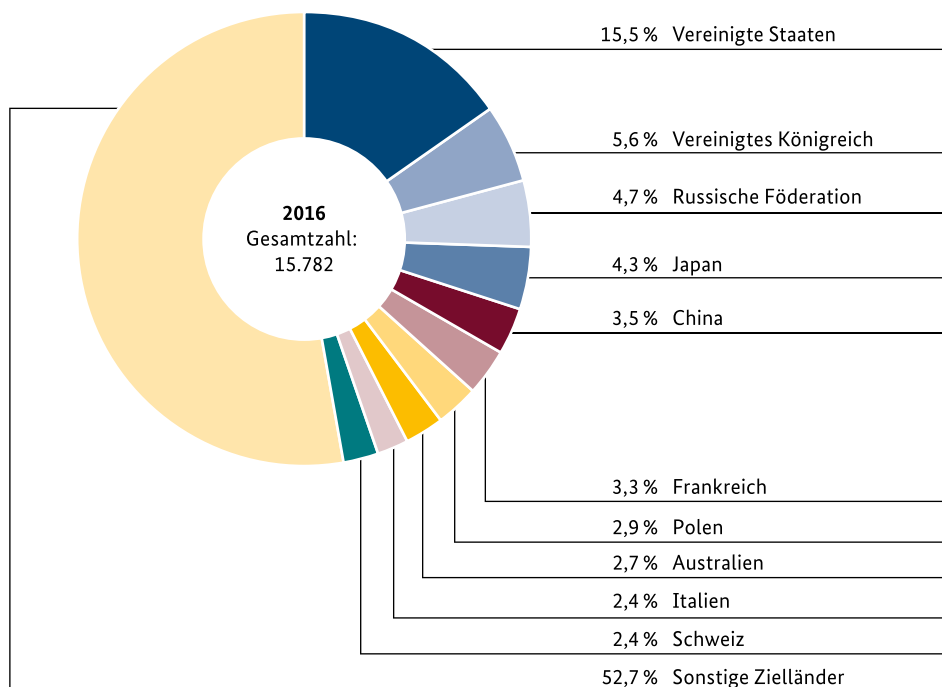
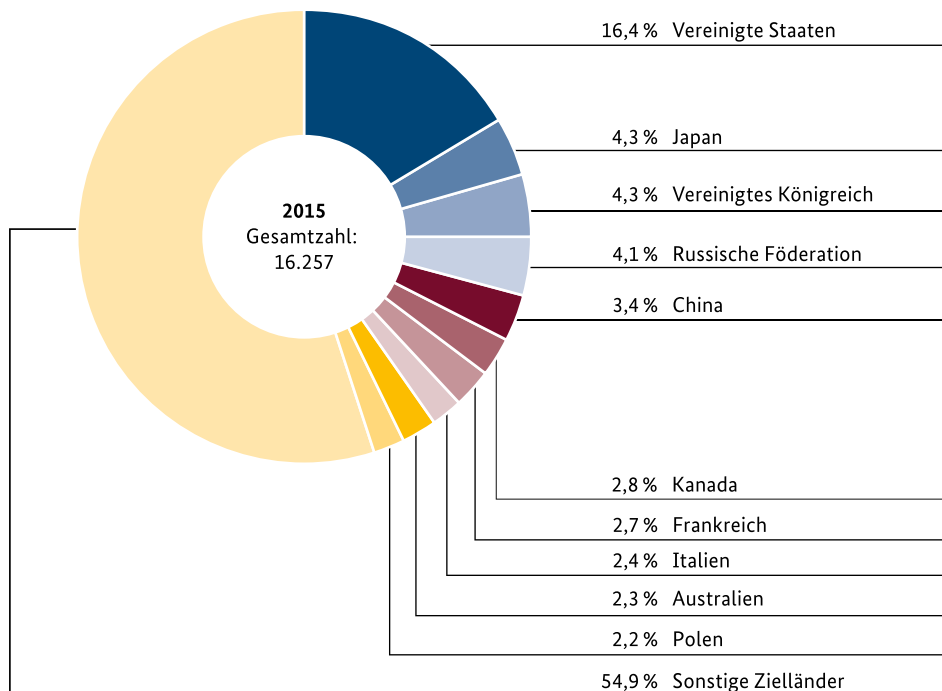
Die erhöhte Mobilität von Deutschen ist Ausdruck der fortschreitenden Globalisierung. Ein temporärer Auslandsaufenthalt zum Zweck des Studiums oder der Beschäftigung wird immer selbstverständlicher und geht in der Regel mit einem Gewinn an sozialem und kulturellem Kapital sowie an beruflichen Kenntnissen einher. Die zunehmende Mobilität und internationale Vernetzung kommt auch dem Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort Deutschland zugute.

Tabelle 4-4: Abwanderung von Ärzten aus Deutschland in den Jahren von 2001 bis 2017

Jahr	Anzahl
2001	1.437
2002	1.691
2003	1.992
2004	2.731
2005	2.249
2006	2.575
2007	2.439
2008	3.065
2009	2.486
2010	3.241
2011	3.410
2012	2.241
2013	3.035
2014	2.364
2015	2.143
2016	2.050
2017	1.965

Quelle: Bundesärztekammer

Abbildung 4-9: Deutsche Wissenschaftler im Ausland nach Zielland in den Jahren 2015 und 2016



Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

Tabelle 4-5: Deutsche Wissenschaftler im Ausland nach Fächergruppen in den Jahren 2015 und 2016

Fächergruppen	Deutsche Wissenschaftler im Ausland			
	2015		2016	
	absolut	in %	absolut	in %
Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport	4.172	30,3	3.723	29,0
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	3.031	22,0	2.885	22,4
Mathematik, Naturwissenschaften	3.688	26,8	3.122	24,3
Humanmedizin, Gesundheitswissenschaften	677	4,9	596	4,6
Veterinärmedizin, Agrar- und Ernährungswissenschaften	316	2,3	278	2,2
Ingenieurwissenschaften	1.605	11,7	1.962	15,3
Kunst, Kunstwissenschaften	286	2,1	288	2,2
Mit Angabe zu Fächergruppen insgesamt	13.775	100,0	12.854	100,0
Ohne Zuordnung zu Fächergruppen	4.172	-	2.928	-
Ausland insgesamt	16.257	-	15.782	-

Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

Tabelle 4-6: Deutsche Wissenschaftler im Ausland nach Aufenthaltsdauer in den Jahren 2015 und 2016

Aufenthaltsdauer	Deutsche Wissenschaftler im Ausland			
	2015		2016	
	absolut	in %	absolut	in %
Bis 6 Monate	10.951	78,2	10.466	92,2
7 bis 12 Monate	2.430	17,4	157	1,4
1 bis 2 Jahre	359	2,6	380	3,3
2 bis 3 Jahre	163	1,2	197	1,7
Über 3 Jahre	94	0,7	146	1,3
Mit Angabe zur Aufenthaltsdauer insgesamt	13.997	100,0	11.346	100,0
Ohne Angabe der Aufenthaltsdauer	2.260	-	4.436	-
Ausland insgesamt	16.257	-	15.782	-

Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

5 Migrationsgeschehen im europäischen Vergleich

5.1 Zu- und Abwanderung

Bei der Betrachtung des Migrationsgeschehens in der Europäischen Union sowie in der Schweiz und Norwegen ist zu berücksichtigen, dass bis zum Jahr 2009 die Vergleichbarkeit der Wanderungszahlen erheblich eingeschränkt war. Unterschiedliche Definitionskriterien und damit die uneinheitliche Erfassung des Migrationsgeschehens führten dazu, dass eine Gegenüberstellung der Zu- und Abwanderungszahlen in den Statistiken der einzelnen Länder zum Teil zu erheblichen Abweichungen führte.¹⁸⁰

Am 14. März 2007 hat das Europäische Parlament dem Vorschlag der Europäischen Kommission für die EG-Verordnung über Gemeinschaftsstatistiken in den Bereichen Migration und internationaler Schutz zugestimmt. Am 12. Juni 2007 wurde dieser vom Rat der Europäischen Union¹⁸¹ angenommen. Ziel dieser Verordnung sind die Verbesserung der Informationen über das Migrationsgeschehen auf europäischer Ebene und eine verbesserte Vergleichbarkeit der

jeweiligen Wanderungsstatistiken durch die Verwendung einheitlicher Definitionen und Erfassungskriterien.

In der Verordnung werden die Begriffe Zuwanderung und Abwanderung in Anlehnung an die Empfehlungen der UN¹⁸² wie folgt definiert:

- Zuwanderung ist die Handlung, durch die *eine Person* ihren üblichen Aufenthaltsort für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten bzw. von voraussichtlich mindestens zwölf Monaten in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verlegt, nachdem sie zuvor ihren üblichen Aufenthaltsort in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hatte.¹⁸³
- Abwanderung ist die Handlung, durch die *eine Person*, die zuvor ihren üblichen Aufenthaltsort im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hatte, ihren üblichen Aufenthaltsort in diesem Mitgliedstaat für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten bzw. von voraussichtlich mindestens zwölf Monaten aufgibt.

Diese Definition grenzt sich durch die (beabsichtigte) Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr von der Definition in der amtlichen Wanderungsstatistik in Deutschland ab (vgl. Kap. 1). Damit sind temporäre Formen der Migration (z. B. Saisonarbeiter) in der Regel nicht erfasst, weshalb die

180 So waren die Definitions- und Erfassungskriterien für das Merkmal „Migrant international“ nicht einheitlich. In einigen Staaten wurde beispielsweise eine Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr im Zielland vorausgesetzt, sodass temporäre Formen der Migration (z. B. Saisonarbeiter) in den Wanderungsstatistiken dieser Länder nicht erfasst waren. Manche Staaten nahmen die faktische Aufenthaltsdauer, andere die beabsichtigte Dauer des Aufenthalts zum Maßstab. In Deutschland wurden dagegen ausschließlich die Wohnortwechsel über die Grenzen (Wohnsitznahme) registriert. Vgl. dazu Lederer 2004: 80 f.

181 Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz, EU-Amtsblatt L 199.

182 United Nations 1998: 10.

183 Hält sich eine Person nach Einreise mindestens ein Jahr im Zielland auf, spricht man auch von „long-term migrant“. Bei einer Aufenthaltsdauer zwischen drei und zwölf Monaten spricht man dagegen von „short-term migrant“.

folgenden Zahlen für Deutschland ab dem Jahr 2009 sowohl für die Zu- als auch für die Fortzüge geringer sind als im Kapitel 1 dargestellt.

Seit 2009 weisen fast alle EU-Länder die Zu- und Abwanderung nach der Empfehlung der UN aus (vgl. Tabelle 5-2 und 5-3 im Anhang).¹⁸⁴ Daher werden ab 2009 nur noch diese Zu- und Abwanderungszahlen dargestellt. Neben den EU-Staaten wird auch das Wanderungsgeschehen der Schweiz und Norwegens als relevante Zuwanderungsländer in Europa miteinbezogen. Nachfolgend werden sowohl die absoluten Zu- und Abwanderungszahlen der einzelnen Länder als auch die Zu- und Fortzüge im Verhältnis zur Bevölkerungsgröße dargestellt.

Seit Beginn der 1990er-Jahre sind insbesondere die westlichen Industriestaaten verstärkt das Ziel von Zuwanderung. Fast alle alten Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-15) hatten seit 1996 einen positiven Wanderungssaldo. In Deutschland wurde allerdings 2008 erstmals seit 1984 wieder ein negativer Wanderungssaldo verzeichnet (2008: -56.000). Dies ist insbesondere auf einen deutlichen Wanderungsverlust bei deutschen Staatsangehörigen zurückzuführen, bei Ausländern wurde auch 2008 ein leichter Wanderungsüberschuss registriert (vgl. dazu ausführlich Kap. 1.2).¹⁸⁵ In den Folgejahren fiel der Wanderungssaldo in Deutschland (nach UN-Definition) wieder sehr deutlich positiv aus (2015 +1.197.000; 2016: +496.000).

Mit Blick auf die Zuzüge hatte Deutschland im europäischen Vergleich 2015 mit 1.543.848 Zuzügen die höchste längerfristige Zuwanderung zu verzeichnen (zum Wanderungsgeschehen in Deutschland vgl. ausführlich Kap. 1). 2016 betrug die Zahl noch 1.029.852, was einem Rückgang um 33,3% im Vergleich zum Vorjahr entsprach. Bei Fortzügen von 347.162 im Jahr 2015 bzw. von 533.762 im Jahr 2016 ergaben sich für Deutschland Wanderungsüberschüsse von +1.196.686 (+113,4% gegenüber 2014) bzw. +496.090 Personen (-58,5% gegenüber dem Vorjahr).

Das zweitwichtigste Hauptzielland sowohl 2015 als auch 2016 war das Vereinigte Königreich mit 631.452 (quasi keine Veränderung gegenüber 2014) bzw. 588.993 (-6,7%) Zuzü-

gen. Die Zahl der Fortzüge aus dem Vereinigten Königreich betrug im Jahr 2015 299.183 (-6,2% gegenüber 2014) bzw. 2016 340.440 (+13,8%), sodass jeweils ein Wanderungsüberschuss von 332.269 (+6,2% gegenüber 2014) bzw. 248.553 (-25,2%) Personen verzeichnet wurde.

In Spanien, dem europäischen Hauptzielland von 2005 bis 2008, war die Zuwanderung nach dem Höchststand der Zuwanderung im Jahr 2007 (958.266 Zuzüge) infolge der Krise auf dem spanischen Arbeitsmarkt von 2009 bis 2013 rückläufig gewesen (vgl. Tabelle 5-2 im Anhang). Erst seit 2014 wurden wieder steigende Zuzugszahlen verzeichnet. 2015 betrug die Zahl der Zuzüge 342.114 (+12,0% gegenüber 2014) und stieg 2016 auf 414.746 (+21,2%). Die Zahl der Fortzüge ging dagegen seit 2014 kontinuierlich zurück von 343.875 im Jahr 2015 (-14,1% gegenüber 2014) auf 327.325 im Jahr 2016 (-4,8%). Entsprechend verzeichnete Spanien 2016 zum ersten Mal seit mehreren Jahren wieder einen Wanderungsgewinn von +87.421 Personen (2015: -1.761; 2014: -94.976) (vgl. Tabellen 5-2 und 5-3 im Anhang).

In Frankreich wurde seit 2006 eine relativ konstante Zuwanderung von etwa 300.000 Personen jährlich registriert, mit einem Anstieg in den letzten Jahren (2015: 364.221; 2016: 378.115 Zuzüge). Nach 295.911 Fortzügen im Jahre 2015 wurden 2016 309.805 Fortzüge registriert, womit sich für Frankreich ein annähernd gleichbleibender Wanderungsüberschuss von +68.310 (2015 und 2016) Personen ergibt.

Italien, das sich neben Deutschland, dem Vereinigten Königreich, Frankreich und Spanien zu einem der Hauptzielländer von Migranten entwickelt hat, erreichte 2007 mit etwa 558.000 Zuzügen die bis dahin höchste Zahl an Zuwanderern. In den Folgejahren war ein Rückgang zu verzeichnen, jedoch steigen die Zahlen langsam wieder an. 2015 betrug die Zahl der Zuzüge 280.078 (2014: 277.631), 2016 waren es 300.823. Bei gleichzeitig langsam anziehenden Fortzügen (2016: 157.065) war Italien – nach Deutschland und dem Vereinigten Königreich – das Land mit dem dritthöchsten Wanderungsüberschuss (+143.758).

Weitere wichtige Zielländer im Jahr 2016 waren Polen (208.302 Zuzüge), die Niederlande (189.232), Schweden (163.005), die Schweiz (149.305), Rumänien (137.455) und Österreich (129.509).

Deutlich mehr Ab- als Zuwanderung wurde neben den süd-europäischen Ländern 2016 auch für die osteuropäischen Staaten Rumänien (-70.123), Litauen (-30.171) und Polen (-28.139) registriert (vgl. Abbildung 5-2 und Tabellen 5-2 und 5-3 im Anhang).

¹⁸⁴ Wanderungszahlen der EU liegen immer erst mit ca. zwei Jahren Verzögerung vor, sodass hier nur auf die Werte bis maximal 2016 eingegangen werden kann.

¹⁸⁵ Zudem ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der bundesweiten Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer im Jahr 2008 umfangreiche Bereinigungen der Melderegister vorgenommen wurden, die zu zahlreichen Abmeldungen von Amts wegen und damit zu „überhöhten“ Fortzugszahlen in den Jahren 2008 und 2009 im Vergleich zu den Vorjahren geführt haben.

Abbildung 5-1: Zu- und Fortzüge (nach UN-Definition) im Jahr 2015 in ausgewählten Staaten der EU sowie in der Schweiz und Norwegen

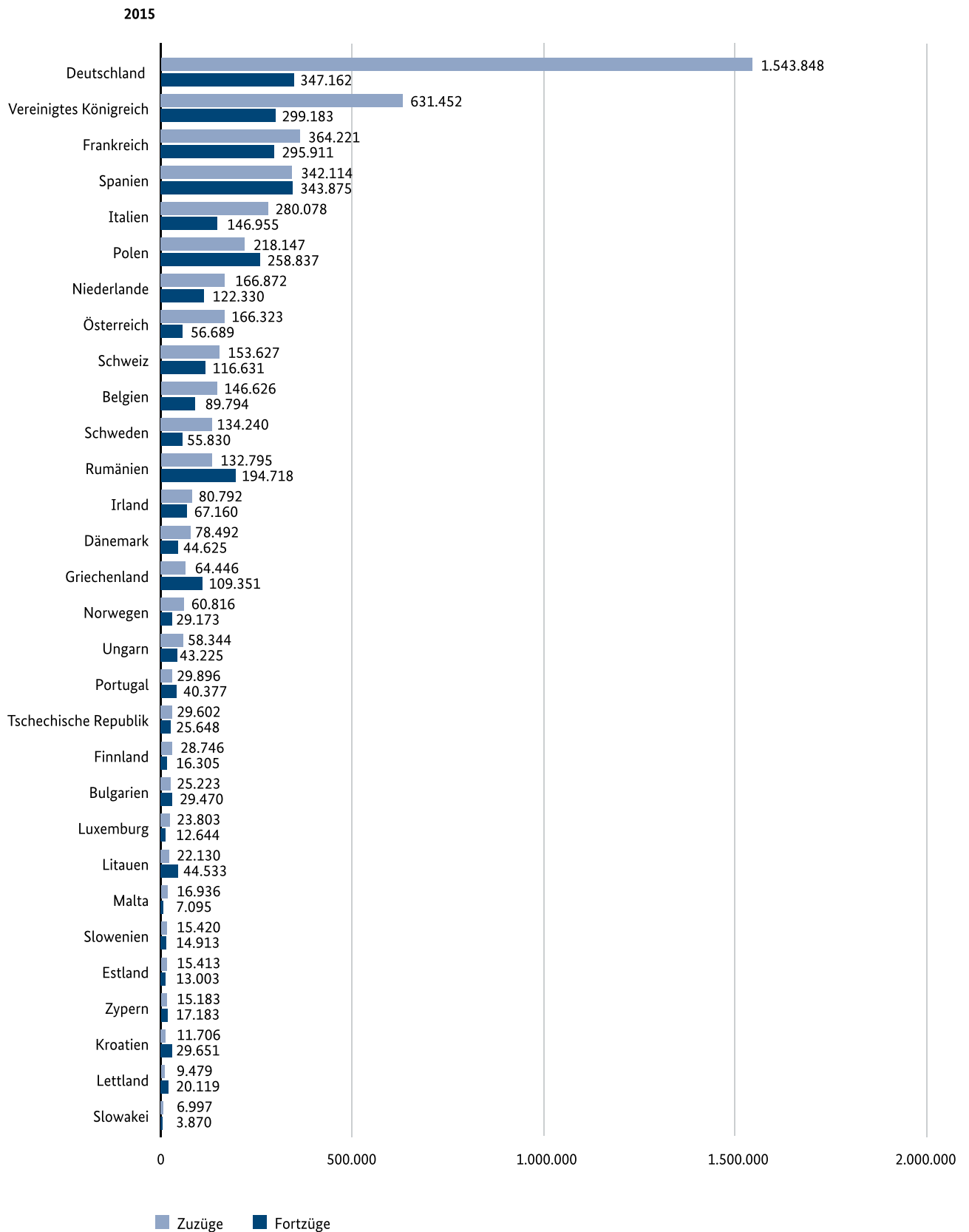
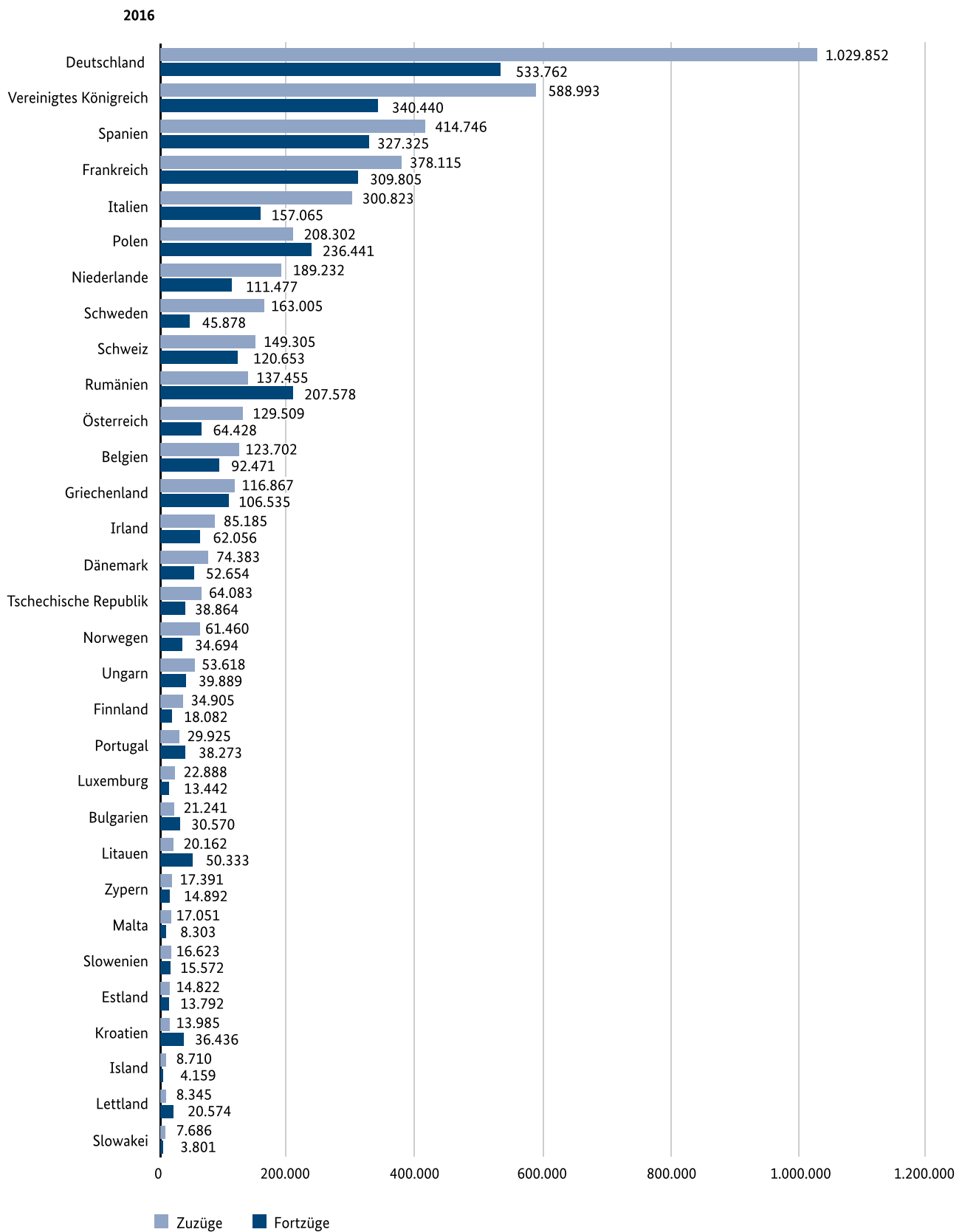
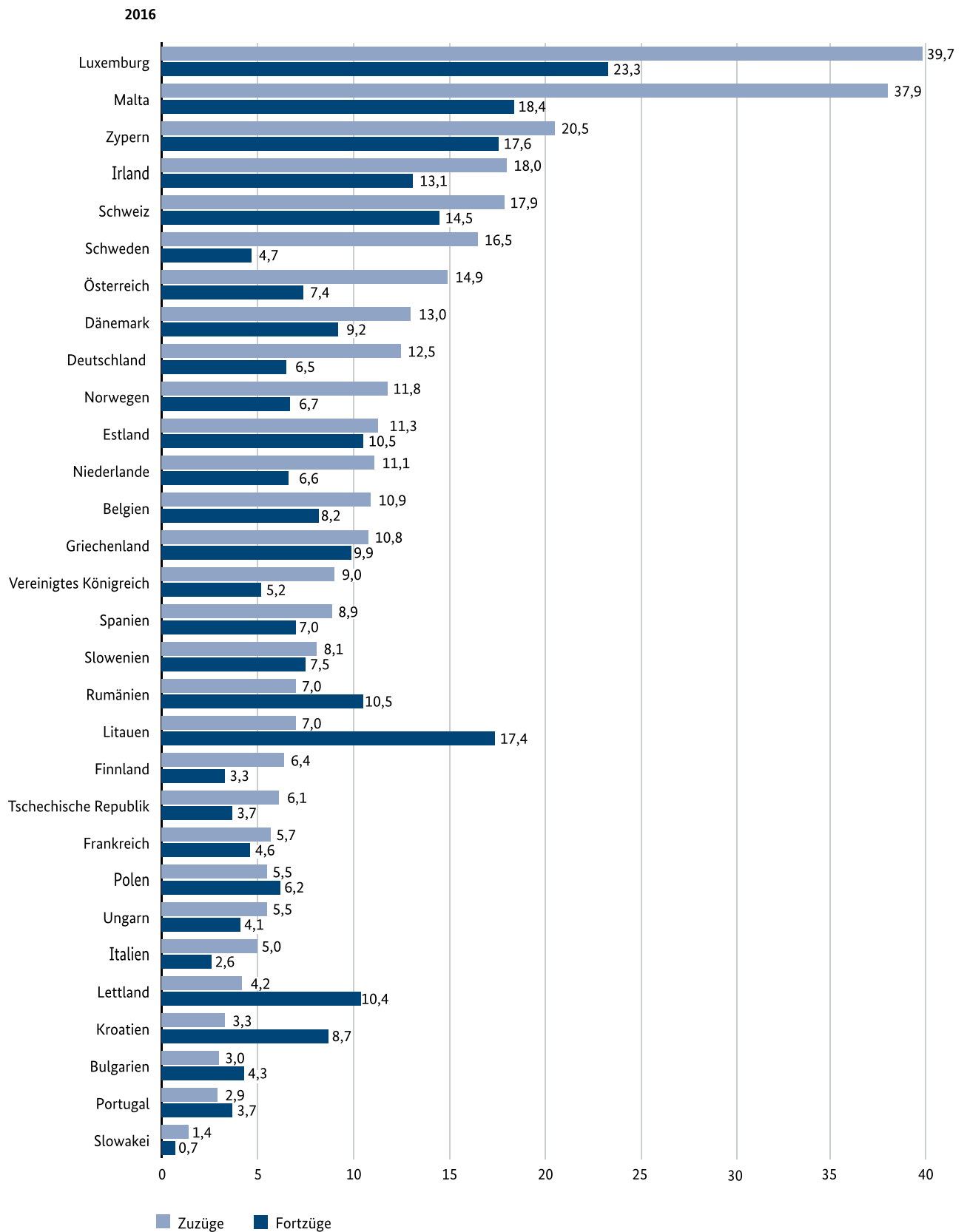


Abbildung 5-2: Zu- und Fortzüge (nach UN-Definition) im Jahr 2016 in ausgewählten Staaten der EU sowie in der Schweiz und Norwegen



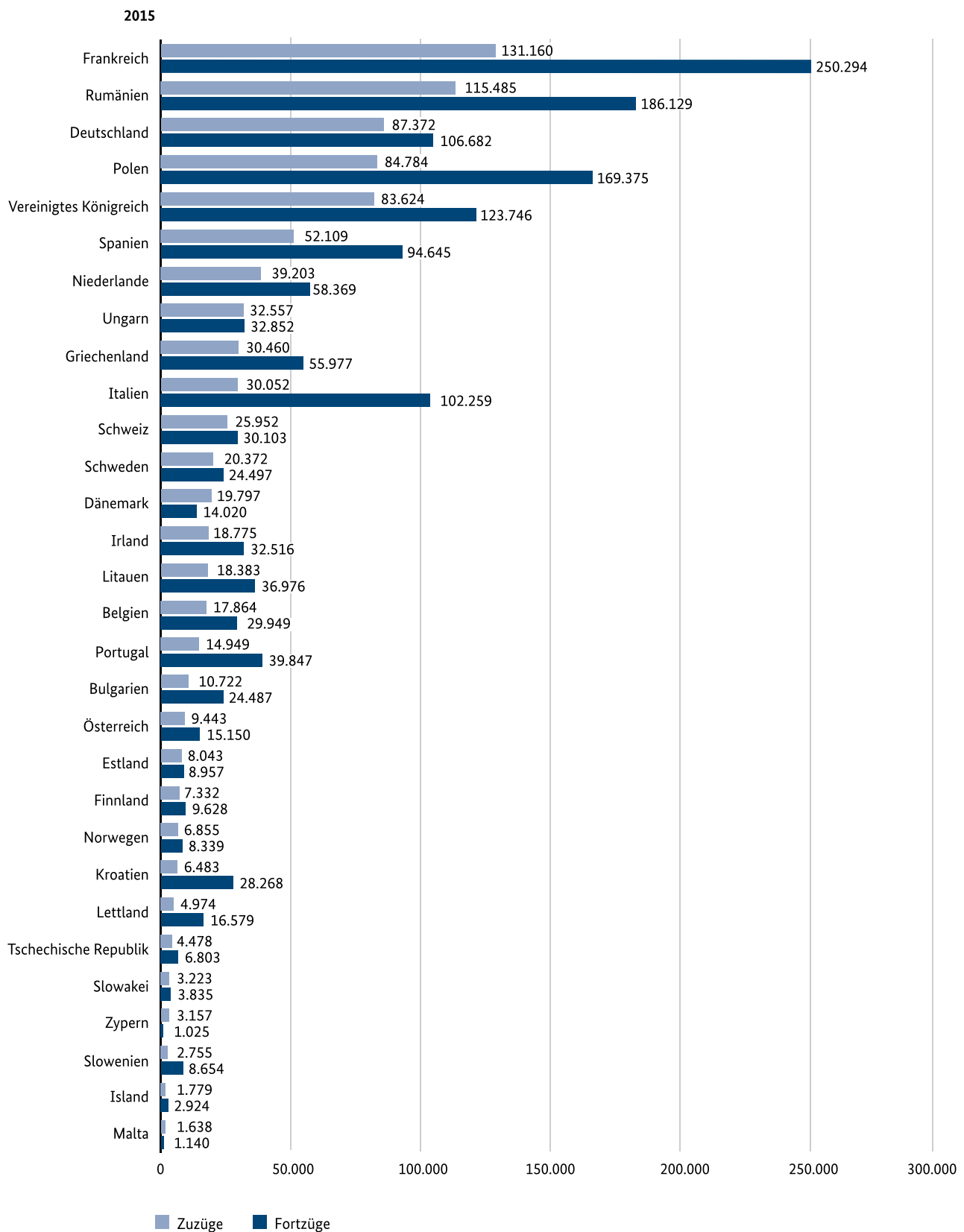
Quelle: Eurostat (Abfragestand: 10. Oktober 2018)

Abbildung 5-3: Zu- und Fortzüge (nach UN-Definition) in ausgewählten Staaten der EU sowie in der Schweiz und Norwegen pro 1.000 der Gesamtbevölkerung im Jahr 2016



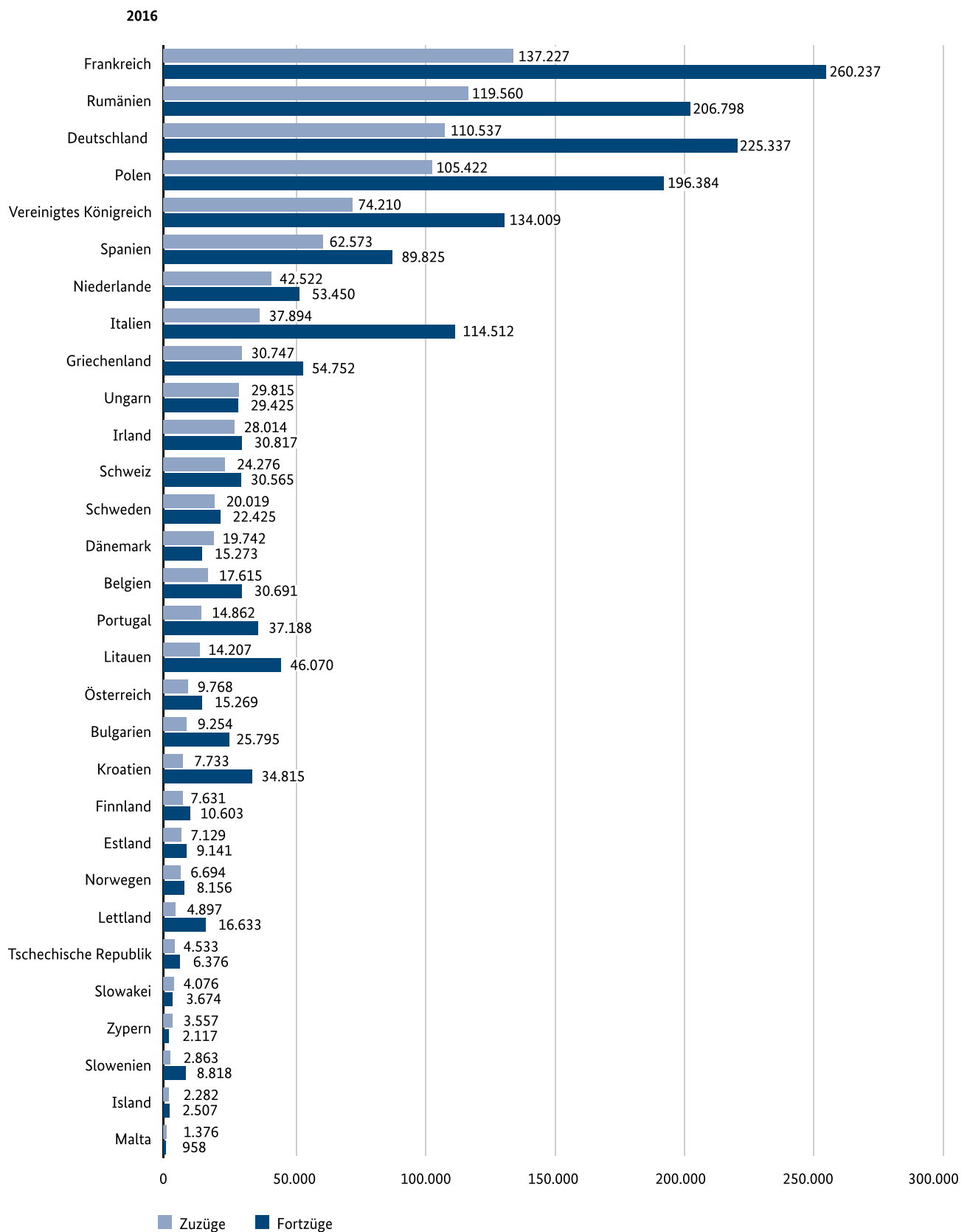
Quelle: Eurostat (Abfragestand: 10. Oktober 2018)

Abbildung 5-4: Zu- und Fortzüge von Inländern (nach UN-Definition) in den Jahren 2015 und 2016 in ausgewählten Staaten der EU sowie in der Schweiz und Norwegen



Quelle: Eurostat (Abfragestand: 10. Oktober 2018)

Fortsetzung Abbildung 5-4: Zu- und Fortzüge von Inländern (nach UN-Definition) in den Jahren 2015 und 2016 in ausgewählten Staaten der EU sowie in der Schweiz und Norwegen



Quelle: Eurostat (Abfragestand: 10. Oktober 2018)

Bei einem Vergleich der Zuwanderungszahlen der einzelnen Staaten im Verhältnis zur jeweiligen Bevölkerungsgröße zeigt sich für 2016, dass neben Luxemburg (vor allem Zuzüge von Unionsbürgern) Malta und Zypern relativ hohe Zuzugszahlen pro 1.000 Einwohner zu verzeichnen hatten. Eine relativ geringe Abwanderungsquote wurde für die Slowakei und Portugal registriert (vgl. Abbildung 5-3). Die höchste Abwanderungsquote wurde für Luxemburg, Malta, Zypern, Litauen und die Schweiz festgestellt.

Betrachtet man nur die Zu- und Abwanderung von eigenen Staatsangehörigen (Inländern), so zeigt sich, dass die per Saldo registrierte höhere Abwanderung von Deutschen aus Deutschland im europäischen Vergleich nicht die Ausnahme, sondern eher den Normalfall darstellt. In fast allen europäischen Staaten wanderten im Jahr 2016 (zum Teil deutlich) mehr eigene Staatsangehörige ab als zurückkehrten (vgl. Abbildung 5-4 und Tabelle 5-4 im Anhang). Lediglich nach Dänemark, Zypern, Malta, Slowakei und Ungarn kehrten mehr eigene Staatsangehörige zurück als das Land verließen. Setzt man die Zahl der Fortzüge ins Verhältnis zur Zahl der Zuzüge, so wanderten 2016 fast fünfmal so viele kroatische Staatsangehörige aus Kroatien ab als dorthin zurückzogen. Bei lettischen Staatsangehörigen beträgt dieses Verhältnis 3,4 zu 1, bei Staatsangehörigen aus Litauen 3,2 zu 1 (vgl. Tabelle 5-4 im Anhang).

Bei der Betrachtung des Anteils der Inländer an der jeweiligen Zu- und Abwanderung zeigt sich, dass es sich bei der Zuwanderung in die süd- und osteuropäischen Staaten überproportional um Rückwanderung eigener Staatsangehöriger handelt. So weist Rumänien 2016 mit 87,0 % den höchsten Anteil von Inländern an der Zuwanderung auf, gefolgt von Litauen (70,5 %) und Ungarn (55,8 %). Die geringsten Anteile von Inländern an der jeweiligen Zuwanderung besitzen Luxemburg (5,8 %), die Tschechische Republik (7,1 %) und Österreich (7,5 %). Bei der Abwanderung sind ähnliche strukturelle Entwicklungen sichtbar, jedoch sind die Anteile von Inländern insgesamt etwas höher als bei der Zuwanderung (vgl. Tabelle 5-5 im Anhang).

5.2 Asyl

Asylanträge

Im Jahr 2017 wurden in der EU-28 712.235 Asylantragsteller (Erst- und Folgeanträge) registriert.¹⁸⁶ Damit reduzierte sich die Zahl der Asylbewerber im Vergleich zum Vorjahr (2016: 1.120.910) um fast die Hälfte (-43,5 %) (vgl. Tabelle 5-6 im Anhang). Nach den Höchstständen der Jahre 2015 (1.321.600) und 2016 wurde somit etwa wieder das Niveau von 2014 erreicht.

Im europäischen Vergleich wurden 2017 die meisten Asylanträge in Deutschland (222.560 Anträge) und Italien (128.850 Anträge) gestellt (vgl. Abbildung 5-5). Die weiteren Hauptzielländer von Asylantragstellern waren Frankreich (99.330 Anträge), Griechenland (58.650 Anträge) und das Vereinigte Königreich (34.780 Anträge).

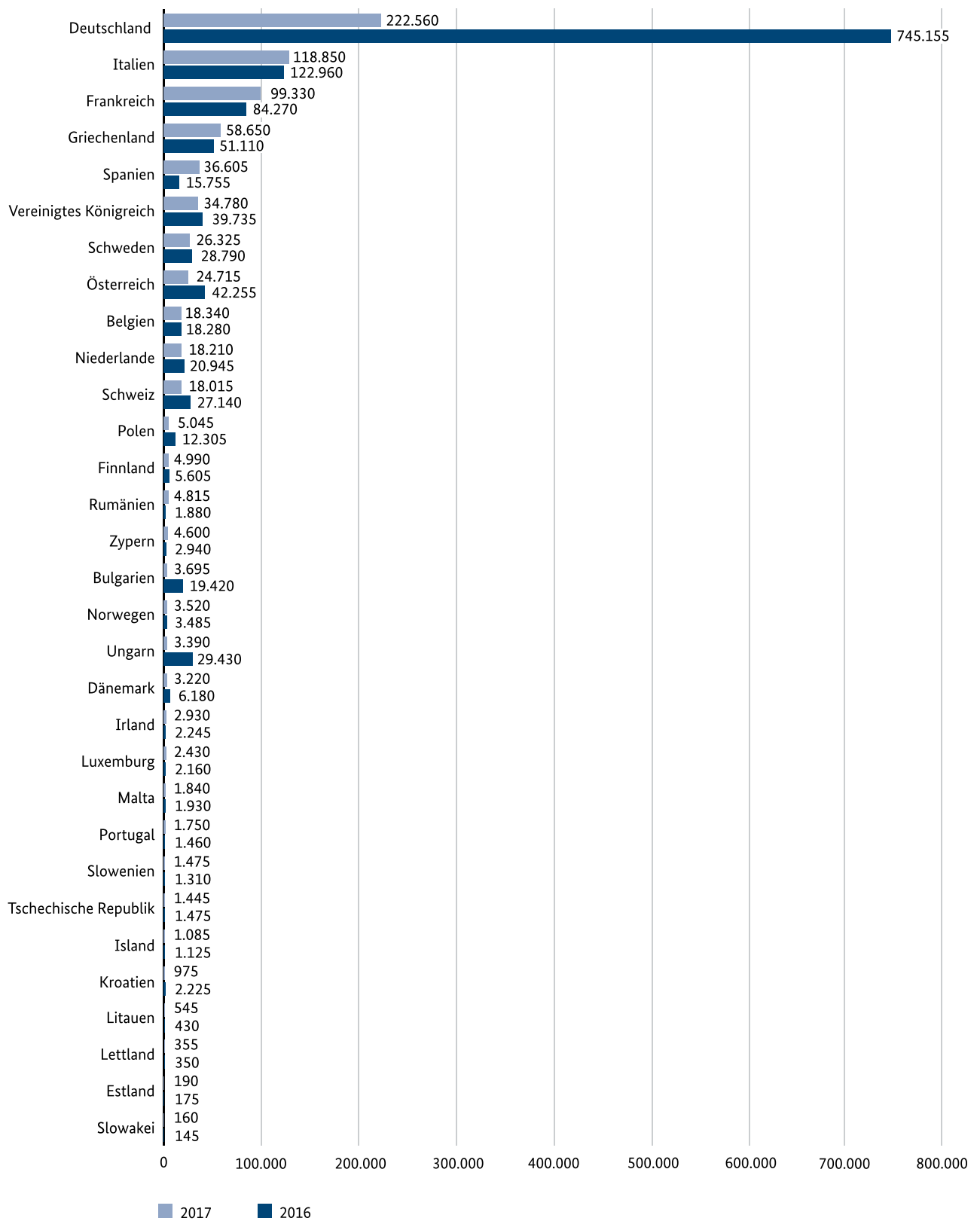
In absoluten Zahlen wurden die höchsten Zuwächse im Vergleich zu 2016 in Spanien (+20.850 bzw. +132,3 %), Frankreich (+15.060 bzw. +17,9 %), Griechenland (+7.540 bzw. +14,8 %) und Italien (5.890 bzw. +4,8 %) verzeichnet. Im Gegensatz dazu ergaben sich in Deutschland (-522.595 bzw. -70,1 %), Ungarn (-26.040 bzw. -88,5 %), Österreich (-17.540 bzw. -41,5 %) und Bulgarien (-15.725 bzw. -81,0 %) die größten absoluten Rückgänge.

In der Schweiz sind die Antragszahlen im Verlauf von 2016 auf 2017 ebenfalls rückläufig (-9.125 auf 18.015; -33,6 %). Außerhalb der EU wies unter den industrialisierten Staaten Australien steigende Asylbewerberzugänge auf (+11.802 auf 34.137; +52,8 %). In den Vereinigten Staaten (+14.851 auf 139.994; +11,9 %) und Kanada (+26.636 auf 50.469; +111,8 %) stiegen die Zahlen der Asylantragsteller ebenfalls an.

Seit 2013 kommen die meisten Asylbewerber aus Syrien. Im Jahr 2017 wurden 14,7 % aller Asylanträge in der EU von syrischen Staatsangehörigen gestellt (2016: 26,9 %). Von den 105.035 syrischen Erst- und Folgeanträgen (2016: 339.245) wurden 48,0 % in Deutschland entgegengenommen (2016:

¹⁸⁶ Datenquelle der Asylantragszahlen in den EU-Staaten sowie Norwegen, der Schweiz und Liechtenstein sind die Zahlen der europäischen Statistikbehörde Eurostat, Grundlage bildet Art. 4 der EU-Statistik-Verordnung Nr. 862/2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz. Die sich bei einem Vergleich der Asylstatistiken von Eurostat und der nationalen Geschäftsstatistik ergebenden Diskrepanzen sind bedingt durch Unterschiede bei den jeweiligen Statistiksystemen, z. B. Rundungen aus Datenschutzgründen. Die Daten aus Australien, Kanada, den Vereinigten Staaten und Neuseeland wurden auf der Grundlage der Daten von IGC (Intergovernmental consultations on migration, asylum and refugees) ermittelt.

Abbildung 5-5: Asylantragsteller im europäischen Vergleich in den Jahren 2016 bis 2017



79,2%). Die zweitgrößte Gruppe der Asylantragsteller bildeten irakische Staatsangehörige mit 7,3% (2016: 10,3%) der gesamten Asylanträge in den EU-Mitgliedstaaten (51.790 Erst- und Folgeanträge im Jahr 2017; 2016: 130.100). Von den irakischen Staatsangehörigen stellten 45,6% ihre Asylgesuche in Deutschland (23.600 Erst- und Folgeanträge im Jahr 2017; 2016: 97.125 bzw. 74,7%). Mit 47.930 Asylanträgen (6,7%) afghanischer Staatsangehöriger war diese Staatsangehörigkeit die am dritthäufigsten vertretene bei den Asylantragstellern, die in der EU Schutz suchten (2016: 186.605 bzw. 14,8%). Davon stellten mehr als ein Drittel (38,1%) einen Asylantrag in Deutschland (18.275 Erst- und Folgeanträge im Jahr 2017; 2016: 127.830 bzw. 68,5%).

In Bezug auf die Bevölkerungsgröße haben im Jahr 2017 Griechenland mit 5,4 Asylbewerbern pro 1.000 Einwohner (2016: 4,7) und Zypern mit 5,4 Antragstellern pro 1.000 Einwohner (2016: 3,5) die meisten Asylanträge verzeichnet, vor Luxemburg mit 4,1 Antragstellern pro 1.000 Einwohner (2016: 3,7) (vgl. Abbildung 5-6 und Karte 5-1). Deutschland als zugangstärkstes Asylantragsland liegt mit 2,7 Antragstellern (2016: 9,1) über dem europäischen Durchschnitt von 1,4 Antragstellern pro 1.000 Einwohner.

Betrachtet man die Entwicklung der Asylantragsteller weltweit, so zeigt sich, dass die Zahl der Asylanträge von 2016 auf 2017 insgesamt um 13,6% von 2.200.000 auf 1.900.000 Erst- und Folgeanträge gesunken ist. Nach Angaben des UNHCR waren im Jahr 2017 die Vereinigten Staaten das Hauptzielland von Asylantragstellern (331.700 Erstanträge).¹⁸⁷ In Deutschland wurde ein starker Rückgang neuer Asylanträge im Vergleich zu den zwei vorherigen Jahren verzeichnet. Im Jahr 2017 wurden 198.300 neue Asylanträge registriert, das entspricht einem Rückgang von 73% im Vergleich zu 722.400 Asylerstanträgen im Jahr 2016 und weniger als der Hälfte der Erstanträge des Jahres 2015 (441.900). Weitere Hauptzielländer waren 2017 Italien (126.500), die Türkei (126.100) und Frankreich (93.000). Zum ersten Mal seit 2013 war Syrien 2017 nicht mehr das Herkunftsland mit den meisten Antragstellern, sondern Afghanistan (124.900), auch wenn diese Zahl deutlich unter denen der Jahre 2016 und 2015 lag. Hier löste die Türkei im Jahr 2017 mit 67.400 Anträgen von afghanischen Staatsangehörigen Deutschland (16.400) als Hauptzielstaat ab, gefolgt von Griechenland (7.500). Nach Afghanistan folgten 2017 Syrien (117.100), der Irak (113.500), Venezuela (111.600) und die Demokratische Republik Kongo (104.700) als Hauptherkunftsländer von Asylbewerbern weltweit.¹⁸⁸

187 UNHCR 2018: 39 f.

188 UNHCR 2018: 42–44.

Entscheidungen

Im Jahr 2016 wurde in der EU über 1.106.395 Asylverfahren entschieden, das waren rund 85% mehr als im Jahr 2015 (596.655 Entscheidungen). 33,1% der Asylantragsteller haben Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten, 23,1% der Antragsteller wurde ein subsidiärer Schutzstatus gewährt und 4,6% erhielten humanitären Schutz (vgl. Tabelle 5-1).

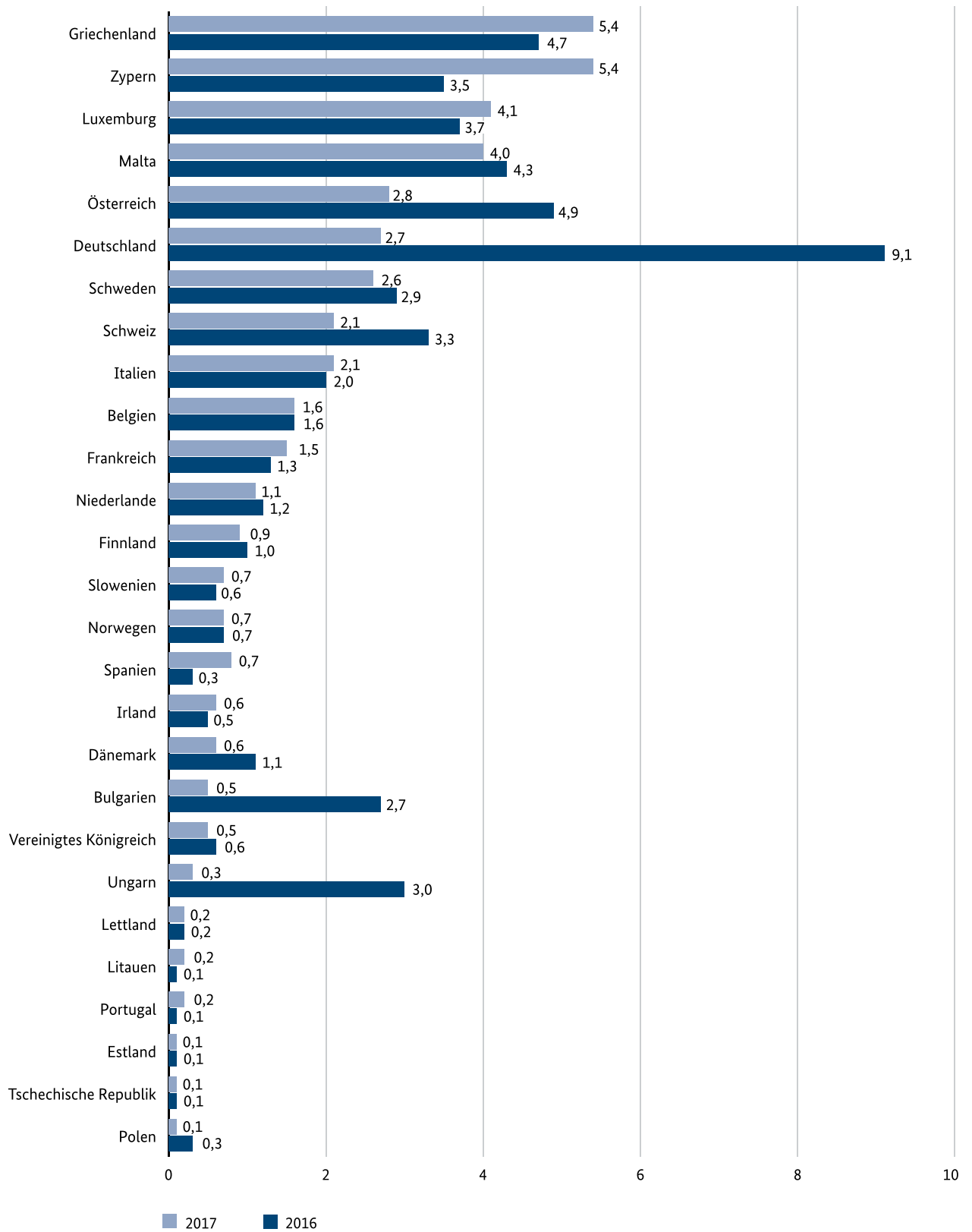
Im Jahr 2017 wurden in der EU Asylverfahren von 961.070 Personen entschieden (-13% im Vergleich zum Vorjahr). Die meisten Entscheidungen entfielen dabei auf Deutschland (524.185)¹⁸⁹, Frankreich (110.945), Italien (78.235), Schweden (61.065) und Österreich (45.160). Insgesamt wurde 218.560 Menschen Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention gewährt (22,7% aller Entscheidungen). 155.345 Antragsteller erhielten subsidiären Schutz (16,2%) und 63.650 Antragsteller humanitären Schutz (6,6%).

Hinsichtlich der Gewährung von Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention im Jahr 2017 stehen unter den EU-Staaten mit hohen Anerkennungsquoten Belgien (40,1%), Griechenland (38,4%) und Österreich (37,9%) prozentual an der Spitze, während Deutschland im Mittelfeld liegt (23,6%). Niedrige Anerkennungsquoten sind unter anderem in Ungarn (2,5%), Spanien (4,5%) und Italien (7,5%) festzustellen. Die unterschiedlichen Anerkennungsquoten sind auf die jeweilige Entscheidungspraxis des betreffenden Landes, vor allem aber auf die jeweilige herkunftsländerspezifische Zusammensetzung der Asylantragsteller zurückzuführen.

Bei der Gewährung europarechtlichen subsidiären Schutzes gemäß Art. 15 der Qualifikationsrichtlinie zeigt sich, dass von den wichtigen Asylzielländern (mit Gesamtentscheidungszahlen ab etwa 5.000 Entscheidungen pro Jahr) im Jahr 2017 Spanien (29,2%) und die Niederlande (25,9%) überproportional hohe Anerkennungsquoten aufweisen, während unter anderem das Vereinigte Königreich (0,9%), Griechenland (4,2%), Italien (8,2%) und Finnland (9,1%) unter dem europäischen Durchschnitt (16,2%) liegen. Deutschland lag leicht darüber (18,7%). Die Gewährung von sog. sonstigem humanitärem Schutz nach nationalem Recht erfolgt EU-weit dagegen relativ selten. Hervorzuheben mit der höchsten Anzahl an Gewährungen ist Italien (24,9%), während Deutschland (7,6%) etwas über dem EU-Schnitt liegt (6,6%).

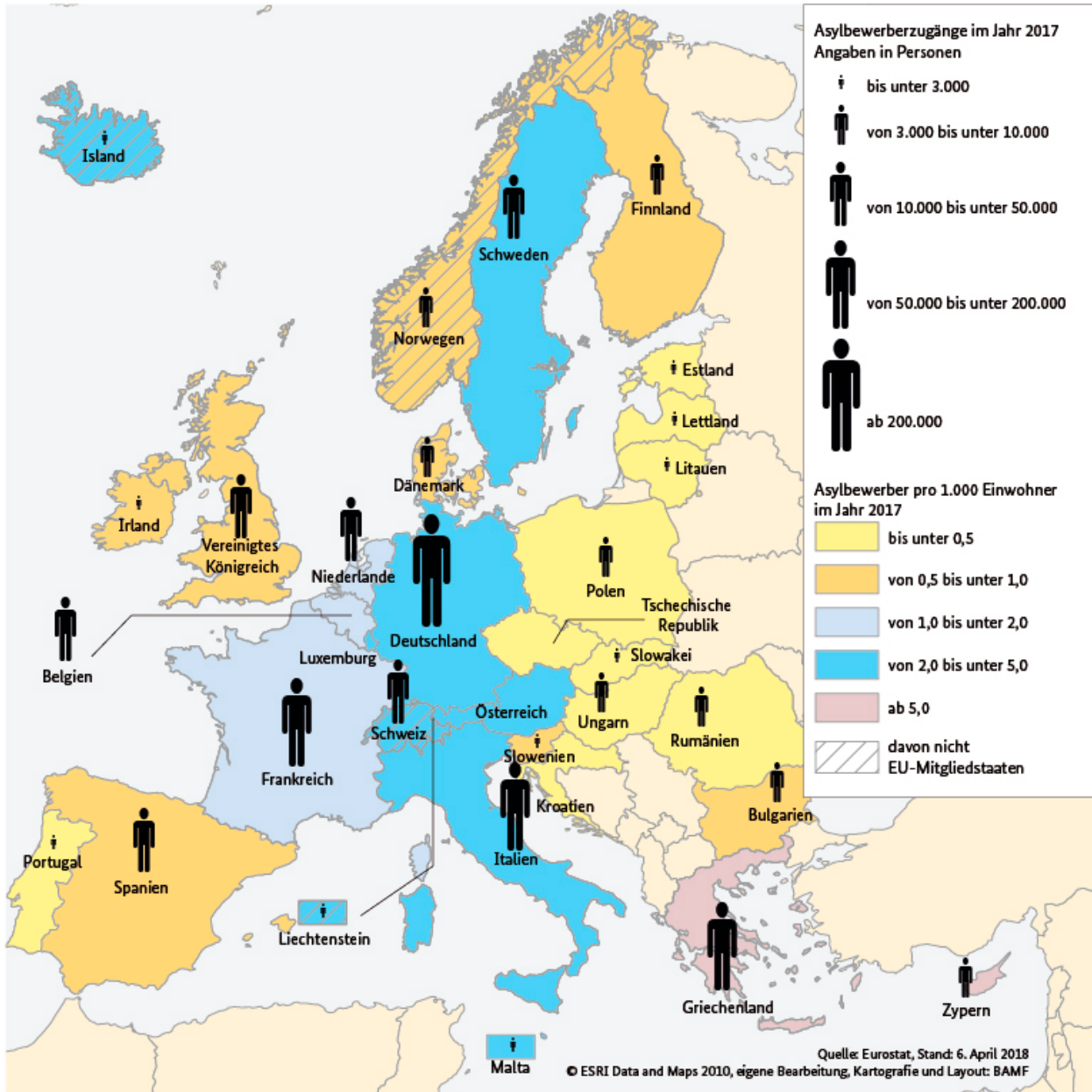
189 Die Daten von Eurostat sind nicht mit der nationalen deutschen Asylstatistik identisch. So werden etwa Verfahrenseinstellungen und Rücknahmen von Eurostat nicht als Entscheidungen gezählt (vgl. dazu BAMF 2018a: 28).

Abbildung 5-6: Asylantragsteller im internationalen Vergleich pro 1.000 der Gesamtbevölkerung in den Jahren 2016 und 2017



Quelle: Eurostat (Abfragestand: 10. Oktober 2018)

Karte 5-1: Asylbewerber in europäischen Staaten pro 1.000 Einwohner im Jahr 2017



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Tabelle 5-1: Entscheidungen über Asylanträge in den Jahren 2016 und 2017 im europäischen Vergleich

2016	Entscheidungen insgesamt	Gewährung von Flüchtlingsschutz nach GFK	Quote in %	Gewährung von subsidiärem Schutz	Quote in %	Gewährung von humanitärem Schutz	Quote in %
Belgien	24.960	11.760	47,1	3.290	13,2	k.A.	k.A.
Bulgarien	3.045	765	25,1	585	19,2	k.A.	k.A.
Dänemark	10.410	4.275	41,1	330	3,2	2.525	24,3
Deutschland	631.085	256.135	40,6	153.695	24,4	24.080	3,8
Estland	190	65	34,2	65	34,2	0	0,0
Finnland	20.750	4.320	20,8	1.705	8,2	1.045	5,0
Frankreich	87.485	18.715	21,4	10.040	11,5	k.A.	k.A.
Griechenland	11.455	2.470	21,6	245	2,1	0	0,0
Irland	2.130	445	20,9	40	1,9	k.A.	k.A.
Italien	89.875	4.800	5,3	12.090	13,5	18.515	20,6
Kroatien	285	85	29,8	15	5,3	0	0,0
Lettland	260	45	17,3	90	34,6	k.A.	k.A.
Litauen	280	180	64,3	15	5,4	0	0,0
Luxemburg	1.255	740	59,0	25	2,0	k.A.	k.A.
Malta	1.435	165	11,5	970	67,6	55	3,8
Niederlande	28.875	9.740	33,7	10.705	37,1	365	1,3
Österreich	42.415	24.685	58,2	5.355	12,6	330	0,8
Polen	2.480	95	3,8	150	6,0	50	2,0
Portugal	590	105	17,8	215	36,4	k.A.	k.A.
Rumänien	1.295	600	46,3	200	15,4	0	0,0
Schweden	95.770	16.875	17,6	47.210	49,3	2.500	2,6
Slowakei	250	5	2,0	10	4,0	195	78,0
Slowenien	265	140	52,8	30	11,3	k.A.	k.A.
Spanien	10.250	355	3,5	6.500	63,4	0	0,0
Tschechische Republik	1.300	140	10,8	290	22,3	5	0,4
Ungarn	5.105	155	3,0	270	5,3	5	0,1
Vereinigtes Königreich	30.915	8.410	27,2	210	0,7	1.315	4,3
Zypern	1.975	210	10,6	1.090	55,2	0	0,0
Summe EU-28	1.106.395	366.470	33,1	255.440	23,1	50.980	4,6
Island	540	50	9,2	40	7,4	5	0,9
Liechtenstein	75	20	26,7	10	13,3	15	20,0
Norwegen	19.310	11.565	59,9	400	2,1	810	4,5
Schweiz	22.580	5.850	25,9	1.805	8,0	5.535	24,5



Fortsetzung Tabelle 5-1: Entscheidungen über Asylanträge in den Jahren 2016 und 2017 im europäischen Vergleich

2017	Entscheidungen insgesamt	Gewährung von Flüchtlingsschutz nach GFK	Quote in %	Gewährung von subsidiärem Schutz	Quote in %	Gewährung von humanitärem Schutz	Quote in %
Belgien	24.045	9.655	40,2	2.930	12,2	k.A.	k.A.
Bulgarien	4.740	800	16,9	895	18,9	k.A.	k.A.
Dänemark	6.875	1.280	18,6	260	3,8	825	12,0
Deutschland	524.185	123.895	23,6	98.065	18,7	39.655	7,6
Estland	155	50	32,3	45	29,0	0	0,0
Finnland	7.180	2.400	33,4	650	9,1	380	5,3
Frankreich	110.945	19.005	17,1	13.560	12,2	k.A.	k.A.
Griechenland	24.510	9.420	38,4	1.035	4,2	0	0,0
Irland	885	640	72,3	50	5,6	70	7,9
Italien	78.235	5.895	7,5	6.385	8,2	19.515	24,9
Kroatien	475	120	25,3	30	6,3	0	0,0
Lettland	360	35	9,7	235	65,3	k.A.	k.A.
Litauen	370	275	74,3	15	4,1	0	0,0
Luxemburg	1.715	1.085	63,3	40	2,3	k.A.	k.A.
Malta	1.110	165	14,9	585	52,7	10	0,9
Niederlande	15.945	3.030	19,0	4.135	25,9	645	4,0
Österreich	45.160	17.800	39,4	7.015	15,5	385	0,9
Polen	2.060	150	7,3	340	16,5	20	1,0
Portugal	955	120	12,6	380	39,8	k.A.	k.A.
Rumänien	2.065	865	41,9	380	18,4	0	0,0
Schweden	61.065	13.330	21,8	12.265	20,1	1.185	1,9
Slowakei	90	0	0,0	20	22,2	40	44,4
Slowenien	240	140	58,3	15	6,3	k.A.	k.A.
Spanien	12.055	580	4,8	3.515	29,2	0	0,0
Tschechische Republik	1.190	25	2,1	115	9,7	5	0,4
Ungarn	4.170	105	2,5	1.110	26,6	75	1,8
Vereinigtes Königreich	27.840	7.480	26,9	250	0,9	840	3,0
Zypern	2.450	220	9,0	1.020	41,6	0	0,0
Summe EU-28	961.070	218.560	22,7	155.345	16,2	63.650	6,6
Island	390	50	12,8	20	5,1	5	1,3
Liechtenstein	40	15	37,5	5	12,5	0	0,0
Norwegen	6.700	3.835	57,2	150	2,2	780	11,6
Schweiz	16.225	6.240	38,5	1.070	6,6	7.300	45,0

(Abfragestand 10. Oktober 2018)

Quelle: Eurostat

6 Illegale/irreguläre Migration

In diesem Kapitel wird die illegale/irreguläre Migration¹⁹⁰ nach Deutschland zunächst definiert und dann hinsichtlich ihrer quantitativen Messbarkeit betrachtet. Die präsentierten Indikatoren geben Hinweise auf die Entwicklungstendenzen dieser Form der Migration. Die Darstellung wird auf Personen beschränkt, die weder einen asyl- oder ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus besitzen noch eine ausländerrechtliche Duldung vorweisen können und die weder im Ausländerzentralregister noch anderweitig behördlich erfasst sind. Anschließend wird auf Maßnahmen zur Verhinderung dieser Form der Migration eingegangen.

6.1 Begriff und rechtliche Rahmenbedingungen

Drittstaatsangehörige dürfen grundsätzlich nur in das Bundesgebiet einreisen bzw. wiedereinreisen oder sich darin aufhalten, wenn sie einen anerkannten und gültigen Pass oder Pass- bzw. Ausweisersatz besitzen.¹⁹¹ Zudem bedürfen sie grundsätzlich für die Einreise und den Aufenthalt eines

Aufenthaltstitels, sofern nicht durch EU-Recht oder Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist oder aufgrund des Assoziationsabkommens EWG/Türkei ein Aufenthaltsrecht besteht.¹⁹²

Findet die (Wieder-)Einreise eines Ausländers in das Bundesgebiet ohne einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz gemäß § 3 Abs. 1 AufenthG bzw. ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 AufenthG statt oder besteht für den Ausländer ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 AufenthG, so ist die Einreise unerlaubt (§ 14 Abs. 1 AufenthG). Erfüllt ein Ausländer die vorgenannten Einreisevoraussetzungen nicht, so ist auch sein Aufenthalt im Bundesgebiet unerlaubt.¹⁹³ Unerlaubt ist der Aufenthalt eines Ausländers auch in Fällen, in denen die erforderlichen Aufenthaltsbedingungen nicht mehr erfüllt sind (§ 50 AufenthG), er also den erforderlichen Aufenthaltstitel nicht mehr besitzt. Der Aufenthaltstitel erlischt unter anderem durch Ablauf seiner Geltungsdauer, Eintritt einer auflösenden Bedingung, Rücknahme bzw. Widerruf, Ausweisung

190 Verwendung finden auch die alternativen Begriffe „irreguläre“, „unkontrollierte“ oder „undokumentierte“ Migration sowie „Sans Papiers“ („Papierlose“). Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) spricht von „unerlaubter Migration“ („unauthorized migration“). Vorliegend wird der Begriff der illegalen Migration ausschließlich im Hinblick auf den im Bundesgebiet bestehenden Rechtsstatus verwendet.

191 Die Passpflicht gilt nicht für Ausländer, die durch Rechtsverordnung davon befreit sind (§ 3 Abs. 1 AufenthG). Daneben können in begründeten Einzelfällen durch das BMI Ausnahmen von der Passpflicht zugelassen werden (§ 3 Abs. 2 AufenthG).

192 Näheres zu Aufenthaltstiteln und Ausnahmeregelungen vgl. Kohls 2014: 12 f.

193 Die unerlaubte Einreise bzw. der unerlaubte Aufenthalt sind strafbar und werden mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet (§ 95 AufenthG). Strafbar macht sich ebenfalls, wer einen anderen zur unerlaubten Einreise bzw. zum unerlaubten Aufenthalt anstiftet bzw. dazu Hilfe leistet und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder wiederholt oder zugunsten von mehreren Ausländern handelt (§ 96 AufenthG; Einschleusen von Ausländern). Erfolgen die Einschleusungen gewerbs- und bandenmäßig oder wird dabei der Tod des Geschleusten verursacht, erfüllt dies einen Verbrechenstatbestand (§ 97 AufenthG) mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr bzw. von nicht unter drei Jahren.

oder wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausreist (§ 51 Abs. 1 AufenthG).

Der Begriff des „illegalen“/„irregulären“ Aufenthalts wird im Hinblick auf Personen verwendet, die sich ohne Aufenthaltsrecht oder Duldung und ohne Kenntnis der Ausländerbehörden in Deutschland aufhalten.

6.2 Entwicklung illegaler/irregulärer Migration

In der öffentlichen Diskussion werden immer wieder Schätzungen zur Größenordnung illegal/irregulär aufhältiger Personen in Deutschland genannt, die stark voneinander abweichen. Diese Schätzungen sind oft wenig fundiert und daher als Grundlage für politische Entscheidungen nicht geeignet.¹⁹⁴

Da sowohl die unerlaubte Einreise als auch der unerlaubte Aufenthalt strafrechtlich relevante Tatbestände darstellen, sind unerlaubt in Deutschland lebende Ausländer – auch wegen drohender Abschiebung – häufig bestrebt, ihren Aufenthalt vor den deutschen Behörden zu verbergen. Diese sind grundsätzlich verpflichtet, die zuständige Ausländer- oder Polizeibehörde zu unterrichten, wenn sie Kenntnis vom Aufenthalt eines Ausländers erlangen, der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist (§ 87 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG), damit aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet werden können. Folglich meiden illegal im Inland aufhältige Personen, also solche ohne Aufenthaltstitel, Aufenthaltsgestattung oder Duldung, jegliche staatliche Registrierung – z. B. bei den Meldebehörden oder in der Sozialversicherung. Insgesamt entziehen sich die unerlaubt und ohne Duldung in Deutschland lebenden Migranten somit weitgehend der statistischen Erfassung.

Um den Besuch von öffentlichen Schulen für Kinder und Jugendliche auch bei aufenthaltsrechtlichen Verstößen der Eltern zu ermöglichen, besteht eine Ausnahme von der Datenübermittlungspflicht für Schulen. Diese Ausnahme gilt auch für andere Bildungs- und Erziehungseinrichtungen (§ 87 Abs. 1 und 2 AufenthG).

Trotz der Schwierigkeit, die Größenordnung der nicht legal in Deutschland aufhältigen Ausländer zu bestimmen,

lassen sich anhand einiger Indikatoren – wenn auch in eingeschränktem Maße – Entwicklungstendenzen im Bereich der nicht legalen Migration aufzeigen.¹⁹⁵ Die folgenden Indikatoren können diese Form der Migration als solche nicht messen. Sie können jedoch Hinweise auf Tendenzen geben. Solche Indikatoren finden sich zum einen etwa in der durch die Bundespolizei erstellten Statistik über die Zahl der unerlaubten Einreisen von Ausländern und über die Zahl der Feststellungen von Geschleusten und Schleusern an den bundesdeutschen Land- und Seegrenzen, den Flughäfen und den in Grenznähe sowie im sonstigen Inland festgestellten unerlaubt aufhältigen Personen. Zum anderen sind in der vom Bundeskriminalamt erstellten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) unter anderem Zahlen zur unerlaubten Einreise nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 1 a AufenthG und Zahlen zum Einschleusen von Ausländern nach § 96 AufenthG enthalten.

Bei der Betrachtung und Bewertung der Daten der Bundespolizei und aus der PKS ist zu beachten, dass aufgrund unterschiedlicher Erfassungskriterien – Eingangsstatistik bei der Bundespolizei, Ausgangsstatistik bei der PKS¹⁹⁶ – ein unmittelbarer Vergleich nicht möglich ist. Die im Folgenden aufgeführten Zahlen geben nur das Hellfeld der dargestellten Delikte wieder. Hierbei sind auch Fälle erfasst, in denen unerlaubt Eingereiste wiederholt auf unerlaubtem Weg nach Deutschland eingereist sind.

6.2.1 Feststellungen an den Grenzen

Feststellungen von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen

Ausländer, die bei der unerlaubten Einreise durch die Bundespolizei oder von anderen mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden¹⁹⁷ festgestellt werden, gehen in die Statistik der Bundespolizei ein. Sie umfasst Feststellungen an den Land- und Seegrenzen, auf Flughäfen und im Inland.

Die Bundespolizei und die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden

194 Im Hinblick auf Deutschland schätzt Vogel 2015, dass im Jahr 2014 zwischen 180.000 und 520.000 Menschen irregulär in Deutschland lebten und damit etwas mehr als in den Vorjahren (2013 zwischen 160.000 und 443.000). Vgl. auch Grote 2015: 16 ff.

195 Vgl. dazu ausführlich Lederer 2004: 208 ff. sowie Sinn et al. 2006: 26 ff.

196 Bei der Eingangsstatistik erfolgt die Registrierung bei amtlicher Kenntnisnahme, während bei der Ausgangsstatistik die Registrierung bei Abschluss der polizeilichen Ermittlungen stattfindet.

197 Nach § 2 Abs.1 BPolG können die Länder im Einvernehmen mit dem Bund Aufgaben des grenzpolizeilichen Schutzes wahrnehmen. Dies sind derzeit die Wasserschutzpolizei Hamburg und die Polizei des Landes Bayern.

der Bundesländer Bayern und Hamburg sowie die Zollverwaltung haben 2016 insgesamt 111.843 unerlaubt eingereiste Personen festgestellt, dies entspricht einem Rückgang um 48,5% im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (2015: 217.237). Im Jahr 2017 wurden 50.154 unerlaubte Einreisen an den Grenzen festgestellt, damit wurde erneut ein Rückgang um 55,2% registriert. Die Zahl der Zurückschiebungen als Folge von unerlaubten Einreisen sind dagegen seit 2009 um 9.782 Fälle zurückgegangen (2017: 1.707 Fälle; 2016: 1.279 Fälle) (vgl. Abbildung 6-1 und Tabelle 6-3 im Anhang).¹⁹⁸

Die Zahl der Zurückweisungen an den deutschen Grenzen ist von 8.913 im Jahr 2015 auf 20.851 im Folgejahr angestiegen (+133,9%). Im Jahr 2017 wurden 12.370 Zurückweisungen vollzogen, was einen deutlichen Rückgang im Vergleich zu 2016 darstellt (-40,7%).¹⁹⁹ Dies geschah im Jahr 2017 über die internationalen Flughäfen (4.744), auf dem Landweg (7.504) und über die Seehäfen (122).²⁰⁰ 2001 erfolgten noch über 50.000 Zurückweisungen.²⁰¹

Ein Rückschluss auf die tatsächliche Lageentwicklung ist jedoch durch den statistischen Vergleich der Feststellungen seit dem Jahr 2008 mit den Vorjahren nicht möglich, da sich die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen an den EU-Binnengrenzen – insbesondere zu Polen, zur Tschechischen Republik und zur Schweiz – grundlegend verändert haben: Irregulär reisende Personen werden seit dem schengenbedingten Wegfall der systematischen Grenzübertrittskontrollen regelmäßig erst nach erfolgter Einreise im Inland festgestellt. Vor dem Wegfall dieser Grenzkontrollen wiesen die Grenzbehörden diese noch vor erfolgter (unerlaubter) Einreise zurück.

Im Zuge des starken Anstiegs der unerlaubten Einreisen, zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Herstellung eines geordneten Verfahrens an der Grenze führte Deutschland am 13. September 2015 nach Maßgabe

des Schengener Grenzkodexes vorübergehend Grenzkontrollen an den land-, luft- und seeseitigen EU-Binnengrenzen wieder ein und verlängerte diese im weiteren Verlauf bis in das Jahr 2018 hinein.²⁰² Die Grenzkontrollen dienen dem Schutz der öffentlichen Sicherheit, indem unerlaubte Einreisen und Einschleusungen verhindert werden.

Feststellungen unerlaubter Einreisen (gem. § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG) und Wiedereinreisen nach Ausweisung/Abschiebung (gem. § 95 Abs. 2 Nr. 1a AufenthG) sind in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst.²⁰³ In der PKS werden die bekannt gewordenen Straftaten erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen bei Aktenabgabe an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht erfasst (Ausgangsstatistik). Demzufolge werden in der PKS die in einem Kalenderjahr polizeilich abgeschlossenen Taten unabhängig vom Zeitpunkt der Tatbegehung dokumentiert. Die Bundespolizei erfasst alle Straftaten bereits mit der Aufnahme der polizeilichen Ermittlungen (Eingangsstatistik).

Die von der PKS dokumentierten Fälle von unerlaubter Einreise (gem. § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG) sind von 152.688 im Jahr 2015 auf 247.188 im Jahr 2016 angestiegen (+61,9%). Hintergrund dieser starken Veränderung ist die erhöhte Fluchtmigration im Jahr 2015. 2017 ging die Anzahl von unerlaubten Einreisen mit 47.660 festgestellten Fällen deutlich zurück (-80,7%) und erreichte wieder das Niveau von 2014. Nachdem die unerlaubten Wiedereinreisen nach Ausweisung oder Abschiebung in den Jahren 2015 und 2016 relativ konstant waren, wurde 2017 ein Anstieg registriert (+12,7% von 2015 auf 2016) (vgl. Tabelle 6-1).

Feststellungen von Geschleusten und Schleusern an den deutschen Grenzen

Die Grenzbehörden haben im Jahr 2016 1.008 Schleuser an den deutschen Grenzen festgestellt, 70,1% weniger als im Vorjahr (2015: 3.370). Der rückläufige Trend hat sich auch im Jahr 2017 fortgesetzt (942 Feststellungen, -6,5%) (vgl. Abbildung 6-2 und Tabelle 6-4 im Anhang). Bei der Zahl der Geschleusten wurde im Jahr 2017 ebenfalls ein geringerer Wert als im Vorjahr verzeichnet. Die Grenzbehörden haben 2017 4.036 Geschleuste an deutschen Grenzen festgestellt (2016: 5.937; 2015: 16.725 Geschleuste). Dies bedeutet einen Rückgang von 32,0% gegenüber 2016.

198 Ein Ausländer, der i. V. m. der unerlaubten Einreise aufgegriffen wird, soll zurückgeschoben werden (§ 57 AufenthG). Die Zurückschiebung setzt – im Gegensatz zur Zurückweisung als aufenthaltsverhindernde Maßnahme – erst ein, wenn die Einreise bereits vollendet ist, vgl. Kohls 2014: 14. Für diese „grenznahen“ Tatbestände sind die polizeilichen Grenzbehörden zuständig, d. h. in der Regel die Bundespolizei, ggf. aber auch die Zollverwaltung bzw. die Landespolizei.

199 Bei der Zurückweisung handelt es sich um die Verweigerung der Einreise nach Art. 14 der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex – SGK) i. V. m. § 15 AufenthG: Demnach ist ein Ausländer, der unerlaubt einreisen will, an der Grenze zurückzuweisen. Darüber hinaus ist ein Ausländer, der nicht alle Einreisevoraussetzungen des Art. 6 SGK erfüllt, grundsätzlich zurückzuweisen.

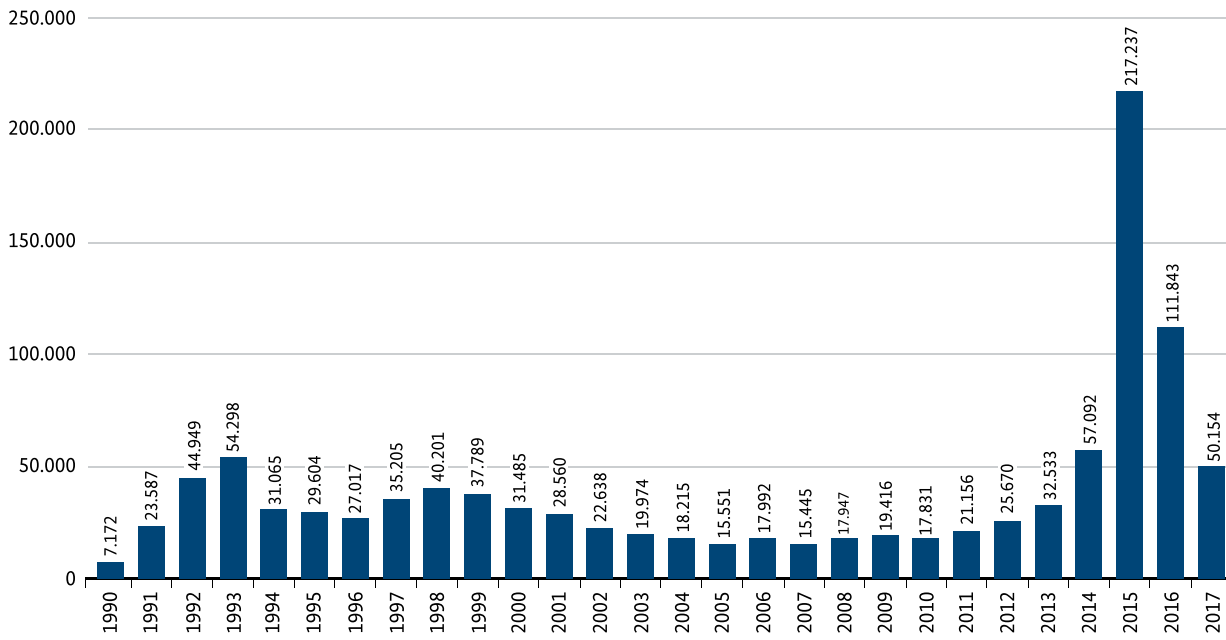
200 Vgl. BT-Drs. 19/800.

201 Vgl. Kohls 2014: 16 f.

202 Am 12. Oktober 2017 hat das Bundesministerium des Innern auf Empfehlung des Rates der Europäischen Union die Grenzkontrollen an der Landgrenze zu Österreich verlängert. Zudem wurden ab diesem Zeitpunkt Grenzkontrollen auf den Flugverbindungen von Griechenland nach Deutschland aufgenommen.

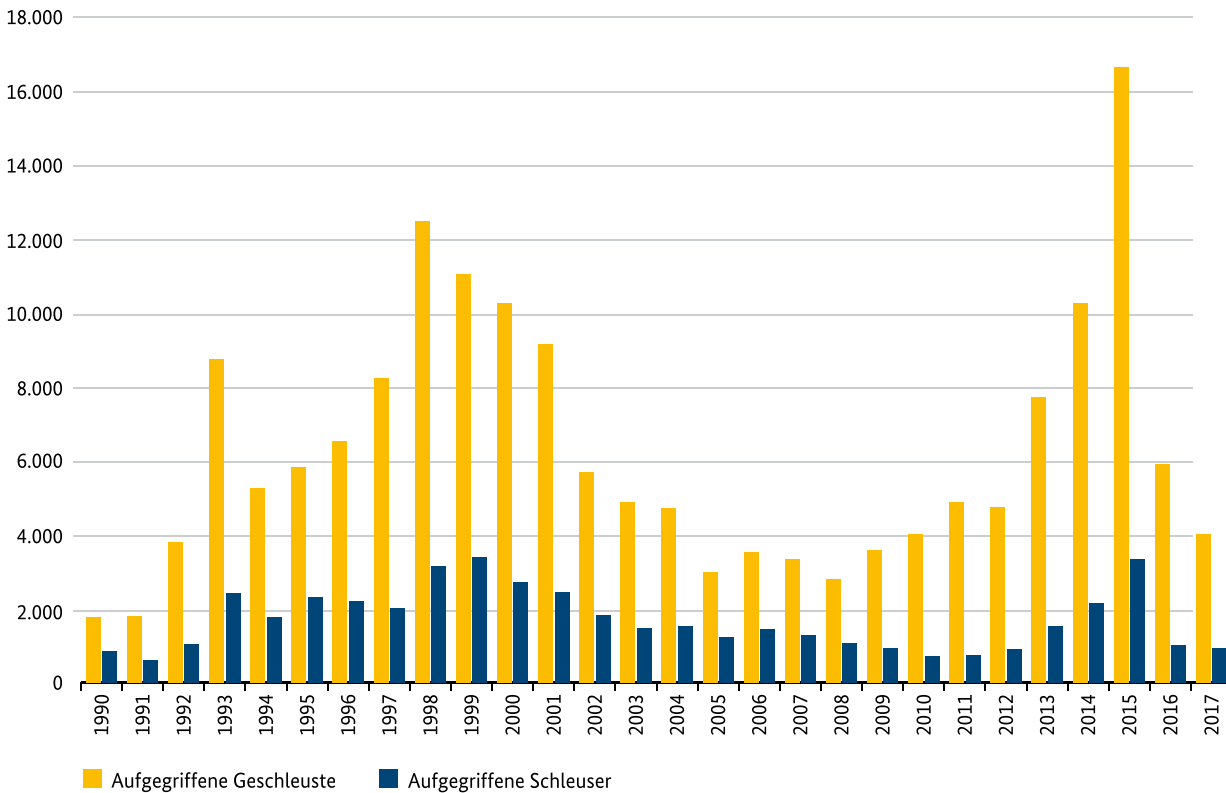
203 PKS-Schlüssel: 725110 und 725120 (Fälle).

Abbildung 6-1: Feststellungen von unerlaubt eingereisten Ausländern an bundesdeutschen Grenzen (Land-, Seegrenzen und Flughäfen) von 1990 bis 2017



Quelle: Bundespolizei

Abbildung 6-2: An deutschen Grenzen festgestellte Geschleuste und Schleuser von 1990 bis 2017



Quelle: Bundespolizei

Tabelle 6-1: Feststellungen von unerlaubten Einreisen und Wiedereinreisen in der PKS 2010 bis 2017 (Fallzahlen)

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Unerlaubte Einreisen (gem. § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG)	19.376	21.288	23.105	30.846	47.462	152.688	247.188	47.660
Unerlaubte Wiedereinreisen nach Ausweisung/Abschiebung (gem. § 95 Abs. 2 Nr. 1a AufenthG)	2.554	2.714	3.005	2.950	2.252	1.500	1.690	2.487
Insgesamt	21.930	24.002	26.110	33.796	49.714	154.188	248.878	50.147

Quelle: Bundeskriminalamt (Polizeiliche Kriminalstatistik)

6.2.2 Tatverdächtige mit unerlaubtem Aufenthalt nach der PKS

Feststellungen wegen unerlaubten Aufenthalts sind in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst. In dieser Statistik werden alle einer Tat verdächtigen Personen auch nach der Art des Aufenthalts unterschieden.

Die PKS ist eine sog. Ausgangsstatistik. Darin sind nur die der Polizei bekannt gewordenen und bearbeiteten Straftaten, einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche und der vom Zoll bearbeiteten Rauschgiftdelikte, abgebildet. Die statistische Erfassung erfolgt erst bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Da die Taten erst zum Abschluss der polizeilichen Ermittlungen eingetragen werden, kann es sich dabei also auch um Straftaten handeln, die schon im Jahr zuvor begangen wurden.²⁰⁴ Zudem ist zu beachten, dass Ermittlungen wegen unerlaubter Einreise zwar bei allen Feststellungen aufgenommen und dann ggf. an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden. Insbesondere bei Asylantragstellenden werden diese Verfahren jedoch vielfach wegen geringer Schuld oder wegen des Bestrafungsverbots der Genfer Flüchtlingskonvention eingestellt (vgl. Art. 31 Abs. 1 GFK). Im Folgenden werden die Personen ohne Aufenthaltsrecht insgesamt betrachtet.

Für das Jahr 2016 sind in der PKS insgesamt 326.454 nicht-deutsche Tatverdächtige²⁰⁵ mit unerlaubtem Aufenthalt registriert, 2015 waren es 312.161 (+4,6 %) (vgl. Abbildung 6-3 und Tabelle 6-5 im Anhang). Die Zahl der unerlaubten Aufenthalte von nichtdeutschen Tatverdächtigen ging mit 138.070 registrierten Fällen im Jahr 2017 im Vergleich zu den Vorjahren stark zurück (-57,7 % im Vergleich zu 2016). In diese Zahl gingen auch die Personen ein, die durch die Bundespolizei bzw. die beauftragten Behörden an der Grenze sowie durch die Bundespolizei im Inland als unerlaubt aufhältig festgestellt wurden. Die Zahl der nicht legal aufhältigen Tatverdächtigen ist von 1998 bis 2009 kontinuierlich gesunken. Seit dem Jahr 2010 wurde wieder ein Anstieg der Zahl der nicht legal aufhältigen Tatverdächtigen im Inland verzeichnet, der sich bis 2016 fortsetzte. 2017 konnte ein deutlicher Rückgang festgestellt werden.

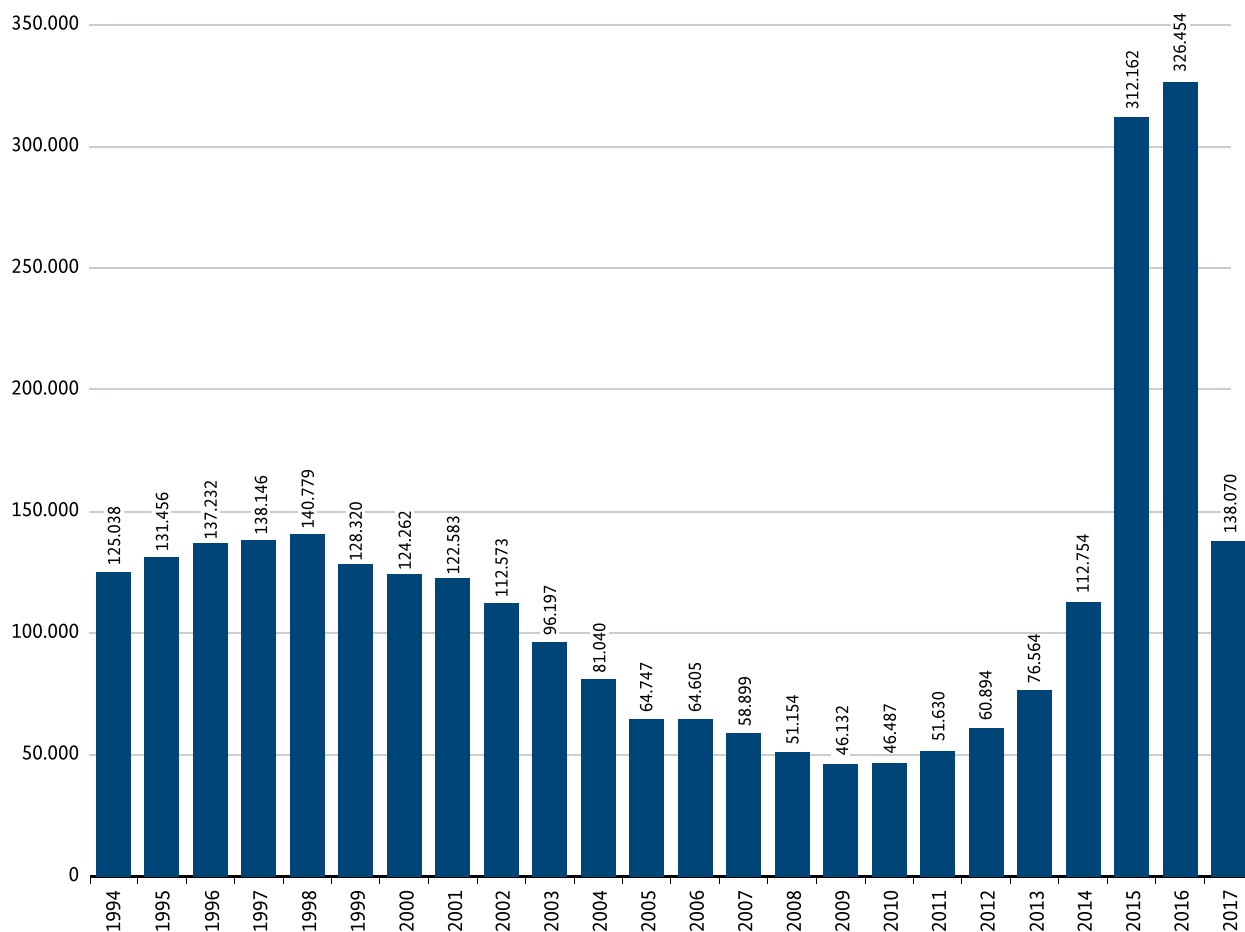
6.2.3 Rückführung

Kommt ein Ausländer einer bestehenden Ausreisepflichtung nicht freiwillig nach (vgl. Kap. 4.1.4), so setzt das Verfahren der Abschiebung ein. Gemäß § 58 Abs. 1 AufenthG ist ein Ausländer abzuschicken, wenn die Ausreisepflicht (§ 50 AufenthG) vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder abgelaufen ist und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint. Die Zuständigkeit für aufenthaltsrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen liegt gemäß § 71 Abs. 1 AufenthG bei den Ausländerbehörden. Die Zuständigkeit für die Außerlandrung vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer, die Rückführung, liegt bei den zuständigen Landesbehörden, die unter anderem gemäß § 71 Abs. 3, Nr. 1d AufenthG auch bei den mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden unterstützt werden. Zudem

204 Nicht enthalten sind Staatsschutzdelikte, Verkehrsdelikte (mit Ausnahme der Verstöße gegen §§ 315, 315b StGB und § 22a StGB), die Straftaten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland begangen wurden, und Verstöße gegen strafrechtliche Landesgesetze, mit Ausnahme der einschlägigen Vorschriften in den Landesdatenschutzgesetzen. Delikte, die nicht zum Aufgabenbereich der Polizei gehören (z. B. Finanz- und Steuerdelikte) bzw. unmittelbar bei der Staatsanwaltschaft angezeigt und ausschließlich von ihr bearbeitet werden (z. B. Aussagedelikte), sind ebenfalls nicht in der PKS enthalten. Vgl. Allgemeine Hinweise zur Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), online: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2017/pks2017FlyerDeutsch.pdf?__blob=publicationFile&v=8.

205 Vgl. Bundeskriminalamt 2018: 135.

Abbildung 6-3: Nicht legal aufhältige Tatverdächtige insgesamt in Deutschland von 1994 bis 2017



Anmerkung: Durch die Umstellung der PKS im Jahre 2009 auf den sog. PKS-Einzeldatensatz konnte auf Bundesebene erstmals eine „echte“ Tatverdächtigenzählung durchgeführt werden; d.h. Tatverdächtige, die in mehreren Bundesländern während des Berichtszeitraums auffällig geworden sind, werden in den Bundestabellen nur einmal gezählt. Bis einschließlich 2008 war dies aufgrund der Anlieferung der Ländertabellen an das Bundeskriminalamt in aggregierter Form nur auf Länderebene möglich. Dadurch kam es bisher zu Überzählungen auf Bundesebene.

Quelle: Bundeskriminalamt (Polizeiliche Kriminalstatistik)

soll ein Ausländer, der i. V. m. der unerlaubten Einreise über eine Grenze gemäß Art. 2 Ziff. 2 SGK (Schengen-Außengrenze) aufgegriffen wird, zurückgeschoben werden (§ 57 Abs. 1 AufenthG).

Seit der Höchstzahl abgeschobener Personen im Jahr 1994 sank die Zahl und lag im Jahr 2010 bei 7.558 Abschiebungen. Ab 2013 kam es zu einem Wiederanstieg der Abschiebungen. Im Jahr 2016 wurden 25.375 Abschiebungen vollzogen (2015: 20.888), im Folgejahr waren es 23.966. Die Zahl der Abschiebungen blieb in diesem Betrachtungszeitraum vergleichsweise konstant, nachdem sie im Jahr 2015 im Vergleich zu 2014 stark gestiegen war (+91,9%) (vgl. Tabel-

le 6-2).²⁰⁶ Von den im Jahr 2017 stattgefundenen Abschiebungen entfielen 3.471 auf albanische, 2.772 auf kosovarische, 2.374 auf serbische, 1.544 auf mazedonische, 1.003 auf russische und 753 auf bosnische Staatsangehörige.

Darüber hinaus sind im Jahr 2016 insgesamt 1.279 Zurückschiebungen vollzogen worden. Dies bedeutet einen Rückgang um 13,6% im Vergleich zum Vorjahr (1.481 Zurückschiebungen) (vgl. dazu Tabelle 6-3 im Anhang). 2017 stieg die Anzahl der Zurückschiebungen um 33,5% auf 1.707. Am häufigsten wurden im Jahr 2017 Staatsangehörige aus der Republik Moldau (287), der Ukraine (201), Syrien (105 Personen) und Serbien (102 Personen) zurückgeschoben.

²⁰⁶ Die Abschiebungszahlen beinhalten auch Überstellungen in andere EU- bzw. Schengen-Mitgliedstaaten im Rahmen der EU-Dublin-Verordnung.

Tabelle 6-2: Abschiebungen von Ausländern über alle Grenzen von 1990 bis 2017

Jahr	Abschiebungen
1990	10.850
1991	13.668
1992	19.821
1993	47.070
1994	53.043
1995	36.455
1996	31.761
1997	38.205
1998	38.479
1999	32.929
2000	35.444
2001	27.902
2002	29.036
2003	26.487
2004	23.334
2005	17.773
2006	13.894
2007	9.617
2008	8.394
2009	7.830
2010	7.558
2011	7.917
2012	7.651
2013	10.198
2014	10.884
2015	20.888
2016	25.375
2017	23.966

Quelle: Bundespolizei

7 Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland

Das folgende Kapitel informiert über die Größenordnung und die Struktur der Bevölkerung mit Migrationshintergrund in Deutschland (Bestandsdaten). Als Datenquelle wird hierfür der Mikrozensus²⁰⁷ verwendet, der seit dem Jahr 2005 Informationen zu Personen mit Migrationshintergrund liefert. Der Mikrozensus stellt eine sinnvolle Ergänzung zu anderen amtlichen Statistiken dar, die häufig nur das Merkmal der Staatsangehörigkeit erfassen und deshalb weder zwischen der ersten und zweiten Ausländer- und Migrantengeneration unterscheiden noch Spätaussiedler und Eingebürgerte, die als Deutsche in die Statistik eingehen, identifizieren können. Die Daten des Mikrozensus wurden auf die Bevölkerung auf Basis des Zensus 2011 hochgerechnet. Erstmals wurden die Ergebnisse auf Basis der neuen Zensuszahlen mit dem Mikrozensus 2013 veröffentlicht, rückwirkend wurden zeitgleich die Ergebnisse der Berichtsjahre 2011 und 2012 revidiert.

Das im Jahr 2016 geänderte Mikrozensusgesetz (BGBl. I S. 2826) führte zu inhaltlichen Änderungen bei der Erhebung und Aufbereitung im Themenbereich Migration. Die Darstellung der Bevölkerung mit Migrationshintergrund in Einrichtungen wurde dadurch eingeschränkt. Für die insgesamt rund 1,3 Millionen Personen, die in Aufnahmeeinrichtungen sowie

Gemeinschaftsunterkünften²⁰⁸ leben, liegen ab dem Berichtsjahr 2017 nur noch einige ausgewählte Angaben vor (z. B. Geschlecht, Alter, Familienstand und die Staatsangehörigkeit in Kategorien), die eine Bestimmung des Migrationshintergrunds nicht mehr zulassen. Da diese Einschränkung jedoch nur 1,6% der Bevölkerung betrifft, werden Aussagen über die Größenordnung sowie Struktur der Bevölkerung mit Migrationshintergrund nur wenig beeinflusst.

Daher kann ab dem Jahr 2017 nur noch bei der Bevölkerung in Privathaushalten der Migrationsstatus erhoben werden. Aus diesem Grund beträgt der Bestand der ausländischen Bevölkerung in Privathaushalten im Jahr 2017 nach Mikrozensus 9,4 Millionen, wohingegen das Ausländerzentralregister (AZR) 10,6 Millionen Personen ausweist.

Die folgenden Angaben in diesem Kapitel beziehen sich daher grundsätzlich nur auf die Personen in Privathaushalten. Die Zeitreihe für die zurückliegenden Jahre zwischen 2005 bis 2016 wurde ebenfalls auf die Werte für diese Bevölkerungsgruppe angepasst. Durch diese Umstellungen ist die Vergleichbarkeit der Ergebnisse des Mikrozensus zu Personen mit Migrationshintergrund mit den vorherigen Migrationsberichten eingeschränkt.

Zusätzlich gab es ab dem Berichtsjahr 2017 einige inhaltliche Änderungen bei der Erhebung und Darstellung der Bevölkerung mit Migrationshintergrund.²⁰⁹ Der Migrationsstatus konnte durch die zusätzlich erhobenen Angaben

²⁰⁷ Der Mikrozensus ist die amtliche Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt, in deren Rahmen jährlich rund 1% aller Haushalte in Deutschland befragt wird. Die organisatorische und technische Vorbereitung erfolgt im Statistischen Bundesamt, während die statistischen Landesämter für die Befragung und die Aufbereitung der Daten zuständig sind. Um aus den erhobenen Daten Aussagen über die Gesamtbevölkerung treffen zu können, müssen diese hochgerechnet werden.

²⁰⁸ Gemeinschaftsunterkünfte sind beispielsweise Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, geschlossene Heime, Klöster und Gefängnisse.

²⁰⁹ Vgl. ausführlich Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2017: S. 5 f.

zum Geburtsstaat der Befragten und deren Eltern genauer bestimmt bzw. plausibilisiert werden. Durch diese methodische Neuerung ist die Anzahl der ausgewiesenen (Spät-)Aussiedler²¹⁰ gegenüber dem Jahr 2016 gesunken, dafür steigt die Zahl der zugewanderten Deutschen mit Migrationshintergrund, die mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurden, gegenüber 2016 deutlich an. Zudem kann man ab dem Jahr 2017 Personen identifizieren, die durch eine Adoption durch einen deutschen Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten haben.

Um den Migrationshintergrund zu bestimmen, werden die vorhandenen Angaben zur Zuwanderung, Staatsangehörigkeit und Einbürgerung verwendet. Migrationshintergrund wird im Mikrozensus 2017 wie folgt definiert²¹¹: „Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder

mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt.“ Diese Definition umfasst folgende Personengruppen:

1. zugewanderte und nicht zugewanderte Ausländer,
2. zugewanderte und nicht zugewanderte Eingebürgerte,
3. (Spät-)Aussiedler,
4. Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Adoption durch einen deutschen Elternteil erhalten haben,
5. mit deutscher Staatsangehörigkeit geborene Kinder der vier zuvor genannten Gruppen.

Auf der Basis der im Mikrozensus erhobenen Daten nimmt das Statistische Bundesamt eine Differenzierung der Bevölkerung in Deutschland nach Migrationsstatus vor.²¹² Diese ist in der nachfolgenden Info-Box ausführlich dargestellt:

Bevölkerung in Deutschland nach Migrationsstatus:

1. Deutsche ohne Migrationshintergrund
2. Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn²¹³
 - 2.1 Personen, deren Migrationshintergrund nicht durchgehend bestimmbar ist
 - 2.2 Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn
 - 2.2.1 Personen mit eigener Migrationserfahrung (Zugewanderte)
 - 2.2.1.1 Ausländer
 - 2.2.1.2 Deutsche
 - 2.2.1.2.1 (Spät-)Aussiedler
 - 2.2.1.2.2 Eingebürgerte
 - 2.2.2 Personen ohne eigene Migrationserfahrung (nicht Zugewanderte)
 - 2.2.2.1 Ausländer
 - 2.2.2.2 Deutsche
 - 2.2.2.2.1 Eingebürgerte
 - 2.2.2.2.2 Deutsche mit mindestens einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil
 - 2.2.2.2.2.1 mit beidseitigem Migrationshintergrund
 - 2.2.2.2.2.2 mit einseitigem Migrationshintergrund

210 Im Mikrozensus 2007 wurde erstmals die Gruppe der (Spät-)Aussiedler gesondert ausgewiesen. Es handelt sich dabei um Personen, die angegeben haben, als (Spät-)Aussiedler nach Deutschland eingereist zu sein, und deren miteingereiste Angehörige. Bereits in Deutschland geborene Nachkommen dieser Personengruppe sind darin nicht enthalten.

211 Vgl. Mikrozensus 2017: 4.

212 Zur Untergliederung der Personen mit Migrationshintergrund siehe ausführlich Statistisches Bundesamt 2018a: 4.

213 Das Statistische Bundesamt unterscheidet Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn und im engeren Sinn. Bei Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn wird der Migrationshintergrund auch nach den Migrationsmerkmalen der Eltern bestimmt. Bei Personen, die nicht mehr im Haushalt der Eltern leben, kann der Migrationshintergrund nur dann identifiziert werden, wenn diese Personen explizit nach den Migrationsmerkmalen der Eltern gefragt werden. Diese Informationen lagen in den Jahren 2005, 2009 und 2013 vor. Aufgrund dessen wiesen diese Jahre systematisch mehr Personen mit Migrationshintergrund auf. Der Migrationshintergrund im engeren Sinn bedeutet, dass nur die Informationen über die Eltern verwendet werden, die im gleichen Haushalt wie die Befragten leben. Um die Vergleichbarkeit im Zeitablauf zu gewährleisten, werden im Rahmen des Migrationsberichts grundsätzlich die Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn betrachtet, sofern nicht auf eine abweichende Abgrenzung hingewiesen wird.

Der als Stichprobe erhobene Mikrozensus wird bei der statistischen Hochrechnung an die Eckdaten aus der laufenden Bevölkerungsfortschreibung angepasst. Mit der Fortschreibung wird die offizielle Bevölkerungszahl auf Grundlage der jeweils letzten Volkszählung fortgeschrieben. Erstmals seit 1987 wurde mit dem Zensus 2011 wieder eine Volkszählung durchgeführt. Die ersten Ergebnisse zeigten, dass zum Stichtag 9. Mai 2011 etwa 80,2 Millionen Personen, darunter knapp 6,2 Millionen ausländische Staatsangehörige, in Deutschland lebten.²¹⁴ Das waren 1,5 Millionen Menschen – davon 1,1 Millionen ausländische Staatsangehörige – weniger als bisher angenommen.²¹⁵

Im Folgenden wird auf die Zusammensetzung der Bevölkerung mit Migrationshintergrund nach Herkunftsland, Alter, Geschlecht und Aufenthaltsdauer näher eingegangen. Der Fokus liegt dabei auf Personen mit eigener Migrationserfahrung, also Personen, die selbst zugewandert sind.

Nach Angaben des Mikrozensus 2017 haben von den 81,7 Millionen Personen in Privathaushalten rund 19,3 Millionen Personen einen Migrationshintergrund (im engeren Sinn) (vgl. Tabelle 7-1 und Tabelle 7-6 im Anhang). Davon sind ca. 9,8 Millionen Deutsche und rund 9,4 Millionen Ausländer. Der Anteil der Deutschen mit Migrationshintergrund an der Bevölkerung in Privathaushalten beträgt 12,0%, der Ausländeranteil 11,5%. Insgesamt beläuft sich im Mikrozensus 2017 der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund an der Bevölkerung in Privathaushalten auf 23,6% (vgl. Abbildung 7-1); der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund hat sich in den letzten Jahren erhöht (2016: 22,6%; 2015: 21,2%).

Laut Mikrozensus 2017 stellen Ausländer mit eigener Migrationserfahrung, d. h. Ausländer, die selbst zugewandert sind, mit 41,2% die größte Gruppe unter allen Personen mit Mig-

rationshintergrund dar (ca. 7,9 Millionen Personen) (vgl. Abbildung 7-1). 7,7% der Personen mit Migrationshintergrund sind Ausländer, die in Deutschland geboren wurden (zweite oder dritte Generation; rund 1,5 Millionen Personen). Insgesamt besitzen 48,9% der Personen mit Migrationshintergrund nicht die deutsche Staatsangehörigkeit.

Deutsche mit Migrationshintergrund stellen dagegen 51,1% der Personen mit Migrationshintergrund. Diese Gruppe setzt sich wie folgt zusammen: selbst zugewanderte Eingebürgerte (10,5%; 2,0 Millionen Personen), Eingebürgerte ohne eigene Migrationserfahrung (2,8%; 0,5 Millionen Personen), (Spät-)Aussiedler (14,8%; etwa 2,9 Millionen Personen), durch die Adoption durch einen deutschen Elternteil (0,3%; etwa 55.000 Personen) sowie mit deutscher Staatsangehörigkeit geborene Personen (22,7%; rund 4,4 Millionen Personen), die mindestens einen Elternteil haben, der ausländisch²¹⁶, eingebürgert oder (Spät-)Aussiedler ist.

Insgesamt sind etwa zwei Drittel (68,4%) der Personen mit Migrationshintergrund selbst Migranten (erste Generation), während knapp ein Drittel (31,6%) bereits in Deutschland geboren wurde (zweite oder Folgegeneration).

Seit dem Mikrozensus 2007 ist es möglich, die (Spät-)Aussiedler und ihre mit eingereisten Familienangehörigen als eigenständige Gruppe zu identifizieren. Allerdings ergeben sich erhebliche Diskrepanzen zu den amtlich erfassten Aufnahmezahlen von Aussiedlern und Spätaussiedlern unterschiedlicher Herkunftsstaaten. Seit 1950 haben nach der Aufnahmestatistik des Bundesverwaltungsamtes 4,54 Millionen Aussiedler und Spätaussiedler das Aufnahmeverfahren durchlaufen. Im Mikrozensus 2017 sind von diesen jedoch nur 2,85 Millionen²¹⁷ als noch in Deutschland lebend ausgewiesen. Die Differenz von 1,69 Millionen Personen dürfte sich zum größeren Teil aus Sterbefällen zusammensetzen und nur zu einem geringeren Teil aus rück- oder weitergewanderten Personen.²¹⁸

214 Vgl. dazu die Pressemitteilung Nr. 135 des Statistischen Bundesamtes vom 10. April 2014 sowie die Pressemitteilung Nr. 188 des Statistischen Bundesamtes vom 31. Mai 2013.

215 Erstmals wurde mit dem Zensus 2011 auch die Bevölkerung mit Migrationshintergrund erfasst. Als Personen mit Migrationshintergrund wurden alle zugewanderten und nicht zugewanderten Ausländer sowie alle nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Deutschen und alle Deutschen mit zumindest einem nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Elternteil definiert. Ausländer/-innen sind Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Enthalten sind ebenfalls Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Vgl. dazu die Pressemitteilung 193 des Statistischen Bundesamtes vom 3. Juni 2014.

Insgesamt lebten zum Zensusstichtag 9. Mai 2011 rund 15,3 Millionen Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland. Drei Fünftel (60,2%) der Personen mit Migrationshintergrund sind Deutsche, 39,8% sind Ausländer. Zugewanderte Personen (63,0%) sind etwa doppelt so häufig vertreten wie in Deutschland Geborene (37,0%).

216 Kinder ausländischer Eltern erwerben durch Geburt in Deutschland seit dem Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsrechts zum 1. Januar 2000 unter bestimmten Voraussetzungen neben der Staatsangehörigkeit der Eltern auch die deutsche Staatsangehörigkeit (siehe dazu Kap. 8.1).

217 Im Berichtsjahr 2017 wurden zusätzliche Angaben zum Geburtsort der Befragten und deren Eltern abgefragt. Durch diese Zusatzangabe konnten die einzelnen Zuwanderergruppen präziser erfasst bzw. die erhobenen Angaben plausibilisiert werden. Dadurch ist die Zahl der erfassten (Spät-)Aussiedler gegenüber 2016 von 3,16 Millionen auf 2,85 Millionen gesunken.

218 Vgl. Worbs et al. 2013: 16 ff. Denkbar ist auch eine Untererfassung des Bestandes von (Spät-)Aussiedlern im Mikrozensus, beispielsweise weil der entsprechende Status in der Befragung bewusst oder unbewusst nicht angegeben wird oder aus stichprobensystematischen Gründen.

Tabelle 7-1: Bevölkerung Deutschlands in Privathaushalten nach detailliertem Migrationsstatus von 2005 bis 2017, in Tausend

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Bevölkerung insgesamt	81.639	81.587	81.458	81.363	81.073	80.858	79.347	79.501	79.683	79.991	80.562	81.431	81.740
Personen ohne Migrationshintergrund	66.413	66.511	66.118	65.816	65.022	65.158	64.551	64.225	63.137	63.660	63.509	62.989	62.482
Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn	15.227	-	-	-	16.051	-	-	-	16.546	-	-	-	-
<i>Darunter: Migrationshintergrund nicht durchgängig bestimmbar¹</i>	275	-	-	-	381	-	-	-	699	-	-	-	-
Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn	14.951	15.077	15.341	15.547	15.669	15.701	14.796	15.276	15.847	16.330	17.053	18.443	19.258
Personen mit eigener Migrationserfahrung	10.302	10.367	10.467	10.546	10.511	10.503	9.752	10.048	10.401	10.792	11.391	12.609	13.172
Ausländer	5.518	5.551	5.564	5.584	5.559	5.546	4.869	5.123	5.444	5.821	6.386	7.488	7.937
Deutsche	4.784	4.816	4.903	4.962	4.952	4.957	4.883	4.925	4.957	4.971	5.005	5.121	5.235
Personen ohne eigene Migrationserfahrung	4.650	4.710	4.874	5.001	5.159	5.198	5.043	5.228	5.447	5.538	5.662	5.834	6.087
Ausländer	1.747	1.713	1.685	1.658	1.628	1.567	1.316	1.330	1.332	1.341	1.339	1.363	1.479
Deutsche	2.903	2.997	3.189	3.343	3.531	3.631	3.727	3.898	4.115	4.197	4.323	4.471	4.608

1) Ab dem Berichtsjahr 2017 werden regelmäßig Angaben zur Staatsangehörigkeit, Zuwanderung und Einbürgerung der nicht mehr im Haushalt lebenden Eltern von Befragten, die mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren sind, erhoben. Dadurch können Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn identifiziert werden, zuvor lagen diese Informationen nur im Abstand von vier Jahren vor (2005, 2009 und 2013). Allerdings ist ein Zeitreihenvergleich der Ergebnisse aus 2017 mit den zurückliegenden Jahren nicht immer plausibel, wenn die Informationen von nicht mehr im Haushalt lebenden Eltern herangezogen werden. Aus Qualitätsgründen bleiben daher für das Berichtsjahr 2017 die Daten der nicht im Haushalt lebenden Eltern bei der Bestimmung des Migrationshintergrunds unberücksichtigt, sodass nur Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn ausgewiesen werden.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

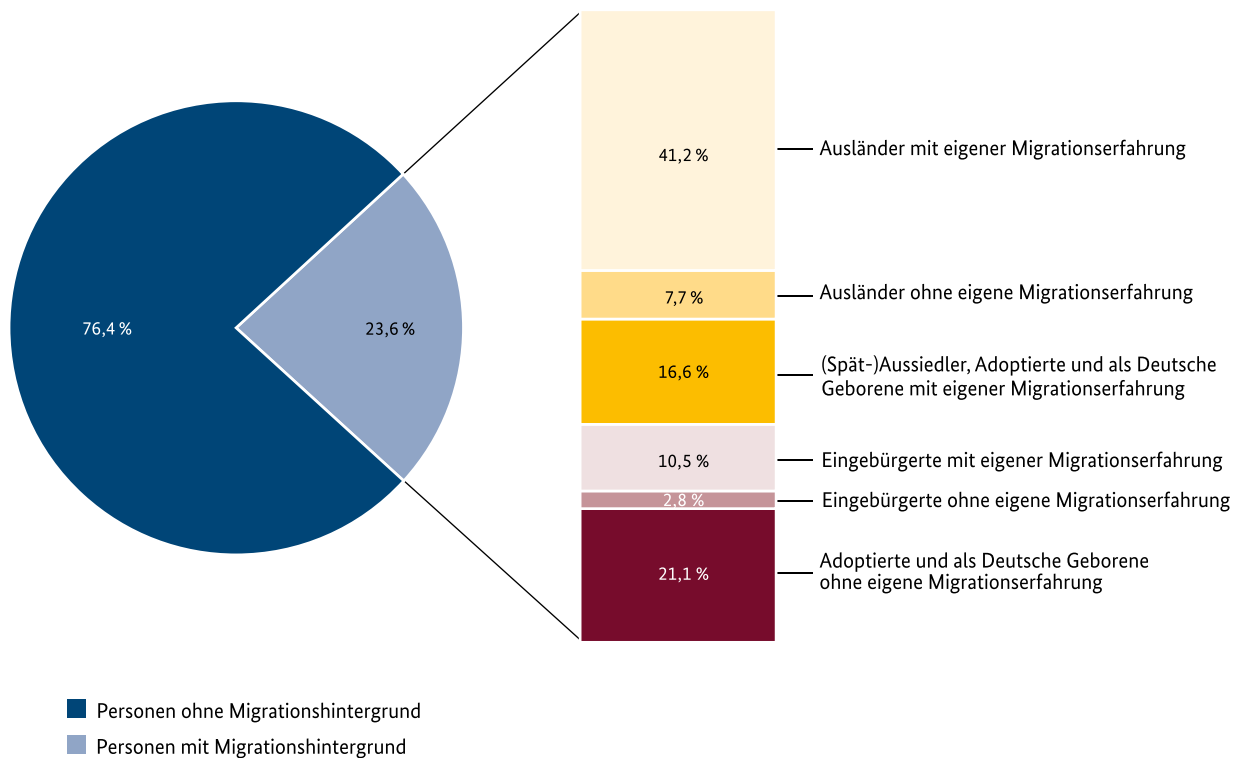
7.1 Herkunftsland bzw. Herkunftsland mindestens eines Elternteils

Mit rund 2,8 Millionen Menschen stellen Personen mit türkischem Migrationshintergrund die größte Gruppe innerhalb der Bevölkerung mit Migrationshintergrund in Privathaushalten dar (vgl. Tabelle 7-2, für einen Vergleich mit dem Berichtsjahr 2016 vgl. Tabelle 7-7 im Anhang). Von den Personen mit türkischem Migrationshintergrund sind 1,27 Millionen bzw. 45,8 % selbst zugewandert. Insgesamt stellen Personen mit türkischem Migrationshintergrund

14,4 % an allen Personen mit Migrationshintergrund in Privathaushalten (vgl. Abbildung 7-2). Bei der Bevölkerung mit eigener Migrationserfahrung liegt der Anteil der Personen mit türkischem Migrationshintergrund dagegen niedriger (9,6 %) (vgl. Abbildung 7-3).

Unter Berücksichtigung der einem bestimmten Herkunftsland zuordenbaren (Spät-)Aussiedler kommen 10,9 % (2,1 Millionen Personen) aus Polen, 7,2 % (rund 1,4 Millionen Personen) aus der Russischen Föderation und 6,4 % aus Kasachstan (etwa 1,2 Millionen Personen), 4,5 % bzw.

Abbildung 7-1: Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland im Jahr 2017



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2017

859.000 Personen besitzen einen italienischen Migrationshintergrund. Dabei zeigt sich, dass insbesondere Personen mit einem Migrationshintergrund aus den ehemaligen Anwerbestaaten überproportional häufig keine eigene Migrationserfahrung besitzen, d. h. bereits in Deutschland geboren sind (vgl. Tabelle 7-2). So sind 54,2% der Personen mit türkischem, 42,9% mit marokkanischem, 42,0% mit italienischem und 36,5% mit griechischem Migrationshintergrund nicht selbst nach Deutschland zugewandert. Dagegen hat die große Mehrheit der Personen aus Syrien (90,8%), Bulgarien (88,6%), der Ukraine (83,7%), Rumänien (82,3%), der Russischen Föderation (79,7%), Polen (79,2%) und Kasachstan (75,3%) eigene Migrationserfahrung. Dies zeigt sich auch, wenn man die Herkunftsländerstruktur der rund 13,2 Millionen Personen betrachtet, die selbst zugewandert sind (vgl. Abbildung 7-3). Hier liegen die Anteile aus diesen Staaten jeweils höher als bei der Bevölkerung mit Migrationshintergrund insgesamt.

7.2 Alters- und Geschlechtsstruktur

Bei einem Vergleich der Altersstruktur der Bevölkerung in Privathaushalten mit und ohne Migrationshintergrund ist erkennbar, dass sich Personen mit Migrationshintergrund deutlich stärker auf die jüngeren Jahrgänge verteilen als

Personen ohne Migrationshintergrund. So waren im Jahr 2017 66,9% der Personen mit Migrationshintergrund jünger als 45 Jahre, während dies nur auf 43,7% der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund zutrifft; bei der Bevölkerung mit eigener Migrationserfahrung betrug der Anteil dieser Altersgruppe 53,8% (vgl. Abbildung 7-4 und Tabelle 7-8 im Anhang). Der Anteil der Kinder unter fünf Jahren liegt mit 7,5% mehr als doppelt so hoch wie in der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund (3,6%). Bei den Personen, die selbst zugewandert sind, betrug dieser Anteil jedoch nur 1,3%.

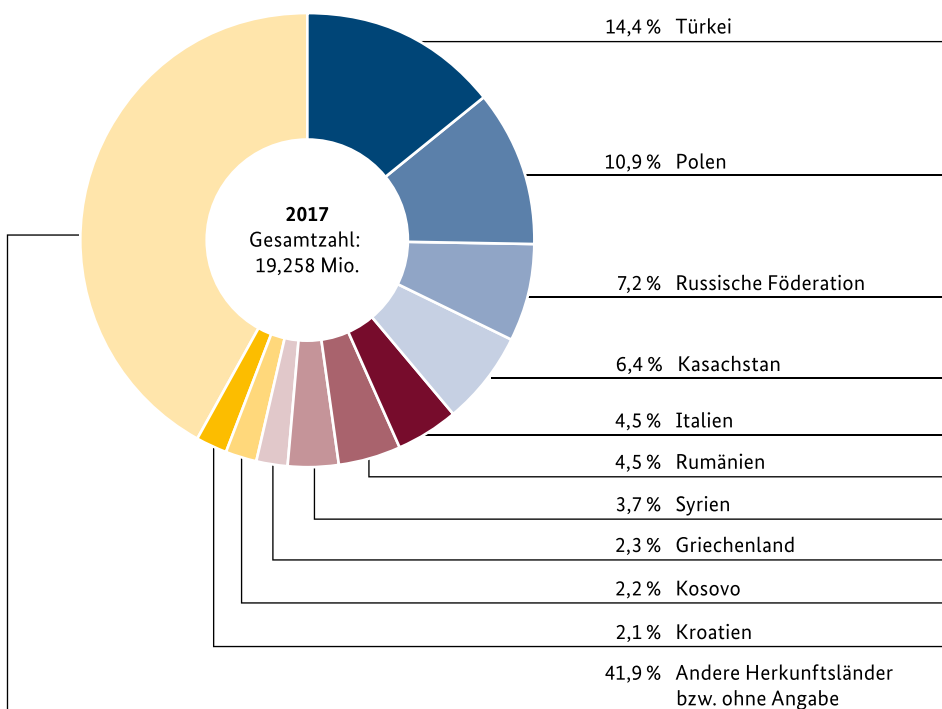
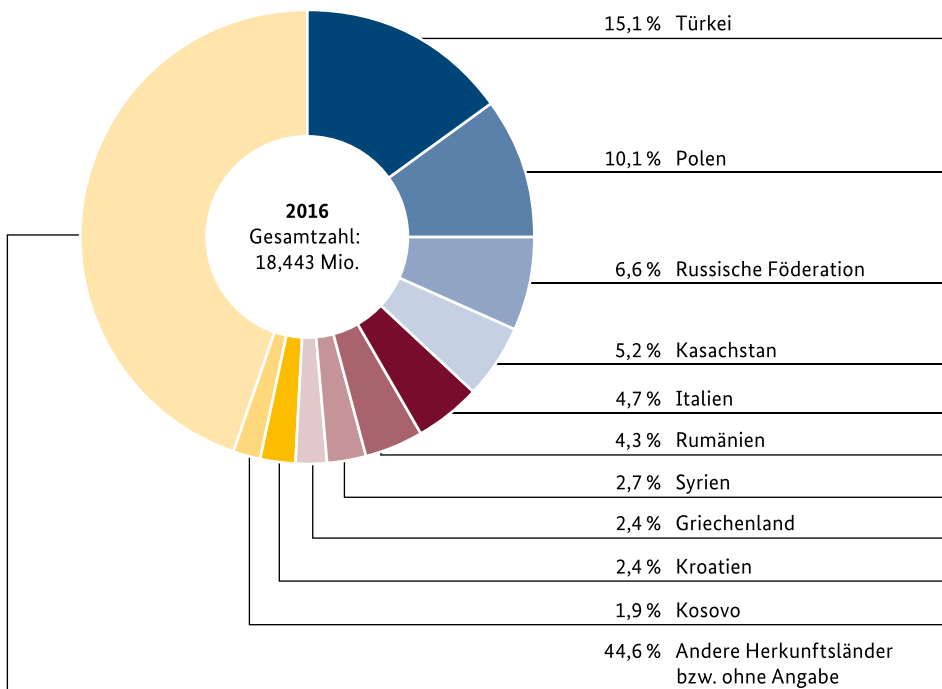
Dagegen sind 24,0% der Personen ohne Migrationshintergrund 65 Jahre und älter, bei den Personen mit Migrationshintergrund sind es nur 10,1%, bei der Bevölkerung mit eigener Migrationserfahrung 14,3%. Auch der Anteil der Altersgruppe der 45- bis unter 65-Jährigen ist bei Personen ohne Migrationshintergrund mit 32,4% deutlich größer als bei der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (23,0%). Bei der selbst zugewanderten Bevölkerung liegt dieser Anteil bei 31,9%. Insofern liegt das Durchschnittsalter der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund mit 46,7 Jahren auch deutlich über dem der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (35,4 Jahre) sowie über dem Durchschnittsalter der Bevölkerung mit eigener Migrationserfahrung (44,1 Jahre).

Tabelle 7-2: Personen mit Migrationshintergrund in Privathaushalten nach Herkunftsland (mit derzeitiger bzw. früherer Staatsangehörigkeit) bzw. Herkunftsland mindestens eines Elternteils 2017, in Tausend

Herkunftsland/ -region	Mit eigener Migrationserfahrung		Ohne eigene Migrationserfahrung		Insgesamt
	absolut	in %	absolut	in %	
EU-28	5.102	73,5	1.837	26,5	6.939
Darunter: Bulgarien	242	88,6	31	11,4	273
Griechenland	278	63,5	160	36,5	438
Italien	498	58,0	361	42,0	859
Kroatien	264	66,3	134	33,7	398
Niederlande	127	65,5	67	34,5	194
Österreich	203	67,0	100	33,0	303
Polen ¹	1.664	79,2	436	20,8	2.100
Rumänien ¹	707	82,3	152	17,7	859
Spanien	140	64,5	77	35,5	217
Sonstiges Europa	3.765	61,3	2.381	38,7	6.146
Darunter: Bosnien und Herzegowina	270	72,4	103	27,6	373
Kosovo	256	59,1	177	40,9	433
Russische Föderation ¹	1.100	79,7	281	20,3	1.381
Serbien	218	67,3	106	32,7	324
Türkei	1.270	45,8	1.504	54,2	2.774
Ukraine	267	83,7	52	16,3	319
Europa gesamt	8.867	67,8	4.217	32,2	13.084
Afrika	578	67,5	278	32,5	856
Darunter: Marokko	125	57,1	94	42,9	219
Ägypten, Algerien, Libyen, Tunesien	113	64,9	61	35,1	174
Amerika	374	74,7	127	25,3	501
Australien und Ozeanien	35	79,5	9	20,5	44
Asien	3.244	77,8	923	22,2	4.167
Darunter: Naher und Mittlerer Osten	2.332	79,0	619	21,0	2.951
Irak	199	79,9	50	20,1	249
Iran	162	82,2	35	17,8	197
Kasachstan ¹	931	75,3	306	24,7	1.237
Syrien	641	90,8	65	9,2	706
Sonstiges Asien	912	75,0	304	25,0	1.216
Afghanistan	186	79,8	47	20,2	233
Vietnam	106	63,1	62	36,9	168
Ohne Angabe, unbestimmt	73	12,1	532	87,9	605
Personen mit Migrationshintergrund gesamt	13.172	68,4	6.086	31,6	19.258
Darunter: Ausländer	7.937	84,3	1.479	15,7	9.416
Deutsche	5.235	53,2	4.608	46,8	9.843
Darunter: (Spät-)Aussiedler	2.854	-	-	-	2.854

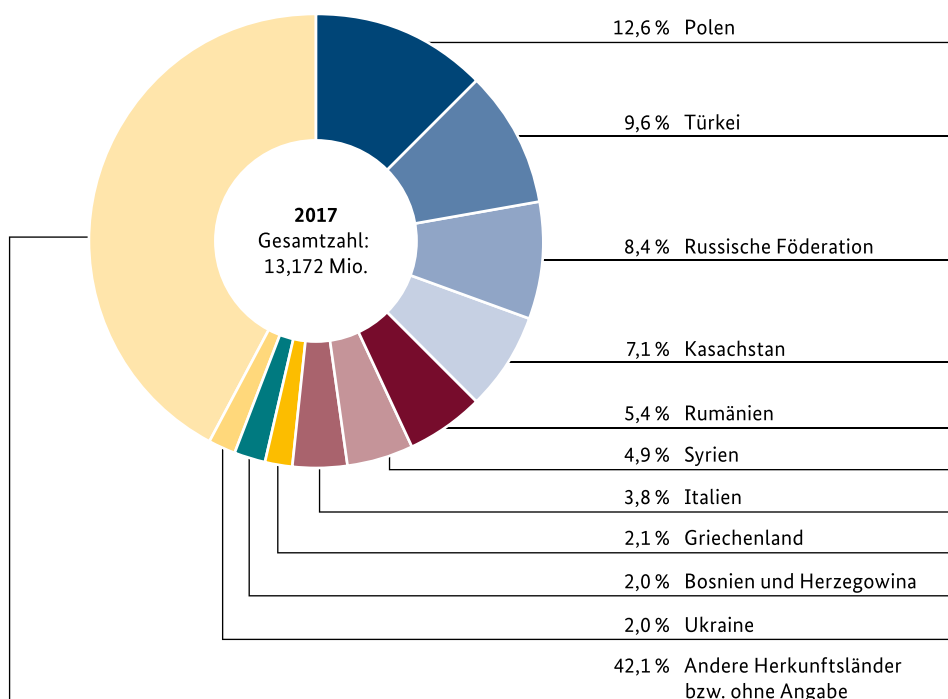
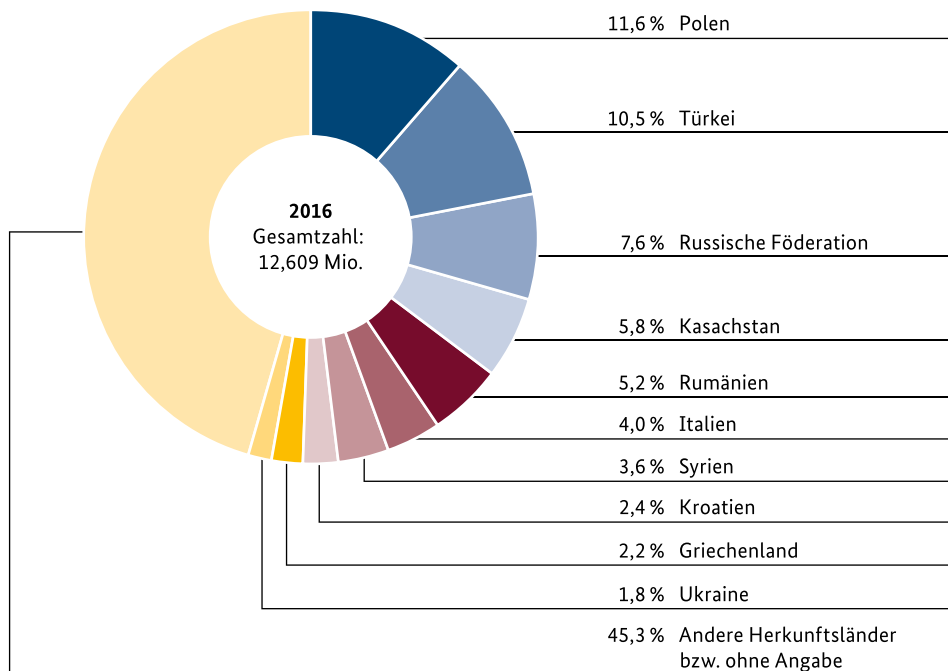
1) Einschließlich (Spät-)Aussiedler.

Abbildung 7-2: Bevölkerung mit Migrationshintergrund in Privathaushalten nach Herkunftsland bzw. Herkunftsland mindestens eines Elternteils in den Jahren 2016 und 2017 im Vergleich



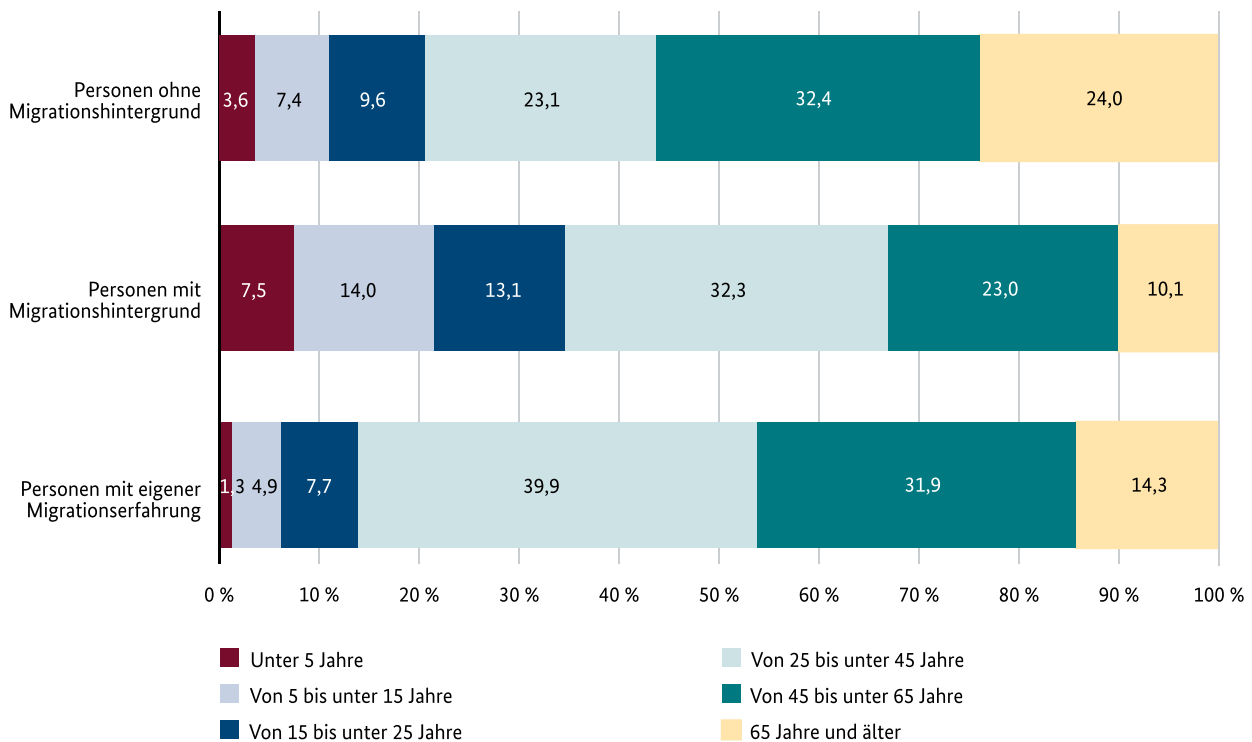
Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Abbildung 7-3: Bevölkerung mit eigener Migrationserfahrung in Privathaushalten nach Herkunftsland in den Jahren 2016 und 2017 im Vergleich



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Abbildung 7-4: Altersstruktur der Bevölkerung in Privathaushalten mit und ohne Migrationshintergrund 2017



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Die Alterspyramide der Bevölkerung in Deutschland für das Jahr 2017 zeigt, dass der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund in den jüngeren Jahrgängen am größten ist (vgl. Abbildung 7-5). Bezogen auf die Gesamtbevölkerung je Altersgruppe besitzen mehr als ein Drittel der Kinder unter fünf Jahren sowie der Kinder von fünf bis unter zehn Jahren einen Migrationshintergrund (39,1% bzw. 37,6%) (vgl. Tabelle 7-8 im Anhang). Auch in den weiteren Altersgruppen bis 45 Jahre liegt der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund zum Teil deutlich über 28%. Dagegen beläuft sich der Migrantenanteil in der Altersgruppe ab 65 Jahren auf lediglich 11,5%.

Ein Blick auf die Geschlechtsstruktur der Bevölkerung mit Migrationshintergrund zeigt, dass der Anteil der männlichen Personen etwas höher ist als der Anteil der weiblichen Personen (51,4% zu 48,6%) (vgl. Abbildung 7-6). Bei den einzelnen Gruppen sind jedoch nach Herkunftsland bzw. -region zum Teil deutliche Unterschiede festzustellen. Ein überproportionaler Anteil an weiblichen Personen ist insbesondere bei Personen mit ukrainischem und russischem Migrationshintergrund zu verzeichnen. Ein deutlich höherer Anteil an männlichen Personen zeigt sich dagegen bei der Bevölkerung mit syrischem, afghanischem und italienischem Migrationshintergrund.

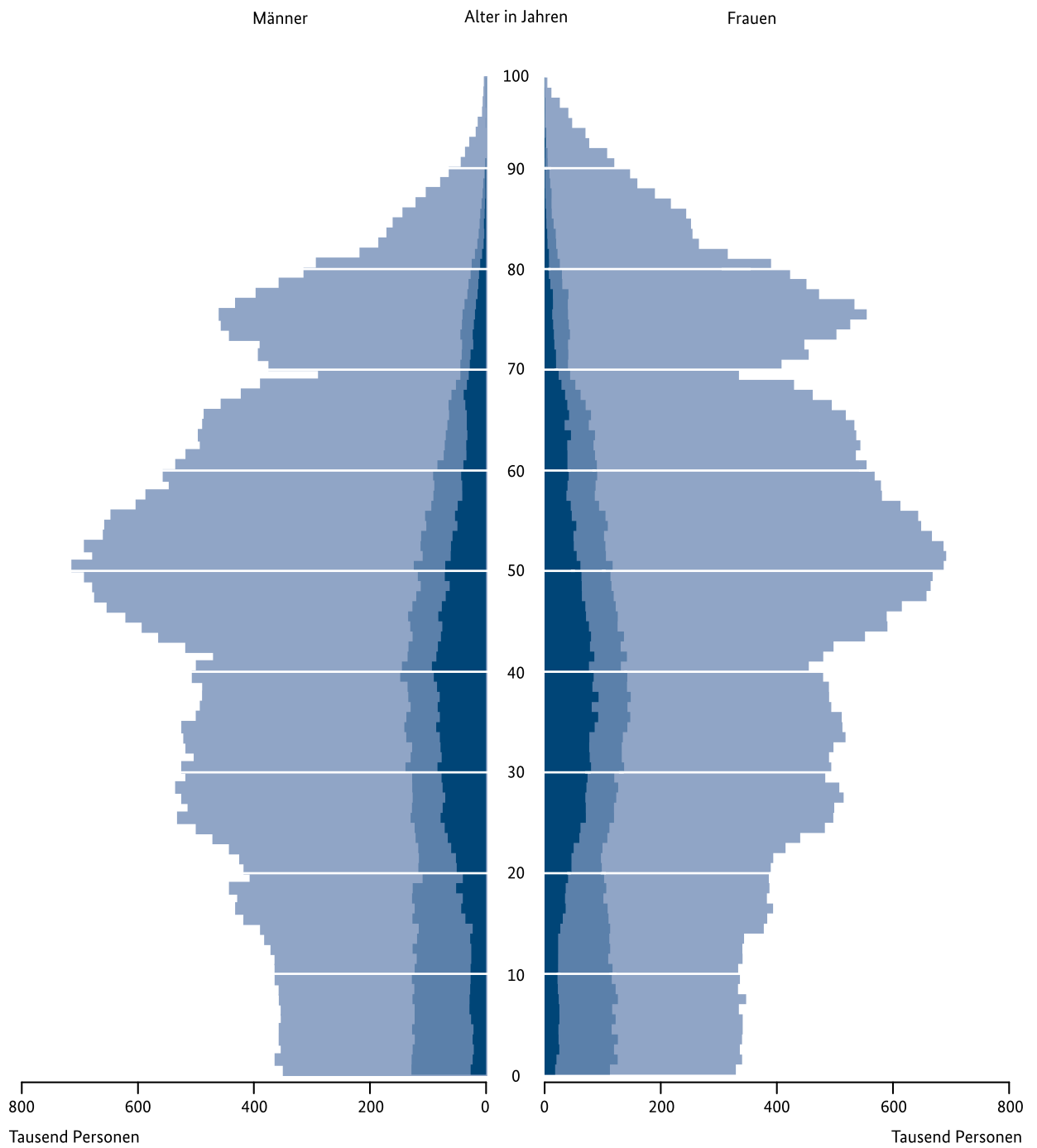
7.3 Aufenthaltsdauer

Im Jahr 2017 lebten etwa zwei Drittel (67,4%) der Bevölkerung mit eigener Migrationserfahrung (im Folgenden als „Zuwanderer“ bezeichnet) seit mindestens zehn Jahren in Deutschland, 50,1% seit mindestens 20 Jahren und 13,9% sogar seit 40 Jahren und länger (vgl. Abbildung 7-7 und Tabelle 7-9 im Anhang).

Eine Differenzierung der Aufenthaltsdauer von Zuwanderern nach Herkunftsländern spiegelt auch die Migrationsgeschichte der Bundesrepublik wider. So zeigt sich, dass insbesondere Personen aus den ehemaligen Anwerbeländern vielfach einen langjährigen Aufenthalt haben: 78,0% der Personen mit türkischem, 65,9% mit italienischem, 61,3% mit griechischem Migrationshintergrund weisen eine Aufenthaltsdauer in Deutschland von mindestens 20 Jahren auf. Dagegen sind 45,8% der Personen mit russischem Migrationshintergrund weniger als 20 Jahre in Deutschland.

Dies schlägt sich auch in der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer nieder. Im Jahr 2017 betrug die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Bevölkerung mit Migrationshintergrund und eigener Migrationserfahrung 21,0 Jahre (vgl. Tabelle 7-9 im Anhang). Deutlich über diesem Wert liegt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer bei türkischen (30,9 Jah-

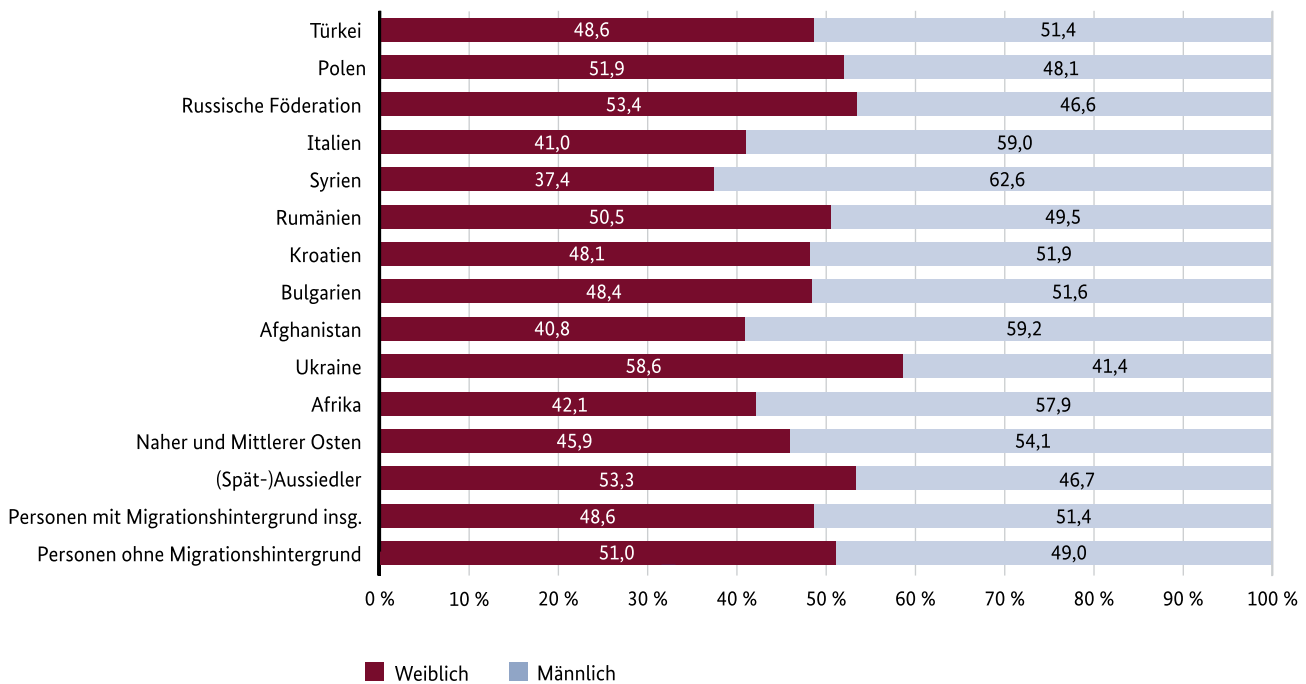
Abbildung 7-5: Alterspyramide 2017 nach Migrationshintergrund



- Ausländer
- Deutsche mit Migrationshintergrund
- Deutsche ohne Migrationshintergrund

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus (Abbildung entnommen aus: Statistisches Bundesamt 2018: 20)

Abbildung 7-6: Geschlechtsstruktur nach ausgewählten Herkunftsländern/-regionen 2017



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

re), italienischen (29,4 Jahre) und griechischen (27,3 Jahre) Migranten. Eine vergleichsweise niedrigere durchschnittliche Aufenthaltsdauer ist bei Personen mit syrischem (3,9 Jahre) und rumänischem (17,8 Jahre) Migrationshintergrund zu verzeichnen. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von Personen mit serbischem Migrationshintergrund beträgt 26,1 Jahre.

7.4 Ausländische Staatsangehörige

Personen, die ausschließlich einen ausländischen Pass besitzen, sind eine Teilgruppe der Personen mit Migrationshintergrund (vgl. Kap. 7.1). Datenquellen zur Gewinnung von Informationen über die ausländische Bevölkerung²¹⁹ in Deutschland sind – neben dem Mikrozensus – die Bevölkerungsfortschreibung und das Ausländerzentralregister (AZR).

Mit der Veröffentlichung der Ergebnisse des Zensus 2011 wurde die Bevölkerungsfortschreibung auf eine neue Grundlage gestellt. Es zeigte sich, dass auf der Grundlage der

Zensusergebnisse die Bevölkerung zum 31. Dezember 2011 knapp 80,3 Millionen Einwohner betrug (vgl. Tabelle 7-3). Bis zum 31. Dezember 2017 erhöhte sich die Bevölkerungszahl in Deutschland auf 82,8 Millionen Personen.

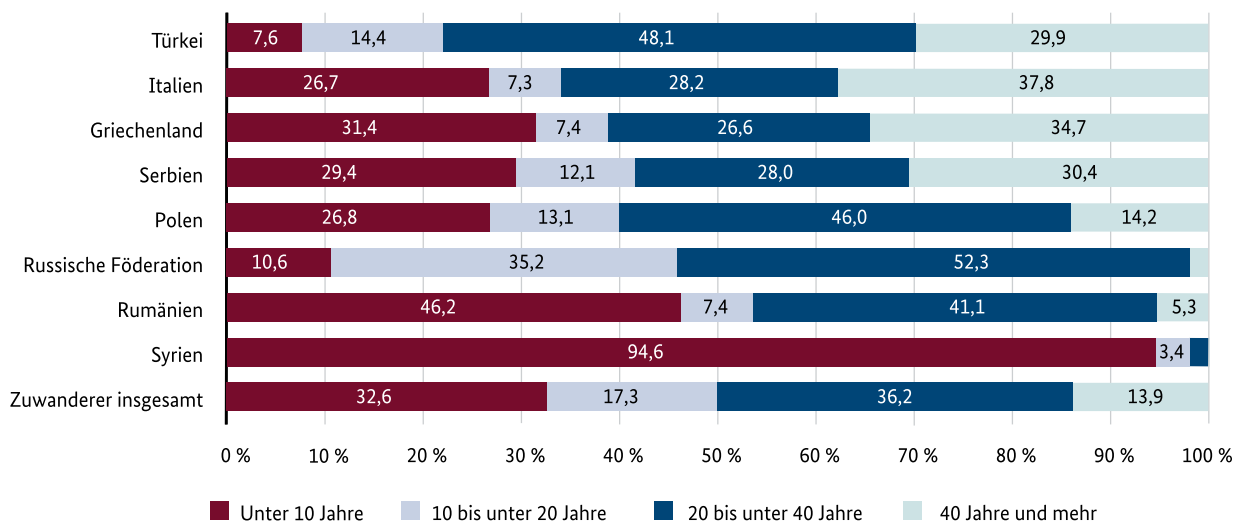
Im AZR werden ausländische Staatsangehörige zusätzlich zur kommunalen melderechtlichen Registrierung erfasst.²²⁰ Dabei werden Informationen über Personen gespeichert, die sich „nicht nur vorübergehend“ (§ 2 Abs. 1 AZRG) – in der Regel länger als drei Monate – im Bundesgebiet aufhalten. Hierzu liefern die einzelnen lokalen Ausländerbehörden die entsprechenden Personenstandsdaten an das AZR.

Das AZR ermöglicht eine weitergehende Differenzierung der ausländischen Bevölkerung als die Bevölkerungsfortschreibung. So enthält das AZR auch Informationen über die einzelnen Staatsangehörigkeiten, die Aufenthaltsdauer und den Aufenthaltsstatus. Deshalb werden im Folgenden überwiegend die Daten des AZR verwendet. Beim Vergleich mit der deutschen bzw. der Gesamtbevölkerung (z. B. beim Ausländeranteil) werden hingegen die Daten der Bevölkerungsfortschreibung genannt (siehe auch Tabelle 7-11 im Anhang).

²¹⁹ Grundlage der Ausländerbestandsstatistik ist der rechtliche Ausländerbegriff (siehe dazu Kap. 1). Als Ausländer gelten alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG sind, d. h. nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Zu den Ausländern zählen auch Staatenlose.

²²⁰ Deutsche, die zusätzlich eine oder mehrere weitere Staatsangehörigkeiten besitzen, gehen nur als deutsche Staatsangehörige in die Bevölkerungsstatistik ein. Sie zählen nicht als Ausländer und sind deshalb nicht im AZR enthalten.

Abbildung 7-7: Zuwanderer in Privathaushalten nach Herkunftsland und Aufenthaltsdauer 2017



Anmerkungen: Polen, Rumänien und Russische Föderation inkl. (Spät-)Aussiedlern.
Werte unter 3,0 % werden aufgrund der Übersichtlichkeit nicht ausgewiesen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Die ausländische Bevölkerung in Deutschland hat sich von 1991 bis zum Jahr 2003 auf 7,3 Millionen erhöht (vgl. Tabelle 7-10 sowie Abbildung 7-15 im Anhang).²²¹ Der Rückgang auf 6,7 Millionen im Jahr 2004 nach den Daten des AZR ist im Wesentlichen auf die Bereinigung des Ausländerzentralregisters zurückzuführen.²²² Am Ende des Jahres 2017 lebten laut AZR insgesamt etwa 10,6 Millionen Menschen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit in Deutschland. Das ist die höchste jemals in Deutschland registrierte Zahl seit der Einrichtung des AZR. Die Zahl der Ausländer in Deutschland auf Basis der Bevölkerungsfortschreibung beläuft sich dagegen auf 9,68 Millionen Personen (Stand: 31. Dezember 2017). Dies entspricht einem Ausländeranteil von 11,7 %.

7.4.1 Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeiten

Am Ende des Jahres 2017 stellten Staatsangehörige aus der Türkei mit etwa 1,48 Millionen Personen die größte ausländische Personengruppe in Deutschland. Dies entsprach einem Anteil von etwa einem Sechstel (2016: 14,9%; 2015: 16,5%) an allen ausländischen Staatsangehörigen (vgl. Abbildung 7-8 und Tabelle 7-12 im Anhang). Die Anzahl der türkischen Staatsangehörigen sank damit im Vergleich zum Vorjahr um 9.065 Personen.²²³ Bereits in den Vorjahren war jeweils ein Rückgang der türkischen Staatsangehörigen zu verzeichnen. Weitere große Gruppen bildeten die polnischen Staatsangehörigen mit rund 867.000 Personen (2016: 783.000 Personen; 2015: 741.000) und infolge der starken Zuwanderung von Schutzsuchenden die syrischen Staatsangehörigen mit rund 699.000 (2016: 638.000; 2015: 367.000). Es folgen Staatsangehörige aus Italien mit 643.000 (6,1%), Rumänien mit rund 623.000 (5,9%) und Kroatien mit 368.000 Personen (3,5%).

Betrachtet man die Entwicklung seit 2004, so zeigt sich, dass die Zahl der Staatsangehörigen aus den neuen mittel- und osteuropäischen EU-Staaten erheblich gestiegen ist (vgl. Tabelle 7-12 im Anhang). So hat sich die Zahl der polnischen Staatsangehörigen in Deutschland seit 2004,

221 Für die längerfristige Entwicklung der ausländischen Bevölkerung ab 1951 vgl. Tabelle 7-10 im Anhang, die zur Differenzierung der ausländischen Bevölkerung nach Bundesländern vgl. Tabelle 7-11.

222 Zum Jahresende 2004 wurde eine Bereinigung des AZR durchgeführt. Dabei wurde der Gesamtbestand der ausländischen Bevölkerung im AZR mit den Angaben der regionalen Ausländerbehörden abgeglichen und um unstimmbare Fälle bereinigt. Dies hat dazu geführt, dass die Gesamtzahl der ausländischen Bevölkerung um etwa 600.000 unter der des Vorjahres lag. Deshalb sind die Zahlen ab dem Jahr 2004 nicht unmittelbar mit denen der Vorjahre vergleichbar. Vgl. dazu Opfermann et al. 2006.

223 Der Rückgang bei türkischen Staatsangehörigen in den letzten Jahren ist unter anderem auf Einbürgerungen sowie Ius-soli-Deutsche zurückzuführen (vgl. dazu Worbs 2008).

Tabelle 7-3: Ausländer und Gesamtbevölkerung in Deutschland von 2004 bis 2017

Jahr	Gesamtbevölkerung	Ausländische Bevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung	Ausländeranteil in %	Veränderung der ausländischen Bevölkerung in % ¹	Ausländische Bevölkerung nach dem AZR
2004 ²	82.500.849	7.287.980	8,8	-0,7	6.717.115
2005	82.437.995	7.289.149	8,8	0,0	6.755.810
2006	82.314.906	7.255.949	8,8	-0,5	6.751.004
2007	82.217.837	7.255.395	8,8	0,0	6.744.879
2008	82.002.356	7.185.921	8,8	-1,0	6.727.618
2009	81.802.257	7.130.919	8,7	-0,8	6.694.776
2010	81.751.602	7.198.946	8,8	+1,0	6.753.621
2011 ³	80.327.900	6.342.394	7,9	-	6.930.896
2012	80.523.746	6.643.699	8,3	+4,8	7.213.708
2013	80.767.463	7.015.236	8,7	+5,6	7.633.628
2014	81.197.537	7.539.774	9,3	+7,5	8.152.968
2015	82.175.684	8.651.958	10,5	+14,8	9.107.893
2016	82.521.653	9.219.989	11,2	+6,6	10.039.080
2017	82.792.351	9.678.868	11,7	+5,0	10.623.940

1) Jährliche Veränderung der ausländischen Bevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung im Vergleich zum Vorjahr.

2) Infolge unterschiedlicher Erhebungsmethoden und aufgrund einer umfangreichen Registerbereinigung des AZR weicht die Gesamtzahl der Ausländer in der Bevölkerungsfortschreibung von der im Ausländerzentralregister insbesondere ab dem Jahr 2004 deutlich ab.

3) Ergebnis der Bevölkerungsfortschreibung auf der Grundlage des Zensus 2011.

Quelle: Statistisches Bundesamt

dem Jahr des EU-Beitritts, um 196,8 % erhöht (von 2016 auf 2017: +10,7 %). Nach dem EU-Beitritt von Bulgarien und Rumänien am 1. Januar 2007 lässt sich ebenfalls ein deutlicher Anstieg der Zahl der Staatsangehörigen aus diesen Ländern feststellen. Die Zahl der rumänischen Staatsangehörigen in Deutschland ist seit 2004 von rund 73.400 auf ca. 623.000 Personen gestiegen (von 2016 auf 2017: +16,7 %). Die Zahl der bulgarischen Staatsangehörigen erhöhte sich im gleichen Zeitraum um 692,5 % auf etwa 310.000 Personen (von 2016 auf 2017: +17,9 %). Der Anstieg bei rumänischen und bulgarischen Staatsangehörigen liegt insbesondere an dem seit 2007 stark angewachsenen Wanderungsüberschuss aus diesen Staaten.

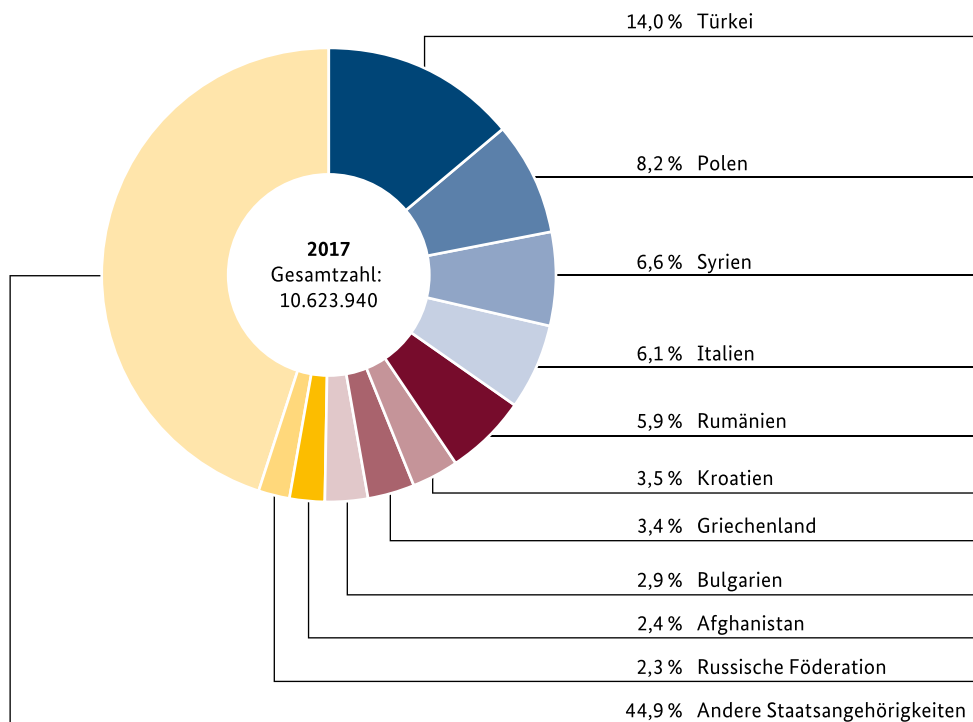
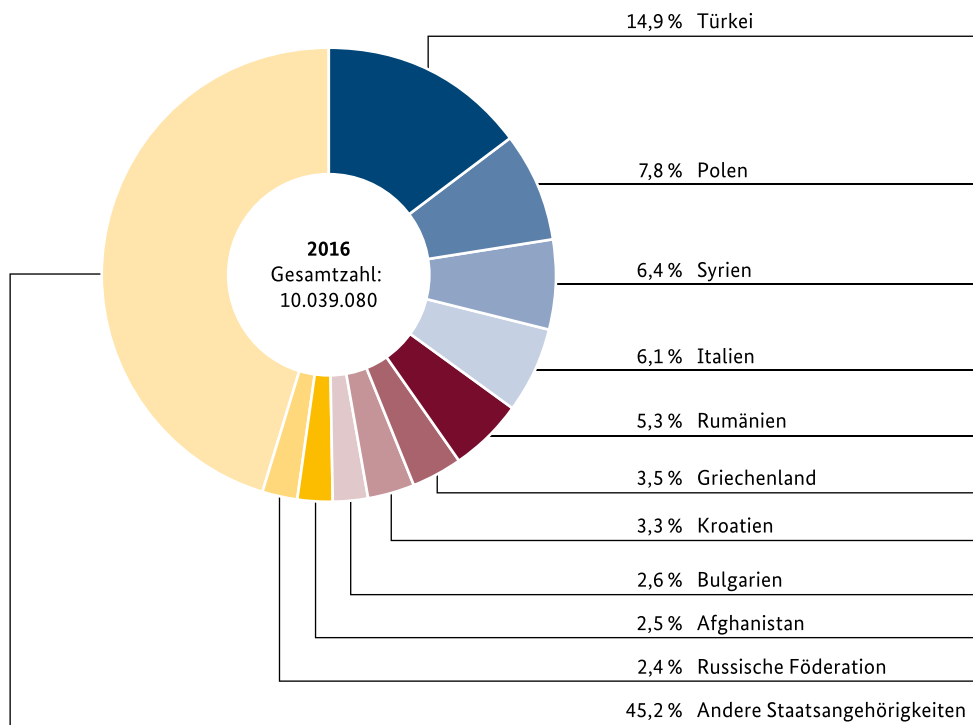
Nachdem bis 2009 über Jahre ein kontinuierlicher Rückgang der Zahl der Staatsangehörigen aus den ehemaligen Anwerbestaaten Italien, Griechenland und Spanien festzustellen war, konnte bis 2017 wieder ein kontinuierlicher Anstieg der Zahl der Staatsangehörigen aus diesen Ländern registriert werden (vgl. Tabelle 7-12 im Anhang).

7.4.2 Alters- und Geschlechtsstruktur

Bei einem Vergleich der Altersstruktur der deutschen mit der ausländischen Bevölkerung zeigt sich, dass die ausländische Bevölkerung sich mehrheitlich auf die jüngeren Jahrgänge verteilt. So waren 58,5 % der ausländischen Bevölkerung im Jahr 2017 jünger als 40 Jahre, während dies nur auf 41,0 % der deutschen Bevölkerung zutraf (vgl. Abbildung 7-9 und Tabelle 7-13 im Anhang). Bei den höheren Altersstufen sind 23,1 % der Deutschen 65 Jahre und älter, bei der ausländischen Bevölkerung entsprechen diese einem Anteil von nur 8,8 %.

Betrachtet man die Entwicklung der Altersstruktur der Ausländer in Deutschland seit Beginn der 1970er-Jahre, so ist festzustellen, dass auch die ausländische Bevölkerung von demografischer Alterung gekennzeichnet ist (vgl. Abbildung 7-10). So lag der Anteil der unter 40-Jährigen Anfang der 1970er-Jahre noch bei über 80 %, während der Anteil der Personen im Rentenalter noch unter 2 % betrug. Im Jahr 2017 waren 58,6 % der ausländischen Bevölkerung unter

Abbildung 7-8: Ausländische Bevölkerung in Deutschland nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember im Vergleich, 2016/2017



Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerzentralregister

40 Jahre und 8,8 % 65 Jahre und älter. Insgesamt ist die ausländische Bevölkerung jedoch noch deutlich jünger als die deutsche Bevölkerung.

Im Jahr 2017 waren 54,0 % der ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland männlich und 46,0 % weiblich. Jedoch war ein überproportional hoher Anteil bei Staatsangehörigen aus Thailand (87,4 %), den Philippinen (81,2 %), Weißrussland (71,0 %), Brasilien (66,2 %), der Ukraine (63,8 %), der Russischen Föderation (62,5 %), Japan (59,4 %), der Republik Korea (58,2 %), der Tschechischen Republik (56,1 %) und Litauen (55,8 %) weiblich (vgl. Abbildung 7-11 und Tabelle 7-14 im Anhang). Dagegen ist bei Staatsangehörigen aus Pakistan (71,3 %), Ägypten (68,3 %), Afghanistan (66,0 %), Tunesien (65,5 %), Indien (63,4 %), dem Vereinigten Königreich (61,9 %) und Syrien (61,4 %) der Anteil von männlichen Personen deutlich höher.

7.4.3 Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus

Aufenthaltsdauer

Zum Ende des Jahres 2017 lebten 47,5 % der ausländischen Bevölkerung seit mindestens zehn Jahren in Deutschland, etwa ein Drittel (32,2 %) seit mindestens 20 Jahren und 18,0 % sogar seit 30 Jahren und länger (vgl. Abbildung 7-12 und Tabelle 7-15 im Anhang). Insgesamt lebten mehr als 5,4 Millionen Ausländer seit mehr als acht Jahren im Bundesgebiet. Das bedeutet, dass 50,9 % zumindest eine der Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen (siehe Kap. 7.5).

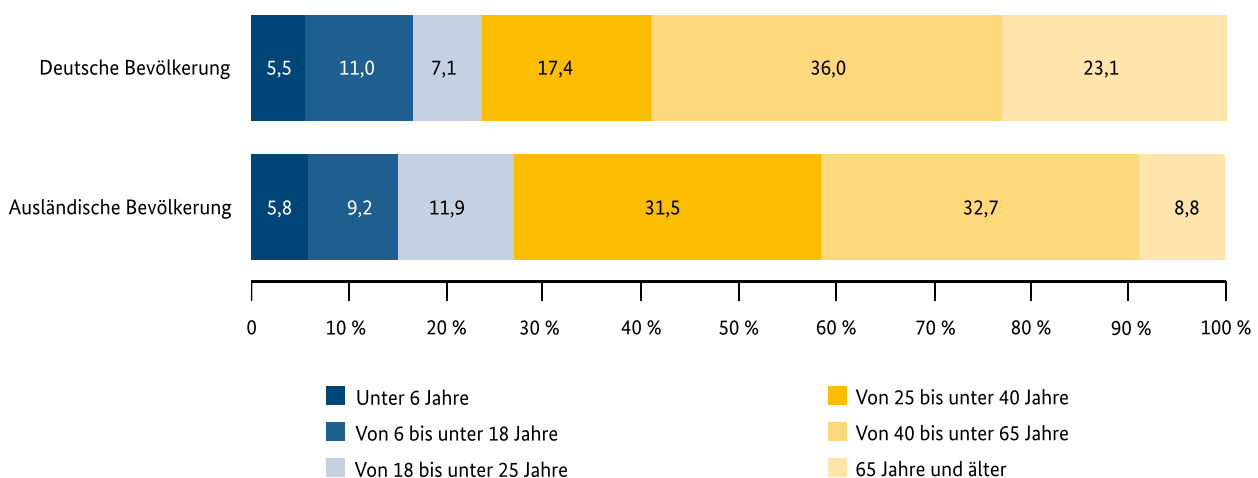
Es zeigt sich, dass insbesondere Staatsangehörige aus den ehemaligen Anwerbeländern vielfach einen langjährigen Aufenthalt haben: 75,5 % der türkischen, 62,2 % der italienischen, 60,8 % der bosnischen und 57,4 % der griechischen Staatsangehörigen weisen eine Aufenthaltsdauer in Deutschland von mindestens 20 Jahren auf. Dagegen sind jeweils mehr als vier Fünftel der syrischen (97,4 %), afghanischen (91,8 %), rumänischen (89,9 %), bulgarischen (88,0 %), der irakischen (86,8 %) und albanischen (86,0 %) Staatsangehörigen weniger als zehn Jahre in Deutschland.

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer aller in Deutschland aufhältigen Ausländer betrug zum Jahresende 2017 15,3 Jahre (vgl. Tabelle 7-15 im Anhang). Deutlich über diesem Wert liegt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer bei Staatsangehörigen aus der Türkei (29,4 Jahre), Italien (26,4 Jahre), Griechenland (24,4 Jahre) und Slowenien (23,5 Jahre). Eine bislang niedrige durchschnittliche Aufenthaltsdauer ist bei Staatsangehörigen aus den mittel- und osteuropäischen Staaten zu verzeichnen (Rumänien: 4,8 Jahre, Albanien: 4,9 Jahre, Bulgarien: 5,4 Jahre, Ungarn: 7,4 Jahre, Polen: 9,5 Jahre). Eine ebenfalls niedrige durchschnittliche Aufenthaltsdauer weisen Staatsangehörige aus China (7,2 Jahre), Indien (6,3 Jahre), dem Irak (4,7 Jahre), Afghanistan (4,2 Jahre) und Syrien (2,7 Jahre) auf.

Aufenthaltsstatus

Von den 10,62 Millionen ausländischen Personen sind rund 5,92 Millionen keine EU-Bürger. Bei der Betrachtung der

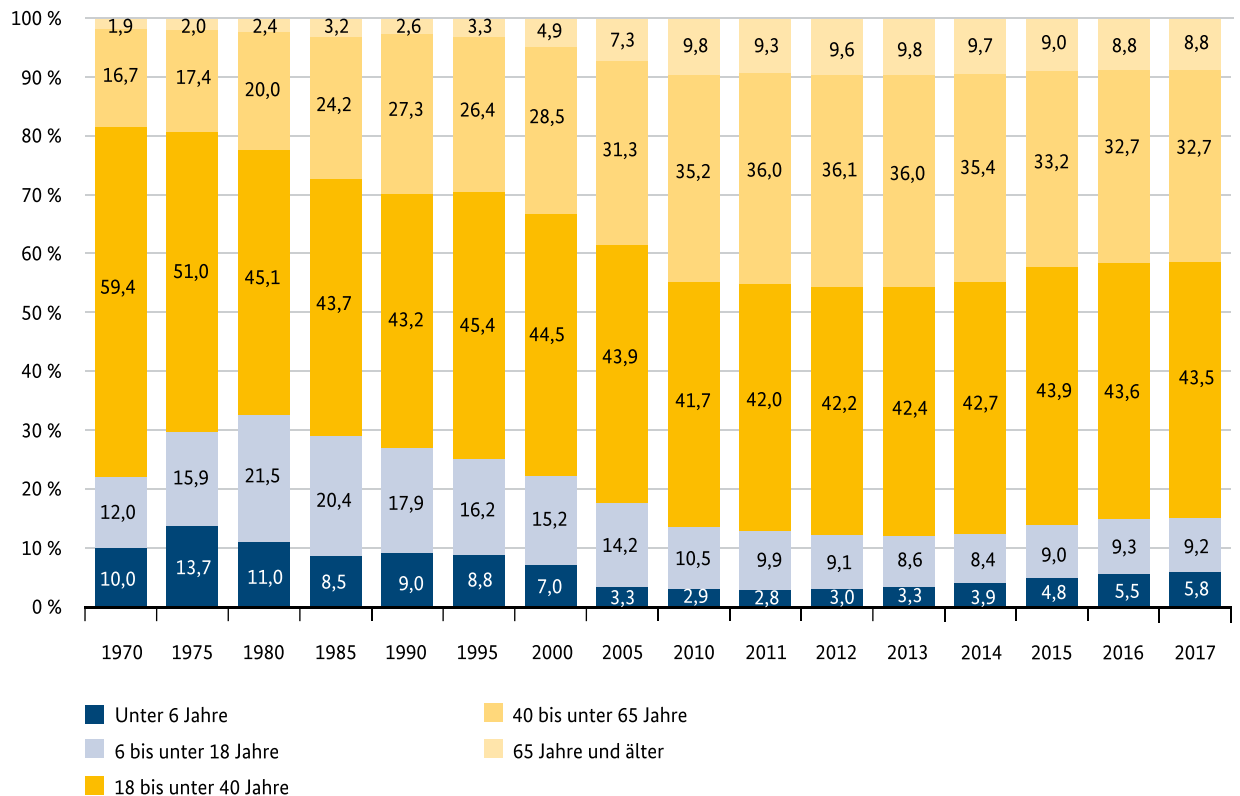
Abbildung 7-9: Altersstruktur der deutschen und ausländischen Bevölkerung am 31. Dezember 2017



Ergebnisse auf Grundlage des Zensus 2011.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung

Abbildung 7-10: Altersstruktur der ausländischen Bevölkerung von 1970 bis 2017



Ergebnisse ab 2011 auf der Grundlage des Zensus 2011, Ergebnisse von 1970 bis 2010 auf Grundlage früherer Zählungen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung

ausländischen Bevölkerung nach dem Aufenthaltsstatus²²⁴ zeigt sich, dass zum Jahresende 2017 knapp drei Viertel (68,7 % bzw. 7,30 Millionen Personen; 2016: 68,4 % bzw. 6,87 Millionen Personen) ein unbefristetes Aufenthaltsrecht aufweisen (vgl. Tabelle 7-4).²²⁵ Ein Fünftel der ausländischen Staatsangehörigen war im Besitz eines befristeten Aufenthaltstitels (20,7 %: rund 2,20 Millionen Personen).

Betrachtet man nur die Drittstaatsangehörigen, so besaßen 42,1 % der in Deutschland lebenden Drittstaatsangehörigen (2,50 Millionen Personen) zum Jahresende 2017 einen unbefristeten Aufenthaltstitel (2016: 43,4 %, 2,50 Millionen Personen). Mehr als ein Drittel (37,0 % bzw. 2,19 Millionen Personen; 2016: 31,4 % bzw. 1,81 Millionen Personen) der Drittstaatsangehörigen waren im Besitz eines befristeten Aufenthaltstitels. 166.675 Drittstaatsangehörige bzw. 2,8 % aller aufhältigen Ausländer aus einem Drittstaat besaßen

eine Duldung (2016: 154.780 Personen bzw. 2,7 %)²²⁶, 6,2 % bzw. 369.375 Drittstaatsangehörige (2016: 558.040 Personen bzw. 9,7 %) eine Aufenthaltsgestattung. Weitere 350.030 Drittstaatsangehörige (5,9 %), die im AZR registriert sind, hatten weder einen Aufenthaltstitel noch eine Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung (2016: 442.285 Personen bzw. 7,7 %).²²⁷

Eine Betrachtung des Aufenthaltsstatus der ausländischen Bevölkerung nach Staatsangehörigkeiten zeigt, dass Ende des Jahres 2017 mehr als vier Fünftel (83,0 %) der türkischen Staatsangehörigen einen unbefristeten Aufenthaltstitel besaßen. Ein hoher Anteil an Personen mit einem unbefristeten Aufenthaltsrecht ist auch bei bosnischen Staatsangehörigen festzustellen (65,7 %). Bei Ukrainern lag dieser Anteil bei 56,8 %. Dagegen ist der Anteil der Staatsangehörigen aus

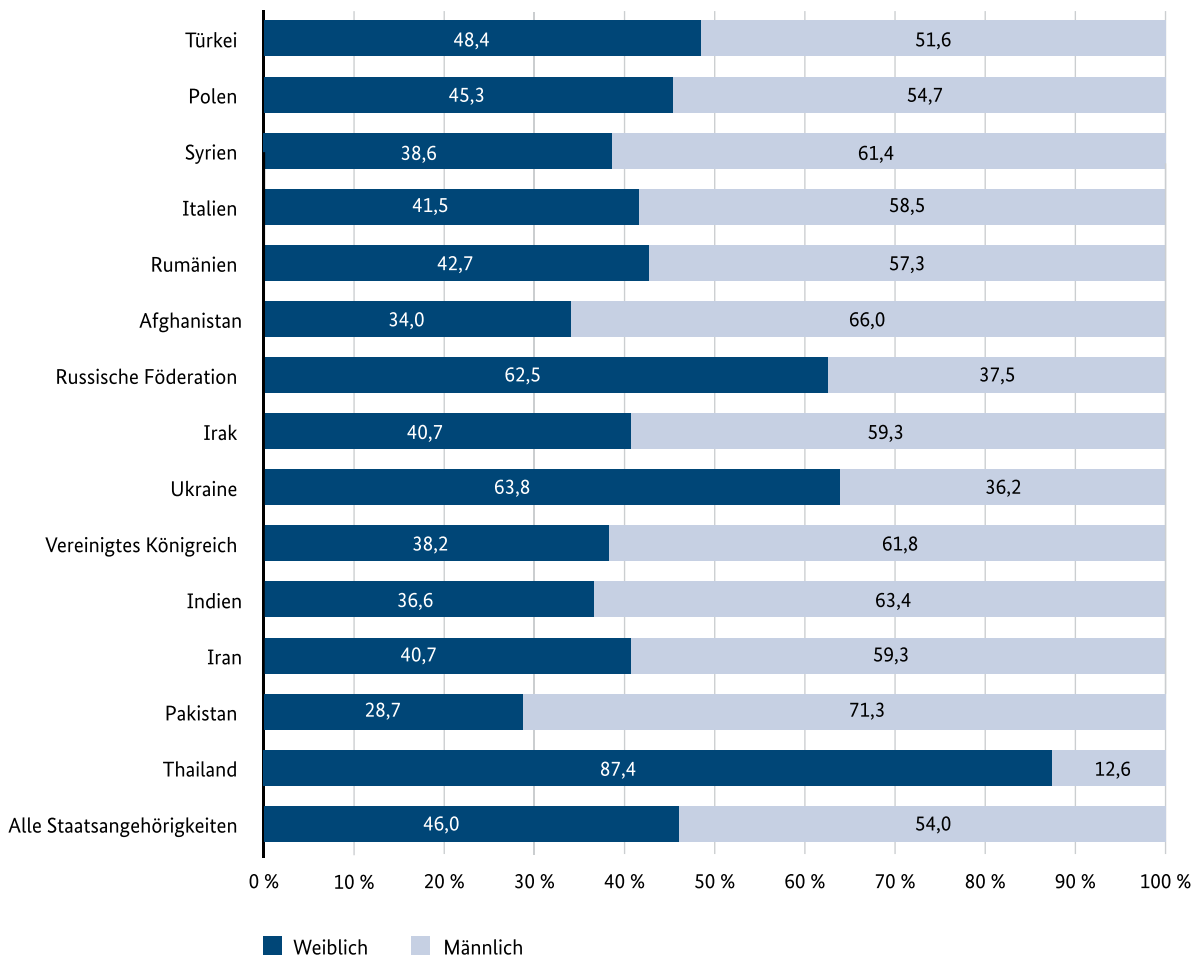
224 Zum rechtlichen Rahmen der einzelnen Aufenthaltstitel vgl. BAMF/BMI 2013: 169 f.

225 Hierzu zählen Unionsbürger sowie Ausländer mit einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder einer Niederlassungserlaubnis.

226 Unter den ausländischen Staatsangehörigen mit einer Duldung lebten zum 31. Dezember 2015 29.441 mit einer Aufenthaltsdauer von mehr als sechs Jahren in Deutschland. Vgl. BT-Drs. 18/7800: 25.

227 Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich ein Teil dieser Personen nicht mehr im Bundesgebiet aufhält. Da jedoch keine Abmeldung seitens der Personen oder der Meldebehörden vorliegt, ist eine Registrierung im AZR weiterhin gegeben.

Abbildung 7-11: Geschlechtsstruktur der ausländischen Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2017



Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerzentralregister

Syrien (1,8 %), Afghanistan (6,4 %), Nigeria (12,2 %), Albanien (17,5 %), Armenien (15,5 %) und dem Irak (14,4 %), die einen unbefristeten Aufenthaltstitel besitzen, vergleichsweise gering. 58,6 % der chinesischen und 58,1 % der indischen Staatsangehörigen besaßen eine befristete Aufenthaltserlaubnis, überwiegend zum Zweck der Ausbildung und Erwerbstätigkeit (vgl. Tabelle 7-4). Ein hoher Anteil der syrischen und afghanischen Staatsangehörigen besitzt dagegen eine befristete Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen bzw. eine Aufenthaltsgestattung.

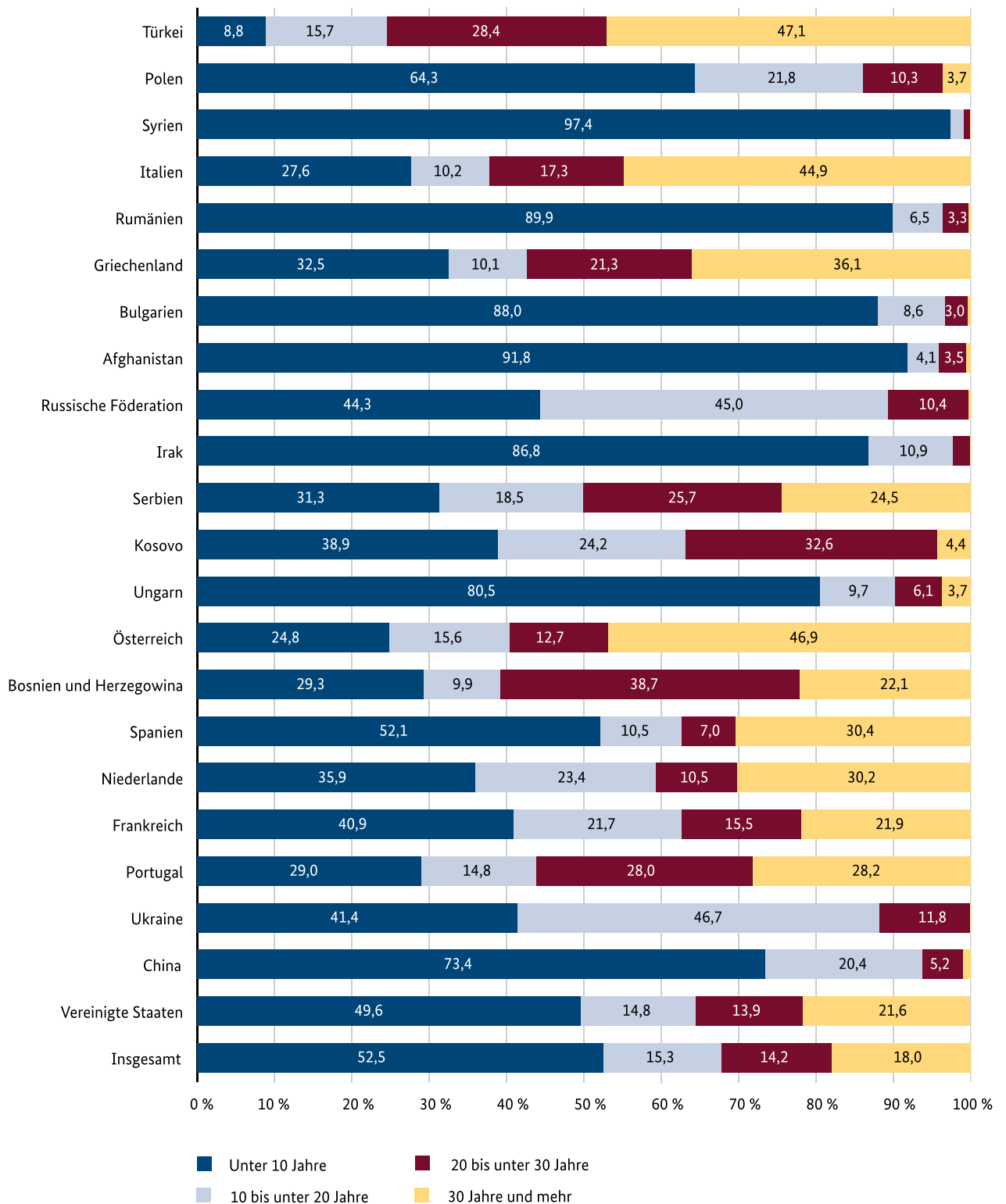
7.5 Einbürgerungen

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erfolgt in der Regel durch Geburt (siehe dazu Kap. 8.1) oder durch Einbürgerung. Durch die Reform des Staatsangehörigkeits-

rechts am 1. Januar 2000²²⁸ wurde das Abstammungsprinzip durch das Geburtsortprinzip ergänzt sowie die notwendigen Aufenthaltszeiten für eine Einbürgerung verkürzt: Ausländer haben nach acht Jahren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen einen Anspruch auf Einbürgerung (§ 10 Abs. 1 StAG). Ehepartner sowie minderjährige Kinder können mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit acht Jahren im Bundesgebiet aufhalten (§ 10 Abs. 2 StAG).

228 Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 wurden zudem die bislang im Ausländergesetz enthaltenen Regelungen zur Einbürgerung weiter modifiziert und in das Staatsangehörigkeitsgesetz überführt, das damit die zentrale Rechtsgrundlage für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit darstellt (vgl. dazu auch Kap. 3.7). Zu den rechtlichen Grundlagen der Einbürgerung vgl. ausführlich BAMF/BMI 2010, Kap. 6.4 und BAMF/BMI 2014, Kap. 8.1.

Abbildung 7-12: Aufenthaltsdauer der ausländischen Bevölkerung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in Deutschland am 31. Dezember 2017



Anmerkung: Werte unter 3,0 % werden aufgrund der Übersichtlichkeit nicht ausgewiesen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerzentralregister

Tabelle 7-4: Aufenthaltsstatus der ausländischen Bevölkerung aus Drittstaaten nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2017

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Kein Aufenthaltstitel erforderlich		Aufenthaltstitel erforderlich		
		mit Freizügigkeit nach EU-Recht	von Erfordernis auf einen Aufenthaltstitel befreit, heimatlose Ausländer	mit Aufenthaltstitel		
				insgesamt	zeitlich unbefristet	zeitlich befristet
Türkei	1.483.515	5.095	3.135	1.414.690	1.223.485	191.205
Syrien	698.950	395	25	576.065	12.255	563.810
Afghanistan	251.640	305	10	121.330	15.795	105.535
Russische Föderation	249.205	3.270	65	198.285	127.495	70.785
Irak	237.365	430	10	156.945	33.820	123.125
Serbien	225.535	7.355	160	178.505	120.525	57.985
Kosovo	208.505	2.980	10	175.430	95.895	79.535
Bosnien und Herzegowina	180.950	5.220	45	156.085	110.155	45.930
Ukraine	138.045	3.415	25	117.565	78.455	39.110
China	136.460	1.415	25	110.265	30.310	79.950
Vereinigte Staaten	117.730	2.615	1.970	99.385	49.845	49.545
Indien	108.965	2.190	30	81.470	18.155	63.315
Iran	102.760	350	10	68.815	22.885	45.930
Mazedonien	99.435	8.095	25	70.635	46.180	24.455
Vietnam	92.485	490	15	80.455	46.420	34.035
Marokko	75.620	5.000	205	56.040	31.755	24.290
Pakistan	73.000	1.655	10	38.070	11.120	26.950
Thailand	58.820	925	20	54.995	41.650	13.345
Nigeria	56.420	1.135	10	23.305	5.715	17.585
Albanien	48.705	3.505	5	21.105	5.020	16.085
Kasachstan	46.650	260	10	42.290	27.335	14.960
Brasilien	42.580	3.605	20	33.455	13.765	19.690
Libanon	41.375	375	10	26.865	9.280	17.585
Schweiz	40.765	5.755	440	28.325	17.875	10.455
Japan	36.600	650	30	32.785	10.790	21.995
Korea, Republik	34.420	210	15	29.130	8.770	20.355
Tunesien	34.140	895	95	26.560	11.685	14.875
Ghana	33.900	750	15	23.745	10.050	13.700
Ägypten	29.600	525	10	19.795	5.155	14.640
Armenien	26.830	495	-	11.510	3.675	7.840
Sri Lanka	25.900	125	5	21.825	13.385	8.440
Aserbaidschan	25.325	110	-	13.340	5.900	7.440
Georgien	24.685	1.295	5	12.525	4.410	8.115
Drittstaaten insgesamt	5.922.650	98.450	9.055	4.686.285	2.492.065	2.194.220

Fortsetzung Tabelle 7-4: Aufenthaltsstatus der ausländischen Bevölkerung aus Drittstaaten nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2017

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltstitel erforderlich									
	mit Aufenthaltstitel					Antrag auf Aufenthaltstitel gestellt	ohne Aufenthaltstitel			
	davon						insgesamt	Duldung	Aufenthaltsgestattung	ohne Duldung oder Gestattung
	zum Zweck der Ausbildung	zum Zweck der Erwerbstätigkeit	völkerrechtl., humanitäre, politische Gründe	familiäre Gründe	besondere Aufenthaltsrechte					
Türkei	5.795	6.220	14.470	125.890	38.830	19.165	41.430	4.460	11.155	25.810
Syrien	3.205	1.785	468.315	89.170	1.335	46.360	76.105	3.790	31.120	41.195
Afghanistan	350	130	94.725	9.495	840	12.525	117.465	10.450	85.290	21.725
Russische Föderation	7.720	7.850	9.275	41.600	4.335	6.590	40.995	9.580	17.175	14.240
Irak	595	335	98.775	22.445	980	13.845	66.135	7.675	40.525	17.935
Serbien	1.070	9.950	16.415	27.585	2.955	11.115	28.395	13.185	2.150	13.060
Kosovo	770	7.750	14.470	48.810	7.735	8.900	21.185	10.750	1.745	8.690
Bosnien und Herzegowina	2.985	15.725	5.350	18.360	3.510	5.540	14.060	3.110	590	10.360
Ukraine	6.270	6.160	2.775	21.680	2.225	3.700	13.340	1.605	4.220	7.520
China	40.095	15.940	1.680	19.900	2.335	9.465	15.295	1.555	1.110	12.630
Vereinigte Staaten	9.675	16.640	245	16.650	6.330	4.970	8.790	80	20	8.690
Indien	14.260	20.415	780	24.420	3.440	6.470	18.800	6.765	1.900	10.135
Iran	5.975	2.950	26.300	8.990	1.705	5.300	28.290	2.960	18.835	6.495
Mazedonien	495	4.415	3.510	13.010	3.020	3.755	16.920	6.720	1.950	8.255
Vietnam	6.395	1.175	2.545	20.315	3.605	3.660	7.865	1.355	335	6.175
Marokko	3.975	725	940	15.525	3.120	4.055	10.320	2.925	1.890	5.510
Pakistan	3.815	1.355	5.100	13.935	2.740	3.320	29.945	6.850	17.280	5.815
Thailand	1.150	800	115	9.720	1.560	1.140	1.740	70	5	1.665
Nigeria	1.485	395	4.735	10.025	950	2.985	28.990	4.605	19.335	5.055
Albanien	2.085	3.230	2.190	6.060	2.515	2.215	21.875	9.680	3.495	8.705
Kasachstan	880	395	540	11.540	1.600	1.425	2.665	250	195	2.220
Brasilien	5.655	3.685	130	9.035	1.185	2.525	2.980	80	15	2.885
Libanon	835	400	5.860	9.690	800	2.785	11.340	4.785	4.300	2.250
Schweiz	25	10	5	180	10.225	235	6.010	-	-	6.010
Japan	3.305	8.355	50	8.690	1.600	1.315	1.820	5	-	1.810
Korea, Republik	8.145	4.350	65	7.090	705	2.500	2.575	25	10	2.540
Tunesien	4.835	1.120	360	7.730	830	3.025	3.560	995	585	1.980
Ghana	700	190	2.095	9.395	1.320	1.810	7.585	3.375	1.715	2.495
Ägypten	3.125	2.065	1.920	6.885	640	2.020	7.250	1.320	2.925	3.005
Armenien	660	580	3.970	2.430	205	1.190	13.630	3.905	7.950	1.775
Sri Lanka	260	175	2.100	4.900	1.005	895	3.045	575	1.500	975
Aserbaidschan	910	545	3.570	2.270	145	1.085	10.790	2.725	6.650	1.420
Georgien	2.745	1.520	920	2.660	265	1.315	9.545	2.000	4.970	2.575
Drittstaaten insgesamt	201.565	181.575	922.745	754.605	133.730	242.780	886.080	166.675	369.375	350.030

Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerzentralregister

Bei erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs wird die Frist für eine Anspruchseinbürgerung auf sieben Jahre verkürzt (§ 10 Abs. 3 StAG S. 1). Bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen, insbesondere beim Nachweis von Sprachkenntnissen, die das Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) übersteigen, kann die Frist auf sechs Jahre verkürzt werden (§ 10 Abs. 3 StAG S. 2).

Die statistischen Angaben zu den Einbürgerungen werden vom Statistischen Bundesamt jährlich in der Einbürgerungsstatistik veröffentlicht (§ 36 StAG).

Seit dem Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsrechts im Jahr 2000 haben mehr als 2,2 Millionen Personen die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten.

Nach dem Höchststand im Jahr 2000 mit 186.672 registrierten Einbürgerungen sank die Zahl bis auf 94.474 eingebürgerten Personen im Jahr 2008. In den Folgejahren konnte ein kontinuierlicher Wiederanstieg verzeichnet werden. Seit 2012 schwankt die Anzahl der Einbürgerungen zwischen 107.000 und 112.000. Im Jahr 2017 wurden 112.211 Personen eingebürgert und damit rund 1.800 Einbürgerungen oder 1,7% mehr als im Jahr zuvor (vgl. Abbildung 7-13 und Tabelle 7-16 im Anhang).

Im Jahr 2017 betrug das ausgeschöpfte Einbürgerungspotenzial (aEP) 2,2%.²²⁹ Die höchsten Quoten wurden für Kamerun (18,6%), Syrien (13,7%), Ägypten (13,6%), Irak (11,5%), Afghanistan (11,0%) und den Iran (10,3%) registriert. Überproportional hoch fällt das ausgeschöpfte Einbürgerungspotenzial auch im Falle Nigerias (10,2%), des Vereinigten Königreichs (10,0%) und Indiens (8,6%) aus.

Von den im Jahr 2016 Eingebürgerten besaßen 16.290 Personen (14,8%) zuvor die türkische Staatsangehörigkeit, 6.632 die polnische (6,0%), 4.048 die ukrainische (3,7%) und 3.966 die kosovarische (3,6%) (vgl. Abbildung 7-14 und Tabelle 7-16 im Anhang).

Die größte Zunahme im Jahr 2016 gegenüber 2015 verzeichneten Einbürgerungen aus dem Vereinigten Königreich (+360,6%). Nach dem Brexit-Referendum stiegen die Einbürgerungen britischer Staatsbürger stark an. Für Staatsangehörige aus Serbien (+33,7%), den Vereinigten Staaten (+33,1%), Rumänien (+27,6%) und Ungarn (+22,3%) wurden im Jahr 2016 ebenfalls starke Zugänge

registriert, der größte Rückgang wurde bei Einbürgerungen aus Kasachstan (-17,4%), der Türkei (-17,3%), Kamerun (-14,8%) und China (-10,6%) verzeichnet.

2017 haben 7.493 Personen aus Großbritannien die deutsche Staatsangehörigkeit erworben (6,7%), sie stellen damit die zweitgrößte Gruppe an eingebürgerten Personen. Weitere große Personengruppen stammten aus Polen (5,9%), Italien sowie Rumänien (jeweils 3,8%) (vgl. Abbildung 7-14 und Tabelle 7-16 im Anhang). Im Jahr 2017 wurden 14.984 Personen mit türkischer Herkunft eingebürgert (13,4%). Die Zahl der Einbürgerungen von Personen türkischer Herkunft, die seit Jahren die größte Gruppe der Eingebürgerten stellen, ist seit dem Jahr 2000, in dem noch 82.861 türkische Staatsangehörige eingebürgert wurden, deutlich zurückgegangen (vgl. Tabelle 7-16 im Anhang).

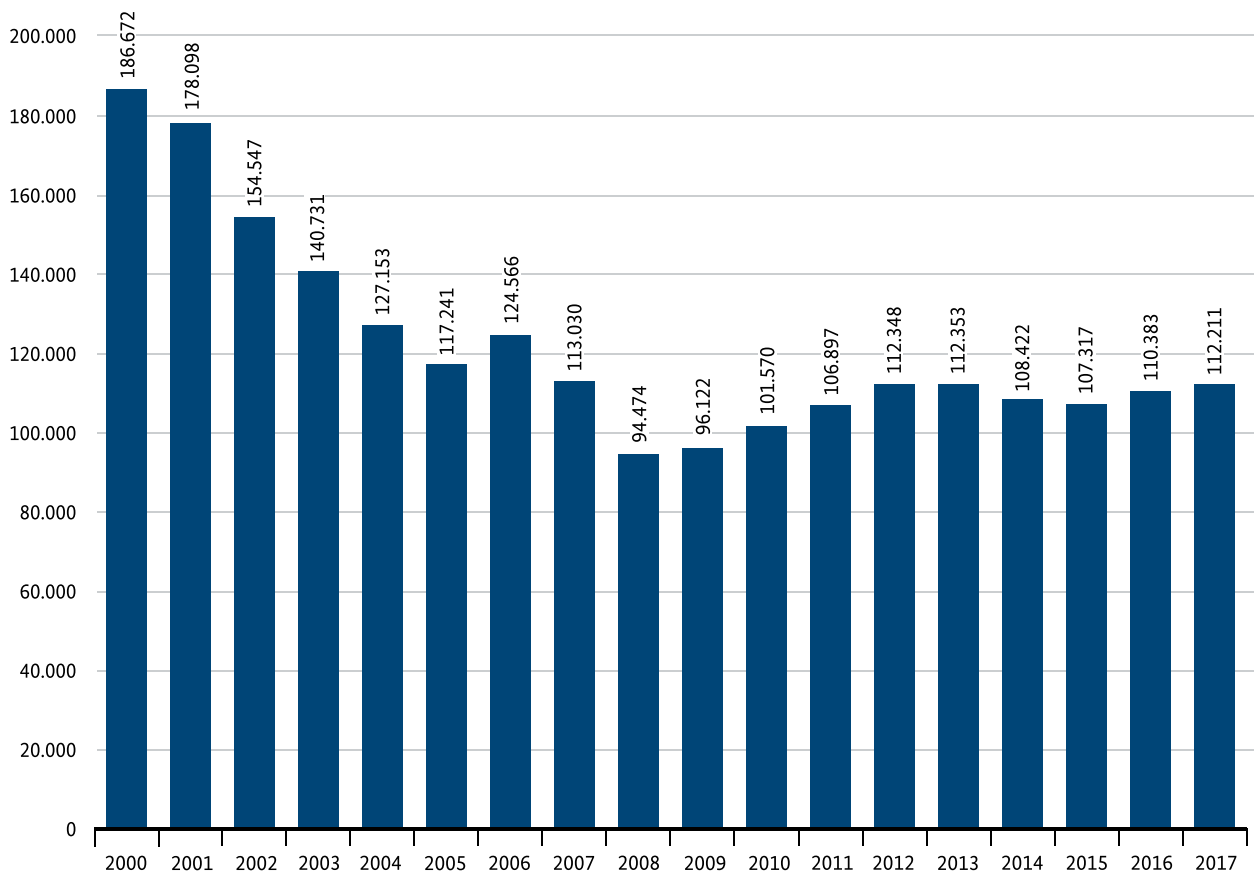
Wie bereits im Vorjahr haben die Einbürgerungen aus dem Vereinigten Königreich auch im Jahr 2017 stark zugenommen (+161,5% im Vergleich zu 2016). Auch bei Einbürgerungen aus Spanien (+21,4%), Italien (+18,3%) und Rumänien (+10,7%) wurden Zunahmen registriert. Rückgänge der Einbürgerungszahlen wurden bei Staatsangehörigen aus der Ukraine (-32,9%), Serbien (-24,9%), Israel (-24,4%) und Pakistan (-19,5%) verzeichnet.

2017 betrug das ausgeschöpfte Einbürgerungspotenzial wie schon im Jahr 2016 2,2%. EU-Bürger weisen generell unterdurchschnittliche Werte auf, mit Ausnahme von Staatsangehörigen aus dem Vereinigten Königreich mit 10,0% (Platz eins unter den EU-Staaten). Es folgten Rumänien (8,3%) und Bulgarien (6,3%). Die höchsten Werte entfielen auf außereuropäische Länder wie Kamerun (18,6%), gefolgt von Mexiko (16,9%) und Syrien (13,7%).

54,2% der eingebürgerten Personen im Jahr 2017 waren weiblich (2016: 53,9%; 2015: 53,2%). Trotz eines fast ausgeglichenen Geschlechterverhältnisses bei den Eingebürgerten zeigen sich bei Betrachtung einzelner Herkunftsländer zum Teil deutliche Unterschiede. So weisen etwa Eingebürgerte aus den neuen mittel- und osteuropäischen EU-Staaten einen deutlich überproportionalen weiblichen Anteil auf. Jeweils mehr als zwei Drittel der im Jahr 2017 Eingebürgerten aus Lettland (74,2%), Litauen (73,7%), der Slowakei (71,7%) und Rumänien (67,7%) waren weiblich. Auch bei Eingebürgerten von den Philippinen (83,8%) und aus Thailand (80,2%) wurde ein hoher weiblicher Anteil verzeichnet. Dagegen betrug der Anteil von weiblichen Personen bei Eingebürgerten aus Tunesien nur 37,9% und aus Ägypten nur 31,3%. Diese Differenzen sind auf die unterschiedlichen Migrationsmuster (z. B. Heirats-, Arbeits-, Fluchtmigration) und die daraus resultierende unterschied-

²²⁹ Das ausgeschöpfte Einbürgerungspotenzial (aEP) bezieht jeweils die Einbürgerungen auf die Ausländer mit einer Aufenthaltsdauer von zehn Jahren und mehr zu Beginn des jeweiligen Berichtjahres.

Abbildung 7-13: Einbürgerungen von Ausländern in Deutschland von 2000 bis 2017



Quelle: Statistisches Bundesamt

liche Geschlechtsstruktur der einzelnen Nationalitäten in Deutschland zurückzuführen.

Im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht gilt der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit. Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht uneingeschränkt, sondern lässt sachlich begründete Ausnahmen zu. Im Jahr 2017 erfolgten 61,4 % aller Einbürgerungen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit (2016: 57,8 %; 2015: 54,2 %) (vgl. Tabelle 7-5).

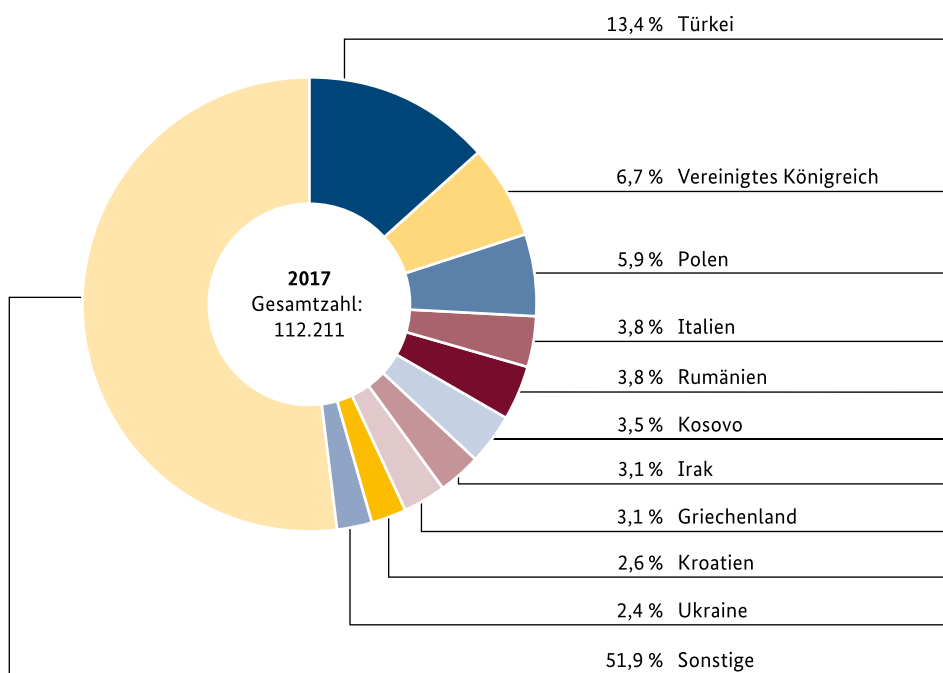
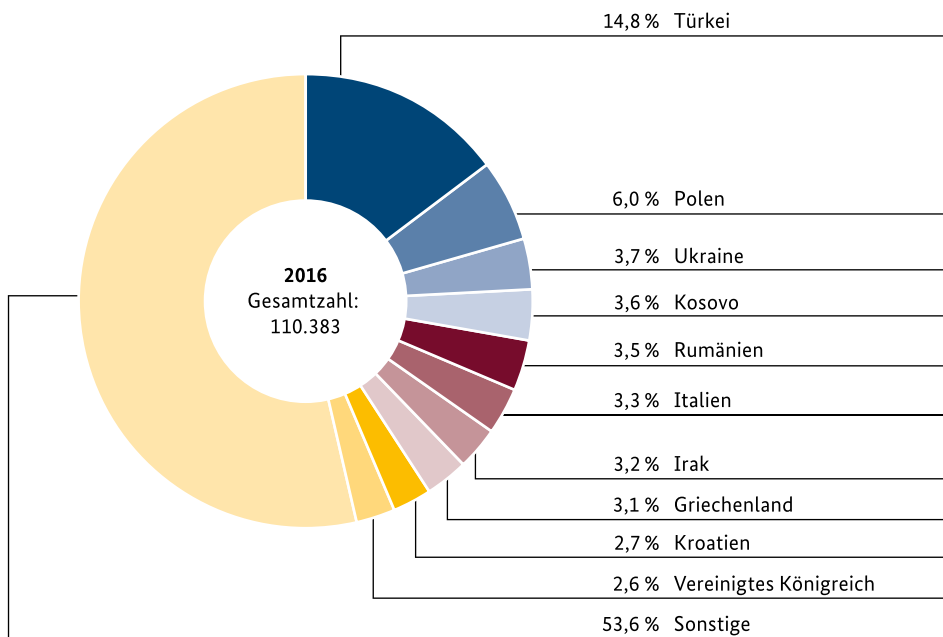
Die hohe Mehrstaaterquote basiert zu einem beachtlichen Teil auf der Hinnahme von Mehrstaatigkeit bei Staatsangehörigen aus EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz. 2017 kamen 56,1 % der mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit Eingebürgerten aus einem EU-Mitgliedstaat oder der Schweiz, 2016 waren es 50,4 % und 2015 46,0 %.

Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz müssen gemäß § 12 Abs. 2 StAG bei der Einbürgerung ihre bisherige Staatsangehörigkeit nicht aufgeben. Diese Ausnahme vom Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit hat der Gesetzgeber mit Blick auf die weitgehende

Inländergleichbehandlung der Unionsbürger, das Ziel der europäischen Integration und auch vor dem Hintergrund einer gemeinsamen Unionsbürgerschaft eingeführt. Die Zunahme der Mehrstaaterquote bei Einbürgerungen im Jahr 2017 ist vor allem auf den erheblichen Zuwachs von Einbürgerungen britischer Staatsangehöriger zurückzuführen. Gegenüber 2016 ist die Zahl der eingebürgerten EU-Bürger deutlich angestiegen (+6.736). Unter den Herkunftsstaaten mit den meisten Einbürgerungen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit befinden sich mit dem Vereinigten Königreich (7.490), Polen (6.612), Italien (4.249), Rumänien (4.237), Griechenland (3.424) und Kroatien (2.895) ausschließlich EU-Staaten.

Von der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit bei der Einbürgerung wird abgesehen, wenn Personen ihre bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben können (§ 12 Abs. 1 StAG). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Recht des Herkunftsstaates die Aufgabe der Staatsangehörigkeit nicht vorsieht bzw. die Entlassung regelmäßig verweigert. So ermöglichen Afghanistan, Algerien, Angola, Eritrea, Iran,

Abbildung 7-14: Eingebürgerte Personen nach bisheriger Staatsangehörigkeit in den Jahren 2016 und 2017 im Vergleich



Quelle: Statistisches Bundesamt

Kuba, Libanon, Malediven, Marokko, Nigeria, Syrien, Thailand und Tunesien in der Regel faktisch kein Ausscheiden aus ihrer Staatsangehörigkeit. Daher besteht bei mehr als 99% der Eingebürgerten aus diesen Ländern die bisherige Staatsangehörigkeit fort. Die hierdurch bedingte Hinnahme von Mehrstaatigkeit ist also im ausländischen Recht bzw. in der dortigen Rechtspraxis begründet.

Tabelle 7-5: Einbürgerungen in den Jahren 2016 und 2017 insgesamt und mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit

2016	Einbürgerungen insgesamt	Darunter: mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit	
		absolut	in %
Türkei	16.290	2.676	16,4
Polen	6.632	6.632	100,0
Ukraine	4.048	473	11,7
Kosovo	3.966	372	9,4
Rumänien	3.828	3.826	99,9
Italien	3.597	3.596	100,0
Irak	3.553	2.790	78,5
Griechenland	3.444	3.442	99,9
Kroatien	2.985	2.980	99,8
Vereinigtes Königreich	2.865	2.855	99,7
Iran	2.661	2.661	100,0
Serbien (mit und ohne Kosovo)	2.596	1.049	40,4
Afghanistan	2.482	2.482	100,0
Marokko	2.450	2.450	100,0
Russische Föderation	2.375	427	18,0
Syrien	2.263	2.261	99,9
Vietnam	2.190	116	5,3
Bosnien und Herzegowina	1.971	89	4,5
Bulgarien	1.676	1.674	99,9
Indien	1.549	42	2,7
Libanon	1.524	1.523	99,9
Pakistan	1.474	161	10,9
Israel	1.428	1.320	92,4
Thailand	1.246	1.246	100,0
Brasilien	1.164	1.164	100,0
Tunesien	1.132	1.132	100,0
Insgesamt	110.383	63.753	57,8

Fortsetzung Tabelle 7-5: Einbürgerungen in den Jahren 2016 und 2017 insgesamt und mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit

2017	Einbürgerungen insgesamt	Darunter: mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit	
		absolut	in %
Türkei	14.984	2.548	17,0
Vereinigtes Königreich	7.493	7.490	100,0
Polen	6.613	6.612	100,0
Italien	4.256	4.249	99,8
Rumänien	4.238	4.237	100,0
Kosovo	3.909	348	8,9
Irak	3.480	2.747	78,9
Griechenland	3.424	3.424	100,0
Kroatien	2.896	2.895	100,0
Ukraine	2.718	349	12,8
Iran	2.689	2.688	100,0
Syrien	2.479	2.479	100,0
Afghanistan	2.400	2.400	100,0
Marokko	2.390	2.390	100,0
Russische Föderation	2.123	369	17,4
Bosnien und Herzegowina	2.089	135	6,5
Vietnam	2.018	86	4,3
Serbien	1.950	788	40,4
Bulgarien	1.739	1.739	100,0
Indien	1.619	61	3,8
Libanon	1.294	1.294	100,0
Thailand	1.270	1.269	99,9
Brasilien	1.235	1.235	100,0
Pakistan	1.187	162	13,6
Spanien	1.127	1.112	98,7
Tunesien	1.125	1.125	100,0
Insgesamt	112.211	68.918	61,4

Quelle: Statistisches Bundesamt (Einbürgerungsstatistik)

8

Geburten und Sterbefälle von Personen mit Migrationshintergrund

Die Zahl und Struktur der Bevölkerung mit Migrationshintergrund werden von verschiedenen demografischen Parametern beeinflusst. Neben den Zu- und Abwanderungen bedingen auch die Geburtenentwicklung und die Sterblichkeit die Struktur und den Umfang dieser Personengesamtheit.

8.1 Geburten

Ein Kind ausländischer Eltern erwirbt neben deren Staatsangehörigkeit(en) die deutsche Staatsangehörigkeit mit Geburt in Deutschland (sog. *ius soli*), sofern mindestens ein Elternteil seit mindestens acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und ein unbeschränktes Aufenthaltsrecht besitzt.²³⁰

Soweit diese Kinder nicht im Inland aufgewachsen sind, durch Geburt eine andere ausländische Staatsangehörigkeit als die eines EU-Mitgliedstaates oder der Schweiz besitzen und innerhalb eines Jahres nach Vollendung des 21. Lebensjahres einen Hinweis der örtlich zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde erhalten, dass sie sich für eine Staatsangehörigkeit zu entscheiden haben, müssen sie innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung dieses Hinweises erklären, ob sie die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen (Optionspflicht, § 29 Abs. 1 StAG). Im Inland aufgewachsen sind sie, wenn sie sich bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres acht Jahre gewöhnlich in Deutschland aufgehalten oder sechs Jahre eine Schule besucht haben oder hier einen Schulabschluss erworben

oder eine Berufsausbildung abgeschlossen haben (§ 29 Abs. 1a StAG).

Erklären von der Optionspflicht betroffene Personen, dass sie die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen, verlieren sie die deutsche (§ 29 Abs. 2 StAG). Entscheiden sie sich für die deutsche Staatsangehörigkeit, müssen sie nachweisen, dass sie die ausländische Staatsangehörigkeit aufgegeben oder verloren haben (§ 29 Abs. 3 StAG). Tritt der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung des Hinweises über die Optionspflicht ein, geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, es sei denn, die zuständige Behörde hat vorher auf Antrag des Erklärungsspflichtigen oder von Amts wegen die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit genehmigt (Beibehaltungsgenehmigung). Auch in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern, die durch Einbürgerung nach § 40b StAG unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 StAG (*ius soli*) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Antrag im Jahr 2000 erworben haben, sind vom sog. Optionsverfahren nach § 29 StAG²³¹ betroffen.²³²

²³⁰ Die Regelung gilt seit der Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes zum 1. Januar 2000. Vgl. zum Reformprozess im Detail BAMF/BMI 2013: 173.

²³¹ § 29 StAG in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 13. November 2014 (BGBl. 2014 Teil I Nr. 52: 1714), in Kraft seit 20. Dezember 2014.

²³² Gemäß § 40b StAG konnte vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2000 für ausländische Kinder, die sich rechtmäßig in Deutschland aufgehalten und das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und bei deren Geburt die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 StAG vorlagen, von den Eltern ein Einbürgerungsantrag gestellt werden. Die ursprüngliche, von den Eltern weitergegebene Staatsangehörigkeit konnte beibehalten werden. Die betroffenen jungen Erwachsenen müssen ebenfalls erklären, ob sie die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen (§ 29 StAG). Vgl. hierzu Worbs 2014.

Datenquelle zu „Geburten ausländischer Kinder“ sowie zu „von ausländischen Eltern oder einem ausländischen Elternteil geborenen Kindern“ ist die Geburtenstatistik²³³ als eine der Statistiken der natürlichen Bevölkerungsbewegung, die vom Statistischen Bundesamt erstellt und veröffentlicht wird.

Von 1992 bis 1999 wurden jährlich etwa um die 100.000 Kinder mit (ausschließlich) ausländischer Staatsangehörigkeit in Deutschland geboren. Dies entsprach jeweils einem Anteil von ca. 13 % aller in Deutschland geborenen Kinder (vgl. Abbildung 8-1 und Tabelle 8-2 im Anhang). Nach der Einführung des ius-soli-Prinzips am 1. Januar 2000 durch § 4 Abs. 3 StAG, wonach Kinder ausländischer Eltern unter den oben genannten Bedingungen neben der ausländischen automatisch auch die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Geburt erhalten, hat sich die Zahl der in Deutschland geborenen Kinder mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit im Jahr 2000 im Vergleich zum Vorjahr fast halbiert und ist bis zum Jahr 2006 kontinuierlich weiter gesunken. In den Folgejahren stieg die Zahl wieder an. Im Jahr 2017 wurden 97.702 Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit geboren gegenüber 97.350 im Jahr 2016 (2015: 67.981). Der Ausländeranteil im Jahr 2017 an allen in Deutschland geborenen Kindern betrug 12,4 % (2016: 12,3 %; 2015: 9,2 %).

Die Zahl der von ausländischen Eltern geborenen Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit betrug im Jahr der Einführung (2000) der ius-soli-Regelung 41.257 und sank in den Folgejahren zunächst ab. Im Jahr 2009 wurden als Tiefststand 28.977 derartige Geburten registriert. In den Folgejahren stiegen die Zahlen wieder an. Im Jahr 2016²³⁴ wurde ein Anstieg um 17,9 % auf 35.884 Kinder im Vergleich zum Vorjahr (30.425 Kinder) registriert.²³⁵ Diese Entwicklung ist vor allem auf die Veränderung der Anzahl und Zusammensetzung der potenziellen ausländischen Mütter zurückzuführen: Der steigende Anteil von Personen aus Herkunftsländern mit einer hohen Geburtenhäufigkeit führt insgesamt zu einem steigenden Geburtenniveau der Ausländerinnen in Deutschland. Für das Wirksamwerden der ius-soli-Regelung ist jedoch eine gewisse Aufenthaltsdauer mindestens eines Elternteils erforderlich. Im Jahr 2017 wurden in Deutschland 36.389 Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit lebend geboren, die zwei ausländische Elternteile hatten. Dies be-

deutet gegenüber 2016 einen Anstieg um 1,4 %. Insgesamt erhielten bis einschließlich 2017 rund 623.700 Kinder, die seit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts von ausländischen Eltern in Deutschland geboren wurden, die deutsche Staatsangehörigkeit.

Insgesamt waren von den Ende 2017 in Deutschland lebenden 10.623.940 ausländischen Personen 12,6 % im Inland geboren (nach AZR). Im Jahr 2000 betrug der Anteil der im Inland geborenen Ausländer noch 22,1 %. Dieser Anteil sinkt seit einigen Jahren vor allem deshalb, weil ein Teil der seit 1. Januar 2000 geborenen Kinder ausländischer Eltern mit Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erhält und als Deutsche in die Bevölkerungsstatistik eingeht. Zudem sind die Zuwanderung und damit die selbst zugewanderte Bevölkerung wieder deutlich angestiegen.

Insbesondere Staatsangehörige aus den ehemaligen Anwerbeländern weisen einen überdurchschnittlich hohen Anteil an bereits in Deutschland geborenen Personen auf. So waren zum Ende des Jahres 2017 28,2 % der Türken, 24,4 % der Italiener und 20,5 % der Griechen im Inland geboren (vgl. Tabelle 8-3 im Anhang). Dagegen lagen die Anteile bei Staatsangehörigen aus Ungarn (3,6 %), der Ukraine (4,2 %), Polen (4,6 %), Rumänien (4,8 %) und Syrien (6,5 %) deutlich niedriger.

Von den Ausländern unter 18 Jahren war im Jahr 2017 von 1.470.025 Personen insgesamt etwa ein Drittel (34,0 %) in Deutschland geboren. Dieser Anteil sank im Vergleich zum Vorjahr (2016: 36,7 %). Von den unter 18-jährigen türkischen Staatsangehörigen waren es bereits 74,0 %. Auch bei Vietnamesen (72,1 %), Personen aus dem Kosovo (60,4 %) und Serbien (58,5 %) war der Anteil von in Deutschland Geborenen überproportional. Dagegen waren die entsprechenden Anteile bei Personen aus Thailand (13,9 %), Syrien (17,5 %) und Afghanistan (19,2 %) deutlich geringer.

8.2 Sterbefälle

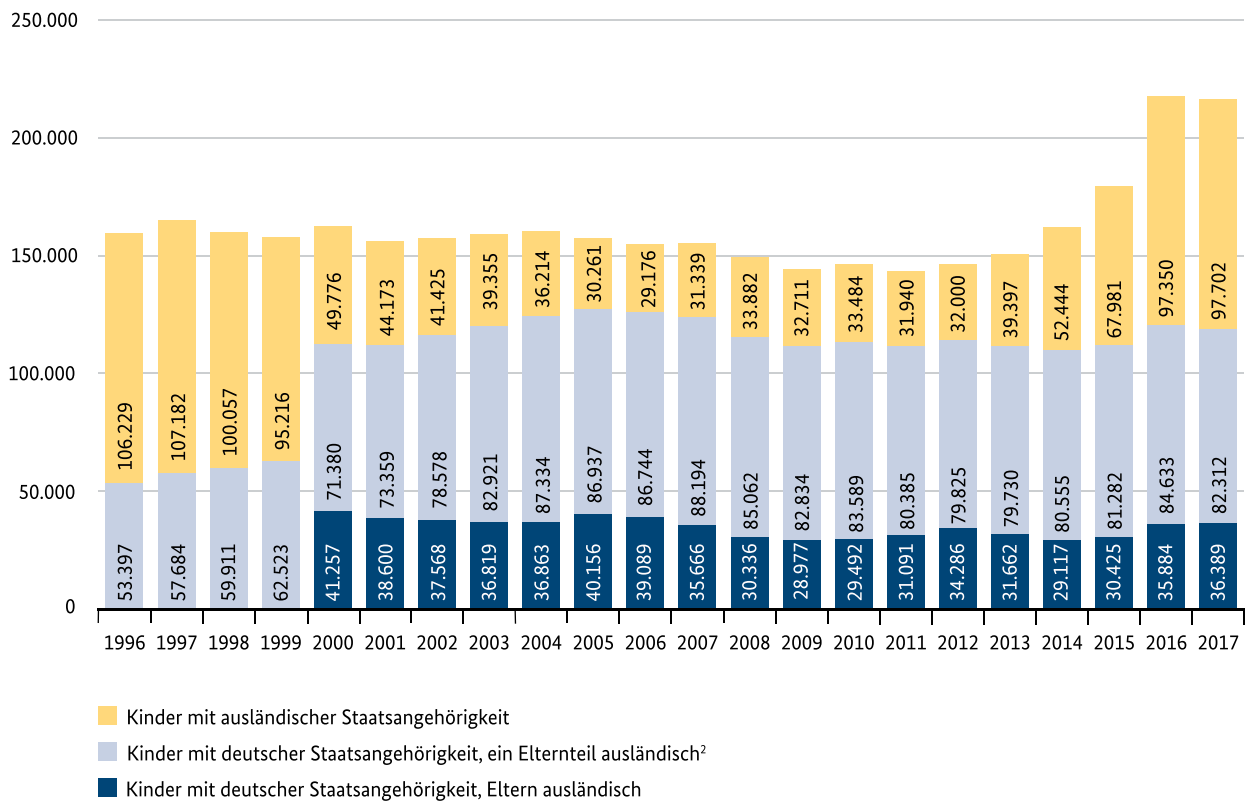
Personen mit Migrationshintergrund inkl. der ausländischen Bevölkerung wiesen bisher eine deutlich jüngere Altersstruktur auf als die Bevölkerung ohne Migrationshintergrund. Infolgedessen wurden bei der ausländischen Bevölkerung im Vergleich zum Anteil an der Gesamtbevölkerung nur relativ wenige Sterbefälle beobachtet (vgl. Tabelle 8-1). Allerdings ist die Zahl ausländischer Personen, die älter als 65 Jahre sind, zwischen 1990 und 2017 von rund 146.000 auf 969.000 (nach AZR) um 564 % gestiegen. Damit hat sich der Anteil der Älteren (über 65 Jahre) unter allen ausländischen Personen von 2,6 % (1990) auf 9,1 % (2017) erhöht.

233 Nachgewiesen werden hier die Lebendgeborenen.

234 Die Geburtenstatistik wurde im Berichtsjahr 2016 auf ein neues technisches Aufbereitungsverfahren umgestellt. Dadurch kam es zu erheblichen Verzögerungen bei der Veröffentlichung der Ergebnisse. Unschärfen in der Abgrenzung der Geburten zwischen 2015 und 2016 sind nicht ausgeschlossen.

235 In den Jahren 2013 bis 2015 waren verfahrenstechnisch bedingt Kinder ausländischer Eltern mit deutscher Staatsangehörigkeit unterzeichnet. Damit kann der Anstieg von 2015 zu 2016 um 17,9 % zum Teil erklärt werden.

Abbildung 8-1: Lebendgeborene mit ausländischer Staatsangehörigkeit bzw. mit ausländischer Staatsangehörigkeit mindestens eines Elternteils in Deutschland von 1996 bis 2017¹



- 1) 2013, 2014 und 2015 waren aus verfahrenstechnischen Gründen Kinder ausländischer Eltern mit deutscher Staatsangehörigkeit unterzeichnet und damit Kinder ausländischer Staatsangehörigkeit überzeichnet.
 2) Kinder einer unverheirateten deutschen Mutter und eines ausländischen Vaters sind in diesen Zahlen nicht enthalten. Im Jahr 2017 waren dies 13.855 Kinder.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Auch für Personen mit Migrationshintergrund ist eine zunehmende Alterung festzustellen. Die Zahl an Älteren (65 Jahre und älter) erhöhte sich von rund 1,1 Millionen im Jahr 2005 auf etwa 1,9 Millionen Personen im Jahr 2017. Damit stieg ihr Anteil an allen Personen mit Migrationshintergrund von 7,9% auf 10,1%. Dieser Trend wird sich bei gegebener demografischer Entwicklung fortsetzen²³⁶, sodass verstärkt auch ältere Migrantinnen und Migranten von Erkrankungen und Pflegebedürftigkeit betroffen und als Nutzer des Gesundheits- und Pflegesystems zu berücksichtigen sind.²³⁷ Erkenntnisse zum Gesundheits- bzw. Krankheits-

zustand und zur Sterblichkeit dieser Bevölkerungsgruppe werden somit immer wichtiger.

Datenquelle zu Sterbefällen ausländischer Personen ist die Sterbefallstatistik als Bestandteil der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung, die vom Statistischen Bundesamt erstellt und veröffentlicht wird.²³⁸

Der Vergleich mit internationalen Erkenntnissen zeigt, dass in Deutschland annähernd dieselben Entwicklungen und Muster der Sterblichkeit von weiblichen und männlichen Personen mit Migrationshintergrund festzustellen sind wie in charakteristischen Zuwanderungsländern.²³⁹ In Abhän-

²³⁶ Vgl. Kohls 2012: 15.

²³⁷ Vgl. Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration 2014: 268f. Gleichzeitig ist jedoch zu berücksichtigen, dass Arbeitsmigration, wie sie seit einigen Jahren in erheblichem Umfang vor allem aus Süd- und Osteuropa nach Deutschland erfolgt, zum Anstieg der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung beiträgt, wovon die Sozialversicherungen durch höhere Beitragseinnahmen profitiert haben.

²³⁸ Zu weiteren Datenquellen und detaillierten Analysen des Geburtenverhaltens von Frauen mit Migrationshintergrund bzw. mit ausländischer Staatsangehörigkeit vgl. Kohls 2012: 101 ff. sowie Schmid/Kohls 2011.

²³⁹ Vgl. Kohls 2012: 185.

Tabelle 8-1: Sterbefälle deutscher und ausländischer Personen 1970 bis 2017

Jahr ¹	Sterbefälle		Anteil ausländischer Sterbefälle an allen Sterbefällen in %	Anteil ausländischer Bevölkerung an gesamter Bevölkerung in %
	Deutsche	Ausländer		
1970	726.838	8.005	1,1	4,5
1975	740.269	8.991	1,2	6,3
1980	705.606	8.511	1,2	7,4
1985	696.602	7.694	1,1	7,3
1990 ²	911.908	9.537	1,0	7,0
1995	871.788	12.800	1,4	9,0
2000	823.933	14.864	1,8	8,8
2005	813.500	16.727	2,0	8,8
2010 ³	838.587	20.181	2,3	8,8
2011 ⁴	831.955	20.373	2,4	7,9
2012 ⁴	847.760	21.822	2,5	8,3
2013 ⁴	870.330	23.495	2,6	8,7
2014 ⁴	844.206	24.150	2,8	9,3
2015 ⁴	898.083	27.117	2,9	10,5
2016 ⁴	881.240	29.659	3,3	11,2
2017 ⁴	901.514	30.749	3,3	11,7

1) 1970 bis 1985 früheres Bundesgebiet; ab 1990 Deutschland.

2) Zahlen ab dem 31. Dezember 1990 für den Gebietsstand seit dem 3. Oktober 1990.

3) Anteil ausländischer Bevölkerung an gesamter Bevölkerung: Ergebnis auf der Grundlage früherer Zählungen.

4) Anteil ausländischer Bevölkerung an gesamter Bevölkerung: Ergebnis auf der Grundlage des Zensus 2011.

Quelle: Statistisches Bundesamt

gigkeit von Alter, Herkunftsland, Aufenthaltsdauer, Aufenthaltsstatus und sozialer Lage sind vergleichsweise viele Konstellationen zu beobachten, in denen Zuwanderinnen und Zuwanderer niedrigere Sterblichkeitsrisiken als Deutsche aufweisen.

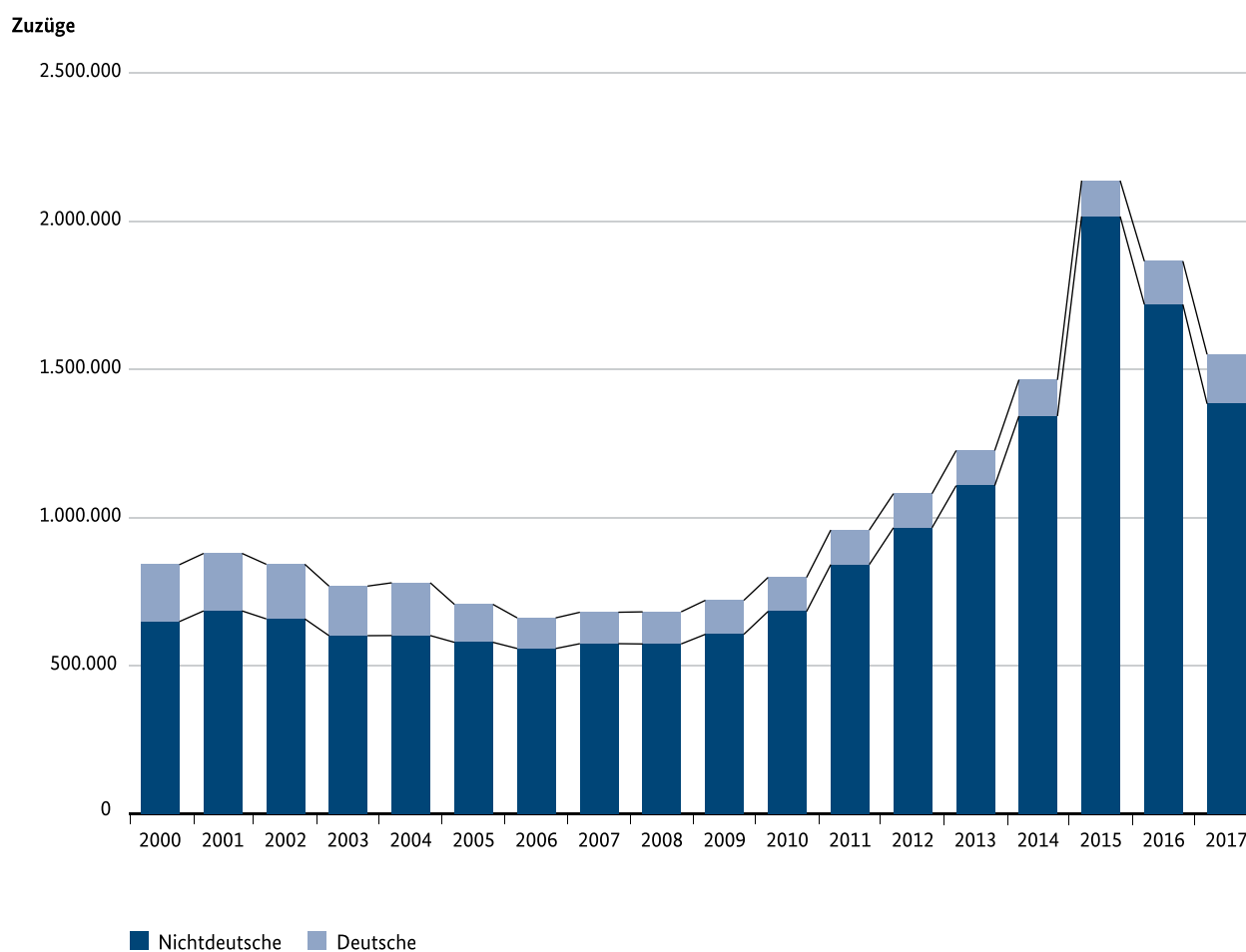
In Deutschland haben vor allem jüngere Zuwanderinnen und Zuwanderer mit geringer Aufenthaltszeit besonders niedrige Sterberisiken. So zeigen Zugewanderte aus weniger entwickelten Ländern vor allem in der Zeit kurz nach der Zuwanderung besonders niedrige Gesundheits- und Sterberisiken. Bei dieser Gruppe wirkt sich der „Healthy-Migrant-Effect“, d. h. die Tatsache, dass tendenziell eher gesündere Personen auswandern, erheblich aus. Im Inland geborene Nachkommen von Migrantinnen und Migranten weisen dagegen eher eine überdurchschnittliche Sterblichkeit auf.²⁴⁰

240 Vgl. Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration 2012: 319.

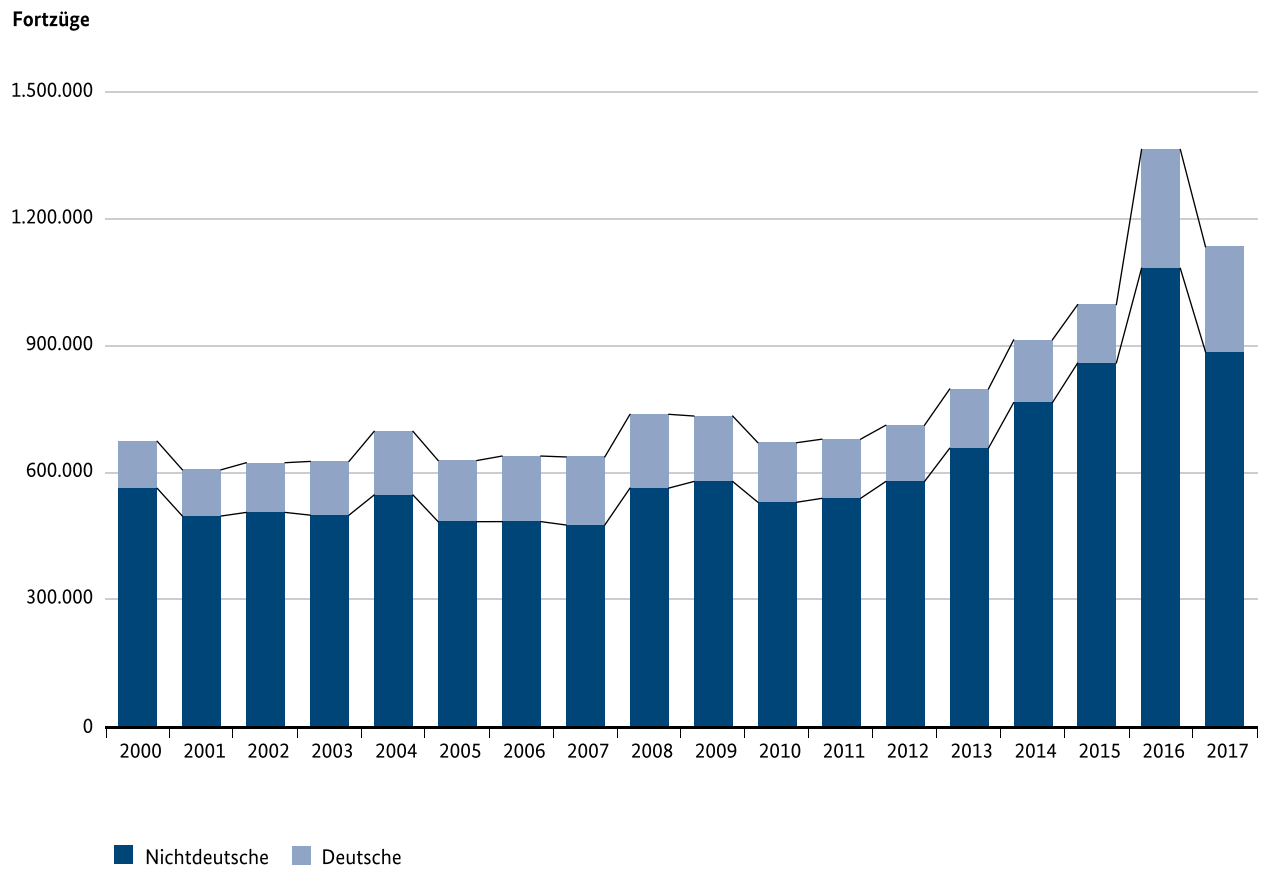
Anhang: Tabellen und Abbildungen

1.2 Migrationsgeschehen insgesamt

Abbildung 1-14: Zuzüge von Deutschen und ausländischen Personen von 2000 bis 2017¹



1) Die Ergebnisse der Berichtsjahre 2016 bzw. 2017 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

Abbildung 1-15: Fortzüge von Deutschen und ausländischen Personen von 2000 bis 2017¹

1) Die Ergebnisse der Berichtsjahre 2016 bzw. 2017 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 1-6: Wanderungen zwischen Deutschland¹ und dem Ausland von 1950 bis 2017

Jahr	Zuzüge			Fortzüge			Saldo		
	insgesamt	Nicht-deutsche	Deutsche	insgesamt	Nicht-deutsche	Deutsche	insgesamt	Nicht-deutsche	Deutsche
1950	96.140	-	-	78.148	-	-	+17.992	-	-
1955	127.921	60.368	67.553	136.977	35.548	101.429	-9.056	+24.820	-33.876
1960	395.016	317.685	77.331	218.574	124.441	94.133	+176.442	+193.244	-16.802
1965	791.737	716.157	75.580	489.503	412.704	76.799	+302.234	+303.453	-1.219
1970	1.042.760	976.232	66.528	495.675	434.652	61.023	+547.085	+541.580	+5.505
1971	936.349	870.737	65.612	554.280	500.258	54.022	+382.069	+370.479	+11.590
1972	852.549	787.162	65.387	568.610	514.446	54.164	+283.939	+272.716	+11.223
1973	932.583	869.109	63.474	580.019	526.811	53.208	+352.564	+342.298	+10.266
1974	601.013	538.574	62.439	635.613	580.445	55.168	-34.600	-41.871	+7.271
1975	429.064	366.095	62.969	652.966	600.105	52.861	-223.902	-234.010	+10.108
1976	476.286	387.303	88.983	569.133	515.438	53.695	-92.847	-128.135	+35.288
1977	522.611	422.845	99.766	505.696	452.093	53.603	+16.915	-29.248	+46.163
1978	559.620	456.117	103.503	458.769	405.753	53.016	+100.851	+50.364	+50.487
1979	649.832	545.187	104.645	419.091	366.008	53.083	+230.741	+179.179	+51.562
1980	736.362	631.434	104.928	439.571	385.843	53.728	+296.791	+245.591	+51.200
1981	605.629	501.138	104.491	470.525	415.524	55.001	+135.104	+85.614	+49.490
1982	404.019	321.682	82.337	493.495	433.268	60.227	-89.476	-111.586	+22.110
1983	354.496	273.252	81.244	487.268	424.913	62.355	-132.772	-151.661	+18.889
1984	410.387	331.140	79.247	604.832	545.068	59.764	-194.445	-213.928	+19.483
1985	480.872	398.219	82.653	425.313	366.706	58.607	+55.559	+31.513	+24.046
1986	567.215	478.348	88.867	407.139	347.789	59.350	+160.076	+130.559	+29.517
1987	591.765	472.336	119.429	398.518	333.984	64.534	+193.247	+138.352	+54.895
1988	860.578	647.534	213.044	419.439	358.941	60.498	+441.139	+288.593	+152.546
1989	1.133.794	766.945	366.849	539.832	438.082	101.750	+593.962	+328.863	+265.099
1990	1.256.250	835.702	420.548	574.378	465.470	108.908	+681.872	+370.232	+311.640
1991	1.198.978	925.345	273.633	596.455	497.540	98.915	+602.523	+427.805	+174.718
1992	1.502.198	1.211.348	290.850	720.127	614.956	105.171	+782.071	+596.392	+185.679
1993	1.277.408	989.847	287.561	815.312	710.659	104.653	+462.096	+279.188	+182.908
1994	1.082.553	777.516	305.037	767.555	629.275	138.280	+314.998	+148.241	+166.757
1995	1.096.048	792.701	303.347	698.113	567.441	130.672	+397.935	+225.260	+172.675

Fortsetzung Tabelle 1-6: Wanderungen zwischen Deutschland¹ und dem Ausland von 1950 bis 2017

Jahr	Zuzüge			Fortzüge			Saldo		
	insgesamt	Nicht-deutsche	Deutsche	insgesamt	Nicht-deutsche	Deutsche	insgesamt	Nicht-deutsche	Deutsche
1996	959.691	707.954	251.737	677.494	559.064	118.430	+282.197	+148.890	+133.307
1997	840.633	615.298	225.335	746.969	637.066	109.903	+93.664	-21.768	+115.432
1998	802.456	605.500	196.956	755.358	638.955	116.403	+47.098	-33.455	+80.553
1999	874.023	673.873	200.150	672.048	555.638	116.410	+201.975	+118.235	+83.740
2000	841.158	649.249	191.909	674.038	562.794	111.244	+167.120	+86.455	+80.665
2001	879.217	685.259	193.958	606.494	496.987	109.507	+272.723	+188.272	+84.451
2002	842.543	658.341	184.202	623.255	505.572	117.683	+219.288	+152.769	+66.519
2003	768.975	601.759	167.216	626.330	499.063	127.267	+142.645	+102.696	+39.949
2004 ²	780.175	602.182	177.993	697.632	546.965	150.667	+82.543	+55.217	+27.326
2005	707.352	579.301	128.051	628.399	483.584	144.815	+78.953	+95.717	-16.764
2006	661.855	558.467	103.388	639.064	483.774	155.290	+22.791	+74.693	-51.902
2007	680.766	574.752	106.014	636.854	475.749	161.105	+43.912	+99.003	-55.091
2008	682.146	573.815	108.331	737.889	563.130	174.759	-55.743	+10.685	-66.428
2009	721.014	606.314	114.700	733.796	578.808	154.988	-12.782	+27.506	-40.288
2010	798.282	683.530	114.752	670.605	529.605	141.000	+127.677	+153.925	-26.248
2011	958.299	841.695	116.604	678.969	538.837	140.132	+279.330	+302.858	-23.528
2012	1.080.936	965.908	115.028	711.991	578.759	133.232	+368.945	+387.149	-18.204
2013	1.226.493	1.108.068	118.425	797.886	657.604	140.282	+428.607	+450.464	-21.857
2014	1.464.724	1.342.529	122.195	914.241	765.605	148.636	+550.483	+576.924	-26.441
2015	2.136.954	2.016.241	120.713	997.552	859.279	138.273	+1.139.402	+1.156.962	-17.560
2016 ³	1.865.122	1.719.075	146.047	1.365.178	1.083.767	281.411	+499.944	+635.308	-135.364
2017 ⁴	1.550.721	1.384.018	166.703	1.134.641	885.460	249.181	+416.080	+498.558	-82.478

1) Bis 1990 Bundesrepublik Deutschland (früheres Bundesgebiet), ab 1991 Gesamtdeutschland.

2) Überhöhte Wanderungszahlen deutscher Personen aufgrund von statistischen Korrekturen im Land Hessen.

3) Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Die Genauigkeit der Ergebnisse ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt.

4) Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2017 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

1.3 Herkunfts- und Zielländer

Tabelle 1-7: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Herkunftsländern von 2000 bis 2017

Herkunftsland	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ⁵	2017 ⁴
Europa¹	566.406	583.567	567.014	520.256	530.008	510.390	479.783	501.413	494.968	515.925	585.112	726.389	838.002	941.379	1.081.155	1.221.291	1.050.291	1.038.440
<i>Darunter Deutsche</i>	106.595	109.985	108.285	98.175	90.113	77.761	63.397	68.287	70.843	74.417	74.002	73.015	72.590	74.217	73.423	71.435	66.825	66.102
EU-Staaten²	165.203	157.709	131.004	133.167	316.596	334.900	337.940	366.981	392.642	409.218	459.248	595.490	690.937	779.998	879.496	911.720	851.338	827.559
Albanien	1.323	1.446	1.498	1.515	1.268	1.121	973	930	900	791	701	1.013	1.426	2.893	13.094	68.932	10.524	10.749
Belgien	4.583	4.703	4.439	4.291	4.349	4.267	4.115	4.198	4.428	4.504	4.934	5.219	5.568	5.825	6.099	5.915	5.937	5.803
Bosnien und Herzegowina	10.498	12.941	10.566	8.435	8.145	7.073	6.669	6.501	6.230	6.202	6.910	9.123	11.113	14.074	20.605	22.968	24.010	26.112
Bulgarien	10.461	13.472	13.230	13.409	11.584	9.022	7.655	20.702	23.834	28.890	39.387	51.612	58.862	59.323	77.790	83.579	79.927	78.347
Dänemark	3.235	3.236	2.889	2.693	2.678	2.669	2.563	2.631	3.031	3.157	3.265	3.440	3.443	3.749	3.517	3.299	3.419	3.435
Estland	1.071	1.032	991	947	859	773	621	726	647	908	1.209	1.515	1.369	1.430	1.176	1.071	939	881
Finnland	3.014	2.733	2.203	2.204	2.229	2.169	1.984	2.250	2.046	2.160	2.185	2.430	2.590	2.623	2.605	2.677	2.621	2.644
Frankreich	21.486	19.862	18.619	18.133	18.369	18.603	19.095	19.627	19.772	20.065	20.266	20.911	21.306	22.644	23.307	22.314	22.428	21.595
Griechenland	18.358	17.529	15.913	12.959	10.883	9.692	8.957	8.908	9.162	9.709	13.717	25.264	35.811	34.728	31.687	32.494	31.598	30.586
Irland	2.725	2.705	2.230	1.046	1.655	1.551	1.724	1.862	2.169	2.366	2.319	2.794	2.954	2.776	2.919	2.914	3.047	3.046
Italien	35.385	31.578	26.882	23.702	21.422	20.268	20.130	20.771	22.449	24.926	27.188	32.870	45.094	60.651	73.361	74.105	65.473	63.495
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	-	2.792	6.263	6.822	6.694	7.590	9.948	20.012	41.492	12.506	15.885
Kroatien	14.365	14.108	12.990	11.497	10.352	9.208	8.543	8.684	8.685	9.193	10.269	11.487	12.944	25.200	44.240	57.412	57.476	53.050
Lettland	2.199	2.322	2.195	1.966	2.419	2.502	2.092	1.757	2.062	4.930	7.689	10.177	9.332	8.417	7.445	6.623	6.602	7.345
Litauen	3.384	3.764	4.135	3.457	4.964	5.468	4.927	4.024	3.454	4.577	6.143	9.975	10.075	9.172	8.464	9.720	9.504	10.087
Luxemburg	1.439	1.522	1.739	1.728	1.987	2.405	2.611	3.224	3.458	3.052	2.897	3.039	3.146	3.371	3.651	4.022	4.073	3.804
Mazedonien	3.441	5.478	3.950	3.682	3.260	2.620	2.509	2.343	2.313	2.360	7.561	5.578	10.850	13.552	14.727	24.694	13.769	17.674
Montenegro	-	-	-	-	-	-	-	637	358	439	681	680	1.019	1.015	2.318	5.207	1.903	2.149

Fortsetzung Tabelle 1-7: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Herkunftsländern von 2000 bis 2017

Herkunftsland	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ³	2017 ⁴
Niederlande	11.007	12.495	13.976	13.015	13.026	13.905	14.054	14.107	14.393	12.766	12.460	12.810	13.082	13.952	14.300	14.340	13.971	13.419
Norwegen	1.352	1.388	1.534	1.439	1.375	1.325	1.190	1.405	1.529	1.584	1.727	1.788	1.848	2.071	1.973	2.118	2.159	2.137
Österreich	15.964	15.820	14.401	13.456	13.466	13.758	14.719	15.743	16.828	17.538	17.859	18.590	18.508	18.629	19.293	20.312	20.804	19.382
Polen	94.105	100.522	100.968	104.924	139.283	159.157	163.643	153.589	131.308	122.797	125.861	172.676	184.325	197.009	197.908	195.666	163.753	152.522
<i>Darunter Deutsche</i>	19.961	20.872	19.502	16.904	14.654	12.214	11.900	13.622	12.131	11.846	11.135	9.262	7.958	7.900	6.982	5.898	4.305	3.940
Portugal	12.086	10.293	8.806	7.699	6.225	5.608	5.640	6.128	6.500	7.351	7.257	9.038	12.609	14.494	11.961	10.654	9.899	9.124
Rumänien	25.270	21.145	24.560	24.056	23.825	23.387	23.844	43.456	47.642	56.427	74.585	95.479	116.964	135.416	191.861	213.037	212.863	219.989
<i>Darunter Deutsche</i>	1.079	817	757	600	586	514	491	557	628	686	733	773	810	922	930	855	704	670
Russische Föderation	72.152	78.979	77.403	67.289	58.594	42.980	23.241	20.487	18.611	18.615	18.671	19.696	20.714	33.233	23.352	25.082	24.983	19.324
<i>Darunter Deutsche</i>	40.081	42.425	41.587	36.280	30.931	20.588	6.816	5.527	4.295	3.735	3.351	3.114	2.974	3.211	4.219	4.583	4.466	4.447
Schweden	3.907	3.706	3.481	3.397	3.484	3.287	3.181	3.256	3.124	3.512	3.600	3.829	4.090	4.234	4.335	4.337	4.063	4.095
Schweiz	8.010	8.284	8.533	8.547	9.123	9.405	10.371	11.285	12.913	14.157	14.945	16.172	16.881	17.923	18.437	18.466	17.677	17.514
Slowakei	10.879	11.556	11.600	10.684	11.720	11.851	11.447	9.583	8.828	8.558	8.613	12.040	13.745	14.923	15.435	14.376	12.263	12.003
Slowenien	1.950	2.684	2.379	2.053	2.411	1.513	1.157	1.276	1.298	1.531	1.886	3.305	5.298	6.551	6.864	7.003	5.544	4.634
Spanien	14.884	15.349	15.426	14.647	14.406	14.004	14.219	15.515	17.388	19.959	21.543	28.140	37.683	44.119	41.091	35.717	31.861	27.493
Tschechien	12.252	12.206	11.150	9.258	9.711	9.267	8.468	7.455	7.272	7.225	7.190	9.728	10.701	11.653	12.957	13.274	11.845	11.778
Türkei	50.499	56.101	58.648	49.699	42.222	36.341	31.449	28.926	28.742	29.544	30.171	31.021	28.641	26.390	27.805	32.684	41.296	47.750
Ukraine	21.193	23.877	24.047	20.318	17.173	11.780	7.705	7.777	6.812	6.806	6.695	7.213	7.774	7.972	13.527	16.073	13.259	12.910
Ungarn	16.872	18.187	17.211	14.965	17.990	19.181	19.274	22.880	25.872	26.032	30.015	41.982	54.827	58.993	57.280	56.373	49.824	46.141
Vereinigtes Königreich	17.130	16.178	14.703	13.197	12.719	12.611	12.903	13.443	15.244	15.750	16.565	17.735	18.593	18.724	18.576	19.159	20.271	21.460
Weißrussland	3.466	4.272	4.369	4.387	3.696	2.644	1.715	1.584	1.519	1.365	1.373	1.448	1.653	1.800	1.954	2.310	2.313	2.312



Fortsetzung Tabelle 1-7: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Herkunftsländern von 2000 bis 2017

Herkunftsland	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ³	2017 ⁴
Afrika	35.029	38.936	39.156	35.951	32.310	27.355	25.585	25.056	25.213	27.421	30.664	31.220	34.498	53.393	75.313	115.905	92.161	66.287
Ägypten	2.108	2.308	2.211	1.890	1.793	1.813	2.091	2.502	2.303	2.498	2.647	2.998	3.514	6.218	5.389	7.144	7.418	6.251
Algerien	2.670	3.121	2.990	2.440	2.084	1.556	1.348	1.392	1.448	1.602	1.530	1.574	1.598	2.307	3.799	10.497	4.856	3.047
Kamerun	1.901	2.296	2.874	2.598	2.412	2.082	1.657	1.652	1.314	1.669	1.707	1.892	1.867	2.261	2.652	3.018	2.660	2.032
Kenia	1.191	1.197	1.227	1.231	1.212	1.354	1.480	1.488	1.487	1.677	1.759	1.325	1.348	1.192	1.175	1.202	1.245	1.217
Libyen	497	737	637	571	599	507	662	588	720	731	1.000	1.121	1.929	4.459	4.568	2.693	2.456	2.611
Marokko	5.545	6.095	6.407	6.021	4.547	4.146	3.797	3.418	3.373	3.793	3.468	3.880	4.046	5.068	5.671	10.057	8.228	6.089
Nigeria	1.607	1.695	2.078	2.241	2.324	1.805	1.844	1.799	1.725	1.934	2.093	2.083	2.007	3.202	5.383	11.039	8.297	7.001
Somalia	562	464	370	416	353	225	149	143	228	386	2.418	1.145	1.321	4.054	6.303	10.120	7.025	3.716
Südafrika	2.605	2.541	2.345	1.975	1.886	1.806	1.757	1.792	2.070	1.809	1.995	2.073	1.894	2.034	2.102	2.244	2.364	2.430
Tunesien	2.663	2.817	2.685	2.579	2.767	2.476	2.521	2.179	2.059	2.037	2.154	2.868	3.391	4.034	4.998	5.376	5.585	5.104
Amerika	54.839	55.875	54.663	51.546	49.825	49.574	49.955	53.041	56.106	57.592	58.191	62.761	61.725	63.905	67.799	69.171	70.300	74.129
Brasilien	6.122	6.472	6.072	6.167	6.440	7.128	7.168	7.669	7.782	7.906	7.862	8.512	8.747	9.383	10.872	10.513	11.226	12.198
Kanada	3.973	4.012	3.833	3.971	3.690	3.735	3.595	4.378	4.654	4.855	5.106	5.362	5.419	5.359	5.613	5.511	5.389	5.224
Mexiko	2.370	2.295	2.442	2.559	2.632	2.707	3.184	3.067	3.550	3.474	3.670	4.216	4.161	4.293	5.600	5.477	5.405	5.906
Vereinigte Staaten	28.729	28.949	27.956	25.895	25.726	24.904	25.156	26.939	29.145	29.882	29.704	32.089	30.623	31.418	31.861	32.430	31.648	32.927
Asien³	165.110	181.714	162.591	134.217	112.919	94.477	83.164	83.985	91.813	104.793	110.265	123.008	133.673	154.421	224.889	687.848	470.342	238.243
Afghanistan	6.123	6.026	3.565	2.229	1.980	1.416	1.426	1.354	1.890	4.616	7.373	9.291	8.471	8.951	12.567	94.902	70.011	8.277
China	15.592	20.752	19.120	16.699	13.778	12.943	14.283	15.061	16.257	17.144	17.922	19.926	21.575	23.041	25.285	28.193	29.358	28.824
Indien	6.718	9.252	9.413	9.191	9.030	8.303	9.375	9.855	11.378	11.874	12.942	14.895	17.474	18.707	21.304	24.997	26.027	26.946
Irak	12.306	18.191	12.511	5.980	3.001	3.120	3.553	5.193	8.737	12.199	9.152	7.576	6.871	5.796	8.615	73.122	67.235	24.349
Iran	7.629	6.684	6.089	4.899	4.138	3.379	3.085	2.890	3.374	4.092	5.791	7.213	8.224	8.016	7.199	19.414	21.056	10.246
Israel	1.560	1.959	2.236	2.111	1.734	1.622	1.769	1.633	1.639	2.009	2.253	2.321	2.579	2.762	3.095	3.174	2.873	2.848
Japan	5.915	6.433	6.159	6.207	5.945	6.015	5.952	6.098	6.160	5.749	5.935	7.623	6.868	6.985	6.991	7.212	7.351	7.353

Fortsetzung Tabelle 1-7: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Herkunftsländern von 2000 bis 2017

Herkunftsland	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ³	2017 ⁴
Kasachstan	54.906	53.149	45.865	32.821	24.698	15.384	4.806	3.827	3.313	3.105	2.598	2.688	2.545	3.211	4.691	4.241	4.756	4.837
<i>Darunter Deutsche</i>	42.657	41.212	33.964	23.557	17.750	10.460	2.121	1.867	1.440	1.309	991	1.014	887	1.254	2.200	2.209	2.367	2.562
Korea, Republik	2.618	2.944	3.021	3.103	2.717	3.163	3.264	3.595	3.749	3.710	4.047	4.644	4.866	5.466	6.233	7.129	7.636	8.103
Libanon	3.414	3.076	3.331	3.409	3.013	2.374	2.937	2.607	2.705	2.855	2.748	2.879	2.894	3.200	4.959	8.976	7.456	6.082
Pakistan	3.703	3.583	3.200	3.444	3.576	2.494	2.244	2.064	2.435	2.767	3.277	5.188	6.023	7.120	8.528	25.161	10.194	5.729
Syrien	4.455	4.176	3.672	2.958	2.405	2.196	1.852	1.923	2.322	3.268	3.647	5.032	9.141	18.789	64.952	326.872	155.412	50.551
Thailand	6.405	7.393	7.547	6.733	6.188	5.505	5.023	4.561	4.099	4.498	4.541	4.461	4.489	4.612	4.519	4.789	4.993	4.992
Vietnam	5.830	7.917	6.890	6.622	5.852	4.896	4.632	4.249	4.033	4.392	4.204	3.904	3.540	3.546	4.115	4.842	5.682	5.451
Australien u. Ozeanien	3.603	4.269	4.208	3.846	4.060	4.178	4.540	4.945	5.787	6.434	6.684	6.915	6.755	7.344	7.493	7.896	7.954	7.923
Staatenlos, unbekannt, ungeklärt, ohne Angabe	16.171	14.856	14.683	23.159	51.053	21.378	18.811	12.326	8.259	8.849	7.366	8.006	6.283	6.051	8.075	34.843	174.074	125.699
Insgesamt	841.158	879.217	842.543	768.975	780.175	707.352	661.855	680.766	682.146	721.014	798.282	958.299	1.080.936	1.226.493	1.464.724	2.136.954	1.865.122	1.550.721
<i>Darunter Deutsche</i>	191.909	193.958	184.202	167.216	177.993	128.051	103.388	111.291	108.331	114.700	114.752	116.604	115.028	118.425	122.195	120.713	146.047	166.703

1) Ab 1992 einschließlich „Gebiet der ehemaligen Sowjetunion ohne nähere Angabe“.

2) Summe einschl. Griechenland (ab 1981 zur EG), Spanien, Portugal (ab 1986 zur EG); d. h. EU der 12. Ab 1995 einschl. Finnland, Österreich, Schweden; d. h. EU der 15. Ab 2004 einschl. Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Estland, Lettland, Litauen, Malta und Zypern; d. h. EU der 25. Ab 2007 einschl. Bulgarien und Rumänien; d. h. EU der 27. Ab 2013 einschl. Kroatien; d. h. EU der 28.

3) Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Die Genauigkeit der Ergebnisse ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt.

4) Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2017 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 1-8: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Zielländern von 2000 bis 2017

Zielland	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ⁵	2017 ⁴
Europa¹	496.901	444.876	454.099	434.878	479.529	437.427	439.565	458.935	547.523	541.216	493.319	512.757	544.800	615.778	713.242	763.886	845.114	795.268
<i>Darunter Nichtdeutsche</i>	432.508	378.302	384.172	363.915	400.694	353.670	346.834	355.539	425.477	434.931	399.621	420.220	458.512	526.157	623.791	678.387	760.470	658.504
EU-Staaten²	163.801	161.161	164.305	153.652	319.424	291.690	298.498	343.955	407.457	405.535	366.543	385.529	417.504	480.272	575.480	579.209	635.677	587.769
Albanien	1.773	1.162	969	1.052	1.017	836	713	659	787	783	637	729	790	1.149	2.867	21.890	37.221	15.093
Belgien	4.220	4.255	4.565	4.623	4.936	4.402	4.540	4.716	5.081	5.070	4.523	4.405	4.191	5.040	5.329	5.075	4.926	4.583
Bosnien und Herzegowina	17.412	10.590	9.193	7.885	8.115	6.943	6.286	6.662	7.263	7.719	6.805	8.462	8.855	10.606	13.231	15.904	16.355	12.088
Bulgarien	6.747	8.048	8.682	10.088	10.099	8.899	7.152	8.382	15.864	19.940	23.785	29.422	33.741	38.594	44.491	45.729	53.675	49.321
Dänemark	2.805	2.816	2.974	2.712	3.062	2.694	3.115	4.014	4.549	4.270	3.322	3.075	2.928	3.053	3.642	3.782	3.481	3.651
Estland	639	644	614	597	788	522	518	526	774	692	779	832	867	863	938	832	728	690
Finnland	2.800	2.658	2.658	2.380	2.696	2.172	2.146	2.172	2.485	2.663	2.191	2.025	2.175	2.146	2.422	2.305	2.192	2.327
Frankreich	19.415	19.234	19.815	19.060	20.846	17.957	17.790	17.911	21.546	22.158	18.691	17.281	16.703	17.180	19.518	19.570	18.613	18.266
Griechenland	19.383	19.688	19.998	18.106	20.517	16.884	15.653	15.599	17.537	17.928	12.641	11.259	12.888	14.215	17.221	16.975	19.030	17.415
Irland	3.059	2.795	2.634	2.415	2.489	2.041	2.330	2.538	2.729	2.535	2.011	1.872	1.887	2.075	2.354	2.488	2.685	2.288
Italien	36.707	36.104	36.535	33.802	36.273	28.579	26.807	25.413	28.319	28.426	24.268	23.164	23.378	27.903	36.304	38.235	41.468	39.246
<i>Darunter Nichtdeutsche</i>	33.630	33.091	33.271	30.719	32.825	25.144	23.370	22.008	24.674	25.149	21.462	20.375	20.897	25.291	33.832	35.938	39.011	36.959
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	-	793	2.395	3.172	3.070	3.470	4.774	5.729	21.355	19.916	9.274
Kroatien	13.265	14.233	13.728	11.876	12.240	11.089	10.283	10.610	12.100	12.350	11.333	11.979	11.881	12.753	17.327	20.685	25.741	23.955
Lettland	1.451	1.290	1.378	1.474	1.695	1.440	1.538	1.439	1.769	2.302	4.165	5.170	5.597	5.474	5.826	4.878	5.103	4.756
Litauen	1.699	1.953	2.290	2.011	2.356	2.335	2.822	2.917	3.097	3.246	3.713	4.786	5.238	5.915	6.244	5.802	6.659	5.975
Luxemburg	1.309	1.253	1.327	1.510	1.670	1.740	1.864	2.002	2.336	2.433	2.226	2.598	2.386	2.648	2.822	2.707	2.730	2.637
Mazedonien	2.654	2.692	3.367	2.683	2.797	2.080	1.959	1.784	2.282	2.108	3.879	5.228	5.886	8.509	9.346	12.272	17.458	12.501
Montenegro	-	-	-	-	-	-	-	275	333	469	532	504	645	942	850	1.973	3.892	1.800
Niederlande	9.311	9.330	9.336	8.616	9.781	8.762	9.189	10.071	11.785	11.800	10.602	10.375	10.346	10.470	11.678	12.243	12.544	12.059

Fortsetzung Tabelle 1-8: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Zielländern von 2000 bis 2017

Zielland	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ³	2017 ⁴
Norwegen	1.685	1.694	1.753	1.730	1.811	1.817	2.274	3.346	4.091	3.597	2.667	2.319	2.185	2.170	2.266	2.112	2.153	2.062
Österreich	15.112	14.875	15.929	15.976	18.528	17.535	18.604	20.152	24.049	22.574	19.889	19.776	19.999	20.341	21.438	19.907	20.382	20.085
Polen	71.409	76.021	78.739	82.910	104.538	105.491	112.492	120.791	132.438	122.629	103.237	106.495	114.425	125.399	138.680	132.387	137.236	119.098
Portugal	13.326	11.805	11.315	8.880	9.098	7.249	7.014	6.988	7.666	8.640	7.266	6.137	6.090	7.636	8.603	8.181	8.704	8.020
Rumänien	17.160	18.903	17.834	19.324	19.839	20.159	20.855	24.054	38.030	44.150	48.868	59.330	71.152	85.865	116.729	126.763	156.468	151.810
Russische Föderation	12.670	13.468	14.923	14.849	15.234	14.341	13.867	12.922	16.399	15.455	13.466	12.272	11.316	14.810	14.494	11.876	11.769	11.792
Schweden	3.716	3.814	3.876	3.786	4.168	3.568	3.934	4.509	4.979	4.858	4.053	4.088	4.034	3.992	4.575	4.686	4.492	4.313
Schweiz	11.909	13.148	14.660	14.792	16.864	18.224	22.240	28.237	35.061	30.441	27.386	27.561	25.829	26.957	25.881	24.042	23.961	22.150
Slowakei	8.722	9.893	9.820	9.546	10.248	9.209	9.441	8.472	9.483	8.151	7.328	7.782	8.633	9.940	11.286	10.354	10.368	9.409
Slowenien	2.012	2.516	2.502	2.346	2.528	1.756	1.432	1.457	1.900	2.044	1.764	2.048	2.775	3.537	4.003	3.794	3.852	3.021
Spanien	16.120	16.329	16.681	16.236	18.010	16.059	16.734	17.124	19.613	18.618	16.071	16.007	17.144	20.324	24.151	24.462	24.644	22.472
Darunter Nichtdeutsche	9.370	9.632	9.914	9.467	10.814	8.742	8.149	8.133	10.368	10.782	9.366	9.322	11.147	14.349	17.996	18.246	18.292	16.513
Tschechien	9.368	9.304	9.691	8.909	9.079	7.108	15.616	6.636	8.082	7.586	6.067	5.889	6.287	7.377	8.831	8.693	9.374	8.456
Türkei	40.369	37.268	36.740	35.612	37.058	34.595	33.229	32.172	38.889	39.615	36.033	32.756	32.788	33.644	31.941	30.540	30.505	27.049
Darunter Nichtdeutsche	39.030	35.884	35.433	34.010	34.933	31.800	29.778	28.346	34.280	34.982	31.298	27.471	27.329	27.482	25.148	23.790	24.275	21.208
Ukraine	4.659	5.942	6.578	6.309	6.090	5.500	4.936	4.804	6.023	5.280	4.545	3.804	3.755	4.036	4.305	4.893	6.166	6.729
Ungarn	14.973	15.661	16.411	15.429	17.157	16.452	15.620	17.732	22.497	23.074	21.330	25.000	28.619	34.751	41.024	38.176	41.236	36.851
Vereinigtes Königreich	16.518	16.205	16.662	15.550	18.529	17.396	17.319	17.942	20.299	19.236	17.259	16.191	15.506	16.685	19.234	19.689	18.391	16.138
Weißrussland	1.413	1.441	1.709	1.950	1.874	1.508	1.312	1.069	1.299	1.106	943	771	780	984	1.083	1.068	1.082	1.232
Afrika	25.247	22.965	23.785	23.726	25.183	22.716	21.118	19.896	24.117	23.959	21.748	20.617	20.884	23.591	27.435	33.385	44.441	37.977
Ägypten	1.629	1.674	1.644	1.859	1.845	1.791	1.548	1.623	2.247	2.388	2.298	2.302	2.152	2.488	2.550	3.002	3.319	3.025
Algerien	2.417	2.147	2.057	2.196	2.193	1.557	1.386	1.335	1.435	1.408	1.272	1.238	1.126	1.273	1.895	3.464	7.680	4.272



Fortsetzung Tabelle 1-8: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Zielländern von 2000 bis 2017

Zielland	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ⁵	2017 ⁴
Kamerun	903	906	1.092	1.232	1.534	1.411	1.364	1.201	1.311	1.136	1.101	964	766	897	941	926	1.285	1.082
Kenia	725	606	666	660	702	690	762	780	998	1.003	1.024	981	721	719	634	684	653	613
Libyen	393	465	596	487	506	527	666	632	684	772	714	689	996	1.263	2.233	1.934	1.472	1.659
Marokko	2.907	2.726	2.839	2.791	3.033	2.722	2.312	2.430	2.982	2.831	2.600	2.435	2.404	2.902	3.310	4.109	8.273	5.773
Nigeria	1.517	1.207	1.318	1.487	1.736	1.653	1.480	1.347	1.840	1.562	1.327	1.332	1.504	1.570	1.528	2.050	507	544
Somalia	618	593	520	407	347	242	209	197	254	264	387	755	591	460	1.114	2.130	152	146
Südafrika	1.623	1.697	1.822	1.978	2.141	1.843	1.880	1.806	2.232	2.038	1.763	1.699	1.697	1.733	1.731	1.544	1.425	1.321
Tunesien	1.393	1.416	1.444	1.301	1.505	1.503	1.422	1.474	1.918	1.938	1.739	1.783	1.972	2.083	2.377	2.408	3.265	2.768
Amerika	53.169	48.512	46.097	45.623	48.851	49.343	50.835	54.080	65.412	63.970	58.465	55.272	54.140	58.414	60.698	60.942	60.746	53.222
Brasilien	3.924	4.167	4.156	4.261	4.671	5.133	5.242	5.516	7.077	7.050	6.998	6.793	7.160	7.490	7.694	8.296	8.108	6.436
Kanada	4.725	4.228	4.309	4.828	4.973	5.425	6.211	6.879	8.828	7.493	6.312	5.603	5.364	5.397	5.555	5.058	5.475	5.121
Mexiko	1.438	1.647	1.665	1.787	2.050	2.080	2.323	2.524	3.195	3.264	3.019	2.939	3.003	3.339	3.626	4.971	4.161	3.950
Vereinigte Staaten	35.891	31.186	28.758	27.148	28.851	28.856	29.113	30.602	35.592	35.502	32.243	30.743	29.543	32.354	33.763	32.470	32.743	28.156
<i>Darunter Deutsche</i>	13.855	13.485	13.047	12.325	12.976	13.569	13.750	14.385	15.436	13.445	12.986	13.053	12.803	13.532	14.240	13.438	12.781	10.585
Asien	61.136	61.717	65.628	69.563	76.145	69.473	70.815	68.836	83.903	86.633	81.549	76.205	78.253	85.524	90.135	110.367	107.848	95.453
Afghanistan	2.102	2.473	1.995	1.649	1.708	1.565	1.419	1.126	1.554	1.707	1.480	1.509	1.948	1.944	1.989	4.971	2.508	1.258
China	6.290	6.826	9.459	11.999	13.730	11.966	12.898	13.069	16.044	16.540	16.234	15.477	14.887	16.009	16.387	17.878	18.935	18.362
Indien	4.661	4.983	5.288	5.764	6.746	6.664	7.441	8.070	9.737	10.567	10.109	9.996	11.262	12.296	12.766	14.783	16.369	15.076
Irak	3.021	3.162	4.908	4.454	4.728	4.231	4.129	3.422	3.944	3.902	3.772	3.812	4.344	4.231	3.752	5.777	5.826	3.549
Iran	3.738	4.056	3.767	3.402	3.497	2.792	2.636	2.361	3.330	3.745	3.049	2.533	2.695	2.842	2.711	3.119	2.662	1.765
Israel	1.223	1.132	1.008	1.255	1.377	1.359	1.358	1.200	1.409	1.796	1.835	1.736	1.746	1.931	1.948	1.925	1.973	1.877
Japan	5.052	5.275	5.645	5.731	6.043	5.481	5.635	5.609	6.423	6.852	5.939	5.470	5.814	6.501	6.758	6.619	6.972	6.550
Kasachstan	3.018	3.021	2.863	2.539	2.504	2.321	2.209	2.013	2.261	1.840	1.728	1.584	1.420	1.568	1.487	1.337	1.185	1.168

Fortsetzung Tabelle 1-8: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Zielländern von 2000 bis 2017

Zielland	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ³	2017 ⁴
Korea, Republik	2.105	2.071	2.122	2.440	2.583	2.425	2.268	2.819	3.588	4.000	3.813	3.629	3.797	4.392	4.735	5.151	5.566	5.457
Libanon	1.903	1.848	1.667	2.050	2.166	1.953	1.936	2.005	2.447	2.971	2.607	2.347	2.093	1.976	1.786	1.887	3.742	2.650
Pakistan	2.478	2.572	1.831	1.825	2.184	2.084	1.704	1.708	1.883	1.968	1.767	1.700	1.956	2.107	2.570	3.580	1.392	1.390
Syrien	1.157	1.076	1.132	1.274	1.341	1.222	1.239	1.218	1.456	1.674	1.548	1.227	1.250	1.851	2.779	10.140	2.173	1.428
Thailand	3.035	3.137	3.289	3.244	3.443	3.393	3.382	3.379	4.169	4.444	4.249	3.688	3.643	3.903	4.110	3.880	3.957	3.618
Vietnam	4.069	3.606	4.195	4.546	4.833	4.103	4.607	4.040	4.446	3.866	3.344	3.082	2.481	2.492	2.208	2.171	2.495	2.257
Australien u. Ozeanien	4.344	4.188	4.252	4.732	5.094	5.508	6.100	6.762	8.037	8.207	7.711	6.957	6.911	7.397	7.828	7.704	7.703	7.616
Staatenlos, unbekannt, ungeklärt, ohne Angabe	33.241	24.236	29.394	47.808	62.830	43.932	50.631	27.348	8.897	9.811	7.813	7.161	7.003	7.182	14.903	21.267	299.326	205.105
Insgesamt	674.038	606.494	623.255	626.330	697.632	628.399	639.064	636.854	737.889	733.796	670.605	678.969	711.991	797.886	914.241	997.551	1.365.178	1.134.641

1) Ab 1992 einschließlich „Gebiet der ehemaligen Sowjetunion ohne nähere Angabe“.

2) Summe einschl. Griechenland (ab 1981 zur EG), Spanien, Portugal (ab 1986 zur EG); d.h. EU der 12. Ab 1995 einschl. Finnland, Österreich, Schweden; d.h. EU der 15. Ab 2004 einschl. Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Estland, Lettland, Litauen, Malta und Zypern; d.h. EU der 25. Ab 2007 einschl. Bulgarien und Rumänien; d.h. EU der 27. Ab 2013 einschl. Kroatien; d.h. EU der 28.

3) Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Die Genauigkeit der Ergebnisse ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt.

4) Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2017 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 1-9: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Herkunfts- und Zielländern sowie nach Geschlecht im Jahr 2016

Herkunfts- bzw. Zielland	Zuzüge			Fortzüge			Zuzüge			Fortzüge		
	Personen insgesamt						Nichtdeutsche					
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Rumänien	212.863	140.429	72.434	156.468	108.596	47.872	212.159	139.985	72.174	155.641	108.093	47.548
Polen	163.753	107.997	55.756	137.236	96.157	41.079	159.448	105.133	54.315	131.818	92.511	39.307
Syrien	155.412	91.578	63.834	2.173	1.526	647	155.213	91.459	63.754	2.130	1.506	624
Bulgarien	79.927	49.027	30.900	53.675	36.836	16.839	79.607	48.826	30.781	53.214	36.551	16.663
Afghanistan	70.011	48.687	21.324	2.508	1.948	560	69.820	48.551	21.269	2.425	1.889	536
Irak	67.235	39.636	27.599	5.826	4.222	1.604	65.976	38.913	27.063	5.027	3.738	1.289
Italien	65.473	39.153	26.320	41.468	26.107	15.361	63.193	38.056	25.137	39.011	24.992	14.019
Kroatien	57.476	36.969	20.507	25.741	19.236	6.505	57.155	36.773	20.382	25.280	18.973	6.307
Ungarn	49.824	34.170	15.654	41.236	30.819	10.417	49.217	33.788	15.429	40.150	30.222	9.928
Türkei	41.296	22.969	18.327	30.505	18.787	11.718	36.415	20.731	15.684	24.275	16.120	8.155
Spanien	31.861	17.487	14.374	24.644	13.515	11.129	26.664	14.596	12.068	18.292	10.268	8.024
Vereinigte Staaten	31.648	16.132	15.516	32.743	16.390	16.353	21.833	11.486	10.347	19.962	10.438	9.524
Griechenland	31.598	18.508	13.090	19.030	12.049	6.981	30.686	18.068	12.618	18.301	11.720	6.581
China	29.358	14.427	14.931	18.935	9.935	9.000	26.385	12.624	13.761	16.556	8.389	8.167
Indien	26.027	17.050	8.977	16.369	11.478	4.891	25.345	16.684	8.661	15.661	11.092	4.569
Russische Föderation	24.983	10.908	14.075	11.769	5.663	6.106	20.517	8.631	11.886	9.515	4.378	5.137
Serbien	24.616	15.404	9.212	33.021	19.418	13.603	24.378	15.257	9.121	32.796	19.290	13.506
Bosnien und Herzegowina	24.010	15.600	8.410	16.355	11.198	5.157	23.885	15.537	8.348	16.207	11.124	5.083
Frankreich	22.428	11.663	10.765	18.613	9.566	9.047	16.923	8.743	8.180	12.718	6.549	6.169
Iran	21.056	14.074	6.982	2.662	1.850	812	20.725	13.890	6.835	2.322	1.646	676
Österreich	20.804	11.294	9.510	20.382	10.830	9.552	14.283	7.842	6.441	10.099	5.549	4.550
Vereinigtes Königreich	20.271	11.439	8.832	18.391	9.769	8.622	13.745	8.115	5.630	10.148	5.892	4.256

Fortsetzung Tabelle 1-9: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Herkunfts- und Zielländern sowie nach Geschlecht im Jahr 2016

Herkunfts- bzw. Zielland	Zuzüge			Fortzüge			Zuzüge			Fortzüge		
	Personen insgesamt						Nichtdeutsche					
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Schweiz	17.677	9.564	8.113	23.961	12.572	11.389	6.461	3.324	3.137	6.311	3.190	3.121
Niederlande	13.971	8.133	5.838	12.544	7.087	5.457	11.305	6.804	4.501	9.045	5.427	3.618
Mazedonien	13.769	7.937	5.832	17.458	9.614	7.844	13.697	7.900	5.797	17.398	9.581	7.817
Ukraine	13.259	5.532	7.727	6.166	3.122	3.044	12.196	4.978	7.218	5.865	2.932	2.933
Kosovo	12.506	8.914	3.592	19.916	13.056	6.860	12.359	8.816	3.543	19.769	12.968	6.801
Slowakei	12.263	7.886	4.377	10.368	7.036	3.332	12.151	7.811	4.340	10.195	6.914	3.281
Tschechien	11.845	6.968	4.877	9.374	5.728	3.646	11.237	6.561	4.676	8.422	5.099	3.323
Eritrea	11.647	8.244	3.403	177	146	31	11.612	8.222	3.390	166	138	28
Brasilien	11.226	5.459	5.767	8.108	4.365	3.743	9.197	4.267	4.930	6.889	3.662	3.227
Albanien	10.524	6.636	3.888	37.221	22.864	14.357	10.454	6.597	3.857	37.172	22.837	14.335
Pakistan	10.194	7.794	2.400	1.392	1.029	363	9.793	7.567	2.226	1.045	838	207
Portugal	9.899	6.524	3.375	8.704	5.909	2.795	9.204	6.139	3.065	7.623	5.322	2.301
Litauen	9.504	5.672	3.832	6.659	4.251	2.408	9.406	5.620	3.786	6.537	4.160	2.377
Moldau	9.326	5.403	3.923	4.784	3.112	1.672	9.257	5.366	3.891	4.752	3.090	1.662
Nigeria	8.297	5.138	3.159	507	372	135	8.074	4.997	3.077	380	282	98
Insgesamt	1.865.122	1.151.987	713.135	1.365.178	903.363	461.815	1.719.075	1.067.647	651.428	1.083.767	726.571	357.196

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 1-10: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Herkunfts- und Zielländern sowie nach Geschlecht im Jahr 2017

Herkunfts- bzw. Zielland	Zuzüge			Fortzüge			Zuzüge			Fortzüge		
	Personen insgesamt						Nichtdeutsche					
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Rumänien	219.989	146.595	73.394	151.810	105.840	45.970	219.319	146.165	73.154	151.028	105.374	45.654
Polen	152.522	102.468	50.054	119.098	83.355	35.743	148.582	99.787	48.795	114.029	79.984	34.045
Bulgarien	78.347	48.840	29.507	49.321	33.224	16.097	78.020	48.628	29.392	48.871	32.952	15.919
Italien	63.495	38.136	25.359	39.246	24.669	14.577	61.167	37.004	24.163	36.959	23.639	13.320
Kroatien	53.050	34.444	18.606	23.955	17.457	6.498	52.791	34.298	18.493	23.591	17.252	6.339
Syrien	50.551	21.925	28.626	1.428	883	545	50.463	21.882	28.581	1.386	863	523
Türkei	47.750	26.483	21.267	27.049	16.580	10.469	42.859	24.252	18.607	21.208	14.131	7.077
Ungarn	46.141	31.715	14.426	36.851	26.783	10.068	45.487	31.333	14.154	35.804	26.209	9.595
Vereinigte Staaten	32.927	16.811	16.116	28.156	14.400	13.756	22.280	11.716	10.564	17.571	9.344	8.227
Griechenland	30.586	18.438	12.148	17.415	11.168	6.247	29.786	18.043	11.743	16.725	10.823	5.902
China	28.824	14.407	14.417	18.362	9.549	8.813	25.950	12.611	13.339	16.292	8.202	8.090
Spanien	27.493	15.139	12.354	22.472	12.268	10.204	22.362	12.269	10.093	16.513	9.209	7.304
Indien	26.946	17.290	9.656	15.076	10.575	4.501	26.199	16.876	9.323	14.371	10.173	4.198
Serbien	26.527	16.701	9.826	19.554	12.361	7.193	26.281	16.555	9.726	19.337	12.244	7.093
Bosnien und Herzegowina	26.112	16.477	9.635	12.088	8.653	3.435	25.987	16.402	9.585	12.009	8.610	3.399
Irak	24.349	12.818	11.531	3.549	2.501	1.048	23.305	12.187	11.118	2.915	2.121	794
Frankreich	21.595	11.150	10.445	18.266	9.359	8.907	16.338	8.384	7.954	13.117	6.786	6.331
Vereinigtes Königreich	21.460	12.105	9.355	16.138	8.512	7.626	14.877	8.741	6.136	9.461	5.432	4.029
Österreich	19.382	10.350	9.032	20.085	10.765	9.320	12.998	6.938	6.060	10.425	5.784	4.641
Russische Föderation	19.324	8.106	11.218	11.792	5.755	6.037	14.877	5.830	9.047	9.784	4.609	5.175
Mazedonien	17.674	10.681	6.993	12.501	7.284	5.217	17.571	10.626	6.945	12.425	7.248	5.177
Schweiz	17.514	9.559	7.955	22.150	11.650	10.500	6.390	3.306	3.084	6.366	3.252	3.114

Fortsetzung Tabelle 1-10: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Herkunfts- und Zielländern sowie nach Geschlecht im Jahr 2017

Herkunfts- bzw. Zielland	Zuzüge			Fortzüge			Zuzüge			Fortzüge		
	Personen insgesamt						Nichtdeutsche					
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Kosovo	15.885	10.962	4.923	9.274	6.165	3.109	15.722	10.862	4.860	9.148	6.090	3.058
Niederlande	13.419	7.938	5.481	12.059	6.592	5.467	10.758	6.566	4.192	8.740	5.074	3.666
Ukraine	12.910	5.488	7.422	6.729	3.467	3.262	11.724	4.885	6.839	6.444	3.284	3.160
Brasilien	12.198	5.842	6.356	6.436	3.224	3.212	10.183	4.704	5.479	5.430	2.644	2.786
Slowakei	12.003	7.865	4.138	9.409	6.355	3.054	11.868	7.788	4.080	9.231	6.257	2.974
Tschechische Republik	11.778	7.071	4.707	8.456	5.140	3.316	11.192	6.659	4.533	7.631	4.619	3.012
Albanien	10.749	6.863	3.886	15.093	9.380	5.713	10.681	6.827	3.854	15.025	9.343	5.682
Iran	10.246	5.519	4.727	1.765	1.114	651	9.931	5.336	4.595	1.527	987	540
Litauen	10.087	6.100	3.987	5.975	3.795	2.180	10.010	6.044	3.966	5.876	3.728	2.148
Portugal	9.124	6.016	3.108	8.020	5.407	2.613	8.372	5.602	2.770	6.929	4.825	2.104
Afghanistan	8.277	5.179	3.098	1.258	996	262	8.147	5.091	3.056	1.197	954	243
Korea, Republik	8.103	3.445	4.658	5.457	2.411	3.046	7.821	3.285	4.536	5.213	2.286	2.927
Japan	7.353	3.703	3.650	6.550	3.406	3.144	6.742	3.324	3.418	5.846	2.981	2.865
Lettland	7.345	4.853	2.492	4.756	3.353	1.403	7.263	4.796	2.467	4.663	3.288	1.375
Nigeria	7.001	4.024	2.977	544	418	126	6.782	3.887	2.895	392	326	66
Insgesamt	1.550.721	942.997	607.724	1.134.641	744.469	390.172	1.384.018	843.437	540.581	885.460	589.998	295.462

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

1.4 Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit

Tabelle 1-11: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten von 2000 bis 2017

Land der Staatsangehörigkeit	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ¹	2017 ²
Deutschland	191.909	193.958	184.202	167.216	177.993	128.051	103.388	106.014	108.331	114.700	114.752	116.604	115.028	118.425	122.195	120.713	146.047	166.703
Bulgarien	10.411	13.156	13.191	13.369	11.586	9.057	7.749	20.919	24.093	29.221	39.844	52.417	60.209	60.896	80.069	86.274	82.956	81.627
Frankreich	15.276	13.451	12.747	12.324	12.488	12.260	12.705	12.874	12.979	12.858	13.349	13.830	14.458	15.215	15.723	14.908	15.518	14.895
Griechenland	17.403	16.153	14.957	12.146	10.205	8.975	8.289	7.892	8.266	8.574	12.256	23.043	32.660	32.088	28.752	28.256	27.120	26.128
Italien	33.235	28.787	25.011	21.634	19.550	18.349	18.293	18.624	20.087	22.235	23.894	28.070	36.896	47.485	56.700	57.191	52.564	51.471
Kroatien	14.438	14.115	13.050	11.620	10.513	9.260	8.624	8.758	8.732	9.129	10.198	11.484	12.887	25.772	46.090	60.980	62.109	58.603
Niederlande	6.955	8.446	9.945	9.132	9.140	10.088	10.726	10.964	11.203	9.441	9.143	9.287	9.164	10.037	10.197	10.512	10.238	9.605
Österreich	11.863	11.614	10.167	9.154	8.998	8.647	8.901	9.614	9.477	9.957	10.039	10.199	10.089	9.955	10.120	10.181	10.393	10.073
Polen	74.256	79.033	81.551	88.241	125.042	147.716	152.733	140.870	119.867	112.027	115.587	164.705	177.758	190.424	192.172	190.834	160.677	149.663
Portugal	11.369	9.287	7.955	6.981	5.570	5.010	5.001	5.516	5.911	6.779	6.513	8.297	11.820	13.635	11.394	10.145	9.755	8.952
Rumänien	24.202	20.142	23.953	23.780	23.545	23.274	23.743	43.894	48.225	57.273	75.531	97.518	120.524	139.487	198.705	221.405	222.298	230.603
Slowakei	10.805	11.374	11.558	10.599	11.633	11.806	11.400	9.505	8.749	8.499	8.590	12.224	13.892	15.038	15.518	14.541	12.507	12.239
Slowenien	1.848	2.589	2.274	2.029	2.372	1.489	1.160	1.200	1.218	1.242	1.591	2.486	3.592	4.331	4.515	4.754	3.348	3.074
Spanien	8.753	8.652	8.460	7.650	7.613	7.147	7.093	7.241	7.778	8.965	10.657	16.168	23.345	28.980	27.072	23.598	21.922	18.537
Tschechien	11.148	10.986	10.236	8.447	8.947	8.459	7.712	6.651	6.309	5.924	6.063	8.255	9.221	9.963	10.776	10.974	9.618	9.384
Ungarn	16.056	17.039	16.506	14.252	17.411	18.574	18.654	22.175	25.151	25.270	29.286	41.132	54.491	59.995	58.779	58.096	51.592	48.117
Vereinigtes Königreich	12.071	11.153	9.753	8.489	8.320	7.853	7.942	7.920	8.592	8.635	9.173	9.767	10.466	10.836	10.796	10.726	11.489	11.456
Türkei	50.026	54.695	58.128	49.774	42.644	36.019	30.720	27.599	26.653	27.212	27.564	28.610	26.150	23.230	22.058	23.698	28.639	33.655
Albanien	1.412	1.490	1.667	1.670	1.355	1.261	1.139	1.106	1.046	961	913	1.417	2.234	4.131	15.165	69.362	12.982	14.905
Bosnien und Herzegowina	10.421	12.656	10.489	8.437	7.987	7.026	6.635	6.403	6.154	6.145	6.920	9.533	12.235	15.083	20.659	21.737	22.393	23.980

Fortsetzung Tabelle 1-11: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten von 2000 bis 2017

Land der Staatsangehörigkeit	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ¹	2017 ²
Mazedonien	3.442	5.299	3.953	3.683	3.292	2.628	2.492	2.334	2.308	2.399	7.585	5.679	11.331	14.387	15.634	24.776	14.342	18.235
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	-	2.615	6.168	6.928	7.160	9.024	13.071	23.435	44.081	15.071	18.255
Russische Föderation	32.727	35.930	36.479	31.776	28.464	23.078	17.081	15.770	15.052	15.652	16.063	17.487	18.812	31.367	20.629	21.633	23.085	18.137
Ukraine	18.470	20.307	20.578	17.696	15.000	10.881	7.514	7.551	6.869	6.947	6.870	7.585	8.198	8.342	13.477	15.778	13.303	13.107
Eritrea	-	-	598	809	780	561	496	586	464	649	868	933	833	3.942	14.372	17.796	12.910	8.409
Marokko	5.562	5.961	6.490	6.272	4.868	4.390	4.011	3.538	3.374	3.925	3.762	4.370	5.024	6.666	7.836	11.636	10.594	8.436
Nigeria	-	-	2.236	2.418	2.520	1.905	1.915	1.882	1.796	2.159	2.351	2.611	2.748	4.151	6.516	12.135	10.007	9.651
Somalia	577	485	395	457	409	249	180	171	255	441	2.486	1.266	1.519	4.174	6.464	9.653	8.537	6.383
Brasilien	4.705	4.961	4.714	4.690	5.034	5.518	5.703	6.087	6.290	6.390	6.127	6.870	7.091	7.779	8.926	8.010	8.429	9.477
Vereinigte Staaten	16.523	15.979	15.466	14.666	15.292	15.228	15.435	16.660	17.542	17.706	18.262	20.149	19.563	20.531	20.468	21.115	20.736	21.121
Afghanistan	6.434	6.384	3.896	2.606	2.313	1.600	1.505	1.359	1.855	4.622	7.377	9.321	8.581	9.088	12.922	84.881	75.763	12.489
China	14.676	19.109	18.463	16.059	13.067	12.034	13.211	13.741	14.293	15.369	16.248	18.276	19.740	22.350	23.163	25.921	26.632	26.590
Indien	6.544	8.949	9.433	9.227	9.125	8.364	9.500	9.880	11.403	12.009	13.187	15.352	18.063	19.455	22.374	26.113	27.683	29.535
Irak	12.564	17.675	13.003	6.495	3.275	3.347	3.678	5.303	8.923	13.062	9.496	7.453	6.654	5.218	7.140	64.825	67.978	27.574
Iran	7.753	6.740	6.105	5.017	4.219	3.377	3.050	2.819	3.257	3.951	5.695	7.175	8.215	8.250	7.122	17.187	23.009	13.676
Kasachstan	-	-	11.684	9.429	6.868	4.904	2.676	1.968	1.883	1.820	1.637	1.717	1.728	2.034	2.557	2.126	2.456	2.339
Pakistan	3.409	3.174	2.966	3.277	3.451	2.369	2.155	1.943	2.169	2.756	3.310	5.395	6.513	7.966	9.549	24.496	12.207	9.007
Syrien	4.079	3.524	3.336	2.719	2.236	2.095	1.711	1.688	1.969	2.338	2.983	4.560	8.530	19.017	69.074	309.699	179.435	76.391
Thailand	5.729	6.534	6.823	6.029	5.521	4.732	4.216	3.628	3.153	3.394	3.342	3.192	3.256	3.219	3.075	3.223	3.442	3.354
Vietnam	5.867	6.688	6.882	6.704	5.883	4.880	5.557	4.197	4.045	4.469	4.310	4.206	3.887	4.126	5.053	6.117	6.998	7.045

1) Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Die Genauigkeit der Ergebnisse ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt.

2) Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2017 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

Tabelle 1-12: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten von 2000 bis 2017

Land der Staatsangehörigkeit	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ³	2017 ³
Deutschland ¹	111.244	109.507	117.683	127.267	150.667	144.815	155.290	161.105	174.759	154.988	141.000	140.132	133.232	140.282	148.636	138.273	281.411	249.181
Bulgarien	6.783	7.974	8.783	10.280	10.299	9.129	7.521	8.693	15.990	20.065	23.985	29.756	34.276	39.172	45.216	46.754	55.859	51.290
Frankreich	12.817	12.162	12.567	12.045	13.646	10.354	10.387	10.451	12.938	14.172	11.590	10.160	9.789	10.085	12.271	12.920	12.016	11.967
Griechenland	18.866	18.709	19.152	17.769	20.340	16.391	15.318	14.500	16.079	16.449	11.569	10.371	12.165	13.576	16.380	15.918	18.278	16.466
Italien	34.260	33.164	34.179	32.485	35.056	27.118	25.720	23.591	25.846	26.146	22.099	20.816	20.553	24.180	31.644	33.633	37.656	35.364
Kroatien	12.507	14.069	13.614	12.120	12.379	11.294	10.704	10.535	11.816	12.063	11.184	11.859	11.847	12.635	17.535	21.321	27.474	25.800
Niederlande	5.653	5.224	5.493	5.264	6.230	5.479	5.854	6.340	7.309	7.674	6.818	6.723	6.803	6.855	7.697	7.967	8.230	7.795
Österreich	9.691	9.076	9.261	8.663	9.458	7.639	7.870	8.188	9.776	9.877	8.140	7.568	7.665	7.653	8.895	7.661	7.775	7.918
Polen	60.727	64.262	67.907	73.666	96.345	98.190	107.569	113.791	119.649	111.376	94.616	99.602	108.985	118.742	132.872	127.789	133.803	115.419
Portugal	12.861	10.968	10.771	8.508	8.772	6.912	6.729	6.452	7.009	8.032	6.709	5.702	5.844	7.162	8.320	7.736	8.213	7.431
Rumänien	16.756	18.369	17.555	19.759	20.275	20.606	21.713	24.524	37.778	44.305	48.943	59.821	71.715	86.742	118.346	129.059	162.209	157.415
Slowakei	8.708	9.703	9.883	9.669	10.284	9.088	9.542	8.479	9.406	8.087	7.419	7.854	8.717	10.136	11.547	10.600	10.748	9.797
Slowenien	1.886	2.368	2.314	2.223	2.370	1.607	1.265	1.241	1.611	1.686	1.438	1.629	2.025	2.493	2.718	2.892	2.949	2.420
Spanien	8.959	9.004	9.194	8.992	10.345	8.185	8.140	7.442	9.139	9.731	8.236	8.018	9.601	12.473	16.052	16.435	16.734	14.645
Tschechien	8.735	8.526	8.942	8.232	8.302	6.254	6.450	5.741	6.929	6.452	5.010	4.830	5.284	6.171	7.509	7.274	7.922	6.984
Ungarn	14.407	14.828	15.688	14.972	16.490	15.669	15.036	16.950	21.454	22.125	20.485	24.227	28.099	34.319	41.006	38.346	42.264	37.957
Vereinigtes Königreich	10.903	10.639	10.756	9.576	10.885	7.864	7.771	7.300	8.898	9.467	8.000	7.352	7.028	7.376	9.009	8.840	8.301	7.724
Türkei	40.263	36.495	36.750	36.863	38.005	34.466	32.424	29.879	34.843	35.410	31.754	27.922	27.725	27.896	25.520	23.985	24.678	21.350
Albanien	1.793	1.170	994	1.086	1.059	864	735	683	829	812	669	833	951	1.447	3.519	22.533	39.124	15.904
Bosnien und Herzegowina	22.308	11.173	9.168	7.950	8.053	6.829	6.255	6.476	6.900	7.435	6.607	8.360	8.982	11.043	13.774	16.055	16.621	11.831
Mazedonien	2.528	2.639	3.322	2.751	2.829	2.067	2.000	1.749	2.225	2.063	3.900	5.184	5.980	8.656	9.521	12.344	17.468	12.222
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	-	337	1.843	2.749	2.890	3.642	5.445	6.548	21.858	21.323	9.796

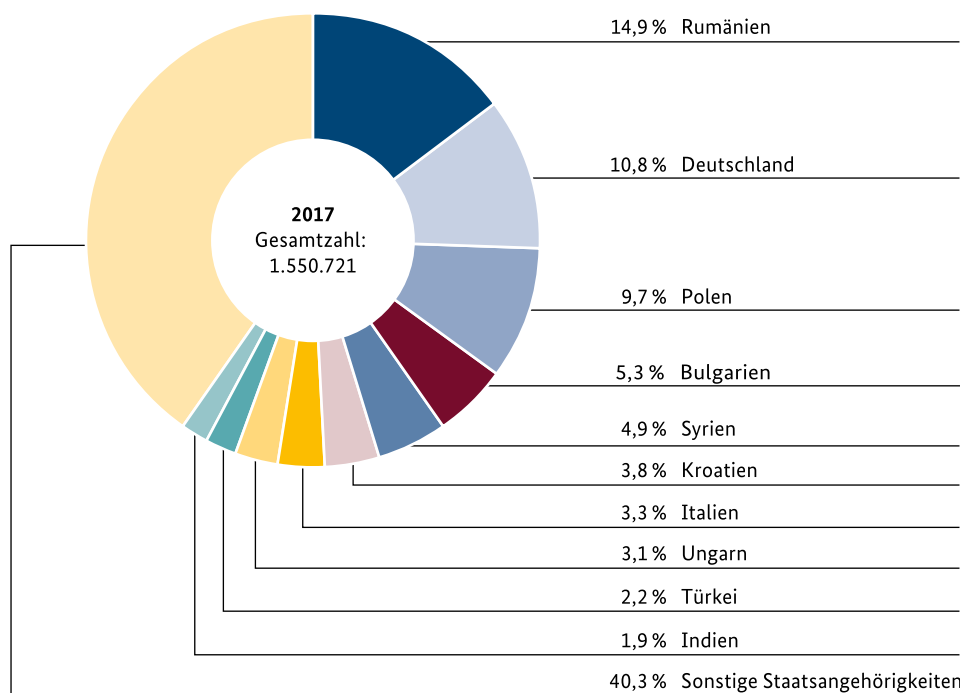
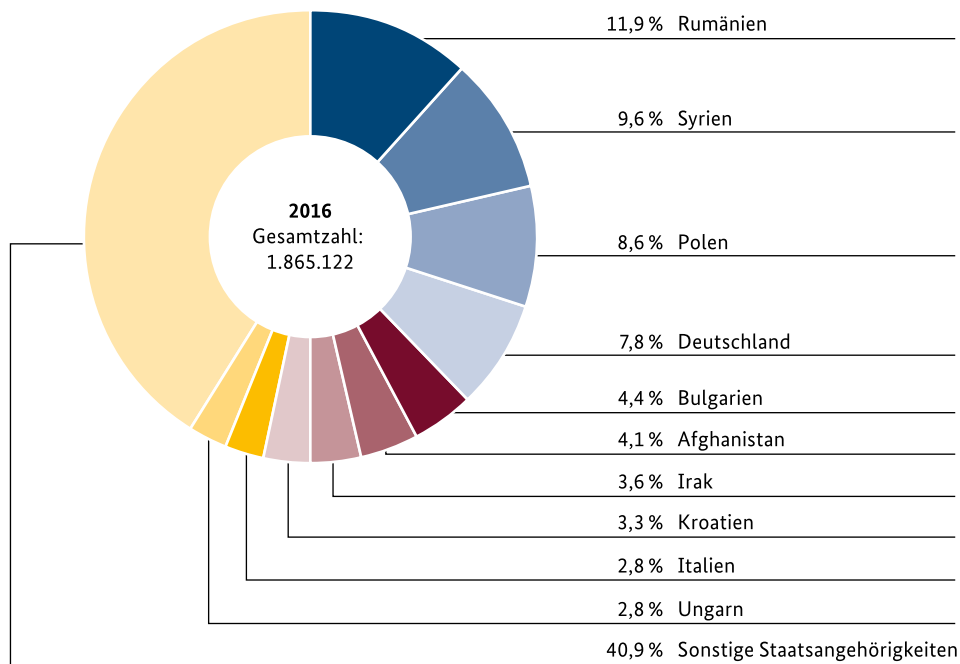
Fortsetzung Tabelle 1-12: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten von 2000 bis 2017

Land der Staatsangehörigkeit	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ²	2017 ³
Russische Föderation	12.207	12.516	14.414	13.879	14.078	12.899	12.122	11.120	13.881	13.267	11.424	10.544	9.553	14.408	13.888	10.584	11.173	11.287
Ukraine	4.893	5.959	7.127	6.626	6.357	5.656	5.240	4.917	6.337	5.679	4.847	4.094	4.074	4.336	4.594	5.376	6.834	7.466
Eritrea	-	-	268	260	348	323	303	276	285	252	294	253	289	389	868	1.900	3.285	2.656
Marokko	2.893	2.667	2.905	3.149	3.515	3.124	2.755	2.515	2.765	2.652	2.426	2.275	2.373	2.993	3.406	4.330	8.542	5.960
Nigeria	-	-	1.272	1.510	1.768	1.657	1.446	1.324	1.560	1.550	1.359	1.323	1.559	1.668	1.796	2.362	3.308	4.023
Somalia	653	621	523	530	499	336	323	253	263	289	439	893	631	455	1.304	2.362	4.058	2.780
Brasilien	2.892	3.039	3.069	3.188	3.449	3.641	3.945	4.091	5.364	5.238	5.123	4.821	5.194	5.553	5.773	6.522	6.418	4.903
Vereinigte Staaten	15.291	15.032	14.615	14.064	14.926	14.409	14.904	15.181	19.019	20.774	18.299	16.330	15.603	17.415	17.887	17.324	18.278	16.013
Afghanistan	2.273	2.632	2.144	1.778	1.908	1.700	1.615	1.184	1.510	1.597	1.449	1.453	1.932	1.860	2.057	5.309	19.701	8.849
China	6.088	6.349	9.037	11.704	12.793	10.468	11.287	11.020	13.647	14.762	14.094	12.853	12.359	14.571	14.132	15.790	17.247	17.100
Indien	4.630	4.916	5.450	6.121	7.302	7.095	8.228	8.056	9.532	10.374	9.981	9.822	11.108	12.411	13.134	15.195	17.186	15.878
Irak	3.340	3.320	5.618	5.088	5.028	4.316	4.169	3.473	3.945	3.705	3.243	2.961	3.251	3.002	2.702	5.120	20.255	11.328
Iran	4.233	4.624	3.950	3.703	3.780	2.939	2.831	2.260	3.189	3.510	2.861	2.370	2.579	2.759	2.628	3.115	7.269	4.857
Kasachstan	-	-	2.727	2.156	1.972	1.727	1.561	1.358	1.525	1.306	1.200	1.085	1.043	1.133	1.204	1.091	911	935
Pakistan	2.468	2.527	1.738	1.889	2.397	2.234	1.759	1.615	1.741	1.809	1.633	1.660	1.955	2.211	2.815	3.996	9.527	8.054
Syrien	967	1.039	1.191	1.251	1.128	1.055	989	1.180	1.417	1.214	1.060	1.244	1.960	968	3.153	11.216	33.612	16.456
Thailand	2.452	2.531	2.714	2.653	2.767	2.459	2.485	2.296	2.843	3.000	2.716	2.167	2.114	2.241	2.277	2.181	2.184	1.867
Vietnam	4.238	3.262	4.394	4.722	4.971	4.176	4.757	3.919	4.313	3.720	3.267	2.990	2.411	2.535	2.347	2.993	2.811	2.601

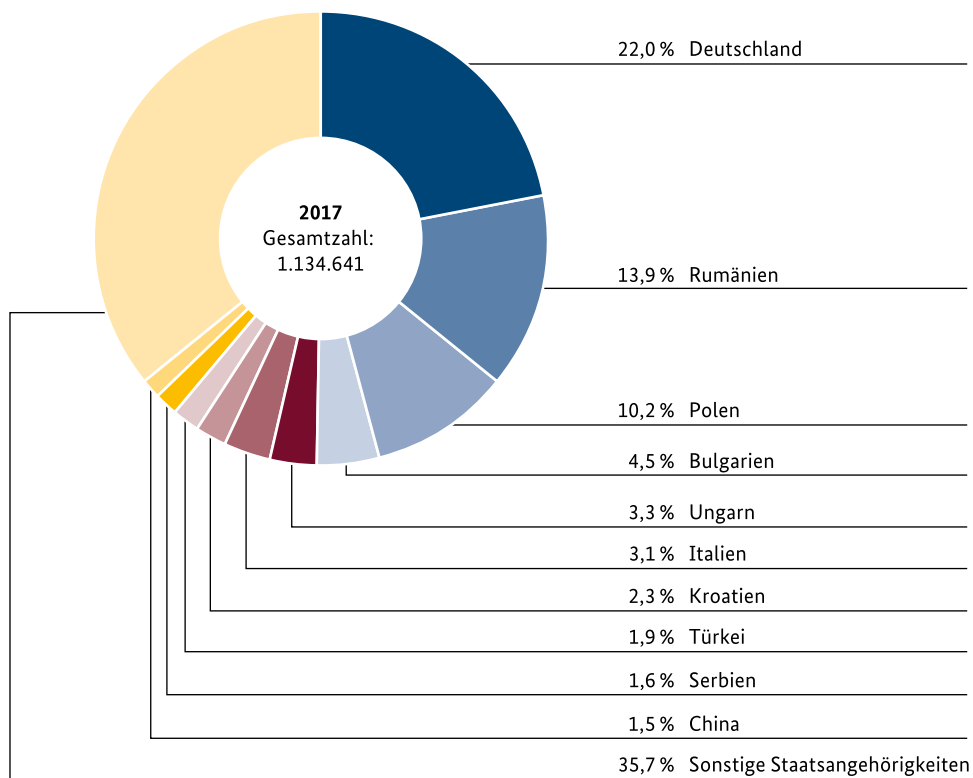
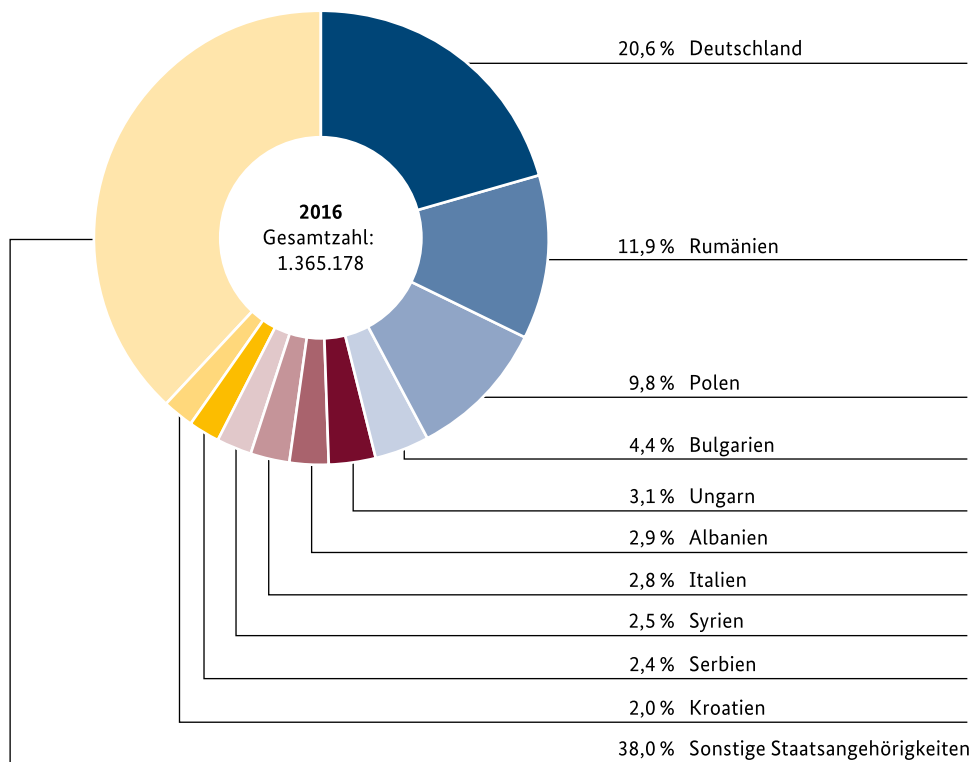
1) Der Hintergrund der starken Veränderung zwischen 2015 und 2016 ist, dass die Zu- und Fortzüge deutscher Personen, deren bisheriger bzw. neuer Wohnort nicht bekannt war, in der Wanderungsstatistik zusätzlich berücksichtigt werden.

2) Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Die Genauigkeit der Ergebnisse ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt.

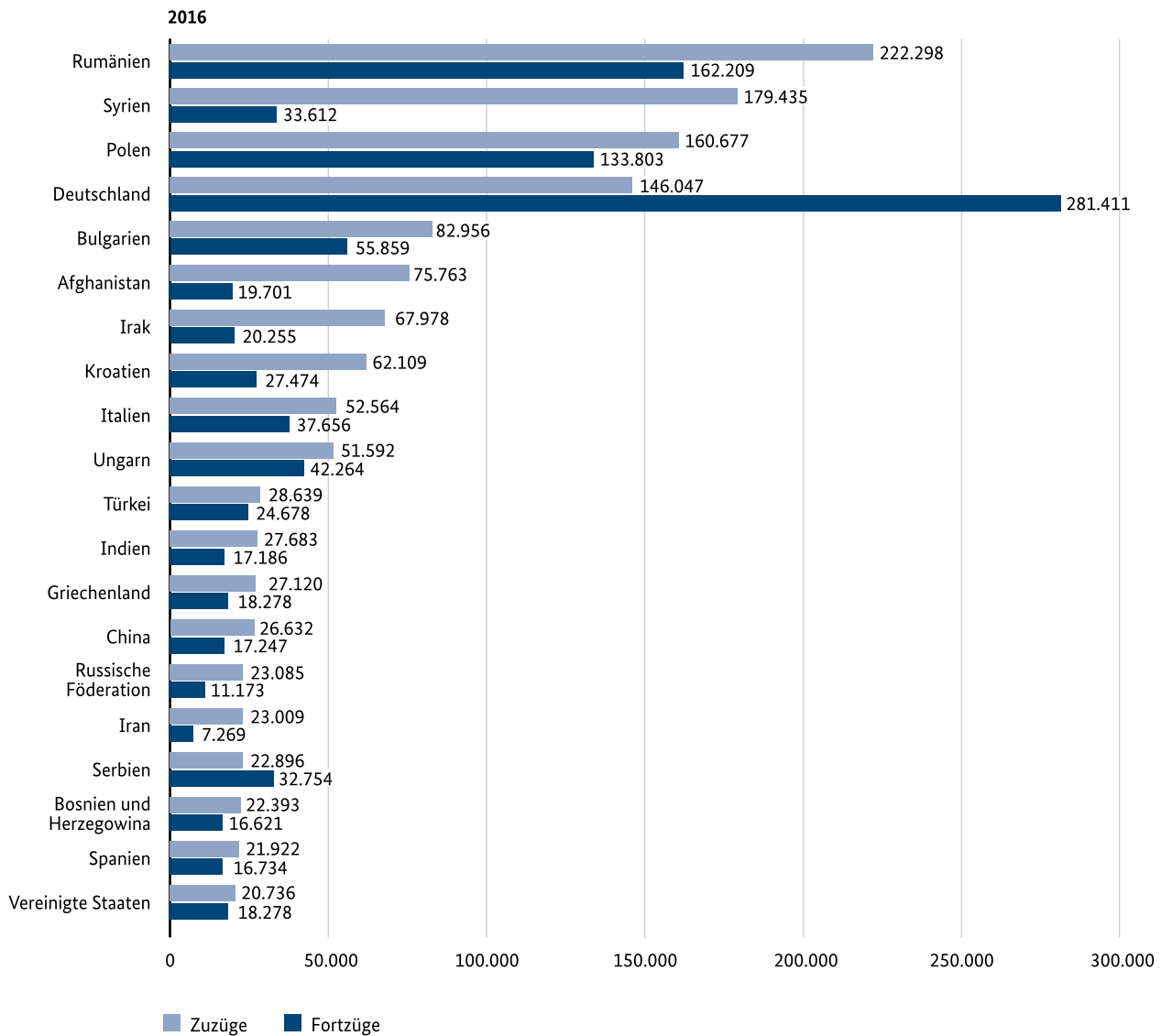
3) Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2017 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

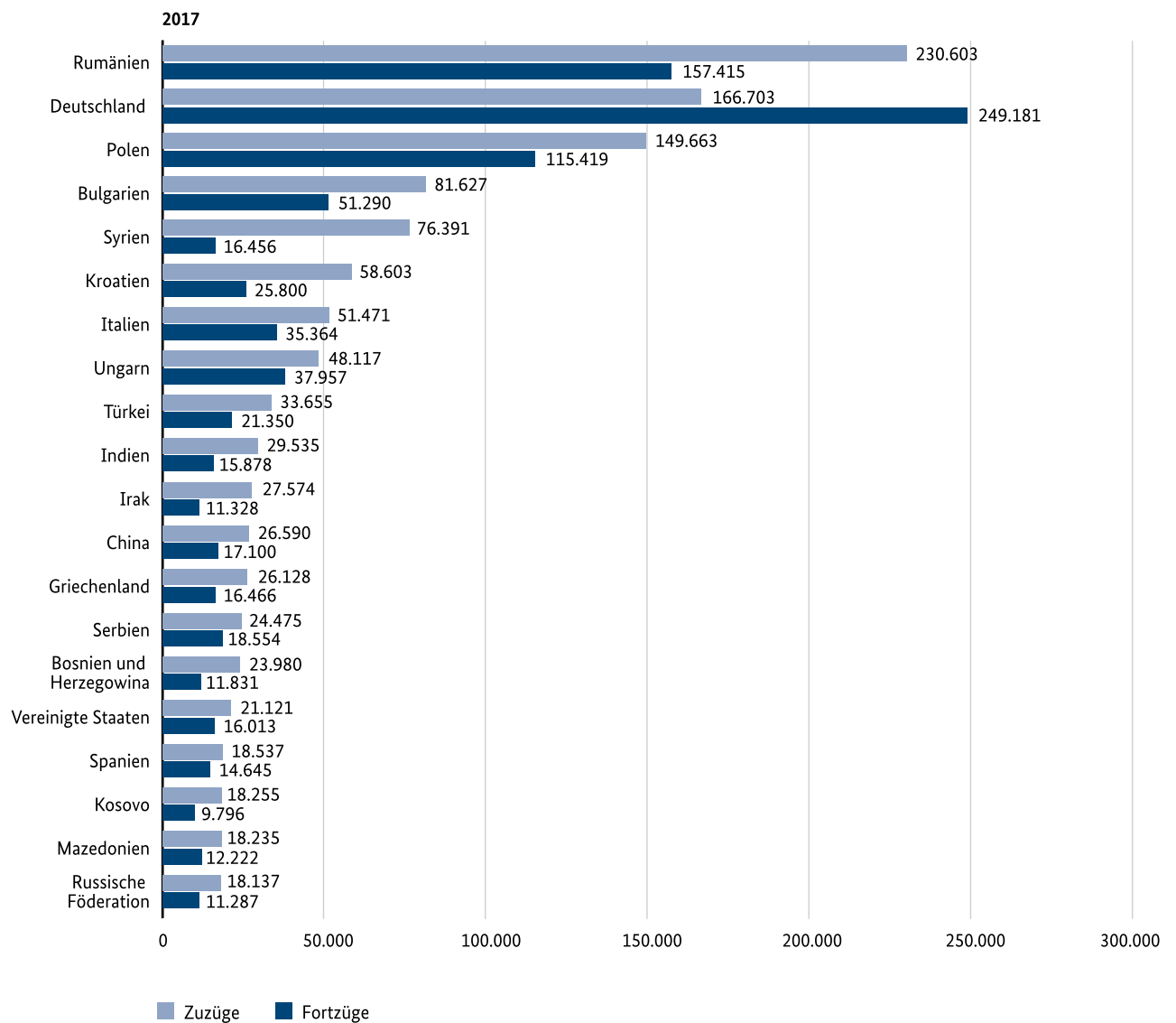
Abbildung 1-16: Zuzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2016 und 2017¹

1) Die Ergebnisse der Berichtsjahre 2016 und 2017 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt vergleichbar.

Abbildung 1-17: Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2016 und 2017¹

1) Die Ergebnisse der Berichtsjahre 2016 und 2017 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt vergleichbar.

Abbildung 1-18: Zu- und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2016 und 2017¹

Fortsetzung Abbildung 1-18: Zu- und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2016 und 2017¹

1) Die Ergebnisse der Berichtsjahre 2016 und 2017 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt vergleichbar.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 1-13: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2017 im Vergleich zum Vorjahr¹

Land der Staatsangehörigkeit	Zuzüge		Fortzüge		Wanderungssaldo (Zuzugs- bzw. Fortzugsüberschuss)	
	2016	2017	2016	2017	2016	2017
Rumänien	222.298	230.603	162.209	157.415	60.089	73.188
Deutschland	146.047	166.703	281.411	249.181	-135.364	-82.478
Polen	160.677	149.663	133.803	115.419	26.874	34.244
Bulgarien	82.956	81.627	55.859	51.290	27.097	30.337
Syrien	179.435	76.391	33.612	16.456	145.823	59.935
Kroatien	62.109	58.603	27.474	25.800	34.635	32.803
Italien	52.564	51.471	37.656	35.364	14.908	16.107
Ungarn	51.592	48.117	42.264	37.957	9.328	10.160
Türkei	28.639	33.655	24.678	21.350	3.961	12.305
Indien	27.683	29.535	17.186	15.878	10.497	13.657
Irak	67.978	27.574	20.255	11.328	47.723	16.246
China	26.632	26.590	17.247	17.100	9.385	9.490
Griechenland	27.120	26.128	18.278	16.466	8.842	9.662
Serbien	22.896	24.475	32.754	18.554	-9.858	5.921
Bosnien und Herzegowina	22.393	23.980	16.621	11.831	5.772	12.149
Vereinigte Staaten	20.736	21.121	18.278	16.013	2.458	5.108
Spanien	21.922	18.537	16.734	14.645	5.188	3.892
Kosovo	15.071	18.255	21.323	9.796	-6.252	8.459
Mazedonien	14.342	18.235	17.468	12.222	-3.126	6.013
Russische Föderation	23.085	18.137	11.173	11.287	11.912	6.850
Frankreich	15.518	14.895	12.016	11.967	3.502	2.928
Albanien	12.982	14.905	39.124	15.904	-26.142	-999
Iran	23.009	13.676	7.269	4.857	15.740	8.819
Ukraine	13.303	13.107	6.834	7.466	6.469	5.641
Afghanistan	75.763	12.489	19.701	8.849	56.062	3.640
Slowakei	12.507	12.239	10.748	9.797	1.759	2.400
Vereinigtes Königreich	11.489	11.456	8.301	7.724	3.188	3.732
Litauen	9.595	10.209	6.778	6.090	2.817	4.119
Österreich	10.393	10.073	7.775	7.918	2.618	2.155
Insgesamt	1.865.122	1.550.721	1.365.178	1.134.641	499.944	416.080

1) Die Ergebnisse der Berichtsjahre 2016 und 2017 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt vergleichbar.

Tabelle 1-14: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht im Jahr 2016

Land der Staatsangehörigkeit	Zuzüge			Fortzüge		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Rumänien	222.298	145.861	76.437	162.209	112.518	49.691
Syrien	179.435	104.384	75.051	33.612	24.597	9.015
Polen	160.677	105.675	55.002	133.803	93.835	39.968
Deutschland	146.047	84.340	61.707	281.411	176.792	104.619
Bulgarien	82.956	50.607	32.349	55.859	38.278	17.581
Afghanistan	75.763	53.014	22.749	19.701	15.998	3.703
Irak	67.978	40.526	27.452	20.255	15.086	5.169
Kroatien	62.109	39.602	22.507	27.474	20.425	7.049
Italien	52.564	31.509	21.055	37.656	23.748	13.908
Ungarn	51.592	35.005	16.587	42.264	31.520	10.744
Türkei	28.639	18.034	10.605	24.678	16.371	8.307
Indien	27.683	18.370	9.313	17.186	12.143	5.043
Griechenland	27.120	16.059	11.061	18.278	11.689	6.589
China	26.632	12.767	13.865	17.247	8.691	8.556
Russische Föderation	23.085	9.654	13.431	11.173	4.999	6.174
Iran	23.009	15.465	7.544	7.269	5.446	1.823
Serbien	22.896	14.475	8.421	32.754	19.242	13.512
Bosnien und Herzegowina	22.393	15.157	7.236	16.621	11.679	4.942
Spanien	21.922	11.941	9.981	16.734	9.267	7.467
Vereinigte Staaten	20.736	10.956	9.780	18.278	9.658	8.620
Frankreich	15.518	7.938	7.580	12.016	6.108	5.908
Kosovo	15.071	10.589	4.482	21.323	13.992	7.331
Mazedonien	14.342	8.157	6.185	17.468	9.537	7.931
Ukraine	13.303	5.422	7.881	6.834	3.362	3.472
Albanien	12.982	8.166	4.816	39.124	24.014	15.110
Eritrea	12.910	9.238	3.672	3.285	2.631	654
Slowakei	12.507	7.957	4.550	10.748	7.201	3.547
Pakistan	12.207	9.738	2.469	9.527	8.933	594
Vereinigtes Königreich	11.489	7.037	4.452	8.301	5.003	3.298
Marokko	10.594	7.451	3.143	8.542	7.542	1.000
Österreich	10.393	5.606	4.787	7.775	4.369	3.406
Niederlande	10.238	6.283	3.955	8.230	5.036	3.194
Nigeria	10.007	6.419	3.588	3.308	2.529	779
Portugal	9.755	6.491	3.264	8.213	5.692	2.521



Fortsetzung Tabelle 1-14: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht im Jahr 2016

Land der Staatsangehörigkeit	Zuzüge			Fortzüge		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Tschechien	9.618	5.567	4.051	7.922	4.740	3.182
Litauen	9.595	5.678	3.917	6.778	4.272	2.506
Somalia	8.537	6.090	2.447	4.058	3.316	742
Brasilien	8.429	3.667	4.762	6.418	3.282	3.136
Korea, Republik	7.682	3.364	4.318	5.828	2.512	3.316
Insgesamt	1.865.122	1.151.987	713.135	1.365.178	903.363	461.815

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 1-15: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht im Jahr 2017

Land der Staatsangehörigkeit	Zuzüge			Fortzüge		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Rumänien	230.603	152.948	77.655	157.415	109.773	47.642
Deutschland	166.703	99.560	67.143	249.181	154.471	94.710
Polen	149.663	100.284	49.379	115.419	80.881	34.538
Bulgarien	81.627	50.706	30.921	51.290	34.543	16.747
Syrien	76.391	34.766	41.625	16.456	11.770	4.686
Kroatien	58.603	37.676	20.927	25.800	18.710	7.090
Italien	51.471	30.991	20.480	35.364	22.056	13.308
Ungarn	48.117	32.716	15.401	37.957	27.510	10.447
Türkei	33.655	21.387	12.268	21.350	14.246	7.104
Indien	29.535	19.249	10.286	15.878	11.187	4.691
Irak	27.574	15.274	12.300	11.328	8.442	2.886
China	26.590	12.933	13.657	17.100	8.516	8.584
Griechenland	26.128	15.917	10.211	16.466	10.644	5.822
Serbien	24.475	15.534	8.941	18.554	11.809	6.745
Bosnien und Herzegowina	23.980	15.643	8.337	11.831	8.584	3.247
Vereinigte Staaten	21.121	11.142	9.979	16.013	8.567	7.446
Spanien	18.537	10.155	8.382	14.645	8.088	6.557
Kosovo	18.255	12.441	5.814	9.796	6.566	3.230
Mazedonien	18.235	10.811	7.424	12.222	6.966	5.256
Russische Föderation	18.137	7.287	10.850	11.287	5.222	6.065
Frankreich	14.895	7.567	7.328	11.967	6.095	5.872

Fortsetzung Tabelle 1-15: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht im Jahr 2017

Land der Staatsangehörigkeit	Zuzüge			Fortzüge		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Albanien	14.905	9.553	5.352	15.904	9.936	5.968
Iran	13.676	7.673	6.003	4.857	3.360	1.497
Ukraine	13.107	5.586	7.521	7.466	3.795	3.671
Afghanistan	12.489	8.326	4.163	8.849	7.508	1.341
Slowakei	12.239	7.974	4.265	9.797	6.566	3.231
Vereinigtes Königreich	11.456	7.046	4.410	7.724	4.671	3.053
Litauen	10.209	6.109	4.100	6.090	3.804	2.286
Österreich	10.073	5.403	4.670	7.918	4.446	3.472
Nigeria	9.651	5.797	3.854	4.023	3.135	888
Niederlande	9.605	5.908	3.697	7.795	4.622	3.173
Brasilien	9.477	4.139	5.338	4.903	2.239	2.664
Tschechien	9.384	5.540	3.844	6.984	4.240	2.744
Pakistan	9.007	6.604	2.403	8.054	7.476	578
Portugal	8.952	5.984	2.968	7.431	5.135	2.296
Marokko	8.436	5.532	2.904	5.960	5.190	770
Eritrea	8.409	5.871	2.538	2.656	2.148	508
Korea, Republik	8.154	3.435	4.719	5.614	2.465	3.149
Lettland	7.283	4.791	2.492	4.838	3.390	1.448
Insgesamt	1.550.721	942.997	607.724	1.134.641	744.469	390.172

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

1.5 Zu- und Fortzüge nach Bundesländern

Tabelle 1-16: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern von 2008 bis 2017

Bundesland	2008		2009		2010		2011		2012	
	gesamt	darunter Nichtdeutsche	gesamt	darunter Nichtdeutsche	gesamt	darunter Nichtdeutsche	gesamt	darunter Nichtdeutsche	gesamt	darunter Nichtdeutsche
Baden-Württemberg	121.211	102.825	121.688	102.566	136.216	116.553	161.647	142.002	191.048	171.260
Bayern	119.573	99.823	122.132	101.943	139.820	118.491	181.035	158.841	212.794	191.945
Berlin	45.741	38.987	53.306	45.291	59.611	51.456	69.936	61.446	77.104	68.373
Brandenburg	8.499	6.513	9.614	7.392	10.772	8.518	12.684	10.346	14.050	11.751
Bremen	6.971	6.019	8.074	7.117	8.826	7.853	9.927	8.917	11.602	10.553
Hamburg	21.514	18.401	25.112	21.528	26.324	22.883	31.048	27.456	32.412	28.776
Hessen	63.393	53.958	66.211	56.019	77.039	67.118	93.247	83.511	99.259	89.877
Mecklenburg-Vorpommern	6.292	5.369	5.968	4.906	6.680	5.584	8.129	7.010	9.757	8.564
Niedersachsen	69.064	57.482	73.925	62.892	76.783	66.868	91.507	81.338	99.001	89.309
Nordrhein-Westfalen	137.291	118.092	145.656	125.513	162.808	141.473	188.711	166.912	207.423	185.640
Rheinland-Pfalz	31.436	24.754	31.893	24.462	32.971	27.224	39.682	34.145	44.867	39.480
Saarland	7.218	5.586	7.745	6.108	8.016	6.369	9.112	7.320	10.365	8.678
Sachsen	17.127	14.524	19.306	16.190	20.166	17.150	22.863	19.671	26.043	22.841
Sachsen-Anhalt	7.548	6.351	8.208	6.877	8.595	7.267	9.714	8.426	11.257	10.009
Schleswig-Holstein	12.423	9.626	14.806	11.585	15.542	12.167	18.887	15.596	21.188	17.717
Thüringen	6.845	5.505	7.370	5.925	8.113	6.556	10.170	8.758	12.766	11.135

Fortsetzung Tabelle 1-16: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern von 2008 bis 2017

Bundesland	2013		2014		2015		2016 ¹		2017 ²	
	gesamt	darunter Nichtdeutsche	gesamt	darunter Nichtdeutsche	gesamt	darunter Nichtdeutsche	gesamt	darunter Nichtdeutsche	gesamt	darunter Nichtdeutsche
Baden-Württemberg	214.279	194.111	254.975	234.713	341.516	320.942	291.911	270.195	252.211	229.722
Bayern	240.166	218.957	276.101	254.547	349.708	328.561	316.217	293.311	282.563	257.523
Berlin	84.425	75.408	93.094	83.853	108.195	99.867	127.457	114.964	102.290	88.321
Brandenburg	17.134	14.815	21.387	19.019	39.901	37.519	35.916	32.905	25.778	22.291
Bremen	12.313	11.208	14.830	13.782	21.539	20.465	21.161	19.624	16.384	14.526
Hamburg	34.839	31.166	33.131	29.675	48.173	44.425	54.438	49.024	43.809	37.131
Hessen	111.090	101.611	132.656	122.508	182.983	173.192	176.885	166.164	134.488	122.249
Mecklenburg- Vorpommern	12.182	10.969	15.907	14.621	31.386	30.173	24.139	22.383	17.651	15.644
Niedersachsen	110.921	100.505	139.181	126.168	206.650	193.408	175.201	159.176	145.901	127.379
Nordrhein-Westfalen	240.565	217.907	289.879	267.573	485.047	463.195	369.666	341.442	309.250	276.711
Rheinland-Pfalz	51.656	46.181	65.138	59.456	97.276	91.922	85.648	78.578	69.714	61.654
Saarland	11.761	9.942	14.561	12.796	23.539	21.728	20.867	18.666	16.011	13.452
Sachsen	29.994	26.498	38.413	34.856	64.641	61.126	50.304	45.403	45.065	38.803
Sachsen-Anhalt	14.263	13.035	20.948	19.579	43.692	42.250	31.328	28.901	25.279	22.251
Schleswig-Holstein	25.439	21.882	33.167	29.623	49.379	45.706	56.476	52.837	38.438	32.927
Thüringen	15.466	13.876	21.356	19.760	43.329	41.762	27.508	25.502	25.889	23.434

1) Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Die Genauigkeit der Ergebnisse ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt.

2) Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2017 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 1-17: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern von 2008 bis 2017

Bundesland	2008		2009		2010		2011		2012	
	gesamt	darunter Nichtdeutsche	gesamt	darunter Nichtdeutsche	gesamt	darunter Nichtdeutsche	gesamt	darunter Nichtdeutsche	gesamt	darunter Nichtdeutsche
Baden-Württemberg	129.644	98.488	119.337	92.019	117.337	91.174	121.243	95.385	127.122	102.893
Bayern	131.675	99.705	128.608	101.441	104.951	80.466	120.333	94.160	136.694	110.832
Berlin	43.389	33.289	61.142	51.234	60.783	51.410	45.856	36.506	47.914	38.973
Brandenburg	9.677	6.403	9.746	6.533	8.630	5.830	9.241	6.626	9.573	6.916
Bremen	6.633	5.144	7.660	6.382	8.787	7.607	6.655	5.603	7.121	6.002
Hamburg	30.961	25.765	30.062	25.731	21.080	16.892	22.674	18.410	20.979	17.019
Hessen	69.569	54.484	64.021	50.546	67.355	54.993	63.751	52.241	65.347	54.547
Mecklenburg-Vorpommern	6.332	4.273	6.842	4.930	5.312	3.805	5.473	3.923	6.009	4.576
Niedersachsen	68.114	54.976	66.282	55.197	62.325	52.625	67.837	57.872	71.481	62.428
Nordrhein-Westfalen	150.038	118.062	149.547	121.237	135.359	108.873	136.136	110.470	138.171	114.126
Rheinland-Pfalz	33.935	23.936	31.302	21.560	27.286	19.724	27.903	21.115	29.162	22.584
Saarland	6.364	3.840	7.410	5.087	6.016	4.115	6.072	4.069	6.707	4.853
Sachsen	19.065	13.034	20.592	15.125	19.765	15.065	17.622	12.830	17.465	12.978
Sachsen-Anhalt	8.846	6.193	8.136	5.870	6.548	4.519	8.329	6.229	7.192	5.342
Schleswig-Holstein	15.962	11.016	16.413	11.844	12.763	8.643	12.401	8.434	13.076	8.941
Thüringen	7.685	4.522	6.696	4.072	6.310	3.864	7.443	4.964	7.978	5.749

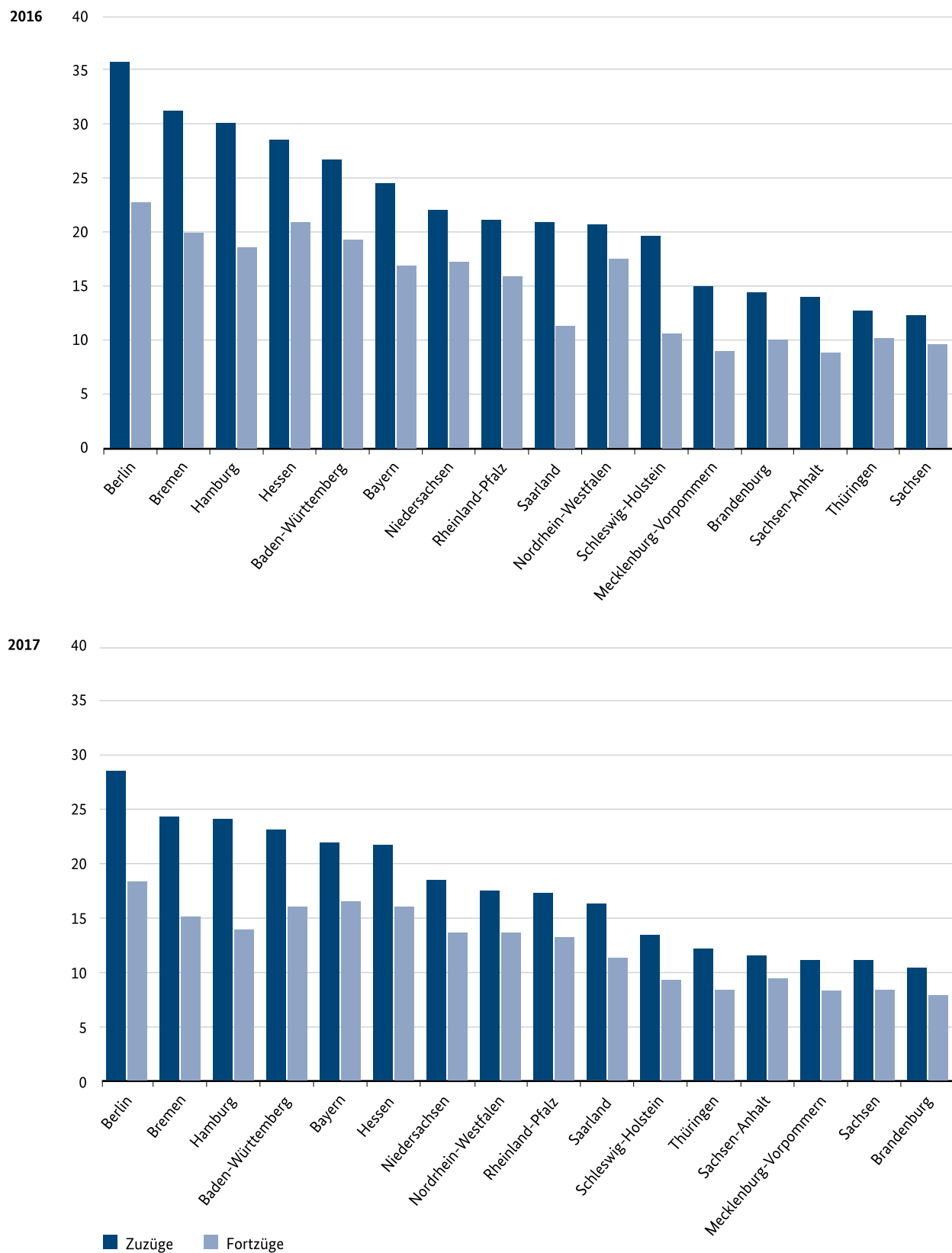
Fortsetzung Tabelle 1-17: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern von 2008 bis 2017

Bundesland	2013		2014		2015		2016 ¹		2017 ²	
	gesamt	darunter Nichtdeutsche	gesamt	darunter Nichtdeutsche	gesamt	darunter Nichtdeutsche	gesamt	darunter Nichtdeutsche	gesamt	darunter Nichtdeutsche
Baden-Württemberg	142.792	118.038	164.971	139.454	172.278	148.142	211.415	177.333	174.991	143.999
Bayern	156.604	128.037	190.071	154.630	189.759	159.222	218.410	180.415	213.467	177.751
Berlin	50.601	41.302	58.653	49.401	62.482	53.729	81.200	59.890	65.744	48.148
Brandenburg	10.773	8.131	12.294	9.690	14.549	12.069	24.921	18.021	19.509	13.600
Bremen	7.136	6.048	7.850	6.563	7.892	6.776	13.498	10.392	10.197	7.735
Hamburg	25.125	20.695	19.091	14.831	30.757	26.441	33.587	23.873	25.341	18.627
Hessen	70.950	59.438	76.856	65.127	89.288	78.301	129.682	105.414	99.101	77.282
Mecklenburg-Vorpommern	6.890	5.375	7.759	6.190	10.935	9.544	14.483	10.593	13.161	9.786
Niedersachsen	75.986	66.666	85.138	75.489	87.051	77.943	137.021	111.836	107.296	85.485
Nordrhein-Westfalen	159.301	133.656	182.039	155.931	211.112	186.023	313.287	247.378	242.372	183.499
Rheinland-Pfalz	31.564	25.060	37.693	31.039	43.645	36.987	64.738	49.019	53.529	39.519
Saarland	7.437	5.550	9.638	7.587	8.361	6.614	11.300	7.553	11.153	7.396
Sachsen	20.163	15.456	21.260	16.767	23.206	18.801	39.250	28.879	33.772	24.346
Sachsen-Anhalt	8.622	6.789	11.356	9.627	13.857	12.263	19.748	14.006	20.566	15.238
Schleswig-Holstein	14.506	10.141	18.593	14.392	19.376	15.413	30.599	21.571	26.566	19.140
Thüringen	9.436	7.222	10.979	8.887	13.003	11.010	22.039	17.594	17.876	13.909

1) Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Die Genauigkeit der Ergebnisse ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt.

2) Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2017 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Abbildung 1-19: Zu- und Fortzüge im Jahr 2016 und 2017 nach Bundesland pro 1.000 Einwohner¹

1) Die Ergebnisse der Berichtsjahre 2016 und 2017 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt vergleichbar.

1.6 Altersstruktur

Tabelle 1-18: Zu- und Fortzüge nach Altersgruppen von 2000 bis 2017

Jahr	Zuzüge					insgesamt
	unter 18 Jahre	von 18 bis unter 25 Jahre	von 25 bis unter 40 Jahre	von 40 bis unter 65 Jahre	65 u. mehr Jahre	
2000	132.060	200.550	316.640	169.656	22.252	841.158
2001	135.459	216.331	332.626	172.827	21.974	879.217
2002	123.743	209.000	319.601	168.157	22.042	842.543
2003	104.400	190.257	296.038	157.930	20.350	768.975
2004	95.612	184.049	308.275	172.738	19.501	780.175
2005	80.509	163.115	286.644	160.977	16.107	707.352
2006	66.895	154.623	270.585	153.840	13.860	661.855
2007	71.576	155.646	277.440	161.299	14.805	680.766
2008	72.713	157.390	273.689	163.586	14.768	682.146
2009	80.094	163.313	289.514	172.370	15.723	721.014
2010	91.209	178.705	322.066	190.046	16.256	798.282
2011	107.917	208.566	391.592	232.851	17.373	958.299
2012	130.414	234.045	439.078	259.153	18.246	1.080.936
2013	163.216	266.116	490.506	286.647	20.008	1.226.493
2014	221.511	316.173	573.828	330.130	23.082	1.464.724
2015	421.176	495.311	792.222	402.966	25.279	2.136.954
2016 ¹	358.109	420.822	687.516	374.410	24.265	1.865.122
2017 ²	232.254	340.898	598.483	355.974	23.112	1.550.721



Fortsetzung Tabelle 1-18: Zu- und Fortzüge nach Altersgruppen von 2000 bis 2017

Jahr	Fortzüge					insgesamt
	unter 18 Jahre	von 18 bis unter 25 Jahre	von 25 bis unter 40 Jahre	von 40 bis unter 65 Jahre	65 u. mehr Jahre	
2000	99.022	122.635	279.213	153.381	19.787	674.038
2001	69.298	112.109	255.780	149.535	19.772	606.494
2002	71.149	118.639	262.753	150.280	20.434	623.255
2003	69.693	117.438	265.365	152.925	20.909	626.330
2004	73.726	122.504	296.274	178.971	26.157	697.632
2005	67.855	106.560	267.569	163.204	23.211	628.399
2006	67.197	106.438	270.709	170.180	24.540	639.064
2007	66.788	105.409	268.473	171.844	24.340	636.854
2008	70.632	119.053	308.664	208.518	31.022	737.889
2009	64.387	117.077	305.282	212.203	34.847	733.796
2010	60.589	113.107	277.260	189.454	30.195	670.605
2011	62.570	118.508	280.461	191.527	25.903	678.969
2012	64.441	126.286	294.168	201.330	25.766	711.991
2013	75.909	141.985	328.611	223.747	27.634	797.886
2014	88.270	162.601	378.466	253.977	30.927	914.241
2015	111.005	186.121	408.726	261.866	29.834	997.552
2016 ¹	168.558	271.731	550.429	340.157	34.303	1.365.178
2017 ²	116.955	221.584	464.482	298.277	33.343	1.134.641

1) Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Die Genauigkeit der Ergebnisse ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt.

2) Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2017 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

1.7 Geschlechtsstruktur

Tabelle 1-19: Zu- und Fortzüge nach Geschlecht von 2000 bis 2017

Jahr	Zuzüge				Fortzüge			
	männlich	weiblich	Anteil weiblich in %	gesamt	männlich	weiblich	Anteil weiblich in %	gesamt
2000	487.839	353.319	42,0	841.158	426.798	247.240	36,7	674.038
2001	507.483	371.734	42,3	879.217	383.889	222.605	36,7	606.494
2002	481.085	361.458	42,9	842.543	390.764	232.491	37,3	623.255
2003	439.988	328.987	42,8	768.975	392.541	233.789	37,3	626.330
2004	455.601	324.574	41,6	780.175	436.362	261.270	37,5	697.632
2005	411.622	295.730	41,8	707.352	390.266	238.133	37,9	628.399
2006	393.582	268.273	40,5	661.855	394.072	244.992	38,3	639.064
2007	403.500	277.266	40,7	680.766	391.967	244.887	38,5	636.854
2008	404.759	277.387	40,1	682.146	448.347	289.542	39,2	737.889
2009	426.296	294.718	40,9	721.014	444.591	289.205	39,4	733.796
2010	475.575	322.707	40,4	798.282	406.556	264.049	39,4	670.605
2011	578.353	379.946	39,6	958.299	417.879	261.090	38,5	678.969
2012	652.321	428.615	39,7	1.080.936	443.842	268.149	37,7	711.991
2013	738.740	487.753	39,8	1.226.493	498.936	298.950	37,5	797.886
2014	887.234	577.490	39,4	1.464.724	574.595	339.646	37,2	914.241
2015	1.366.230	770.724	36,1	2.136.954	633.805	363.746	36,5	997.551
2016 ¹	1.151.987	713.135	38,2	1.865.122	903.363	461.815	33,8	1.365.178
2017 ²	942.997	607.724	39,2	1.550.721	744.469	390.172	34,4	1.134.641

1) Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Die Genauigkeit der Ergebnisse ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt.

2) Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2017 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

1.9 Aufenthaltszwecke

Tabelle 1-20: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2016 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und/oder Aufenthaltstiteln¹

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltszwecke							Niederlassungs- erlaubnis ³	EU-Auf- enthalts- recht	Aufent- halts- gestattung	Duldung ⁴	Gesamt	
	Studium	Sprachkurs, Schulbesuch	sonstige Ausbildung	Erwerbs- tätigkeit ²	humanitäre Gründe	familiäre Gründe	sonstige Gründe						darunter weiblich
Syrien	1.100	90	13	193	40.432	31.782	253	40	26	15.642	864	119.782	56.981
Irak	97	60	22	29	8.831	6.678	109	189	34	16.522	1.042	50.821	21.978
Afghanistan	119	3	5	10	4.957	869	61	41	45	25.201	2.042	48.401	15.359
Indien	4.262	51	104	5.395	58	5.244	559	69	281	1.222	920	25.677	8.845
China	8.608	629	202	3.065	38	2.619	311	81	122	512	80	24.513	12.745
Türkei	1.214	98	36	1.708	138	7.770	451	2.365	355	3.729	467	24.337	9.406
Russische Föderation	1.330	171	58	1.597	352	4.353	168	255	282	5.055	1.443	21.588	12.432
Serbien (inkl. ehem. Serbien u. Montenegro)	167	38	82	4.449	228	1.649	147	236	1.436	950	1.010	19.786	7.307
Bosnien und Herzegowina	107	32	706	6.923	69	2.107	401	141	985	273	271	18.820	6.170
Vereinigte Staaten	3.944	944	411	4.876	23	3.079	1.106	130	258	5	11	18.799	8.961
Iran	1.397	24	26	497	838	1.202	84	98	27	7.651	385	17.239	6.640
Eritrea	5	1	1	3	1.751	229	3	21	2	6.624	816	13.873	4.174
Kosovo	87	7	156	2.848	87	3.207	835	173	461	414	463	13.679	4.123
Albanien	354	48	109	1.029	33	1.003	623	11	648	1.315	503	13.253	4.696
Mazedonien	84	15	32	1.782	54	1.207	396	70	1.870	671	479	12.960	5.519
Ukraine	848	83	154	1.583	277	2.908	157	370	426	648	144	11.930	7.087
Pakistan	1.074	5	10	148	47	1.745	524	45	202	3.621	463	11.174	2.607
Marokko	731	13	11	108	36	1.530	308	122	752	961	557	9.817	2.970

Fortsetzung Tabelle 1-20: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2016 nach ausgewählten Aufenthaltswegen und/oder Aufenthaltstiteln¹

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsurlaubnisse							Niederlassungs- erlaubnis ³	EU-Auf- enthalts- recht	Aufent- halts- gestattung	Duldung ⁴	Gesamt	
	Studium	Sprachkurs, Schulbesuch	sonstige Ausbildung	Erwerbs- tätigkeit ²	humanitäre Gründe	familiäre Gründe	sonstige Gründe						darunter weiblich
Nigeria	373	10	14	53	96	691	109	45	105	5.464	341	9.752	3.671
Somalia	4	0	0	0	425	254	12	16	0	4.360	564	8.517	2.561
Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten insgesamt	45.856	5.879	3.913	50.939	64.609	105.551	11.152	5.806	12.502	132.616	19.219	673.217	278.436

1) Ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Die Differenz zwischen der Summe der aufgeführten Aufenthaltstitel und der Spalte „Gesamt“ erklärt sich dadurch, dass in der Tabelle nicht alle Aufenthaltsstatus aufgeführt sind. So sind in der Tabelle etwa Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, sowie Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, nicht enthalten.

2) Die Kategorie „Erwerbstätigkeit“ enthält neben den Personen, denen ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 AufenthG erteilt wurde, auch jene, die eine Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG) erhielten oder als Forschende (§ 20 AufenthG) bzw. als Selbstständige (§ 21 AufenthG) zugewandert sind.

3) In etwa drei Vierteln dieser Fälle handelt es sich um Personen mit Wiedereinreise im jeweiligen Berichtsjahr.

4) Hierbei handelt es sich vielfach um Personen, die 2015 als Asylbewerber eingereist sind und nach einem negativen Bescheid eine Duldung erhielten.

Quelle: Ausländerzentralregister

2. EU-Binnenmigration von Unionsbürgern

Tabelle 2-1: Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern¹ über die Grenzen Deutschlands in den Jahren 2016 und 2017²

Land der Staatsangehörigkeit	Zuzüge		Fortzüge		Wanderungssaldo	
	2016	2017	2016	2017	2016	2017
Rumänien	222.298	230.603	162.209	157.415	+60.089	+73.188
Polen	160.677	149.663	133.803	115.419	+26.874	+34.244
Bulgarien	82.956	81.627	55.859	51.290	+27.097	+30.337
Kroatien	62.109	58.603	27.474	25.800	+34.635	+32.803
Italien	52.564	51.471	37.656	35.364	+14.908	+16.107
Ungarn	51.592	48.117	42.264	37.957	+9.328	+10.160
Griechenland	27.120	26.128	18.278	16.466	+8.842	+9.662
Spanien	21.922	18.537	16.734	14.645	+5.188	+3.892
Frankreich	15.518	14.895	12.016	11.967	+3.502	+2.928
Slowakei	12.507	12.239	10.748	9.797	+1.759	+2.442
Vereinigtes Königreich	11.489	11.456	8.301	7.724	+3.188	+3.732
Litauen	9.595	10.209	6.778	6.090	+2.817	+4.119
Österreich	10.393	10.073	7.775	7.918	+2.618	+2.155
Niederlande	10.238	9.605	8.230	7.795	+2.008	+1.810
Tschechien	9.618	9.384	7.922	6.984	+1.696	+2.400
Portugal	9.755	8.952	8.213	7.431	+1.542	+1.521
Lettland	6.529	7.283	5.154	4.838	+1.375	+2.445
Slowenien	3.348	3.074	2.949	2.420	+399	+654
Belgien	2.930	2.860	2.055	1.977	+875	+883
Schweden	2.541	2.610	2.157	2.030	+384	+580
Luxemburg	2.799	2.574	1.540	1.483	+1.259	+1.091
Irland	2.112	2.167	1.616	1.370	+496	+797
Finnland	2.195	2.136	1.782	1.880	+413	+256
Dänemark	2.253	2.108	1.897	1.935	+356	+173
Estland	882	806	707	608	+175	+198
Zypern	492	465	274	290	+218	+175
Malta	90	105	79	66	+11	+39
EU insgesamt	796.522	777.750	584.470	538.959	+212.052	+238.791

1) Ohne Deutsche.

2) Die Ergebnisse der Berichtsjahre 2016 und 2017 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt vergleichbar.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

3.2 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit

Tabelle 3-32: Erwerbsmigration nach § 18 AufenthG im Jahr 2016 nach Qualifikation, den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)

	Keine qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)		Qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung (§ 18 Abs. 4 S. 1 AufenthG)		Qualifizierte Beschäftigung im öffentlichen Interesse (§ 18 Abs. 4 S. 2 AufenthG)		Beschäftigung allgemein (§ 18 AufenthG)		Beschäftigung nach § 18 AufenthG insgesamt	
		darunter weiblich		darunter weiblich		darunter weiblich		darunter weiblich		darunter weiblich
Bosnien und Herzegowina	3.236	607	3.478	507	28	9	31	3	6.773	1.126
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	1.904	251	2.190	290	29	11	17	1	4.140	553
Vereinigte Staaten	1.448	677	2.238	750	64	25	6	1	3.756	1.453
Indien	109	73	3.407	567	38	9	20	2	3.574	651
Kosovo	2.311	85	489	17	7	0	4	0	2.811	102
China	360	260	1.754	457	35	12	12	3	2.161	732
Japan	297	154	1.471	216	20	6	3	1	1.791	377
Mazedonien	1.024	161	667	54	6	1	9	0	1.706	216
Türkei	193	29	954	140	38	7	4	0	1.189	176
Ukraine	748	610	250	96	12	5	1	0	1.011	711
Albanien	659	198	263	46	2	0	0	0	924	244
Kanada	406	202	351	120	17	9	2	2	776	333
Australien	501	209	258	87	1	0	3	1	763	297
Russische Föderation	354	312	369	171	18	5	2	0	743	488
Brasilien	248	182	416	111	26	7	6	4	696	304
Sonstige Staatsangehörigkeiten	4.410	2.998	3.356	1.080	135	28	31	6	7.932	4.112
Insgesamt	18.208	7.008	21.911	4.709	476	134	151	24	40.746	11.875

Quelle: Ausländerzentralregister

3.3 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

Tabelle 3-33: Ausländische Studienanfänger an deutschen Hochschulen nach ausgewählten Herkunftsländern im Sommersemester 2016 und 2017

Herkunftsland	Studienanfänger im Sommersemester 2016		Davon Bildungsausländer		Anteil der Bildungsausländer an den Studienanfängern in %
	insgesamt	darunter weiblich	insgesamt	darunter weiblich	
China	3.234	1.770	3.200	1.750	98,9
Vereinigte Staaten	2.111	1.038	2.093	1.027	99,1
Türkei	1.688	916	972	550	57,6
Italien	1.436	800	1.270	725	88,4
Indien	1.411	414	1.406	412	99,6
Frankreich	1.141	595	1.125	585	98,6
Korea, Republik	1.105	727	1.088	721	98,5
Österreich	919	473	872	454	94,9
Russische Föderation	819	594	766	559	93,5
Spanien	701	358	667	338	95,1
Polen	593	411	543	377	91,6
Mexiko	582	263	578	262	99,3
Iran	582	289	552	273	94,8
Syrien	547	124	535	119	97,8
Vietnam	498	314	461	293	92,6
Ukraine	490	327	460	308	93,9
Tunesien	486	115	483	114	99,4
Griechenland	477	288	377	239	79,0
Indonesien	461	206	450	201	97,6
Vereinigtes Königreich	454	232	429	223	94,5
Kamerun	439	176	433	173	98,6
Pakistan	426	80	415	76	97,4
Brasilien	420	232	415	229	98,8
Ägypten	356	115	352	114	98,9
Schweiz	352	198	336	189	95,5
Niederlande	352	170	332	161	94,3
Ungarn	318	195	307	189	96,5
Marokko	317	102	303	96	95,6
Japan	314	187	306	184	97,5
Finnland	310	185	305	182	98,4
Insgesamt	31.077	15.887	28.964	14.804	93,2

Fortsetzung Tabelle 3-33: Ausländische Studienanfänger an deutschen Hochschulen nach ausgewählten Herkunftsländern im Sommersemester 2016 und 2017

Herkunftsland	Studienanfänger im Sommersemester 2017		Davon Bildungsausländer		Anteil der Bildungsausländer an den Studienanfängern in %
	insgesamt	darunter weiblich	insgesamt	darunter weiblich	
China	3.465	1.796	3.425	1.782	98,8
Vereinigte Staaten	2.078	1.034	2.065	1.027	99,4
Türkei	1.729	959	1.060	595	61,3
Indien	1.514	450	1.510	450	99,7
Italien	1.365	758	1.219	687	89,3
Frankreich	1.140	569	1.097	551	96,2
Korea, Republik	1.061	725	1.041	711	98,1
Syrien	1.042	151	1.023	145	98,2
Russische Föderation	765	554	720	531	94,1
Österreich	736	378	692	352	94,0
Spanien	640	326	612	311	95,6
Iran	628	318	610	308	97,1
Tunesien	588	136	583	134	99,1
Brasilien	586	277	576	271	98,3
Mexiko	569	256	567	255	99,6
Polen	558	378	511	344	91,6
Ukraine	485	329	447	305	92,2
Indonesien	456	204	438	195	96,1
Pakistan	450	73	443	71	98,4
Vereinigtes Königreich	443	238	420	221	94,8
Kamerun	433	201	430	200	99,3
Jordanien	430	164	429	164	99,8
Griechenland	428	243	344	206	80,4
Ägypten	403	128	400	127	99,3
Niederlande	393	204	362	185	92,1
Marokko	385	113	373	108	96,9
Vietnam	379	229	361	221	95,3
Finnland	358	195	353	191	98,6
Taiwan	341	218	336	214	98,5
Japan	340	196	331	191	97,4
Insgesamt	31.926	15.676	29.917	14.623	93,7

Tabelle 3-34: Ausländische Studienanfänger an deutschen Hochschulen nach ausgewählten Herkunftsländern im Wintersemester 2016/2017 sowie Wintersemester 2017/2018

Herkunftsland	Ausländische Studienanfänger im Wintersemester 2016/2017		Davon Bildungsausländer		Anteil der Bildungsausländer an den Studienanfängern in %
	insgesamt	darunter weiblich	insgesamt	darunter weiblich	
China	8.724	4.913	8.314	4.705	95,3
Türkei	7.505	3.961	2.135	1.098	28,4
Italien	4.499	2.510	3.589	2.056	79,8
Indien	4.011	1.068	3.980	1.055	99,2
Frankreich	3.471	2.014	3.250	1.888	93,6
Spanien	3.352	1.914	3.191	1.825	95,2
Vereinigte Staaten	3.159	1.650	3.049	1.594	96,5
Russische Föderation	2.919	1.997	2.373	1.674	81,3
Österreich	2.425	1.225	2.145	1.098	88,5
Korea, Republik	1.864	1.216	1.725	1.130	92,5
Syrien	1.798	366	1.709	327	95,1
Polen	1.760	1.155	1.373	920	78,0
Ukraine	1.635	1.066	1.310	899	80,1
Griechenland	1.399	762	775	456	55,4
Iran	1.364	647	1.233	593	90,4
Vietnam	1.295	702	975	537	75,3
Bulgarien	1.286	726	1.211	683	94,2
Vereinigtes Königreich	1.225	631	1.084	567	88,5
Mexiko	1.098	452	1.083	448	98,6
Indonesien	1.087	495	1.055	478	97,1
Luxemburg	1.074	555	1.019	521	94,9
Tunesien	1.068	266	1.051	259	98,4
Pakistan	1.027	205	971	175	94,5
Schweiz	978	516	872	459	89,2
Brasilien	971	495	937	481	96,5
Niederlande	887	403	688	308	77,6
Ägypten	879	258	870	255	99,0
Japan	871	488	828	463	95,1
Kamerun	845	349	828	338	98,0
Marokko	837	257	772	225	92,2
Insgesamt	87.287	44.069	72.330	36.295	82,9

Fortsetzung Tabelle 3-34: Ausländische Studienanfänger an deutschen Hochschulen nach ausgewählten Herkunftsländern im Wintersemester 2016/2017 sowie Wintersemester 2017/2018

Herkunftsland	Ausländische Studienanfänger im Wintersemester 2017/2018		Davon Bildungsausländer		Anteil der Bildungsausländer an den Studienanfängern in %
	insgesamt	darunter weiblich	insgesamt	darunter weiblich	
China	9.005	4.900	8.600	4.693	95,5
Türkei	7.676	3.935	2.457	1.140	32,0
Indien	4.531	1.304	4.495	1.289	99,2
Italien	4.504	2.546	3.585	2.085	79,6
Frankreich	3.610	2.163	3.404	2.052	94,3
Syrien	3.478	601	3.375	560	97,0
Spanien	3.155	1.715	2.980	1.627	94,5
Vereinigte Staaten	3.089	1.631	2.976	1.585	96,3
Russische Föderation	2.689	1.801	2.137	1.496	79,5
Österreich	2.417	1.281	2.137	1.137	88,4
Korea, Republik	1.931	1.275	1.789	1.189	92,6
Polen	1.724	1.104	1.300	879	75,4
Ukraine	1.610	1.028	1.321	870	82,0
Vietnam	1.413	794	1.127	648	79,8
Iran	1.379	664	1.251	614	90,7
Griechenland	1.351	750	773	453	57,2
Vereinigtes Königreich	1.224	631	1.096	556	89,5
Brasilien	1.140	551	1.099	535	96,4
Pakistan	1.116	217	1.061	195	95,1
Luxemburg	1.103	566	1.055	540	95,6
Mexiko	1.080	476	1.065	470	98,6
Tunesien	1.069	303	1.050	299	98,2
Bulgarien	1.017	612	941	563	92,5
Ägypten	991	259	965	245	97,4
Schweiz	972	528	876	466	90,1
Indonesien	932	384	898	368	96,4
Marokko	839	250	778	230	92,7
Niederlande	816	381	616	284	75,5
Japan	810	476	774	451	95,6
Kamerun	624	265	610	257	97,8
Insgesamt	89.816	44.600	75.023	36.796	83,5

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3-35: Studienanfänger (Bildungsausländer) nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten 2000 bis 2017 (jeweils Sommersemester und folgendes Wintersemester)

Herkunftsland	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
China	3.451	6.184	6.985	6.676	4.852	3.818	3.856	4.532	5.151	5.613	6.175	7.312	7.874	9.075	9.755	10.745	11.514	12.025
Indien	539	902	1.521	1.298	1.118	1.104	1.218	1.114	1.187	1.645	2.126	2.302	3.152	4.041	4.799	5.078	5.386	6.005
Vereinigte Staaten	2.268	2.363	2.366	2.422	2.532	2.699	2.645	2.738	3.087	3.386	3.951	4.128	4.006	4.128	4.361	4.847	5.142	5.041
Italien	2.242	2.274	2.360	2.386	2.230	2.151	2.085	2.158	2.323	2.450	2.700	2.967	3.333	3.636	4.307	4.863	4.859	4.804
Frankreich	3.136	3.225	3.128	3.427	3.607	3.459	3.404	3.205	3.597	3.685	3.784	3.869	4.049	4.315	4.579	4.546	4.375	4.501
Spanien	2.422	2.625	2.619	2.698	2.810	2.706	2.598	2.626	2.814	3.071	3.474	4.016	4.403	4.289	3.748	3.807	3.858	3.592
Türkei	825	976	1.310	1.605	1.666	1.943	2.070	2.146	2.062	2.208	2.351	2.511	2.670	2.965	2.997	2.956	3.107	3.517
Russische Föderation	2.070	2.506	2.627	2.650	2.654	2.474	2.512	2.568	2.760	2.790	3.136	3.394	3.525	3.344	3.539	3.233	3.139	2.857
Korea, Republik	652	692	757	809	943	877	886	986	1.179	1.169	1.233	1.389	1.560	1.866	2.102	2.521	2.813	2.830
Österreich	1.372	1.553	1.472	1.273	1.291	1.380	1.498	1.497	2.128	2.317	2.719	2.839	3.149	3.154	3.309	3.132	3.017	2.829
Iran	244	301	341	448	440	421	442	494	637	668	912	1.183	1.435	1.377	1.408	1.633	1.785	1.861
Polen	2.660	3.208	3.699	4.028	4.004	4.020	3.469	3.381	2.986	2.644	2.457	2.487	2.445	2.482	2.588	2.440	1.916	1.811
Ukraine	1.077	1.394	1.583	1.613	1.573	1.456	1.256	1.171	1.174	1.317	1.271	1.380	1.514	1.586	1.654	1.790	1.770	1.768
Marokko	890	968	1.194	1.233	1.187	1.119	810	706	620	570	524	447	551	778	911	872	1.075	1.151
Griechenland	726	754	722	750	699	775	705	609	776	737	805	983	1.160	1.203	1.225	1.181	1.152	1.117
Bulgarien	1.945	2.678	3.172	3.080	2.489	1.819	1.319	1.067	1.061	1.023	1.109	1.267	1.322	1.447	1.513	1.581	1.432	1.103
Kamerun	944	813	900	918	873	840	776	805	914	764	860	959	1.144	1.201	1.299	1.380	1.261	1.040
Ungarn	1.056	1.089	1.099	1.002	1.003	942	976	1.027	1.131	1.094	1.008	1.065	1.135	1.195	1.126	1.159	1.006	976
Rumänien	797	1.057	1.145	1.273	1.269	1.053	977	927	909	966	1.041	1.056	1.075	1.016	1.041	1.035	974	966
Tschechien	769	1.049	1.169	1.226	1.236	1.204	1.120	1.170	1.108	966	909	1.011	1.001	1.053	1.051	983	868	768
Kroatien	143	148	162	171	137	140	98	118	124	142	170	212	266	316	353	415	400	426
Insgesamt	45.149	53.193	58.480	60.113	58.247	55.773	53.554	53.759	58.350	60.910	66.413	72.886	79.537	86.170	92.916	99.087	101.294	104.940

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3-36: Ausländische Absolventen (Bildungsausländer) nach Fächergruppen und den häufigsten Herkunftsländern 2016

Herkunftsland	Ausländische Absolventen insgesamt	Darunter Bildungsausländer in der Fächergruppe							
		insgesamt	Geisteswissenschaften	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Mathematik, Naturwissenschaften	Ingenieurwissenschaften	Human-Medizin/ Gesundheitswissenschaften	Kunst, Kunstwissenschaft	Sonstige
Bulgarien	994	944	67	447	76	260	49	29	16
Frankreich	1.496	1.335	163	590	119	330	19	97	17
Griechenland	1.076	567	73	149	81	143	74	33	14
Italien	1.839	1.110	210	280	226	209	40	112	33
Luxemburg	686	659	121	149	85	173	52	40	39
Österreich	2.078	1.766	106	777	150	407	159	109	58
Polen	1.265	883	166	328	98	179	33	61	18
Rumänien	587	528	58	185	50	155	34	42	4
Spanien	877	685	59	146	145	181	21	116	17
EU-Staaten insg.	14.567	10.797	1.303	3.916	1.365	2.415	630	893	275
Ägypten	466	460	27	76	74	234	30	12	7
Brasilien	472	439	51	162	48	101	16	44	17
China	6.376	6.027	481	1.340	641	2.949	127	353	136
Indien	2.776	2.754	19	334	328	1.972	47	12	42
Indonesien	709	687	18	310	43	240	31	6	39
Iran	1.023	897	48	84	186	477	31	37	34
Japan	295	263	35	37	18	16	7	145	5
Kamerun	838	816	27	149	74	528	29	0	9
Kolumbien	540	528	40	171	61	172	10	45	29
Korea, Republik	950	817	49	79	46	90	24	517	12
Marokko	460	408	18	59	24	295	9	0	3
Mexiko	491	480	24	141	59	193	16	29	18
Pakistan	657	625	3	95	59	434	7	3	24
Russische Föderation	2.481	2.008	314	898	179	409	50	129	29
Schweiz	518	417	62	147	32	66	32	60	18
Syrien	357	323	14	36	38	144	68	8	15
Tunesien	378	362	7	17	22	304	9	1	2
Türkei	3.785	898	77	263	100	379	33	32	14
Ukraine	1.481	1.121	185	514	109	223	27	44	19
Vereinigte Staaten	675	604	127	239	75	74	21	39	29
Vietnam	844	488	13	211	55	179	6	4	20
Nicht-EU-Staaten insgesamt	34.545	27.796	2.232	7.354	2.934	11.445	1.075	1.902	854
Insgesamt	49.112	38.593	3.535	11.270	4.299	13.860	1.705	2.795	1.129

Tabelle 3-37: Ausländische Studierende nach Fächergruppen und den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Wintersemester 2016/2017 und im Wintersemester 2017/2018

Land der Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Darunter Bildungsausländer	In %	Ausländische Studierende in der Fächergruppe (WS 2016/2017)						Sonstige
				Geisteswissenschaften	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Mathematik, Naturwissenschaften	Ingenieurwissenschaften	Humanmedizin/ Gesundheitswissenschaften	Kunst, Kunstwissenschaft	
Türkei	38.309	6.953	18,1	3.943	12.089	3.417	16.983	924	576	377
China	37.603	34.997	93,1	3.832	7.624	4.192	18.328	777	1.943	907
Indien	15.529	15.308	98,6	272	1.593	1.849	11.134	303	80	298
Russische Föderation	14.939	11.295	75,6	2.536	5.534	1.449	3.632	501	969	318
Italien	14.038	8.550	60,9	3.446	4.137	1.685	2.760	782	836	392
Österreich	12.652	10.575	83,6	1.263	5.468	1.020	2.504	1.394	685	318
Ukraine	9.638	7.000	72,6	1.664	3.802	841	2.294	380	461	196
Frankreich	8.539	7.335	85,9	1.448	3.075	579	1.732	736	688	281
Polen	8.260	5.339	64,6	1.518	2.939	793	1.891	501	455	163
Iran	8.213	7.123	86,7	586	1.108	1.362	4.132	410	338	277
Griechenland	7.725	3.526	45,6	1.263	2.528	990	2.027	511	264	142
Kamerun	7.676	7.425	96,7	235	1.258	762	5.052	247	6	116
Spanien	7.516	6.220	82,8	1.401	2.110	957	1.791	278	704	275
Bulgarien	7.311	6.823	93,3	737	2.899	539	1.957	800	237	142
Vietnam	6.581	4.113	62,5	511	2.378	648	2.675	119	118	132
Korea, Republik	6.527	5.575	85,4	904	1.298	417	1.035	224	2.485	164
Vereinigte Staaten	6.521	5.839	89,5	1.837	2.077	682	928	222	417	358
Marokko	5.674	5.034	88,7	341	963	359	3.881	74	14	42
Syrien	5.469	5.090	93,1	461	649	711	2.680	791	71	106
Indonesien	4.905	4.669	95,2	230	1.145	508	2.465	235	104	218
Pakistan	4.749	4.409	92,8	130	931	576	2.798	101	24	189
Insgesamt	358.895	265.484	74,0	43.584	101.436	36.533	131.518	17.815	18.295	9.714
Darunter Bildungsausländer	265.484			32.824	69.123	27.898	98.274	14.426	14.360	8.579

Fortsetzung Tabelle 3-37: Ausländische Studierende nach Fächergruppen und den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Wintersemester 2016/2017 und im Wintersemester 2017/2018

Land der Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Darunter Bildungsausländer	In %	Ausländische Studierende in der Fächergruppe (WS 2017/18)						Kunst, Kunstwissenschaft	Sonstige
				Geisteswissenschaften	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Mathematik, Naturwissenschaften	Ingenieurwissenschaften	Humanmedizin/ Gesundheitswissenschaften	Humanmedizin/ Gesundheitswissenschaften		
China	39.541	36.915	93,4	4.222	7.578	4.444	19.420	912	2.117	848	
Türkei	39.338	7.633	19,4	4.003	12.740	3.375	17.240	986	611	383	
Indien	17.570	17.294	98,4	323	2.265	2.085	12.188	309	83	317	
Italien	14.485	8.908	61,5	3.451	4.514	1.708	2.791	770	820	431	
Russische Föderation	14.322	10.795	75,4	2.390	5.262	1.411	3.509	506	950	294	
Österreich	13.194	11.130	84,4	1.268	5.667	1.055	2.632	1.547	690	335	
Ukraine	9.388	7.037	75,0	1.542	3.623	867	2.304	383	474	195	
Syrien	9.035	8.618	95,4	586	1.112	1.023	5.009	1.006	126	173	
Iran	8.525	7.527	88,3	584	1.154	1.422	4.317	417	349	282	
Frankreich	8.408	7.202	85,7	1.435	3.312	592	1.671	478	608	312	
Polen	7.773	5.006	64,4	1.424	2.736	731	1.799	502	415	166	
Griechenland	7.734	3.620	46,8	1.225	2.614	977	1.956	522	301	139	
Kamerun	7.535	7.344	97,5	214	1.191	659	5.140	226	5	100	
Spanien	7.469	6.201	83,0	1.436	2.106	948	1.751	255	714	259	
Vietnam	7.060	4.796	67,9	542	2.573	690	2.892	102	135	126	
Bulgarien	6.911	6.470	93,6	677	2.633	522	1.922	806	236	115	
Vereinigte Staaten	6.851	6.158	89,9	1.912	2.178	768	981	234	399	379	
Korea, Republik	6.835	5.843	85,5	887	1.346	524	1.081	216	2.578	203	
Marokko	5.894	5.297	89,9	318	998	396	4.038	81	14	49	
Tunesien	5.595	5.445	97,3	163	428	295	4.524	89	19	77	
Pakistan	5.258	4.928	93,7	137	1.030	624	3.138	120	30	179	
Insgesamt	374.583	282.002	75,3	43.715	105.102	38.372	140.337	18.273	18.752	10.032	
Darunter Bildungsausländer	282.002			33.235	72.455	29.953	107.526	14.887	14.986	8.960	

Quelle: Statistisches Bundesamt

3.4 Einreise und Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

Tabelle 3-38: Asylantragsteller (Erstanträge) nach ausgewählten Herkunftsländern von 2000 bis 2017

Herkunftsland	2000	%	2001	%	2002	%	2003	%	2004	%	2005	%	2006	%	2007	%	2008	%
Europa	27.353	34,8	29.473	33,4	25.631	36,0	18.156	35,9	13.175	37,0	11.712	40,5	7.447	35,4	4.930	25,7	4.266	19,3
Albanien	346	0,4	369	0,4	365	0,5	255	0,5	161	0,5	120	0,4	114	0,5	70	0,4	63	0,3
Bosnien und Herzegowina	1.638	2,1	2.259	2,6	1.017	1,4	600	1,2	412	1,2	325	1,1	209	1,0	109	0,6	131	0,6
Bulgarien	72	0,1	66	0,1	814	1,1	502	1,0	480	1,3	278	1,0	142	0,7	6	0,0	6	0,0
ehem. Jugoslawien ¹	11.121	14,2	7.758	8,8	6.679	9,4	4.909	9,7	3.855	10,8	5.522	19,1	3.237	15,4	-	-	-	-
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	879	4,0
Mazedonien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	82	0,4
Polen	141	0,2	134	0,2	50	0,1	32	0,1	21	0,1	16	0,1	3	0,0	5	0,0	4	0,0
Rumänien	174	0,2	181	0,2	118	0,2	104	0,2	61	0,2	55	0,2	60	0,3	5	0,0	1	0,0
Russische Föderation	2.763	3,5	4.523	5,1	4.058	5,7	3.383	6,7	2.757	7,7	1.719	5,9	1.040	4,9	772	4,0	792	3,6
Serbien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.996	10,4	729	3,3
Türkei	8.968	11,4	10.869	12,3	9.575	13,5	6.301	12,5	4.148	11,6	2.958	10,2	1.949	9,3	1.437	7,5	1.408	6,4
Afrika	9.513	12,1	11.893	13,5	11.768	16,5	9.997	19,8	8.043	22,6	5.278	18,3	3.855	18,3	3.486	18,2	3.856	17,5
Ägypten	118	0,2	78	0,1	97	0,1	56	0,1	56	0,2	56	0,2	66	0,3	48	0,3	60	0,3
Äthiopien	366	0,5	378	0,4	488	0,7	416	0,8	282	0,8	194	0,7	176	0,8	167	0,9	183	0,8
Algerien	1.379	1,8	1.986	2,2	1.743	2,5	1.139	2,3	746	2,1	433	1,5	369	1,8	380	2,0	449	2,0
Eritrea	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	262	1,2
Gambia	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ghana	268	0,3	284	0,3	297	0,4	375	0,7	394	1,1	459	1,6	413	2,0	267	1,4	206	0,9
Guinea	232	0,3	478	0,5	360	0,5	413	0,8	349	1,0	210	0,7	110	0,5	132	0,7	199	0,9

Fortsetzung Tabelle 3-38: Asylantragsteller (Erstanträge) nach ausgewählten Herkunftsländern von 2000 bis 2017

Herkunftsland	2000	%	2001	%	2002	%	2003	%	2004	%	2005	%	2006	%	2007	%	2008	%
Marokko	287	0,4	280	0,3	259	0,4	296	0,6	267	0,7	186	0,6	185	0,9	195	1,0	161	0,7
Nigeria	420	0,5	526	0,6	987	1,4	1.051	2,1	1.130	3,2	608	2,1	481	2,3	503	2,6	561	2,5
Somalia	-	-	-	-	-	-	-	-	240	0,7	163	0,6	146	0,7	121	0,6	165	0,7
Togo	751	1,0	1.129	1,3	1.260	1,8	672	1,3	354	1,0	319	1,1	164	0,8	75	0,4	77	0,3
Kongo, Dem. Rep.	695	0,9	859	1,0	1.007	1,4	615	1,2	348	1,0	398	1,4	227	1,1	194	1,0	190	0,9
Amerika u. Australien	323	0,4	272	0,3	190	0,3	150	0,3	142	0,4	115	0,4	359	1,7	122	0,6	62	0,3
Asien	39.091	49,8	45.622	51,7	32.746	46,0	21.856	43,2	13.950	39,2	11.310	39,1	8.997	42,8	10.262	53,5	13.599	61,6
Afghanistan	5.380	6,8	5.837	6,6	2.772	3,9	1.473	2,9	918	2,6	711	2,5	531	2,5	338	1,8	657	3,0
Armenien	903	1,1	913	1,0	894	1,3	762	1,5	567	1,6	555	1,9	303	1,4	239	1,2	198	0,9
Aserbaidschan	1.418	1,8	1.645	1,9	1.689	2,4	1.291	2,6	1.363	3,8	848	2,9	483	2,3	274	1,4	360	1,6
Bangladesch	205	0,3	-	-	-	-	122	0,2	110	0,3	92	0,3	107	0,5	65	0,3	45	0,2
China	2.072	2,6	1.531	1,7	1.738	2,4	2.387	4,7	1.186	3,3	633	2,2	440	2,1	253	1,3	299	1,4
Georgien	801	1,0	1.220	1,4	1.531	2,2	1.139	2,3	802	2,3	493	1,7	240	1,1	181	0,9	232	1,1
Indien	1.826	2,3	2.651	3,0	2.246	3,2	1.736	3,4	1.118	3,1	557	1,9	512	2,4	413	2,2	485	2,2
Irak	11.601	14,8	17.167	19,4	10.242	14,4	3.850	7,6	1.293	3,6	1.983	6,9	2.117	10,1	4.327	22,6	6.836	31,0
Iran	4.878	6,2	3.455	3,9	2.642	3,7	2.049	4,1	1.369	3,8	929	3,2	611	2,9	631	3,3	815	3,7
Libanon	757	1,0	671	0,8	779	1,1	637	1,3	344	1,0	588	2,0	601	2,9	592	3,1	525	2,4
Pakistan	1.506	1,9	1.180	1,3	1.084	1,5	1.122	2,2	1.062	3,0	551	1,9	464	2,2	301	1,6	320	1,4
Sri Lanka	1.170	1,5	622	0,7	434	0,6	278	0,5	217	0,6	220	0,8	170	0,8	375	2,0	468	2,1
Syrien	2.641	3,4	2.232	2,5	1.829	2,6	1.192	2,4	768	2,2	933	3,2	609	2,9	634	3,3	775	3,5
Vietnam	2.332	3,0	3.721	4,2	2.340	3,3	2.096	4,1	1.668	4,7	1.222	4,2	990	4,7	987	5,2	1.042	4,7
Staatenlose u. a.	2.284	2,9	1.027	1,2	792	1,1	404	0,8	297	0,8	499	1,7	371	1,8	364	1,9	302	1,4
Gesamt	78.564	100,0	88.287	100,0	71.127	100,0	50.563	100,0	35.607	100,0	28.914	100,0	21.029	100,0	19.164	100,0	22.085	100,0



Fortsetzung Tabelle 3-38: Asylantragsteller (Erstanträge) nach ausgewählten Herkunftsländern von 2000 bis 2017

Herkunftsland	2009	%	2010	%	2011	%	2012	%	2013	%	2014	%	2015	%	2016	%	2017	%
Europa	4.972	18,0	12.279	29,7	11.042	24,1	22.526	34,9	42.831	39,1	53.349	30,8	134.144	30,4	56.846	7,9	26.164	13,2
Albanien	49	0,2	39	0,1	78	0,2	232	0,4	1.247	1,1	7.865	4,5	53.805	12,2	14.853	2,1	3.774	1,9
Bulgarien	6	0,0	22	0,1	14	0,0	48	0,1	82	0,1	25	0,0	17	0,0	11	0,0	5	0,0
Bosnien und Herzegowina	171	0,6	301	0,7	305	0,7	2.025	3,1	3.323	3,0	5.705	3,3	4.634	1,0	1.914	0,3	704	0,4
Kosovo	1.400	5,1	1.614	3,9	1.395	3,0	1.906	3,0	3.394	3,1	6.908	4,0	33.427	7,6	4.978	0,7	1.300	0,7
Mazedonien	109	0,4	2.466	6,0	1.131	2,5	4.546	7,0	6.208	5,7	5.614	3,2	9.083	2,1	4.835	0,7	2.464	1,2
Polen	1	0,0	5	0,0	2	0,0	1	0,0	11	0,0	18	0,0	7	0,0	4	0,0	5	0,0
Rumänien	3	0,0	13	0,0	9	0,0	8	0,0	34	0,0	7	0,0	5	0,0	12	0,0	4	0,0
Russische Föderation	936	3,4	1.199	2,9	1.689	3,7	3.202	5,0	14.887	13,6	4.411	2,5	5.257	1,2	10.985	1,5	4.884	2,5
Serbien	581	2,1	4.978	12,0	4.579	10,0	8.477	13,1	11.459	10,5	17.172	9,9	16.700	3,8	6.399	0,9	2.332	1,2
Türkei	1.429	5,2	1.340	3,2	1.578	3,4	1.457	2,3	1.521	1,4	1.565	0,9	1.500	0,3	5.383	0,7	8.027	4,0
Afrika	4.436	16,0	6.826	16,5	6.550	14,3	8.327	12,9	22.415	20,5	39.322	22,7	41.712	9,4	80.216	11,1	49.195	24,8
Ägypten	84	0,3	118	0,3	177	0,4	254	0,4	2.133	1,9	1.014	0,6	1.002	0,2	1.685	0,2	959	0,5
Äthiopien	220	0,8	289	0,7	430	0,9	481	0,7	717	0,7	1.174	0,7	2.135	0,5	3.978	0,6	1.622	0,8
Algerien	500	1,8	439	1,1	487	1,1	489	0,8	1.056	1,0	2.176	1,3	2.041	0,5	3.563	0,5	1.951	1,0
Eritrea	346	1,3	642	1,6	632	1,4	650	1,0	3.616	3,3	13.198	7,6	10.876	2,5	18.854	2,6	10.226	5,2
Gambia	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.912	1,1	2.993	0,7	5.656	0,8	2.618	1,3
Ghana	198	0,7	253	0,6	271	0,6	489	0,8	756	0,7	1.144	0,7	1.109	0,3	2.581	0,4	1.035	0,5
Guinea	237	0,9	229	0,6	281	0,6	428	0,7	1.260	1,1	1.148	0,7	662	0,2	3.458	0,5	3.953	2,0
Marokko	212	0,8	220	0,5	307	0,7	496	0,8	1.191	1,1	1.537	0,9	1.630	0,4	3.999	0,6	1.948	1,0
Nigeria	791	2,9	716	1,7	759	1,7	892	1,4	1.923	1,8	3.924	2,3	5.207	1,2	12.709	1,8	7.811	3,9
Somalia	346	1,3	2.235	5,4	984	2,2	1.243	1,9	3.786	3,5	5.528	3,2	5.126	1,2	9.851	1,4	6.836	3,4
Togo	55	0,2	76	0,2	57	0,1	81	0,1	116	0,1	157	0,1	239	0,1	415	0,1	355	0,2

Fortsetzung Tabelle 3-38: Asylantragsteller (Erstanträge) nach ausgewählten Herkunftsländern von 2000 bis 2017

Herkunftsland	2009	%	2010	%	2011	%	2012	%	2013	%	2014	%	2015	%	2016	%	2017	%
Kongo, Dem. Rep.	156	0,6	152	0,4	190	0,4	249	0,4	253	0,2	196	0,1	156	0,0	290	0,0	356	0,2
Amerika u. Australien	61	0,2	59	0,1	139	0,3	131	0,2	152	0,1	163	0,1	197	0,0	347	0,0	534	0,3
Asien	17.765	64,3	21.591	52,2	27.381	59,9	32.973	51,1	42.559	38,8	75.424	43,6	250.202	56,6	564.474	78,1	116.870	58,9
Afghanistan	3.375	12,2	5.905	14,3	7.767	17,0	7.498	11,6	7.735	7,1	9.115	5,3	31.382	7,1	127.012	17,6	16.423	8,3
Armenien	264	1,0	296	0,7	335	0,7	570	0,9	1.159	1,1	2.113	1,2	1.965	0,4	5.185	0,7	3.483	1,8
Aserbaidschan	652	2,4	469	1,1	646	1,4	547	0,8	905	0,8	1.192	0,7	1.335	0,3	4.573	0,6	3.030	1,5
Bangladesch	49	0,2	92	0,2	143	0,3	304	0,5	669	0,6	695	0,4	808	0,2	2.593	0,4	438	0,2
China	371	1,3	367	0,9	339	0,7	279	0,4	372	0,3	461	0,3	521	0,1	1.017	0,1	522	0,3
Georgien	560	2,0	664	1,6	471	1,0	1.298	2,0	2.336	2,1	2.873	1,7	2.782	0,6	3.448	0,5	3.081	1,6
Indien	681	2,5	810	2,0	822	1,8	885	1,4	1.220	1,1	1.615	0,9	1.834	0,4	3.502	0,5	1.306	0,7
Irak	6.538	23,6	5.555	13,4	5.831	12,7	5.352	8,3	3.958	3,6	5.345	3,1	29.784	6,7	96.116	13,3	21.930	11,1
Iran	1.170	4,2	2.475	6,0	3.352	7,3	4.348	6,7	4.424	4,0	3.194	1,8	5.394	1,2	26.426	3,7	8.608	4,3
Libanon	434	1,6	324	0,8	405	0,9	464	0,7	496	0,5	695	0,4	1.284	0,3	5.202	0,7	1.161	0,6
Pakistan	481	1,7	840	2,0	2.539	5,6	3.412	5,3	4.101	3,7	3.968	2,3	8.199	1,9	14.484	2,0	3.670	1,9
Sri Lanka	531	1,9	435	1,1	521	1,1	430	0,7	596	0,5	444	0,3	281	0,1	528	0,1	486	0,2
Syrien	819	3,0	1.490	3,6	2.634	5,8	6.201	9,6	11.851	10,8	39.332	22,7	158.657	35,9	266.250	36,9	48.974	24,7
Vietnam	1.115	4,0	1.009	2,4	758	1,7	660	1,0	613	0,6	545	0,3	659	0,1	528	0,1	529	0,3
Staatenlose u.a.	415	1,5	577	1,4	629	1,4	582	0,9	1.623	1,5	1.376	0,8	3.886	0,9	5.707	0,8	1.443	0,7
Gesamt	27.649	100,0	41.332	100,0	45.741	100,0	64.539	100,0	109.580	100,0	173.072	100,0	441.899	100,0	722.370	100,0	198.317	100,0

1) Ab 1992 Serbien und Montenegro (Restjugoslawien); ab 1992 werden Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Slowenien und seit August 1993 Mazedonien gesondert gezählt. Seit der Unabhängigkeit Montenegros (Juni 2006) werden die Asylanträge von serbischen und montenegrinischen Antragstellern getrennt erfasst.

Tabelle 3-39: Die zehn Hauptherkunftsländer von Asylantragstellern (Erstanträge) von 2012 bis 2017

2012		2013		2014		2015		2016		2017	
Serbien	8.477	Russische Föderation	14.887	Syrien	39.332	Syrien	158.657	Syrien	266.250	Syrien	48.974
Afghanistan	7.498	Syrien	11.851	Serbien	17.172	Albanien	53.805	Afghanistan	127.012	Irak	21.930
Syrien	6.201	Serbien	11.459	Eritrea	13.198	Kosovo	33.427	Irak	96.116	Afghanistan	16.423
Irak	5.352	Afghanistan	7.735	Afghanistan	9.115	Afghanistan	31.382	Iran	26.426	Eritrea	10.226
Mazedonien	4.546	Mazedonien	6.208	Albanien	7.865	Irak	29.784	Eritrea	18.854	Iran	8.608
Iran	4.348	Iran	4.424	Kosovo	6.908	Serbien	16.700	Albanien	14.853	Türkei	8.027
Pakistan	3.412	Pakistan	4.101	Bosnien und Herzegowina	5.705	Eritrea	10.876	Pakistan	14.484	Nigeria	7.811
Russische Föderation	3.202	Irak	3.958	Mazedonien	5.614	Mazedonien	9.083	Ungeklärt	14.659	Somalia	6.836
Bosnien und Herzegowina	2.025	Somalia	3.786	Somalia	5.528	Pakistan	8.199	Nigeria	12.709	Russische Föderation	4.884
Kosovo	1.906	Eritrea	3.616	Irak	5.345	Iran	5.394	Russische Föderation	10.985	Ungeklärt	4.067
Sonstige	17.572	Sonstige	37.555	Sonstige	57.290	Sonstige	84.592	Sonstige	120.022	Sonstige	60.531
Insgesamt	64.539	Insgesamt	109.580	Insgesamt	173.072	Insgesamt	441.899	Insgesamt	722.370	Insgesamt	198.317

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Abbildung 3-28: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von 2005 bis 2017

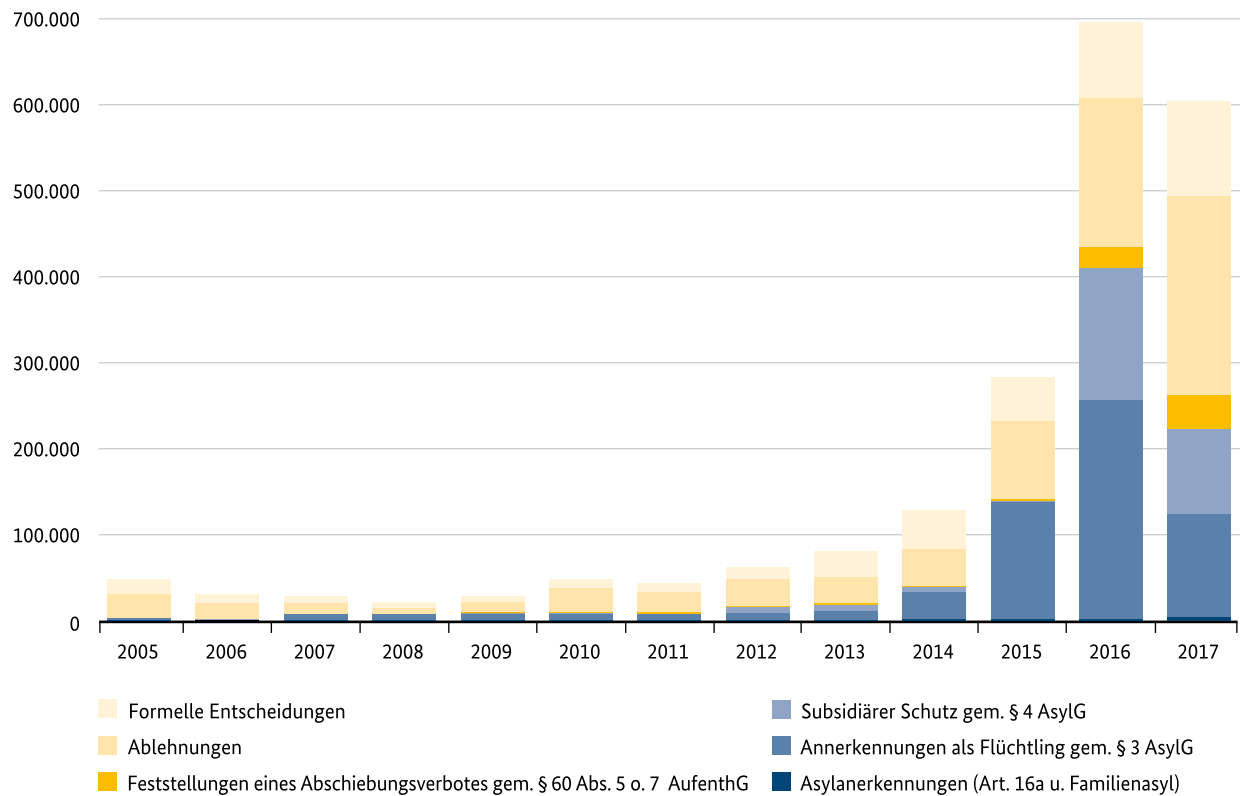
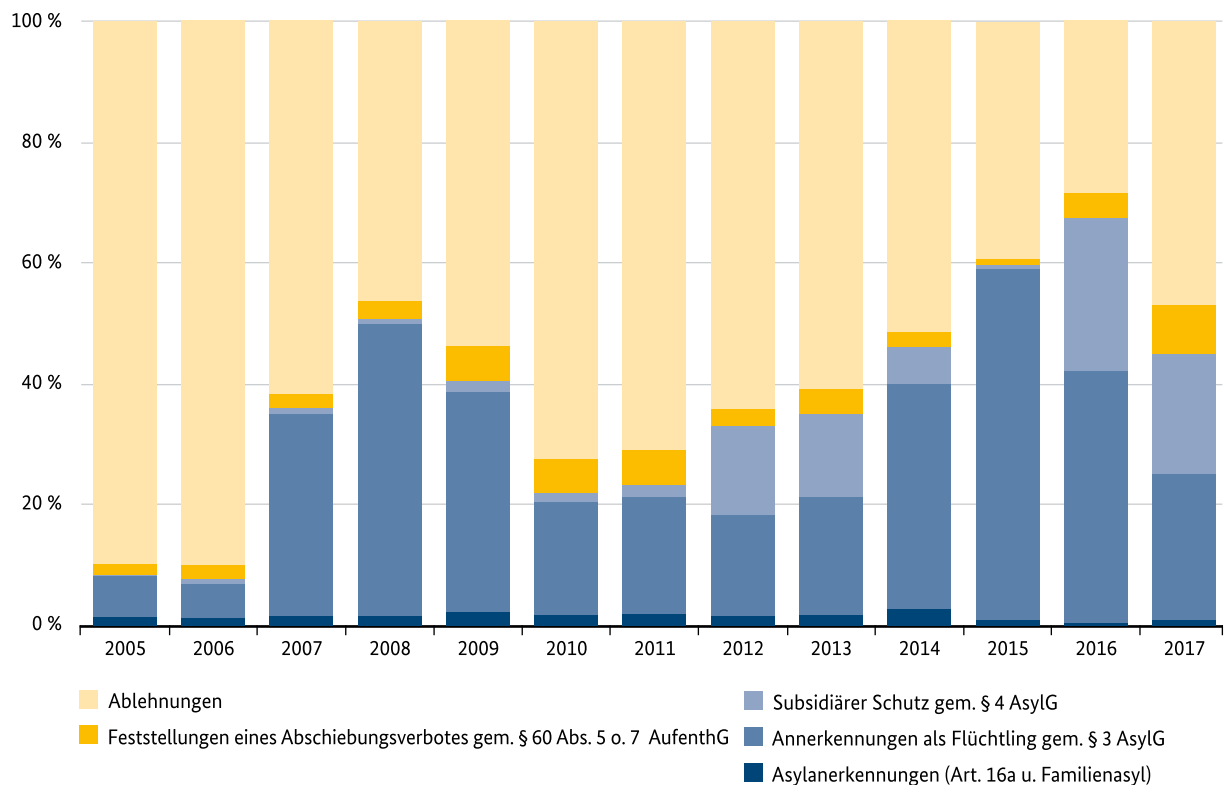


Abbildung 3-29: Inhaltliche Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Prozent von 2005 bis 2017



Hinweis zu Abbildung 3-28 und 3-29: Rechtsgrundlage für Entscheidungen zu Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz und Abschiebungsverboten, die bis zum 30. November 2013 getroffen wurden, war § 60 Abs. 1, § 60 Abs. 2, 3 oder 7 S. 2 bzw. § 60 Abs. 5 oder 7 S. 1 AufenthG.

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Tabelle 3-40: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach Herkunftsländern in den Jahren 2016 und 2017

Herkunftsland	Gesamtzahl	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a und Familienasyl)		Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylG		Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG		Feststellung eines Abverbotes gem. § 60 Abs. 5, 7 AufenthG		Ablehnungen (unbegr. abgel./ offens. unbegr. abgel.)		Sonstige Verfahrenserledigung	
		In %	In %	In %	In %	In %	In %	In %	In %	In %	In %		
2016													
Syrien	295.040	756	0,3	166.520	56,4	121.562	41,2	910	0,3	167	0,1	5.881	2,0
Afghanistan	68.246	80	0,1	13.813	20,2	5.836	8,6	18.441	27,0	24.817	36,4	5.339	7,8
Irak	68.562	247	0,4	36.801	53,7	10.912	15,9	439	0,6	14.248	20,8	6.162	9,0
Iran	11.528	453	3,9	5.443	47,2	257	2,2	150	1,3	3.806	33,0	1.872	16,2
Eritrea	22.160	109	0,5	16.666	75,2	3.652	16,5	119	0,5	135	0,6	1.588	7,2
Albanien	37.673	1	0,0	18	0,0	73	0,2	78	0,2	30.020	79,7	7.484	19,9
Ungeklärt	15.371	26	0,2	6.782	44,1	6.084	39,6	111	0,7	1.189	7,7	1.205	7,8
Pakistan	12.935	10	0,1	275	2,1	49	0,4	105	0,8	8.201	63,4	4.305	33,3
Nigeria	3.786	11	0,3	127	3,4	34	0,9	213	5,6	1.787	47,2	1.625	42,9
Russische Föderation	12.799	21	0,2	357	2,8	127	1,0	177	1,4	5.712	44,6	6.426	50,2
Gesamt	695.733	2.120	0,3	256.136	36,8	153.700	3,5	24.084	3,5	173.846	25,0	87.967	12,6
2017													
Syrien	99.527	739	0,7	34.141	34,3	55.697	56,0	534	0,5	133	0,1	8.283	8,3
Irak	71.703	334	0,5	23.986	33,5	14.300	19,9	1.637	2,3	22.170	30,9	9.276	12,9
Afghanistan	115.537	100	0,1	17.832	15,4	6.892	6,0	26.345	22,8	56.722	49,1	7.646	6,6
Eritrea	21.909	665	3,0	9.430	43,0	7.340	33,5	728	3,3	455	2,1	3.291	15,0
Iran	30.626	545	1,8	13.597	44,4	652	2,1	349	1,1	11.386	37,2	4.097	13,4
Türkei	12.617	969	7,7	2.322	18,4	141	1,1	111	0,9	6.990	55,4	2.084	16,5
Nigeria	23.252	36	0,2	1.540	6,6	275	1,2	2.169	9,3	12.611	54,2	6.621	28,5
Somalia	18.746	19	0,1	4.887	26,1	4.329	23,1	2.167	11,6	2.349	12,5	4.995	26,6
Russische Föderation	17.436	184	1,1	595	3,4	438	2,5	371	2,1	9.819	56,3	6.029	34,6
Ungeklärt	11.329	64	0,6	2.569	22,7	2.710	23,9	388	3,4	3.331	29,4	2.267	20,0
Gesamt	603.428	4.359	0,7	119.550	19,8	98.074	16,3	39.659	6,6	232.307	38,5	5.479	18,1

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

3.5 Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und sonstiger Familiennachzug)

Tabelle 3-41: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland von 1998 bis 2017

Nachzug von ...	Ehefrauen zu ausländischen Ehemännern	In %	Ehemännern zu ausländischen Ehefrauen	In %	Ehefrauen zu deutschen Ehemännern	In %	Ehemännern zu deutschen Ehefrauen	In %	Kindern unter 18 Jahren	In %	Sonstigen Familienangehörigen ¹	In %	Gesamt	Darunter aus der Türkei	In %
1998	19.275	30,6	7.990	12,7	13.098	20,8	8.038	12,8	14.591	23,2	-	-	62.992	21.055	33,4
1999	20.036	28,3	7.711	10,9	16.246	23,0	9.865	13,9	16.892	23,9	-	-	70.750	21.056	29,8
2000	19.893	26,2	7.686	10,1	18.863	24,9	11.747	15,5	17.699	23,3	-	-	75.888	21.447	28,3
2001	21.491	25,9	7.780	9,4	20.766	25,1	13.041	15,7	19.760	23,9	-	-	82.838	23.663	28,5
2002	21.609	25,3	8.164	9,6	20.325	23,8	13.923	16,3	21.284	25,0	-	-	85.305	25.068	29,4
2003	18.412	24,2	6.535	8,6	20.539	26,9	12.683	16,7	17.908	23,5	-	-	76.077	21.908	28,8
2004	14.692	22,3	5.439	8,2	20.455	31,0	10.966	16,6	14.383	21,8	-	-	65.935	17.543	26,6
2005	13.085	24,6	4.068	7,6	14.969	28,1	8.811	16,6	12.280	23,1	-	-	53.213	15.162	28,5
2006	13.176	26,2	3.712	7,4	14.075	28,0	8.622	17,1	10.715	21,3	-	-	50.300	11.980	23,8
2007	11.177	26,5	3.012	7,1	11.592	27,5	6.685	15,8	9.753	23,1	-	-	42.219	9.237	21,9
2008	11.167	28,1	2.939	7,4	10.791	27,2	5.870	14,8	8.950	22,5	-	-	39.717	8.079	20,3
2009	12.859	30,1	2.902	6,8	11.603	27,1	5.830	13,6	9.562	22,4	-	-	42.756	8.048	18,8
2010	11.894	29,6	2.847	7,1	11.259	28,0	5.649	14,0	8.561	21,3	-	-	40.210	7.456	18,5
2011	11.807	28,8	3.098	7,6	11.555	28,2	6.190	15,1	8.325	20,3	-	-	40.975	7.702	18,8
2012	12.044	29,5	2.962	7,3	10.984	26,9	5.856	14,3	8.850	21,7	147	0,4	40.843	6.355	15,6
2013	12.202	27,5	3.046	6,9	11.641	26,3	5.888	13,3	9.206	20,8	2.328	5,3	44.311	6.113	13,8
2014	15.342	30,3	3.359	6,6	11.291	22,3	6.026	11,9	11.952	23,6	2.594	5,1	50.564	7.870	15,6
2015	23.650	32,5	3.952	5,4	11.620	16,0	6.163	8,5	22.348	30,8	4.926	6,8	72.659	15.888	21,9
2016	33.225	32,0	4.547	4,4	11.970	11,5	6.265	6,0	39.054	37,6	8.822	8,5	103.883	31.994	30,8
2017	36.973	31,3	5.507	4,7	12.011	10,2	6.459	5,5	44.048	37,3	12.993	11,0	117.991	33.222	28,2

1) Die Kategorie „Sonstige Familienangehörige“ wird in der Visastatistik seit dem Jahr 2012 ausgewiesen.

Quelle: Auswärtiges Amt

Tabelle 3-42: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland in den Jahren von 2002 bis 2017 nach ausgewählten Auslandsvertretungen

Sitz der Auslandsvertretung	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Türkei	25.068	21.908	17.543	15.162	11.980	9.237	8.079	8.048	7.456	7.702	6.355	6.113	7.870	15.888	31.994	33.222
Libanon	761	670	859	744	611	467	571	532	526	476	960	1.164	2.565	10.685	14.270	18.710
Indien	1.617	1.673	1.851	1.412	1.448	1.778	2.434	2.581	2.641	2.900	3.962	3.851	5.121	6.027	6.606	7.566
Russische Föderation	5.523	5.329	5.462	4.558	4.333	3.333	2.626	2.725	2.689	3.077	3.185	3.560	3.600	3.951	3.782	3.489
China	1.361	1.110	873	1.086	1.124	1.210	1.265	1.427	1.448	1.850	2.061	2.373	2.432	2.901	3.040	3.072
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	3.479	3.203	3.102	2.742	2.376	2.826	2.568	2.517	5.228
Ägypten	581	530	609	454	661	889	644	597	333	461	885	1.131	1.396	2.061	2.283	1.884
Ukraine	1.444	1.766	1.924	1.545	1.267	991	1.286	1.204	1.229	1.525	1.601	1.704	1.944	2.058	2.513	2.157
Jordanien	718	579	206	338	308	250	182	685	231	227	647	806	622	2.007	5.961	2.602
Marokko	3.794	2.200	1.957	1.810	1.704	1.365	1.387	1.500	1.464	1.547	1.574	1.514	1.465	1.790	1.633	1.389
Bosnien und Herzegowina	2.080	1.841	1.918	1.678	1.438	1.085	991	857	777	696	819	967	1.188	1.613	1.876	3.641
Thailand	3.138	3.667	3.850	3.249	2.809	2.239	1.752	1.817	1.725	1.298	1.064	1.735	1.540	1.598	1.653	1.719
Pakistan	1.072	1.540	1.282	927	735	617	723	969	786	662	523	798	1.022	1.379	1.709	1.558
Tunesien	1.114	1.017	1.068	969	919	790	679	728	842	924	1.004	1.132	1.248	1.268	1.374	1.359
Serbien	2.250	2.135	4.905	2.116	5.379	4.773	4.437	1.024	688	910	985	975	1.041	1.246	1.256	2.167
Afghanistan	0	2	23	4	124	292	370	384	348	504	381	463	932	880	985	1.054
Iran	1.454	1.203	1.059	958	695	665	546	660	780	913	896	1.130	919	847	2.008	945
Mazedonien	4.768	2.365	1.229	1.156	1.087	815	730	738	431	566	570	722	742	841	919	1.425
Vietnam	1.670	1.315	1.266	1.142	1.156	886	810	742	797	769	728	628	751	712	861	922
Mexiko	253	237	408	463	570	594	732	604	372	517	411	429	794	667	586	647
Saudi-Arabien	93	75	47	57	32	28	11	17	41	24	13	68	54	604	629	670
Kasachstan	2.015	1.190	2.037	1.775	1.250	939	578	515	329	391	422	496	544	528	495	497
Weißrussland	630	535	414	39	0	94	271	293	307	301	397	444	481	523	534	478
Syrien ¹⁾	616	763	358	546	488	439	842	2.420	2.945	1.346	80	0	0	0	0	0
Insgesamt	85.305	76.077	65.935	53.213	50.300	42.219	39.717	42.756	40.210	40.975	40.843	44.311	50.564	72.659	103.883	117.991

1) Der starke Rückgang im Falle Syriens ab 2012 ist darauf zurückzuführen, dass die deutsche Auslandsvertretung in Damaskus aufgrund des Konflikts in Syrien seit dem 20. Januar 2012 geschlossen ist. Syrische Staatsangehörige beantragen deshalb vor allem in den deutschen Auslandsvertretungen in Jordanien, der Türkei und im Libanon Visa zum Zweck des Familiennachzugs.

Quelle: Auswärtiges Amt

Tabelle 3-43: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland nach ausgewählten Herkunftsländern im Jahr 2017 im Vergleich zum Vorjahr

Nachzug von ...	Ehefrauen zu ausländischen Ehemännern		Ehemännern zu ausländischen Ehefrauen		Ehefrauen zu deutschen Ehemännern		Ehemännern zu deutschen Ehefrauen		Kindern unter 18 Jahren		Sonstigen Familienangehörigen		Gesamt	
	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017
Türkei	10.660	10.438	1.088	1.427	1.362	1.292	1.893	1.826	13.174	12.170	3.817	6.069	31.994	33.222
Libanon	4.941	5.485	288	381	366	340	258	256	6.557	9.078	1.860	3.170	14.270	18.710
Indien	3.613	4.172	247	318	148	175	92	114	2.467	2.749	39	38	6.606	7.566
Irak	299	2.088	24	188	27	141	8	38	493	3.785	137	765	988	7.005
Kosovo	847	1.791	332	450	326	640	398	755	569	1.506	45	86	2.517	5.228
Bosnien und Herzegowina	607	1.316	314	407	98	59	88	87	747	1.752	22	20	1.876	3.641
Russische Föderation	843	747	121	128	1.436	1.279	183	162	976	902	223	271	3.782	3.489
China	1.018	1.057	250	199	570	538	31	27	1.050	1.109	121	142	3.040	3.072
Jordanien	1.673	777	124	70	68	81	50	36	3.638	1.383	408	255	5.961	2.602
Serbien	385	674	244	366	70	115	95	98	440	869	22	45	1.256	2.167
Ukraine	668	588	89	70	900	737	94	95	652	573	110	94	2.513	2.157
Ägypten	699	619	82	58	73	69	214	212	924	746	291	180	2.283	1.884
Thailand	46	48	11	8	1.079	1.113	6	10	337	363	174	177	1.653	1.719
Pakistan	739	654	70	40	279	252	137	120	469	431	15	61	1.709	1.558
Mazedonien	313	510	141	169	80	76	114	100	248	531	23	39	919	1.425
Marokko	328	281	59	51	703	636	421	329	87	73	35	19	1.633	1.389
Tunesien	290	321	51	54	377	382	524	477	89	95	43	30	1.374	1.359
Albanien	134	299	40	152	50	81	82	121	155	406	21	34	482	1.093
Afghanistan	299	292	27	19	176	167	86	60	362	497	35	19	985	1.054
Iran	666	421	128	105	236	135	64	26	827	226	87	32	2.008	945
Insgesamt	33.225	36.973	4.547	5.507	11.970	12.011	6.265	6.459	39.054	44.048	8.822	12.993	103.883	117.991

Quelle: Auswärtiges Amt

Tabelle 3-44: Familiennachzug in den Jahren von 2011 bis 2017 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2016/2017	
								absolut	in %
Syrien	558	704	860	3.025	15.956	31.782	33.389	+1.607	+5,1
Türkei	8.363	7.332	6.966	7.317	7.720	7.770	7.670	-100	-1,3
Irak	1.034	757	818	797	1.800	6.678	7.481	+803	+12,0
Indien	2.970	3.634	3.542	3.992	4.605	5.244	6.203	+959	+18,3
Kosovo	2.770	2.835	3.337	3.766	3.808	3.207	5.120	+1.913	+59,7
Russische Föderation	3.733	3.926	4.108	4.286	4.726	4.353	4.093	-260	-6,0
Bosnien und Herzegowina	894	1.019	1.183	1.425	1.775	2.107	3.520	+1.413	+67,1
Vereinigte Staaten	3.254	3.090	2.942	3.075	3.098	3.079	3.138	+59	+1,9
China	1.790	1.974	2.114	2.418	2.635	2.619	2.782	+163	+6,2
Ukraine	1.772	1.937	2.141	2.642	2.693	2.908	2.552	-356	-12,2
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	1.282	1.455	1.389	1.417	1.617	1.649	2.392	+743	+45,1
Japan	1.870	1.844	1.674	1.650	1.743	1.823	1.943	+120	+6,6
Brasilien	1.071	1.075	954	1.064	1.432	1.590	1.810	+220	+13,8
Pakistan	860	794	1.092	1.798	1.543	1.745	1.604	-141	-8,1
Albanien	193	267	395	445	743	1.003	1.537	+534	+53,2
Mazedonien	709	760	891	1.005	1.174	1.207	1.481	+274	+22,7
Thailand	1.584	1.513	1.526	1.416	1.437	1.482	1.473	-9	-0,6
Marokko	1.441	1.527	1.475	1.504	1.672	1.530	1.410	-120	-7,8
Iran	798	845	924	1.080	1.063	1.202	1.386	+184	+15,3
Vietnam	905	898	933	1.055	1.127	1.255	1.355	+100	+8,0
Sonstige Staatsangehörigkeiten	16.180	16.630	16.782	18.500	20.073	21.318	22.522	+1.204	+5,6
Insgesamt	54.031	54.816	56.046	63.677	82.440	105.551	114.861	+9.310	+8,8

Quelle: Ausländerzentralregister

3.7 Spätaussiedler

Tabelle 3-45: Zuzug von (Spät-)Aussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Herkunftsgebieten von 1990 bis 2017

Herkunftsgebiet	1990	1991 ³	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Polen	133.872	40.131	17.749	5.431	2.440	1.677	1.175	687	488	428	484	623	553	444	278
Ehem. Sowjetunion	147.950	147.333	195.629	207.347	213.214	209.409	172.181	131.895	101.550	103.599	94.558	97.434	90.587	72.289	58.728
Davon aus: Estland	-	-	446	283	366	363	337	136	69	116	80	77	79	69	47
Lettland	-	-	334	266	267	360	248	124	147	183	182	115	44	45	51
Litauen	-	-	200	166	243	230	302	176	163	161	193	97	178	123	87
Armenien	-	-	6	22	83	42	16	29	47	66	58	52	92	25	4
Aserbaidschan	-	-	52	39	53	44	25	20	4	30	20	54	23	32	43
Georgien	-	-	283	514	155	165	127	72	72	52	29	27	35	35	41
Kasachstan	-	-	114.426	113.288	121.517	117.148	92.125	73.967	51.132	49.391	45.657	46.178	38.653	26.391	19.828
Kirgisistan	-	-	12.620	12.373	10.847	8.858	7.467	4.010	3.253	2.742	2.317	2.020	2.047	2.040	1.634
Moldau	-	-	950	1.139	965	748	447	243	369	413	361	186	449	281	220
Russische Föderation	-	-	55.882	67.365	68.397	71.685	63.311	47.055	41.054	45.951	41.478	43.885	44.493	39.404	33.358
Tadschikistan	-	-	3.305	4.801	2.804	1.834	870	415	203	112	62	56	32	26	27
Turkmenistan	-	-	304	322	485	587	463	442	365	255	239	190	126	120	168
Ukraine	-	-	2.700	2.711	3.139	3.650	3.460	3.153	2.983	2.762	2.773	3.176	3.179	2.711	2.299
Usbekistan	-	-	3.946	3.882	3.757	3.468	2.797	1.885	1.528	1.193	920	990	844	714	646
Weißrussland	-	-	175	176	136	227	186	168	161	172	189	331	313	273	275
Ehem. Jugoslawien ¹	961	450	199	119	176	178	73	34	13	19	0	17	3	8	8
Rumänien	111.150	32.184	16.154	5.811	6.615	6.519	4.284	1.777	1.005	855	547	380	256	137	76
Ehem. ČSFR	1.708	927	460	136	101	62	18	12	17	11	18	22	14	2	3
Ungarn	1.336	952	354	38	43	43	14	14	4	4	2	8	3	5	0
Sonstige Länder ²	96	18	20	6	2	10	6	0	3	0	6	0	0	0	0
Insgesamt	397.073	221.995	230.565	218.888	222.591	217.898	177.751	134.419	103.080	104.916	95.615	98.484	91.416	72.885	59.093



Fortsetzung Tabelle 3-45: Zuzug von (Spät-)Aussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Herkunftsgemeinden von 1990 bis 2017

Herkunftsgebiet	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Polen	80	80	70	44	45	34	33	12	11	23	13	9	11
Ehem. Sowjetunion	35.396	7.626	5.695	4.301	3.292	2.297	2.092	1.782	2.386	5.613	6.096	6.572	7.043
Davon aus: Estland	32	0	5	3	12	7	3	1	0	4	0	0	0
Lettland	43	10	6	3	2	2	10	8	1	3	7	1	4
Litauen	30	14	9	9	14	3	6	0	6	5	0	9	3
Armenien	10	4	1	5	19	0	10	2	4	27	27	19	16
Aserbaidschan	34	0	10	10	0	0	1	0	3	6	1	12	3
Georgien	22	3	13	0	15	3	0	5	0	15	14	32	39
Kasachstan	11.206	1.760	1.279	1.062	851	508	616	422	785	2.069	1.988	2.332	2.690
Kirgisistan	840	183	211	128	122	95	65	97	59	120	144	137	91
Moldau	130	26	31	34	16	17	1	0	12	34	45	63	92
Russische Föderation	21.113	5.189	3.735	2.660	1.918	1.462	1.257	1.119	1.307	2.704	2.760	3.035	3.116
Tadschikistan	15	6	10	11	1	6	8	0	10	4	9	13	12
Turkmenistan	72	23	2	11	2	4	0	1	4	1	15	14	5
Ukraine	1.306	314	244	210	268	160	90	118	159	532	926	719	795
Usbekistan	307	62	96	123	44	12	9	6	12	42	80	53	53
Weißrussland	236	32	43	32	8	18	16	3	24	24	80	133	124
Ehem. Jugoslawien ¹	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rumänien	39	40	21	16	23	15	21	22	30	13	7	7	4
Ehem. ČSFR	4	1	5	0	0	4	2	0	0	0	0	0	1
Ungarn	3	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
Sonstige Länder ²	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	2	0	0
Insgesamt	35.522	7.747	5.792	4.362	3.360	2.350	2.148	1.817	2.427	5.649	6.118	6.588	7.059

1) Einschl. Kroatien, Slowenien und Bosnien und Herzegowina sowie der ehem. jugoslawischen Republik Mazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbstständige Staaten sind.

2) „Sonstige Gebiete“ sowie einschließlich der Vertriebenen, die über das sonstige Ausland nach Deutschland kamen.

3) Ab 1. Januar 1991 Zahlen für Gesamtdeutschland.

Tabelle 3-46: Zuzug von (Spät-)Aussiedlern und deren Familienangehörigen nach Deutschland nach Altersgruppen von 1991 bis 2017

Jahr	Unter 18 Jahre	In %	Von 18 bis unter 45 J.	In %	Von 45 bis unter 65 J.	In %	65 Jahre und älter	In %	Gesamt
1991	71.268	32,1	98.320	44,3	38.612	17,4	13.795	6,2	221.995
1992	81.188	35,2	99.045	43,0	34.620	15,0	15.712	6,8	230.565
1993	76.519	35,0	94.871	43,3	31.360	14,3	16.138	7,4	218.888
1994	76.739	34,5	98.124	44,1	31.147	14,0	16.581	7,4	222.591
1995	74.822	34,3	97.257	44,6	30.327	13,9	15.492	7,1	217.898
1996	59.564	33,5	80.545	45,3	26.056	14,7	11.586	6,5	177.751
1997	43.442	32,3	60.111	44,7	21.085	15,7	9.781	7,3	134.419
1998	32.837	31,9	46.777	45,4	16.564	16,1	6.902	6,7	103.080
1999	32.266	30,8	48.243	46,0	17.289	16,5	7.118	6,8	104.916
2000	28.401	29,7	44.315	46,3	16.580	17,3	6.319	6,6	95.615
2001	28.662	29,1	45.883	46,6	17.749	18,0	6.190	6,3	98.484
2002	25.561	28,0	43.080	47,1	16.752	18,3	6.023	6,6	91.416
2003	19.938	27,4	34.269	47,0	13.479	18,5	5.199	7,1	72.885
2004	15.927	27,0	28.016	47,4	11.069	18,7	4.081	6,9	59.093
2005	9.345	26,3	16.560	46,6	7.131	20,1	2.486	7,0	35.522
2006	1.712	22,1	3.246	41,9	1.929	24,9	860	11,1	7.747
2007	1.366	23,6	2.256	39,0	1.483	25,6	687	11,9	5.792
2008	1.006	23,1	1.837	42,1	1.100	25,2	419	9,6	4.362
2009	808	24,0	1.410	42,0	825	24,6	317	9,4	3.360
2010 ¹	627	26,7	969	41,2	589	25,1	165	7,0	2.350
2011 ¹	591	27,5	906	42,2	488	22,7	163	7,6	2.148
2012 ¹	509	28,0	759	41,8	430	23,7	119	6,6	1.817
2013 ¹	670	27,6	1.027	42,3	567	23,4	163	6,7	2.427
2014 ¹	1.759	31,1	2.640	46,7	1.028	18,2	222	3,9	5.649
2015 ¹	1.895	31,0	2.836	46,4	1.140	18,6	247	4,0	6.118
2016 ¹	2.077	29,4	3.169	44,9	1.078	15,3	264	3,7	6.588
2017 ¹	2.211	31,3	3.272	46,4	1.255	17,8	321	4,5	7.059

1) Ab 2010: Altersgruppen: unter 20 Jahre, von 20 bis unter 45 Jahre, von 45 bis unter 65 Jahre und 65 Jahre und älter.

Quelle: Bundesverwaltungsamt

3.8 Rückkehr deutscher Staatsangehöriger

Tabelle 3-47: Zuzüge deutscher Staatsangehöriger nach Deutschland nach Herkunftsland von 2000 bis 2017

Herkunftsland	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ¹	2017 ²
Belgien	2.162	2.147	1.960	1.929	1.893	2.033	1.799	1.868	1.995	1.981	1.937	1.973	1.969	2.041	1.977	1.871	1.972	1.870
Frankreich	5.633	5.411	5.412	5.061	5.159	5.593	5.462	5.851	5.844	6.245	6.124	6.128	5.725	6.051	6.000	5.658	5.505	5.257
Italien	2.623	2.559	2.503	2.531	2.421	2.498	2.480	2.587	2.640	2.816	2.668	2.716	2.927	3.128	2.973	2.600	2.280	2.328
Niederlande	3.838	3.762	3.772	3.576	3.647	3.603	3.084	3.012	2.950	2.966	3.042	3.027	3.094	2.980	2.873	2.816	2.666	2.661
Österreich	3.650	3.657	3.687	3.856	4.027	4.437	4.889	5.147	6.202	6.569	6.537	6.879	6.915	6.869	7.009	6.832	6.521	6.384
Polen	19.961	20.872	19.502	16.904	14.654	12.214	11.900	13.622	12.131	11.846	11.135	9.262	7.958	7.900	6.982	5.898	4.305	3.940
Spanien	5.747	5.909	6.193	6.156	5.922	5.972	6.023	6.944	7.891	8.248	7.936	7.468	7.773	7.608	6.715	6.088	5.197	5.131
Vereinigtes Königreich	4.657	4.594	4.464	4.186	4.049	4.388	4.600	5.000	5.824	6.153	6.426	6.487	6.432	6.362	5.903	6.043	6.526	6.583
Norwegen	338	332	378	367	327	381	406	526	707	828	858	825	849	919	865	864	826	844
Schweiz	3.731	4.093	4.271	4.420	4.795	5.184	5.836	6.860	8.216	9.340	9.997	10.869	11.140	11.849	12.024	12.064	11.216	11.124
Türkei	1.385	1.514	1.461	1.492	1.533	1.592	1.860	2.232	2.569	2.906	3.220	3.166	3.227	3.660	4.303	4.732	4.881	4.891
Südafrika	1.260	1.186	1.033	819	843	862	860	948	1.069	1.024	1.181	1.160	987	1.102	1.144	1.199	1.197	1.132
Brasilien	1.278	1.368	1.237	1.287	1.137	1.269	1.196	1.290	1.255	1.267	1.405	1.435	1.520	1.532	1.620	1.925	2.029	2.015
Kanada	1.264	1.322	1.104	1.155	1.038	1.141	1.101	1.544	1.660	2.058	2.124	2.090	1.980	1.882	1.887	1.846	1.736	1.734
Vereinigte Staaten	11.252	11.514	11.268	10.348	9.677	8.902	8.815	9.444	10.524	11.166	10.408	10.777	10.116	10.045	10.357	10.159	9.815	10.647
China	870	801	823	898	837	1.099	1.342	1.488	2.072	2.178	2.073	2.276	2.528	2.662	2.832	2.991	2.973	2.874
Thailand	711	698	761	732	720	796	849	972	976	1.123	1.219	1.284	1.257	1.372	1.450	1.552	1.543	1.602
Australien	1.164	1.126	1.205	1.189	1.335	1.393	1.500	1.732	2.148	2.439	2.480	2.462	2.444	2.562	2.689	2.621	2.788	2.829

1) Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Die Genauigkeit der Ergebnisse ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt.

2) Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2017 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

4. Abwanderung aus Deutschland

Tabelle 4-7: Fortzüge von ausländischen Personen nach Aufenthaltsdauer in den Jahren 2016 und 2017

Land der Staatsangehörigkeit	Insgesamt	2016 Aufenthaltsdauer von ... bis unter ... Jahre						
		unter 1	1 bis 4	4 bis 8	8 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr
Rumänien	87.853	46.384	29.665	7.581	2.584	504	1.076	59
Polen	72.983	29.826	24.732	8.933	6.108	1.359	1.776	249
Albanien	34.464	17.448	16.676	115	74	61	88	2
Bulgarien	32.036	15.129	11.004	4.146	1.246	197	287	27
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	25.600	7.508	12.339	2.053	626	674	1.658	742
Ungarn	25.396	10.807	8.861	3.256	1.479	368	525	100
Italien	24.152	10.610	6.821	1.714	969	834	1.358	1.846
Kosovo	17.103	3.245	12.221	385	179	324	691	58
Kroatien	15.122	7.716	3.962	602	495	271	800	1.276
Irak	14.892	12.799	1.388	293	208	160	35	9
Türkei	14.849	2.919	1.624	1.164	1.235	974	2.678	4.255
Mazedonien	13.842	5.650	6.071	730	122	81	1.034	154
Vereinigte Staaten	13.519	6.888	3.953	1.340	659	226	268	185
China	13.347	5.260	4.779	2.270	802	151	77	8
Indien	12.241	5.187	4.917	1.520	458	63	65	31
EU-Staaten gesamt	340.023	153.447	111.193	35.921	18.456	5.656	8.707	6.643
Nicht-EU-Staaten gesamt	324.333	158.897	111.688	20.429	10.302	5.367	10.875	6.775
Alle Staatsangehörigkeiten	664.356	312.344	222.881	56.350	28.758	11.023	19.582	13.418



Fortsetzung Tabelle 4-7: Fortzüge von ausländischen Personen nach Aufenthaltsdauer in den Jahren 2016 und 2017

Land der Staatsangehörigkeit	Insgesamt	2017 Aufenthaltsdauer von ... bis unter ... Jahre						
		unter 1	1 bis 4	4 bis 8	8 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr
Rumänien	100.984	50.578	34.559	10.601	3.471	618	1.062	95
Polen	77.692	29.014	25.458	12.270	7.167	1.501	1.976	306
Bulgarien	34.735	14.867	12.298	5.332	1.651	308	250	29
Ungarn	27.392	10.255	9.336	4.945	1.751	416	562	127
Italien	27.110	10.329	8.269	2.787	1.343	906	1.552	1.924
Kroatien	17.467	7.769	5.632	708	523	270	932	1.633
Albanien	16.070	5.137	10.615	131	74	48	63	2
Türkei	15.925	3.248	1.837	1.106	1.172	1.036	2.778	4.748
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	15.243	4.301	5.919	1.935	595	493	1.254	746
China	14.928	5.532	5.475	2.709	933	199	64	16
Vereinigte Staaten	13.931	6.896	4.033	1.506	827	211	242	216
Indien	12.967	5.302	5.336	1.623	537	67	68	34
Griechenland	12.813	3.760	3.744	1.850	678	547	1.064	1.170
Spanien	12.002	4.397	4.270	1.997	552	164	165	457
Mazedonien	10.286	4.034	4.084	1.044	95	86	822	121
EU-Staaten gesamt	377.892	154.804	125.056	50.716	23.243	6.588	9.752	7.733
Nicht-EU-Staaten gesamt	266.721	95.634	111.825	24.800	11.098	5.609	9.974	7.781
Alle Staatsangehörigkeiten	644.613	250.438	236.881	75.516	34.341	12.197	19.726	15.514

Quelle: eigene Berechnungen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Tabelle 4-8: Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Vergleich

Staatsangehörigkeit	2016										Sonstiger Aufenthaltsstatus ²
	Gesamt	Unbefristeter Aufenthaltstitel ¹	Aufenthaltsurlaubnis							familiäre Gründe nach §§ 28 bis 36 AufenthG	
			Studierende/ Hochschulabsolventen nach § 16 Abs. 1, 1a, 4 und 6 AufenthG	Sprachkurs/Schulbesuch nach § 16 Abs. 5, 5b AufenthG	sonstige Ausbildungszwecke nach § 17 AufenthG	Erwerbstätigkeit nach §§ 18, 19a, 20 und 21 AufenthG	humanitäre Gründe nach §§ 22 bis 25 AufenthG	humanitäre Gründe nach §§ 28 bis 36 AufenthG			
Albanien	34.464	21	91	22	13	73	9	32	34.203		
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	25.600	1.011	83	23	32	1.230	125	296	22.800		
Kosovo	17.103	232	17	5	11	55	56	174	16.553		
Irak	14.892	276	37	8	19	7	400	110	14.035		
Türkei	14.849	6.657	500	40	34	796	87	1.959	4.776		
Mazedonien	13.842	215	25	6	12	128	22	115	13.319		
Vereinigte Staaten	13.519	616	3.128	658	345	2.957	15	1.987	3.813		
China	13.347	276	4.538	173	171	1.967	18	842	5.362		
Indien	12.241	202	903	33	80	3.191	27	2.463	5.342		
Afghanistan	12.001	73	42	2	10	0	321	33	11.520		
Syrien	12.001	55	62	5	1	10	2.721	182	8.965		
Bosnien und Herzegowina	10.256	603	37	11	42	1.501	63	169	7.830		
Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten insgesamt	324.333	14.668	22.507	3.230	1.823	19.412	8.676	16.332	237.685		



Fortsetzung Tabelle 4-8: Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Vergleich

Staatsangehörigkeit	2017										Sonstiger Aufenthaltsstatus ²
	Gesamt	Unbefristeter Aufenthaltstitel ¹	Aufenthaltserteilungsergebnis							familiäre Gründe nach §§ 28 bis 36 AufenthG	
			Studierende/Hochschulabsolventen nach § 16 Abs. 1, 5, 6 und 7 AufenthG	Sprachkurs/Schulbesuch nach § 16b AufenthG	sonstige Ausbildungszwecke nach § 17 AufenthG	Erwerbstätigkeit nach §§ 18, 19a, 20 und 21 AufenthG	humanitäre Gründe nach §§ 22 bis 25 AufenthG	sonstige Gründe nach §§ 28 bis 36 AufenthG			
Albanien	16.070	35	93	19	9	85	16	34	15.779		
Türkei	15.925	7.165	554	47	27	941	114	1.935	5.142		
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	15.243	1.103	78	18	20	1.500	129	326	12.069		
China	14.928	353	4.561	191	179	2.121	47	1.112	6.364		
Vereinigte Staaten	13.931	653	3.223	558	350	3.249	36	1.910	3.952		
Indien	12.967	242	937	24	84	3.290	44	2.337	6.009		
Mazedonien	10.286	217	30	5	9	287	17	86	9.635		
Russische Föderation	9.398	635	550	60	33	486	440	733	6.461		
Syrien	8.544	53	51	2	0	16	4.563	397	3.462		
Kosovo	8.295	249	29	3	7	215	49	164	7.579		
Bosnien und Herzegowina	8.143	803	35	7	39	1.490	74	188	5.507		
Irak	7.953	373	29	5	7	6	961	141	6.431		
Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten insgesamt	266.721	16.756	20.963	2.758	1.895	21.022	11.167	16.798	175.362		

1) Aufenthaltsberechtigung bzw. unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach altem Recht sowie Niederlassungserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz.

2) Hierunter fallen etwa Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, aber vor Erteilung wieder ausgereist sind, Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind oder einen EU-Aufenthaltstitel inne hatten, Personen, die eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung besaßen, oder Personen, deren Aufenthaltstitel erloschen ist bzw. widerrufen wurde.

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 4-9: Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Vergleich in Prozent

		2016									
Staatsangehörigkeit	Unbefristeter Aufenthaltstitel ¹	Aufenthaltserteilnis								Sonstiger Aufenthaltsstatus ²	
		Studierende/Hochschulabsolventen nach § 16 Abs. 1, 1a, 4 und 6 AufenthG	Sprachkurs/Schulbesuch nach § 16 Abs. 5, 5b AufenthG	sonstige Ausbildungszwecke nach § 17 AufenthG	Erwerbstätigkeit nach §§ 18, 19a, 20 und 21 AufenthG	humanitäre Gründe nach §§ 22 bis 25 AufenthG	familiäre Gründe nach §§ 28 bis 36 AufenthG				
Albanien	0,1	0,3	0,1	0,0	0,2	0,0	0,1	0,0	0,0	0,1	99,2
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	3,9	0,3	0,1	0,1	4,8	0,5	1,2	89,1			
Kosovo	1,4	0,1	0,0	0,1	0,3	0,3	1,0	96,8			
Irak	1,9	0,2	0,1	0,1	0,0	2,7	0,7	94,2			
Türkei	44,8	3,4	0,3	0,2	5,4	0,6	13,2	32,2			
Mazedonien	1,6	0,2	0,0	0,1	0,9	0,2	0,8	96,2			
Vereinigte Staaten	4,6	23,1	4,9	2,6	21,9	0,1	14,7	28,2			
China	2,1	34,0	1,3	1,3	14,7	0,1	6,3	40,2			
Indien	1,7	7,4	0,3	0,7	26,1	0,2	20,1	43,6			
Afghanistan	0,6	0,3	0,0	0,1	0,0	2,7	0,3	96,0			
Syrien	0,5	0,5	0,0	0,0	0,1	22,7	1,5	74,7			
Bosnien und Herzegowina	5,9	0,4	0,1	0,4	14,6	0,6	1,6	76,3			
Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten insgesamt	4,5	6,9	1,0	0,6	6,0	2,7	5,0	73,3			



Fortsetzung Tabelle 4-9: Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Vergleich in Prozent

Staatsangehörigkeit	2017										Sonstiger Aufenthaltstatus ²
	Unbefristeter Aufenthaltstitel ¹	Aufenthaltsverfahren								familiäre Gründe nach §§ 28 bis 36 AufenthG	
		Studierende/Hochschulabsolventen nach § 16 Abs. 1, 5, 6 und 7 AufenthG	Sprachkurs/Schulbesuch nach § 16b AufenthG	sonstige Ausbildungszwecke nach § 17 AufenthG	Erwerbstätigkeit nach §§ 18, 19a, 20 und 21 AufenthG	humanitäre Gründe nach §§ 22 bis 25 AufenthG	Erwerbstätigkeit nach §§ 18, 19a, 20 und 21 AufenthG	sonstige Ausbildungszwecke nach § 17 AufenthG	Sprachkurs/Schulbesuch nach § 16b AufenthG		
Albanien	0,2	0,6	0,1	0,1	0,1	0,5	0,1	0,1	0,2	0,2	98,2
Türkei	45,0	3,5	0,3	0,2	0,2	5,9	0,7	0,7	12,2	12,2	32,3
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	7,2	0,5	0,1	0,1	0,1	9,8	0,8	0,8	2,1	2,1	79,2
China	2,4	30,6	1,3	1,2	1,2	14,2	0,3	0,3	7,4	7,4	42,6
Vereinigte Staaten	4,7	23,1	4,0	2,5	2,5	23,3	0,3	0,3	13,7	13,7	28,4
Indien	1,9	7,2	0,2	0,6	0,6	25,4	0,3	0,3	18,0	18,0	46,3
Mazedonien	2,1	0,3	0,0	0,1	0,1	2,8	0,2	0,2	0,8	0,8	93,7
Russische Föderation	6,8	5,9	0,6	0,4	0,4	5,2	4,7	4,7	7,8	7,8	68,7
Syrien	0,6	0,6	0,0	0,0	0,0	0,2	53,4	53,4	4,6	4,6	40,5
Kosovo	3,0	0,3	0,0	0,1	0,1	2,6	0,6	0,6	2,0	2,0	91,4
Bosnien und Herzegowina	9,9	0,4	0,1	0,5	0,5	18,3	0,9	0,9	2,3	2,3	67,6
Irak	4,7	0,4	0,1	0,1	0,1	0,1	12,1	12,1	1,8	1,8	80,9
Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten insgesamt	6,3	7,9	1,0	0,7	0,7	7,9	4,2	4,2	6,3	6,3	65,7

1) Aufenthaltsberechtigung bzw. unbefristete Aufenthaltsverfahren nach altem Recht sowie Niederlassungsverfahren nach dem Aufenthaltsgesetz.

2) Hierunter fallen etwa Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, aber vor Erteilung wieder ausgereist sind, Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind oder einen EU-Aufenthaltstitel inne hatten, Personen, die eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung besaßen, oder Personen, deren Aufenthaltstitel erloschen ist bzw. widerrufen wurde.

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 4-10: Verhältnis der Fortzüge von Deutschen zu den Zuzügen von Deutschen von 1993 bis 2017

Herkunftsland	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017			
Belgien	1,2	1,5	1,4	1,3	1,2	1,2	1,1	1,0	1,1	1,3	1,3	1,4	1,2	1,5	1,4	1,3	1,2	1,2	1,1	1,0	1,1	1,1	1,1	1,1	1,0	1,0		
Frankreich	1,4	1,6	1,4	1,3	1,3	1,3	1,2	1,2	1,2	1,3	1,4	1,4	1,3	1,4	1,3	1,4	1,4	1,1	1,1	1,1	1,0	1,1	1,1	1,0	1,1	1,0	1,0	
Italien	1,0	1,1	1,0	1,0	1,1	1,2	1,1	1,2	1,2	1,3	1,2	1,4	1,4	1,4	1,3	1,4	1,2	1,1	1,0	0,9	0,8	0,8	0,8	0,9	1,1	1,0	1,0	
Niederlande	1,6	1,4	1,3	1,1	1,2	1,1	1,0	1,0	1,0	1,0	0,9	1,0	0,9	1,2	1,2	1,5	1,3	1,1	1,1	1,0	1,1	1,2	1,2	1,2	1,3	1,3	1,2	
Österreich	1,4	1,5	1,6	1,5	1,5	1,5	1,5	1,4	1,5	1,7	1,8	2,1	2,1	2,1	2,2	2,2	1,8	1,7	1,6	1,6	1,6	1,5	1,5	1,5	1,6	1,6	1,5	
Spanien	1,1	1,4	1,4	1,4	1,4	1,5	1,3	1,2	1,1	1,1	1,1	1,2	1,2	1,4	1,3	1,2	1,0	0,8	0,9	0,8	0,8	0,9	1,0	1,0	1,2	1,2	1,2	
Vereinigtes Königreich	1,3	1,5	1,5	1,5	1,6	1,5	1,3	1,2	1,2	1,3	1,5	1,9	2,1	2,0	2,0	1,8	1,5	1,3	1,3	1,2	1,3	1,5	1,5	1,5	1,3	1,0	1,0	
EU insgesamt¹⁾	1,3	1,4	1,4	1,3	1,3	1,4	1,3	1,2	1,2	1,3	1,3	1,5	1,5	1,6	1,6	1,6	1,3	1,2	1,1	1,0	1,1	1,2	1,2	1,3	1,3	1,2	1,2	
Norwegen	1,2	1,7	2,3	2,2	2,3	3,4	2,7	1,9	2,0	2,2	2,3	2,7	2,6	3,6	4,7	4,2	2,5	1,8	1,8	1,6	1,4	1,5	1,4	1,4	1,3	1,3	1,1	1,1
Schweiz	1,3	1,5	1,5	1,5	1,6	1,7	1,9	2,1	2,2	2,5	2,5	2,7	2,8	3,1	3,4	3,5	2,6	2,2	2,1	1,9	1,8	1,7	1,5	1,5	1,6	1,4	1,4	
Türkei	1,0	0,9	0,9	1,0	1,0	1,0	0,9	1,0	0,9	0,9	1,1	1,4	1,8	1,9	1,7	1,8	1,6	1,5	1,7	1,7	1,7	1,6	1,4	1,4	1,3	1,2	1,2	
Brasilien	0,9	0,9	1,0	1,0	1,0	1,1	0,9	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	1,1	1,0	1,2	1,1	1,1	1,1	1,0	1,1	0,9	0,9	0,7	0,6	0,5	0,5	
Kanada	1,4	1,5	1,6	1,5	1,5	1,6	1,6	1,7	1,5	1,8	2,1	2,4	2,7	3,5	2,9	3,4	2,1	1,6	1,4	1,4	1,4	1,3	1,2	1,2	1,4	1,4	1,4	
Vereinigte Staaten	1,2	1,4	1,3	1,2	1,4	1,4	1,4	1,2	1,2	1,2	1,2	1,3	1,5	1,6	1,5	1,5	1,2	1,2	1,2	1,3	1,4	1,4	1,4	1,3	1,3	1,3	1,0	
China	1,4	1,5	1,5	1,5	1,4	1,3	1,0	0,9	1,1	1,2	1,3	2,0	1,8	1,7	1,5	1,2	1,0	1,2	1,3	1,2	1,1	1,0	0,9	0,9	0,8	0,7	0,7	
Australien	1,3	1,5	1,6	1,6	1,7	1,5	1,5	1,2	1,4	1,4	1,6	1,6	1,8	2,0	1,9	1,7	1,5	1,5	1,5	1,4	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,2	1,2	1,2

1) Bis 1994 ohne Finnland, Österreich und Schweden, ab 1995 EU-14, ab 2011 EU-26, ab 2013 EU-27.

Quelle: eigene Berechnungen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Tabelle 4-11: Fortzüge von Deutschen nach Altersgruppen und ausgewählten Zielländern in den Jahren 2016 und 2017

2016						
Zielland	Unter 18 Jahren	18 bis unter 25 Jahren	25 bis unter 50 Jahren	50 bis unter 65 Jahren	65 Jahre und älter	Gesamt
Belgien	472	172	1.096	215	93	2.048
Frankreich	1.075	747	2.932	796	345	5.895
Griechenland	179	72	266	116	96	729
Irland	111	123	665	73	34	1.006
Italien	589	260	1.039	364	205	2.457
Niederlande	529	566	2.031	279	94	3.499
Österreich	1.321	1.260	5.883	1.159	660	10.283
Polen	784	551	2.498	1.073	512	5.418
Schweden	322	188	1.044	196	85	1.835
Spanien	902	549	2.797	1.255	849	6.352
Vereinigtes Königreich	1.459	992	4.925	706	161	8.243
EU insgesamt	9.158	6.234	28.925	7.515	4.245	56.077
Schweiz	2.154	1.591	11.886	1.762	257	17.650
Türkei	2.597	676	2.243	448	266	6.230
Russische Föderation	553	135	920	388	258	2.254
Südafrika	150	60	427	137	92	866
Brasilien	225	164	527	197	106	1.219
Kanada	523	268	1.365	182	93	2.431
Vereinigte Staaten	3.133	1.284	6.876	1.078	410	12.781
China	473	150	1.496	238	22	2.379
Thailand	161	97	710	487	321	1.776
Australien	452	633	2.143	149	62	3.439
Gesamt	37.640	42.261	153.275	35.103	13.132	281.411



Fortsetzung Tabelle 4-11: Fortzüge von Deutschen nach Altersgruppen und ausgewählten Zielländern in den Jahren 2016 und 2017

2017						
Zielland	Unter 18 Jahren	18 bis unter 25 Jahren	25 bis unter 50 Jahren	50 bis unter 65 Jahren	65 Jahre und älter	Gesamt
Belgien	376	179	976	208	64	1.803
Frankreich	914	711	2.497	709	318	5.149
Griechenland	168	75	265	116	66	690
Irland	120	118	565	66	17	886
Italien	509	247	927	371	233	2.287
Niederlande	478	574	1.876	281	110	3.319
Österreich	1.216	1.253	5.462	1.139	590	9.660
Polen	828	482	2.234	964	561	5.069
Schweden	257	165	965	187	67	1.641
Spanien	812	526	2.667	1.174	780	5.959
Vereinigtes Königreich	1.103	903	3.937	579	155	6.677
EU insgesamt	8.133	5.928	25.776	7.080	4.039	50.956
Schweiz	1.893	1.512	10.477	1.634	268	15.784
Türkei	2.607	577	1.954	478	225	5.841
Russische Föderation	467	110	796	357	278	2.008
Südafrika	139	65	380	133	83	800
Brasilien	210	115	428	163	90	1.006
Kanada	500	290	1.329	180	97	2.396
Vereinigte Staaten	2.565	1.032	5.750	935	303	10.585
China	434	127	1.275	213	21	2.070
Thailand	181	93	711	477	294	1.756
Australien	395	545	2.099	167	59	3.265
Gesamt	32.708	36.702	133.308	32.290	14.173	249.181

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 4-12: Fortzüge von Deutschen nach Altersgruppen und ausgewählten Zielländern in den Jahren 2016 und 2017, in Prozent

Zielland	2016					Gesamt
	Unter 18 Jahren	18 bis unter 25 Jahren	25 bis unter 50 Jahren	50 bis unter 65 Jahren	65 Jahre und älter	
Belgien	23,0	8,4	53,5	10,5	4,5	100,0
Frankreich	18,2	12,7	49,7	13,5	5,9	100,0
Griechenland	24,6	9,9	36,5	15,9	13,2	100,0
Irland	11,0	12,2	66,1	7,3	3,4	100,0
Italien	24,0	10,6	42,3	14,8	8,3	100,0
Niederlande	15,1	16,2	58,0	8,0	2,7	100,0
Österreich	12,8	12,3	57,2	11,3	6,4	100,0
Polen	14,5	10,2	46,1	19,8	9,4	100,0
Schweden	17,5	10,2	56,9	10,7	4,6	100,0
Spanien	14,2	8,6	44,0	19,8	13,4	100,0
Vereinigtes Königreich	17,7	12,0	59,7	8,6	2,0	100,0
EU insgesamt	16,3	11,1	51,6	13,4	7,6	100,0
Schweiz	12,2	9,0	67,3	10,0	1,5	100,0
Türkei	41,7	10,9	36,0	7,2	4,3	100,0
Russische Föderation	24,5	6,0	40,8	17,2	11,4	100,0
Südafrika	17,3	6,9	49,3	15,8	10,6	100,0
Brasilien	18,5	13,5	43,2	16,2	8,7	100,0
Kanada	21,5	11,0	56,1	7,5	3,8	100,0
Vereinigte Staaten	24,5	10,0	53,8	8,4	3,2	100,0
China	19,9	6,3	62,9	10,0	0,9	100,0
Thailand	9,1	5,5	40,0	27,4	18,1	100,0
Australien	13,1	18,4	62,3	4,3	1,8	100,0
Gesamt	13,4	15,0	54,5	12,5	4,7	100,0

Fortsetzung Tabelle 4-12: Fortzüge von Deutschen nach Altersgruppen und ausgewählten Zielländern in den Jahren 2016 und 2017, in Prozent

2017						
Zielland	Unter 18 Jahren	18 bis unter 25 Jahren	25 bis unter 50 Jahren	50 bis unter 65 Jahren	65 Jahre und älter	Gesamt
Belgien	20,9	9,9	54,1	11,5	3,5	100,0
Frankreich	17,8	13,8	48,5	13,8	6,2	100,0
Griechenland	24,3	10,9	38,4	16,8	9,6	100,0
Irland	13,5	13,3	63,8	7,4	1,9	100,0
Italien	22,3	10,8	40,5	16,2	10,2	100,0
Niederlande	14,4	17,3	56,5	8,5	3,3	100,0
Österreich	12,6	13,0	56,5	11,8	6,1	100,0
Polen	16,3	9,5	44,1	19,0	11,1	100,0
Schweden	15,7	10,1	58,8	11,4	4,1	100,0
Spanien	13,6	8,8	44,8	19,7	13,1	100,0
Vereinigtes Königreich	16,5	13,5	59,0	8,7	2,3	100,0
EU insgesamt	16,0	11,6	50,6	13,9	7,9	100,0
Schweiz	12,0	9,6	66,4	10,4	1,7	100,0
Türkei	44,6	9,9	33,5	8,2	3,9	100,0
Russische Föderation	23,3	5,5	39,6	17,8	13,8	100,0
Südafrika	17,4	8,1	47,5	16,6	10,4	100,0
Brasilien	20,9	11,4	42,5	16,2	8,9	100,0
Kanada	20,9	12,1	55,5	7,5	4,0	100,0
Vereinigte Staaten	24,2	9,7	54,3	8,8	2,9	100,0
China	21,0	6,1	61,6	10,3	1,0	100,0
Thailand	10,3	5,3	40,5	27,2	16,7	100,0
Australien	12,1	16,7	64,3	5,1	1,8	100,0
Gesamt	13,1	14,7	53,5	13,0	5,7	100,0

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 4-13: Deutsche Wissenschaftler im Ausland nach Zielland von 2011 bis 2016¹

Zielland	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Vereinigte Staaten	2524	2.566	2.849	2.702	2.643	2.444
Vereinigtes Königreich	802	861	1.096	992	701	886
Russische Föderation	595	598	659	657	672	735
Japan	197	244	308	384	317	683
China	607	556	575	620	704	553
Frankreich	627	689	775	698	550	528
Polen	406	389	423	434	363	458
Australien	318	400	431	423	379	423
Italien	539	605	666	518	385	375
Schweiz	355	422	430	369	238	374
Kanada	405	369	334	394	443	327
Brasilien	328	371	450	406	352	284
Tschechische Republik	183	215	232	221	264	230
Ukraine	²	²	²	²	171	210
Griechenland	127	102	168	208	235	206
Indien	221	204	221	202	233	205
Vietnam	134	157	191	231	195	203
Österreich	²	²	²	²	160	196
Ägypten	134	255	320	244	298	186
Spanien	275	359	323	365	271	178
Sonstige Zielländer	5.908	6.563	6.982	6.855	6.389	6.098
Ausland insgesamt	14.839	16.157	17.686	17.227	15.963	15.782

1) Erfasst werden nur Wissenschaftler, deren Forschungsaufenthalte im Ausland durch Förderorganisationen unmittelbar gefördert wurden. Auf andere Art finanzierte Forschungsaufenthalte, etwa aus Drittmitteln, sind nicht berücksichtigt, da diese in Deutschland nicht erfasst werden. Die Daten dokumentieren deshalb nur einen Teil der Auslandsaufenthalte deutscher Wissenschaftler. Die Gesamtzahl dürfte deutlich höher liegen.

2) Jahreswerte nicht publiziert.

Anmerkung: Im Jahr 2013 hat der DAAD die Erfassung der deutschen Gastwissenschaftler im Ausland geändert, sodass ein Vergleich mit den Vorjahreswerten nicht mehr möglich ist. Lediglich für die Jahre 2011 und 2012 konnte die neue Erfassungsmethode rückwirkend herangezogen werden. Dadurch ergeben sich für diese Jahre andere Werte als in bisherigen Migrationsberichten ausgewiesen wurden.

Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

5. Migrationsgeschehen im europäischen Vergleich

5.1 Zu- und Abwanderung

Tabelle 5-2: Zuzüge in die Staaten der Europäischen Union sowie in die Schweiz und Norwegen in den Jahren 2000 bis 2016

Ziel­land	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Belgien	89.388	110.410	113.857	112.060	117.236	132.810	137.699	146.409	164.152	-	135.281	147.377	129.477	120.078	123.158	146.626	123.702
Bulgarien ¹	19.781	27.465	-	-	-	-	-	1.561	1.236	3.310	3.518	4.722	14.103	18.570	26.615	25.223	21.241
Dänemark	52.915	55.984	52.778	49.754	49.860	52.458	56.750	64.656	57.357	51.800	52.236	52.833	54.409	60.312	68.388	78.492	74.383
Deutschland	841.158	879.217	842.543	768.975	780.175	707.352	661.855	680.766	682.146	346.216	404.055	489.422	592.175	692.713	884.893	1.543.848	1.029.852
Estland	35	241	575	967	1.097	1.436	2.234	3.741	3.671	3.884	2.810	3.709	2.639	4.109	3.904	15.413	14.822
Finnland	16.895	18.955	18.113	17.838	20.333	21.355	22.451	26.029	29.114	26.699	25.636	29.481	31.278	31.941	31.507	28.746	34.905
Frankreich	160.428	182.694	205.707	236.037	225.629	219.537	301.544	293.980	296.608	296.970	307.111	319.816	327.431	332.640	339.902	364.221	378.115
Griechenland	-	14.679	14.918	14.785	14.267	15.449	86.693	133.185	66.529	58.613	60.462	60.089	58.200	57.946	59.013	64.446	116.867
Irland	57.400	64.925	61.725	58.875	78.075	102.000	139.434	122.415	82.592	50.604	52.339	53.224	54.439	59.294	67.401	80.792	85.185
Italien	226.968	208.252	222.801	470.491	444.566	325.673	297.640	558.019	534.712	442.940	458.856	385.793	350.772	307.454	277.631	280.078	300.823
Kroatien	-	24.415	20.365	18.455	18.383	-	14.978	14.622	14.541	-	-	8.534	8.959	10.378	10.638	11.706	13.985
Lettland	1.627	1.443	1.428	4.063	4.844	6.691	8.212	7.517	4.678	3.731	4.011	10.234	13.303	8.299	10.365	9.479	8.345
Litauen	1.510	4.694	5.110	4.728	5.553	6.789	7.745	8.609	9.297	6.487	5.213	15.685	19.843	22.011	24.294	22.130	20.162
Luxemburg	11.765	12.135	12.101	13.158	12.872	14.397	14.352	16.675	17.758	15.751	16.962	20.268	20.478	21.098	22.332	23.803	22.888
Malta	450	472	533	1.239	1.989	187	1.829	6.730	6.043	6.161	4.275	5.465	7.111	8.428	8.946	16.936	17.051
Niederlande	132.850	133.404	121.250	104.514	94.019	92.297	101.150	116.819	143.516	122.917	126.776	130.118	124.566	129.428	145.323	166.872	189.232
Norwegen	36.542	34.263	40.122	35.957	36.482	40.148	45.776	61.774	58.123	55.953	69.214	70.337	69.908	68.313	66.903	60.816	61.460
Österreich	81.676	89.928	108.125	111.869	122.547	114.465	98.535	72.862	73.772	69.295	70.978	82.230	91.557	101.866	116.262	166.323	129.509
Polen	7.331	6.625	6.587	7.048	9.495	9.364	10.802	14.995	47.880	189.166	155.131	157.059	217.546	220.311	222.275	218.147	208.302
Portugal	57.660	74.800	79.300	72.400	57.920	49.200	38.800	46.300	29.718	32.307	27.575	19.667	14.606	17.554	19.516	29.896	29.925



Fortsetzung Tabelle 5-2: Zuzüge in die Staaten der Europäischen Union sowie in die Schweiz und Norwegen in den Jahren 2000 bis 2016

Zielland	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Rumänien	11.024	10.350	6.582	3.267	2.987	3.704	7.714	9.575	138.929	135.844	149.885	147.685	167.266	153.646	136.035	132.795	137.455
Schweden	58.659	60.795	64.087	63.795	62.028	65.229	95.750	99.485	101.171	102.280	98.801	96.467	103.059	115.845	126.966	134.240	163.005
Schweiz	110.302	122.494	126.080	119.783	120.188	118.270	127.586	165.634	184.297	160.623	161.778	148.799	149.051	160.157	156.282	153.627	149.305
Slowakei	2.274	2.023	2.312	6.551	10.390	9.410	12.611	16.265	17.820	15.643	13.770	4.829	5.419	5.149	5.357	6.997	7.686
Slowenien	6.185	7.803	9.134	9.279	10.171	15.041	20.016	29.193	30.693	30.296	15.416	14.083	15.022	13.871	13.846	15.420	16.623
Spanien	362.468	414.772	483.260	672.266	684.561	719.284	840.844	958.266	599.075	392.962	360.705	371.331	304.053	280.772	305.454	342.114	414.746
Tschechische Rep.	7.802	12.918	44.679	60.015	53.453	60.294	68.183	104.445	108.267	75.620	48.317	27.114	34.337	30.124	29.897	29.602	64.083
Ungarn	21.726	22.079	19.855	21.327	24.298	27.820	25.732	24.361	37.652	27.894	25.519	28.018	33.702	38.968	54.581	58.344	53.618
Ver. Königreich	364.367	372.206	385.901	431.487	518.097	496.470	529.008	526.714	590.242	566.514	590.950	566.044	498.040	526.046	631.991	631.452	588.993
Zypern	12.764	17.485	14.370	16.779	22.003	24.419	15.545	19.017	14.095	11.675	20.206	23.037	17.476	13.149	9.154	15.183	17.391

Anmerkung: Ab 2009 wurde nahezu flächendeckend die von Eurostat empfohlene Definition der längerfristigen Zuwanderung mit einer (beabsichtigten) Mindestaufenthaltsdauer von 12 Monaten verwendet. Daher kommt es seit dem Jahr zu Diskrepanzen mit den Zahlen der nationalen Wanderungsstatistiken, in denen teilweise die (beabsichtigte) Dauer des Aufenthalts nicht relevant ist und somit auch kurzfristige Wanderungen beinhaltet sind, wie z. B. in Deutschland (vgl. Kap. 1). Zudem sind die Zahlen ab 2009 nur eingeschränkt mit den Vorjahreszahlen vergleichbar.

1) 2009 bis 2011 Daten aus nationalen Statistiken.

Quelle: Eurostat

Tabelle 5-3: Fortzüge aus den Staaten der Europäischen Union sowie aus der Schweiz und Norwegen in den Jahren 2000 bis 2016

Herkunftsland	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Belgien	75.320	75.261	75.960	79.399	83.895	86.899	88.163	91.052	-	-	66.013	84.148	93.600	102.657	94.573	89.794	92.471
Bulgarien ¹	7.403	8.687	-	-	-	-	-	2.958	2.112	19.039	27.708	9.517	16.615	19.678	28.727	29.470	30.570
Dänemark	43.417	43.980	43.481	43.466	45.017	45.869	46.786	41.566	38.356	39.899	41.456	41.593	43.663	43.310	44.426	44.625	52.654
Deutschland	674.038	606.494	623.255	626.330	697.632	628.399	639.064	636.854	737.889	286.582	252.456	249.045	240.001	259.328	324.221	347.162	533.762
Estland	1.784	2.175	2.038	3.073	2.927	4.610	5.527	4.384	4.406	4.658	5.294	6.214	6.321	6.740	4.637	13.003	13.792
Finnland	14.311	13.153	12.891	12.083	13.656	12.369	12.107	12.443	13.657	12.151	11.905	12.660	13.845	13.893	15.486	16.305	18.082
Frankreich	-	-	-	134.037	120.629	127.537	189.403	220.354	239.796	264.631	269.531	291.594	295.922	286.820	294.082	295.911	309.805
Griechenland	-	-	-	-	-	-	-	45.693	51.489	60.362	119.985	92.404	124.694	117.094	106.804	109.351	106.535
Irland	26.300	25.750	28.375	27.200	28.675	34.350	44.409	48.040	65.934	69.672	78.099	87.053	89.436	83.791	80.912	67.160	62.056
Italien	56.601	56.077	49.383	62.970	64.849	65.029	75.230	65.196	80.947	80.597	78.771	82.461	106.216	125.735	136.328	146.955	157.065
Kroatien	-	7.488	11.767	6.534	6.812	-	7.692	9.002	7.488	-	-	12.699	12.877	15.262	20.858	29.651	36.436
Lettland	7.131	6.602	3.262	15.647	20.167	17.643	17.019	15.463	27.045	38.208	39.651	30.311	25.163	22.561	19.017	20.119	20.574
Litauen	2.616	27.841	16.719	26.283	37.691	57.885	32.390	30.383	25.750	38.500	83.157	53.863	41.100	38.818	36.621	44.533	50.333
Luxemburg	8.121	8.824	9.452	7.746	8.480	8.287	9.001	10.674	10.058	9.168	9.302	9.264	10.442	10.750	11.283	12.644	13.442
Malta	450	472	382	518	459	-	1.908	5.029	3.719	3.868	4.201	3.806	4.005	5.204	5.907	7.095	8.303
Niederlande	61.201	63.318	66.728	68.885	75.049	83.399	91.028	91.287	90.067	92.825	95.970	104.201	110.431	112.625	112.900	112.330	111.477
Norwegen	26.854	26.309	22.948	24.672	23.271	21.709	22.053	22.122	12.976	17.072	25.835	20.349	22.693	26.523	29.308	29.173	34.694
Österreich	64.472	72.654	74.831	71.996	71.721	70.133	74.432	49.898	51.563	53.244	51.651	51.197	51.812	54.071	53.491	56.689	64.428
Polen	26.999	23.368	24.532	20.813	18.877	22.242	46.936	35.480	74.338	229.320	218.126	265.798	275.603	276.446	268.299	258.837	236.441
Portugal	10.660	9.800	9.300	8.900	10.680	10.800	12.700	26.800	20.357	16.899	23.760	43.998	51.958	53.786	49.572	40.377	38.273
Rumänien	14.753	9.921	8.154	10.673	13.082	10.938	14.197	8.830	302.796	246.626	197.985	195.551	170.186	161.755	172.871	194.718	207.578
Schweden	34.091	32.141	33.009	35.023	36.586	38.119	44.908	45.418	45.294	39.240	48.853	51.179	51.747	50.715	51.237	55.830	45.878
Schweiz	90.078	82.235	78.425	76.756	79.726	82.090	88.218	90.175	86.130	86.036	96.839	96.494	103.881	106.196	111.103	116.631	120.653
Slowakei	811	1.011	1.411	4.777	6.525	2.784	3.084	3.570	4.857	4.753	4.447	1.863	2.003	2.770	3.644	3.870	3.801



Fortsetzung Tabelle 5-3: Fortzüge aus den Staaten der Europäischen Union sowie aus der Schweiz und Norwegen in den Jahren 2000 bis 2016

Herkunftsland	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Slowenien	3.570	4.811	7.269	5.867	8.269	8.605	13.749	14.943	12.109	18.788	15.937	12.024	14.378	13.384	14.336	14.913	15.572
Spanien	13.237	14.539	36.605	64.298	55.092	68.011	142.296	227.065	288.432	380.121	403.377	409.034	446.606	532.303	400.430	343.875	327.325
Tschechische Rep.	1.263	21.469	32.389	34.226	34.818	24.065	33.463	20.500	51.478	61.782	61.069	55.910	46.106	25.894	28.468	25.684	38.864
Ungarn	2.540	2.591	3.126	3.122	3.820	3.658	4.314	4.500	9.591	10.483	13.365	15.100	22.880	34.691	42.213	43.225	39.889
Ver. Königreich	277.563	251.369	305.931	313.960	310.389	328.408	369.470	317.587	427.207	368.177	339.306	350.703	321.217	316.934	319.086	299.183	340.440
Zypern	11.268	13.909	7.485	4.437	6.279	10.003	6.874	11.389	10.500	9.829	4.293	4.895	18.105	25.227	24.154	17.183	14.892

Anmerkung: Ab 2009 wurde nahezu flächendeckend die von Eurostat empfohlene Definition der längerfristigen Auswanderung mit einer (beabsichtigten) Mindestaufenthaltsdauer im Zielland der Migration von 12 Monaten verwendet. Daher kommt es seit dem Jahr zu Diskrepanzen mit den Zahlen der amtlichen Wanderungsstatistik (vgl. Kap. 1), in denen die (beabsichtigte) Dauer des Aufenthalts nicht relevant ist und somit auch kurzfristige Wanderungen beinhaltet sind. Zudem sind die Zahlen ab 2009 nur eingeschränkt mit den Vorjahreszahlen vergleichbar.

1) 2009 bis 2011 Daten aus nationalen Statistiken.

Quelle: Eurostat

Tabelle 5-4: Zu- und Abwanderung von Inländern in den Jahren 2015 und 2016 in ausgewählten europäischen Staaten

Staat	Zuwanderung		Abwanderung		Wanderungssaldo		Verhältnis Abwanderung/ Zuwanderung	
	2015	2016	2015	2016	2015	2016	2015	2016
Kroatien	6.483	7.733	28.268	34.815	-21.785	-27.082	4,4	4,5
Lettland	4.974	4.897	16.579	16.633	-11.605	-11.736	3,3	3,4
Litauen	18.383	14.207	36.976	46.070	-18.593	-31.863	2,0	3,2
Slowenien	2.755	2.863	8.654	8.818	-5.899	-5.955	3,1	3,1
Italien	30.052	37.894	102.259	114.512	-72.207	-76.618	3,4	3,0
Bulgarien	10.722	9.254	24.487	25.795	-13.765	-16.541	2,3	2,8
Portugal	14.949	14.862	39.847	37.188	-24.898	-22.326	2,7	2,5
Deutschland	87.372	110.537	106.682	225.337	-19.310	-114.800	1,2	2
Frankreich	131.260	137.227	248.565	260.237	-117.305	-123.010	1,9	1,9
Polen	84.784	105.422	169.375	196.384	-84.591	-90.962	2,0	1,9
Griechenland	30.460	30.747	55.977	54.752	-25.517	-24.005	1,8	1,8
Vereinigtes Königreich	83.624	74.210	123.746	134.009	-40.122	-59.799	1,5	1,8
Belgien	17.864	17.615	29.949	30.691	-12.085	-13.076	1,7	1,7
Rumänien	115.485	119.560	186.129	206.798	-70.644	-87.238	1,6	1,7
Luxemburg	1.195	1.331	2.199	2.106	-1.004	-775	1,8	1,6
Österreich	9.443	9.768	15.150	15.269	-5.707	-5.501	1,6	1,6
Tschechische Republik	4.478	4.533	6.803	6.376	-2.325	-1.843	1,5	1,4
Spanien	52.109	62.573	94.645	89.825	-42.536	-27.252	1,8	1,4
Finnland	7.332	7.631	9.628	10.603	-2.296	-2.972	1,3	1,4
Estland	8.043	7.129	8.957	9.141	-914	-2.012	1,1	1,3
Niederlande	39.203	42.522	58.369	53.450	-19.166	-10.928	1,5	1,3
Schweiz	25.952	24.276	30.103	30.565	-4.151	-6.289	1,2	1,3
Norwegen	6.855	6.694	8.339	8.156	-1.484	-1.462	1,2	1,2
Irland	27.931	28.014	38.489	30.817	-10.558	-2.803	1,4	1,1
Schweden	20.372	20.019	24.497	22.425	-4.125	-2.406	1,2	1,1
Ungarn	32.557	29.815	32.852	29.425	-295	390	1,0	1,0
Slowakei	3.223	4.076	3.835	3.674	-612	402	1,2	0,9
Dänemark	19.797	19.742	14.020	15.273	5.777	4.469	0,7	0,8
Malta	1.638	1.376	1.140	958	498	418	0,7	0,7
Zypern	3.157	3.557	1.025	2.117	2.132	1.440	0,3	0,6

Quelle: Eurostat

Tabelle 5-5: Anteil der Inländer an der Zu- und Abwanderung in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2016

Staat	Zuwanderung			Abwanderung		
	gesamt	Inländer	Anteil der Inländer in %	gesamt	Inländer	Anteil der Inländer in %
Belgien	123.702	17.615	14,2%	92.471	30.691	33,2%
Bulgarien	21.241	9.254	43,6%	30.570	25.795	84,4%
Dänemark	74.383	19.742	26,5%	52.654	15.273	29,0%
Deutschland	1.029.852	110.537	10,7%	533.762	225.337	42,2%
Estland	14.822	7.129	48,1%	13.792	9.141	66,3%
Finnland	34.905	7.631	21,9%	18.082	10.603	58,6%
Frankreich	378.115	137.227	36,3%	309.805	260.237	84,0%
Griechenland	116.867	30.747	26,3%	106.535	54.752	51,4%
Irland	85.185	28.014	32,9%	62.056	30.817	49,7%
Island	8.710	2.282	26,2%	4.159	2.507	60,3%
Italien	300.823	37.894	12,6%	157.065	114.512	72,9%
Kroatien	13.985	7.733	55,3%	36.436	34.815	95,6%
Lettland	8.345	4.897	58,7%	20.574	16.633	80,8%
Litauen	20.162	14.207	70,5%	50.333	46.070	91,5%
Luxemburg	22.888	1.331	5,8%	13.442	2.106	15,7%
Malta	17.051	1.376	8,1%	8.303	958	11,5%
Niederlande	189.232	42.522	22,5%	111.477	53.450	47,9%
Norwegen	61.460	6.694	10,9%	34.694	8.156	23,5%
Österreich	129.509	9.768	7,5%	64.428	15.269	23,7%
Polen	208.302	105.422	50,6%	236.441	196.384	83,1%
Portugal	29.925	14.862	49,7%	38.273	37.188	97,2%
Rumänien	137.455	119.560	87,0%	207.578	206.798	99,6%
Schweden	163.005	20.019	12,3%	45.878	22.425	48,9%
Schweiz	149.305	24.276	16,3%	120.653	30.565	25,3%
Slowakei	7.686	4.076	53,0%	3.801	3.674	96,7%
Slowenien	16.623	2.863	17,2%	15.572	8.818	56,6%
Spanien	414.746	62.573	15,1%	327.325	89.825	27,4%
Tschechische Republik	64.083	4.533	7,1%	38.864	6.376	16,4%
Ungarn	53.618	29.815	55,6%	39.889	29.425	73,8%
Vereinigtes Königreich	588.993	74.210	12,6%	340.440	134.009	39,4%
Zypern	17.391	3.557	20,5%	14.892	2.117	14,2%

Quelle: Eurostat

5.2 Asyl

Tabelle 5-6: Asylantragsteller im internationalen Vergleich von 2000 bis 2017

Staat	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008 ¹
Belgien	42.690	24.505	18.800	13.585	12.400	12.575	8.870	11.575	15.165
Bulgarien	1.755	2.430	2.890	1.320	985	700	500	815	745
Dänemark	10.345	12.510	5.945	4.390	3.235	2.280	1.960	2.225	2.350
Deutschland	78.565	88.285	71.125	50.565	35.605	28.915	21.030	19.165	26.845
Estland	5	10	10	15	10	10	5	15	15
Finnland	3.170	1.650	3.445	3.090	3.575	3.595	2.275	1.405	3.670
Frankreich	38.745	47.290	51.085	59.770	58.545	49.735	30.750	29.160	41.840
Griechenland	3.085	5.500	5.665	8.180	4.470	9.050	12.265	25.115	19.885
Irland	10.940	10.325	11.635	7.485	4.265	4.305	4.240	3.935	3.855
Italien	15.195	17.400	16.015	13.705	9.630	9.345	10.350	14.055	30.140
Kroatien	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Lettland	5	15	25	5	5	20	10	35	55
Litauen	305	425	365	395	165	100	145	125	520
Luxemburg	625	685	1.040	1.550	1.575	800	525	425	455
Malta	160	155	350	455	995	1.165	1.270	1.380	2.605
Niederlande	43.895	32.580	18.665	13.400	9.780	12.345	14.465	7.100	15.250
Österreich	18.285	30.125	39.355	32.360	24.635	22.460	13.350	11.920	12.715
Polen	4.660	4.480	5.170	6.810	7.925	5.240	4.225	7.205	8.515
Portugal	225	235	245	115	115	115	130	225	160
Rumänien	1.365	2.280	1.000	885	545	485	380	660	1.175
Schweden	16.285	23.500	33.015	31.355	23.160	17.530	24.320	36.205	24.785
Slowakei	1.555	8.150	9.745	10.300	11.395	3.550	2.850	2.640	895



Fortsetzung Tabelle 5-6: Asylantragsteller im internationalen Vergleich von 2000 bis 2017

Staat	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008 ^a
Slowenien	9.245	1.510	650	1.050	1.090	1.550	500	370	255
Spanien	7.925	9.490	6.310	5.765	5.365	5.050	5.295	7.195	4.515
Tschechische Rep.	8.790	18.095	8.485	11.400	5.300	3.590	2.730	1.585	1.645
Ungarn	7.800	9.555	6.410	2.400	1.600	1.610	2.115	3.420	3.175
Vereinigtes Königreich	80.315	71.365	103.080	60.045	40.625	30.840	28.320	27.905	31.315
Zypern	650	1.620	950	4.405	9.675	7.715	4.540	6.780	3.920
Summe EU gesamt²	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Liechtenstein	-	-	-	-	-	50	50	50	20
Norwegen	10.845	14.770	17.480	16.020	7.950	5.400	5.320	-	14.385
Schweiz	17.705	19.405	24.430	19.545	13.475	9.350	9.315	9.525	16.520
Australien	12.608	12.366	5.867	4.329	3.328	3.144	3.458	3.950	4.808
Kanada	36.143	44.137	33.452	31.857	25.499	19.735	22.907	28.342	36.929
Neuseeland	1.550	1.600	1.000	841	583	348	276	248	254
Vereinigte Staaten	52.414	65.545	62.966	43.589	31.191	31.460	33.752	32.307	29.279

Fortsetzung Tabelle 5-6: Asylantragsteller im internationalen Vergleich von 2000 bis 2017

Staat	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2017 zu 2016 in %
Belgien	21.615	26.080	31.910	28.075	21.030	22.710	44.660	18.280	18.340	0,3
Bulgarien	855	1.025	890	1.385	7.145	11.080	20.390	19.420	3.695	-81,0
Dänemark	3.720	5.065	3.945	6.045	7.170	14.680	20.935	6.180	3.220	-47,9
Deutschland	32.910	48.475	53.235	77.485	126.705	202.645	476.510	745.155	222.560	-70,1
Estland	40	35	65	75	95	155	230	175	190	8,6
Finnland	4.910	3.085	2.915	3.095	3.210	3.620	32.345	5.605	4.990	-11,0
Frankreich	47.620	52.725	57.330	61.440	66.265	64.310	76.165	84.270	99.330	17,9
Griechenland	15.925	10.275	9.310	9.575	8.225	9.430	13.205	51.110	58.650	14,8
Irland	2.680	1.935	1.290	955	945	1.450	3.275	2.245	2.930	30,5
Italien	17.640	10.000	40.315	17.335	26.620	64.625	83.540	122.960	128.850	4,8
Kroatien	-	-	-	-	1.080	450	210	2.225	975	-56,2
Lettland	60	65	340	205	195	375	330	350	355	1,4
Litauen	450	495	525	645	400	440	315	430	545	26,7
Luxemburg	480	780	2.150	2.050	1.070	1.150	2.505	2.160	2.430	12,5
Malta	2.385	405	1.890	2.080	2.245	1.350	1.845	1.930	1.840	-4,7
Niederlande	16.135	15.100	14.590	13.095	13.060	24.495	44.970	20.945	18.210	-13,1
Österreich	15.780	11.045	14.420	17.415	17.500	28.035	88.160	42.255	24.715	-41,5
Polen	10.590	6.540	6.885	10.750	15.240	8.020	12.190	12.305	5.045	-59,0
Portugal	140	155	275	295	500	440	895	1.460	1.750	19,9
Rumänien	960	885	1.720	2.510	1.495	1.545	1.260	1.880	4.815	156,1
Schweden	24.175	31.850	29.650	43.855	54.270	81.180	162.450	28.790	26.325	-8,6
Slowakei	805	540	490	730	440	330	330	145	160	10,3
Slowenien	190	240	355	295	270	385	275	1.310	1.475	12,6
Spanien	3.005	2.740	3.420	2.565	4.485	5.615	14.780	15.755	36.605	132,3



Fortsetzung Tabelle 5-6: Asylantragsteller im internationalen Vergleich von 2000 bis 2017

Staat	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2017 zu 2016 in %
Tschechische Rep.	1.235	775	750	740	695	1.145	1.515	1.475	1.445	-2,0 %
Ungarn	4.665	2.095	1.690	2.155	18.895	42.775	177.135	29.430	3.390	-88,5 %
Vereinigtes Königreich	31.665	24.335	26.915	28.800	30.585	32.785	40.160	39.735	34.780	-12,5 %
Zypern	3.200	2.875	1.770	1.635	1.255	1.745	2.265	2.940	4.600	56,5 %
Summe EU gesamt²	263.835	259.630	309.040	335.290	431.090	626.960	1.322.845	1.260.910	712.235	-43,5 %
Liechtenstein	280	105	75	70	55	65	150	80	150	87,5 %
Norwegen	17.125	10.015	8.990	9.675	11.930	11.415	31.110	3.485	3.520	1,0 %
Schweiz	15.900	15.425	23.615	28.400	21.305	23.555	39.445	27.140	18.015	-33,6 %
Australien	7.378	12.629	11.530	15.952	24.347	8.978	12.237	22.335	34.137	52,8 %
Kanada	33.251	23.179	25.356	20.501	10.384	13.453	14.871	23.833	50.469	111,8 %
Neuseeland	336	340	305	324	292	288	352	387	449	16,0 %
Vereinigte Staaten	27.556	30.750	38.513	44.216	46.196	64.843	91.546	125.143	139.994	11,9 %

1) Ab 2008 für die Staaten der EU-27 Daten von Eurostat (Erst- und Folgeanträge).

2) EU-27, ab 2013 EU-28 (inkl. Kroatien).

3) Nur Hauptantragsteller.

Quelle: Eurostat (EU-28, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz), IGC (Australien, Kanada, Neuseeland, USA)

6. Illegale/irreguläre Migration

Tabelle 6-3: Feststellungen von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen und Zurückschiebungen von 1990 bis 2017

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Unerlaubte Einreisen	7.172	23.587	44.949	54.298	31.065	29.604	27.017	35.205	40.201	37.789	31.485	28.560	22.638	19.974
Zurückschiebungen ¹	4.281	18.025	38.497	52.279	32.911	29.673	27.249	26.668	31.510	23.610	20.369	16.048	11.138	9.729
	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Unerlaubte Einreisen	18.215	15.551	17.992	15.445	17.947	19.416	17.831	21.156	25.670	32.533	57.092	217.237	111.843	50.154
Zurückschiebungen ¹	8.455	5.924	4.729	3.818	5.745	9.782	8.416	5.281	4.417	4.498	2.967	1.481	1.279	1.707

1) Die Zurückschiebungen sind immer Folge eines unerlaubten Aufenthaltes und erfolgen innerhalb der ersten sechs Monate nach Grenzübertritt (§ 57 Abs. 1 AufenthaltG). Sie erfolgten in den Anrainerstaat oder auf dem Luftweg direkt ins Heimatland.

Quelle: Bundespolizei

Tabelle 6-4: An bundesdeutschen Grenzen aufgegriffene Geschleuste und Schleuser von 1990 bis 2017

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Aufgegriffene Geschleuste	1.794	1.802	3.823	8.799	5.279	6.652	7.298	8.288	12.533	11.101	10.320	9.194	5.713	4.903
Aufgegriffene Schleuser	847	619	1.040	2.427	1.788	2.323	2.215	2.023	3.162	3.410	2.740	2.463	1.844	1.485
	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Aufgegriffene Geschleuste	4.751	2.991	3.537	3.345	2.827	3.612	4.050	4.905	4.767	7.773	10.321	16.725	5.937	4.036
Aufgegriffene Schleuser	1.534	1.232	1.444	1.282	1.086	947	711	737	900	1.535	2.149	3.370	1.008	942

Quelle: Bundespolizei

Tabelle 6-5: Art des Aufenthalts von nichtdeutschen Tatverdächtigen in Deutschland von 2006 bis 2017

Art des Aufenthalts	2006		2007		2008		2009		2010		2011	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Unerlaubt	64.605	12,8	58.899	12,0	51.154	10,9	46.132	10,0	46.487	9,9	51.630	10,7
Asylbewerber	42.522	8,5	34.811	7,1	24.954	5,3	22.137	4,8	21.817	4,6	21.768	4,5
Arbeitnehmer	86.518	17,2	84.943	17,3	78.795	16,7	72.523	15,7	70.037	14,8	68.548	14,1
Touristen/Durchreisende	39.740	7,9	35.243	7,2	33.238	7,1	33.184	7,2	34.690	7,4	35.475	7,3
Studenten/Schüler	40.231	8,0	40.520	8,3	35.884	7,6	34.428	7,4	31.840	6,7	28.359	5,9
Gewerbetreibende	15.212	3,0	14.665	3,0	13.294	2,8	12.157	2,6	12.497	2,6	11.854	2,4
Stationierungstreitkräfte u. Angehörige	3.077	0,6	3.001	0,6	2.651	0,6	2.249	0,5	2.340	0,5	1.987	0,4
Sonstige ¹	211.065	42,0	218.196	44,5	231.097	49,1	239.568	51,8	252.104	53,4	264.908	54,7
Gesamt	503.037	100,0	490.278	100,0	471.067	100,0	462.378	100,0	471.812	100,0	484.529	100,0

Art des Aufenthalts	2012		2013		2014		2015		2016		2017	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Unerlaubt	60.894	12,1	76.564	14,2	112.754	18,3	312.162	34,2	326.454	34,2	138.070	18,8
Asylbewerber	23.661	4,7	32.495	6,0	53.890	8,7	134.204	14,7	160.620	16,8	130.261	17,7
International/national Schutzberechtigte und Asylberechtigte ²	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10.853	1,5
Arbeitnehmer	67.171	13,4	68.469	12,7	69.318	11,2	68.068	7,5	70.284	7,4	66.318	9,0
Touristen/Durchreisende	35.385	7,0	34.834	6,5	32.612	5,3	31.996	3,5	30.210	3,2	27.119	3,7
Studenten/Schüler	24.289	4,8	21.997	4,1	19.902	3,2	18.248	2,0	16.102	1,7	16.124	2,2
Gewerbetreibende	11.325	2,3	11.000	2,0	10.455	1,7	9.571	1,0	9.565	1,0	8.871	1,2
Stationierungstreitkräfte u. Angehörige	1.997	0,4	1.682	0,3	1.287	0,2	1.154	0,1	965	0,1	913	0,1
Sonstige ¹	277.668	55,3	291.408	54,1	317.174	51,4	336.461	36,9	339.544	35,6	337.736	45,9
Gesamt	502.390	100,0	538.449	100,0	617.392	100,0	911.864	100,0	953.744	100,0	736.265	100,0

1) Die Kategorie „Sonstige“ umfasst eine heterogen zusammengesetzte Gruppe, zu der beispielsweise Erwerbslose, nicht anerkannte Asylbewerber, Flüchtlinge und andere Personengruppen gehören.

2) Diese Kategorie wurde in der PKS erstmalig für das Jahr 2017 getrennt ausgewiesen.

Quelle: Bundeskriminalamt (Polizeiliche Kriminalstatistik)

7. Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland

Tabelle 7-6: Bevölkerung in Privathaushalten nach detailliertem Migrationsstatus 2011 bis 2017¹, in Tausend

	2011 ²	2012 ²	2013 ²	2014 ²	2015 ²	2016 ²	2017 ³
Bevölkerung in Privathaushalten insgesamt	79.347	79.501	79.683	79.991	80.562	81.431	81.740
Personen ohne Migrationshintergrund	64.551	64.225	63.137	63.660	63.509	62.989	62.482
Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinne	-	-	16.546	-	-	-	-
<i>Darunter Migrationshintergrund nicht durchgängig bestimmbar¹</i>	-	-	699	-	-	-	-
Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinne	14.796	15.276	15.847	16.330	17.053	18.443	19.258
Personen mit eigener Migrationserfahrung	9.752	10.047	10.401	10.792	11.392	12.609	13.172
Ausländer	4.869	5.123	5.444	5.821	6.386	7.488	7.937
Deutsche	4.883	4.925	4.957	4.971	5.005	5.121	5.235
(Spät-)Aussiedler	3.085	3.087	3.062	3.023	3.048	3.162	2.854
Eingebürgerte	1.765	1.803	1.846	1.904	1.921	1.919	2.029
Adoptierte ³	-	-	-	-	-	-	44
Als Deutsche Geborene	32	35	48	44	37	40	308
mit beidseitigem Migrationshintergrund	6	k. A.	14	11	6	8	245
mit einseitigem Migrationshintergrund	26	30	35	33	31	32	63
Personen ohne eigene Migrationserfahrung	5.044	5.229	5.446	5.538	5.661	5.833	6.086
Ausländer	1.316	1.330	1.332	1.341	1.339	1.363	1.479
Deutsche	3.727	3.898	4.115	4.197	4.323	4.471	4.608
Eingebürgerte	439	440	487	483	478	498	538
Adoptierte ³	-	-	-	-	-	-	11
Als Deutsche Geborene	3.289	3.459	3.628	3.714	3.845	3.972	4.059
mit beidseitigem Migrationshintergrund	1.721	1.800	1.920	1.981	2.044	2.112	2.181
mit einseitigem Migrationshintergrund	1.568	1.658	1.708	1.733	1.801	1.860	1.878

- 1) Ab dem Berichtsjahr 2017 werden Angaben zur Staatsangehörigkeit, Zuwanderung und Einbürgerung der nicht mehr im Haushalt lebenden Eltern von Befragten, die mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren sind, erhoben. Dadurch können Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn identifiziert werden, zuvor lagen diese Informationen nur im Abstand von vier Jahren vor (2005, 2009 und 2013). Allerdings ist ein Zeitreihenvergleich der Ergebnisse aus 2017 mit den zurückliegenden Jahren nicht immer plausibel, wenn die Informationen von nicht mehr im Haushalt lebenden Eltern herangezogen werden. Aus Qualitätsgründen bleiben daher für das Berichtsjahr 2017 die Daten der nicht im Haushalt lebenden Eltern bei der Bestimmung des Migrationshintergrunds unberücksichtigt; wie in den Jahren zuvor werden stattdessen nur Informationen von Eltern verwendet, die noch mit den Befragten im Haushalt leben.
- 2) Ab dem Jahr 2011 beruhen die Mikrozensusergebnisse auf dem Zensus 2011. Sie sind daher nur bedingt mit denen der Jahre 2005 bis 2010 vergleichbar. Da die Basis für die Ergebnisse der Mikrozensus 2011 bis 2015 der Zensus 2011 bildet, sind die Mikrozensusergebnisse für die Jahre 2011 bis 2015 mit den Vorjahren nur bedingt vergleichbar.
- 3) Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Adoption durch einen deutschen Elternteil erhalten haben, sind ab dem Jahr 2017 gesondert erfasst und ausgewiesen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Tabelle 7-7: Personen mit Migrationshintergrund in Privathaushalten nach Herkunftsland (mit derzeitiger bzw. früherer Staatsangehörigkeit) bzw. Herkunftsland mindestens eines Elternteils 2016, in Tausend

Herkunftsland/-region	Mit eigener Migrationserfahrung		Ohne eigene Migrationserfahrung		Insgesamt
	absolut	in %	absolut	in %	
Europa	8.461	67,6	4.059	32,4	12.520
EU-28	4.822	73,4	1.747	26,6	6.569
Bulgarien	214	90,3	23	9,7	237
Griechenland	281	63,6	161	36,4	442
Italien	506	59,0	352	41,0	858
Kroatien	305	69,3	135	30,7	440
Niederlande	132	64,4	73	35,6	205
Österreich	189	68,0	89	32,0	278
Polen	1.460	78,5	401	21,5	1.861
Rumänien	653	83,3	131	16,7	784
Spanien	134	64,1	75	35,9	209
Sonstiges Europa	3.639	61,1	2.312	38,9	5.951
Bosnien und Herzegowina	171	69,2	76	30,8	247
Kosovo	218	61,6	136	38,4	354
Russische Föderation	955	78,3	264	21,7	1.219
Serbien	187	65,6	98	34,4	285
Türkei	1.321	47,3	1.473	52,7	2.794
Ukraine	222	82,5	47	17,5	269
Afrika	477	65,4	252	34,6	729
Marokko	105	55,3	85	44,7	190
Ägypten, Algerien, Libyen, Tunesien	104	66,2	53	33,8	157
Amerika	300	71,8	118	28,2	418
Asien	2.600	77,4	761	22,6	3.361
Naher und Mittlerer Osten	1.776	78,5	485	21,5	2.261
Irak	151	75,5	49	24,5	200
Iran	129	80,1	32	19,9	161
Kasachstan	735	76,1	231	23,9	966
Syrien	453	91,3	43	8,7	496
Sonstiges Asien	824	75,0	275	25,0	1.099
Afghanistan	176	80,7	42	19,3	218
Vietnam	103	61,7	64	38,3	167
Australien und Ozeanien	27	67,5	13	32,5	40

Fortsetzung Tabelle 7-7: Personen mit Migrationshintergrund in Privathaushalten nach Herkunftsland (mit derzeitiger bzw. früherer Staatsangehörigkeit) bzw. Herkunftsland mindestens eines Elternteils 2016, in Tausend

Herkunftsland/-region	Mit eigener Migrationserfahrung		Ohne eigene Migrationserfahrung		Insgesamt
	absolut	in %	absolut	in %	
Ohne Angabe, unbestimmt	744	54,1	631	45,9	1.375
Personen mit Migrationshintergrund gesamt	12.609	68,4	5.834	31,6	18.443
Ausländer	7.488	84,6	1.363	15,4	8.851
Deutsche	5.121	53,4	4.471	46,6	9.592
(Spät-)Aussiedler	3.162	-	-	-	3.162

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Tabelle 7-8: Altersstruktur der Bevölkerung in Privathaushalten mit und ohne Migrationshintergrund 2016 und 2017, in Tausend

Altersstruktur	Ohne Migrationshintergrund		Mit Migrationshintergrund im engeren Sinne		Bevölkerung in Privathaushalten insgesamt	Migrantenanteil je Altersgruppe ¹⁾		
	absolut	in %	absolut	in %				
							dar. mit eigener Migrationserfahrung	in %
2016								
Unter 5 Jahre	2.252	3,6	1.384	7,5	168	1,3	3.636	38,1
Von 5 bis unter 10 Jahre	2.240	3,6	1.326	7,2	285	2,3	3.566	37,2
Von 10 bis unter 15 Jahre	2.445	3,9	1.265	6,9	262	2,1	3.710	34,1
Von 15 bis unter 20 Jahre	2.873	4,6	1.236	6,7	334	2,6	4.109	30,1
Von 20 bis unter 25 Jahre	3.173	5,0	1.217	6,6	663	5,3	4.390	27,7
Von 25 bis unter 35 Jahre	7.595	12,1	2.959	16,0	2.457	19,5	10.554	28,0
Von 35 bis unter 45 Jahre	7.103	11,3	2.955	16,0	2.575	20,4	10.059	29,4
Von 45 bis unter 55 Jahre	10.882	17,3	2.426	13,2	2.276	18,1	13.308	18,2
Von 55 bis unter 65 Jahre	9.515	15,1	1.839	10,0	1.799	14,3	11.353	16,2
65 Jahre und älter	14.910	23,7	1.836	10,0	1.788	14,2	16.746	11,0
Insgesamt	62.989	100,0	18.443	100,0	12.609	100,0	81.431	22,6
2017								
Unter 5 Jahre	2.264	3,6	1.451	7,5	168	1,3	3.715	39,1
Von 5 bis unter 10 Jahre	2.267	3,6	1.367	7,1	332	2,5	3.634	37,6
Von 10 bis unter 15 Jahre	2.373	3,8	1.330	6,9	308	2,3	3.703	35,9
Von 15 bis unter 20 Jahre	2.819	4,5	1.256	6,5	350	2,7	4.075	30,8
Von 20 bis unter 25 Jahre	3.152	5,0	1.264	6,6	669	5,1	4.416	28,6
Von 25 bis unter 35 Jahre	7.458	11,9	3.106	16,1	2.574	19,5	10.564	29,4
Von 35 bis unter 45 Jahre	6.958	11,1	3.110	16,1	2.688	20,4	10.068	30,9
Von 45 bis unter 55 Jahre	10.546	16,9	2.540	13,2	2.358	17,9	13.086	19,4
Von 55 bis unter 65 Jahre	9.667	15,5	1.895	9,8	1.844	14,0	11.563	16,4
65 Jahre und älter	14.977	24,0	1.938	10,1	1.881	14,3	16.916	11,5
Insgesamt	62.482	100,0	19.258	100,0	13.172	100,0	81.740	23,6

1) Bevölkerung mit Migrationshintergrund insgesamt bezogen auf die Gesamtbevölkerung je Altersgruppe.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Tabelle 7-9: Zuwanderer nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2017, in Tausend¹

Herkunft	Zuwanderer ²	Aufenthaltsdauer der Personen mit eigener Migrationserfahrung von ... bis unter ... Jahre										Durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren	
		unter 5	5 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 25	25 bis 30	30 bis 40	40 und mehr				
Europa	8.867	1.577	821	602	818	923	1.365	985	1.644				23,8
Bulgarien	242	123	66	17	15	-	6	-	-				7,6
Frankreich	134	27	18	10	10	9	10	15	32				24,1
Griechenland	278	52	33	7	13	17	35	20	94				27,3
Italien	498	100	31	14	22	31	33	74	185				29,4
Kroatien	264	83	11	8	11	12	23	14	99				25,9
Niederlande	127	23	16	21	14	8	6	12	25				21,6
Österreich	203	26	18	10	10	11	13	21	93				33,5
Polen	1.664	261	176	118	95	66	416	268	231				24,8
Portugal	106	17	11	5	9	15	12	8	27				24,4
Rumänien	707	224	100	29	23	31	154	103	37				17,8
Spanien	140	47	22	6	-	-	-	5	44				22,1
Bosnien und Herzegowina	270	58	12	10	14	36	66	17	54				23,6
Kosovo	256	37	21	19	36	65	57	6	10				19,2
Russische Föderation	1.100	73	43	126	258	346	205	20	20				19,9
Serbien	218	49	14	8	18	14	31	15	65				26,1
Türkei	1.270	48	46	73	106	130	178	290	371				30,9
Ukraine	267	41	23	39	66	50	28	6	12				17,8
Afrika	578	196	80	59	58	45	49	49	35				15,0
Marokko	125	28	14	11	14	10	15	18	13				19,8
Ägypten, Algerien, Libyen, Tunesien	113	33	20	11	11	7	9	9	12				16,4



Fortsetzung Tabelle 7-9: Zuwanderer nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2017, in Tausend¹

Herkunft	Zuwanderer ²	Aufenthaltsdauer der Personen mit eigener Migrationserfahrung von ... bis unter ... Jahre										Durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren	
		unter 5	5 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 25	25 bis 30	30 bis 40	40 und mehr				
Asien	3.244	1.126	252	200	410	562	427	167	66				14,8
Afghanistan	186	92	29	-	14	16	17	10	-				10,8
Vietnam	106	12	8	8	14	6	28	25	-				22,4
Naher und Mittlerer Osten	2.332	815	113	121	320	494	336	77	34				14,9
Irak	199	95	31	11	32	19	-	-	-				9,2
Iran	162	52	18	6	16	10	14	31	12				17,8
Kasachstan	931	19	11	65	203	391	223	11	-				21,6
Syrien	641	570	21	6	15	6	7	-	-				3,9
Australien und Ozeanien	35	9	-	-	-	-	-	-	5				18,7
Amerika	374	99	58	42	41	27	26	34	44				17,8
Ohne Angabe, unbestimmt	73	5	-	-	9	12	16	9	11				27,3
Zugewanderte Bevölkerung in Privathaushalten insgesamt	13.172	3.012	1.218	910	1.337	1.574	1.885	1.247	1.805				21,0

1) Die Aufenthaltsdauer ergibt sich ohne Berücksichtigung von Aufenthaltsunterbrechungen als Differenz zwischen dem Berichtsstichtag und dem Datum der Ersteinreise in das Bundesgebiet. Eine Aufenthaltsdauer wird deshalb lediglich für Personen, die selbst zugewandert sind, berechnet.

2) Die Differenz zwischen der Angabe in der Spalte „Zuwanderer“ und der Summe der Spalten der einzelnen Aufenthaltsdauern erklärt sich dadurch, dass nicht für alle zugewanderten Personen Angaben zum Zugangsjahr vorliegen, sodass für diese Personengruppe auch keine Aufenthaltsdauer berechnet werden konnte.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Tabelle 7-10: Gesamtbevölkerung und ausländische Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland (1951 bis 1990) und in Gesamtdeutschland von (1991 bis 2017)

Jahr	Gesamtbevölkerung ¹	Ausländische Bevölkerung	Ausländeranteil in %	Veränderung der ausländischen Bevölkerung zum Vorjahr in % ²
1951	51.434.777	506.000	1,0	-
1961	56.589.148	686.200	1,2	+35,6
1967	59.948.474	1.806.653	3,0	+163,3
1968	60.463.033	1.924.229	3,2	+6,5
1969	61.194.591	2.381.061	3,9	+23,7
1970	61.001.164	2.737.905	4,5	+15,0
1971	61.502.503	3.187.857	5,2	+16,4
1972	61.809.378	3.554.078	5,8	+11,5
1973	62.101.369	3.991.352	6,4	+12,3
1974	61.991.475	4.050.962	6,5	+1,5
1975	61.644.624	3.900.484	6,3	-3,7
1976	61.441.996	3.852.182	6,3	-1,2
1977	61.352.745	3.892.226	6,3	+1,0
1978	61.321.663	4.005.819	6,5	+2,9
1979	61.439.342	4.250.648	6,9	+6,1
1980	61.657.945	4.566.167	7,4	+7,4
1981	61.712.689	4.721.120	7,7	+3,4
1982	61.546.101	4.671.838	7,6	-1,0
1983	61.306.669	4.574.156	7,5	-2,1
1984	61.049.256	4.405.463	7,2	-3,7
1985	61.020.474	4.481.618	7,3	+1,7
1986	61.140.461	4.661.880	7,6	+4,0
1987 ³	61.238.079	4.286.472	7,0	-8,1
1988	61.715.103	4.623.528	7,5	+7,9
1989	62.679.035	5.007.161	8,0	+8,3
1990 ⁴	79.753.227	5.582.357	7,0	+11,5
1991	80.274.564	6.066.730	7,6	+8,7
1992	80.974.632	6.669.568	8,2	+9,9
1993	81.338.093	6.977.476	8,6	+4,6
1994	81.538.603	7.117.740	8,7	+2,0
1995	81.817.499	7.342.779	9,0	+3,2
1996	82.012.162	7.491.650	9,1	+2,0
1997	82.057.379	7.419.001	9,0	-1,0
1998	82.037.011	7.308.477	8,9	-1,5



Fortsetzung Tabelle 7-10: Gesamtbevölkerung und ausländische Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland (1951 bis 1990) und in Gesamtdeutschland von (1991 bis 2017)

Jahr	Gesamtbevölkerung ¹	Ausländische Bevölkerung	Ausländeranteil in %	Veränderung der ausländischen Bevölkerung zum Vorjahr in % ²
1999	82.163.475	7.336.111	8,9	+0,4
2000	82.259.540	7.267.568	8,8	-0,9
2001	82.440.309	7.318.263	8,9	+0,7
2002	82.536.680	7.347.951	8,9	+0,4
2003	82.531.671	7.341.820	8,9	-0,1
2004	82.500.849	7.287.980	8,8	-0,7
2005	82.437.995	7.289.149	8,8	0,0
2006	82.314.906	7.255.949	8,8	-0,5
2007	82.217.837	7.255.395	8,8	0,0
2008	82.002.356	7.185.921	8,8	-1,0
2009 ⁵	81.802.257	7.130.919	8,7	-0,8
2010 ⁵	81.751.602	7.198.946	8,8	+1,0
2011 ⁵	81.843.743	7.409.754	9,1	+2,9
2011 ⁶	80.327.900	6.342.394		
2012	80.523.746	6.643.699	8,3	+4,8
2013	80.767.463	7.015.236	8,7	+5,6
2014	81.197.537	7.539.774	9,3	+7,5
2015	82.175.684	8.651.958	10,5	+14,8
2016 ⁷	82.521.653	9.219.989	11,2	+6,6
2017 ⁸	82.792.351	9.678.868	11,7	+5,0

1) Gesamtbevölkerung zum 31. Dezember; Bevölkerungsfortschreibung.

2) Jährliche Veränderung, d. h. Bezug auf das Vorjahr. Ausnahme: Veränderungsdaten für 1961 und 1967 beziehen sich auf die Jahre 1951 bzw. 1961.

3) Zahl an die Volkszählung vom 25. Mai 1987 angepasst.

4) Zahlen ab dem 31. Dezember 1990 für den Gebietsstand seit dem 3. Oktober 1990.

5) Ergebnis auf der Grundlage früherer Zählungen.

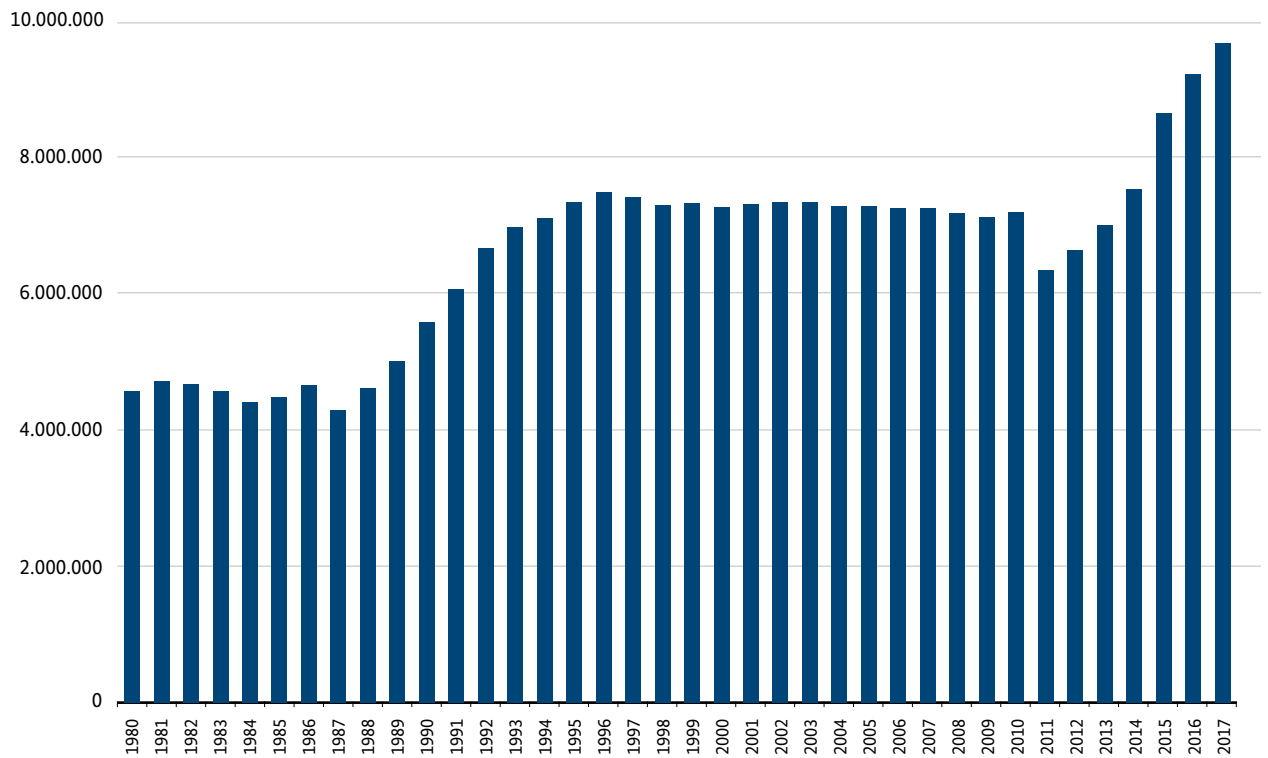
6) Ab Berichtsjahr 2011 Ergebnis auf Grundlage des Zensus 2011.

7) Die Bevölkerungsentwicklung 2016 ist aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Die Genauigkeit der Ergebnisse ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Ausführliche Erläuterungen dazu finden Sie auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zum Bevölkerungsstand.

8) Die Bevölkerungsentwicklung 2017 ist aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Erläuterungen dazu finden Sie auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zum Bevölkerungsstand.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung

Abbildung 7-15: Ausländische Bevölkerung in Deutschland von 1980 bis 2017



Anmerkung: 2011 bis 2017: Ergebnisse auf der Grundlage des Zensus 2011.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung

Tabelle 7-11: Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern in den Jahren 2016 und 2017

Bundesland	Gesamtbevölkerung	Ausländische Bevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung	Ausländeranteil in %	Ausländische Bevölkerung nach AZR	
2016 ¹	Baden-Württemberg	10.951.893	1.586.216	14,5	1.665.100
	Bayern	12.930.751	1.569.586	12,1	1.716.665
	Berlin	3.574.830	598.261	16,7	627.805
	Brandenburg	2.494.648	100.864	4,0	107.855
	Bremen	678.753	112.011	16,5	120.715
	Hamburg	1.810.438	282.132	15,6	299.005
	Hessen	6.213.088	935.746	15,1	1.012.475
	Mecklenburg- Vorpommern	1.610.674	63.739	4,0	68.955
	Niedersachsen	7.945.685	677.390	8,5	745.185
	Nordrhein-Westfalen	17.890.100	2.214.250	12,4	2.512.865
	Rheinland-Pfalz	4.066.053	410.612	10,1	441.410
	Saarland	996.651	100.702	10,1	114.245
	Sachsen	4.081.783	171.631	4,2	183.200
	Sachsen-Anhalt	2.236.252	98.581	4,4	102.115
	Schleswig-Holstein	2.881.926	210.415	7,3	230.180
	Thüringen	2.158.128	87.853	4,1	91.300
	Deutschland	82.521.653	9.219.989	11,2	10.039.080

Fortsetzung Tabelle 7-11: Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern in den Jahren 2016 und 2017

Bundesland	Gesamtbevölkerung	Ausländische Bevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung	Ausländeranteil in %	Ausländische Bevölkerung nach AZR	
2017 ²	Baden-Württemberg	11.023.425	1.663.765	15,1	1.719.485
	Bayern	12.997.204	1.643.708	12,6	1.773.060
	Berlin	3.613.495	637.747	17,6	888.555
	Brandenburg	2.504.040	110.389	4,4	114.830
	Bremen	681.032	118.248	17,4	125.795
	Hamburg	1.830.584	296.217	16,2	302.125
	Hessen	6.243.262	979.482	15,7	1.050.000
	Mecklenburg- Vorpommern	1.611.119	68.923	4,3	73.950
	Niedersachsen	7.962.775	713.228	9,0	776.860
	Nordrhein-Westfalen	17.912.134	2.298.558	12,8	2.572.005
	Rheinland-Pfalz	4.073.679	431.860	10,6	459.425
	Saarland	994.187	105.884	10,7	119.330
	Sachsen	4.081.308	185.737	4,6	195.375
	Sachsen-Anhalt	2.223.081	104.418	4,7	108.575
	Schleswig-Holstein	2.889.821	223.216	7,7	243.615
	Thüringen	2.151.205	97.488	4,5	100.955
	Deutschland	82.792.351	9.678.868	11,7	10.623.940

Anmerkung: Ergebnisse auf der Grundlage des Zensus 2011. Bei den Daten für das Jahr 2017 handelt es sich abweichend um Daten zum Stand 30. September, sonst zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

- 1) Die Bevölkerungsentwicklung 2016 ist aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Die Genauigkeit der Ergebnisse ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Ausführliche Erläuterungen dazu finden Sie auf der Internetseite des Bevölkerungsstandes.
- 2) Die Bevölkerungsentwicklung 2017 ist aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Erläuterungen dazu finden Sie auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zum Bevölkerungsstand.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung, Ausländerzentralregister

Tabelle 7-12: Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten 2004 und 2014 bis 2017
(jeweils zum 31. Dezember)

Staatsangehörigkeit	2004	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2016/2017		Veränderung 2004/2017	
						absolut	in %	absolut	in %
Europa	5.340.008	6.394.914	6.831.428	7.073.980	7.507.310	433.330	6,1	2.167.302	40,6
EU-Staaten¹	2.108.010	3.672.394	4.013.179	4.279.770	4.701.290	421.520	9,8	2.593.280	123,0
Belgien	21.791	25.700	26.613	27.395	29.825	2.430	8,9	8.034	36,9
Dänemark	17.965	20.495	20.828	21.165	24.910	3.745	17,7	6.945	38,7
Bulgarien	39.167	183.263	226.926	263.320	310.415	47.095	17,9	271.248	692,5
Estland	3.775	6.023	6.286	6.540	7.255	715	10,9	3.480	92,2
Finnland	13.110	14.019	14.580	15.045	17.465	2.420	16,1	4.355	33,2
Frankreich	100.464	123.281	126.739	130.915	149.025	18.110	13,8	48.561	48,3
Griechenland	315.989	328.564	339.931	348.475	362.245	13.770	4,0	46.256	14,6
Irland	9.989	12.431	13.108	13.785	17.560	3.775	27,4	7.571	75,8
Italien	548.194	574.530	596.127	611.450	643.065	31.615	5,2	94.871	17,3
Kroatien	229.172	263.347	297.895	332.605	367.900	35.295	10,6	138.728	60,5
Lettland	8.844	27.752	30.157	32.320	38.290	5.970	18,5	29.446	332,9
Litauen	14.713	39.001	43.057	46.745	53.155	6.410	13,7	38.442	261,3
Luxemburg	6.841	15.596	16.848	18.150	19.440	1.290	7,1	12.599	184,2
Malta	332	565	610	625	710	85	13,6	378	113,9
Niederlande	114.087	144.741	147.322	149.160	154.630	5.470	3,7	40.543	35,5
Österreich	174.047	179.772	181.756	183.625	191.305	7.680	4,2	17.258	9,9
Polen	292.109	674.152	740.962	783.085	866.855	83.770	10,7	574.746	196,8
Portugal	116.730	130.882	133.929	136.080	146.810	10.730	7,9	30.080	25,8
Rumänien	73.365	355.343	452.718	533.660	622.780	89.120	16,7	549.415	748,9
Schweden	16.172	18.546	19.305	19.890	23.990	4.100	20,6	7.818	48,3
Slowakei	20.244	46.168	50.889	53.440	57.225	3.785	7,1	36.981	182,7
Slowenien	21.034	25.613	27.222	27.830	29.295	1.465	5,3	8.261	39,3
Spanien	108.276	146.846	155.918	163.560	178.010	14.450	8,8	69.734	64,4
Tschechien	30.301	49.985	53.908	56.085	59.975	3.890	6,9	29.674	97,9
Ungarn	47.808	156.812	178.221	192.340	207.025	14.685	7,6	159.217	333,0
Vereinigtes Königreich	95.909	103.756	105.965	107.005	116.465	9.460	8,8	20.556	21,4
Zypern	788	1.723	1.998	2.230	2.590	360	16,1	1.802	228,7
Sonstiges Europa	3.231.998	2.722.520	2.818.249	2.794.210	2.806.020	11.810	0,4	-425.978	-13,2
Albanien	10.449	23.938	69.532	51.550	48.705	-2.845	-5,5	38.256	366,1
Bosnien und Herzegowina	155.973	163.519	167.975	172.560	180.950	8.390	4,9	24.977	16,0
Mazedonien	61.105	83.854	95.976	95.570	99.435	3.865	4,0	38.330	62,7

Fortsetzung Tabelle 7-12: Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten 2004 und 2014 bis 2017
(jeweils zum 31. Dezember)

Staatsangehörigkeit	2004	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2016/2017		Veränderung 2004/2017	
						absolut	in %	absolut	in %
Moldau	12.941	12.330	14.815	16.945	17.245	300	1,8	4.304	33,3
Russische Föderation	178.616	221.413	230.994	245.380	249.205	3.825	1,6	70.589	39,5
Schweiz	35.441	39.385	39.780	40.465	40.765	300	0,7	5.324	15,0
Serbien (mit und ohne Kosovo)	-	220.908	230.427	223.100	225.535	2.435	1,1	-	-
Kosovo	-	184.662	208.613	202.905	208.505	5.600	2,8	-	-
Montenegro	-	18.977	22.773	21.065	21.410	345	1,6	-	-
Türkei	1.764.318	1.527.118	1.506.113	1.492.580	1.483.515	-9.065	-0,6	-280.803	-15,9
Ukraine	128.110	127.942	133.774	136.340	138.045	1.705	1,3	9.935	7,8
Weißrussland	17.290	20.351	21.151	21.965	22.385	420	1,9	5.095	29,5
Afrika	275.796	363.745	429.048	510.535	539.385	28.850	5,7	263.589	95,6
Ägypten	10.309	19.786	22.979	26.915	29.600	2.685	10,0	19.291	187,1
Algerien	14.480	16.388	20.505	21.320	19.845	-1.475	-6,9	5.365	37,1
Marokko	73.027	67.891	72.129	75.855	75.620	-235	-0,3	2.593	3,6
Tunesien	22.429	28.291	30.696	32.900	34.140	1.240	3,8	11.711	52,2
Ghana	20.636	26.751	29.590	32.870	33.900	1.030	3,1	13.264	64,3
Nigeria	15.280	29.071	37.404	50.440	56.420	5.980	11,9	41.140	269,2
Togo	12.099	10.071	10.145	10.445	10.615	170	1,6	-1.484	-12,3
Kamerun	13.834	18.301	19.800	21.610	22.320	710	3,3	8.486	61,3
Kongo, Dem. Rep.	12.175	9.608	9.299	9.005	8.975	-30	-0,3	-3.200	-26,3
Äthiopien	11.390	11.927	14.510	18.425	19.075	650	3,5	7.685	67,5
Amerika	202.887	245.674	251.829	259.840	271.425	11.585	4,5	68.538	33,8
Vereinigte Staaten	96.642	108.845	111.529	114.145	117.730	3.585	3,1	21.088	21,8
Brasilien	27.176	38.253	38.650	39.705	42.580	2.875	7,2	15.404	56,7
Asien	823.279	1.075.035	1.499.178	2.077.330	2.184.410	107.080	5,2	1.361.131	165,3
Armenien	10.535	16.269	19.222	25.170	26.830	1.660	6,6	16.295	154,7
Aserbaidschan	15.950	16.770	18.766	23.635	25.325	1.690	7,2	9.375	58,8
Georgien	13.629	19.142	22.030	24.055	24.685	630	2,6	11.056	81,1
Irak	78.792	88.731	136.399	227.195	237.365	10.170	4,5	158.573	201,3
Iran	65.187	63.064	72.531	97.710	102.760	5.050	5,2	37.573	57,6
Libanon	40.908	35.041	37.160	41.445	41.375	-70	-0,2	467	1,1
Syrien	27.741	118.196	366.556	637.845	698.950	61.105	9,6	671.209	2419,6



Fortsetzung Tabelle 7-12: Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten 2004 und 2014 bis 2017
(jeweils zum 31. Dezember)

Staatsangehörigkeit	2004	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2016/2017		Veränderung 2004/2017	
						absolut	in %	absolut	in %
Indien	38.935	76.093	86.324	97.865	108.965	11.100	11,3	70.030	179,9
Indonesien	10.778	15.881	16.738	17.705	18.610	905	5,1	7.832	72,7
Pakistan	30.892	46.569	61.720	73.790	73.000	-790	-1,1	42.108	136,3
Philippinen	19.966	20.589	21.007	21.895	22.950	1.055	4,8	2.984	14,8
Sri Lanka	34.966	25.788	25.759	25.865	25.900	35	0,1	-9.066	-25,9
Thailand	48.789	58.827	58.784	58.765	58.820	55	0,1	10.031	20,6
Vietnam	83.526	84.455	87.214	89.965	92.485	2.520	2,8	8.959	10,7
Afghanistan	57.933	75.385	131.454	253.485	251.640	-1.845	-0,7	193.707	334,4
China	71.639	110.284	119.590	129.150	136.460	7.310	5,7	64.821	90,5
Japan	27.550	34.388	35.004	35.755	36.600	845	2,4	9.050	32,8
Kasachstan	58.645	46.633	46.344	46.540	46.650	110	0,2	-11.995	-20,5
Korea, Republik	20.658	28.463	30.243	32.215	34.420	2.205	6,8	13.762	66,6
Australien und Ozeanien	9.792	14.767	15.812	16.805	17.360	555	3,3	7.568	77,3
Staatenlos	13.504	14.649	18.608	22.365	24.650	2.285	10,2	11.146	82,5
Ungeklärt und ohne Angabe	51.849	43.384	61.221	77.415	78.620	1.205	1,6	26.771	51,6
Alle Staatsangehörigkeiten	6.717.115	8.152.968	9.107.893	10.039.080	10.623.940	584.860	5,8	3.906.825	58,2

1) Für das Berichtsjahr 2004 gilt der Stand EU-25, ab Berichtsjahr 2014 gilt EU-28.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Tabelle 7-13: Altersstruktur der deutschen und ausländischen Bevölkerung am 31. Dezember 2017

Altersstruktur	Deutsche		Ausländer nach der Bevölkerungsfortschreibung		Ausländer nach dem AZR	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Unter 6 Jahre	4.015.092	5,5	563.774	5,8	530.695	5,0
Von 6 bis unter 18 Jahre	8.065.777	11,0	893.503	9,2	939.330	8,8
Von 18 bis unter 25 Jahre	5.160.950	7,1	1.155.744	11,9	1.190.780	11,2
Von 25 bis unter 40 Jahre	12.699.051	17,4	3.052.491	31,5	3.421.480	32,2
Von 40 bis unter 65 Jahre	26.311.105	36,0	3.165.153	32,7	3.572.725	33,6
65 Jahre und älter	16.861.508	23,1	848.203	8,8	968.925	9,1
Insgesamt	73.113.483	100,0	9.678.868	100,0	10.623.940	100,0

Anmerkung: Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung auf der Grundlage des Zensus 2011.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung, Ausländerzentralregister

Tabelle 7-14: Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht am 31. Dezember, 2016/2017 im Vergleich

Staatsangehörigkeit	2016				
	Insgesamt	Weiblich	Anteil weiblich in %	Männlich	Anteil männlich in %
Türkei	1.492.580	723.425	48,5	769.155	51,5
Polen	783.085	360.615	46,1	422.470	53,9
Syrien	637.845	231.095	36,2	406.745	63,8
Italien	611.450	253.520	41,5	357.935	58,5
Rumänien	533.660	230.080	43,1	303.580	56,9
Griechenland	348.475	158.920	45,6	189.560	54,4
Kroatien	332.605	156.925	47,2	175.680	52,8
Bulgarien	263.320	121.145	46,0	142.175	54,0
Afghanistan	253.485	84.240	33,2	169.240	66,8
Russische Föderation	245.380	152.755	62,3	92.625	37,7
Irak	227.195	89.180	39,3	138.015	60,7
Serbien ¹	223.100	111.150	49,8	111.950	50,2
Kosovo ¹	202.905	95.530	47,1	107.375	52,9
Ungarn	192.340	78.375	40,7	113.965	59,3
Österreich	183.625	88.385	48,1	95.240	51,9
Bosnien und Herzegowina	172.560	82.170	47,6	90.390	52,4
Spanien	163.560	78.670	48,1	84.890	51,9
Niederlande	149.160	65.845	44,1	83.310	55,9



Fortsetzung Tabelle 7-14: Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht am 31. Dezember, 2016/2017 im Vergleich

Staatsangehörigkeit	2016				
	Insgesamt	Weiblich	Anteil weiblich in %	Männlich	Anteil männlich in %
Ukraine	136.340	86.640	63,5	49.700	36,5
Portugal	136.080	60.860	44,7	75.220	55,3
Frankreich	130.915	67.695	51,7	63.220	48,3
China	129.150	68.095	52,7	61.055	47,3
Vereinigte Staaten	114.145	50.260	44,0	63.885	56,0
Vereinigtes Königreich	107.005	41.035	38,3	65.975	61,7
Indien	97.865	35.195	36,0	62.670	64,0
Iran	97.710	38.610	39,5	59.100	60,5
Mazedonien	95.570	46.295	48,4	49.275	51,6
Vietnam	89.965	48.760	54,2	41.205	45,8
Marokko	75.855	34.005	44,8	41.850	55,2
Pakistan	73.790	19.490	26,4	54.305	73,6
Thailand	58.765	51.325	87,3	7.435	12,7
Tschechische Republik	56.085	31.880	56,8	24.205	43,2
Slowakei	53.440	26.595	49,8	26.845	50,2
Albanien	51.550	22.835	44,3	28.715	55,7
Nigeria	50.440	19.840	39,3	30.595	60,7
Litauen	46.745	27.005	57,8	19.745	42,2
Kasachstan	46.540	25.470	54,7	21.070	45,3
Libanon	41.445	16.460	39,7	24.985	60,3
Schweiz	40.465	22.565	55,8	17.900	44,2
Brasilien	39.705	26.665	67,2	13.040	32,8
Japan	35.755	21.220	59,3	14.540	40,7
Tunesien	32.900	11.060	33,6	21.840	66,4
Ghana	32.870	15.320	46,6	17.550	53,4
Lettland	32.320	16.590	51,3	15.730	48,7
Korea, Republik	32.215	18.665	57,9	13.550	42,1
Slowenien	27.830	13.030	46,8	14.795	53,2
Belgien	27.395	13.090	47,8	14.305	52,2
Ägypten	26.915	8.370	31,1	18.545	68,9
Sri Lanka	25.865	12.780	49,4	13.080	50,6
Armenien	25.170	12.910	51,3	12.265	48,7
Georgien	24.055	13.520	56,2	10.535	43,8
Alle Staatsangehörigkeiten	10.039.080	4.609.655	45,9	5.429.425	54,1

Fortsetzung Tabelle 7-14: Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht am 31. Dezember, 2016/2017 im Vergleich

Staatsangehörigkeit	2017				
	Insgesamt	Weiblich	Anteil weiblich in %	Männlich	Anteil männlich in %
Türkei	1.483.515	718.580	48,4	764.935	51,6
Polen	866.855	392.975	45,3	473.880	54,7
Syrien	698.950	269.990	38,6	428.960	61,4
Italien	643.065	266.845	41,5	376.220	58,5
Rumänien	622.780	265.645	42,7	357.135	57,3
Kroatien	367.900	171.535	46,6	196.365	53,4
Griechenland	362.245	164.965	45,5	197.280	54,5
Bulgarien	310.415	142.270	45,8	168.140	54,2
Afghanistan	251.640	85.625	34,0	166.015	66,0
Russische Föderation	249.205	155.650	62,5	93.555	37,5
Irak	237.365	96.710	40,7	140.655	59,3
Serbien ¹	225.535	111.685	49,5	113.850	50,5
Kosovo ¹	208.505	96.855	46,5	111.650	53,5
Ungarn	207.025	85.215	41,2	121.810	58,8
Österreich	191.305	92.160	48,2	99.145	51,8
Bosnien und Herzegowina	180.950	85.320	47,2	95.630	52,8
Spanien	178.010	85.645	48,1	92.365	51,9
Niederlande	154.630	67.900	43,9	86.730	56,1
Frankreich	149.025	76.235	51,2	72.790	48,8
Portugal	146.810	62.660	42,7	84.150	57,3
Ukraine	138.045	88.005	63,8	50.040	36,2
China	136.460	72.130	52,9	64.330	47,1
Vereinigte Staaten	117.730	51.995	44,2	65.735	55,8
Vereinigtes Königreich	116.465	44.435	38,2	72.035	61,8
Indien	108.965	39.875	36,6	69.090	63,4
Iran	102.760	41.805	40,7	60.955	59,3
Mazedonien	99.435	47.490	47,8	51.945	52,2
Vietnam	92.485	50.500	54,6	41.985	45,4
Marokko	75.620	34.980	46,3	40.640	53,7
Pakistan	73.000	20.975	28,7	52.025	71,3
Tschechien	59.975	33.625	56,1	26.350	43,9
Thailand	58.820	51.415	87,4	7.405	12,6
Slowakei	57.225	28.140	49,2	29.085	50,8
Nigeria	56.420	23.080	40,9	33.345	59,1
Litauen	53.155	29.665	55,8	23.490	44,2



Fortsetzung Tabelle 7-14: Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht am 31. Dezember, 2016/2017 im Vergleich

Staatsangehörigkeit	2017				
	Insgesamt	Weiblich	Anteil weiblich in %	Männlich	Anteil männlich in %
Albanien	48.705	21.510	44,2	27.195	55,8
Kasachstan	46.650	25.600	54,9	21.050	45,1
Brasilien	42.580	28.180	66,2	14.400	33,8
Libanon	41.375	16.650	40,2	24.725	59,8
Schweiz	40.765	22.710	55,7	18.050	44,3
Lettland	38.290	18.800	49,1	19.485	50,9
Japan	36.600	21.735	59,4	14.870	40,6
Korea, Republik	34.420	20.045	58,2	14.380	41,8
Tunesien	34.140	11.795	34,5	22.345	65,5
Ghana	33.900	16.095	47,5	17.810	52,5
Belgien	29.825	14.030	47,0	15.790	53,0
Ägypten	29.600	9.385	31,7	20.215	68,3
Slowenien	29.295	13.530	46,2	15.760	53,8
Armenien	26.830	13.850	51,6	12.980	48,4
Sri Lanka	25.900	12.790	49,4	13.110	50,6
Aserbaidschan	25.325	12.095	47,8	13.230	52,2
Alle Staatsangehörigkeiten	10.623.940	4.881.760	46,0	5.742.180	54,0

1) Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Es konnten jedoch noch nicht alle Personen einem der beiden Nachbarstaaten zugeordnet werden, sodass im AZR weiterhin Personen mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro ausgewiesen werden. Seit 1. Mai 2008 wird auch Kosovo getrennt ausgewiesen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerzentralregister

Tabelle 7-15: Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsdauer am 31. Dezember 2017

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Aufenthaltsdauer ² von ... bis unter ... Jahre							Durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren
		unter 4	4 bis 8	8 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr	
Türkei	1.483.515	64.340	45.165	21.060	82.100	150.255	421.240	699.350	29,4
Polen	866.855	293.895	212.385	51.475	131.880	56.660	88.900	31.655	9,5
Syrien	698.950	647.540	30.945	2.435	4.525	7.170	5.350	990	2,7
Italien	643.065	114.200	51.675	11.420	24.035	41.775	111.395	288.565	26,4
Rumänien	622.780	378.130	153.730	27.845	27.145	13.550	20.475	1.905	4,8
Kroatien	367.900	140.585	19.085	3.800	9.550	13.570	62.870	118.440	20,5
Griechenland	362.245	64.660	48.210	4.920	12.100	24.345	77.220	130.795	24,4
Bulgarien	310.415	164.660	88.205	20.230	18.055	8.580	9.190	1.490	5,4
Afghanistan	251.640	195.925	30.540	4.645	3.220	6.990	8.890	1.430	4,2
Russische Föderation	249.205	56.735	41.595	12.105	51.220	60.895	25.800	860	11,1
Irak	237.365	166.035	25.050	14.860	9.440	16.350	5.285	350	4,7
Serbien ¹	225.535	40.640	24.395	5.495	13.795	28.030	57.950	55.235	21,3
Kosovo ¹	208.505	49.540	23.355	8.300	20.735	29.630	67.870	9.070	15
Ungarn	207.025	94.240	62.955	9.520	12.705	7.380	12.590	7.635	7,4
Österreich	191.305	23.690	16.620	7.045	14.970	14.875	24.305	89.800	28,4
Bosnien und Herzegowina	180.950	38.175	11.790	3.075	8.170	9.725	69.995	40.015	21,5
Spanien	178.010	53.195	33.965	5.545	9.975	8.710	12.490	54.125	19,3
Niederlande	154.630	25.985	18.900	10.565	23.210	12.955	16.295	46.720	22,8
Frankreich	149.025	32.285	20.330	8.265	17.505	14.845	23.090	32.705	18,1
Portugal	146.810	21.545	17.130	3.850	7.685	14.055	41.120	41.425	22,4
Ukraine	138.045	34.940	16.415	5.845	26.295	38.155	16.295	105	11,5
China	136.460	62.535	29.050	8.615	15.110	12.665	7.155	1.340	7,2



Fortsetzung Tabelle 7-15: Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsdauer am 31. Dezember 2017

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Aufenthaltsdauer ² von ... bis unter ... Jahre							Durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren
		unter 4	4 bis 8	8 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr	
Vereinigte Staaten	117.730	34.790	18.135	5.525	9.825	7.655	16.355	25.440	16,6
Vereinigtes Königreich	116.465	25.585	14.680	5.600	10.925	9.720	20.540	29.420	19,1
Indien	108.965	60.460	23.545	5.315	7.700	4.565	4.485	2.895	6,3
Iran	102.760	54.875	19.950	2.575	4.005	5.965	7.710	7.680	8,4
Mazedonien	99.435	29.540	13.060	2.210	5.865	7.980	22.735	18.050	17,0
Vietnam	92.485	18.945	10.890	4.910	10.480	12.660	27.935	6.665	15,7
Marokko	75.620	22.645	11.100	2.900	7.300	7.655	10.435	13.585	15,4
Pakistan	73.000	40.810	15.435	2.035	3.985	3.475	5.395	1.870	6,9
Tschechien	59.975	19.865	12.105	3.255	7.515	6.315	7.555	3.370	10,8
Thailand	58.820	7.900	6.410	2.930	10.890	12.660	13.585	4.450	15,8
Slowakei	57.225	22.150	14.925	3.070	7.795	5.055	3.480	745	7,8
Nigeria	56.420	36.335	8.510	2.025	4.185	2.570	2.505	285	5,4
Litauen	53.155	19.445	14.785	2.810	8.065	4.985	2.965	100	7,6
Albanien	48.705	36.390	4.735	780	1.685	1.895	3.180	35	4,9
Kasachstan	46.650	6.435	3.220	1.345	12.015	18.900	4.715	15	13,4
Brasilien	42.580	16.005	7.635	2.915	5.495	4.090	4.990	1.450	9,7
Libanon	41.375	12.440	4.320	1.790	4.215	4.130	9.560	4.925	14,6
Schweiz	40.765	7.305	4.955	1.955	4.465	3.230	5.430	13.425	24
Lettland	38.290	13.970	13.910	2.800	3.205	2.415	1.775	210	7,0
Japan	36.600	14.760	5.745	1.740	4.065	3.375	3.370	3.550	11,1
Korea, Republik	34.420	14.700	6.070	1.880	3.585	2.160	2.475	3.555	10,5
Tunesien	34.140	13.540	6.090	1.380	3.435	2.810	2.945	3.945	11,7
Ghana	33.900	12.490	6.115	1.385	3.480	3.120	4.775	2.535	11,3

Fortsetzung Tabelle 7-15: Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsdauer am 31. Dezember 2017

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Aufenthaltsdauer ² von ... bis unter ... Jahre							Durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren
		unter 4	4 bis 8	8 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr	
Belgien	29.825	6.350	3.855	1.400	3.115	2.605	4.545	7.945	20,0
Ägypten	29.600	15.960	7.330	1.135	1.705	1.230	1.470	760	6,3
Slowenien	29.295	7.855	4.120	650	1.260	865	2.550	11.995	23,5
Armenien	26.830	14.365	3.900	785	2.060	3.295	2.410	15	7,3
Sri Lanka	25.900	3.995	3.625	1.205	2.145	3.380	7.810	3.740	17,1
Aserbaidschan	25.325	11.765	3.620	1.100	3.140	4.410	1.280	10	7,8
Alle Staatsangehörigkeiten	10.623.940	3.779.125	1.439.935	361.035	790.690	832.275	1.513.415	1.907.465	15,3

1) Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Es konnten jedoch noch nicht alle Personen einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet werden, sodass im AZR weiterhin Personen mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro ausgewiesen werden. Seit 1. Mai 2008 wird auch Kosovo getrennt ausgewiesen.

2) Die Aufenthaltsdauer ergibt sich ohne Berücksichtigung von Aufenthaltsunterbrechungen als Differenz zwischen dem Berichtsstichtag und dem Datum der Ersteinreise in das Bundesgebiet bzw. der Geburt.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerzentralregister; eigene Berechnungen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Tabelle 7-16: Einbürgerungen nach ausgewählten Herkunftsstaaten von 2000 bis 2017

Bisherige Staatsangehörigkeit	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Türkei	82.861	76.574	64.631	56.244	44.465	32.659	33.388	28.861	24.449	24.647	26.192	28.103	33.246	27.970	22.463	19.695	16.290	14.984
Vereinigtes Königreich	298	310	258	224	263	314	264	211	232	260	256	284	325	460	515	622	2.865	7.493
Polen	1.604	1.774	2.646	2.990	7.499	6.894	6.907	5.480	4.247	3.841	3.789	4.281	4.496	5.462	5.932	5.957	6.632	6.613
Italien	1.036	1.048	847	1.180	1.656	1.630	1.558	1.265	1.393	1.273	1.305	1.707	2.202	2.754	3.245	3.406	3.597	4.256
Rumänien	2.008	2.026	1.974	1.394	1.309	1.789	1.379	3.502	2.137	2.357	2.523	2.399	2.343	2.504	2.566	3.001	3.828	4.238
Kosovo ¹	-	-	-	-	-	-	-	-	419	1.423	3.117	3.331	3.339	3.294	3.506	3.822	3.966	3.909
Irak	984	1.264	1.721	2.999	3.564	4.136	3.693	4.102	4.229	5.136	5.228	4.790	3.510	3.150	3.172	3.450	3.553	3.480
Griechenland	1.413	1.402	1.105	1.114	1.507	1.349	1.657	2.691	1.779	1.362	1.450	2.290	4.167	3.498	2.800	3.058	3.444	3.424
Kroatien	3.316	3.931	2.974	2.048	1.689	1.287	1.729	1.224	1.032	541	689	665	544	1.721	3.899	3.328	2.985	2.896
Ukraine	2.978	3.295	3.656	3.889	3.844	3.363	4.536	4.454	1.953	2.345	3.118	4.264	3.691	4.539	3.142	4.168	4.048	2.718
Iran	14.410	12.020	13.026	9.440	6.362	4.482	3.662	3.121	2.734	3.184	3.046	2.728	2.463	2.560	2.546	2.533	2.661	2.689
Syrien	1.609	1.337	1.158	1.157	1.070	1.060	1.226	1.108	1.156	1.342	1.401	1.454	1.321	1.508	1.820	2.027	2.263	2.479
Afghanistan	4.773	5.111	4.750	4.948	4.077	3.133	3.063	2.831	2.512	3.549	3.520	2.711	2.717	3.054	3.000	2.572	2.482	2.400
Marokko	5.009	4.425	3.800	4.118	3.820	3.684	3.546	3.489	3.130	3.042	2.806	3.011	2.852	2.710	2.689	2.551	2.450	2.390
Russische Föderation	4.583	4.972	3.734	2.764	4.381	5.053	4.679	4.069	2.439	2.477	2.753	2.965	3.167	2.784	2.743	2.329	2.375	2.123
Bosnien und Herzegowina	4.002	3.790	2.357	1.770	2.103	1.907	1.862	1.797	1.878	1.733	1.945	1.703	1.865	1.801	1.598	1.719	1.971	2.089
Vietnam	4.489	3.014	1.482	1.423	1.371	1.278	1.382	1.078	1.048	1.513	1.738	2.428	3.299	2.459	2.196	1.929	2.190	2.018
Serbien (mit und ohne Kosovo) ¹	-	-	-	-	-	-	2.979	9.080	6.267	4.174	3.285	2.878	2.611	2.586	2.223	1.941	2.596	1.950
Bulgarien	614	615	649	579	404	400	409	468	802	1.029	1.447	1.540	1.691	1.790	1.718	1.619	1.676	1.739
Indien	1.317	1.140	945	947	978	868	908	854	751	897	928	865	946	1.190	1.295	1.343	1.549	1.619
Libanon	5.673	4.486	3.300	2.651	2.265	1.968	2.030	1.754	1.675	1.759	1.697	1.433	1.283	1.406	1.480	1.485	1.524	1.294
Thailand	327	380	308	428	330	272	255	242	178	206	279	307	342	641	845	1.136	1.246	1.270
Brasilien	199	258	249	295	455	530	830	845	967	969	1.015	1.018	874	1.045	1.058	1.174	1.164	1.235
Pakistan	2.808	2.421	1.681	1.500	1.392	1.320	1.116	1.124	1.208	1.305	1.178	1.151	1.251	988	1.300	1.393	1.474	1.187
Insgesamt	186.672	178.098	154.547	140.731	127.153	117.241	124.566	113.030	94.474	96.122	101.570	106.897	112.348	112.353	108.422	107.317	110.383	112.211

1) Ab August 2006 werden neben der Staatsangehörigkeit von „Serbien und Montenegro“ auch die Staatsangehörigkeiten der beiden Nachfolgestaaten „Serbien“ und „Montenegro“ nachgewiesen. Ab 1. Mai 2008 wird Kosovo getrennt ausgewiesen. Serbien ist vor und nach Ausgliederung des Kosovo in den Tabellen zusammen ausgewiesen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Einbürgerungsstatistik

8. Geburten und Sterbefälle von Personen mit Migrationshintergrund

Tabelle 8-2: Geburten 1990 bis 2017

Jahr	Lebendgeborene										Ausländeranteil ²
	insgesamt	gesamt	darunter: Eltern ausländisch ⁴	mit deutscher Staatsangehörigkeit ¹				mit ausländischer Staatsangehörigkeit			
				darunter: mindestens ein Elternteil deutsch		Eltern nicht verheiratet ⁶		mit ausländischer Staatsangehörigkeit			
				Eltern verheiratet	Eltern nicht verheiratet ⁶	Mutter Deutsche ⁷	Mutter ausländisch, Vater Deutscher				
	Mutter ausländisch, Vater Deutscher ⁵	Mutter Deutsche, Vater ausländisch ⁵	Mutter ausländisch, Vater ausländisch ⁵	Mutter Deutsche ⁷	Mutter ausländisch, Vater Deutscher						
1990 ³	727.199	640.879	-	15.717	20.724	69.086	-	-	86.320	11,9	
1991	830.019	739.266	-	17.190	21.467	116.623	-	-	90.753	10,9	
1992	809.114	708.996	-	18.626	21.749	110.309	-	-	100.118	12,4	
1993	798.447	695.573	-	20.227	21.904	106.807	-	-	102.874	12,9	
1994	769.603	668.875	-	21.641	22.226	107.044	-	-	100.728	13,1	
1995	765.221	665.507	-	23.948	23.498	111.214	-	-	99.714	13,0	
1996	796.013	689.784	-	27.192	26.205	122.763	-	-	106.229	13,3	
1997	812.173	704.991	-	29.438	28.246	132.443	-	-	107.182	13,2	
1998	785.034	684.977	-	31.052	28.859	143.330	-	-	100.057	12,7	
1999	770.744	675.528	-	32.523	30.000	155.417	-	-	95.216	12,4	
2000	766.999	717.223	41.257	36.206	32.410	163.086	2.764	2.764	49.776	6,5	
2001	734.475	690.302	38.600	37.718	32.498	167.680	3.143	3.143	44.173	6,0	
2002	719.250	677.825	37.568	41.000	33.509	170.915	4.069	4.069	41.425	5,8	
2003	706.721	667.366	36.819	43.483	34.685	173.305	4.753	4.753	39.355	5,6	
2004	705.622	669.408	36.863	45.841	35.912	178.992	5.581	5.581	36.214	5,1	
2005	685.795	655.534	40.156	46.003	35.025	181.105	5.909	5.909	30.261	4,4	
2006	672.724	643.548	39.089	46.295	34.340	182.525	6.109	6.109	29.176	4,3	



Fortsetzung Tabelle 8-2: Geburten 1990 bis 2017

Jahr	Lebendgeborene										Ausländeranteil ²	
	insgesamt	gesamt		darunter: Eltern ausländisch ⁴	mit deutscher Staatsangehörigkeit ¹							mit ausländischer Staatsangehörigkeit
		darunter: mindestens ein Elternteil deutsch			Eltern verheiratet		Eltern nicht verheiratet ⁶					
		Mutter ausländisch, Vater Deutscher ⁵	Mutter Deutsche, Vater ausländisch ⁵		Mutter ausländisch, Vater Deutscher ⁷	Mutter ausländisch, Vater Deutscher						
2007	684.862	653.523	35.666	46.600	35.006	190.979	6.588	31.339	4,6			
2008	682.514	648.632	30.336	44.398	33.836	198.365	6.828	33.882	5,0			
2009	665.126	632.415	28.977	42.568	32.856	196.651	7.410	32.711	4,9			
2010	677.947	644.463	29.492	42.768	33.085	203.089	7.736	33.484	4,9			
2011	662.685	630.745	31.091	41.425	31.058	201.253	7.902	31.940	4,8			
2012	673.544	641.544	34.286	40.243	31.349	206.747	8.233	32.000	4,8			
2013 ⁸	682.069	642.672	31.662	39.971	30.983	208.970	8.776	39.397	5,8			
2014 ⁸	714.927	662.483	29.117	40.044	31.490	217.345	9.021	52.444	7,3			
2015 ⁸	737.575	669.594	30.425	39.657	31.783	217.309	9.842	67.981	9,2			
2016 ⁹	792.131	694.781	35.884	40.516	33.206	221.850	10.911	97.350	12,3			
2017 ¹⁰	784.884	687.182	36.389	39.270	32.520	216.530	10.522	97.702	12,4			

1) Seit 1975 erhält jedes Kind, bei dem mindestens ein Elternteil Deutscher ist, die deutsche Staatsangehörigkeit.

2) Anteil der Lebendgeborenen mit ausländischer Staatsangehörigkeit an der Gesamtzahl der Lebendgeborenen.

3) Bis 1990 alte Bundesländer, ab 1991 gesamtdeutsche Zahlen.

4) Seit dem 1. Januar 2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern bei Geburt neben den Staatsangehörigkeiten der Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn mindestens ein Elternteil seit mindestens acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Niederlassungserlaubnis oder nunmehr ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt. Dies gilt auch, wenn ein Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Freizügigkeitsabkommens zwischen der EU bzw. deren Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft besitzt.

5) Einschließlich nicht aufgliederbarer Gruppen, unbekanntes Ausland, ungeklärte Fälle sowie ohne Angabe.

6) Die Angaben zum nichtehelichen Vater werden bei der Geburt des Kindes aufgrund der Kindschaftsrechtsreform seit dem Berichtsjahr 2000 nachgewiesen.

7) In diesen Zahlen sind auch Kinder mit einem ausländischen Vater enthalten. Im Jahr 2017 waren dies 13.855 Kinder.

8) Verfahrenstechnisch bedingt Kinder ausländischer Eltern mit deutscher Staatsangehörigkeit unterzeichnet und damit auch Zahl der Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit überhöht.

9) Nachrichtlich: insgesamt (einschließlich der Fälle mit unbestimmtem Geschlecht) 792.141.

10) Nachrichtlich: insgesamt (einschließlich der Fälle mit unbestimmtem Geschlecht) 784.901.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 8-3: Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geburtsland am 31. Dezember 2017

Staatsangehörigkeit	Ausländische Bevölkerung insgesamt	Darunter: in Deutschland geboren		Ausländische Bevölkerung unter 18 Jahren	Darunter: in Deutschland geboren	
		absolut	in %		absolut	in %
Türkei	1.483.515	418.470	28,2	58.015	42.930	74,0
Polen	866.855	39.860	4,6	101.235	33.345	32,9
Syrien	698.950	45.535	6,5	254.725	44.540	17,5
Italien	643.065	156.695	24,4	52.160	24.060	46,1
Rumänien	622.780	30.080	4,8	105.805	28.985	27,4
Kroatien	367.900	48.755	13,3	36.555	8.655	23,7
Griechenland	362.245	74.135	20,5	36.520	13.860	38,0
Bulgarien	310.415	16.235	5,2	64.620	15.720	24,3
Afghanistan	251.640	16.870	6,7	84.410	16.205	19,2
Russische Föderation	249.205	11.630	4,7	36.430	10.840	29,8
Irak	237.365	20.560	8,7	83.505	20.105	24,1
Serbien	225.535	46.610	20,7	37.495	21.945	58,5
Kosovo	208.505	39.020	18,7	41.550	25.105	60,4
Ungarn	207.025	7.465	3,6	24.025	6.325	26,3
Österreich	191.305	24.880	13,0	8.745	3.820	43,7
Bosnien und Herzegowina	180.950	24.810	13,7	16.025	7.890	49,2
Spanien	178.010	26.660	15,0	19.865	5.110	25,7
Frankreich	149.025	12.085	8,1	11.830	5.075	42,9
Portugal	146.810	23.655	16,1	12.505	6.180	49,4
Ukraine	138.045	5.795	4,2	13.535	5.225	38,6
China	136.460	6.950	5,1	11.630	6.205	53,4
Vereinigtes Königreich	116.465	8.230	7,1	6.785	2.260	33,3



Fortsetzung Tabelle 8-3: Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geburtsland am 31. Dezember 2017

Staatsangehörigkeit	Ausländische Bevölkerung insgesamt	Darunter: in Deutschland geboren		Ausländische Bevölkerung unter 18 Jahren	Darunter: in Deutschland geboren	
		absolut	in %		absolut	in %
Indien	108.965	4.675	4,3	13.495	4.315	32,0
Iran	102.760	4.650	4,5	13.250	3.795	28,6
Mazedonien	99.435	14.560	14,6	17.495	6.110	34,9
Vietnam	92.485	11.370	12,3	10.895	7.860	72,1
Marokko	75.620	6.770	9,0	5.085	2.640	51,9
Pakistan	73.000	4.140	5,7	10.520	3.500	33,3
Tschechien	59.975	2.485	4,1	6.835	1.995	29,2
Thailand	58.820	610	1,0	3.130	435	13,9
Sonst. Staatsangehörigkeiten	1.980.810	185.295	9,4	271.350	115.060	42,4
Insgesamt	10.623.940	1.339.540	12,6	1.470.025	500.095	34,0

Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

Literatur

Baraulina, Tatjana/Kreienbrink, Axel (2013): Rückkehr und Reintegration. Typen und Strategien an den Beispielen Türkei, Georgien und Russische Föderation. Beiträge zu Migration und Integration des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Band 4. Nürnberg: BAMF.

Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2012): 9. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland. Berlin.

Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2014): 10. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland. Berlin.

Büttner, Tobias/Stichs, Anja (2014): Die Integration von zugewanderten Ehegattinnen und Ehegatten in Deutschland. BAMF-Heiratsmigrationsstudie 2013. Forschungsbericht 22 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.

Bundesagentur für Arbeit (2018a): Merkblatt 16: Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer im Rahmen von Werkverträgen in Deutschland. Nürnberg: Bundesagentur für Arbeit.

Bundesagentur für Arbeit (2018b): Arbeitsmarkt in Zahlen: Arbeitsgenehmigungen-EU und Zustimmungen. Berichtsjahr 2017. Nürnberg: Bundesagentur für Arbeit.

Bundesagentur für Arbeit (2018c): Positivliste: Zuwanderung in Ausbildungsberufe. Stand: August 2018. Nürnberg: Bundesagentur für Arbeit. Online: https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/dok_ba015465.pdf (28. August 2018).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge/Bundesministerium des Innern (BAMF/BMI) (2010): Migrationsbericht 2008. Nürnberg/Berlin.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge/Bundesministerium des Innern (BAMF/BMI) (2012): Migrationsbericht 2010. Nürnberg/Berlin.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge/Bundesministerium des Innern (BAMF/BMI) (2013): Migrationsbericht 2011. Nürnberg/Berlin.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge/Bundesministerium des Innern (BAMF/BMI) (2014): Migrationsbericht 2012. Nürnberg/Berlin.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge/Bundesministerium des Innern (BAMF/BMI) (2015): Migrationsbericht 2013. Nürnberg/Berlin.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge/Bundesministerium des Innern (BAMF/BMI) (2016): Migrationsbericht 2015. Nürnberg/Berlin.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2017): Das Bundesamt in Zahlen 2016. Asyl, Migration und Integration. Nürnberg: BAMF.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2018a): Das Bundesamt in Zahlen 2017. Asyl, Migration und Integration. Nürnberg: BAMF.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2018b): Wanderungsmonitoring: Erwerbsmigration nach Deutschland. Jahresbericht 2017. Nürnberg: BAMF.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2018c): Asylgeschäftsstatistik für den Monat Dezember 2017. Nürnberg: BAMF.

Bundeskriminalamt/Bundespolizeipräsidium (2018): Menschenhandel und Ausbeutung – Bundeslagebild 2017. Wiesbaden.

Bundeskriminalamt (2018): Polizeiliche Kriminalstatistik 2017, Bundesrepublik Deutschland. Berlin: Bundesministerium des Innern.

Bundesministerium des Innern (BMI) (2011): Migration und Integration. Aufenthaltsrecht, Migrations- und Integrationspolitik in Deutschland. Berlin: Bundesministerium des Innern.

Bundesministerium des Innern (BMI) (2016): Pressemitteilung vom 30. September 2016: 890.000 Asylsuchende im Jahr 2015. Berlin: Bundesministerium des Innern.

Bundesministerium des Innern (BMI) (2017): Pressemitteilung vom 11. Januar 2017: 280.000 Asylsuchende im Jahr 2016. Berlin.

Bundesministerium des Innern/Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMI/BMAS) (2014): Abschlussbericht des Staatssekretärsausschusses zu „Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedstaaten“. Bonn.

Bundestagsdrucksache 18/4097 vom 25. Februar 2015: Entwurf eines Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung. Berlin: Deutscher Bundestag.

Bundestagsdrucksache 18/5420 vom 1. Juli 2015: Entwurf eines Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung. Berlin: Deutscher Bundestag.

Bundestagsdrucksache 18/7800 vom 9. März 2016: Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand 31. Dezember 2015. Berlin: Deutscher Bundestag.

Bundestagsdrucksache 18/9133 vom 8. Juli 2016: Andauernde Probleme beim Familiennachzug zu anerkannten syrischen Flüchtlingen. Berlin: Deutscher Bundestag.

Bundestagsdrucksache 18/11540 vom 15. März 2017: Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland. Berlin: Deutscher Bundestag.

Bundestagsdrucksache 18/11588 vom 21. März 2017: Visaerteilungen im Jahr 2016. Berlin: Deutscher Bundestag.

Bundestagsdrucksache 19/633 vom 5. Februar 2018: Zahlen in der Bundesrepublik lebender Flüchtlinge zum Stand 31. Dezember 2017. Berlin: Deutscher Bundestag.

Bundestagsdrucksache 19/800 vom 20. Februar 2018: Abschiebungen und Ausreisen im Jahr 2017. Berlin: Deutscher Bundestag.

Bundestagsdrucksache 19/2035 vom 8. Mai 2018: Visaerteilungen im Jahr 2017. Berlin: Deutscher Bundestag.

Bundestagsdrucksache 19/3151 vom 12. Juli 2018: Rückkehrprogramm Starthilfe Plus. Berlin: Deutscher Bundestag.

Bundesverwaltungsamt (2017): Spätaussiedler und ihre Angehörigen. Jahresstatistik 2016. Köln.

Bundesverwaltungsamt (2018): Spätaussiedler und ihre Angehörigen. Jahresstatistik 2017. Köln.

Deutscher Akademischer Austauschdienst/Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DAAD/DZHW) (2017): Wissenschaft weltoffen 2016. Daten und Fakten zur Internationalität von Studium und Forschung in Deutschland. Bonn/Hannover.

Deutscher Akademischer Austauschdienst/Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DAAD/DZHW) (2018): Wissenschaft weltoffen 2017. Daten und Fakten zur Internationalität von Studium und Forschung in Deutschland. Bonn/Hannover.

Döhla, Benedikt (2015): Vorintegrative Sprachförderung an den Goethe-Instituten in der Türkei. Zur Wirksamkeit vorintegrativer Sprachförderung im Rahmen des Sprachnachweises bei Ehegattennachzug – eine empirische Untersuchung. Frankfurt am Main: Peter Lang Verlag.

Ette, Andreas/Sauer, Lenore (2010): Auswanderung aus Deutschland. Daten und Analysen zur internationalen Migration deutscher Staatsbürger. Wiesbaden: VS Verlag.

Europäischer Gerichtshof (EuGH) (2014): Dass Deutschland Ehegatten von rechtmäßig im Inland wohnenden türkischen Staatsangehörigen ein Visum zum Zweck des Ehegattennachzugs nur erteilt, wenn sie einfache Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, verstößt gegen das Unionsrecht. Urteil in der Rechtssache C-138/13 Naime Dogan/Bundesrepublik Deutschland. Pressemitteilung Nr. 96/14. Online: <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2014-07/cp140096de.pdf>.

Europäischer Gerichtshof (EuGH) (2015): Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass Drittstaatsangehörige vor einer Familienzusammenführung eine Integrationsprüfung erfolgreich ablegen. Urteil in der Rechtssache C-153/14 Minister van Buitenlandse Zaken/K und A. Pressemitteilung Nr. 78/15. Online: <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2015-07/cp150078de.pdf>.

Europäischer Gerichtshof (EuGH) (2016): Die Mitgliedstaaten können einen Antrag auf Familienzusammenführung ablehnen, wenn sich aus einer Prognose ergibt, dass der Zusammenführende während des Jahres nach der Antragstellung nicht über feste, regelmäßige und ausreichende Einkünfte verfügen wird. Urteil in der Rechtssache C-558/14 Mimoun Khachab/Subdelegación del Gobierno en Álava. Pressemitteilung Nr. 42/16. Online: <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2016-04/cp160042de.pdf>.

Europäische Kommission (KOM) (2015): Factsheet: Zusammenarbeit der Europäischen Union mit Afrika im Bereich der Migration. Online unter: http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-15-6026_de.htm (13. März 2018).

Europäische Kommission (KOM) (2017): Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat. Beitrag der Kommission zu der Aussprache der EU-Führungsspitzen über das weitere Vorgehen in Bezug auf die externe und die interne Dimension der Migrationspolitik, COM(2017) 820 final vom 7. Dezember 2017. Online: <http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2017/DE/COM-2017-820-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF> (28. November 2017).

Europäisches Migrationsnetzwerk (EMN)/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2017): Migration, Integration, Asyl: Politische Entwicklungen in Deutschland 2016. Jährlicher Bericht der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk. Nürnberg: BAMF.

Europäisches Migrationsnetzwerk (EMN)/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2018): Migration, Integration, Asyl: Politische Entwicklungen in Deutschland 2017. Jährlicher Bericht der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk. Nürnberg: BAMF.

Europäisches Migrationsnetzwerk EMN/ Europäische Kommission KOM (2018): Annual Report on Migration and Asylum 2017. Online: https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/00_arm2017_synthesis_report_final_en.pdf.

Goethe-Institut (2018): Start Deutsch 1-Prüfungen und Bestehensquoten im Rahmen des Ehegattennachzugs 2016/2017, Stand: 20. September 2017.

Grote, Janne (2014): Abschiebungshaft und Alternativen zur Abschiebungshaft in Deutschland. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper Nr. 59 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.

Grote, Janne (2015): Irreguläre Migration und freiwillige Rückkehr – Ansätze und Herausforderungen der Informationsvermittlung. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 65 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.

Grote, Janne/Vollmer, Michael (2016): Wechsel zwischen Aufenthaltstiteln und Aufenthaltswegen in Deutschland. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 67 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.

Hanganu, Elisa/Heß, Barbara (2014): Beschäftigung ausländischer Absolventen deutscher Hochschulen. Ergebnisse der BAMF-Absolventenstudie 2013. Forschungsbericht 23 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.

Hanganu, Elisa/Heß, Barbara (2016): Die Blaue Karte EU in Deutschland. Kontext und Ergebnisse der BAMF-Befragung. Forschungsbericht 27 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.

Hoffmann, Ulrike (2013): Die Identifizierung von Opfern von Menschenhandel im Asylverfahren und im Fall der erzwungenen Rückkehr. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 56 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.

Hoffmeyer-Zlotnik, Paula (2017): Rückkehrpolitik in Deutschland im Kontext europarechtlicher Vorschriften. Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN), Working Paper 77 des Forschungszentrums des Bundesamtes, Nürnberg: BAMF.

Humpert, Stephan (2015): Fachkräftezuwanderung im internationalen Vergleich. Working Paper 62 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.

Institute for Jewish Policy Research (JPR) (2018): Jewish populations in Europe. Online: <http://www.jpr.org.uk/map> (8. August 2018).

Kohls, Martin (2012): Demographie von Migranten in Deutschland. In der Reihe: Challenges of Public Health, Nr. 63 (Hrsg.: Razum, Oliver). Frankfurt am Main: Peter Lang Verlag.

Kohls, Martin (2014): Wirksamkeit von Wiedereinreisepflicht und Rückübernahmeabkommen. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 58 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.

Lederer, Harald W. (2004): Indikatoren der Migration. Zur Messung des Umfangs und der Arten von Migration in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Ehegatten- und Familiennachzugs sowie der illegalen Migration. Bamberg: EFMS.

Liebau, Elisabeth/Schupp, Jürgen (2010): Auswanderungsabsichten: Deutsche Akademiker zieht es ins Ausland – jedoch nur auf Zeit. In: Wochenbericht des DIW Berlin, Jg. 77, Nr. 37/2010, S. 2–9. Berlin.

Maor, Oliver (2017): § 12a AufenthG, in Kluth, Winfried/Heusch, Andreas (2017): Beck'scher Online-Kommentar Ausländerrecht, 13. Edition, Stand: 01. Februar 2017.

Müller, Andreas (2013): EU-Mobilität von Drittstaatsangehörigen. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 51 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.

Müller, Andreas (2014): Unbegleitete Minderjährige in Deutschland. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 60 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.

OECD (2013): Zuwanderung ausländischer Arbeitskräfte: Deutschland. Paris: OECD Publishing.

OECD (2018): Bildung auf einen Blick 2017. Paris: OECD Publishing.

Opfermann, Heike/Grobecker, Claire/Krack-Roberg, Elle (2006): Auswirkung der Bereinigung des Ausländerzentralregisters auf die amtliche Ausländerstatistik. In: Wirtschaft und Statistik 5/2006: 480–494. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Parusel, Bernd (2010): Europäische und nationale Formen der Schutzgewährung in Deutschland. Studie II/2009 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN). Working Paper 30 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) (2014): Deutschlands Wandel zum modernen Einwanderungsland. Jahrgutachten 2014 mit Integrationsbarometer. Berlin: SVR.

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) (2015): Studie des SVR-Forschungsbereichs 2015-1: International Mobil: Motive, Rahmenbedingungen und Folgen der Aus- und Rückwanderung deutscher Staatsbürger. Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR), Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (BiB) und Lehrstuhl für Empirische Sozialstrukturanalyse an der Universität Duisburg-Essen (Hrsg.). Berlin: SVR.

Schmid, Susanne/Kohls, Martin (2011): Generatives Verhalten und Migration. Forschungsbericht 10 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.

Schulze Palstring, Verena (2015): Das Potenzial der Migration aus Indien. Forschungsbericht 26 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.

Sinn, Annette/Kreienbrink, Axel/von Loeffelholz, Hans Dietrich/Wolf, Michael (2006): Illegal aufhältige Drittstaatsangehörige in Deutschland. Staatliche Ansätze, Profile und soziale Situation. Forschungsstudie 2005 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN). Nürnberg: BAMF.

Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (2011): Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 193. Sitzung am 8./9. Dezember 2011. Wiesbaden.

Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (2014): Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 200. Sitzung am 11./12. Dezember 2014. Köln.

Statistisches Bundesamt (2013): Zensus 2011: 80,2 Millionen Einwohner lebten am 9. Mai 2011 in Deutschland. Pressemitteilung Nr. 188 vom 31. Mai 2013. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2014a): Zensus 2011: Knapp ein Viertel der Ausländer stammt aus der Türkei. Pressemitteilung Nr. 135 vom 10. April 2014. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2016b): Bildung und Kultur: Studierende an Hochschulen 2015. Fachserie 11, Reihe 4.1. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2017): Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2016. Fachserie 1 Reihe 2.2. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2018a): Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2017. Fachserie 1 Reihe 2.2. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2018b): Bildung und Kultur: Personal an Hochschulen 2015. Fachserie 11, Reihe 4.4. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2018c): Einbürgerungen 2017, Fachserie 1, Reihe 2.1. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2018d): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit: Wanderungen 2017. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2018e): Deutsche Studierende im Ausland. Ergebnisse des Berichtjahres 2015. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2018f): 137.700 Deutsche studierten 2015 im Ausland. Pressemitteilung Nr. 081 vom 8. März 2018. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2018g): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit: Wanderungen 2016. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

United Nations (1998): Recommendations on Statistics of International Migration. Revision 1. Statistical Papers Series M, No. 58, Rev. 1, New York: United Nations.

United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) (2018): Global Trends: forced displacement in 2017. Genf: UNHCR.

Vogel, Dita (2015): Update report Germany: Estimated number of irregular foreign residents in Germany (2014). Database on Irregular Migration: Update report. (<http://irregular-migration.net/>).

Vollmer, Michael (2015a): Mobilitätsbestimmungen für Investoren, Selbstständige und sonstige Wirtschaftsvertreter in Deutschland. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 50 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.

Vollmer, Michael (2015b): Bestimmung von Fachkräftengruppen und Fachkräftebedarfen in Deutschland. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Nürnberg: BAMF.

Woisch, Andreas/Willige, Janka (2015): Internationale Mobilität im Studium 2015: Ergebnisse der fünften Befragung deutscher Studierender zur studienbezogenen Auslandsmobilität. Projektbericht im Auftrag des DAAD & DZHW. Hannover.

Worbs, Susanne (2008): Die Einbürgerung von Ausländern in Deutschland. Working Paper 17 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge aus der Reihe Integrationsreport. Nürnberg: BAMF.

Worbs, Susanne/Bund, Eva/Kohls, Martin/Babka von Gostomski, Christian (2013): (Spät-)Aussiedler in Deutschland. Eine Analyse aktueller Daten und Forschungsergebnisse. Forschungsbericht 20 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.

Worbs, Susanne (2014): Bürger auf Zeit – Die Wahl der Staatsangehörigkeit im Kontext der deutschen Optionsregelung, Beiträge zur Migration und Integration Band 7. Nürnberg: BAMF.

Zentralwohlfahrtstelle der Juden in Deutschland (ZWST)

(2017): Mitgliederstatistik der jüdischen Gemeinden und Landesverbände in Deutschland für das Jahr 2016. Frankfurt am Main.

Zentralwohlfahrtstelle der Juden in Deutschland (ZWST)

(2018): Mitgliederstatistik der jüdischen Gemeinden und Landesverbände in Deutschland für das Jahr 2017. Frankfurt am Main.

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium des Innern
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Alt Moabit 140
10557 Berlin
www.bmi.bund

Redaktion:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat FI – Internationale Migration und Migrationssteuerung
Referat 22B – Statistik

Stand: Januar 2019

Druck: Silber Druck oHG, 34266 Niestetal

Gestaltung:

MediaCompany – Agentur für Kommunikation GmbH, 53229 Bonn


Bildnachweis: ©iStock/Kasia Biel


Bestellmöglichkeit:

Publikationsstelle Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
www.bamf.de/publikationen

Sie können diese Publikation auch als barrierefreies
PDF-Dokument herunterladen.

Besuchen Sie uns auf

 www.facebook.com/bamf.socialmedia

 [@BAMF_Dialog](https://twitter.com/BAMF_Dialog)

www.bamf.de